This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06829740 1

Die Einführung

der erzwungenen

Priester-Ehelosigkeit

und

ihre Folgen.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

von

Dr. Johann Anton Theiner

und

Augustin Theiner.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Mit Herzogl. Sächs. Censur.

Altenburg,
Verlag der Hofbuchdruckerei.
1828.

Inhalts-Anzeige.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Siebenter Zeitraum.

(Vom Jahre 1046—1130.)

		Seite
§. 31.	Kaiser Heinrich's III. beginnender Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten	1
§. 32.	Einleitung kirchlicher Umgestaltungen unter Leo IX. Einfluß Hildebrand's	8
§. 33.	Verhältniß Leo's IX. zur griechischen Kirche	33
§. 34.	Die Zeit Victor's II. bis auf Alexander II.	43
§. 35.	Kirchliche Händel zu Mailand	52
§. 36.	Synode zu Rom im Jahre 1059. Damian's Eifer gegen die Priester. Anderweitige Bemühungen	69
§. 37.	Die Zeiten des Papstes Alexander II.	84
§. 38.	Ereignisse in Florenz und Mailand	105
§. 39.	Blicke auf das übrige Italien, sowie auf Deutschland, Frankreich und Spanien	130
§. 40.	Rückblicke auf Damiani und seine Wirksamkeit	138
§. 41.	Die Zeiten Gregor's VII. Wirksamkeit des Papstes gegen die Priesterehe	159
§. 42.	Besonderes über die Verhältnisse Italiens, Frankreichs und Spaniens	214
§. 43.	Kirchliche Verhältnisse Englands	231
§. 44.	Schriften zur Vertheidigung der Priesterehe aus der Zeit Gregor's VII.	251
§. 45.	Tod Gregor's VII. Rückblick auf sein Wirken. Dessen Nachfolger	269
§. 46.	Die Zeit des Papstes Paschalis II.	280
§. 47.	Die Zeiten Gelasius II., Calixtus II. und Honorius II.	291
§. 48.	Blicke auf England und die Normandie	300
§. 49.	Schriftsteller für die Priesterehe und die Priestersöhne	323
§. 50.	Sittliche Beschaffenheit des Klerus	334

Achter Zeitraum.

(Vom Jahre 1130—1300.)

Seite

§. 51. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Honorius II. bis auf Alexander III. Keuschheitsgesetze 344
§. 52. Sittlichkeitsprediger aus der Zeit zwischen Honorius II. und Alexander III. 356
§. 53. Die Zeiten Alexander's III. und seiner Nachfolger bis auf Innocentius III. 373
§. 54. Die Zeiten des Papstes Innocentius III. 399
§. 55. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius III. bis zum Tode des Papstes Innocentius IV. . . . 427
§. 56. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius IV. bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts . . 452
§. 57. Ansichten der Scholastiker 483
§. 58. Schicksale der Priesterehe in den skandinavischen Staaten seit Einführung des Christenthums . . . 504
§. 59. Schicksale der Priesterehe in Ungarn und Dalmatien seit Einführung des Christenthums 537
§. 60. Schicksale der Priesterehe in Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien seit Einführung des Christenthums . 568

Literariſcher Anzeiger.

Die katholiſche Kirche in ihren Gebrechen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei in Altenburg iſt ſo eben erſchienen:

die zweite vermehrte Auflage der Schrift:

Die katholiſche Kirche, beſonders in Schleſien, in ihren Gebrechen dargeſtellt von einem katholiſchen Geiſtlichen. Mit Herz. Sächſ. Cenſur. gr. 8. Preis: 1 Rthlr. 16 Gr.

Etwas Empfehlendes über dieſe höchſt merkwürdige und wichtige Schrift von Seiten der Verlagshandlung zu ſagen, hält dieſe für überflüſſig, da faſt jedes Journal und, was noch mehr iſt, die Stimme des Publicums in ganz Deutſchland über den Werth und die hohe Wichtigkeit derſelben entſchieden hat. Die erſte zweitauſend ſtarke Auflage dieſes Werkes vergriff ſich binnen wenigen Wochen: ein Abſatz, welcher in Deutſchland faſt ohne Beiſpiel iſt! Die Verlagshandlung konnte alſo die erſte Auflage gar nicht öffentlich anzeigen, und hat es ſich alſo bis jetzt vorbehalten, das Publicum auf die zweite vermehrte Auflage aufmerkſam zu machen, und das Werk der Theilnahme aller Derjenigen zu empfehlen, denen es um Verbreitung der Wahrheit und des Lichts rechter Ernſt iſt. Das Werk ſelbſt iſt von gleichem Intereſſe, ſowohl für Katholiken, als Proteſtanten, und verdient von beiden Religionsparteien geleſen und berückſichtigt zu werden; bedeutende Stimmen, ſelbſt katholiſche Religionslehrer, haben auf die hohe Wichtigkeit deſſelben aufs merkſam gemacht. Wir erwähnen bloß die merkwürdige Recenſion des berühmten Dereſer in den Schleſiſchen Provinzialblättern 1826, die in der Vorrede zur zweiten Auflage unſers Werkes als Actenſtück für einen größern Kreis von Leſern mitgetheilt iſt.

Im Hesperus 1827, Nr. 76, wird die katholiſche Kirche Schleſiens ebenfalls ausführlich beſprochen und darüber geäußert: Dieſes Buch iſt ein Werk, das man in Gold einfaſſen und in Aller Hände verbreiten ſollte. Dagegen wird es freilich in katholiſchen Zeitſchriften ein Pasquill, ein erbärmliches Werk, eine

Schmähſchrift geſcholten. Ein Beweis, wie verſchieden die Anſichten in der Welt ſind.

In unſerm Verlage erſchien gleichzeitig noch folgendes Werk:

Demagogie der Jeſuiten, durch die Urtheile ausgezeichneter Perſonen und die eignen Schriften und Handlungen der Ordensglieder bewieſen; ein hiſtor. polit. Verſuch, allen Fürſten und Völkern, ganz vorzüglich dem Deutſchen Bunde, gewidmet von **Otto von Deppen**. Mit Herzogl. Sächſ. Cenſur. gr. 8. broch. Preis: 1 Rthlr.

Der Herr Verfaſſer hat mit großer Freimüthigkeit die Umtriebe, Laſter und Schändlichkeiten einer Menge von Mitgliedern dieſes Ordens zuſammengeſtellt, und dieſes piquante Gemälde durch Belege aus den eignen Schriften der Jeſuiten verſehen, wodurch den in dieſem Buche enthaltenen Anklagen ein großes hiſtoriſches Intereſſe verliehen worden iſt. Hr. v. Deppen ſagt im Laufe ſeiner Darſtellung: „Es gibt kein Laſter, keine Niederträchtigkeit, deren ſich die „Jeſuiten nicht ſchuldig gemacht hätten. In allen Schänd„lichkeiten ſind ſie Meiſter geweſen, und es reichen hundert „Folianten nicht hin, das ganze Regiſter ihrer Sünden zu „faſſen. Die Belege zu dieſer Behauptung liefert mein Buch.“

Ueber dieſes Werk leſe man die Recenſion im Allgem. Anzeiger der Deutſchen 1826, Nr. 196, um ſich ganz zu überzeugen, wie ſehr es Aufmerkſamkeit und Verbreitung verdient.

Im Laufe dieſes Jahres iſt erſchienen und an alle Buchhandlungen verſandt worden:

Die zwölf kleineren Propheten. Von Dr. J. A. Theiner, Profeſſor der Theologie bei der katholiſch-theologiſchen Facultät der Breslauer Univerſität. gr. 8. Preis: 1 Rthlr. 9 Gr.

Siebenter Zeitraum.

(Vom Jahre 1046—1130.)

§. 31.

Kaiser Heinrich's des III. beginnender Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten.

Im J. 1046 standen drei Päpste einander gegenüber. Benedict IX. hatte zwar seiner Würde entsagt, aber er fuhr doch fort, einen Anhang zu behaupten und in die Kirchenangelegenheiten sich einzumischen. Gregor VI., ein wackerer, tugendhafter, nur durch die Erkaufung seiner Würde sträflicher Mann, stand im offenen Kampfe gegen Sylvester III. Die Statthalter Christi verfluchten sich wechselseitig, und bekämpften sich mit Waffengewalt.

In dieser Verwirrung erhob der Benedictinermönch Damiani seine Stimme. Er schrieb an Gregor VI. und foderte ihn auf, das tausendköpfige Haupt der giftigen Schlange zu zerschmettern, die Simonie zu vernichten, den Geldgeiz der Bischöfe zu unterdrücken, und die Sitze der Tauben verkaufenden Wechsler umzustürzen; vor allen Dingen aber, damit man dieses hoffen könne, den ehebrecherischen, blutschänderischen und räuberischen Bischof von Pesaro und alle, die ihm

gleich wären, von ihren bischöflichen Sitzen zu verjag
Anderseits eilte der römische Archidiaconus Peter, abge
von vielen Bischöfen, Geistlichen, Mönchen und fro
Männern über die Alpen zu Kaiser Heinrich III., Re
erflehend für den geschändeten Stuhl Petri und Abhilfe
kirchlichen Zerrüttung suchend. Heinrich, ein in Wa
großer Kaiser und Mensch, Schützer der Kirche, aber au
Rechte seiner Krone gewahrend, fromm und eifriger Be
rer der Kirchenzucht, nie durch Verkauf geistlicher Pfr
befleckt, ergriff diese Gelegenheit zu einem Römerzuge,
nur um die kaiserliche Macht auf's neue in Italien zu b
gen, sondern vorzüglich auch um eine durchgängige Ver
rung der Kirche zu bewerkstelligen. Klar war es ihm,
diese hauptsächlich vom Papste ausgehen müsse, wenn sie
greifend und bleibend sein sollte **). Im Herbst 1046
Heinrich begleitet von vielen geistlichen und weltlichen G
mit einem starken Heere in Italien. Zu Pavia hielt e
Kirchenversammlung und berathete mit neun und dreißi
angesehensten Bischöfe Deutschlands, Italiens, Burg
und Frankreichs über die Lage des päpstlichen Stuhles

---

*) Lib. I. ep. 1, Paris. 1610. 4. Aehnliche dringende Vors
gen erließ Damiani an den Erzbischof Gebhard von Ravenna,
bei er auch des verworfenen Bischofs von Faenza gedenkt. Li
ep. 2. und 3. p. 292. Ughelli l. c. Tonduzzi, Historie de F
publicate... da G. Minacci. Faenza 1675. f. p. 156—160.
hart läßt Damiani den Bischof von Aurimano seine Unwür
empfinden. Lib. IV. ep. 4. p. 336.

**) Planck, Bd. 4. Th. 1. S. 1. fgl. Stenzel Geschichte De
lands unter den fränkischen Kaisern. Bd. 1. S. 111.

***) Bonizo. p. 801. Mansi. t. XIX. p. 615.

Eine zweite Synode wurde in demselben Jahre zu Sutri gehalten. Sylvester III. wurde seines Bisthums und der Priesterwürde entsetzt, und zum lebenslänglichen Aufenthalte in einem Kloster verurtheilt. Ueber Benedict IX. hielt man es nicht für nöthig ein neues Urtheil zu fällen, da er sich selbst als Papst zur Absetzung verurtheilt habe. Der gutmüthige Gregor VI., auf der Synode gegenwärtig, gestand die Sündlichkeit der Erkaufung seiner Würde ein, und sprach, von den Bischöfen dazu aufgefodert, sich selbst das Urtheil mit den Worten: „Ich Gregorius, Bischof, Diener der Diener „Gottes, erkläre, daß ich wegen der schändlichsten Käuflich„keit der Simonischen Ketzerei, welche sich durch die Schlau„heit des alten Feindes bei meiner Wahl eingeschlichen hat, „vom römischen Bisthum entfernt werden muß. Billigt ihr „dieß." Alle antworteten: „Was dir gefällt, bestätigen „wir *)." Nun zog Heinrich mit den versammelten geistlichen und weltlichen Großen nach Rom. In feierlicher Versammlung in der Peterskirche gab er den Römern die Freiheit, einen neuen Papst zu wählen. Die Römer baten ihn aber einstimmig, er möge nach seiner Weisheit mit Gottes Hilfe solche Päpste wählen, durch deren reine Lehre die Krankheit der Kirche geheilt und die verdorbene Welt zum Heile geführt würde, und versprachen ihm eidlich, nie ohne seine Erlaubniß sich die Wahl eines Papstes anzumaßen. Nun ergriff Heinrich den Bischof Suidger von Bamberg und setzte ihn auf den päpstlichen Stuhl, so sehr dieser auch widerstrebte. Einstimmig

*) Bonizo p. 802. Chronic. S. Benigni Divion. ap. D'Achery Spicil. ed. nov. t. II. p. 393. Mansi. t. XIX. p. 618.

wurde die Wahl gebilligt, obgleich sie auf einen Deutschen fiel, weil unter dem römischen Klerus sich keiner vorfand, der des päpstlichen Stuhles würdig, gelehrt, frei von Simonie, oder nicht Concubinarier gewesen wäre *). Heinrich hatte auch deßhalb einen Deutschen gewählt, weil er mit Recht geglaubt hatte, durch einen solchen kräftiger für Kirchenverbesserung wirken zu können. Am Weihnachtsfeste wurde Suidger als Clemens II. geweiht; an demselben krönte der neue Papst Heinrichen und seine Gemahlin mit der römischen Kaiserkrone. Clemens, auch von Damiani aufgefodert, die Verbesserung der gesunkenen Kirchenzucht auf's kräftigste zu betreiben **) gieng sogleich in den Plan Heinrich's ein. Im Januar 1047 hielt er in Gegenwart des Kaisers eine Synode, belegte hier den Verkauf geistlicher Würden und Weihen mit dem Fluche, und befahl allen, welche wissentlich von einem Simonisten, doch ohne dieß selbst zu sein, ordinirt worden wären, eine vierzigtägige Buße zu thun ***). Nachdem Heinrich den päpstlichen Stuhl gegen die Anmaßungen der römischen Großen und der Grafen von Tusculum gesichert, und die Angelegenheiten Unteritaliens geordnet hatte, kehrte er nach Deutschland zurück, wo er ebenfalls die Simonie zu unterdrücken suchte †). Clemens starb leider schon im J. 1047.

---

*) „Languescente capite in tantum languida erant caetera membra, ut in tanta Ecclesia vix unus posset reperiri, quin vel illitteratus, vel symoniacus vel esset concubinarius.“ Bonizo. p. 802. Victor. III. Dialog. lib. III. l. c. p. 853. Leo Ostiens. l. II. c. 79. apud Muratori Rer. Ital. Script. t. IV. p. 398.

**) Lib. I. ep. 3. p. 3.

***) Mansi. t. XIX. p. 627.

†) Mansi. t. XIX. p. 630.

Heinrich setzte, von den Römern angegangen, den Bischof Poppo von Brixen, nachdem der gelehrte und fromme Halinard, Erzbischof von Lyon, sich der Wahl sorgfältigst entzogen hatte, auf den päpstlichen Stuhl. Er nannte sich Damasus II., regierte aber nur 23 Tage. Allgemein war das Gerücht verbreitet, daß beide Bischöfe vergiftet worden seien. Abermals wandten sich die Römer an den Kaiser. Halinard wich wiederum sorgfältigst der Wahl aus. Auf dem Reichstage zu Worms, am Schlusse des Jahres 1048, wurde Bruno, Bischof von Toul, ein frommer, rechtlicher, gutmüthiger und höchst thätiger Mann, einstimmig vom Kaiser und den versammelten Bischöfen in Gegenwart der römischen Gesandten zum römischen Bischofe erwählt, der als Leo IX. seit dem 12. Februar 1049, dem Tage seiner feierlichen Inthronisation das Ruder der Kirche handhabte. Bruno begab sich, mit den päpstlichen Insignien angethan, auf den Weg nach Rom. Bei Besançon kamen ihm entgegen Hugo, der gefeierte Abt von Clugny, sammt seinem Mitmönche Hildebrand. Als ihn Hildebrand mit den päpstlichen Insignien erblickte, rieth er ihm ab, nach Rom zu ziehen und stellte ihm vor, daß er kein apostolischer Hirt sei, wenn er auf Befehl des Kaisers den päpstlichen Stuhl in Besitz nähme. Bruno legte hierauf die Abzeichen päpstlicher Würde ab, und eilte, mit einfachem Gewande angethan, nach Rom. Daselbst angekommen, redete er das Volk und den Klerus so an: „Brüder! ich habe euren Antrag vernommen, dem ich nicht widerstehen durfte, und bin zu euch „gekommen, theils Andachts halber, theils um euren Befehlen zu gehorchen.“ Die Bischöfe und Cardinäle erwiederten ihm, daß sie durch seine Berufung nach Rom nur seine Er-

Inhalts-Anzeige.

Zweiter Band. Erste Abtheilung.

Siebenter Zeitraum.

(Vom Jahre 1046—1130.)

Seite

§. 31. Kaiser Heinrich's III. beginnender Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten 1
§. 32. Einleitung kirchlicher Umgestaltungen unter Leo IX. Einfluß Hildebrand's 8
§. 33. Verhältniß Leo's IX. zur griechischen Kirche . . . 33
§. 34. Die Zeit Victor's II. bis auf Alexander II. . . . 43
§. 35. Kirchliche Händel zu Mailand 52
§. 36. Synode zu Rom im Jahre 1059. Damian's Eifer gegen die Priester. Anderweitige Bemühungen . . 69
§. 37. Die Zeiten des Papstes Alexander II. 84
§. 38. Ereignisse in Florenz und Mailand 105
§. 39. Blicke auf das übrige Italien, sowie auf Deutschland, Frankreich und Spanien 130
§. 40. Rückblicke auf Damiani und seine Wirksamkeit . . 138
§. 41. Die Zeiten Gregor's VII. Wirksamkeit des Papstes gegen die Priesterehe 159
§. 42. Besonderes über die Verhältnisse Italiens, Frankreichs und Spaniens 214
§. 43. Kirchliche Verhältnisse Englands 231
§. 44. Schriften zur Vertheidigung der Priesterehe aus der Zeit Gregor's VII. 251
§. 45. Tod Gregor's VII. Rückblick auf sein Wirken. Dessen Nachfolger 269
§. 46. Die Zeit des Papstes Paschalis II. 280
§. 47. Die Zeiten Gelasius II., Calixtus II. und Honorius II. 291
§. 48. Blicke auf England und die Normandie 300
§. 49. Schriftsteller für die Priesterehe und die Priestersöhne . 323
§. 50. Sittliche Beschaffenheit des Klerus 334

Achter Zeitraum.

(Vom Jahre 1130—1300.)

Seite

§. 51. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Honorius II. bis auf Alexander III. Keuschheitsgesetze 344
§. 52. Sittlichkeitsprediger aus der Zeit zwischen Honorius II. und Alexander III. 356
§. 53. Die Zeiten Alexander's III. und seiner Nachfolger bis auf Innocentius III. 373
§. 54. Die Zeiten des Papstes Innocentius III. 399
§. 55. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius III. bis zum Tode des Papstes Innocentius IV. . . . 427
§. 56. Die Zeiten von dem Tode des Papstes Innocentius IV. bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts . . 452
§. 57. Ansichten der Scholastiker 483
§. 58. Schicksale der Priesterehe in den skandinavischen Staaten seit Einführung des Christenthums 504
§. 59. Schicksale der Priesterehe in Ungarn und Dalmatien seit Einführung des Christenthums 537
§. 60. Schicksale der Priesterehe in Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien seit Einführung des Christenthums . 568

Literarischer Anzeiger.

Die katholische Kirche in ihren Gebrechen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei in Altenburg ist so eben erschienen:

die zweite vermehrte Auflage der Schrift:

Die katholische Kirche, besonders in Schlesien, in ihren Gebrechen dargestellt von einem katholischen Geistlichen. Mit Herz. Sächs. Censur. gr. 8. Preis: 1 Rthlr. 16 Gr.

Etwas Empfehlendes über diese höchst merkwürdige und wichtige Schrift von Seiten der Verlagshandlung zu sagen, hält diese für überflüssig, da fast jedes Journal und, was noch mehr ist, die Stimme des Publicums in ganz Deutschland über den Werth und die hohe Wichtigkeit derselben entschieden hat. Die erste zweitausend starke Auflage dieses Werkes vergriff sich binnen wenigen Wochen: ein Absatz, welcher in Deutschland fast ohne Beispiel ist! Die Verlagshandlung konnte also die erste Auflage gar nicht öffentlich anzeigen, und hat es sich also bis jetzt vorbehalten, das Publicum auf die zweite vermehrte Auflage aufmerksam zu machen, und das Werk der Theilnahme aller Derjenigen zu empfehlen, denen es um Verbreitung der Wahrheit und des Lichts rechter Ernst ist. Das Werk selbst ist von gleichem Interesse, sowohl für Katholiken, als Protestanten, und verdient von beiden Religionsparteien gelesen und berücksichtigt zu werden; bedeutende Stimmen, selbst katholische Religionslehrer, haben auf die hohe Wichtigkeit desselben aufs merksam gemacht. Wir erwähnen bloß die merkwürdige Recension des berühmten Dereser in den Schlesischen Provinzialblättern 1826, die in der Vorrede zur zweiten Auflage unsers Werkes als Actenstück für einen größern Kreis von Lesern mitgetheilt ist.

Im Hesperus 1827, Nr. 76, wird die katholische Kirche Schlesiens ebenfalls ausführlich besprochen und darüber geäußert: Dieses Buch ist ein Werk, das man in Gold einfassen und in Aller Hände verbreiten sollte. Dagegen wird es freilich in katholischen Zeitschriften ein Pasquill, ein erbärmliches Werk, eine

hatte die Simonie ganz besonders überhand genommen. Namentlich hatte in Deutschland der geldbedürftige Konrad II. sich des simonischen Handels mit Bisthümern schuldig gemacht, obgleich noch immer nicht übermäßig. Sein Nachfolger, Heinrich III., war von ihm gänzlich frei *). Aber die Erzbischöfe verkauften die Weihe an die Bischöfe, und diese an die untergebenen Geistlichen **). Heinrich III. hielt im Juni 1047 den versammelten Bischöfen des Reichs mit Betrübniß ihren Geiz und ihre Habsucht vor, klagte über ihre Befleckung durch Simonie, und erklärte, daß deßhalb so viel Noth und Elend über die Menschheit gekommen sei, weil alle kirchlichen Würden vom obersten Bischofe bis zum Thürsteher herab auf verdammliche Weise verhandelt würden ***). Noch weit mehr wucherte dieses Uebel unter der Geistlichkeit in Frankreich und in Italien †). Sämmtliche geistliche Würden, vom Papste bis

---

*) Wenn Donizo, Vita Mathildis lib. 1. c. 15. p. 357. bei Muratori Scriptt. r. i. t. V. sagt:

„Teutonici Reges perversum dogma sequentes
„Templa dabant Summi Domini saepissime nummis
„Praesulibus cunctis. . . . .“

so hat er sich wohl nicht ganz streng an die Geschichte gehalten.

**) Gerberti sermo de informatione Clericorum bei Mabillon Analecta vetera ed. II. p. 103. sq. Paris. 1723. f.

***) Mansi. t. XIX. p. 630. aus Glaber Rodulph. V, 5. Bouquet. X. p. 62.

†) Glaber Rod. V, 5. Bonizo p. 799. Victor III. Dialog. l. III. p. 583. Aimoin, Vita S. Abbonis c. 8. 11. ap. Duchesne t. IV. p. 990. 996. Bouquet. t. X. p. 329. 334. cf. Fulbertus Episcop. Carnot. ep. 21. p. 33. ep. 25. p. 36. ed. C. de Villiers. Paris. 1608. 8. Gerardi Episc. Carnot. epistola ad Azelinum Ab. Chronic. Camerac. lib. III. c. 29. ed. Balderici Duaci 1615. 8. p. 317.

zum niedrigsten Kirchendiener herab, waren nicht bloß für Geld feil, sondern konnten auch gar nicht anders erlangt werden. Rom war der eigentliche Sitz der Simonie *). Man hatte dort bereits angefangen, alle christlichen Reiche zu brandschatzen, und einige Reiche, namentlich England, die nordischen Staaten und Polen, waren schon völlig zinsbar geworden.

Das andere Hauptübel war die Sittenlosigkeit der Geistlichen. Wo der Klerus nicht förmlich verheirathet war, da ergab er sich nur allzu oft den schamlosesten Aus-

*) „ — — Sed et omnis Episcopus urbis
„Plebes vendebat, quas subse quisque regebat.
„Exempla quorum manibus nec non laicorum
„Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
„Presbyteris, Cleris, quod erat confusio plebis.“
Donizo l. c.

„Heu Sedes Apostolica
„Orbis olim gloria
„Nunc proh dolor efficeris
„Officina Simonis.
„ — — — — — — —
„ — — — — — — —
„Ut quisquis Apostolicam
„Sedem semel comparat
„Redimere non desinat
„Donec male pereat.
„Cathedram pestilentiae
„Pressus anathemate
„Tenet cum Sacerdotibus
„Christi peremtoribus.
„Fit tibi terra ferrea
„Coeli sedes aenea .“ Damiani lib. I. ep. 20. p. 109. IV. 9. p. 351. l. I. ep. 15. p. 68. Die Simonie in Italien schildert Humbert Cardinalis libri tres ap. Martene et Durand Thesaurus Anecdotorum t. V. p. 629. — 844.

schweifungen, so daß seine Lebensweise der Gegenstand der tiefsten Verachtung und der bittersten Klagen des Volks wurde. Auch die in Ehe lebenden Geistlichen mußten durch die Kirchengesetze, welche ihre Ehe zum sträflichen Concubinat herabwürdigten, in einen Zwiespalt gerathen, der kein reines sittliches Bewußtsein gedeihen ließ.

Es ist schon gesagt worden, wie der erste Anstoß zur Besserung des grundverderbten Zustandes der Kirche vom Kaiser Heinrich III. ausgegangen, der es sich ernstlich angelegen sein ließ, die Simonie zu unterdrücken. Daß er aber gegen Ehe oder den Concubinat der Geistlichen geeifert habe, liest man nicht; sei es, daß er es aus Staatsklugheit unterließ, oder weil er von der Ehe, als göttlicher Anordnung, und von Menschenrechten höhere Einsicht, als die Kirchenregenten hatte, oder weil er nicht mit heuchlerischem Eifer bei Andern Tugenden fodern wollte, welche selbst zu üben, er sich nicht stark genug fühlte *). Auch war die Aufgabe, welche hier gelöst werden sollte, außerordentlich schwierig, und wohl kann man zweifeln, ob die Zeit damals reif war, um diese Schwierigkeit auf eine für die sittliche Bildung der Menschheit und das wahre Wohl der Kirche heilbringende Weise zu lösen. Gewiß ist, daß die beiden Parteien, welche damals für die kirchliche Reformation wirksam wurden, in ihrem Eifer den Zunder zu mannigfacher Verwirrung in Staat und Kirche schleuderten.

Die eine Partei bilden die streng eifrigen Mönche. Je

*) Glaber Rod. lib. V. c. 1. (Bouquet. t. X. p. 60.) sagt von ihm: „— — tamen, proh pudor! unum in eo erat nimium repre„hensibile, quod incontinentiae carnis luxuriae infamabatur: illud „enim vitium plus ceteris in genere humano rerum ordinem turbat.“

mehr das Mönchthum ausgeartet war, deſto natürlicher war es, daß unter den Mönchen Reformatoren ſich erhoben, welche das Chriſtenthum zu retten meinten, indem ſie die Mönchsgrundſätze in ihrer ganzen Schroffheit in's Leben zu rufen gedachten. So erweiterten dieſe Eiferer auch den Begriff der Simonie, indem ſie es für Simonie erklärten, wenn man eine kirchliche Würde, nicht bloß für Geld, ſondern auch dadurch erlangte, daß man durch Dienſtfertigkeit, Gehorſam und andere erlaubte Mittel die Gunſt der Großen ſich erwarb. Die Ehe der Geiſtlichen nannten ſie Hurerei und verfluchten Gräuel. Die Kraft dieſer Partei beruhte auf den aus dem Mönchsthum hervorgegangenen Päpſten, Cardinälen und Biſchöfen, auf ihrem Einfluſſe auf das Volk, und beſonders in der aſcetiſchen Richtung, die ſchon ſo lange her dem Chriſtenthume gegeben worden war. Ihren Eifer belebte theils eine aufrichtige und feſte Ueberzeugung, theils ein fanatiſcher Parteigeiſt. An der Spitze dieſer Partei ſtand Peter Damiani, Benedictinermönch, ſpäter Biſchof und Cardinal, ein Mönch aus Ueberzeugung, gelehrt im Sinne ſeiner Zeit, unbeſcholten im Wandel, großer Eiferer für Sittenreinheit, und durch ſein ganzes Leben auf alle Verhältniſſe den größten Einfluß ausübend. In den Anſichten des Mönchthums befangen, benutzte er ſein ganzes Leben, um durch Rede, Schrift *) und That gegen den Welt-

*) Die erſte Ausgabe der Werke Damiani's beſorgte Conſtantin Cajetani zu Rom in den J. 1606. 1608. 1615. 3 Bde. Fol. — Der Jeſuit Claudius Landry gab ſie zu Lyon 1623 in 3 Foliobänden, aber mit fortlaufender Seitenzahl heraus. Später erſchienen ſie zu Paris 1642, 1662 und zu Venedig 1742 mit Hinzufügung eines vierten Bandes, enthaltend Damiani's kleinere Gedichte. Der erſte Band enthält die Briefe, der zweite die Sermonen, und der dritte die ſo-

klerus zu kämpfen, und wurde als vorzüglichſtes Werkzeug von der zweiten Partei benutzt, welche in den folgenden Jahrhunderten als die eigentlich wirkende erſcheint. Dieſe eifert zwar auch gegen Simonie und Concubinat, es iſt ihr aber mehr darum zu thun, ein Gebäude politiſch-kirchlicher Oberherrſchaft zu gründen, und für dieſen Zweck den Feuereifer der für die Reformation kämpfenden fanatiſchen Mönchspartei zu benutzen. Ihrem Plane gemäß ſollte vorerſt die Wahl eines römiſchen Biſchofs, dann die geſammte Kirche von allem Einfluß der weltlichen Macht befreit, und das Uebergewicht des Papſtes über alle menſchlichen Verhältniſſe begründet werden. Die Seele dieſer Partei iſt der Mönch Hildebrand. Er war es, der ſie anfangs auf eine mehr unſichtbare Weiſe leitete, bis er es nicht mehr für nöthig erachtete, bloß im Namen Anderer und durch Andere zu regieren, ſondern es vorzog, die Zügel ſelbſt zu ergreifen und mit unerſchütterlichem Muthe, erſtaunenswerther Kühnheit und der raſtloſeſten Kraft der Zeit ſeinen Willen aufzuzwingen. Doch entwickelte ſich auch bei ihm nur allmählig im Laufe der Begebenheiten ſein weit hinausgehender Plan *).

---

genannten opuscula. C. Cajetani hatte auch einen beſonderen Abdruck der Briefe (Paris. 1610. 4.) beſorgt. Der große Umfang einiger Briefe und die in ihnen enthaltenen weitläuftigen Erörterungen über kirchliche Gegenſtände bewogen ſpäterhin den Editor der Geſammtwerke, ſolche aus der Briefſammlung im erſten Bande herauszunehmen und unter die opuscula zu verſetzen. Wir benutzen bei den Briefen die Ausgabe von 1610. 4., bei den opuscula die von Landry 1623.

*) Die Zeiten, wo man nur aus des gemeinen und niedrigen Benzo, Biſchofs von Albano, ſchwülſtiger Lobſchrift auf Heinrich IV. (Benzonis Episcopi Albensis Panegyricus rhythmicus in Henricum

Hildebrand war ein geborner Italiener, aus Saona oder Siena im Toscaniſchen, nach Andern aus Rom abſtammend *). Seine Jugend brachte er in Rom zu, wo er vom Abte des Kloſters auf dem Berge Aventinus wiſſenſchaftliche Erziehung genoß **). Außerdem hatte er auch noch zum Lehrer den Erzprieſter Johannes Gratian, nachherigen Papſt Gregor VI., den er nach ſeiner Abſetzung, als ihn Heinrich III. nach Deutſchland mitnahm, um fernere Unruhen in Rom zu verhüten, obgleich ungern, wie er ſelbſt ſagt, begleitete ***). Vielleicht war es Heinrichs Befehl, der Hildebrand's bereits erlangtes Anſehn und ſeinen Einfluß in Rom kennen gelernt hatte. Nach dem Tode Gregors VI. trat er in das Benedictinerkloſter Clugny, welches bei dem großen Verfalle der Sitten in den Klöſtern als Pflanzſchule ſtrenger Zucht und frommen Wandels in hohem Anſehn ſtand. Dieſer Aufenthalt mag ſeinem Charakter,

---

III. (IV.) Imperatorem; in Mencken script. rer. Germ. t. I. p. 957. Ludewig Reliquiae Manuscriptorum. t. IX. p. 217.) und des Cardinals Benno Schmähſchrift auf Gregor VII. (Bennonis Cardin. Presbyteri de vita et gestis Hildebrandi liber in Goldasti apologia pro imp. Henrico IV. p. 1. sq), ſo wie aus anderen Parteileuten das Leben Hildebrand's allein zuſammenſetzt, ſind vorüber. Literariſche Nachweiſungen über Gregor's VII. Leben ſ. bei Schröckh, Th. 25. S. 532. fg.

*) Hildebrand, als Papſt Gregor der Siebente und ſein Zeitalter, von Voigt. Weimar 1815. 8. S. 3. fg.

**) Pauli Bernriedensis de rebus gestis Gregorii VII. liber singularis c. 9. (ap. Muratori Script. rer. ital. t. III. p. 1. p. 318.) Damiani nennt als Lehrer den berühmten Laurentius, nachmaligen Erzbiſchof von Amalfi, der wahrſcheinlich früher Abt in dem genannten Kloſter war.

***) „Invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii.“ ſagt Gregor VII. auf der Kirchenverſammlung vom J. 1080. Mansi. t. XX. p. 534.

seinem Geist und Willen völlig die mönchische Richtung gegeben haben, Der Weg durch's Mönchthum war auch damals der sicherste Weg, um etwas Großes und Durchgreifendes in der Welt zu bewirken. Durch die Erbaulichkeit und Strenge seines Wandels erwarb Hildebrand die Achtung des Abts Hugo und ward zum Prior gewählt *). Er machte mehrere Reisen in Deutschland, Frankreich und Italien, hielt sich auch eine kurze Zeit am Hofe Heinrich's auf, und gewann des Kaisers Zuneigung und Bewunderung. So sammelte er sich Menschenkenntniß. Mit Leo IX. gieng er nach Rom, wurde das leitende Princip der Handlungen Leo's und der nachfolgenden Päpste, bis er selbst das Ruder der Kirche ergriff. Den in der Kirche herrschenden Verwirrungen abzuhelfen, war ihm eben so sehr Sache seines Herzens, als erwünschte Gelegenheit für seinen umfassenden kühnen Geist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen. Er fühlte dazu in sich Kraft. Den Plan dazu gründete er auf die Zeitansichten vom Papstthum und Staat, und die durchdringendste Würdigung der Zeitverhältnisse. Er hatte die Unwürdigkeit und das sündhafte Treiben vieler Bischöfe und Metropoliten kennen und beurtheilen gelernt. Er hatte auch die Fürsten beobachtet. Namentlich war dies in Deutschland der Fall. Das Band des Staats war damals sehr lose, und die Majestät sehr oft ein Spiel geistlicher und weltlicher Vasallen. Das Uebergewicht der geistli-

*) Schlosser's (Weltgeschichte Th. 2. Bd. 2. S. 645. Not.) Zurechtweisung Schröckh's ist irrig. Nicht aus Wibert, sondern aus Otto von Freysingen erzählt Schröckh (Th. 22. S. 341.), daß Hildebrand Prior war. — Victor III. bezeugt ebenfalls lib. III. dialog. l. c. dasselbe. Vgl. Auctor Historiae Rom. Pontif. c. 105. ap. Pez. Thesaurus Anecdot. noviss. t. I. Aug. Vindel. 1721. f. p. 383.

lichen Macht über die weltliche war hinlänglich vorbereitet durch das, was seit dem vierten Jahrhunderte von Hierarchen und Staat, bischöflicher und königlicher Würde gelehrt worden war, und hatte in dem Bann, in dem Interdict u. s. w. kräftige Mittel, um die Gläubigen durch Schreckbilder, die sogar die Zukunft jenseits des Grabes bedrohten, zu ängstigen und in Unterwürfigkeit zu erhalten. Endlich hatten die pseudoisidorischen Grundsätze von der Hoheit des Papstes über die Kirche in jenem für kritische Untersuchung ganz unfähigen Zeitalter allgemeinen Glauben gefunden. Alle diese Ideen und Zeitverhältnisse wußte nun Hildebrand zu benutzen, um ein System zu entwickeln, welches nicht nur alle kirchliche Macht in dem Papste vereinigte, sondern auch alle weltlichen Fürsten dem Kirchenoberhaupte unterordnete. Der Papst sollte allein souverainer Gebieter der Welt, die Bischöfe seine Stellvertreter und Vasallen, und die Fürsten seine Unterthanen werden, die ihre Kronen nur vom päpstlichen Stuhle zu Lehen trügen.

Im Einzelnen suchte nun Hildebrand seinen Plan auf folgende Weise zu erreichen. In Rom waren bisher nach ursprünglicher Form der alten Kirche die Bischöfe vom Klerus, dem Adel und dem Volke gewählt worden. Die Kaiser hatten sich das Recht der Bestätigung der Papstwahl vorbehalten, und darauf geachtet, daß die Wahlen nur in Gegenwart ihrer Commissarien vorgenommen werden durften. Sie hatten sich es auch oft herausgenommen, ohne auf die Römer zu achten, einen Papst zu ernennen. Der Antheil des Adels und des Volkes in Masse hatte aber von jeher Verwirrungen angeregt. Namentlich mußte den mächtigen römischen Familien, deren Parteienkämpfe so nachtheilig bei der Besetzung des päpstlichen

Stuhles gewirkt hatten, aller Einfluß auf die Papſtwahl entzogen werden, wenn nicht alle Würde und aller Glanz, den ein großer oder mehrere tüchtige Päpſte nach einander dem apoſtoliſchen Stuhle verſchafft haben möchten, durch eine einzige ſtreitige Wahl, durch ein Schisma vernichtet werden ſollte. Aber auch der Einfluß des Kaiſers auf die Wahl mußte vernichtet werden; denn ſo lange der Kaiſer die Päpſte ernannte oder beſtätigte, erſchien er als Oberherr im Verhältniß gegen den Papſt, und die päpſtliche Würde der kaiſerlichen untergeordnet. Aber nicht bloß der Papſt ſollte Selbſtſtändigkeit erlangen, ſondern auch die geſammte Kirche ſollte von der Gewalt des Staates befreit werden, damit die kirchliche Machtvollkommenheit des Papſtes deſto ungehemmter walte. Es mußten alſo die Lehnsverhältniſſe zwiſchen der höheren Kleriſei und den Fürſten zerriſſen werden, und ſämmtliche Laien mußten das Inveſtiturrecht in Anſehung kirchlicher Pfründen und Aemter verlieren. Von Rechten des Staats über die Kirche war in jener Zeit nicht die Rede. Nur vermöge der Lehensverhältniſſe übte der Fürſt Rechte über die Kirche. War der Lehensverband zerriſſen und aufgehoben, ſo war auch der Einfluß der Fürſten vernichtet, und die unbeſchränkte Herrſchaft des Papſtes begründet. Dieß iſt der Plan, den der große Geiſt Hildebrand's gefaßt hatte. Die Erreichung deſſelben war ſeines Lebens und Wirkens einziger Zweck. Er verfolgte ihn mit eben ſo unerſchütterlichem Muthe und unternehmender Kühnheit, als mit der ganzen Unbeugſamkeit und Fühlloſigkeit eines vollendeten Mönches, mit eben ſo viel Weisheit, als einer alle Umſtände zu ihrem Vortheil benutzenden und im Nothfall auch nach den

Umständen sich schmiegenden Schlauheit *), mit rücksichtsloser Benutzung gesetzlicher und ungesetzlicher Mittel. Seine nachherige Wirksamkeit als Papst bereitete er schon als Subdiacon, Archidiacon und Kanzler der römischen Kirche durch seinen Einfluß auf die vor ihm regierenden Päpste vor, mit verborgener aber fester Hand alle Angelegenheiten leitend, und das Ziel fest in's Auge fassend. Auch fehlte es ihm nicht an einem Kreise von Männern, die an Thätigkeit und Klugheit mit ihm wetteiferten, dennoch aber von seinem großen Geist beherrscht wurden. Nur wenige verstehen ihn einigermaßen, keiner ganz. Alle aber riß er mit sich fort.

Die Bekämpfung der Priesterehe war seinen mönchischen Ansichten und seinem Charakter gemäß **), auch entsprach dieses den bestehenden kirchlichen Prohibitivgesetzen und den Bestrebungen der eifrigen Mönchspartei. Sobald er Papst ward, erklärte er daher frei, daß Vertilgung der Ehe sein Zweck sei.

---

*) Voigt, der seinen Helden nicht genug rednerisch ausschmücken kann, weiset mehrmals Machiavellistischen Gang in seinen Handlungen nach.

**) Einen merkwürdigen Zug aus Hildebrand's Charakter liefert Leo von Ostia. Transmundus, Abt des Klosters Trimiti, unsern Monte Cassino, hatte dreien Mönchen die Augen ausstechen und dem die Zunge ausreißen lassen: „fuerant enim apud eum de rebellatione insulae a sociis insimulati.“ Desiderius betrübte sich über diese Grausamkeit sehr, legte dem Transmundus im Kloster zu Monte Cassino eine schwere Buße auf, und ließ ihn nicht wieder in's Kloster zurückkehren. Hildebrand kam aber nach Monte Cassino, lobte höchlichst des Transmundus That, und erklärte, er habe nicht grausam, sondern nur ernst und nach Verdienst die bösen Menschen bestraft. Er beförderte ihn hierauf zu einer Abtei, und später sogar zu einem Bisthume. Chron. Cassin. l. III. c. 27. (Murat. IV. p. 436.)

Ihn kümmerte nicht der Untergang des Familienglücks und der Sittlichkeit der Prieſter, nicht die von den ſchrecklichſten Unordnungen begleiteten Unruhen, die er dadurch aufregte; er hielt ſich gerechtfertigt in dem Glauben, daß er für die Sache Gottes, für das Intereſſe der Religion und das Beſte der Kirche arbeite, und in der Hoffnung, daß aus der vorübergehenden Verwirrung bald das reine Bild eines idealen Prieſterthums hervortreten werde, als treffliche Grundlage der von ihm bezweckten kirchlichen Oberherrſchaft. Solche Täuſchung iſt dem Menſchen natürlich. Auch die im Kriegsruhme ſich erfreuenden Weltſtürmer haben nicht ſelten von Menſchenbeglückung geträumt, während ſie die Freiheit der Völker in den Staub traten und namenloſes Elend verbreiteten.

Sobald Leo nach Rom im J. 1049 gekommen war, veranſtaltete er eine Synode. Hier gab er Geſetze gegen die Simonie und ſprach über einige italieniſche Biſchöfe, die ſich erſt neulich ihre Bisthümer gekauft hatten, das Abſetzungsurtheil. Allen Geiſtlichen, welche von einem ſimonitiſchen Biſchofe ordinirt waren, legte er eine vierzigtägige Bußzeit auf, während der ſie ſich aller Verrichtungen ihres geiſtlichen Amtes enthalten ſollten: Leo wollte ſogar gebieten, daß alle von einem des Verbrechens der Simonie überführten Biſchofe verrichteten Ordinationen ungültig ſein ſollten. Es erhob ſich aber Tumult und die römiſchen Kleriker und die meiſten Biſchöfe erklärten, daß man in mehreren Diöceſen gar keine Geiſtlichen mehr behalten würde, wenn dieſer Beſchluß durchgehe *).

*) Damiani opuscul. VI. liber, qui appellatur gratissimus. c. 35. p. 445.

Mit gleichem Eifer bestrebte sich Leo, die allgemein herrschende Priesterehe abzustellen *). Aber die Bischöfe hörten den Befehl an, ohne an die Vollziehung desselben zu denken **). Um den Papst zu desto strengeren Maaßregeln gegen die Priesterehe anzufeuern, entwarf Damiani in dem Buche, welches mit Recht den Titel liber Gomorrhianus führt ***), ein grelles und schaudervolles Gemälde von dem Schandleben der Mönche und der Weltgeistlichen, was doch zum Theil Folge erzwungener Ehelosigkeit war. Er schildert, bedauert und beseufzet die Hurerei der Pfaffen, ihre widernatürliche Unzucht, insbesondere ihre Sodomiterei, ihre Unzucht mit Jünglingen und Knaben, ihre Unzucht mit Thieren, die Unzucht der Pfaffen und Mönche mit ihres Gleichen, ihre Unzucht mit ihren Beichtkindern, und führt an, wie die gemeinschaftlichen Verbrecher, um ungestört fortsündigen zu können, sich einander in der Beichte ab-

*) „Mundus totus in maligno positus erat, defecerat sanctitas, „justitia perierat, et veritas sepulta erat: regnabat iniquitas, avaritia „dominabatur: Simon Magnus Ecclesiam possidebat, episcopi et „sacerdotes voluptatibus et fornicationi dediti erant. Non erubes„cebant Sacerdotes uxores ducere, palam nuptias faciebant, nefanda „matrimonia contrahebant, et legibus eas dotabant, cum quibus „secundum leges nec in una domo simul habitare debebant. ———“ Bruno Sign. ap. Murat. l. c. p. 346. 347. (in Biblioth. max. l. c. p. 1730.)

**) „Sub anathemate interdictum est — — — et ut sacerdotes et „Levitae et subdiaconi cum uxoribus non coëant, quae res magnam „veternosum serpentem concitavit in iram. Quod audientes epis„copi primo quidem veritati non valentes resistere tacuere; postea „vero suadente humani generis inimico inobedientes celavere.“ Bonizo p. 803. Petrus Damiani erwähnt nur beiläufig der Beschlüsse gegen die Simonie. Liber, qui appellatur „gratissimus“ c. 35. opuscul. 6. t. III. p. 445. Mansi. t. XIX. p. 721. sq.

***) Opp. t. III. p. 449. — 463.

solvirten *). Damiani klagt, daß einige Bischöfe dabei gar zu nachsichtig seien, und zugäben, daß Geistliche, welche diese unnatürlichen Sünden begangen hätten, wenn sie nur nicht bis in die des vierten und höchsten Grades verfallen wären, ihr Amt verwalteten. Er behauptet, ohne jedoch in Gegenwart des Papstes, den er seine Majestät nennt, ein entscheidendes Urtheil fällen zu wollen, daß solche Bischöfe gegen Vernunft und Verordnungen der Kirchenväter handelten, nach welchen ein solcher Verbrecher gar nicht im Klerus sein könne. „Auch „dann," sagt Damiani, „wenn sonst keiner vorhanden ist, der „gottesdienstliche Handlungen vornehmen könne, solle man sie „durch einen solchen Verbrecher nicht ausüben lassen, weil jeder „Unzüchtige vom Reiche Gottes ausgeschlossen ist." Sodann werden diejenigen widerlegt, welche sich auf verdächtige Kirchengesetze berufen, um ihre entgegengesetzte Meinung zu bestärken; oder ihr Verbrechen nur ihren Mitgenossen beichteten. Lebhaft schildert er den traurigen Zustand solcher Verbrecher, die unglücklichen Folgen, welche sie zu befürchten haben, das namenlose Elend, das so schlechte Priester über die Gemeinde Gottes bringen, belehrt sie, wie sie von so tiefem Fall sich erheben

*) C. 1. De diversitate peccantium contra naturam. „Ut autem „res vobis tota per ordinem pateat, ex hujus nequitiae scelere qua„tuor diversitates fiunt. Alii siquidem secum, alii aliorum manibus, „alii inter femora, alii denique consummato actu contra naturam „delinquunt" etc. Vgl. c. 6. De spiritualibus Patribus, qui cum filiis suis coinquinantur. Vgl. c. 7. 8. — c. 13. De his, qui fornicantur irrationabiliter, id est, qui miscentur pecoribus, aut cum masculis polluuntur. c. 14. De his, qui in pecudes, vel in masculos aut olim polluti sunt, aut hactenus vitio tabescunt. c. 15. De Clericis vel Monachis, si fuerint masculorum insectatores.

ſollen, und richtet deßhalb rührende Auffoderungen an ſie *). Schließlich bittet Damiani den Papſt, nach dem Rathe kluger Männer zu entſcheiden, ob man aus Mitleiden einem Kleriker, der jenes Laſter nur in einem geringen Grade verübt hat, ſeine Stelle laſſen dürfe. Mit der Bitte an den Papſt, dieſe Laſter beim Klerus auszurotten, ſchließt das Buch. Wohl mochte Damiani ſelbſt einſehen, daß ſeine kühne Entlarvung der pfäffiſchen Schlechtheit ihm Verdruß zuziehen dürfte. Um dem zuvorzukommen, ſchreibt er **): „Wenn aber mein Buch in irgend Jemandes Hand „kommen ſollte, dem der Inhalt mißfiele und der mich für „einen Verräther und Angeber der brüderlichen Vergehen

*) Cap. 17. Flebilis lamentatio super animam immunditiae sordibus deditam iſt beſonders an die Sodomiten gerichtet. Unter anderm heißt es: „Perpende, miser, quanta cor tuum obscuritas pre„mat: animadverte, quam densa te caligo coecitatis involvat. In „virilem sexum furor te libidinis impulit? In tuam te speciem, hoc „est virum in virum, luxuriae rabies incitavit? Numquid hircus in „hircum aliquando libidine praecipitatus insiliit? Numquid aries in „arietem ardore coitus insanivit? Equus nempe cum equo ad unum „praesepe blande et concorditer pascitur, qui visa equa in insensi„bilitatem luxuriae protinus efferatur. Numquam taurus taurum „amore coëundi petulanter appetiit; numquam asinus stimulo con„cumbendi cum asino ruditus emisit. Hoc ergo perditi homines „perpetrare non metuunt, quod ipsa quoque bruta animalia perhor„rescunt: quod ab humanae pravitatis temeritate committitur, irra„tionabilium pecorum judicio condemnatur. Dic, vir evirate, re„sponde, homo effaeminate, quid in viro quaeris, quod in temetipso „inveniri non possis? quam diversitatem sexuum? quae varia linea„menta membrorum? quam mollitiem? quam carnalis illecebrae „teneritudinem? quam lubrici vultus jucunditatem? — — — — — „Vaeh tibi, infelix anima, de cujus intentu tristantur angeli, insul„tant plausibus inimici, facta es praeda daemonum, rapina crude„lium, spolium impiorum.“ p. 457. 458.

**) c. 25. p. 462.

„hielte; der wisse, daß ich nur allein nach dem Beifall „meines innern Gewissens strebe, den Haß der Schlechten „und die böse Zunge der Verläumder nicht fürchte. Denn „ich will lieber mit Joseph, der den Frevel der Brüder „dem Vater anzeigte, unschuldig in eine Cisterne gewor„fen werden, als mit Heli, der die Frevel der Söhne sah „und schwieg, des göttlichen Zornes Züchtigung erfahren.“ — Aber nicht bloß der schlechte Theil der Geistlichkeit wurde gegen ihn aufgeregt, weil er die Larve der Heiligkeit der Pfaffenwelt abriß, und sie in ihrer schnöden Beschaffenheit dem Volke zur Beschauung hinstellte, sondern auch die Frommen fanden Anstoß an der Art und Weise, wie Damiani seine Schilderung entwarf. Denn sein Buch ist so beschaffen, daß es eher Laster zu lehren, als davon abzuhalten geeignet sein dürfte, und daß man in dem Verfasser eher einen Menschen suchen möchte, der sich im weiten Pfuhle des Lasters herumgewälzt und nachdem er durch traurige Erfahrungen bewogen, sich dem Bessern zugewandt hat, noch von den schändlichen Bildern seines Sündenlebens erfüllt und mit dem Zartgefühl rein sittlicher Menschen unbekannt ist, als einen Heiligen, der seine Blicke mit unschuldiger Schüchternheit von der Verworfenheit der Welt abwendet. Der zu strengen Maaßregeln nicht geneigte Leo pries in seinem Antwortschreiben *) zwar den Eifer Damiani's und lobte sein Buch, erklärte aber auch zugleich, daß, obgleich nach den Kirchengesetzen

*) Leonis ep. 17. bei Mansi. t. XIX. p. 685. und vorgesetzt dem liber Gomorrhianus.

alle, welche unnatürliche Unzucht getrieben haben, von geiſtlichen Aemtern entfernt bleiben müßten, er dennoch ſolchen, die nicht lange und nicht mit Vielen die niederen Grade derſelben ausgeübt hätten, wenn ſie deßwegen gehörige Buße thäten, die Verwaltung ihres Amtes nicht verſagen wolle *). Ein ſpäterer Papſt dachte nicht ſo vortheilhaft von Damiani's Werken, wahrſcheinlich weil er es für anſtößig und verführeriſch hielt **). Bald nach dem

*) „Ecce omnes illi, qui quavis quatuor generum, quae dicta „sunt, foeditate polluuntur, prospecta aequitatis censura, ab omni„bus immaculatae ecclesiae gradibus, tam sacrorum canonum, quam „nostro judicio depelluntur. Sed nos humanius agentes, eos, qui „vel propriis manibus, vel invicem inter se egerunt semen, vel „etiam, qui inter femora profuderunt, et non longo usu, nec cum „pluribus, si voluptatem refraenaverint, et digna paenitudine pro„brosa commissa luerint, admitti ad eosdem gradus, in quibus in „scelere manentes, non permanentes fuerant divinae miserationi „confisi, volumus atque etiam jubemus; ablata aliis spe recupera„tionis sui ordinis, qui vel per longa tempora secum, sive cum „aliis vel cum pluribus, brevi licet tempore quolibet duorum foe„ditatis genere, quae descripseras, maculati: vel, quod est horren„dum dictu et auditu, in terga prolapsi sunt. Contra quod nostrum „Apostolicae sanctionis Decretum si quis ausus fuerit vel judicare, „vel latrare, ordinis sui se noverit periculo agere.“ —

**) Alexander II. wußte es dem Damiani, der es nicht aus den Händen gab, auf eine ſchlaue Weiſe zu entwinden. Der Abt von St. Salvator zu Pavia erhielt es auf Geheiß des Papſtes, um es in Damiani's Gegenwart abzuſchreiben. Zur Nachtzeit entwiſchte er aber mit dem Buche und trug es zum Papſte, der es in den Schrank einſchloß. Damiani ſchreibt in dieſer Beziehung an die Cardinäle Hildebrand und Stephan, wie tief er gekränkt ſei dadurch, daß der Papſt ſein Buch, welches er wie ſeinen einzigen Sohn mit innig er Liebe in ſeinen Armen hielt, ihm entriſſen habe, wie derſelbe ſeiner, als er es zurückgefodert, mit lachendem Scherze geſpottet und ihn wie einen Schauſpieler behandelt habe. Dabei erklärt er die Art der Entwendung für einen Genieſtreich prieſterlicher Reinigkeit und einen Beweis päpſtlicher Keuſchheit (re vera hoc est mun-

Schluſſe der Synode begab ſich Leo auf Reiſen nach Deutſchland und Frankreich. Hier fand er Gelegenheit, das in den letzteren Zeiten geſunkene päpſtliche Anſehn wiederum geltend zu machen. Ueberall fand er nichtswürdige Biſchöfe, deren Abſetzung allgemein gewünſcht wurde. Er konnte ſich ſomit nun in der That als oberſter Richter in der Kirche zeigen. War die Erſcheinung des Papſtes den Schlechten furchtbar; ſo war ſie den Beſſeren als Vorbote einer beſſern Ordnung der Dinge erwünſcht. Nachdem Leo zu Pavia eine Synode gehalten hatte, wandte er ſich nach Frankreich, um zu Rheims eine Synode zu halten. Er hatte dazu den König Heinrich von Frankreich und die franzöſiſchen Biſchöfe eingeladen. Mehrere Biſchöfe aber, die des Papſtes Vorhaben kannten und ſcheuten, ſtellten ſammt einigen Großen dem Könige vor, wie es ſchon dem Vortheile ſeines Reiches entgegen ſei, wenn er den römiſchen Biſchof in ſeinem Lande eine Synode halten und Herrſchergewalt ausüben laſſe. Es ſei jetzt keine Zeit eine Synode abzuhalten, vielmehr müſſe er auf Unterdrückung der Rebellen bedacht ſein. Der König ſandte auch wirklich den Biſchof von Senlis an den Papſt, und ließ ihm

---

ditiae sacerdotalis ingenium, immo hoc papalis puritatis est argumentum). Hierauf erlaubt ſich Damiani einige ſonderbare Anſpielungen auf den Namen Alexander, indem er offen erklärt, er könnte recht leicht mit beißendem Witze den Herrn Papſt übergießen, wenn ihn nicht gerade noch deſſen Anſehn zurückhielte. Schließlich behauptet er nochmals, daß ihm der Papſt das Seinige nicht hätte nehmen ſollen. Der Brief iſt überſchrieben: inexpugnabilibus Romanae Ecclesiae clypeis Domino suo Hildebrando et dulcissimo fratri Stephano, Petrus peccator Monachus servitutem. l. II. ep. 6. p. 151. — 153.

melden, er könne mit ſeinen Biſchöfen und Aebten am beſtimmten Tage nicht auf der Synode erſcheinen, da er gegen die Rebellen zu Felde ziehen müſſe; Leo möge deßhalb noch ſeine Ankunft verſchieben. Als der Papſt ſeinen feſten Entſchluß, die Synode abzuhalten, auf's neue kund that, ſo foderte der König die Biſchöfe und Aebte zur Heeresfolge auf, ſo daß wenige franzöſiſche Biſchöfe auf der Synode erſchienen *). Hier wurden Unterſuchungen über Unordnungen in der Kirche — über Simonie und Unzucht der Prieſter — angeſtellt. Viele bekannten die Simonie oder wurden derſelben, auch mit Hilfe von Wundern, überführt und ihres Amtes entſetzt. Hugo, Biſchof von Langres, klagte den Abt Arnold von Pultava der Unzucht an, er wurde ſeines Amtes entſetzt. Am folgenden Tage aber wurde Hugo ſelbſt des Ehebruchs und der Sodomiterei angeklagt, und beſchuldigt, daß er eine von ihm genothzüchtigte Frau als Nonne eingekleidet habe. Ein Prieſter beklagte ſich, daß er von dem Biſchof gefangen genommen und ſeinen Trabanten überliefert worden ſei, welche ihn grauſam gemartert und ihm ſcharfe Nägel in ſeine Geburtstheile hineingeſchlagen hätten. Hugo ſuchte bei den übrigen Biſchöfen Vertheidigung. Doch weil er den Balken in des, obwohl ſtrafbaren Bruders Auge geſehen hatte, ſo übernahm ſie keiner. Er wurde abgeſetzt. Mehrere Biſchöfe kamen glücklich davon. Die Zeitumſtände riethen umſichtige Mäßigung **). Auf derſelben Synode gebot Leo den Prieſtern, keine Frauen zu ha-

*) Mansi. t. XIX. p. 729. — 736. Wibert, vita Leonis lib. II. c. 4. p. 294.

**) Ibid. p. 736. — 741.

ben *). Für Wiederherſtellung der prieſterlichen Ehrbarkeit bewies ſich auch beſonders thätig der alte, ehrwürdige Hugo von Clugny. Leo hatte ihm den Auftrag ertheilt, eine Rede an die Verſammelten zu halten. Mit Kraft ſprach er gegen Simonie und Concubinat des Klerus **). Excommunicirt wurden auch die Biſchöfe, welche nicht auf die Synode gekommen, ſondern dem Könige gefolgt waren. Am Schluß der Synode foderte Leo alle Anweſenden bei Strafe des Anathems auf, daß, ſofern einer unter ihnen der Meinung wäre, daß ein anderer als der Biſchof der römiſchen Kirche der Primas der allgemeinen Kirche ſei, er dieß öffentlich geſtehen ſolle. Da dieß Niemand wagte, ſo wurde beſchloſſen, daß allein der römiſche Biſchof Primas der allgemeinen Kirche ſei.

---

*) „Tunc ibidem (Leo) generale concilium tenuit et inter reliqua „ecclesiae commoda, quae instituit, presbyteris arma ferre et con„juges habere prohibuit. Unde consuetudo lethalis paulatim exani„niri coepit. Arma quidem ferre presbyteri jam gratanter desiere, „sed a pellicibus adhuc nolunt abstinere, nec pudicitiae inhaerere.“ Ordericus Vitalis, Ecclesiast. Histor. lib. V. in Duchesne, Historiae Normannorum Scriptores antiqui. Lutet. Paris. 1619. f. p. 575. Vgl. Mansi. p. 746. Bouquet t. XII. p. 606.

**) „Jussu Papae sanctam et plenam habuit gratiae orationem, qua „et simoniaci de male comparatis expulsi sunt dignitatibus, et de „sacrario Domini fornicatores inhibiti sacerdotes.“ Hildebert, Biſchof von Mans, nachher Erzbiſchof von Tours in Hugo's Leben c. 8. opera ed. Ant. Beaugendre, Parisiis 1708. f. p. 917. und in Actis Sanctor. ad 29. Apr. p. 637. t. III. h. m. Antwerp. 1675. f. Eben ſo bezeugt daſſelbe Raynaldi Vita ejus c. 4. Acta SS. l. c. p. 652. sq. Eben ſo beſtimmt redet der Epitomator Alberich aus Chronic. trium Fontium ed. J. Guil. Leibnitius. Hanoverae 1698. 4. ad cit. an. p. 83. „Ibi vero Simoniaci tam populares quam „clerici, presbyterique uxorati persuasione S. Hugonis a Catholi„corum communione et ab Ecclesiis eliminati sunt.“

Das Ergebniß der Synode wurde in 12 Canones zusammengefaßt, in denen aber der Prieſterehe nicht gedacht wird *). Der Rheimſer Synode ſchloß ſich eine höchſt zahlreiche Synode zu Mainz in demſelben Jahre an. Auch Heinrich III. wohnte ihr bei. Sie hatte denſelben Zweck, wie die zu Rheims. Sibico, Biſchof von Speier, wurde wegen Ehebruch in Unterſuchung gezogen **). Gegen Simonie und Ehe des Klerus wurde der Bannfluch geſchleudert ***). Nach Italien zurückgekehrt, fuhr Leo ämſig fort, Synoden abzuhalten und die Gebrechen der Kirche anzugreifen. Zu Rom hielt er 1050 eine Synode, auf der des Berengarius, des Archidiacons von Tours, Lehre unterſucht wurde †). Aber auch die Prieſterehe wurde hier auf's neue verboten und allen Geiſtlichen und Laien

*) Die Acten der Synode, welche ein gewiſſer Anſelm, Mönch zu Rheims und Zeitgenoſſe unter dem Namen Itinerarium noni Leonis Papae a Roma in Gallias verfaßt hat (Sigebertus Gemblacensis de Scriptoribus ecclesiast. c. 152. p. 111. ed. Alb. Fabricii), theilte zuerſt Baronius aus dem Archiv zu Rheims mit ad an. 1049 n. 17. — 29. p. 176. — 188. t. XI. Eine verbeſſerte Recenſion beſorgte G. Marlot Metropol. Remens. Historia. Remis. 1679. f. p. II. p. 88. — 104. Am correcteſten findet man ſie bei Mabillon, Acta SS. O. S. B. t. VI. p. I. p. 624 — 638. Venetiis 1738. f. als historia dedicationis Ecclesiae S. Remigii apud Remos. Auctore Anselmo ejusd. loci monacho et aequali. Aus Anſelm, Wibert u. ſ. w. ſtoppelte Manſi t. XIX. p. 727. — 746. nicht mit vorzüglicher Auswahl die Acten zuſammen.

**) Wibert, Vita Leonis lib. II. c. 5. p. 295.

***) „Praeterea multa ibidem sancita sunt ad utilitatem ecclesiae, „prae quibus Symoniaca haeresis et nefanda Sacerdotum conjugia „holographa synodi manu perpetuo damnata sunt.“ Adamus Bremensis, Hist. Eccles. lib. III. c. 31. ap. Erp. Lindenbrog, Scriptores Septentrional. Hamb. 1706. f. p. 41. Mansi. t. XIX. p. 749. sq. Harzheim t. III. p. 112. sq.

†) Mansi. t. XIX. p. 759. sq.

in Kraft des heiligen Petrus und der römischen Kirche befohlen, mit verehelichten Priestern und Diaconen keine Gemeinschaft zu pflegen. Um dem Gesetze Nachdruck zu verleihen, wurden gegen die beweibten Kleriker die Mönche aufgeboten, welche durch ihre Predigten in ganz Italien das Volk gegen jene aufzuregen suchten *). Noch in demselben Jahre hielt Leo zu Vercelli **) und Spontum im unteren Italien Synoden. Auf der letzteren setzte er zwei mit Simonie behaftete Erzbischöfe ab ***). Sicherlich wurde der Priesterehe auch gedacht. Im J. 1051 hielt Leo abermals zu Rom eine Synode. Hugo, Bischof von Vercelli, wurde abwesend wegen Ehebruch abgesetzt. Er eilte aber hierauf nach Rom und wußte es beim Papst so weit zu bringen, daß er wieder in sein Amt eingesetzt wurde †). Zu gleicher Zeit gab Leo ein Gesetz wegen der Priesterehe im römischen Sprengel heraus, welches den Namen constitutum erhielt. Aus einem Briefe des Petrus Damiani an Cunibert, den Bischof von Turin, ersehen wir

*) „Sequente vero anno praefatus pontifex synodum congregavit, „in qua omnibus tam clericis quam laicis auctoritate S. Petri et „Romanae ecclesiae praeceptum est, ut abstinerent se a fornicatorum „Sacerdotum et Levitarum communione. Haec synodus gladium in „viscera mersit inimici. Nam non solum Romae incontinentes Sa„cerdotes et Levitae ab altaris prohibebantur officio, sed et per „vicinas circumquaque regiones et per omnem Tusciam adjuvantibus „Monachis viris religiosis et verbo praedicationis insudantibus.“ Bonizo p. 803.

**) Mansi. t. XIX. p. 773.

***) Mansi. t. XIX. p. 793. Wibert, vita Leonis IX. l. II. c. 6. p. 295. ap. Murat.

†) Hermann. Contractus ad a. 1051. bei Pistor. Scriptor. r. g. t. I. p. 292. Vita Gregorii in Ughelli Ital. Sacra t. IV. p. 775. sq. ed. nov. Veneta.

beiläufig den Inhalt deſſelben. Leo gebot, daß die Frauen der Kleriker als Sklavinnen der Laterankirche angeeignet werden ſollten. Der eifrige Damiani fand dieß Geſetz ſo billig und gerecht, daß er es der allgemeinen Nachahmung werth hält *). Kräftig wurde nun auch Hand daran gelegt, die verehelichten Geiſtlichen aus ihren Pfründen zu verdrängen. An der Kathedralkirche zu Lucca lebten, ſo wie auch an andern Orten Italiens, Spaniens und Englands, die Canoniker in Ehe, vermiſcht mit unverehelichten. Bei dem erwachten Streben des Mönchthums ſuchte man auch die Canoniker wiederum in den Zwang deſſelben zu feſſeln. Dieß bezweckte auch Johannes, Biſchof von Lucca, bei ſeinen Canonikern. Leo ermahnte ſie, ganz die gemeinſame canoniſche Lebensweiſe zu führen und befahl, daß ſolchen die Güter der verheiratheten Geiſtlichen ausgeliefert werden ſollten, wenn Gott der Herr aus Gnade ſeine Kirche von ihnen, deren Untergang wünſchenswerth ſei, würde befreit haben. Am Eingange des Schreibens wird geſagt, man müſſe große Sorge tragen, das Kirchenvermögen zuſam-

*) „In plenaria plane Synodo sanctae memoriae Leo papa con„stituit, ut quaecumque damnabiles foeminae intra Romana moenia „reperirentur presbyteris prostitutae, ex tunc et deinceps Latera„nensi palatio adjudicarentur ancillae. Quod videlicet salutare sta„tutum aequitatis justitiaeque plenissimum, nos etiam per omnes „Ecclesias propagandum esse decernimus: quatenus percepto prius „Apostolicae sedis edicto, unusquisque Episcopus Ecclesiae suae „vindicet famulas, quas in sua parochia deprehenderit sacrilega „presbyteris admixtione substratas. — — Aequitatis scilicet jure, „ut quae sacris altaribus rapuisse servorum Dei convincuntur obse„quium, ipsae hoc saltem Episcopo per diminuti capitis sui supple„ant famulatum.“ Damiani lib. IV. ep. 3. p. 332. als opuscul. 78. dissert. 2. c. 7. p. 364. Hermann. Contract. ad an. 1050. l. c. p. 291. Baronius ad an. 1051 nr. 2. t. XI. p. 198. Mansi. p. 797.

menzuhalten *). Zu den Synoden, auf welchen Leo Gesetze gegen die Priesterehe erließ, rechnet man gewöhnlich auch eine Synode zu Mantua, welche Leo im J. 1053 hielt. Sie war bereits begonnen. Es entstand aber ein Auflauf des Volkes. Pfeile und Steine flogen um den Papst, so daß die Synode aufgehoben werden mußte. Gleichwohl sprach Leo am folgenden Tage die Stifter dieses Unfuges los. Weil nun Wibert meldet **), daß die Partei einiger Priester und die sie begünstigenden Familien den Auflauf erregt hatten, so schloß man hieraus, aber ohne hinlänglichen Grund, daß hier über die Priesterehe verhandelt worden sei ***). Als in die Zeit Leo's IX.

*) Fiorentini, Memorie della Gran-Contessa Matilda p. 34. sq. und Documenti concernenti Matilda nr. 7. p. 28. sq. Mansi. t. XIX. p. 691.

**) Wibert, Vit. Leonis II. c. 8. p. 296. Mansi. t. XIX. p. 799.

***) Auch nach Stenzel (Gesch. Deutschl. unter den fränk. Kaisern S. 128) soll auf dieser Synode die Unzufriedenheit der Kleriker zum Ausbruche gekommen sein. Es verhielt sich aber damit folgendermaßen. Man wollte in dieser Zeit zu Mantua abermals den Leichnam des Longinus, welcher bei der Kreuzigung Christi die Seite des Erlösers mit dem Speer verwundet haben soll, sammt einer kleinen Büchse, das von ihm aufgefangene Blut Christi enthaltend, aufgefunden haben. Unbeschreiblich war die Freude des Mantuaner Volkes. Eiligst wurde nun der Bau der St. Andreas Kirche betrieben, um hier den kostbaren Schatz beizusetzen. Leo nahm die feierliche Einweihung der Kirche und Beisetzung der Reliquien vor. Da er aber Anstalt machte, das heilige Blut sich zuzueignen, so bewirkte dieses einen wüthenden Tumult des Volkes. Leo mußte sich in das Kloster des heiligen Benedict zurückziehen, um sich vor der Wuth des Volkes zu retten, und noch obenein zu dem bösen Spiele gute Miene machen. Er lobte den Eifer der Mantuaner für die Erhaltung ihres kostbaren Besitzthumes, ließ sie im Besitz desselben und setzte die Feierlichkeit fort. Dieß war der Hergang des Streithandels. Der gelehrte und aus besonderen handschriftlichen Nachrichten der Zeitgenossen, die sich im Archiv der Kirche von Mantua über diesen Vorfall befinden, schöpfende Hypolito Donesmundi (Historia

gehörig erwähnen wie auch noch die im J. 1050 unter Ferdinand dem Großen von Castilien zu Coyanza gehaltene Sy-

---

Ecclesiae Mantuanae. Mantuae 1623. f. p. 203.) so wie Scipione Agnello Maffei, Bischof von Casale (Annali di Mantova in Tortona 1675. f. lib. VIII. c. 4. p. 418 et lib. II. c. 5. p. 108.) und Ferdinand Ughelli im Leben des Bischofs Martianus (Italia sacra t. I. p. 862. sq. ed. Venet. 1717. f.), denen auch die Antwerpener Hagiographen ad h. Wiberti l. in Commentario praevio c. 23. ad 19. April. Acta SS. t. II. p. 647. h. m. Antw. 1675. f. und c. 3. Commentarii praevii Actor. utriusque Longini ad d. 15. Martii p. 380. t. II. h. m. Antw. 1668. f.) beitreten, wissen nichts von einem Aufruhr wegen des Cölibatgesetzes. Die Möglichkeit eines Aufruhrs wegen Reliquienentwendung wird Niemand bezweifeln, der da weiß, wie blind das vom Aberglauben umstrickte Volk und die hierbei interessirte Klerisei für solche Vortheile kämpft. Andrerseits ist bekannt, daß der beschränkte Leo eine große Vorliebe für Reliquien hatte (Conventus San-Dionysianus Episcoporum et Optimatum v. J. 1053 des Monats Februar zu Regensburg. Mansi. t. XIX. p. 807 — 810. Nicolai Serarii Rer. Moguntiacar. lib. V. c. 7. p. 471. ed. J. Ch. Joannis. Francof. a. M. 1722. f.). Wibert dunkle Erzählung erklärt sich durch sein Bestreben, den Raub des Papstes zu bemänteln. Der gelehrte Pagi, der gleichfalls sich durch den verführerischen Bericht Wibert's verleiten ließ, ohne jedoch den Streit bestimmt auf den Cölibat zu beziehen, was nicht einmal Mansi l. c. p. 799. sq. gewagt hat, so wie auch Baronius darüber schweigt, sah sich in Schwierigkeiten verwickelt, und nahm grundlos zweigleichzeitige blutige Auftritte an. Vita Leonis ur. 40. p. 348. t. II. Breviarii RR. PP. et Critica ad a. 1053. n. 3. p. 193. t. IV. — Der Papst Leo wurde übrigens auch sonst bei seinen Eingriffen in das Eigenthum und die Eigenthümlichkeiten der Kirchen stark abgewiesen. Im J. 1052 wohnte Leo sammt dem Kaiser zu Worms der Weihnachtsfeier bei, wo Luitpold, Erzbischof von Mainz, das Hochamt hielt. Hunibert, sein Diacon, las eine Lection gegen die römische Liturgie vor. Leo ließ den Hunibert unterbrechen. Dieser ließ sich nicht stören und vollendete mit verstärkter Stimme die Lection. Leo entsetzte ihn auf der Stelle. Nun erklärt Luitpold erzürnt, daß weder er noch ein anderer die Feier vollenden solle, bevor nicht Hunibert wieder in sein Amt eingesetzt sei. Um die allgemeine Entrüstung des Klerus und des Volkes zu beschwichtigen, mußte Leo

node, auf welcher (c. 8.) den Priestern und Diaconen verboten wurde, Weibspersonen bei bei sich im Hause zu haben: Mutter, Schwester, Tante und Stiefmutter ausgenommen *). Aehnlich ist die Verordnung einer nach Zeit und Ort ungewissen Synode, welche (c. 12.) das Zusammenwohnen der Geistlichen mit Frauenspersonen überhaupt untersagt **).

§. 33.

Verhältnisse Leo's IX. zur griechischen Kirche.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Beziehungen, welche unter Leo IX. zur griechischen Kirche eintraten und diesem Papste Gelegenheit gaben, die Eigenthümlichkeiten der Kirchenzucht in der lateinischen Kirche auf's eifrigste gegen die abweichenden Ansichten der Griechen in Schutz zu nehmen. Seit Photius hatte nie mehr ein inniger kirchlicher Verband zwischen Rom und der griechischen Kirche bestanden. Seit der Encyclica des Photius herrschten in der gesammten griechischen Kirche fortwährend Zweifel an der Orthodoxie der lateinischen Kirche, und die Ueberzeugung von der Abweichung derselben von der apostolischen Disciplin. Roms fortgesetztes Streben nach kirchlicher Alleinherrschaft, welches jetzt in den pseudoisidorischen Decretalen einen Stützpunkt fand, so wie die

---

nachgeben. Chron. Abbat. Ursperg. ad a. 1053. p. 166. ed. Argentorat. 1609. f. eingerückt bei Baronius ad a. 1052. n. 16. — 18. t. X. p. 206.

*) Mansi. t. XIX. p. 787. Eine andere Ausgabe der Statuten s. p. 792.

**) Mansi. t. XIX. p. 706.

fortgesetzten Ansprüche Roms auf die Bulgarei, und andere feindselige Berührungen, mußten die Spannung zwischen Rom und Constantinopel vermehren. Doch hatte das Interesse der griechischen Kaiser bisher den offenen Bruch verhindert. Unter diesen Umständen muß es überraschen, daß im J. 1054 der Patriarch Michael Cerularius zu Constantinopel und der Metropolit Leo von Achrida in Bulgarien ein gemeinschaftliches Schreiben an Johannes, Bischof von Trani in Apulien, erließen, in welchem zugleich der Wunsch ausgedrückt war, daß der Inhalt dieses Schreibens den fränkischen Bischöfen, Priestern und Mönchen, dem Volke und dem Papste selbst mitgetheilt werden möchte *). In diesem Schreiben wurden der lateinischen Kirche mehrere Abweichungen von den apostolischen Anordnungen vorgeworfen, namentlich der Gebrauch des ungesäuerten Brodes beim Abendmahl und die Beobachtung des Fastens am Sonnabend. Humbert, der Cardinalbischof von Sylva Candida, war eben zugegen, als das Schreiben zu Trani ankam. Er übersetzte es in's Latein und überreichte es dem Papste. Leo sandte alsbald ein weitläufiges Schreiben an Michael, dem noch einige Widerlegungsschriften der von den Griechen gemachten Vorwürfe beigefügt wurden, die sich aber nicht erhalten haben. Leo's Schreiben ist in hochtrabendem römischem Curialstil abgefaßt und strotzt von argen Beschimpfungen. Der Primat des römischen Bischofs wird mit gewaltsamer Herbeiziehung aller möglichen Gründe weitläuftigst zu bewei-

*) Das Schreiben ist nur nach Humbert's lateinischer Uebersetzung vorhanden. Canisii lectiones antiqq. ed. Basnage t. III. p. 1. p. 281. — 283. Baronius ad an. 1053. n. 22. Vgl. Oudini Commentarius t. IV. p. 603. — 606.

sen gesucht, und die Infallibilität des Papstes in Glaubenssachen wird in aller Schroffheit behauptet. Auch die Schenkung Constantins des Großen wird erwähnt, und die angebliche Schenkungsurkunde beinahe vollständig eingerückt *). Auf eigentliche Widerlegung der Vorwürfe der Griechen ließ Leo sich nicht ein. „Wenn ihr nicht sobald als möglich," ruft er, um nur einen Ausfall zu erwähnen, den beiden Kirchenvorstehern Michael und Leo zu, „zur Besinnung kommt; so werdet ihr dem „Schwanze jenes Drachen einverleibt werden, welcher den drit„ten Theil der Sterne des Himmels herabzog und auf die Erde „schleuderte." Dieses Tones ungeachtet erhielt Leo von Michael eine Antwort, die das Bestreben, den Kirchenverband herzustellen, ausdrückte. Der Kaiser Constantin trug zu diesem friedlichen Benehmen gewiß das meiste bei. Ihm war nämlich daran gelegen mit dem römischen Bischof in gutem Vernehmen zu stehen, indem er sicherlich hoffte, durch dessen Beihilfe den Rest des untern Italiens, den die Normannen bedrohten, sich zu erhalten. Hierauf erließ Leo abermalige Schreiben an Constantin und Michael. Dem Kaiser setzte Leo die Vorzüge der römischen Kirche auseinander, schmeichelte ihm aber zugleich, und ermahnte ihn, ein zweiter Constantin der Große zu werden. Zeitgemäß erwähnte er die Bedrückungen der Normänner und daß er, unterstützt durch ein Heer des Kaisers Heinrich, das er alle Tage erwarte, und durch griechische Truppen, hoffe, die von den Normannen in Besitz genommenen Güter der römischen Kirche und des Kaisers wieder zu erobern. Des von Michael erhaltenen Schreibens gedenkt er zwar mit

*) Leon. ep. 1. Mansi. t. XIX. p. 635. — 656.

Lob, beſchwert ſich aber doch darüber, daß er über die, welche ſich des ungeſäuerten Brodes bedienen, das Anathem ausgeſprochen habe, und ſich die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien zu unterwerfen ſtrebe. Schließlich ermahnt er den Kaiſer, die päpſtlichen Geſandten gebührend aufzunehmen und anzuhören *). — Das Schreiben an den Patriarchen belobt ebenfalls ſein friedliche Geſinnungen verrathendes Schreiben, machte ihm aber hierauf Vorwürfe, daß er ſich die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zu unterwerfen trachte und die römiſche Kirche wegen des Gebrauchs des ungeſäuerten Brodes beſchuldige, und vor allem ſich den Beinamen eines ökumeniſchen Biſchofs beilege. „Welch eine abſcheuliche, beweinenswerthe und ſacrilegiſche Anmaßung iſt es," ruft Leo, „wenn du dich überall ſchriftlich und mündlich für einen allgemeinen Patriarchen ausgiebſt, da bis jetzt jeder Freund Gottes ſich geſcheut hat, ſich mit dieſem Titel benennen zu laſſen. Wer hätte wohl nächſt Chriſtus mehr Fug ſich mit dieſem Titel bezeichnen zu laſſen, als der, dem die göttliche Stimme ſagte: Du biſt Petrus u. ſ. w. Aber jener legte ſich nirgends den Titel eines allgemeinen Apoſtels bei, obgleich er der Apoſtelfürſt war, auch keiner ſeiner Nachfolger hat ſich mit dieſem ſeltſamen Titel benennen laſſen, obgleich er dem großen Leo und ſeinen Nachfolgern von der Chalcedoniſchen Synode ertheilt worden iſt. Denn ſie erkannten, daß der nicht Freund des Bräutigams iſt, welcher anſtatt deſſelben geliebt ſein will, ſondern nur Brautführer, nur Kuppler des Antichriſtes. — Kehre daher zurück von dei-

*) Leonis ep. VII. Mansi. t. XIX. p. 667. — 70.

„ner Tollheit — — — — *)." Aehnlicher gleißneriſchen Reden hatte Gregor I. ſich gegen Johann, Patriarch von Conſtantinopel, bedient. Im J. 1054 kamen die Geſandten, Humbert, Cardinalbiſchof von Sylva-Candida, Peter, Erzbiſchof von Amalfi und Friedrich, Kanzler des Papſtes, in Conſtantinopel an. Sie übergaben bald nach ihrer Ankunft dem Kaiſer eine von Humbert verfaßte Widerlegungsſchrift der Griechen. Sie war in Form eines Zwiegeſprächs abgefaßt, worin die Benennung Conſtantinopolitanus für Michael, und Romanus für Humbert gebraucht wurde. Von dem Conſtantinopolitanus wird eigentlich ſtückweiſe der Brief Michaels an Johann von Trani ausgeſprochen, und von Romanus widerlegt **). In dieſer heftigen Widerlegung brachte Humbert auch einige beſondere Beſchuldigungen gegen die Griechen vor, und unter andern auch die, daß bei ihnen junge Ehemänner noch eben von fleiſchlicher Luſt erſchöpft am Altare dienten und mit den durch den unbefleckten Leib Chriſti geheiligten Händen die Weiber umarmten. Endlich droht Humbert den Griechen mit dem Kirchenbann, wenn ſie nicht ihre ſämmtlichen Irrthümer aufgeben würden ***).

*) Mansi. t. XIX. ep. VI. Leonis. p. 663. — 666. Vgl. Chronicon Cassin. II. c. 88. ap. Muratori t. IV. p. 403. Wibertus, Vit. Leon. IX. II. c. 9. ap Muratori l. c. t. III. p. 296. sq.

**) Responsio Humberti, sanctae Ecclesiae Sylvae Candidae dicti Episcopi, instar Dialogi ab ipso latine conscripta Apocrisiariatus sui temporis Constantinopolitani; et jussu Imperatoris religiosi et orthodoxi Constantini Monomachi graece edita, sub nominibus Constantinopolitani et Romani. Canisii lection. antiqq. p. 283. — 307. Baron. Append. t. XI. p. 761. — 789. ed. Colon.

***) „Haeccine quoque sunt illa majora et perfectiora, ut novus „maritus et recenti carnis voluptate resolutus et totus marcidus

Der Kaiser Constantin ließ die Schrift Humbert's in's Griechische übersetzen, um dem päpstlichen Stuhle zu schmeicheln. Die Rechtfertigung der griechischen Kirche gegen die lateinische übernahm Nicetas Pectoratus, Priestermönch des Klosters Studium *). Außer dem Gebrauche des ungesäuerten Brodes und der Beobachtung des Sabbaths griff er die Lateiner auch besonders wegen des ehelosen Standes der Geistlichen an. In Bezug auf letztere macht er es ihnen zum Verbrechen, daß sie die Ehen der Priester verböten und trennten, und beruft sich auf die apostolischen Canonen und die sechste ökumenische Synode, der auch Papst Agathon beigestimmt habe **). Schließlich äußert Nicetas die Vermuthung, daß schon zu Zeiten der Apostel die Römer durch Judenchristen verführt und in Irrthümer gestürzt worden sein möchten. Diese Schrift ist durchaus mit Ruhe abgefaßt und schließt versöhnend ***). Einen ganz

---

„Christi ministret altaribus, et ab ejus immaculato corpore sanctifi-
„catas manus confestim ad muliebres transferat amplexus? — — —
„Non sunt haec talia ostensio verae fidei, sed adinventio Diaboli.
„Nec sunt firmamentum, sed destrictio animarum. Pro quibus om-
„nibus et aliis, quos longum est scripto prosequi erroribus, nisi
„resipueritis et digne satisfeceritis, irrevocabile anathema hic et in
„futuro eritis a Deo et ab omnibus Catholicis, pro quibus Christus
„animam suam posuit."

*) Nicetae Presbyteri et Monachi Monasterii Studii libellus contra Latinos editus Canis. p. 308. — 314. Baron. p. 789. — 796.

**) „Quis ille est, qui tradidit vobis prohibere et abscindere
„nuptias Sacerdotum? quis ex doctoribus hanc vobis tradidit pra-
„vitatem?" etc.

***) „Haec vobis Romanis — — — Si vero aliter tenetis, date
„nobis testimonia ex divina scriptura consistentia: in quibus volo
„benevolos vos esse, ut super sedes intelligentiae requiescatis, et
„nos scientes obedire inenarrabili ratione spiritus, docere omnia,

andern Geist athmet Humbert's Erwiederung *). In ihr herrscht die wüthendste Leidenschaftlichkeit. Schimpfwörter folgen auf Schimpfwörter. Gleich Anfangs heißt es: Nicetas sei dümmer wie ein Esel, müsse eher ein Epicuräer als ein Mönch genannt werden und scheine eher in einem Hurenhause als in einem Kloster zu wohnen. In Betreff der Priesterehe antwortet Humbert. „Indem wir erwägen, daß von dir viel„mehr die Ehebrüche, als die Ehe der Priester verkehrterweise „vertheidiget werden, so halten wir dafür, daß aus der Hölle „hervorgestiegen sei der Urheber dieser Ketzerei, der ruchlose „Diaconus Nicolaus **)." Hierauf wird aus Epiphanius die Geschichte des Diacon Nicolaus erzählt, dann zur Widerlegung der von Nicetas angegebenen Gründe übergegangen. Höchst gezwungen werden die Synodalbeschlüsse, nach welchen die Priester ihre Eheweiber nicht verlassen sollen, bloß von der Fürsorge verstanden, die sie ihnen schuldig sind. Der Nicänische Canon, der den Geistlichen die Vertraulichkeit mit fremden Frauenspersonen untersagt, wird als Beweis für die Eheverbote benutzt. Eben so die Aussprüche des Paulus 1. Kor. 7. Die apostolischen Canones nach dem funfzigsten werden für apokryphisch erklärt. Die Verordnung der Trullanischen Synode wird übergangen. Dafür werden Decretalen römi-

„quae ad vos scripsimus. Salutamus vos in Christo Jesu Domino „nostro, cui est gloria et potentia cum Patre et Spiritu sancto, „nunc et semper, et in saecula saeculorum. Amen."

*) Responsio sive contradictio in Nicetae libellum. Canis. p. 314. — 324.

**) Von nun an wurde die Priesterehe gewöhnlich mit dem Namen Nicolaitische Ketzerei bezeichnet. — Ueber die Nicolaiten, von welchen die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte erzählen, s. Schröckh, K. G. Th. 2. S. 312. fg.

ſcher Biſchöfe, des Siricius, Innocentius I. und Leo und die Praxis der römiſchen Kirche angeführt. Im Verlaufe dieſer Auseinanderſetzung nennt Humbert den Nicetas einen verabſcheuungswürdigen Cyniker, einen Nicolaiten, der die Kirche Gottes zur Synagoge des Satans, zum Hurenhauſe des Balaam und der Jeſabel machen wolle. Am Ende wird das Anathem über Nicetas geſprochen *). Im Gefolge des Kaiſers und begleitet von den übrigen Legaten begab ſich Humbert in das Kloſter Studium, und in ihrer Gegenwart mußte Nicetas ſeine Schrift verdammen und das Anathem über alle die ausſprechen, welche es wagen würden, der römiſchen Kirche die erſte Stelle abzuläugnen, oder ihre Orthodoxie in irgend einem Punkte anzutaſten. Hierauf wurde auf Betrieb der römiſchen Legaten durch Befehl des Kaiſers jene Schrift öffentlich verbrannt. Am andern Tage ſoll Nicetas zu den Geſandten gekommen ſein, und freiwillig alle ſeine Reden und Handlungen gegen die römiſche Kirche verdammt haben, und ein Freund der Legaten geworden ſein. Humbert's Widerlegungsſchriften gegen Nicetas wurden auf Befehl des Kaiſers in's Griechiſche überſetzt und bekannt gemacht. Doch Michael, durch ſeinen Klerus und das Volk geſchützt, blieb unbeweglich und ließ ſich mit den Legaten in keine Verhandlungen ein. Dieſe begaben ſich nun zur Zeit des Gottesdienſtes in die Sophienkirche, da eben der Klerus zur Feier des Abendmahls ſich anſchickte, beſchwerten ſich über die Hartnäckigkeit des Patriarchen, legten auf den Altar feierlich die Urkunde nieder, wel-

*) „Tu vero miserrime Niceta, donec resipiscas, sis anathema, „ab omni Christi ecclesia cum omnibus, qui tibi acquiescunt, in „tam perversa doctrina.“

che den Bannfluch über Michael und seine Anhänger enthielt, und verließen eilig die Kirche. In der Bannbulle wird von Michael und seinen Anhängern auch gesagt, daß sie wie die Nicolaiten fleischliche Ehe den Altardienern gestatteten und sie vertheidigten *). Nach einigen anderen Anordnungen traten die Gesandten vom Kaiser reichlich beschenkt die Rückreise an. So erzählt wenigstens Humbert's Bericht den Hergang der Sache **). Ganz anders werden einzelne Vorfälle von griechischer Seite dargestellt ***). Der Bannfluch der römischen Legaten wurde von Michael mit gleichem Bannfluche erwiedert, und da die übrigen orientalischen Patriarchen sich ihm anschlossen †);

*) „Sicut Nicolaitae carnales nuptias concedunt et defendunt „sacri Altaris ministris."

**) Brevis commentatio eorum, quae gesserunt Apocrisiarii S. Rom. Sedis in regia urbe. Canis. p. 325. ap. Baron. an. 1054. n. 19.

***) „Ζημείωμα περὶ τοῦ ῥιφέντος πιττακίου ἐν τῇ ἁγίᾳ τρα„πέζῃ παρὰ τῶν ἀπὸ Ῥώμης πρεσβέων κατὰ τοῦ ἁγιωτάτου πα„τριάρχου κυροῦ Μιχαήλ." Leonis Allatii de libris et rebus ecclesiasticis Graecorum dissertationes variae. Parisiis 1646. 4. dissert. II. p 161. — 170. Michaelis ep. ad Petrum Patriarch. Antioch. ap. Cotelerium S. Ecclesiae graecae monumenta. Parisiis 1681. 4. t. II. p. 135. — 145. ep. alt. p. 162. — 168.

†) Bemerkenswerth sind die Briefe, welche zwischen Michael Cerularius und dem Patriarchen Petrus von Antiochien gewechselt wurden. Michael giebt Nachricht von den Vorgängen in Constantinopel und den Irrthümern der Lateiner, unter welchen er auch das Verbot der Priesterehe angiebt. Petrus erklärt sich (Πέτρου θεοῦ πολέως καὶ πάσης Ἀνατολῆς πατριάρχου λόγος. Coteler. l. c. p. 145. — 162.) über die Irrthümer der Lateiner gemäßigt, indem er sagt, daß einige allerdings verabscheut, andere gemieden werden müßten, andere aber auch gleichgültig seien. Er geht hierauf die einzelnen Irrthümer durch. Manchmal klingen seine Aeußerungen wie bittere Ironie. „Wie es scheint," sagt er, „haben die Lateiner „die ächten Urkunden der Synoden zu Nicäa verloren, als das Volk

so trennte sich die morgenländische Kirche von der Abendländischen auf immer *).

§. 84.

Die Zeit Victors II. bis auf Alexander II.

Im J. 1054 starb Leo. Mit rastloser Anstrengung hatte er für die Herstellung der hergebrachten Kirchenzucht gewirkt. Er hatte deßhalb zahlreiche Synoden gehalten, vier in Rom, zwei in Mainz, zu Vercelli und Augsburg, in Bamberg und Mantua, in Rheims und Pavia und zu Sipont. Von Rom war er nach Apulien, um selbst seiner Kirche Besitzungen gegen

---

„der Vandalen zu Rom die Herrschaft führte. Es geziemt sich auch, „daß wir auf den guten Willen Rücksicht nehmen, und wenn der „Glaube nicht Gefahr läuft, den Frieden zu erhalten trachten. „Denn jene sind unsere Brüder, obgleich sie aus Rohheit und Un„wissenheit oft das Geziemende verlassen, ihrem eigenen Sinne fol„gend. Von barbarischen Nationen dürfen wir ja nicht eine so ge„naue Sorgfalt fodern, wie bei gebildeten.“ In Betreff der Priesterehe fodert Petrus den Patriarchen Michael auf, standhaft die Praxis der griechischen Kirche zu vertheidigen. Den Petrus suchten auch die Lateiner für sich zu gewinnen. Der Papst (s. Ἱέρροον λόγος §. 24. Coteler. p. 161.) und Dominicus, Patriarch von Grado und Aquileja (Coteler. p. 108. — 111.) erließen deßhalb an ihn Schreiben. Dem Patriarchen Dominicus antwortete Petrus in einem eigenen Schreiben (Coteler. p. 112. — 135), welches er auch dem Papste mitzutheilen bittet. Petrus vertheidiget in demselben die Gewohnheiten der griechischen Kirche, und läßt es an höhnischen Bemerkungen gegen Dominicus, den er übrigens mit übertriebenen Lobeserhebungen überhäuft, nicht fehlen. So kann er sich nicht genug wundern, wie dieser zu dem Titel eines Patriarchen komme, den er ihm streitig macht. Die Priesterehe wird mit Berufung auf die Gangrische und Trullische Synode vertheidigt.

*) Ueber den ganzen Streit s. Gieseler a. a. O. Schröckh, Th. 24. S. 240 — 240.

die kriegerischen Normannen zu schützen, zweimal über die Alpen nach Burgund, bis nach Belgien, Sachsen, Ungern gezogen. Selbst in Constantinopel hatte er das Ansehen des päpstlichen Stuhles geltend zu machen gesucht. Sterbend übertrug er dem Hildebrand die Verwesung der römischen Kirche, dessen Anhang bereits so mächtig war, daß man ihn zum Papste machen wollte *). Doch Hildebrand lehnte dieß ab: seine Zeit war noch nicht gekommen. Uebrigens erkannte Hildebrand, daß es dem päpstlichen Ansehen förderlich sei, wenn es sich für's erste noch an die kaiserliche Majestät anlehne: denn es war vorauszusehen, daß Heinrich III. nur einen mit seiner Zustimmung erwählten Papst kräftig unterstützen werde. Hildebrand selbst eilte daher sammt einigen Mönchen an den deutschen Hof, um einen Papst ernennen zu lassen. Auch von der Gegenpartei kamen Gesandte an. Doch Hildebrand siegte. Er wählte sich den Bischof Gebhard von Eichstädt, des Königs getreuen Rath und Verwandten, einen festen und unternehmenden Mann. Nur höchst ungern entließ ihn Heinrich. Auch Gebhard soll ungern das Amt übernommen haben. Zu Rom wurde Gebhard nochmals vom Klerus mit Zustimmung des Volkes gewählt. Er nannte sich Victor II. Seine Regierung schloß sich ganz an die seines Vorgängers an, nur daß Victor, anstatt, wie sein Vorgänger, die Länder zu durchreisen, sich begnügte, Legaten auszusenden, die alles, was den bestehenden Kirchengesetzen zuwiderlief, abstellen sollten. Gleich anfangs erscheint Hildebrand in dieser Eigenschaft. Auf einer im J. 1055 unter Heinrichs III. Mitwirkung zu Florenz versam-

*) Bonizo. p. 804. Leo Ost. II. c. 89. p. 403.

melten Synode verkündete er die Gesetze gegen die Priesterehe und gegen die Simonie. Einige Bischöfe wurden wegen Simonie, mehrere, unter ihnen auch der Bischof von Florenz, wegen Unzucht abgesetzt *). In demselben Jahre finden wir Hildebrand zu Lyon, wo er eine Synode hält und mehrere Bischöfe absetzt. Auch von damals gewirkten Wundern wissen die Chronisten zu erzählen, welche bezeugen, daß Hildebrand seine feine Menschenkenntniß, seinen Scharfblick und feste Geistesgegenwart gegen kenntnißlose und geistesschwache Menschen geltend zu machen wußte. So hatte ein Erzbischof diejenigen, welche ihn der Simonie anklagten, mit Geld bestochen. Mit Zuversicht rief er in der Versammlung: „wo sind die, welche mich „anklagen." Da alle schwiegen, fragte Hildebrand: „Erz„bischof! glaubst du, daß der heilige Geist mit dem Vater und „dem Sohne nur eine Substanz der Gottheit ist." Der Erzbischof erwiederte: „Ich glaube." Hildebrand fuhr fort: „sprich: Ehre sei Gott dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste." Nur bis zum Sohne brachte es der Erzbischof, welches für ein Zeichen des göttlichen Gerichts angesehen wurde **). Daß auf dieser Synode die Eheverbote eingeschärft worden seien, ist wahrscheinlich. Ausdrücklich wird dieses von dem auf Veranstaltung des päpstlichen Legaten gehaltenen Concil zu Lisieux im J. 1055 gemeldet. Auf demselben wurde Malgerius, Bischof von Rouen, theils wegen anderer Verbrechen, theils insbesondere wegen Geringschätzung des päpstlichen Stuhles und wegen seines unenthaltsamen Lebenswan-

*) Bonizo. p. 804.

**) Mansi. t. XIX. p. 837.

dels abgesetzt. Gegen die Unenthaltsamkeit der Priester wurden hier Verordnungen gegeben *). In dasselbe und in das folgende Jahr treffen noch die Concilien zu Tours, zu Rouen und zu Chalons. Die zu Tours (1055) und zu Chalons (1056) wurden ebenfalls von Hildebrand gehalten **), das zu Rouen (1055) von dem Erzbischof Maurilius von Rouen, der dem von den päpstlichen Legaten gegebenen Anstoß folgen zu müssen glaubte. Auf diesem Concilium wurden die Ehelosigkeitsgesetze eingeschärft ***). Daß auf den von Hildebrand gehaltenen Synoden, von welchen keine Acten vorhanden sind, dasselbe geschehen sei, versteht sich von selbst. Bestimmter wissen wir es von der auf Befehl Victors und in Gegenwart seiner Legaten im J. 1056 zu Toulouse versammelten Synode von achtzehn Bischöfen. Hier wurde c. 7. befohlen, Priester, Diaconen und die übrigen Kleriker sollen sich ihrer Frauen und der übrigen Weiber enthalten. Thun sie es nicht, so sollen sie Amt und Pfründe verlieren und von ihrem Bischofe excommunicirt werden †). Zu derselben Zeit (im J. 1056) starb Heinrich III., einer der größten Regenten, die in Deutschland geherrscht haben, viel zu früh für die Wohlfahrt seines Reichs. Bei seinem Tode waren Victor und Hildebrand zugegen gewesen. Seinen fünfjährigen Sohn hatte Heinrich dem Papste und den Fürsten empfohlen. Durch Vermittelung Victors

*) Mansi. t. XIX. p. 838. — 840. das. die Chronisten Bessin. p. I. p. 46. Daß hier die Priesterehe scharf verpönt wurde, bezeugt der can. 14. der Synode zu Rouen vom J. 1063.

**) Mansi. t. XIX. p. 839. 843.

***) Mansi. t. XIX. p. 841. Bessin. p. I. p. 47.

†) p. 488.

wurden auch die Angelegenheiten ohne Erschütterung geordnet. Die Regierung des Reiches und die Erziehung des jungen Königs übernahm die königliche Wittwe Agnes. Es sammelte sich aber bald in Deutschland Stoff zu Unruhen. Victor war bald nach seiner Rückkehr aus Deutschland am 28. Juli 1057 zu Florenz gestorben. Als die Nachricht nach Rom kam, beeilten sich die Römer, zur neuen Papstwahl zu schreiten, theils um nicht wieder ein Spiel der räuberischen Großen zu werden, von denen sie erst seit einem Decennium befreit waren, theils angetrieben von der unter Hildebrands Leitung handelnden Partei, welche diese Wahl vom Kaiser unabhängig machen wollte, wozu ihr die gegenwärtige Zeit bei der Unmündigkeit des Königs sehr günstig dünkte. Schon am 2. August wurde daher der Cardinal Friedrich, Bruder Herzogs Gottfried von Lothringen, und Abt von Monte Cassino *) zum Papst gewählt, der den Namen Stephan IX. sich beilegte. Er weiht Hildebrand zum Diacon und macht ihn zum Archidiacon der römischen Kirche **). Die Förderung des Mönchthums und die Ausrottung der Priesterehe zu Rom waren sein angelegentlichstes Bestreben während der kurzen Zeit seiner Regierung ***). Es war natürlich, daß

*) Pagi Breviar. t. II. p. 363. — 368. Erasm. Gattula Historiae Abbatiae Cassinensis Saecul. VI. nr. 4. et 5. p. 165. sq. 183. t. I. Venetiis 1733. f.

**) Bonizo. p. 804.

***) „Per quatuor igitur continuos menses Romae moratus ac frequentibus synodis clerum urbis, populumque conveniens, maxime„que pro conjugiis clericorum ac sacerdotum — — — destruendis „nimio zelo decertans.“ Chron. Cassin. t. II. c. 97. p. 409. „Papa „Stephanus, qui zeli Phinees aemulabatur ardorem, omnes clericos „Romae, qui post interdictum papae Leonis, incontinentes extiterant,

dieſe Wahl in Deutſchland mißfiel, theils weil ſie ohne alle Rückſicht auf den König erfolgt war, theils wegen der Perſönlichkeit des Gewählten. Sein und ſeines Bruders Ehrgeiz, ſo wie ihr Widerwille gegen das königliche Haus, welches ſie hart behandelt hatte, waren in Deutſchland nur zu ſehr bekannt. Man beobachtete ihn deßhalb. Als der Papſt wegen der großen Armuth, in der ſich der päpſtliche Stuhl damals befand, den Schatz des Kloſters Monte Caſſino nach Rom foderte, ſtieg der Argwohn. Gerüchte giengen umher, daß Stephan mit Hilfe ſeines Bruders die Normannen aus Italien vertreiben und dieſem die Kaiſerkrone aufſetzen wolle *). Wahrſcheinlich dieſer Umſtände halber giengen Hildebrand und Anſelm von Lucca im J. 1058 nach Deutſchland. Stephan ſelbſt machte ſich nach Florenz auf zu ſeinem Bruder. Ehe er von Rom abreiſte, gebot er in öffentlicher Verſammlung den Biſchöfen, der Geiſtlichkeit und dem geſammten Volk, daß ſie, im Fall er in kurzem ſtürbe, vor der Rückkehr Hildebrands aus Deutſchland keinen Papſt wählen und alles nach deſſen Gutdünken einrichten ſollten **). Der bald darauf am 29. März zu Florenz erfolgte Tod des Papſtes befreite das königliche Haus von der Furcht vor Anſchlägen, welche für daſſelbe ſchon damals höchſt verworrene Verhältniſſe hätten herbeiführen müſſen. Die noch immer mächtige Partei der Grafen zu Tuſculum wählte nun

„de conventu clericorum et choro ecclesiae praecepisset exire; ut, „quamquam relictis feminis, per poenitentiae se lamenta corrigerent, „tamen quia sancto viro inobedientes fuerant, et de sacrario ad „tempus exirent, et celebrandae missae licentiam de caetero non „sperarent.“ Damiani l. IV. ep. 3. p. 330. Mansi. t. XIX. p. 863.

*) Leo Ost. II, 99. p. 411. III. 9. p. 418.

**) Leo Ostiens. II, 100. p. 411.

plötzlich den Bischof Johann von Veletri, einen höchst einfältigen und unwissenden Mann *), durch Gewaltthat und Bestechung zum Papst. Er nannte sich Benedict X. Dagegen ließ der gleich nach erhaltener Nachricht vom Tode des Papstes nach Italien zurückgeeilte Hildebrand im December 1058, von seinen zu Siena versammelten Anhängern den Bischof Gerhard von Florenz zum Papste wählen, den auch die Kaiserin Agnes nach Berathung mit den Großen dazu bestimmt hatte. Denn um den Gegenpapst zu stürzen, hatte sich die Partei Hildebrand's klüglich, weil dieß die Umstände jetzt erheischten, obgleich dieß sonst gegen die Absichten Hildebrand's war, an den König gewendet, und einen Papst erbeten. Der neue Papst nannte sich Nicolaus II. Der Herzog Gottfried und der Kanzler Wibert, der seit dem Tode Victor's Verweser Italiens war, führten im Auftrage der Kaiserin den Papst nach Rom. Nicolaus berief sogleich im Januar 1059 die Bischöfe der Lombardei und Toscana's zu einer Synode nach Sutri, der auch Gottfried und Wibert beiwohnten. Benedict X., der dahin vorgefodert worden war, legte, verlassen von seinen Anhängern und durch Gottfried's Heer geschreckt, freiwillig seine Würde nieder, unterwarf sich dem Papst und wurde seiner kirchlichen Würden verlustig erklärt **). Nicolaus hielt zu Rom einen feierlichen Einzug. — Hierauf kehrten Wibert und Gottfried von Rom zurück.

Von nun an regiert Hildebrand die Kirche, und die Päpste liefern nur den Namen. Nun galt es ihm ernstlich darum,

*) Leo Ost. II, 101. p. 411. 412.
**) Bonizo. p. 806.

seine Plane durchzusetzen. Besonders kam es darauf an, die Papstwahl vom Einfluß der römischen Familien und des deutschen Königs unabhängig zu machen. Die Zeit war wegen der Unmündigkeit des Königs äußerst günstig. Damit dem Papste nicht eine weltliche Macht zum Schutze gegen die römischen Familien und gegen den deutschen König fehle, sollte eine Verbindung mit den bisherigen Feinden des Papstes, den Normannen, versucht werden. Bald nach dem Abzuge Wibert's und Gottfried's, sicherlich noch im Februar, gieng daher Nicolaus nach Apulien, unterhandelte mit Robert Guiscard, sprach die Normannen vom Banne los, und belehnte den tapfern Robert mit der herzoglichen Würde über Calabrien und Apulien, welches letztere derselbe seinen Neffen treuloserweise entrissen hatte. Den Grafen Richard von Aversa, der sich Capua's bemächtiget hatte, erkannte der Papst als Fürsten von Capua an *).

Diese Verhandlung zeugt von der durchdringenden Staatsklugheit Hildebrand's. Ueber kurz oder lang wäre der ganze Besitzstand der römischen Kirche sammt Rom in die siegreichen Hände der Normannen gefallen. Dagegen war die ertheilte Belehnung mit Ländern, die, einige Stücke ausgenommen, nie dem Papste gehört hatten, ein geringes Opfer. Der verschlagene Robert war seinerseits geneigt in die Unterhandlung einzugehen, da die Normannen bisher nur für Räuber galten, nun aber einen Rechtsgrund für ihren Besitz zu haben glaubten. Den Lehenseid zu halten oder zu brechen, je nachdem es die Umstände verlangten, stand in ihrer Willkühr. Der Papst

*) Leo Ost. III, 13. 15. 17. p. 423. sq. Nic. Aragon. in vita Nicolai II.

hatte dadurch eine mächtige, krieggewohnte Räuberrotte sich gewonnen, welche ihm auf seinen Wink gegen Jedermann zu Gebote stand. Durch die Normannen konnte er einerseits die italienischen Großen und Städte, und anderseits die kaiserliche oder deutsche Macht bekämpfen, wie er denn auch gleich bei seiner Rückkehr aus Apulien sich von einem normännischen Heere begleiten ließ, welches die Schlösser von Tusculum und Präneste brach, und sogar über Rom hinauszog, um die Festen des Grafen Gerard zu zerstören *).

Zugleich suchte Nicolaus die kirchlichen Angelegenheiten dieser Länder zu regeln, auf welche er jetzt durch die Normannen einen gesicherten Einfluß gewonnen hatte. Die Priester dieser Länder lebten nach dem Vorbilde der griechischen Kirche, mit der sie, trotz der Feindseligkeiten zwischen Rom und Constantinopel, noch im friedlichen Verkehr standen, in der Ehe, und mochten überhaupt auch anderweitig eine, weder von Rom noch von Constantinopel abhängige Selbstständigkeit behaupten. Nun hielt Nicolaus eine Synode zu Melphi, wo er mehrere kirchliche Anordnungen traf **), und namentlich allen Geistlichen Frauen zu haben untersagte ***).

---

*) Bonizo. p. 806.

**) Mansi. t. XIX. p. 919. sq. Damiani, lib. II. ep. 2. p. 129. Ughelli, Italia sacra t. VIII. p. 894.

***) „ — — — Hic Ecclesiastica propter
„Ad partes illas tractanda negotia venit:
„Namque Sacerdotes, Levitae, clericus omnis
„Hac regione palam se conjugio sociabant:
„Concilium celebrans ibi Papa faventibus illi
„Praesulibus centum jus ad Synodale vocatis,
„Ferre sacerdotes monet, altarisque ministros
„Arma pudicitiae; vocat hos, et praecipit esse

§. 35.

Kirchliche Händel zu Mailand.

Nächst Rom besaß in Italien und im ganzen Abendlande die Kirche zu Mailand das höchste Ansehn. Auch hielt man hier fest an Eigenthümlichkeiten, die man aus der alten Kirche mit herübergebracht hatte, wozu vorzüglich die Ambrosianische Liturgie zu rechnen ist. Durch würdige Verwaltung des Gottesdienstes, wohleingerichtete Schulen und andere vortreffliche Anstalten galt Mailand dem ganzen Occidente als Muster *).

„Ecclesiae sponsos, quiá non est jure sacerdos
„Luxuriae cultor: sic exstirpavit ab illis
„Partibus uxores omnino Presbyterorum
„Spretores minitans anathemate percutiendos."

Guilielmus Appulus, de Normannis lib. II. Muratori t. V. p. 262. Die Schrift des T. G. Pallmquist de Normannis Italiam occupantibus dissertatio historica. Lundae 1826. 4. ist nicht eben tief in ihren Gegenstand eingedrungen. Der Verfasser hat sich mit Muratori's und Le Bret's neueren Bearbeitungen begnügt. Im §. 4. p. 12. hätte auch von obiger Thatsache die Rede sein sollen.

*) S. Landulphi Sen. Mediolan. Historia lib. II. c. 34. — 36. ap. Muratori Rer. Ital. Scriptores t. IV. p. 92. — 95. In c. 35. scheint uns, müsse man statt „Archiepiscopatui — — — Wibertus praeerat," nicht, wie Puricelli und Muratori wollen, „Archidiaconatui," sondern „Archipresbyteratui" lesen. Die Macht des Erzpriesters zu Mailand war sehr groß. Dieß beweist schon das eben so große Ansehen des Erzpriesters zu Monza, des zweiten Mailand's. An keinem andern Orte hatten sie solches Ansehen. Siehe die vortreffliche Abhandlung des gelehrten Domherrn zu Monza, Ant. Fr. Frisi: Memorie storiche di Monza e sua corte. c. 5. delle gerarchie officiali della real Basilica monzese, e primieramente degli arcipreti p. 36. — 42. c. 10. 11. della giurisdizione spirituale e temporale dell' arciprete e Canonici di Monza p. 70. — 92. t. I. Monza 1794. Ueber den Wirkungskreis der Decumani, wie überhaupt über das

Sein Klerus war durch wissenschaftliche Tüchtigkeit, würdevollen Anstand in seinem Betragen und Reinheit der Sitten so ausgezeichnet, daß Mailands Klerus eben so zum Sprüchwort wurde wie Pavia's Lieblichkeit, Roms Gebäude und Ravenna's Kirchen *). Wir finden hier Erzbischöfe, die nicht nur durch die ausgedehnte politische und kirchliche Macht, sondern auch durch bischöfliche Tüchtigkeit sich auszeichneten. In der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts erscheint uns Heribert, der durch seine Würde und seinen hohen Geist das größte Ansehen genoß, und durch die außerordentliche Gunst Kaiser Konrads der mächtigste Prälat Italiens war **). Nach seinem am 16. Januar 1045 zu Monza erfolgten Tode versammelten sich alsbald alle Bürger Mailands, Adeliche und Unadeliche, Geistliche und Laien, und wählten vier der angesehensten Geistlichen aus adelichen Geschlechtern, den Landulph Cotta, An-

---

Verhältniß des mailändischen Klerus gaben die Cistercienser unter Fumagagli's Leitung guten Aufschluß: Delle antichità Longobardico-Milanesi illustrate con Dissertazioni dai Monaci della Congregatione Cisterciese di Lombardia. vol. III. Dissertaz. XXX. Intorno gli antichi Decumani della chiesa Milanese p. 330. — 411. Somit wird Landulphs Bericht gegen Muratori Antiquitates ital. med. aevi dissert. 57. de ritibus Ambrosianae Ecclesiae t. IV. p. 831. — 860. bestätiget.

*) „Ecclesia enim Ambrosiana Domino annuente, sapientibus „Sacerdotibus, Levitis ac Subdiaconibus super caeteras abundabat „Ecclesias. Unde in proverbium dictum est: Mediolanum in Cle„ricis, Papia in deliciis, Roma in aedificiis, Ravenna in ecclesiis.“ Landulphus senior, historia Mediolan. l. III. c. 1. p. 96.

**) Ueber die glanzvolle Regierung Heribert's s. Jos. Ant. Saxii Archiepiscoporum Mediolanensium series historico-chronologica ad criticae leges, et veterum monumentorum fidem illustrata. Mediolani 1755. 4. t. II. p. 398. — 418. Stenzel, Gesch. Deutschl. S. 58. fg.

ſelm von Badagio, Arialb und Atho, damit der König einen aus ihnen zum Erzbiſchof ernenne, und ihm mit Stab und Ring die Beſtätigung ertheile. Zu dem Ende begaben ſich die Gewählten mit einem anſehnlichen Gefolge nach Deutſchland *). Der König aber machte einen mailändiſchen Geiſtlichen von unbedeutender Herkunft, Namens Guido, der ſich ſchon früher die Gunſt des deutſchen Hofes erworben hatte, zum Erzbiſchof. Die Mailänder ſahen ſich genöthigt, ihn anzunehmen **). Zwanzig Jahre hindurch regierte er das Bisthum thätig und weiſe, und war auf die Beſſerung aller geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten deſſelben eifrig bedacht. Das Vertrauen ſeines Königs rechtfertigend, wurde er deſſen vorzüglichſte Stütze in Italien, hatte aber auch fortdauernd mit dem Haſſe der Gegenpartei zu kämpfen. Beſonders wichtig iſt aber der unter ihm ausbrechende Streit über Simonie und Prieſterehe. Um ihn recht zu würdigen, iſt es nothwendig, die damaligen Verhältniſſe des mailändiſchen Klerus in's Auge zu faſſen. Es iſt bereis erwähnt worden, daß die Kleriker ſich nach langen Kämpfen

*) Muratori Script. t. IV. p. 96. not. aus Gualvaneus Flamma. Manipulus florum c. 148. t. XI. p. 624.

**) Landulph. l. III. c. 2. p. 96. sq. Die Schriftſteller der Gegenpartei reden natürlich ſchlecht von Guido. — Gualvaneus della Flamma. Manipulus florum c. 148. ap. Muratori Script. rer. Ital. t. XI. p. 623. Ughelli, Italia sacra t. IV. p. 107. ed. Venet. Nach Bonizo p. 805. war Guido auch verehelicht („— — praefati vero „Romani Pontificis (Stephani IX.) tempore Guido Mediolanensem „vastabat ecclesiam vir illiteratus et concubinarius et absque ulla „verecundia simoniacus),“ worüber aber ſonſt keine Nachrichten vorhanden ſind. Der Tadel Landulph's III, 15. p. 104. iſt nur darauf zu beziehen, daß nicht Guido gleich anfangs den Unruheſtiftern auf's kräftigſte begegnete.

gegen ihre Bischöfe endlich eine leidliche Existenz errungen hatten. An vielen Orten wurden sie nie frei, waren immerwährend vielen willkührlichen Bedrückungen ausgesetzt, und mußten beständig den Kampf erneuern *). An andern Orten, wo es den Klerikern gelungen war, sich Selbstständigkeit zu erringen, suchten die Bischöfe auf andere Weise sich zu entschädigen. Sie foderten nämlich für die Investitur in die Kirchenpfründe eine bestimmte Geldsumme **). Eben so war es eingeführt worden, daß bei Ertheilung der Weihen die Kleriker etwas Bestimmtes zahlten, was den Namen canon (Immatriculationsgeld) erhielt ***). Dieß war ganz herkömmlich, und Niemand nahm

*) Es ist sehr interessant zu sehen, wie der Klerus sich sein Eigenthumsrecht zu schützen suchte. Abbo, Abt von Fleurus († 1003) lehrte, alle kirchlichen Einkünfte gehörten nur insofern dem Bischof, wie der ganze Besitzstand des Königreiches dem Könige, damit durch ihren Schutz jeder das Seinige in Ruhe besitzen könne. „Quod „vero sacerdotes Domini ecclesiarum dotes et decimas in manu sua „consistere canonum auctoritate confirmant; nemo contradicit, qui „eo loci manum, potestatem intelligit. Nam praedictae res in manu „sunt episcopi, sicut regnum in manu regis, quatenus eorum potestate et judicio servetur unicuique aequitas ad res suas obtinendas.“ Abbonis ep. 10. ad Gauzelinum Monachum et discipulum ap. Bouquet. t. X. p. 440. sq. Interessant ist auch die Urkunde über den Vergleich des Bischofs von Porto mit seinen Klerikern zum St. Nicolaus und Andreas vom J. 1024. ap, J. Marini: Papiri diplomatici raccolti ed illustrati. Rom. 1805. fol. Urk. n. XLV. p. 71. — 73.

**) In Schlesien muß noch jetzt jeder Geistlicher beim Antritt einer Pfarrei den vierten Theil der Einkünfte eines Jahres sogleich bezahlen. Außerdem hat er nicht unbedeutende Sporteln zu entrichten, von denen der Bischof sich einen Theil allein zueignet. Auch der neugewählte Bischof pflegt seinen Wählern eine bestimmte Summe als Geschenk auszuzahlen.

***) Auch jetzt hat der Kleriker bei Empfang der Weihen manche Kosten, z. B. für Wachskerzen, was dem Bischof anheimfällt,

Anstoß daran *). Diese Observanz herrschte namentlich auch zu Mailand, wo es herkömmlich war, daß ein Subdiacon bei seiner Weihe 12, ein Diacon 18 und ein Priester 24 Geldstücke (nummos) erlegte, die den Namen Canon hatten. Niemand dachte an Simonie **). Eben so hielt es der Klerus für keine Simonie, wenn man für die Investitur, für die Beleh-

---

Trinkgeld an die Kirchenjungen, Glöckner und die Bedienten des Bischofs, außer einer bestimmten Summe, die der bischöfliche Kaplan für die Ausfertigung der Formata bekömmt.

*) Als der Mönch Romuald († 1027) die Kleriker zu Camerino wegen besagter Umstände für Simonisten erklärte, so erstaunten diese, und geriethen darüber so in Zorn, daß sie ihn ermorden wollten. „Inter caeteros autem praecipue saeculares clericos, qui per pecu„niam ordinati fuerant, durissima servitute corripiebat et eos, nisi „ordinem sponte desererent, omnino damnabiles et haereticos asse„rebat. Qui novam rem audientes occidere illum moliti sunt. Per „totam namque illam Monarchiam, usque ad Romualdi tempora, „vulgata consuetudine, vix quisquam noverat, Simoniacam haeresin „esse peccatum.“ Damianus in vita Romualdi. c. 35. op. t. II. p. 349. ap. Mabillon, Acta SS. O. S. Benedicti Saecul. VI. p. I. p. 265. ed. Venet. Daß auch an solchen Orten noch die Bischöfe manchmal bloß für angebotenes Geld Pfründen und Weihen gaben, oder ihren Günstlingen, oder auf Fürsprache und Empfehlungen, oder als Belohnung für Diensterweisungen Manchen Pfründen ertheilten, kommt eigentlich nicht in Anschlag. Ungesetzlichkeiten werden nie auf der Welt aufhören. Erstere eigentliche Simonie hatte auch ihren Grund in der unbeschränkten Macht der Bischöfe, die durch die Staatsgewalt nicht in Aufsicht gehalten werden konnten und durften. Letztere Art von Simonie hat noch nicht aufgehört, und wird auch nicht, so lange Menschen Pfründen und Aemter vergeben, gänzlich aufhören. Auch ist sie in vielen Fällen keine Simonie, erlaubt und auch oft verdienstlich und wohlthätig. — Hildebrand und den Mönchen gieng es beim Kampfe gegen die Simonie nicht darum, um den niederen Klerus der Willkühr der Bischöfe zu entreißen, sondern den Weltklerus zu vertilgen und selbstsüchtige Zwecke zu erreichen.

**) Damiani Opusc. V. Actus Mediolanenses t. II. p. 418. — 420.

nung mit den Gütern der Kirche, eine bestimmte Summe Geldes entrichtete *). Ueberdieß war es dem Klerus von Mailand nicht verwehrt, in einmaliger Ehe mit einer Jungfrau zu leben **), so zwar, daß eine solche Ehe in Mailand von Klerus und Volk als völlig rechtmäßig angesehen wurde ***), und die verheiratheten Kleriker sogar höhere Achtung als die ehelosen genossen. So standen die Sachen in Mailand, als die Mönche in ganz Italien ein Schlachtgeschrei gegen die Simonie und die Priesterehe zu erheben begannen. Ihr Fanatismus rief in Mailand einen furchtbaren Kampf hervor, der

*) Damiani lib. V. ep. 13. p. 425. lib. I. ep. 13. p. 52.

**) Landulph. l. II. c. 35. p. 92. lib. I. c. 11. p. 65. S. Joannis Petri Puricelli (heftiger Gegner der Priesterehe): utrum Sanctus Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel possit? bei Muratori t. IV. p. 121. — 140. Selbst der Erzbischof Heribert soll verehelicht gewesen sein. Die Zeugnisse und die Prüfung derselben s. bei Puricelli l. c. p. 122. sq. §. 5. — 9. und §. 52. Gualvaneus Flamma (um 1340) berichtet unter andern: „Hic Archiepiscopus habuit Uxeriam, nobilem mulierem, uxorem: „quae donavit dotem suam monasterio Sancti Dionysii, quae usque „hodie Uxeria dicitur.“ Die Mönchspartei weiß natürlich den Zustand Mailands nicht schlecht genug zu schildern: „Erat enim tunc „ordo Ecclesiasticus in tot erroribus seductus, ut ex illo vix quis„piam existeret, qui in suo loco veraciter reperiri posset. — — „cuncti fere cum publicis uxoribus sive scortis suam ignominiose „ducebant vitam.“ Andreas, vita S. Arialdi c. 1. n. 7. Acta SS. ad d. 27. Junii. t. V. p. 282. h. m. Antwerp. 1709. f. Vgl. Joannis vita Petri Damiani c. 7. n. 32. Act. SS. l. c. p. 423. sq. Mabillon, Acta SS. O. S. B. saec. VI. p. II. p. 266. — Muratori nahm noch in neuerer Zeit Partei für Arialb gegen die Priesterehe. Eben so Georgio Guilini, Memorie della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi. Milano 1760. 4. t. IV. p. 8. sq.

***) Pietro Verri, Storia di Milano lib. II. c. 3. §. 1. p. 100. Milano 1786. 4. auch bei Frisi, Memorie storiche di Monza t. I. p. 51. 52.

Mailand um ſeine kirchliche Unabhängigkeit brachte, und deſſen bürgerliches Glück auf eine lange Reihe von Jahren zerſtörte *). Anſelmus von Badagium war von Guido zum Prieſter ordinirt worden, lebte aber mit dem Klerus in Zwietracht, und vergaß ſeines Haſſes nicht, als er ſpäterhin, auf Betrieb Guido's, durch den König zum Biſchof von Lucca befördert wurde. Nun traf ſich's, daß zwei Kleriker mit dem Mailänder Klerus im feindſeligen Verhältniſſe lebten und insbeſondere gegen den Erzbiſchof Guido ſehr erbittert waren. Der eine war Landulph, der ſehr begierig nach dem Erzbisthume getrachtet hatte **). Der andere war der Diacon Arialdus,

*) Die Hauptquellen ſind die zeitgenoſſiſchen Geſchichtſchreiber Arnulph und Landulph der ältere und der Zeitgenoſſe Andreas, Mönch zu Valombroſa, Vita S. Arialdi mit Puricelli's Bemerkungen. Acta SS. ad 27. Junii. t. V. h. m. p. 281. — 303. Antw. 1709. f. — Hieher gehören vorzüglich die Werke des parteiiſchen Mailändiſchen Erzprieſters Puricelli (1589 — 1659). Er ſchrieb de SS. Martyribus Arialdo et Herlembaldo Cotta libri quatuor, quibus Historia Mediolanensis illustratur. Mediolani 1657. f. De SS. Martyribus Nazario et Celso, ac Protasio et Gervasio historica dissertatio. Mediolani 1656. Handſchriftlich hinterließ er: Adversaria in conscribendam Vitam S. Arialdi et testimonia pro sanctitate ejusdem. (Ueber Puricelli ſ. Gir. Tiraboſchi Storia della Letteratura Italiana. Venezia 1796. 8. t. VIII. p. 375. Ph. Argelati, Bibliotheca Scriptor. Mediolanensium t. II. p. 1135. — 1142.) Dieſe Werke Puricelli's kennen wir übrigens aus Guilini, der uns hinreichend damit bekannt macht. Von den Neueren ſind noch zu berückſichtigen: Sigonius, de regno Italiae t. II. p. 535. — 560. ed. P. Argelati. Mediolani 1732. f. Triſtan Calchi, Historiae Mediolanensis lib. VI. p. 195. — 202. ap. J. G. Graevium, Thesaurus Antiquitatum et Historiarum Italiae, Lugd. Bat. 1704. f. t. II. p. 1.

**) Nach Arnulph III, 8. war er ein Laie, dem die übrigen Nachrichten widerſprechen. Auch Bonizo p. 805. nennt beide Kleriker. Nach Bonizo ſtritten Arialb und Landulph auch ſogleich gegen Simonie.

ein Mann von vornehmer Geburt, aus dem Orte Cuttaro, zwischen Mailand und Como, der von dem Erzbischofe Guido, in Gegenwart vieler Priester, eines groben Verbrechens überwiesen worden war *). Anselm verpflichtete sie eidlich, den Mailänder Klerus wegen der Ehe anzugreifen, ihre gottesdienstlichen Handlungen beim Volke zu verdächtigen, und nicht eher zu ruhen, bis sie, selbst mit Gefahr ihres Lebens, es dahin gebracht haben würden, daß die mailändischen Geistlichen ihren Frauen entsagten. Dem gemäß suchten sich diese Männer zuvörderst Anhang unter den Laien zu verschaffen **). Um das

*) Nach Andreas war Arialb ein mönchischer Fanatiker. Wenn er schön gekleidete Mädchen sah, so rief er: das ist Lockspeise des Satans. Vita S. Arialdi c. 1. n 6. p. 281. Andreas und Bonizo lassen auch Arialb's Handlungsweise aus heiligem Eifer hervorgehen.

**) Man erfand auch bald nachher Parteinamen. Die Gegner der Priesterehe wurden Patarini, Patalini genannt. Ihre Verbindung hieß Patarea, Pataria, Patalia, Pathalia. Woher der Name entstanden ist, läßt sich nicht recht ausmitteln. Schon Arnulph (histor. Mediol. lib. IV. c. 11. p. 39.) ist über die Ableitung zweifelhaft. Er ist geneigt, die Herleitung vom griechischen Worte Pathos anzunehmen, welches er durch perturbatio übersetzt, indem er meint, daß die Arialdisten wegen der angezettelten Unruhen, perturbatores, Patarini, genannt worden seien. Bonizo schreibt (p. 805): „Quod „videntes Simoniaci — — — confundebantur, atque paupertatem „improperantes Paterinos, id est pannosos vocabant; et illi quidem „dicentes fratri Racha rei erant judicio. Rachos enim graece, latine „pannus dicitur.“ Einige meinen, daß die Arialdisten von dem Orte in der Stadt, wo sie Zusammenkunft hielten, Patarea genannt, den Namen erhalten haben. Muratori l. c. p. 39. not. Den wenigsten Beifall verdient wohl des Sigonius Erklärung: „Res usque „eo infamiae mutuis altercationibus jurgiisque deducta fuit, ut sacer„dotes, qui uxores haberent, prae pudore separatim a caeteris rem „divinam facere cogerentur in loco, qui Pataria dicitur, unde vulgo „a pueris Patarini ad contumeliam dicebantur. de regno Italiae t. II. p. 535. ed. Phil. Argelati. Mediolani 1732. f. Später wurden Gregor's sämmtliche Anhänger so genannt. Hugo Flaviniac. Chron.

Volk zur Empörung zu reizen, befragte Landulphus einstmals eine Volksmasse um ihren Glauben, ließ sie hierauf sich mit dem Kreuze bezeichnen und bedauerte dann ihre bevorstehende Gefahr, weil seit langer Zeit in Mailand der Erlöser nicht erkannt worden sei. „Ein Blinder," redete er sie an, „kann „den andern nicht leiten; eure Priester sind alle mit der Nico„laitischen und Simonischen Ketzerei befleckt. Erwartet ihr „von dem Heilande euer Heil, so hütet euch vor ihrem Gottes„dienste; ihre Opfer sind Hundemist und ihre Kirchen Krippen „für das Rindvieh. Verwerfet sie deßhalb von nun an. Ihr „Hab und Gut mag eingezogen, und in und außerhalb der „Stadt geplündert werden. Auch ich habe mehreres Straf„würdige gethan, das schlimmste von allem aber war, daß „ich durch Gemeinschaft mit den Unwürdigen den König des „Himmels beleidiget habe *)." Auch Arialb bestieg die Kanzel, und ermunterte eifrigst das Landvolk in höchst unanständigen Ausdrücken, nicht länger zu dulden, daß die Priester ihre Eheweiber behielten. Die Zuhörer aus dem Volk und dem Klerus erstaunten über die Verläumdungen, man schenkten ihnen keinen Glauben, und das Volk erklärte sich für die Priester, indem es äußerte, Niemand könne ja doch Keuschheit beobachten, wenn sie ihm nicht von Gott gegeben sei. Der Erzbischof Guido ließ die Ruhestörer zu sich kommen, stellte ihnen mit Ruhe die nachtheiligen Folgen vor; welche ihr Angriff auf eine alte und wohlhergebrachte Sitte der Kirche zu Mai-

---

Virdun. ad a. 1084. ap. Labbe, Bibl. Codd. MSS. t. I. p. 228. Noch später nannte man alle Ketzer Patariner. S. Pagi ad a. 1058. n. 3. 4. 5. 1084. n. 8. 1100. n. 22. t. IV. p. 206. sq. 288. 344.

*) Arnulph. l. III. c. 9. p. 24.

land haben würde, und bewies, daß seine Priester keine Ehebrecher wären, wie sie vorgäben, sondern vielmehr den apostolischen Befehl, eines Weibes Mann zu sein, beobachteten. Doch Arialb und Landulph kehrten sich hieran nicht, fuhren desto eifriger fort das Volk aufzuwiegeln, und fielen die verheiratheten Priester bei öffentlichen Gelegenheiten an. Es kam zu gewaltthätigen Handlungen. Der aufgeregte Pöbel vertrieb die Priester aus den Kirchen, mißhandelte sie und übte gräulichen Unfug. Als Landulph und Arialb von dem Pöbel unterstützt, bei einer feierlichen gottesdienstlichen Handlung abermals die Priester mit Schimpfreden überhäuften, so fiel ein Priester, Namens Anselmus, auf's höchste erbittert, über Arialb her, und da dieser ihm wiederholt sein Ansinnen, die Stadt gegen die Priester aufzuwiegeln, gestand, so schlug er ihm in's Gesicht und redete ihn an: „Du allein in der ganzen „Welt wagst es durch abscheuliche Heuchelei das Leben der „Priester in üblen Ruf zu bringen. Bist du besser als Abra„ham, Isaac, Jacob, Salomon, David, Paulus und so „viele heilige Väter, welche durch ihr Leben und ihre Sitten die „erste Kirche blühend machten? Willst du allein in der Am„brosianischen Kirche durch eine falsche Keuschheit eine Trennung „stiften? Und wenn dir ja Gott eine Vollkommenheit in guten „Werken geschenkt hätte, so solltest du uns abgesondert, oder auch, „wenn es nöthig ist, öffentlich, auf bescheidene und frommende „Weise zurechtweisen." Solche Vorstellung blieb natürlich fruchtlos. Die Wuth der Fanatiker stieg immer höher. Sie predigten auf öffentlichen Plätzen vor zusammengelaufenen Haufen, und entwarfen zur Belustigung des Pöbels die schändlichsten Schilderungen von dem Leben der Priester. Eine große Schaar des

beute- und geldgierigen Pöbels stürzte auch alsbald auf die Häuser der Priester los, plünderte und raubte alles aus denselben, mißhandelte sie, ihre Frauen und Kinder. Nicht besser ergieng es den Priestern außerhalb der Stadt *). Viele Priester wurden mit Gewalt gezwungen, ihre Frauen zu entlassen und sogar eine Formel darüber zu unterschreiben. Die Adelichen und der bessere Theil des Volkes nahmen sich nun der Priester an. Der Klerus sandte Abgeordnete an alle Bischöfe der Lombardei und nach Rom, um Schutz gegen die Fanatiker zu suchen. Anderseits eilten auch Arialb und Landulph nach Rom, um hier eine Stütze zu gewinnen. Der Cardinal Dionysius aber, der seine Jugenderziehung zu Mailand genossen hatte, vertheidigte in einer Rede vor dem Papste die Mailänder Geistlichkeit und die Kirche, rügte scharf das schändliche Verfahren der Fanatiker und machte besonders aufmerksam, wie nachtheilig es wirken müsse, wenn man die gottesdienstlichen Handlungen verächtlich mache, und wie man widernatürliche oder doch gesetzwidrige Unzucht, namentlich mit fremden Frauen veranlasse, wenn man die gesetzliche Befriedigung der Naturtriebe untersage. Mehrere römische Kleriker zollten der Rede des Dionysius Beifall. Der Papst Stephan wagte es nicht zu entscheiden, gebot Stillschweigen und ertheilte weder dem Dionysius Lob, noch verurtheilte er den Arialdus. Außerhalb der Versammlung aber billigte Stephan die Bestrebungen Arialb's und suchte, was dieser angefangen hatte, zu befestigen und zu vollenden. Er schickte Arialb selbst, Anselm, den Bischof von Lucca und den Archi-

*) Landulph. l. III. c. 5. — 9. p. 99. — 102. Arnulph. l. III. c. 10. p. 24. Andreas, Vita Arialdi n. 8. — 14. p. 282. sq.

diacon Hildebrand nach Mailand *). Hier waren die Parteien für und gegen die Prieſter in dem wüthendſten Kampfe bis zum Morden begriffen. Die Geſandten ſtifteten keinen Frieden, ſondern waren vielmehr im Stillen bemüht, das Feuer noch mehr anzublaſen **). Guido berief nach Fontanetum, einem Flecken unweit Novara in der Nähe von Mailand, eine Synode (im J. 1057 oder 1058) ***), wohin auch Arialb und Landulph vorgeladen wurden †). Da ſie nicht erſchienen, ſo wurden ſie mit dem Banne belegt, welchen aber der Papſt ſogleich wieder aufhob ††). Zu Mailand dauerten unterdeſſen die Unruhen fort. Der Brand war durch die Legaten nur noch mehr angefacht worden †††). Die durch ſie beſtärkten Un-

*) Anders ſtellt Schloſſer (Weltgeſchichte Th. 2. Bd. 2. S. 733) den geſchichtlichen Gang dar: — Auch hat er, wenn er ſchreibt „und die Sectirer, ſonderbar genug! die verruchten Ketzer, fochten in den Reihen der Päpſtlichen" die Quelle gänzlich mißverſtanden. Denn die Sectirer, Patarer genannt, waren die Päpſtlichen. In denſelben Irrthum iſt Schloſſer Bd. 3. Th. 1. S. 211. gefallen, denn Leoprand war ein wüthender Anhänger der Papſtpartei und Gegner der Prieſterehe, ein Patarer.

**) Landulph. c. 10. — 12. p. 102. Andreas, Vita Arialdi nr. 15. p. 284.

***) Pagi, Breviar. RR. PP. ad a. 1057. n. 5. t. II. p. 365.

†) Die Biſchöfe von Turin, Novara, Brixen, Lodi und Vercelli waren zugegen. Ughelli, Ital. Sac. t. IV. p. 775.

††) Arnulf. c. 10. 11. p. 24. Mansi. t. XIX. p. 866.

†††) Bonizo ſchreibt p. 805. — „His ita gestis Deo amicabilis Hil„debrandus ad Lugdunensem Galliam usque pervenit, ibique magno „celebrato concilio Simoniacam haeresin et detestabilem Clericorum „fornicationem usque ad Pyrenaeos montes et Britannicum mare „persecutus est." Hierauf erzählt Bonizo das Wunder mit dem Erzbiſchof von Embrun, welches aber ſchon unter Victor auf der Synode zu Lyon 1055 geſchehen iſt. Auch Damiani verſetzt es unter

ruheſtifter ſammelten zahlreiche Rotten, verachteten den Gottesdienſt, verfolgten die Prieſter, und beſchuldigten alle der Simonie *). Um die Unruhen zu ſtillen, ſandte Nicolaus II., ſogleich nach ſeiner Erhebung, den Peter Damiani, Cardinalbiſchof von Oſtia, mit dem Biſchof Anſelm von Lucca nach Mailand, wo die Abgeordneten anfänglich, der Würde des apoſtoliſchen Stuhles gemäß, aufgenommen wurden. Als ſie aber den Zweck ihrer Sendung kund gethan hatten, und die Unterſuchungen beginnen wollten, ſchrie das Volk, die Kirche des heiligen Ambroſius dürfe nicht den Befehlen der römiſchen gehorchen, dem Papſte ſtehe kein Recht zu, dort irgend eine Anordnung zu treffen, es würde höchſt ſchimpflich ſein, wenn eine Kirche, die unter den Vorfahren immer frei geweſen ſei, nun einer andern Kirche unterworfen ſein ſollte. Der Auflauf des Volkes vergrößerte ſich, man ſtürmte gegen den biſchöflichen Pallaſt, Glocken und gewaltige eherne Poſaunen brachten durch ihr Getön die ganze Stadt in Bewegung. Damiani erfuhr von ſeinen Freunden, daß man ihm nach dem Leben trachte. Am meiſten empörte es die Mailänder, daß Damiani in der Verſammlung der Kleriker den Erzbiſchof zu ſeiner Linken und Anſelm zu ſeiner Rechten hatte ſitzen laſſen. Guido, der den ihm angethanen Schimpf fühlte, und deßhalb wahrſcheinlich die Volksſtimmung benutzen wollte, hatte auch öffentlich dem Cardinal erklärt, daß er auf ſeinen Befehl ſich auch auf den Schemel, auf dem er ſeine Füße habe, ſetzen würde. Doch Damiani

---

Victor. Opuscul. 19. c. 6. p. 574. Paul. Bernried. Vita Gregorii VII. c. 17. p. 319. Muratori t. III. p. 1. Bonizo irrt hier ſicherlich in der Chronologie.

*) Arnulf. c. 11. Landulph. I. III. c. 12. p. 103.

verlor nicht die Fassung. Er bestieg die Kanzel und erklärte den Mailändern, er sei nicht um der Ehre der römischen Kirche willen gekommen, sondern zu ihrem eigenen Ruhm und Heil, um ihnen die Gnade Christi zu verschaffen; ein so geringer Mensch, als er, könne eine Kirche nicht ehren, die ihr Lob und ihren Preis aus dem Munde des Heilandes selbst empfangen habe, der alle Länder der Welt unterworfen seien, nach deren Willen sogar der Himmel gelöset und gebunden werde; denn da alle übrigen Patriarchate, Metropolitanate und Bisthümer von Menschen gestiftet worden seien, habe die römische Kirche derjenige begründet und auf den Felsen des Glaubens errichtet, der dem seligen Schlüsselträger des ewigen Lebens die Rechte der irdischen und himmlischen Herrschaft anvertrauet habe. Sie sei also durch jenes Wort gestiftet worden, welches Himmel und alle Elemente geschaffen hat. Es sei deßhalb zwar ungerecht, anderen Kirchen ihr Recht zu entziehen: wer aber der römischen Kirche ihr vom allgemeinen Oberhaupte ertheiltes Vorrecht zu entreißen suche, falle dadurch in Ketzerei, weil er die Mutter des Glaubens angreife. Hierauf setzte Damiani den Mailändern noch weiter auseinander, daß Petrus und Paulus, welche die römische Kirche durch ihr Blut eingeweihet haben, auch die Mailändische Kirche durch ihre Schüler Christo gewonnen hätten; der erstere durch den Nazarius, der zweite durch den Gervasius und Protasius, die sie, wie Christus die Jünger, ausgesandt hätten. Hieraus schloß er, daß die Mailändische Kirche eine Tochter der römischen Kirche sei, und fügte hinzu, daß auch Ambrosius dieselbe für seine Lehrerin anerkannt, und mit Hilfe derselben eine Ausschweifung in der seinigen getilgt habe. Schließlich ermahnte er sie, daß sie ja

ihre Mutter nicht grauſam angreifen möchten. Was ſo oft bei der unwiſſenden, unmündigen und leicht zu gewinnenden Maſſe die furchtlos und mit Zuverſicht vorgetragenen Behauptungen eines Mannes von Anſehen und Beredſamkeit bewirkt haben, trat auch hier ein. Der Haufe erklärte, durch die Rede des ſo angeſehenen und beredten Cardinals ſtutzig gemacht, er wolle alles beobachten, was ihm würde auferlegt werden. Nun war es um den Klerus geſchehen. Der Erzbiſchof mußte ſammt ſeinem Klerus ſchriftlich und eidlich der Simonie entſagen, und ſich einer auferlegten Kirchenbuße unterwerfen. Aber auch die Nicolaitiſche Ketzerei verdammte er, ſammt einem beträchtlichen Theile ſeines Klerus, durch Unterſchrift und einen geleiſteten Eid. Er ſchwur, daß er die Prieſter, Diaconen und Subdiaconen ſowohl von Eheweibern als von Concubinen, ſo viel ihm nur möglich ſein würde, abziehen wolle *). Ueber tauſend Laien verbanden

*) Guido ſchwur: „Nicolaitarum quoque haeresin nihilominus con„demnamus, et non modo presbyteros, sed et diaconos et subdiaconos „ab uxorum et concubinarum foedo consortio, nostris studiis, in quan„tum nobis possibilitas fuerit, sub eodem quo supra, testimonio „arcendos esse, promittimus.“ Damiani erzählt noch, den Eid betreffend: „Nos majorem Ecclesiam simul ingressi, pulpitum ascen„dimus. Tunc coram copioso populo civitatis et Clero, Clericum „suum, tactis sacrosanctis Evangeliis jurare feci, quod ipse Archie„piscopus donec adviveret, in quantum posset (excepta suorum „bonorum datione, si nollet) istas duas, Nicolaitarum videlicet, ac „Simoniacorum haereses, omni studio, totisque viribus, sincere ac „fidelitet exstirpare contenderet: ita ut neque Presbytero, neque „Diacono, neque Subdiacono foeminam cum gradu simul habere „permitteret.“ — Der Kleriker ſchwur in Bezug auf den Cölibat: „Anathematizo — — — deinde Nicolaitarum aeque abominabilem „haeresin, quae impudenter latrat sacri altaris ministros debere, „vel posse licenter uti conjugibus, quomodo et laicos: unde quia

ſich durch einen Eid gleichfalls zur Ausrottung der Simonie und der Nicolaitiſchen Ketzerei *). So hatte denn wirklich Damiani die Macht der Mailändiſchen Kirche gebrochen, und ſie der Oberherrſchaft den römiſchen unterworfen, indem er zugleich dem Geiſte des Mönchthums den Sieg über einen Klerus verſchaffte, von dem er ſelbſt geſtehen mußte, daß er in Rückſicht auf Bildung, äußeren Anſtand, Sittenreinheit und Amtsverwaltung, nirgends einen ſolchen Klerus geſehen habe **). Uebrigens fehlte es

„his diebus hae duae haereses, scilicet Simoniacorum et Nicolaita„rum, gravius Ecclesiam Dei vexant et impugnant, Simoniacos „omnes et Nicolaitas cum dogmatibus, auctoribus sectatoribusque „suis aeterno anathemate dignos esse pronuncio, jurans per sanc„tam Omousion Trinitatem.“

*) Die Nachricht von dem Verlauf der Dinge hat uns Damiani ſelbſt in einer Schrift, die an Hildebrand gerichtet iſt, hinterlaſſen. Actus Mediolanenses de Privilegio Romanae Ecclesiae, ad Hildebrandum S. R. E. Archidiaconum. Opuscul. V. p. 417. — 421. dann bei Baronius ad a. 1059. nr. 44. — 64. t. XI. p. 284. — 286. Muratori ad Arnulphi Hist. Mediol. l. III. c. 12. p. 25. sq. t. IV. Mansi. t. XIX. p. 885. — 895. — Ueber die zu Mailand empfangenen Geſchenke machte ſich ſpäter Damiani Bedenken. lib. 3. ep. 7. p. 298.

**) „Verumtamen Ostiensis ille Petrus, congregata tunc Mediolani „Ambrosiana Synodo, ut vidit clericorum nobilium ordinem, per„sonarum statum, cultumque vestium, perpendit etiam morum pro„bitates, ac dispertita singulis competenter officia, testatus est ad „verum, nusquam se tatem vidisse clerum.“ Arnulph. l. III. c. 12. p. 29. Auch von Anſelm von Lucca wird erzählt, er habe einmal mit mehreren ſeiner Kleriker der Predigt eines mailändiſchen Diaconus beigewohnt, und ſei in Betrachtung der Tüchtigkeit des Redners und des Lobes, welches dieſem ſeine eigenen Geiſtlichen ertheilen mußten, in die Aeußerung ausgebrochen: „Fürwahr, wenn „nicht alle Prieſter und Diaconen dieſer Stadt Weiber hätten; ſo „würden ſie im Predigen und in anderen guten Sitten ganz tüchtig „ſein.“ Landulph. lib. III. c. 4. p. 98.

nicht an Mailändern, welche die unwürdige Art, durch welche ihre Kirche um Selbständigkeit gebracht war, schmerzlich fühlten. Der Zeitgenosse Arnulph macht es den Unruhestiftern Arialb und Landulph sehr zum Vorwurfe, daß sie den Mailändischen Klerus der Simonie, des Nicolaitismus und des Ungehorsams gegen den römischen Stuhl beschuldiget, und sich dadurch die Gnade der Römer erworben hätten, weil diese mit apostolischem Rechte über alles herrschen wollten, da doch Christus seinen Aposteln Demuth eingeprägt und gesagt habe: die Könige herrschen u. s. w. Luc. 22, 25 *). Die Darstellung schließt er mit den Worten: „O ihr unverständigen Mailänder! wer „hat euch bezaubert? Gestern habt ihr den Primat eines „Stuhles laut erhoben: heute verwirrt ihr den Zustand der „ganzen Kirche. Ihr säuget Mücken und verschlinget Ka„meele. Vielleicht sagt ihr: man muß Rom im Apostel „verehren. Aber auch Mailand darf in seinem Ambrosius „nicht verachtet werden. Gewiß, gewiß! diese Vorfälle „sind nicht vergeblich in die römischen Annalen eingetra„gen. Man wird künftig sagen, daß Mailand Rom un„terworfen sei **).

*) Arnulph. l. III. c. 11. p. 25.

**) Ibid. c. 13. p. 29.

§. 36.

Synode zu Rom im J. 1059. Damiani's Eifer gegen die Priester. Anderweitige Bemühungen.

Berufen von Nicolaus versammelte sich im J. 1059. gegen Ende des Aprils eine Synode zu Rom *), wohin auch die Bischöfe der Lombardei geladen waren. Mit Guido erschienen seine Suffraganen, Adelmann von Brescia **),

---

*) Wir folgen in Bezug auf die Zeitordnung ganz den bewährten Quellen Bonizo p. 806. und Card. Aragon. p. 301. — Leo von Ostia lib. III. c. 13. p. 422. kann nichts dagegen entscheiden. Unbekannt mit Bonizo lassen Pagi (Breviar RR. PP. t. II. p. 378. vita Nicolai §. 13. Vgl. Critica. ad a. 1059. c. 4. 11. — 13. t. IV. p. 210. sq.), Mansi und fast alle Geschichtsforscher den Nicolaus erst nach dem Concil zu Rom zu den Normannen ziehen, und noch später den Streit zu Mailand schlichten. Ihrer Ansicht ist neuerlich sogar Stenzel (Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern) gefolgt. — Allein schon die ganze Lage der Verhältnisse spricht für Bonizo und Nicolaus Roselli. Um sich in Rom zu sichern, mußte Nicolaus zu den Normannen eilen. Erst nachdem alles sicher gestellt war, konnte der Papst so bedeutende Schritte thun, wie auf dieser Synode geschahen, weil er den deutschen Hof nicht mehr zu fürchten brauchte. Auf der Synode waren auch der Erzbischof von Mailand und seine Suffragan-Bischöfe gezwungen da, und Nicolaus verfügte über sie in Grund der Verhandlungen zu Mailand durch Damiani und Anselm, welche auch hier zugegen waren. Unsere Ansicht hat G. Giulini, Memorie di Milano ne' secoli bassi. Milano 1760. 4. t. IV. p. 41. — Sigonius, de regno Italiae lib. IX. ad a. 1059. t II. p. 540. sq. ed. Argelati ist in der Darstellung verwirrt und läßt die Mailändischen Angelegenheiten auf einer besondern Synode zu Rom entscheiden. — Bonizo war bekanntlich diesen Schriftstellern unbekannt.

**) J. Ughelli Italia sacra t. IV. p. 540. ed. nov. Venetiis 1719. f.

Cunibert von Turin *), Giſelinus von Aſti **), Otto von Novara ***) und Opizo, Biſchof von Lodi †), ferner Gregor von Vercelli ††), gleich ausgezeichnet durch Bildung und Frömmigkeit, wie durch ihren Eifer für edle Selbſtſtändigkeit und der allerdings nicht gleiches Lobes würdige Benzo von Alba †††). Alle dieſe theilten Guido's Geſinnung, und waren, weil ſie zur kaiſerlichen Partei gehörten, und den Prieſtern die Ehe geſtatteten, der Mönchspartei verhaßt. Auch ſonſt war dieſe Synode, welche zu dem Gebäude der päpſtlichen Weltherrſchaft den Grund legen ſollte, äußerſt zahlreich beſucht. Faſt aus ganz Italien waren die Biſchöfe erſchienen, an der Zahl 113 [†]. Nicolaus führte den Vorſitz, und zu ſeiner Rechten ſaß Guido, was eine große Auszeichnung war. Hier nun wurde durch ein feierliches Statut die Papſtwahl in die Hände des Cardinalcollegiums der römiſchen Kirche gegeben, und der übrige römiſche Klerus und das Volk faſt gänzlich ausgeſchloſſen. Der Kanzler Wibert hatte ſicherlich nur mit Mühe den Vorbehalt der Rechte ſeines Königs durchgeſetzt. Die Ausdrücke dieſes Vorbehalts waren aber ſo unbeſtimmt und vieldeutig ausgedrückt, daß ſie der

*) Ughelli p. 1040.

**) Ibid. p. 357.

***) p. 703.

†) Ibid. p. 662.

††) p. 775.

†††) Ughelli p. 286. Vgl. Bonizo p. 806. Card. Arag. p. 301.

[†] Bonizo p. 806. 813. Nicolai ep. 8. ad episcopos Galliae M. t. XIX. p. 873. — Die von Manſi p. 897. aufgefundene Angabe von 63 Unterſchriften entſcheidet nichts.

Hildebrand'schen Partei ganz unschädlich erscheinen mußten. War ja doch ganz offen erklärt worden, daß der Papst nur auf Vermittelung des Kanzlers Wibert dem gegenwärtigen Könige noch einen Einfluß auf die Wahl gestattet habe, und jeder Nachfolger desselben dieses Recht von dem apostolischen Stuhle persönlich erlangen müsse *). Sodann wurde dem Verbot der Simonie (c. 9.) noch ein ausführliches Decret beigefügt, in dem gesagt wird, daß die Simonischen zwar gar kein Mitleid verdienten und ihre Stellen verlieren müßten; daß aber die von denselben Geweihten, aus Gnaden, und wegen ihrer großen Menge, ihrer Aemter behalten könnten. Doch sollte dieses letztere keine Vorschrift für des Nicolaus Nachfolger abgeben; und wenn sogar ein Papst durch irgend eine Art von Simonie auf den Thron gelangte, so sollten die Cardinäle und die Römer überhaupt berechtiget sein, ihn mit Gewalt zu vertreiben. Ohne weitere Vorbereitung und Auseinandersetzung wurde ferner der einfache, so folgenreich gewordene Beschluß gefaßt (c. 6.): „Kein Geistlicher soll von einem „Laien eine Kirche weder umsonst noch um Geld empfangen." Hierauf kam die Reihe an die Priesterehe. Arialb, der auch hier war, ergriff sogleich diese Gelegenheit, um den Erzbischof Guido von neuem mit seinen Verläumdungen anzugreifen. Aber Guido's Suffragan-Bischöfe

*) „ — — salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri „Henrici, qui impraesentiarum rex habetur; et futurus imperatori „Deo concedente, speratur, sicut jam sibi concessimus, et succes„soribus successorum illius, qui ab apostolica sede personaliter hoc „jus impetraverunt." Mansi. t XIX. p. 903. Vgl. die Recension im Chron. Farfense p. 645. Bonizo p. 806. 807.

übernahmen seine Vertheidigung. Nicolaus legte klüglich den Streit bei. Guido gelobte nochmals Gehorsam, und erhielt von dem Papste den Ring als Zeichen der nun erst wahrhaft verliehenen Würde, den bis dahin nur die Könige von Italien diesen Erzbischöfen zu ertheilen pflegten *). Den sämmtlichen Suffraganen, den halsstarrigen Widdern der Lombardei, wie man sie zu nennen pflegte, gebot Nicolaus die concubinarischen Priester vom Altardienste zu entfernen **). Dasselbe wurde aber auch von Nicolaus allen übrigen Bischöfen zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht. Er befahl: „Niemand „soll die Messe eines Priesters hören, von dem er gewiß weiß, „daß er eine Concubine oder eine subintroducta habe.“ Durch die Gewalt der Apostel Petrus und Paulus wurde unter der Strafe der Excommunication den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, welche nach dem constitutum des Papstes Leo eine Concubine sich genommen, oder die besessene nicht entlassen hätten, verboten, Messe zu singen, bei der Messe Epistel oder Evangelium zu lesen, und im Presbyterium bei denen, welche dem constitutum gehorsam gewesen sind, zu verweilen. Auch sollten sie von der Kirche nichts empfangen, bis das Weitere hierüber verfügt wäre. Diejenigen Kleriker, welche gehorcht und Keuschheit gelobt hätten, sollten zusammen essen und schlafen, und was ihnen von den Kirchen zukommt, gemeinschaftlich besitzen ***).

*) Arnulph. l. c. p. 29. Gualvaneus Flamma schreibt: „Guido „assumtis secum episcopis suffraganeis suis, cum multis aliis abba„tibus et praelatis Romam properavit. Ubi diligenter se excusans, „et statum sacerdotum uxoratorum defendens, cum gratia Papae „domum remeavit, quem uxorati sacerdotes cum magno gaudio „receperunt.“ Manipulus florum. c. 150. ap. Muratori t. XI. p. 626.

**) Bonizo. Card. Aragon.

***) Mansi. t. XIX. p. 898. 907.

Man ſieht hieraus, daß man die Kleriker in das Inſtitut des canoniſchen Lebens, oder vielmehr in das Mönchthum hineinzwängen wolle.

Nicolaus beeilte ſich, die Beſchlüſſe ſeiner Synode allenthalben bekannt zu machen, und dabei die Ausrottung der Prieſterehe dringend an's Herz zu legen. Wir kennen Sendſchreiben an die Kirche zu Amalphi *), und an die Biſchöfe Frankreichs **). Dennoch fehlte viel, daß die Beſchlüſſe der Synode ſogleich allenthalben zur Ausführung gekommen wären. Die meiſten Biſchöfe wollten ſie gar nicht einmal bekannt machen oder wagten es nicht. Adelmann, Biſchof von Brescia, der es that, wäre von ſeinem Klerus beinahe ermordet worden. Auch im Gebiet von Cremona, Piacenza und anderen Orten erfolgten wilde Auftritte ***). Dieſe Nichtbeachtung der Geſetze wegen der Prieſterehe ſchmerzte Niemanden mehr als den Damiani. Ihm waren auch die zur Gelindigkeit ſich hinneigenden Geſinnungen des Papſtes Nicolaus, der den ſtrengen und durchgreifenden Maaßregeln abgeneigt war, höchſt anſtößig. Um ihn zur Strenge anzufeuern, überreichte er ihm eine eigene

*) Mansi. t. XIX. p. 907.

**) Epist. 8. ad Episcopos Galliae, Aquitaniae Vasconiae. Mansi t. XIX. p. 873.

***) „Concilio igitur rite celebrato episcopi Longobardi domum „remeantes, cum magnas a concubinariis sacerdotibus et Levitis „accepissent pecunias (?) decreta Patrum celaverunt praeter unum „Brixiensem scilicet Episcopum, qui veniens Brixiam, cum decreta „Papae publice recitasset, a clericis verberatus fere occisus est, quod „factum non mediocre Patariae dedit incrementum. Nam non solum „Brixiae, sed et Cremonae et Placentiae et per omnes alias provin„cias multi se a concubinatorum abstinebant communione.“ Bonizo p. 807.

Schrift. Er schrieb ihm, er habe neulich mit einigen Bischöfen unter dem Ansehen Seiner Majestät des Papstes Unterredung gehalten und es versucht, ihren heiligen Hoden Riegel vorzuschieben, oder ihren Geburtsgliedern, so zu sagen, Keuschheitsschnallen anzupassen *), doch sei dieß vergeblich gewesen: theils, weil sie daran verzweifelten, den Gipfel der Keuschheit erreichen zu können, theils, weil sie nicht befürchteten, daß an ihnen der Synodalschluß vollzogen werden dürfte. Zu den jetzigen Zeiten sei es in der römischen Kirche Gewohnheit geworden, daß sie zwar über andere Gegenstände der Kirchenzucht gebührende Untersuchungen anstelle, von der Wollust des Klerus aber, um nicht den Spott der Laien rege zu machen, nachsichtsvoll schweige. Würde die Unzucht geheim getrieben, so sei es noch allenfalls zu ertragen, aber die Pest der Ausschweifung zeige sich bei den unzüchtigen Priestern so frech, daß der gemeine Haufe laut von ihr spreche. Man nenne die Namen der Concubinen, der Schwäger u. s. w. Allen Zweifel vernichteten ja auch die schwangeren Bäuche und die schreienden Kinder. An den niederen Klerikern bestrafe man zwar oft die Unzucht, dulde sie aber gegen göttlichen Befehl stillschweigend bei den Bischöfen. Eine solche Schaam, fährt Damiani fort, kannte Phineas nicht, indem er den unzüchtigen Israeliten durchstach, wofür er aber auch belohnt wurde; Eli hingegen kam wegen der Nachsicht gegen seine Söhne um. Damiani schildert nun auf's grellste die Größe des Verbrechens, welches

*) „Nuper habens cum nonnullis Episcopis ex vestrae majestatis „auctoritate colloquium, sanctis eorum femoribus volui seras appo„nere, tentavi genitalibus sacerdotum, ut ita loquar, continentiae „fibulas adhibere.“

ein unzüchtiger Bischof begehe, da er das Heilige berühre und ein Bräutigam der Kirche sei, durch die Unzucht aber den übrigen Klerus schände, und in die Ketzerei der Nicolaiten verfalle. Schließlich wendet sich Damiani an den Papst, seinen Herrn, und bittet ihn, daß er, der Christi Stelle vertrete, nicht die Pest, die wie ein Krebs fortfresse, durch Trägheit und stillschweigendes Dulden noch weiter verbreiten lassen, sondern solche Kleriker absetzen, die Nicolaitische Ketzerei vertilgen, und sich nicht durch Nachläßigkeit einen üblen Ruf und göttliche Strafe zuziehen möge *). In der That ließ auch Nicolaus geschärfte Ermahnungen gegen die Priesterehe ergehen **). Der Cardinalpriester Stephan wurde als Legat nach Frankreich gesendet ***), wo er alsbald eine Synode nach Tours ausschrieb (im J. 1060). Hier ward geboten: (c. 6.) „Wenn „ein Bischof, Priester, Diacon, Subdiacon nach erhaltener „Kunde von dem Ausschreiben des Papstes Nicolaus mit irgend „einem Weibe fleischlich verbunden ist, und sein Amt und seine „Pfründe nicht niedergelegt hat, oder wer künftig nach erlangter Wissenschaft von dem apostolischen Verbot weder das Weib „noch den Kirchendienst mit der Pfründe verlassen hat, soll „keine Hoffnung zur Restitution in den frühern Grad erhalten." (c. 10.) „Wer das Mönchsleben verläßt, soll vom

*) Opuscul. 17. De coelibatu sacerdotum ad Nicolaum II. R. P. op. t. III. p. 550. — 553.

**) So empfahl er im J. 1061 dem Bischof Adelmann von Brixen, die concubinarischen Priester und Diaconen zu vertreiben. Ughelli t. IV. p. 540.

***) Stephani Cardinalis Legati Apostolici epistola ad Archiepiscopum Dolensem. Mansi. t. XIX. p. 928.

„Reiche Gottes und der Gemeinschaft der Christen wie ein Apo„stat ausgeschlossen sein, bis er Buße thut *)." Auch zu Vienne hielt Stephan in demselben Jahr eine Synode, deren Canones nicht vollständig erhalten sind. Der Canon gegen die Simonie läßt auch auf den gegen die Ehe schließen **). Auch der Abt Hugo von Clugny hielt im J. 1060 als Legat des Nicolaus zu Avignon eine Synode ***), deren Canones ebenfalls verloren sind †). Wir finden nicht erwähnt, daß in dieser Zeit die Gesetze gegen die Priesterehe außer Italien große Bewegungen und Verwirrungen verursacht hätten; desto mehr war es in Italien der Fall, wo die von Fanatismus entflammten Mönche die noch mit einer gewissen Mäßigung ausgedrückten Decrete der Päpste gegen Simonie und Concubinat als die Loosung zum Sturm gegen den Weltklerus betrachteten. Sie fielen über Simoniten und Nicht-Simoniten, von simonischen Bischöfen für Geld, oder auch umsonst ordinirten Geistlichen, so wie über die verehelichten her (denn Ehe und Simonie galt ihnen als gleiches Verbrechen), verfolgten und mißhandelten sie, erklärten die Ordinationen derselben für ungültig, und zettel-

*) Mansi. t. XIX. p. 927. 928. D'Achery rückte es als Concilium Andegavense in die Werke Lankfrank's ein. Parisiis 1648. f. Adnot. ad ej. vitam p. 23.

**) Mansi. t. XIX. p. 926.

***) Mansi. t. XIX. p. 929.

†) Gewiß sind auch noch andere Synoden von päpstlichen Legaten um diese Zeit gehalten worden, von denen keine Kunde erhalten ist. Nicolaus selbst hielt im August des Jahres 1059 eine Synode zu Benevent, der auch Hildebrand beiwohnte (Mansi. t. XIX. p. 923. sq.) und im J. 1061 soll er eine zu Rom gehalten haben. (Mansi. ib. p. 935. sq.)

ten ſchrecklichen Aufruhr an. Der Gottesdienſt ſolcher Geiſtlichen wurde ausgeſetzt, die kirchlichen Sacramente verhöhnt und unterlaſſen. Menſchen ſtarben ohne Taufe und Salbung. Hin und wieder wurden die von Simoniſchen Geweihten wiederum geweiht, und die Eiferer verlangten dieß allgemein. Gegen dieſen ſchrecklichen Unfug, der die Auflöſung des ganzen kirchlichen Weſens bedrohte, erhob ſich Damiani, wie eifrig er auch Simonie und Prieſterehe durch Schrift *) und That verfolgen mochte. In einer eigenen an den Erzbiſchof Heinrich von Ravenna gerichteten Schrift **), klagte er laut über die Frechheit, mit der man die unſchuldigen wie die ſchuldigen Prieſter verfolge ***) und zeigte mit vielen Gründen und Stellen der Kirchenväter, daß die von Simoniſchen Geweihten nicht wieder geweiht werden dürften. Weitläuftig entwickelt er ferner, daß die Kraft der Sacramente, Ordination, Taufe, Abendmahl, Salbung, durchaus nicht von der Würdigkeit der Prieſter abhange, ſondern gleichen Werth habe, ſie möchten

*) Opuscul. XXII. contra clericos aulicos, ut ad dignitates provehantur. Opusc. XXXI. contra philargyriam et munerum cupiditatem. lib. I. ep. 13. l. II. ep. 1. etc.

**) Opuscul. VI. liber, qui appellatur gratissimus. p. 422. — 449. Damiani nannte dieſes Buch gratissimus, weil es ſich eigentlich derer annehmen ſollte, welche umſonſt (gratis) die Weihen empfangen hatten.

***) „Isti autem fraternae calamitatis avari hoc satagunt, ad hoc „emituntur, ut anima, quae non peccaverit, intereat: et alieni faci„noris innocens, poenas exsolvat. Anhelant enim, ut filii addican„tur iniquitatibus patrum, et justi proscribantur criminibus impiorum, „atque ut manifestius eloquar, eos, qui Simoniaci non sunt, Simo„niacorum poenis adjudicant, et pro illorum negociatione condem„nant, qui execrabilis negocii crimen prorsus ignorant.“ c. 26. p. 440.

von den Frömmsten oder von den Lasterhaftesten ausgespendet werden. Dieß sucht er auch durch Beispiele aus der Kirchengeschichte zu erörtern, und führt unter andern an, daß man auch in der alten Kirche die Ordinationen des Ketzers, des Papstes Libertus, so wie des Vigilius, für gültig erachtet habe *). So macht er auch das Volk aufmerksam auf einige lebende Männer seiner Zeit, in welchen, trotz dem, daß sie simonisch oder concubinarisch waren, der göttliche Geist wirksam gewesen und durch sie Wunder gewirkt habe. Namentlich führt er den Bischof Raimbald von Fiesoli an, der nicht nur durch Simonie den Bischofstuhl bestiegen hatte, und Kleriker oder Kirchen fast nie ohne Geld weihte, sondern auch mit einer Frau in Ehe lebte, aus der mehrere noch lebende Söhne und Töchter vorhanden waren, deren einige wiederum verehelicht noch lebten, und dennoch einst aus einer Frau durch Anrufung Christi einen Dämon ausgetrieben habe **). — Durch den Erzbischof Heinrich ließ Damiani auch den Papst erinnern, ja nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen zu bestrafen. —

Besonders heftig entbrannte der Kampf der Mönche gegen den Weltklerus im Florentinischen. Der Bischof Petrus von Florenz wurde von den Mönchen als Simonist bezeichnet. An ihrer Spitze stand der Mönch Teuzo, der durch fünfzigjährige Abgeschiedenheit (er war ein reclusus) von der Welt, und strenge ascetische Uebungen den Ruf großer Heiligkeit erworben hatte, und nun, von Mönchsstolz und Fanatismus getrieben, seine Abgeschiedenheit verließ, um, unterstützt durch Pöbelgunst,

*) c. 16. p. 432.
**) c. 18. p. 433. sq.

Verwirrungen zu erregen. Mit ihm vereinigte sich Gualbert, von dem bald mehr die Rede sein soll. Die von ihnen aufgeregten Mönchsrotten erhoben sich gegen den Bischof und die von ihm ordinirten Kleriker, mißhandelten sie und erklärten ihre gottesdienstlichen Handlungen für ungültig. Unter Anführung ihres Abtes hoben die Mönche von Vallombrosa und andere mehr die Kirchengemeinschaft mit ihrem Bischofe auf. Ein großer Theil des Volkes hielt es mit ihnen, und übte die gröbsten Frevel. Viele starben ohne Sacramente. Um das in Florenz darüber ausgebrochene Schisma zu unterdrücken, wurde Damiani nach Florenz gesandt, wo ihn aber die Mönchspartei, namentlich Teuzo, höchst frech behandelte, und nicht nur ihn, sondern sogar den Papst mit Lästerungen verfolgte: so daß er nichts ausrichtete und eher noch, wie es scheint, durch seine bereits angeführte Behauptung, daß auch schlechte Priester die Sacramente giltig ausspenden könnten, den Haß der Mönchspartei noch höher trieb *). Damiani erließ hierauf ein eigenes Schreiben an die Florentiner, worin er seine Ansichten nochmals entwickelte, und jene Unordnungen mißbilligte **), und den Teuzo, indem er ihm seine eigentliche Mönchsbestimmung an's Herz legte, mit edler Kraft zurechtwies ***). Damiani's Benehmen spricht offenbar für den

*) Baronius ad a. 1063. n. 1. — 62. t. XI. p. 350. — 366.

**) Lib. VI. ep. 11. ad Cives Florentinos p. 721. — 728. als opusculum 30, de Sacramentis per improbos administratis. p. 618. — 621.

***) Lib. VI. ep. 30. p. 569. — 581. als opuscul. 51. de vita Eremitica. c. 3. p. 730. sq. c. 10. p. 733. c. 14. p. 735. Baronius l. c.

Bischof: denn wäre Petrus erweislich mit eigentlicher Simonie behaftet gewesen, so würde der Cardinal ihn gewiß nicht auf seinem Stuhle gelassen haben. Die Mönche setzten indeß ihr vortreffliches Spiel fort: am meisten thätig erscheint von nun an in Begünstigung jedes Unfugs gegen die verheiratheten und als simonisch bezeichneten Kleriker der als Reformator des Ordens des heiligen Benedict's bekannte Mönch Johann Gualbert. Dieser stammte aus einem edlen Hause zu Florenz. Sein Vater hatte ihm in seiner Jugend den Auftrag gegeben, den Tod eines Verwandten an dem Mörder zu rächen. Als er mit einer bewaffneten Schaar nach Florenz zog, traf er ihn in einem engen Passe. Der Mörder stürzte ihm sogleich zu Füßen, und bat ihn um Gnade, indem er seine Hände in Gestalt eines Kreuzes zusammenlegte. Gualbert verzieh ihm aus Ehrfurcht gegen den gekreuzigten Erlöser. Als er kurz darauf sein Gebet in der Klosterkirche des heiligen Minias zu Florenz verrichtete, glaubte er zu bemerken, daß sich ein Crucifix gegen ihn neigte, gleichsam als danke es ihm für seine Handlung. Sogleich entschloß er sich, in dem dortigen Kloster Mönch zu werden, und trat in dasselbe ein, ungeachtet ihm der Abt viele Schwierigkeiten machte. Sein Vater foderte ihn unter den heftigsten Drohungen zurück. Gualbert ergriff aber eine Mönchskappe, eilte in die Kirche, legte sie auf den Altar, und setzte sie, nachdem er sich die Haare abgeschnitten, in Gegenwart des ganzen Klosters auf sein Haupt, so daß sein Vater sich genöthigt sah, von seiner Foderung abzustehen. Dieß geschah um 1028. Gualbert lebte so mönchisch-musterhaft, daß ihn seine Mitbrüder nach einigen Jahren zu ihrem Abte wählen. Er schlug aber diese Würde aus, verließ das

Kloſter, begab ſich, vom Hange zur Einſamkeit getrieben, in Geſellſchaft eines Gefährten, in die Apenniniſchen Gebirge, zehn Meilen von Florenz, und wählte ſich um 1038 in einer romantiſchen Gegend ein Thal, das zuerſt vom durchſtrömenden Flüßchen Aquabella, dann aber von den daſſelbe beſchattenden dichten Tannenwäldern auf den umliegenden Bergen Vallombroſa hieß, zum Aufenthalte. Durch Asceſe, eifernden Fanatismus und zahlloſe Wunder, die er nach der Erzählung ſeiner Biographen wirkte, und von denen ſeine Anhänger und Bewunderer dem Volke erzählten, ſtieg ſein Ruf außerordentlich. Bald verſammelten ſich mehrere um ihn, die ſich der Weltentſagung hinzugeben wünſchten. Dieſe vertheilte er Anfangs in einzelne Zellen; daher redete man lange von der Einſiedelei zu Vallombroſa. In einem beſonderen Gebäude, welches er anlegte, nahm er diejenigen auf, welche ſeine Schüler werden wollten. Sie mußten die härteſten Prüfungen ausſtehen; Schweine hüten, und täglich den Stall derſelben mit ihren Händen ohne eine Schaufel reinigen. War ihr Prüfungsjahr unter der ſtrengſten Beobachtung der Regel Benedict's vollbracht, ſo ließ er ſie ihr Gelübde thun, wobei ſie drei Tage lang auf die Erde hingeworfen, mit ihrer Mönchskappe bedeckt, liegen und in fortwährendem Stillſchweigen über das Leiden Chriſti nachdenken mußten. Unter Victor II. wurde Gualbert zum Amt der neuen Mönchsgeſellſchaft gewählt. Aus Eremiten wurden Cönobiten, denen Gualbert eine graue Kleidung gab, wovon ſie vier Jahrhunderte hindurch die grauen Mönche hießen, bis ſie mit dem J. 1500 eine lohfarbige und in den neuern Zeiten die ſchwarze annehmen mußten. Vallombroſa wurde mit Schenkungen und mit

Privilegien verſehen *). In allen Landen erhoben ſich Klöſter der neuen Ordensregel, oder es wurden die älteren nach ihr reformirt. Gualbert, von Haus aus ohne wiſſenſchaftliche Bildung, von Schwärmerei zum Mönchthum getrieben, konnte nur ein fanatiſcher Mönch werden **). Er überließ ſich ganz der fanatiſchen Richtung des Mönchthums ſeiner Zeit,

*) Hagiographi Antwerp. in Commentario praevio ad vitam S. Gualberti ad d. 12. Julii nr. 1. 2. p. 311. — 314. nr. 5. p. 319. — 322. nr. 9. 11. p. 331. — 336. t. III. h. m. Antwerp. 1723. f. Einen Proſpect dieſer zauberiſchen Abtei rückte letzterer in die Annalen ſeines Ordens ein. t. IV. p. 421. ed. cit. Eine Aufzählung der Klöſter dieſes nicht wenig verzweigten Ordens ſammt ſeinen Statuten und Stiftungsurkunden ſ. bei J. Lami Sanctae Ecclesiae Florentinae monumenta. Florentiae 1758. f. t. I. p. 544. — 561. aus den Monographien von Giambatiſta, Caſotti, Angelo, Calogera und Innocenti Bonamici und den Bullen der Päpſte: Bullarium Vallumbrosanum sive tabula chronologica, in qua continentur Bullae illorum Pontificum, qui eundem ordinem Privilegiis decorarunt a Fulgentio Nardio Abb. h. O. Florentiae 1729. 8. Eine kurze und überſichtliche Darſtellung vom Leben und Wirken Gualbert's giebt Giovanni Villani, Chronica lib. IV. c. 17. A miglior Lezione ridotta coll' ajuto de' Testi a Penna. Firenze 1823. 8. t. I. p. 178. — 180. Im J. 1073 ſtarb Gualbert, und wurde 1193 von Cöleſtin II. unter die Heiligen verſetzt.

*) Der größte und gelehrteſte Mönch Hieronymus hatte es ſchon zur Belehrung kommender Zeiten geſagt, was die Abgeſondertheit aus rohen Mönchen machen muß. „In solitudine cito subrepit superbia; et si parumper jejunaverit, hominemque non viderit, putat „se alicujus esse momenti: oblitusque sui, unde, et quo venerit, „intus corde, lingua foris vagatur. Iudicat contra Apostoli volumtatem alienos servos: quo gula voluerit, porrigit manum: dormit, „quantum voluerit: nullum veretur, facit quod voluerit, omnes „inferiores se putat, crebriusque in urbibus, quam in cellula est: „et inter fratres simulat verecundiam, qui platearum turbis collidi„tur.“ Hieronymi ep. 125. ad Rusticum. ed Vallarsi. Venetiis 1766. 4. t. I. ed. Martian. ep. 95. t. IV. p. 773 et alibi.

und nahm als ein Mann, der durch den großen Ruf von Heiligkeit außerordentlichen Einfluß hatte, an den Bewegungen der Zeit den thätigſten Antheil. Ausrottung der Simonitiſchen und Nicolaitiſchen Ketzerei war, wie ſein Zeitgenoſſiſcher Biograph Andreas, Abt von Strumi ſagt, ſein eifrigſtes Beſtreben. Von Teuzo wurde er zuerſt in dieſe Händel verflochten. Auf Teuzo's Geheiß rief Gualbert an einem Tage, wo eine große Menſchenmenge auf dem Markte verſammelt war, den Biſchof und einen Abt, welcher vielleicht die Zügelloſigkeit der Mönche zu bändigen geſucht hatte, für Simoniten aus. Die dem Biſchof Getreuen fielen über ihn her, und wollten ihn ermorden. Nur mit Noth wurde er dem Tumult entriſſen *). Von nun an glühte er von Haß gegen den Weltklerus. Das Mönchthum überall zu begründen, und die Weltkleriker auszurotten oder in Mönche zu verwandeln, oder zum canoniſchen Leben zu zwingen, iſt ſein eifriges Beſtreben; beſonders aber ſtürzte er ſich ſammt ſeinen Schülern auf's kräftigſte in den rege gewordenen Kampf gegen die Simonie und die Nicolaitiſche Ketzerei des Klerus **). Zwiſchen ihm und dem Archidiacon Hilde-

*) Andreas Abbas Strumensis in Vita Gualberti c. 1. inter Acta SS. ad d. 12. Julii l. c. p. 343. — 345. Atto Abb. Vallumbros. et postea Episc. Pistoriens. in ejusd. vita c. 1. et 2. l. c. p. 365. — 368. Die vita von Atto hat in einem guten Abdrucke Mabillon aufgenommen. Acta SS. O. S. Benedicti t. VI. p. II. p. 273. — 298.

**) „Quae enim lingua etiamsi esset ferrea ipsius cuncta posset „referre bona? Quae clericorum congregatio vitam erat ducens com„munem? Quis clericorum propriis et paternis rebus solummodo „non studebat? Quin potius perrarus inveniretur, proh dolor! qui „non esset uxoratus vel concubinarius. De Simonia quid dicam? „Omnes pene ecclesiasticos Ordines haec mortifera bellua devora„verat, ut, qui ejus morsum evaserit, rarus inveniretur.“ Andreas

brand herrſchte eine ſolche Freundſchaft, daß ſie ein Bruderpaar zu ſein ſchienen *), und dieſe Freundſchaft mußte ihn bei ſeinen Unternehmungen noch mehr ermuthigen. Voll ſeines Berufs als Reformator des Klerus ſchrieb er an den Biſchof Herrmann von Volaterra, foderte ihn auf, die Simoniſche Ketzerei bei ſeinem Klerus auszurotten, und verſprach ihm ſeinen Beiſtand **). In den drei um Vallombroſa gelegenen Gebieten Mailand's, Cremona's und Piacenza's ſpielten bereits die Mönche den Meiſter, und viele von ihnen aufgereizte Laien hoben die Gemeinſchaft mit den verehelichten Prieſtern auf ***). Bald werden wir Gualbert's Wirkſamkeit noch kräftiger hervortreten ſehen.

§. 37.

Die Zeiten des Papſtes Alexander II.

Am 22. Juli 1061 war Nicolaus II. geſtorben. Die Gegenpartei Hildebrand's, an deren Spitze öffentlich der Cardinal Hugo ſtand, ſandte ſogleich eine Geſandtſchaft nach Deutſchland an den jungen König, um die Ernennung eines Papſtes zu erbitten. Die Hildebrand'ſche Partei ſandte in gleicher Abſicht den Cardinal-Prieſter Stephan an die Kaiſerin Agnes, welche die Vormundſchaft über den jungen König

---

l. c. c. 3. nr. 34. p. 349. „Exemplo vero ipsius et admonitionibus, „delicati Clerici spretis connubiis coeperunt simul in Ecclesiis stare, „et communem ducere vitam.“ Atto. l. c. c. 4. nr. 28. p. 370.

*) Andreas c. 6. nr. 58. p. 355.

**) Andreas c. 7. nr. 74. — 76. p. 356. sq. Ughelli, Italia Sacra t. I. p. 346.

***) Andreas nr. 79. p. 357. Bonizo p. 807.

führte. Diese wagte es aber nicht in so wichtiger Angelegenheit allein zu entscheiden und berief die Großen Italiens und Deutschlands zu einer allgemeinen Reichsversammlung nach Basel. In Deutschland herrschte Unzufriedenheit mit dem auf der römischen Synode vom J. 1059 gegebenen Wahlgesetze, und die Kaiserin und ihre Rathgeber waren bereits entschlossen, sich den Anmaßungen der römischen Curie zu widersetzen *). Da Stephan den Reichstag nicht abwarten wollte, selbst von der Kaiserin fünf Tage hindurch nicht vorgelassen worden war, und die Gesinnung des Hofes wohl richtig erkannt hatte, so eilte er nach Italien zurück. Hildebrand sah alsbald ein, daß man dem langsamen Handeln der Deutschen zuvorkommen müsse. Unter dem Schutze eines Normannischen Heerhaufens, welchen sammt dem Fürsten Richard von Capua, nicht ohne Sold, der mit Hildebrand auf das innigste verbundene Cardinal Desiderius, Abt von Monte Cassino, nach Rom brachte, und vertrauend auf den Herzog Gottfried von Toscana, und seine Gemahlin Beatrix, welche die wichtigsten Pässe der Alpen und Apenninen beherrschten, und alle Unternehmungen gegen das kaiserliche Haus gern unterstützten, veranstaltete Hildebrand am 30. September im J. 1061 eine Versammlung, und ließ seinen Schützling, Anselm von Badagio, Bischof von Lucca, wählen. Durch Waffengewalt führte Richard den Anselm über Leichen in den lateranischen Pallast und setzte ihn auf den päpstlichen Thron. Der neue Papst nannte sich Alexander II. Unterdessen hatten die Lombardischen Bischöfe auf Anstiften des Kanzlers Wibert auf einer Kirchenversammlung beschlossen,

*) Stenzel, Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 203.

nur einen Lombarden als Papſt anzuerkennen, der beſonders rückſichtlich der Prieſterehe, die ſie durchaus behaupten wollten, ihre Geſinnungen theilte. Sie ſchickten Abgeordnete nach Baſel, wo bereits die Reichsfürſten verſammelt waren. Als hier Alexander's Erwählung bekannt wurde, äußerte ſich allgemeiner Unwille. Man verwarf förmlich den unter Nicolaus II. gefaßten Beſchluß über die Papſtwahl, erklärte die Wahl Alexander's II. für ungültig, und wählte mit allgemeiner Uebereinſtimmung der römiſchen Geſandten am 28. October den Biſchof Cadalus von Parma, ehemaligen Kanzler Kaiſer Heinrich's III., zum Gegenpapſte, der ſich Honorius II. nannte. Aber beiden Nebenbuhlern fehlte es an ſelbſtſtändiger Tüchtigkeit, wie dieſe große Zeit ſie foderte. Beide waren nur Werkzeuge zweier Parteien; Anſelm der Hildebrand'ſchen, und Cadalus der Wibert'ſchen. Waffengewalt, Beſtechungen und Niederträchtigkeiten wurden von beiden Seiten angewendet, um den Gegner zu ſtürzen. Im J. 1062 eilte Damiani nach Deutſchland, um den Hof für Alexander zu gewinnen. In einer eigenen Schrift ſuchte er darzuthun, daß dem Könige gar keine Einwirkung auf eine Papſtwahl gebühre, und bewies höchſt ſpitzfindig, daß die Verordnung Nicolaus II. bei der Wahl Alexander's nicht verletzt worden ſei *). Doch konnte Damiani ſeinen Zweck nicht erreichen. Erſt mit dem Tode des allmählig von allen Anhängern entblößten Cadalus († 1067) wurde Alexander alleiniger Papſt. Aber ſchon vorher hatte

*) Petri Damiani disceptatio synodalis inter regis advocatum et Romanae ecclesiae defensorem. M. t. XIX. p. 1001. sq. Opuscul. IV. p. 406. — 416.

für Alexander entschieden, daß in Deutschland eine Verschwörung die Regierung dem Erzbischof Anno von Köln in die Hände gespielt und dieser sich für Alexander erklärt hatte. In Italien kämpften für ihn Hildebrand, Damiani und ihre Anhänger, die Mönche, die Normannen und Gottfried von Toscana *). Da Alexander überdieß in den übrigen Ländern Europa's Anerkennung fand; so war er auch, als sein Nebenbuhler noch lebte, obgleich dieser nie zur Entsagung bewogen werden konnte, der Mittelpunkt der kirchlichen Bewegungen. Ganz natürlich wurde von Alexander's Partei der Kampf gegen die Priesterehe fortgesetzt. Dem schlauen Hildebrand würde dieß, wenn er auch nicht von Herzen Mönch gewesen wäre, schon nach den Grundsätzen der Klugheit empfehlenswerth erschienen sein; denn so wie die Dinge sich gestaltet hatten, war von der Mönchspartei die kräftigste Unterstützung bei der Ausführung der gegen die kaiserliche Macht beabsichteten Pläne zu erwarten. Von Alexander's Briefen haben sich sehr wenige erhalten. Die geringen Ueberreste lassen aber seinen besonderen Eifer für die Ausrottung der Priesterehe hinlänglich erkennen. An die Bischöfe und den König von Dalmatien, wo der gesammte Klerus in Ehe lebte, schrieb Alexander: „Wenn von nun an ein Bischof, Priester und Diacon ein „Weib nimmt, oder die genommene behält, so soll er seinen „Grad verlieren, auch nicht im Chor der Sänger bleiben, „und keinen Antheil an den Kircheneinkünften haben, bis er „Genugthuung geleistet hat **)." An den Patriarchen Do-

*) S. Stenzel, Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 205. — 247.

**) Mansi. t. XIX. p. 977. (c. 16. Dist. 81.)

minicus von Grado ſchrieb er: „Erröthen mögen die Gottlo„ſen und wiſſen, daß wir durch das Urtheil des heiligen Gei„ſtes die Prieſter, Diaconen und Subdiaconen, welche ihre „Weiberchen nicht fortgejagt haben und keuſch leben, von allen „kirchlichen Würden ausſchließen. Wir reden nur von den öf„fentlichen; der Verborgenen Kenner und Richter iſt Gott*)." Zugleich ließ in Italien Damiani die Drommete zum Kampfe gegen die Prieſterehe erſchallen. Sein Augenmerk war unverrückt auf die Lombarden gerichtet. Die zwei Hofkapläne des Herzogs Gottfried, Johann und Tudetchinus, hatten ſogar, wie es ſcheint, die Prieſterehe öffentlich durch Schrift vertheidiget. Damiani trat dagegen ſogleich mit einer eigenen Schrift auf. „Gegen eure unverſchämte Behauptung," ruft er ihnen entgegen, „halten wir es für überflüſſig, das Schwert un„ſerer Rede zu zücken, da wir ja ſehen, daß die bewaffneten „Phalangen der ganzen Kirche und die dichte Schaar der hei„ligen Väter euch Widerſtand leiſten." Damiani führt ſodann mehrere Beſchlüſſe der Synoden und römiſchen Biſchöfe an, beſonders aus dem falſchen Iſidorus, die für den Cölibat ſprechen, und erklärt die Verächter derſelben für theilhaftig der Sünde wider den heiligen Geiſt, welche weder in dieſem noch im künftigen Leben erlaſſen wird. Die Kapläne hatten ſich auf jene Canonen (Gangra) berufen, welche den Bann über diejenigen ausſprachen, welche dem Gottesdienſte der verehelichten Prieſter nicht beiwohnen wollten. Damiani erwie-

*) „De manifestis loquimur: secretorum autem cognitor et judex „est Deus." Mansi. t. XIX. p. 978. das Fragment eines Schreibens von der Abſetzung eines in Unzucht lebenden Biſchofs.

derte, daſelbſt werde nicht derjenige ein Verehelichter genannt, der eine Frau noch habe, ſondern der vor der Uebernahme des geiſtlichen Amtes eine gehabt habe. Eben ſo hatten ſich jene berufen auf 1. Kor. 7, 2., und behauptet, Paulus ſpreche dort ſowohl von Geiſtlichen als Laien. Dieſe Berufung nennt Damiani einen groben Mißverſtand der Stelle, da Paulus daſelbſt nur Laien die Ehe geſtatte. So wie Chriſtus, als er ſagte: „wenn ich über die Erde erhöht ſein werde, werde ich „alle zu mir ziehen (Joh. 12, 32),“ nur die Auserwählten gemeint und deßwegen auch Judas, den Verräther und den gottloſen Straßenräuber nicht zu ſich genommen habe, und ſo wie Gott, da er den Ausſpruch that: „ich will, daß alle ſelig „werden, und Niemand zu Grunde gehe,“ ebenfalls nur die Auserwählten verſtehe; ſo begreife auch Paulus in ſeinem Ausſpruche: ich will, daß ein jeder ſein Weib habe, nicht alle Menſchen, ſondern nur die, welchen es erlaubt iſt, ſich zu verehelichen. Jene beiden Hofkapläne hatten auch die Beſchuldigung der Simonie vom lombardiſchen Klerus abzulenken geſucht, und wie Damiani angiebt, behauptet, der ſei noch kein Simoniſcher Ketzer, welcher für die Uebergabe der Regierung einer Kirche Geld giebt, ſofern er nur die Weihe und Conſecration nicht bezahle, ſondern umſonſt empfange *). Dieß ſucht nun Damiani zu widerlegen, wobei er die Schrifttexte auf eine barbariſche Weiſe erklärt **). Bei dieſer Wi-

*) Wahrſcheinlich hatten ſie behauptet, daß die für die Inveſtitur entrichteten Gelder noch keinen zum Simonitiſchen Ketzer machen, ſondern nur die für Geld erhaltene Weihe. S. was wir oben von der Simonie zu Mailand geſchrieben haben.

**) Lib. 5. ep. 13. p. 424. — 432.

derlegung ließ es Damiani nicht bewenden: er gab auch alsbald dem Papſte von dem Benehmen der beiden Kapläne Nachricht, und foderte ihn auf, dieſe Prediger des Satans und Apoſtel des Antichriſtes anzugreifen, und gleich einem andern Joſua mit dem gezückten Dolche der canoniſchen Strenge niederzuſtürzen *). Dem Damiani konnte es nicht unbemerkt bleiben, daß in der Lombardei die Ehe der Prieſter fortdauernd die Duldung der dortigen Biſchöfe genoß. Wenn nun gleich dieſe für ihre Perſon ehelos lebten, und ſo durch ihr Beiſpiel die kirchliche Satzung ehrten; ſo fand der mönchiſche Eiferer dennoch in ihrem Benehmen die unverantwortlichſte Sünde. In einem Schreiben an den Biſchof Cunibert von Turin, deſſen Stuhl nach dem Metropolitanſitze von Mailand, der angeſehenſte war, einen durch ſeine perſönliche Eigenſchaften ausgezeichneten Mann, ſchreibt daher Damiani: „Bei mehreren „ausgezeichneten Tugenden, mit denen, ehrwürdiger Vater, „deine Heiligkeit geſchmückt iſt, mißfällt mir eins gar ſehr, was „ſchon früher auf der Synode zu Rom (1059) mich gegen „dich aufgebracht hat, und jetzt gegen dich zu ſchreiben zwingt. „Du erlaubſt nämlich, daß die Kleriker, weß Standes ſie „auch immer ſein mögen, ganz geſetzlich ſich verehelichen **). „Wie ſchändlich dieß ſei, wie ſehr es den canoniſchen Satzungen widerſtreite, wird deine Klugheit wiſſen. Hierzu kommt, „daß dein Klerus ſonſt ſo ehrbar und in wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen tüchtig iſt. Als ſie ſich bei mir verſammelten, ſo ſchienen ſie wie ein engliſcher Chor und ein herrlicher Senat der

*) Lib. I. ep. 13. p. 52. — 56.

**) „Permittis enim, ut ecclesiae tuae clerici, cujuscunque sint „ordinis, velut jure matrimonii confoederentur uxoribus.“

„Kirche zu glänzen *). Sobald ich aber dieſe ſchändliche Peſt „(die Ehe) bei ihnen kennen gelernt hatte, verwandelte ſich „meine Freude in Trauer, und die Worte des Evangeliums „traten mir ſogleich vor die Seele: Wehe euch, ihr Schrift„gelehrten und Phariſäer, die ihr übertünchten Gräbern glei„chet, die äußerlich ſchön anzuſehen, innerlich aber voll Tod„tengebeine und aller Unreinigkeit ſind (Math. 23, 27.). „Warum, o Vater, wachſt du nur allein für dich? Bei andern „Perſonen wird keine fruchtbare Keuſchheit gefodert? Beim „Biſchof wird mit Recht die eigene Keuſchheit für unnütz er„achtet, wenn ſie unfruchtbar iſt, und nicht bei anderen Keuſch„heit erzeugt. Beſonders da der allmächtige Gott durch den „Jeſaias geſagt: ſollte ich, der Andere (alios) bringet zur „Geburt, nicht ſelbſt gebähren, ſpricht der Herr. (Jeſ. 66, 9.) Zu bemerken iſt, daß er, weil er ſagt: „ich mache nicht alias „(Frauensperſonen), ſondern alios (in männlichem Geſchlech„te) **), Geburten der Männer und der Hirten der Kirche er„wartet. Ein ſchlechter Hirt kann mit dem Propheten traurig „ſingen: Nie hatte ich Wehen, nie gebar ich, nie zog ich „Söhne, nie zog ich Töchter groß. (Jeſ. 23, 4.) Beachte „auch, was im Buche Leviticus geleſen wird: Jedes Thier, „das an den Hoden zerdrückt, zerquetſcht, zerriſſen oder ver-

*) „Praesertim cum et ipsi clerici tui, alias quidem satis honesti „et litterarum studiis sint decenter instructi. Qui dum ad me con„fluerent, tamquam chorus angelicus, et velut conspicuus Ecclesiae „videbatur enitere senatus.“ Damiani ſcheint demnach auch zu Turin geweſen zu ſein, um dort gegen die Prieſterehe zu kämpfen.

**) „Ubi notandum, quia dum non alias, sed alios parere facio, licat, virorum potius, ac pastorum ecclesiae foetus, expectat.“

„schnitten ist, dürft ihr dem Herrn nicht opfern. (Levit. 22, „24.) Wenn nun aber der Herr die Unfruchtbarkeit an den „Thieren, welche durch die Priester geopfert werden, haßt, „um wie viel mehr muß er sie verabscheuen an den Priestern, „welche ihm opfern. Sowie daher bei den Thieren Fruchtbar„keit erfodert wird, so bei den Priestern Fruchtbarkeit der Hei„ligkeit. Dann wird also deine Keuschheit vor Aller Augen „Beifall verdienen, wenn sie auch auf deine Kleriker verpflanzt „wird." Nun unternimmt es Damiani zu beweisen, daß alle Kleriker ehelos sein müssen. „Die Priester sind über das „Volk erhaben und von ihm getrennt, sie sind selbst ein Opfer „des Herrn, sie müssen daher auch von den knechtischen Werken „der Welt frei sein, und eine besondere Lebensweise führen. „Im Alten Testamente war es freilich den Priestern erlaubt zu „heirathen: allein das alte Gesetz war durch einen Sklaven ge„geben, das neue ist das Gesetz der Gnade, jenes ist durch die„ses aufgehoben. Niemand darf sich daher auf das alte Testa„ment berufen, um zu beweisen, daß die Priesterehe keine „Sünde sei. Die dieß behaupten," sagt Damiani, „wissen „nicht, was die canonische Auctorität entschieden hat, oder „thun nur trügerisch so, als wüßten sie es nicht. Wir für„wahr und alle, die es mit dem apostolischen Stuhle halten, „predigen laut durch alle Kirchen: Niemand höre die Messe „bei einem Priester, das Evangelium bei einem Diacon, die „Epistel bei einem Subdiacon, von denen er weiß, daß sie „mit Weibern fleischlichen Umgang pflegen." Dieß erhärtet er nun noch durch Entscheidungen der Concilien und römischen Bischöfe. „Aber," fährt er fort, „wozu häufe ich Canonen „zusammen, die die selbst kennen müssen, welche mit frecher

„Stirn sich gegen dieselben auflehnen. Als mich einst die fet-
„ten Stiere der Kirche zu Lodi *) drohend umgaben, und viele
„aufrühreriſche Kälber wüthend mit den Zähnen knirſchten,
„als wollten ſie ihre Galle in mein Geſicht ſpeien, ſich auf
„den Canon eines Concils zu Tribur beriefen, welches den
„Prieſtern die Ehe geſtattet; ſo erwiederte ich: euer Concil
„mag heißen, wie ihr wollt, es wird aber von mir nicht an-
„genommen, wenn es nicht mit den Decreten der römiſchen
„Biſchöfe übereinſtimmt.“ — Hierauf verkündet er den ver-
ehelichten Prieſtern gräßliche göttliche Strafgerichte, und ſetzt
nochmals das unerlaubte ihrer Ehe auseinander, wobei er un-
ter andern (1. Kor. 7.) auf ächt Hieronymiſche Weiſe erklärt.
Da mehrere Kleriker die Niederlegung ihres Amtes der Ent-
laſſung der ihnen angetrauten Frau vorgezogen hatten, Da-
miani aber dieſes höchſt bedenklich und in vielfacher Beziehung
für gefährlich erachtete, ſo beweiſet er, daß ein ſolcher, trotz
der Rückkehr in den Laienſtand, noch Prieſter bleibe und der
göttlichen Strafe nicht entgehen könne. Es ſei daſſelbe Ver-
hältniß, als wenn ein Knecht ſeinem Herrn ſage: „weil ich
„nicht halten kann, was du befiehlſt, ſo gehe ich zu deinen
„Feinden über, und kämpfe mit ihnen gegen dich,“ oder wenn
ein Israelit ſage, „weil ich das harte Geſetz Gottes nicht beob-
„achten kann, ſo gehe ich zu den Heiden über,“ als bliebe er
nicht noch dem Geſetze verpflichtet. „Es gehe daher immerhin
„der Kleriker,“ rief Damiani, „dem der Beiſchlaf mit Wei-

*) Hieraus iſt zu erſehen, daß Damiani auch zu Lodi gegen die Prieſterehe aufgetreten war. — Auch in Brescia ſoll Damiani in gleicher Abſicht geweſen ſein. S. Ughelli t. IV. p. 540. n. 58 und not.

„dern verboten iſt, er gebe durch ſacrilegiſche Entfernung den „ehrwürdigen Altären den Scheidebrief, damit er frei, wie ein „Springhengſt, ſein Verlangen nach Wolluſt gierig befriedige. „Während er aber von Gott Freilaſſung nimmt, und gleichſam „freigelaſſen davon geht; ſo wird er dem göttlichen Fluche und „ſeinem Untergange nicht entgehen.“ Um nun noch mehr abzuſchrecken, erzählt er zwei Beiſpiele, die zu ſeiner Zeit ſich ereignet haben ſollen, die er als göttliche Strafgerichte ausgiebt. In Frankreich ſolle nämlich (ut fertur) ein Prieſter nach dem Tode ſeiner erſten Frau mit aller Förmlichkeit in die zweite Ehe zu treten Willens geweſen ſein. Ein gottesfürchtiger Abt aus der Nähe, Namens Benedict, ließ ihm dieß durch zwei Mönche ernſtlich unterſagen. Jener kehrte ſich daran nicht, ſondern feierte feſtlich die Hochzeit. Als er aber das Brautbett beſtieg, rührte ihn der Schlag *). Aus ſeiner eigenen Erfahrung bringt er bei, daß ein Prieſter jenſeits der Tiber, der unter Papſt Stephan durchaus nicht ſeine Frau entlaſſen wollte, einſt am Morgen todt im Bette gefunden worden, und dann auf ſeinen Befehl, zwar bei der Kirche, weil er ein Prieſter war, aber ohne Sang begraben worden ſei **). Nochmals erklärt nun Damiani, daß der Kleriker, welcher einmal das Zeichen des heiligen Geiſtes bei ſeiner Weihe empfangen habe, wenn er auch zu abſcheulicher Hurenwirth-

*) „Uno eodemque momento, et semen fudit, et „animam exhala it.“

**) Damiani machte es ſich zum beſonderen Geſchäft die elendeſten Gerüchte von beweibten Prieſtern zu verbreiten. L. II. ep. 15. p. 209. l. IV. ep. 17. p. 383. als opuscul. 40. c. 6. de frenanda ira p. 681. l. V. ep. 16. p. 437. ad opusc. 42. c. 3. de fide Deo obstricta non fallenda. p. 688. etc.

ſchaft ſich begebe, jenes durchaus nicht bei ſich vertilgen könne, obgleich er dadurch das Zeichen des apokalyptiſchen Thieres (Offenb. 13, 16.) erhielte, wobei er auf ſie Offenbar. 14, 1. und 2. Kor. 6, 15. anwendet. Hierauf richtet Damiani ſich mit ſeiner Rede an die Frauen der Prieſter *). „Indeß rede ich „auch euch an, ihr Schätzchen der Kleriker, ihr Lockſpeiſe des „Satans, ihr Auswurf des Paradieſes, ihr Gift der Geiſter, „Schwert der Seelen, Wolfsmilch für die Trinkenden, Gift „für die Eſſenden, Quelle der Sünde, Anlaß des Verderbens. „Euch, ſage ich, rede ich an, ihr Luſthäuſer des alten Feindes, ihr Wiedehopfe, Eulen, Nachtkäuze, Wölfinnen, Blutegel, die ohne Unterlaß nach mehreren gelüſtet. Kommt

*) „Interea et vos alloquor, o lepores clericorum, pulpamenta „diaboli, projectio Paradisi, virus mentium, gladius animarum, „aconita bibentium, toxica convivarum, materia poscandi, occasio „pereundi. Vos, inquam, alloquor gynecaea hostis antiqui, upupae, „ululae, noctuae, lupae, sanguisugae, affer, affer sine cessatione „dicentes. Venite itaque, audite me, scorta, prostibula, savia, volu„tabra porcorum pinguium, cubilia spiritum immundorum, nymphae, „sirenae, lamiae, dianae, et si quid adhuc portenti, si quid pro„digii reperitur, nomini vestro competere judicetur. Vos enim „estis daemonum victimae ad aeternae mortis succidium destinatae. „Ex vobis enim diabolus, tanquam delicatis dapibus, pascitur, ves„trae libidinis exuberantia saginatur. Vos tigrides impiae, quarum „nesciunt, praeter humanum sanguinem, cruenta ora sitire. Vos „harpyae, quae sacrificium Domini circumvolantes arripitis, eosque, „qui Deo oblati fuerant, crudeliter devoratis. Nam et leaenas vos „non incongrue dixerim, qui belluarum more, jubas attollitis, et „incautos homines ad suae perditionis intentum cruentis amplexibus „harpaxatis. Vos sirenae atque charybdides: quae dum suavem „deceptionis editis cantum, inevasibile struitis, salo vorante, nau„fragium. Vos viperae furiosae, quae prae impatientis ardore libi„dinis Christum, qui caput est clericorum, vestris amatoribus detrun„catis". etc.

„also und hört mich, ihr Metzen, Buhlerinnen, Lustdirnen, „ihr Mistpfützen fetter Schweine, ihr Ruhepolster unreiner „Geister, ihr Nymphen, Sirenen, Hexen, Dianen, und was „es sonst für Scheusalsnamen geben mag, die man euch „beilegen möchte. Denn ihr seid Speise der Satane, zur „Flamme des ewigen Todes bestimmt. An euch weidet sich „der Teufel, wie an ausgesuchten Mahlzeiten, und mästet „sich an der Fülle eurer Ueppigkeit. Ihr seid die Ge„fäße des Grimmes und des Zornes Gottes, aufbewahrt „auf den Tag des Gerichts. Ihr seid grimmige Ti„gerinnen, deren blutige Rachen nur nach Menschenblut dür„sten, Harpyen, die das Opfer des Herrn umflattern und „rauben, und die, welche Gott geweiht sind, grausam ver„schlingen. Auch Löwinnen möchte ich euch nicht unpassend „nennen, die ihr nach Art wilder Thiere eure Mähnen erhebt, „und unvorsichtige Menschen zu ihrem Verderben in blutigen „Umarmungen räuberisch umklammert. Ihr seid die Sirenen „und Charybden, indem ihr, während ihr trügerisch anmuthi„gen Gesang ertönen laßt, unvermeidlichen Schiffbruch be„reitet. Ihr seid wüthendes Otterngezücht, die ihr vor Wol„lustbrunst Christum, der das Haupt der Kleriker ist, in eu„ren Buhlern ermordet.“ Nachdem Damiani noch eine Weile auf ähnliche Weise fortgefahren hat, kommt er auf das constitutum des Papstes Leo IX. zurück, belobt es, wünscht dessen allgemeine Vollziehung durch alle Bischöfe, und kündiget den Frauen der Priester nochmals schreckliche göttliche Strafen an. Nun wendet er sich an die Geistlichen, und fodert sie auf, sofern sie den ihnen verschlossenen Himmel wieder gewinnen wollten, die verfluchte Ehe aufzugeben, Buße zu thun,

und sich unter die Kirchenzucht zu fügen, das Schlangengift von sich zu thun, und sich aus den blutigen Zähnen der Löwen zu retten. Er ermuntert sie hierauf, sie möchten sich dadurch nicht abschrecken lassen, daß sie mit ihren Frauen ehelich getraut seien, daß der Ring der Treue sie vereint, und ein Notarius rechtskräftig die Eheberedungen aufgesetzt habe: denn alles, was bei andern zur Bekräftigung der Ehe diene, sei bei ihnen eitel und gottlos. Endlich richtet Damiani seine Rede wieder an Cunibert, dem er vorstellt, wie es nicht genug sei, daß er selbst keusch lebe, indem er sich gleicher Strafe mit den Uebelthätern schuldig mache, wenn er bei seinen Geistlichen die Ehe dulde. Dabei verweißt er ihn auf seine Schrift über die Unenthaltsamkeit der Bischöfe, die er dem Papste Nicolaus II. überreicht habe, und ermahnt ihn, nicht bloß über unzüchtige Mönche ergrimmt zu sein, sondern auch die verehelichten Priester zu bestrafen. Nachdem er den verehelichten Klerikern wegen ihrer Anhänglichkeit an Cadalus, von dem sie hofften, daß er, der gleich dem Antichrist der allgemeinen Kirche vorzusitzen sich angemaßt habe, ihnen die Zügel der Wollust werde schießen lassen, nebst dem Namen Nicolaiten, auch den der Cadalaiten beigelegt hat, fährt er, an Cunibert gerichtet, also fort: „Damit du dich aber ja nicht fürchtest, für die Schamhaftig„keit zu kämpfen, und gegen die murrenden Phalangen der „Unzüchtigen die Waffen der Keuschheit zu ergreifen; so höre, „was dir die göttliche Stimme durch den Ezechiel (3, 9.) ver„heißt: ich habe dein Gesicht stärker gemacht als das Ihre, und „deine Stirn härter als die Ihrige, wie einen Diamant, wie „einen Kieselstein habe ich es gemacht, fürchte dich nicht vor „ihnen. Durch Salomo (Sprüchw. 3, 25.) wird dir ge-

„ſagt: fürchte nicht die Gewalt der Ruchloſen, denn der Herr „wird an deiner Seite ſtehen und deinen Fuß bewahren, damit „du nicht gefangen werdeſt. Entgegneſt du mir, wie du mir „ſchon in's Geſicht geſagt haſt, es ſei nicht möglich, dieß durch„zuſetzen, ſo entgegne ich dir abermals die Worte Salomo's „Sprüchw. 24, 11. 12. Ja, ehrwürdiger Vater, harre „nur recht ſtandhaft aus in dieſem Kampfe der Keuſchheit mit „der Wolluſt. Verſetze durch das Schwert des Geiſtes der in „der Kirche herrſchenden Unzucht die Todeswunde, damit du „als ein rüſtiger Krieger die Beute den Händen des blutigen „Räubers entwinden und die glorreichen Beweiſe des errunge„nen Sieges zu dem Urheber der Keuſchheit bringen mögeſt*). Dieſe Vorſtellungen machten jedoch auf Cunibert keinen Eindruck. Hildebrand, als Gregor VII., kann ſich nicht genug über ihn in Klagen ergießen, daß er die Mönche ſeines Sprengels lieblos und feindſelig behandelte **). Indeſſen begnügte ſich Damiani nicht damit, die Biſchöfe aufzurufen, ſondern weil er ſah, daß von dieſen nicht viel zu erwarten ſei, wendete er ſich an die weltliche Macht. So erließ er in dieſer Angelegenheit ein Schreiben an die überfromme, von Mönchen beherrſchte Markgräfin Adelheide zu Turin, eine Geiſtesverwandtin der berühmten Mathilde, und eben ſo wie dieſe gerne

*) Lib. IV. ep. 3. ad Cunibertum Episc. Taurin. p. 319. — 336. als opuscul. 18. dissert. 2. contra Clericorum intemperantiam. p. 559. — 566.

**) L. II. c. 69. Mansi. t. XX. p. 178. vom J. 1075. April 13. Das Mönchthum vermehrte ſich aber doch unter ihm durch neue reiche Stiftungen, ſ. Emanuel Teſauro, Historia dell' augusta Citta di Torino. Torino 1679. f. lib. VIII. p. 432. — 434. Annotazione 83. sopra l'ottavo libro p. 500. — 504. Ughelli t. IV. p. 1040. sq.

bereit, ihre weltliche Macht dem Dienste ihrer Frömmigkeit zu widmen *). In dem Schreiben an sie sagt Damiani: „Was „ich über die Unbilde, welche die Keuschheit, die Königin der „Tugenden, von den Klerikern erfährt, dem ehrwürdigen Bi„schof von Turin geschrieben habe, war ich entschlossen, dir „eher zu schreiben, wenn ich mich nicht vor den Anfeindungen „der aufgebrachten Kleriker gefürchtet hätte. Denn sie wür„den schreien: sehet! wie gottlos, wie unmenschlich er uns zu „vernichten strebt. Er will nicht mit Bischöfen und mit kirch„lichen Personen behutsam und bescheiden über uns unterhan„deln, sondern scheut sich nicht, das, was insgeheim abge„than werden sollte, auch den Weibern zu veröffentlichen. „Weil ich dieß befürchtete; so habe ich das, was ich für dich „aufgesetzt hatte, jenem geschickt. Dieser gebietet aber nur „über ein Bisthum; in deinem Gebiete aber, welches sich weit „in zwei Reichen, in Italien und Burgund erstreckt, giebt es „mehrere Bisthümer. Ich hielt es daher für wichtig, dir über „die Unenthaltsamkeit der Geistlichen zu schreiben, da ich weiß, „daß es dir nicht an geeigneter Kraft fehlt zu bessern; denn „Männerkraft herrscht in der weiblichen Brust. Weil aber, „wie der Heide Terenz sagt, der eines Schützers bedarf, den „man als Vertheidiger hinstellt; so ermahne und bitte ich dich, „dich mit dem Herrn Bischof zu verbinden, damit ihr mit ge„meinschaftlicher Kraft die Schlachtordnung der gegen Chri„stum kämpfenden Unzucht bekämpfet. Da ich euch aber nun „zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen den Teufel zu verbin-

*) Arnulph. l. III. c. 7. p. 23. militaris admodum Domina. S. Giantommaso Terraneo, La Principessa Adelaide, contessa di Torino, con nouvi documenti illustrata. Torino 1759. 4.

„den suche; erinnere ich mich des Krieges, den Debora mit „Baruch gegen den Feldherrn Sisara führte (Richt. 4, 5.)." Aus diesen Namen deutelt Damiani vieles für seinen Zweck her, indem er Debora auf Adelheide, Sisara auf die verheiratheten Geistlichen, und Baruch auf Cunibert bezieht, wobei er Baruch durch Schimmer, Blitze (coruscatio) deutet, welcher zwar Licht habe, aber kein dauerndes, wie denn viele Kirchenhirten so beschaffen seien, welche sich zwar eifrig rüsteten, die Verbrechen ihrer Untergebenen zu bessern, aber nicht darin aushalten. Adelheide wird alsdann aufgefodert, als Debora mit dem Baruch, d. h. dem Bischof von Turin, gegen Sisara, den Heerführer der Wollust, zu kämpfen und ihn, der die Kinder Israels, d. h. die Kleriker der Kirche, beherrscht, mit dem Dolche abzuschlachten. Während der Bischof zu Turin, ja alle Bischöfe in ihrem Gebiete die Geistlichen durch kirchliche Censuren bändigten, möge sie gegen die Frauen derselben ihre weltliche Macht ausüben. Gott kenne nämlich nur drei Arten von Frauen, Jungfrauen mit Maria, Wittwen mit Anna, und Frauen mit Susanna. Die Weiber der Kleriker aber, welche keine gesetzlichen Ehen schließen dürften, könne man nicht Ehefrauen, sondern nur Concubinen oder Huren nennen, und weil sie deßhalb nicht verdienten von Gott anerkannt zu werden, so würden sie mit Recht vom Tempel Gottes ausgeschlossen. Die Markgräfin möge daher mit allen Bischöfen die unzüchtigen Kleriker auf's äußerste verfolgen. Als Muster werden ihr vorgestellt die Jahel (Richt. 4, 19. 21.), die Judith (Judith 8, 12. 13, 10.), die Esther (Esther 7, 10.), die weise Frau von Abela (2. Kön. 20, 22.), die Frau von Thebes (Richt. 9, 53. 2. Kön.

11, 21.), und die Abigail (1. Kön. 25, 27.). Ganz würde sie aber von ihrem Gebiete den göttlichen Zorn abwenden können, wenn sie auch die nachläſſigen Biſchöfe, welche die Wolluſt unterſtützten, vertilgte. Um ihr den Schaden begreiflich zu machen, welchen die Ehe der Prieſter anrichte, wählt er eine Vergleichung, die heut zu Tage ſchwerlich ein Mann von einiger Bildung einer ehrſamen Frau gegenüber gebrauchen würde. Er vergleicht nämlich die Prieſter mit ihren Frauen den Füchſen, die Samſon bei den Schwänzen an einander band, Fackeln dazwiſchen ſteckte, ſie anzündete und ſie dann in die Saatfelder der Philiſter jagte *). Hierauf fodert er ſie auf, ja nicht nach dem Beiſpiel ſchlechter Menſchen in ihrer Umgegend den Kirchen Güter zu entziehen, und belobt ihren Eifer für ihre Dotationen des Kloſters Fructuarium, welches er ihr am Schluſſe ſeines Schreibens noch beſonders empfiehlt **). Doch nicht bloß nach der Lombardei, ſondern auch nach Rom richtete er ſein Augenmerk. Er wandte ſich an Peter, den

*) „Quamquam, inquam, per has vulpes designentur haeretici, „his tamen incontinentes clerici cum suis pellicibus possunt non „inconvenienter aptari: qui quasi solutis pedibus gradiuntur, dum „honestatis aliquando speciem simulate praetendunt. Sed cum „accensis facibus combinantur in caudis, quia quasi postposito, et „in quantum valent, occulto igne impudici conglutinantur amoris. „Hae itaque vulpeculae, igne interveniente, conjunctae et libidinis „facibus combinatae omnia Philistinorum sata consumunt; quia spi„ritales fructus ecclesiae destruunt, et quantum ad se, bona opera „fidelis populi, divinae indignationis igne succendunt, de quo igne „mystice per Psalmistam dicitur. Ps. 77, 48 etc. Quod autem mali „sacerdotes vulpibus comparentur, Ezechiel quoque propheta testa„tur dicens: Ezech. 13, 4.“ etc.

**) Lib. VII. ep. 16. p. 655. — 661. als opusculi dissertatio 3. contra clericos intemperantes p. 566. — 569.

Cardinal und Erzpriester an der Laterankirche, einen sehr gewandten und einflußreichen Mann *). An ihn schrieb er: „Das Geschoß trifft so weit, als es die Kraft des Kriegers „treibt. Ich, der ich Geschosse gegen die Unzucht der Kleri„ker schmiede, kann sie in keine besseren Hände, als in die „deinigen legen. Ich habe dich immer von so großem Eifer „gegen ihre verdorbenen Sitten im Innersten entbrannt gesehen, „daß du der entbrannten Glut des Phineas und des Heli nicht „bedürftig erschienest, und die Geistlichen mehr dich als die päpst„lichen Decrete scheuten. Denn wie ein vortrefflicher Hund, „der den königlichen Hof bewacht, fällst du die nächtlichen „Diebe mit lautem Gebelle an, und gehst mit Bissen „auf sie los, damit sie nicht mit den Fackeln der Wol„lust den königlichen Pallast in Brand stecken. Denn dir „ist es ja bekannt, daß den Priestern, Diaconen und Sub„diaconen so ernst und streng die Keuschheit geboten ist, daß „sie nach dem Urtheile aller katholischen Väter durchaus „keine Ehe eingehen können. Und fürwahr, das ist ganz ver„nünftig, daß außer den Bischöfen, auch diese drei Grade „durch den Glanz schneeweißer Keuschheit blühen, da sie so ver„traut mit den heiligen Geheimnissen umgehen. Denn weil „der Leib des Herrn sich in jungfräulichem Leibe bildete; so „fodert er auch von seinen Dienern die Reinheit einer enthalt„samen Keuschheit. Gerade so wie die gottgebährende Jung„frau nicht männlichen Saamen in sich aufnahm, sondern vom „heiligen Geiste beschattet wurde, so ist auch das auf dem Al-

*) Alph. Ciaconius, Vitae Pontificum RR. t. I. p. 843. Romae 1677. f.

„tare liegende Sacrament ein Erzeugniß deſſelben heiligen Gei-
„ſtes; nur eine reine und unbefleckte Hand darf es berühren.“
Hierauf verweiſet Damiani den Peter auf ſeine Schriften an
Nicolaus, an den Biſchof Cunibert von Turin, und an die
Markgräfin Adelheide, fodert ihn auf, ſie zu leſen, ſich durch
die Leſung zum Kampfe zu rüſten, und gleich einem anderen
Joſua die Stadt Jericho zu vernichten. „Es iſt jetzt nur noch
„übrig,“ fährt er dann fort, „daß auch ich dieſe Kleriker ein
„wenig angreife, damit das, was auf dem Kamin meiner
„Bruſt kocht, durch die Lippen, gleichwie durch offene Rauch-
„löcher, herausſtröme.“ Er fällt nun in ſeiner bekannten Weiſe
über die Prieſter her, ſucht viele Stellen des alten und neuen
Teſtaments zuſammen, an die er abſcheuliche Schilderungen
des Lebens dieſer Geiſtlichen knüpft. In Beziehung auf die
Einwendung der Kleriker, daß die Worte des Apoſtels: „der
„Hurerei wegen habe jeder ſein Weib und jedes Weib ihren
„Mann (1. Kor. 7, 2.)“ allgemein und ohne Ausnahme ver-
ſtanden werden müßten, ruft Daminani aus: „welche Ohren,
„die an kirchliche Lehren gewohnt ſind, können dieſes gleich-
„gültig anhören, und nicht vielmehr vor dieſer ſchrecklichen
„Gotteslästerung zuſammen ſchaudern?“ — Auf einen ande-
ren Schutzgrund dieſer Kleriker, daß ſie beim Hausweſen der
weiblichen Sorgfalt nicht entbehren könnten, antwortet er:
„Wo der Gehalt kärglich iſt, muß eine deſto kleinere Familie
„ernährt, und wo der Tiſch von Speiſen nicht angefüllt iſt,
„müſſen nicht viel Gäſte geladen werden. Darum iſt es nö-
„thig, daß die der Abgeſondertheit bedürftige Armuth dem Zu-
„ſammenleben mit Weibern zu entſagen lehre, und Heerden
„heißhungriger Kinder zu erzeugen verbiete.“ Am Schluſſe

wird Peter aufgefodert, ſich nicht vor menſchlicher Feindſchaft zu ſcheuen, ſondern die ungehorſamen Kleriker mit aller Macht zu bekämpfen und zu vernichten *).

Mit Damiani's Beſtreben, die Eheloſigkeit im geiſtlichen Stande allgemein zu machen, hängt es übrigens zuſammen, wenn derſelbe auf's eifrigſte bemüht iſt, das gemeinſame canoniſche Leben bei dem Klerus einzuführen. Die durch Chrodegang bezweckten mönchiſchen Einrichtungen beim Weltklerus waren bald in Verfall gerathen. Die Canoniker hörten auf in Gemeinſchaft zu leben, verſchafften ſich beſondere, von denen des Biſchofs abgeſonderte Einkünfte und wohnten in eigenen Häuſern bei den Kathedralkirchen: zum Theil findet man ſie ſogar verheirathet. Dieſen Verfall betrauert nun Damiani gar ſehr **). Er ſucht zu beweiſen, daß das canoniſche Inſtitut ſich von den Propheten und Apoſteln herſchreibe und die Canoniker eigentlich Mönche ſeien ***), und ließ an die Päpſte ſowohl als an einzelne Biſchöfe, die dringendſten Auffoderungen zur Wiederherſtellung der canoniſchen Lebensweiſe in ihrer früheren Strenge ergehen †); wie er denn auch alle Syn-

*) Lib. II. ep. 10. p. 172. — 182. als opuscul. 18. dissert. 1. p. 554. — 559. Auch noch in einem anderen Briefe wird dem Peter dieſe Sache an's Herz gelegt. Lib. II. ep. 19. p. 271. sq.

**) Lib. 5. ep. 9. ad clericos Fanenses. p. 405. — 412. (als opusc. 27. de communi vita canonicorum. p. 608. — 611.)

***) Lib. 5. ep. 19. ad clericos et canonicos. p. 447. sq. (als opusc. 28. apologeticus monachorum adversus canonicos. p. 612. sq.)

†) Namentlich überreichte er dem Papſt Alexander deßhalb eine Vorſtellung. Contra clericos regulares proprietarios. (opus. 24.) p. 597. — 601. (Als ep. 16. ad. Alexand. p. 77. — 87. Vgl. lib. 3. ep. 8. p. 299. — 305.)

oben, denen er beiwohnte, für dieſen Plan zu gewinnen ſuchte *). Seine Bemühungen waren nicht ohne Erfolg. Nicht nur finden wir, daß an mehreren Orten Anſtalten gemacht werden, die Geiſtlichen zum gemeinſamen Leben zu zwingen, ſondern es wird ſogar dieſes Gegenſtandes wegen (um das J. 1070.) eine Synode zu Volaterra gehalten **).

§. 38.

Ereigniſſe in Florenz und Mailand.

Das von ſolchen Eiferern, wie Damiani, erhobene Kampfgeſchrei blieb nicht ohne Wirkung. Die gräulichen Unordnungen, die dadurch zu Florenz und Mailand hervorgerufen wurden, verdienen eine beſondere Betrachtung.

Zu Florenz fuhren die Mönche unter Alexander fort, das Volk gegen den Biſchof und ſeinen Klerus aufzuwiegeln, ſo daß dieſes die Prieſter mißhandelte, ihren Gottesdienſt verachtete, und den Biſchof mit ſammt den ihm treugebliebenen Klerikern Nicolaiten, Simoniten, Schismatiker und Ketzer ſchimpfte. Alle Beſſern, ſelbſt wenn ſie ſonſt eben nicht durch Freiſinnigkeit ausgezeichnet waren, verabſcheuten die Frechheit der Mönche. Der Herzog Gottfried von Toscana, Gemahl der Beatrix, der Mutter der geprieſenen Mathilde, war genöthigt, Mönche und Kleriker, welche den Biſchof feindlich behandeln würden, mit dem Tode zu bedrohen ***). Als die Mönche, von Gual-

*) Beſonders thätig war er auf der Synode zu Rom im J. 1063, wo auch wirklich das canoniſche Leben ſehr eingeſchärft wurde.

**) Mansi. t. XX. p. 3. 4.

***) Andreas n. 88. p. 358. Fiorentini, Memorie della Matilda. p. 72. sq.

bert ermuthiget, nicht von dem Unfuge abließen, ſuchte der Biſchof Petrus ſie durch gewaltthätige Maaßregeln zu zügeln. Er ließ das Kloſter des heiligen Salvius zur Nachtzeit durch Bewaffnete überfallen. Das Kloſter wurde geplündert und in Brand geſteckt, mehrere Mönche wurden verwundet. Das Volk aber ſtürzte am andern Tage zu dem Kloſter, um ſo glücklich zu ſein, dieſe Märtyrer zu ſehen, und ihr vergoſſenes Blut als koſtbare Reliquie zu ſammeln *) und Gualbert, der, auf die Kunde von dieſem Vorfall, nach Florenz geeilt war, rief beim Anblicke ſeiner Brüder: „Nun ſeid ihr erſt wahrhaft „Mönche. Aber warum ertruget ihr dieß ohne mich?“ Das Volk verſorgte die Mönche mit allem Nöthigen, Gualbert aber ermuthigte ſie zur Standhaftigkeit. Um dieſe Unruhen zu ſtillen, berief Alexander im J. 1063 eine Synode nach Rom, auf der ſich mehr als hundert Biſchöfe verſammelten. Die Mönche erhoben hier über Peter, als einen Ketzer und Simoniten, ein wüthendes Geſchrei, und erboten ſich zur Feuerprobe. Hildebrand ſprach mit aller Kraft für die Mönche. Die bei weitem größte Zahl der Biſchöfe ſprach aber für Peter und drückte ihren Abſcheu über die Mönche aus. Alexander, deſſen Thron ohnehin noch ſehr wankend war, wagte es daher nicht, für die Mönche zu entſcheiden. Er nahm weder die Feuerprobe an, noch ſetzte er Peter ab **). Man begnügte ſich, die Decrete des Nicolaus gegen die Simonie und die Prieſterehe (c. 1. — 4.) zu erneuern ***). Nun wüthete der Kampf

*) Andreas n. 83. sq. p. 357.

**) Andreas c. 7. n. 87. p. 358. Atto c. 7. n. 56. p. 375. Baronius ad a. 1063. n. 42. p. 359. t. XI.

***) Mansi. t. XIX. p. 1025. 1026.

der Parteien nur desto heftiger. Selbst Alexander konnte bei seiner Anwesenheit in Florenz die Mönche nicht zur Ruhe bringen; er verwarf hier von neuem ihr Anerbieten der Feuerprobe. Auch Peter verschmähte es, die vom Volke und den Mönchen stets angebotene Feuerprobe anzunehmen. Der Anhang der Mönche vergrößerte sich indessen immer mehr. Selbst viele dem Petrus treugebliebene Kleriker giengen zu ihnen über. Als einst der weltliche Präfect, der den Peter kräftig unterstützte, mehrere widerspenstige Geistliche, welche ihrem Bischofe als einem Simonischen Ketzer nicht gehorchen wollten, aus ihrer Wohnung vertrieb, so entstand ein großer Volksauflauf. Die Weiber rissen sich die Schleier vom Haupte, zerschlugen sich die Brüste und rannten umher. Allgemein schrie man: „Man „verjagt dich, o Christus! Simon Magus leidet dich hier länger nicht. O heiliger Petrus, vertheidige die, welche zu dir „flüchten.“ Die Aufrührer setzten sich nun mit den Mönchen des einige Meilen von Florenz entlegenen Klosters Settimo in Verbindung, welches von Vallombrosa abhängig war. Peter wurde nun nochmals aufgefodert, sich zu reinigen und die Feuerprobe der Mönche zu gestatten. Da er dieß abermals abschlug, so machten sich an 3000 Menschen, Laien und Kleriker, von Florenz nach Settimo auf. Hier wurden zwei Scheiterhaufen neben einander errichtet, 10 Fuß lang, 5¼ Fuß breit und 4½ Fuß hoch. Zwischen beiden war ein enger Pfad von der Breite eines Armes, mit dürrem Holze belegt. Durch Gebete und Gesänge bereitete man sich zu dem Schauspiele, welches man beabsichtete. Der auserwählte Mönch Peter las auf Befehl Gualbert's andächtig Messe, welcher Mönche, Kleriker und Volk unter Thränen beiwohnten. Als die Messe

beim Agnus Dei war, giengen vier Mönche, einer mit einem Kreuze, der andere mit geweihtem Wasser, der dritte mit angezündeten geweihten Kerzen, der vierte mit vollem Rauchfasse, zum Holzstoße, um ihn anzuzünden. Das versammelte Volk rief bald: „Kyrie eleison!" bald: „Jesus Chri„stus erhebe dich und vertheidige deine Sache." Bald flehten sie zur Mutter Maria, bald zum Apostel Petrus. Nach vollendeter Messe gieng nun der Mönch Peter, ein Kreuz tragend, begleitet von den Mönchen, unter Absingung von Litaneien, unter Psalmengesang zu den Scheiterhaufen. Allgemeines Stillschweigen wurde geboten. Ein Abt verrichtete mit lauter Stimme ein Gebet, ein anderer verkündete dann, daß die Feuerprobe zum Heile aller Seelen geschehe, damit sie vom Aussatze der Simonie, welche fast durch die ganze Welt herrsche, befreit würden. Peter verrichtete hierauf ein Gebet zu Christus, worin er bat, daß, wenn Petrus, Bischof von Florenz, ein Simonit sei, er ihn lebendig erhalten möge. Alle Anwesenden beschlossen das Gebet mit Amen. Er gab den Brüdern den Kuß des Friedens und empfieng ihn wieder von ihnen. Hierauf machte er ein Kreuz über die Flammen, und das Kreuz tragend, schritt er über die glühenden Kohlen und durch die über ihm zusammenschlagenden Flammen. Er blieb unversehrt. Nicht einmal die Haare seiner Füße wurden verletzt *).

*) Man findet durch das ganze Mittelalter hindurch außerordentlich viele Beispiele, daß die Feuerprobe glücklich bestanden wurde. Unstreitig hat man Mittel gekannt, um die Haut gegen den Brand zu sichern. Auch in neuern Zeiten gab es sogenannte unverbrennliche Leute, die durch geheim gehaltene Mittel sich gegen die Gewalt des Feuers zu schützen wußten. Nach Hermbstädt bestehen sie in Alaun, Schwefelsäure und Seife. S. dessen Bulletin des Neuesten und

Sogleich stürzte das Volk über ihn her. Man küßte ihm die Füße und pries sich selig, wenn man nur einen Theil seines Kleides küssen konnte. Alle lobten Gott *). Die Mönche und ihr Anhang gaben von diesen Vorgängen dem Papste Nachricht, und verlangten die Absetzung des Bischofs. Dieser, selbst nach Damiani's Zeugniß, ein Mann von sanfter Gemüthsart und keineswegs Feind der Mönche, einsehend, daß er zu Florenz nichts mehr wirken könne, zog sich vom Bisthume zurück, verließ Florenz und hielt sich unter andern auch am Hofe Gottfried's und der Beatrix auf, wo er ungemeine Achtung genoß. Seinem Bisthum entsagte er aber nicht: sondern ließ es bis an seinen Tod (1071.) durch einen Domherrn zu Florenz, den nachherigen Bischof Rudolph von Todi, verwalten. Alexander II. nennt ihn noch im J. 1067 in einem Schreiben seinen ehrwürdigen und allergeliebtesten Bruder. Auch hat man Urkunden, welche Petrus als Bischof ausfertigte. Nur die Mönchschronisten berichten, daß Alexander alsobald den Peter abgesetzt, und dieser sich mit den Mönchen so völlig ausgesöhnt habe, daß er selbst in das Kloster Settimo getreten sei. Von ihnen kommt auch die Nachricht, daß er dem Ru-

---

Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft. Th. 10. S. 280. — Ueber die Gottesurtheile s. Schmidt, Handb. der christl. Kirchengesch. Th. 5. S. 163. fg.

*) Epistola cleri et populi Florentini ad Alexandrum Pontif. data, qua prodigiosa ignis probatio contra Simoniacos facta exponitur, eingerückt von Gualbert's Biographen. Andreas c. 8. n. 89. — 104. p. 359. — 361. Atto c. 8. n. 58. — 68. p. 376. — 378. Baronius ad a. 1063. n. 43. — 54. p. 359. — 362. t. XI. Theilweise Victor. III. Dialogor. lib. III. Biblioth. Patrum maxim. t. XVIII. p. 854. sq. Vgl. Ughelli, vita Petri in Italia S. t. III. p. 73. sq.

dolph das Bisthum gegen einen jährlichen Zins abgetreten habe, bis es nach seinem Tode an Rainerus, Hildebrand's Günstling, gelangte *). Die Mönche waren nun im unbestrittenen Besitz der Oberherrschaft. Jeder beeilte sich, ihrer eben errungenen Heiligkeit theils durch Befolgung ihres Willens, der als heiligstes Gesetz galt, theils durch reiche Gaben zu huldigen. Die Mönche von Vallombrosa gewannen vorzüglich. Aus Verehrung gegen sie schenkte der Graf Bulgaro dem Gualbert die Abtei Fucechio, im Kirchensprengel von Lucca, mit der Bitte, sie dem Mönche Peter, der zum Andenken jenes Wunders, der Feurige genannt wurde, zu ertheilen **). Dieser feurige

*) Statt alles weiteren Quellenbelegs verweisen wir auf die Darstellung des trefflichen Florentiners Giovanni Lami. Unter andern sagt er: „Ex hac pia Petri Episcopi largitione“ (Dotirung eines Nonnenklosters zu Florenz v. J. 1067. Urkunde bei Ughelli, Italia sacra t. I. p. 75. sq. ed. nov. Venet. 1718. f.) „ex patrocinio, quo „illum Gothofredus Dux dignabatur; ex ipsa a B. Petro Damiani „illius defensione suscepta, arguere est, Petrum episcopum, etsi „dignitatem illam pretio quaesivisset (?), non tamen hominem adeo „corruptis perditisque moribus fuisse, ut Hieronymus Radiolensis, „Vallumbrosanus Monachus“ (ein Legendenschmierer zur Zeit des Lorenzo Magnifico, also nach d. J. 1460, der in seinen drei Büchern von Gualberti's Wundern: Acta SS. l. c. p. 382. — 453. allenthalben das alte Geklatsche vorbringt) „et Christianae sapientiae „placita sarta et tecta atque inviolata conservasse.“ Sanctae Ecclesiae Florentinae monumenta ed. cit. t. I. p. 102. überhaupt p. 94. — 108. und index Chronologic. ad a. 1068. t. III. p. CLII — CLIX, wo die Fehler der Vorgänger, namentlich Ughelli's, berichtigt sind. Dieser letztere nimmt zwei Peter an, einen simoniacus und einen catholicus, so daß der letztere dem ersteren vom J. 1063 — 1068 gefolgt wäre, und nach dessen Tode Rudolph das Bisthum bis 1071 verwaltet hätte, wo dann Rainerus eintrat. Vgl. Supplementi d'Istorie Toscane (Cosimo della Rena). Firenze 1773. 4. p. 21. sq. p. 69. — 71. p. 116. n. 22.

**) Andreas c. 9. n. 107. p. 361. Atto c. 9. nr. 70. p. 379.

Peter, der früher nur Gualbert's Kühe und Esel gehütet und dadurch gewiß seine Bestimmung am besten erfüllt hatte, wurde zum Bischof und Cardinal von Albano befördert *) und zu mehreren Gesandtschaften gebraucht **).

---

*) Paul. Bernried, vita Gregorii VII. c. 58. bei Muratori Rer. Ital. Scriptor. t. III. p. 1. p. 331. Bonizo p. 817.

**) Der Ort, wo der Scheiterhaufen stand, wurde außerordentlich geschmückt. Ein Monument sollte der Nachwelt die Kunde bringen durch die Ueberschrift:

„Hunc lapidem si quis conspexerit esse locatum
„Hoc a sacrata Religione loco;
„Indicat hic paries depictus imagine tanta
„Quid fuit, aut cur sit candidus iste lapis,
„Lis erat, et magno surgebant praelia bello,
„Hinc atque hinc pariter maxima turba cadit.
„At monachi nostri, Umbrosaque e valle Joannis
„Exploratores constituere Focos:
„Tunc Monachus jussu medium se mittit Abbatis,
„Et potuit nulla parte nocere focus.
„Ast ille ejectus Petrus fuit illico ab omni
„Sede sua sacra Pontificisque loco
„Causaque nam haec fuit scelerata, quod ille malignus
„Tunc erat Haereticus, Simoniacus erat.
„Ergo nunc notum est, lapis hic quid fixus habetur.
„In terra cunctis sic venerandus erit.“

Baronius l. c. p. 363. Die von dem Cistercienserm önche, und nachherigen Abte zu Settimo, Nicolo Baccetti, verfaßten Annalen des Settiner-Klosters, die aber erst nach seinem Tode Malachias von Inguimbert, Cistercienserm önch zu Carpentras, dann Beichtvater des Großherzogs von Toscana, zuletzt Erzbischof von Theodosia, mit höchst wichtigen Urkunden vermehrt herausgegeben (Nicolai Baccetii Septimanae historiae libri septem, Romae 1724. f. l. 1. p. 175.), standen uns nicht zu Gebote. Wir kennen dieses Werk nur aus Tiraboschi, so wie das des Locatelli (Romae 1582. 4.) und das von Didacus Franchius, Vita S. Joannis Gualberti duodecim libris conscripta. Florentiae 1640. f. cf. Hagiographi Antw. in comment. praev. ad ej. vit. c. 3. n. 21. — 34. p. 315. — 317. Durch diese Inschrift, so wie durch ein anderes Gedicht auf Gualberti (ap. Phil.

In Mailand hatte Landulph's und Arialb's Partei ſeit Damiani's getroffener Verfügung mit abwechſelndem Glücke ihren Streit fortgeſetzt. Doch war ihre Macht einigermaßen geſchwächt. Auf des leichtbeweglichen Volkes Beiſtand iſt nicht fortdauernd zu bauen. Der edlere Theil Mailands hielt es mit Guido. Auch war es nicht möglich bei den ſchwankenden politiſchen Verhältniſſen Italiens immerwährend Unterſtützung von Rom zu erlangen. Landulph mußte ohnehin ſeinen Wirkungskreis verlaſſen. Er hatte Damiani gelobt, daß, falls durch ihn die Streitigkeiten zu Mailand glücklich beendet würden, er in ein Kloſter gehen wolle. Da er das Gelübde nicht erfüllte, ſo erließ Damiani an ihn ein ernſtes Ermahnungsſchreiben *). Doch erreichte ihn indeſſen der Tod **). Die Arialdiſche Partei ſah ſich nun unter den Hauptleuten oder Vaſallen der Stadt nach Gehülfen um. Die Wahl fiel auf Herlembald, des Landulph Anverwandten, der ſo eben von einer Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande zurückgekehrt war. Er war zum Krieger geſchaffen und ganz geeignet, ein wildes Parteioberhaupt zu werden ***). Mit Freuden empfieng er die Anträge der Arialdiſchen Partei. Mit ihm gieng nun

---

Ferrarium in Catalogo SS. Italiae die 12. Julii et Vinc. Simium in Catalog. SS. et virorum illustrium congregationis Vallis-Umbrosae Romae 1693. f. p. 157. eingerückt von den Antwerpener Hagiographen Com. praev. c. 12. nr. 149. p. 240. sq.) ließ ſich Ughelli zu ſeiner irrigen Annahme verleiten. Lami hatte ſchon früher dieſen Irrthum gerügt. De Erudit. Apostolor. Florentiae 1738. 8. p. 273.

*) Lib. V. ep. 16. p. 435. — 441. als opuscul. 42 de fide Deo obstricta non fallenda p. 687. — 690.

**) Arnulph. III, 13. 14. p. 29. Bonizo. p. 807.

***) Landulph. III, 13. p. 103. Andreae vita Arialdi c. 4. p. 289.

Arialb nach Rom zu Alexander II., der ſie höchſt freundlich empfieng. Arialb verlangte von Alexander, daß er ihm den Herlembalb, den rüſtigen Krieger und in allem erprobten Mann von Seiten Gottes, des heiligen Petrus und in ſeinem Namen zum Vertheidiger beigeſellen möge, damit er die päpſtlichen Rebellen demüthige. Alexander aber, die fürchterlichen Folgen des Bürgerkrieges bedenkend, foderte drei Tage Bedenkzeit. Arialb eilte nun zu Hildebrand, und dieſer wieder zu Alexander. Von Alexander und Hildebrand empfieng hierauf in Gegenwart vieler Herlembalb eine Fahne des heiligen Petrus im J. 1063. Sogleich eilten Arialb und Herlembalb nach Mailand, und unterrichteten ihre Anhänger von dem Vorgefallenen. Die verehelichten Geiſtlichen wurden nun allenthalben angegriffen und verhöhnt, ja ſogar von den Altären weggeriſſen. Eine Anzahl kühner Jünglinge wurde durch Verſprechungen, Geſchenke und Drohungen gewonnen, und durch einen Eid verpflichtet, die verheiratheten Prieſter zu vertilgen *). Mönchsrotten und der Pöbel dienten immer zur Unterſtützung. Nicht bloß den Klerus, ſondern auch den Erzbiſchof Guido, deſſen Inveſtituren man für ungültig erklärte, und den hergebrachten Ambroſianiſchen Cultus, kurz alles was nicht römiſch war, traf die Verfolgung **). Guido, der es anfangs außer Acht gelaſſen hatte, gewaltthätige Maßregeln gegen Aufrührer anzuwenden, fühlte ſich bald außer Stande, dem Unfuge zu ſteuern und war genöthigt, Mailand zu

*) Landulph. c. 14. p. 103. sq.

**) Arnulph. III, 15. p. 30.

verlaſſen *). Mit Genehmigung Alexander's berief Guido ſeine Suffraganbiſchöfe zu einer Synode nach Novara (vor 1065). Der Biſchof Leo von Vercelli, betrauerte in einer Rede das Elend, das über Mailands Klerus gebracht war. Die Unruheſtifter wurden durch eine ehrenvolle Geſandſchaft eingeladen, auf der Synode zu erſcheinen, aber ruhig und ohne kriegeriſche Begleitung, um ihre Sache, die ſie jetzt nur mit Kampf und wildem Aufruhr betrieben, mit Gründen zu vertheidigen. Die Auffoderung wurde mit Hohn beantwortet. Da indeſſen das Elend zu Mailand immer größer wurde, ſo ſprachen die Biſchöfe am letzten Tage ihrer Zuſammenkunft, in Vollmacht Gottes, des Apoſtel Petrus und des heiligen Ambroſius über Arialb, Herlembald und ihre Anhänger den Bann **). Um ihre Macht zu verſtärken, richteten nun die Unruheſtifter ihre Blicke auf die Mönche zu Florenz. Gualbert wurde durch Abgeordnete beſchickt, und ſäumte auch nicht, eine Anzahl ſeiner Kleriker und viele Novizen, welche er ſchnell ausweihen ließ, nach Mailand zu ſchicken ***). Mit Wohlgefallen ſah der alte Damiani auf dieſen Kampf, und unterließ es nicht, die Helden zu entflammen. In einem an die Hauptanführer, an Rodulph, Vitalis, Arialb und Herlembald und alle übrigen ſtandhaften Kämpfer für das Reich Chriſti im J. 1065 erlaſſenen Schreiben heißt es: „Dem allmächtigen Gotte danke ich, Geliebteſte, daß ihr, wie ich durch den

*) Hierauf bezieht ſich der über Guido ausgeſprochene Tadel bei Landulph III, 15. p. 104. wie bei Arnulph.

**) Landulph. III, 15. 16. p. 105. 106.

***) Andreas, vita Gualberti n. 109. 110. p. 361. Alto n. 71. p. 379.

„allgemeinen Ruf häufig vernehme, in dem vom heiligen Geiste „euch verliehenen frommen Eifer beharret, und gegen die „Feinde der kirchlichen Zucht mit ausdauerndem Muthe kämpfet. „Denn der verfluchte Geldwechsler hört nicht auf, die Werk„ſtatt ſeiner Verkehrtheit innerhalb der Kirchen zu errichten, „und Münzen des Tartarus zu ſchmieden. Die Ketzerei der „Nicolaiten, die durch euer und mein Zuſammenwirken aus„gerottet zu ſein ſchien, herrſcht noch immerfort.“ Nun ſetzt Damiani auseinander, daß Gott Unkraut und Weizen wachſen laſſe, bis zur Zeit der Reife, wo ſie dann geſondert würden. Gott könnte leicht alle Ketzereien von der Mailänder Kirche vertilgen, aber er laſſe ſie zu, um die Standhaftigkeit ſeiner Gläubigen zu prüfen, um zu ſehen, wie tapfer (violenter) ſie die Waffen ergreifen, wie rüſtig ſie Treffen liefern, und wie ausdauernd ſie gegen den Teufel und ſeine Geſellen kämpfen würden. Auch in Mailand ſeien ſtets ſolche Leute geweſen, wie Aurentius und Ambroſius. „Daher, Ge„liebteſte, kämpfet gegen die zweifache Schaar der teufliſchen „Legion, laſſet nicht nach, laſſet ja nicht euren Muth ſinken; „mit gewohntem Feuer liefert eure Schlachten, und mordet „durch die Schwerter des göttlichen Wortes das Haupt des „zweiköpfigen Ungeheuers. Denn ſehet, Jeſus, aus deſſen „Munde (Offenb. 1, 16.) ein ſcharfes, zweiſchneidiges „Schwert hervorgeht, und alles, was ihm vorkommt, dar„niedermäht, vernichtet blutig die Schaar der Feinde. Wenn „euch eure Feinde durch vielfache Reden angreifen wollen, ſo „rufet ihnen zuverſichtlich das Wort des Eliſäus entgegen: „Mit uns ſind mehrere als mit jenen, ja jenes apoſtoliſche „Wort: Und wenn ein Engel vom Himmel euch ein anderes

„Evangelium prediget, als ich euch geprediget habe, so sei er „verflucht. Gal. 1, 8. Denn sehet, diejenigen, welche „schon früher in den Stricken des Nicolaitismus und der „Simonischen Ketzerei festgehalten wurden, sind jetzt zu „ihrem völligen Verderben nach Verletzung ihrer Eidschwüre „meineidig geworden." Das Schreiben schloß mit einem Gebete, daß Gott seinen Kämpfern Kraft verleihen möge*).

Auch Alexander hatte zwei Schreiben nach Mailand erlassen. Den Klerikern meldete er den Beschluß der römischen Synode (1063) gegen die Simonie und die Priesterehe, und befahl ihnen, jedem Menschen zu untersagen, bei Priestern, welche Weiber haben, die Messe zu hören, ihnen selbst aber das Messelesen zu verbieten. Wenn aber ein Priester sein Amt verlasse und seinem Weibe anzuhängen vorziehe, so soll er gezwungen werden, seine Pfründe aufzugeben**). An das Volk zu Mailand schrieb er: „Ihr „möget wissen (sciat nobilitas vestra), daß wir in der „römischen Synode beschlossen haben, daß kein Gläubiger „bei einem Priester, der in Simonie ist, oder eine Concu„bine hält, Messe hören soll. Diejenigen, welche, damit „sie in Unzucht leben können, das heilige Amt verlassen, „und so dem Teufel und seinen Werken dienen, erklären „wir der Pfründen verlustig***)." Solche Auffoderungen konnten die Unordnungen zu Mailand nur vermehren. Bei einem Auflaufe wäre Guido beinahe ermordet worden.

*) Lib. V. ep. 15. 16. p. 433. Giulini aus Puricelli, de Arialdo et Herlemb. lib. IV. c. 20. 21. Memorie etc. p. 94.

**) Mansi. t. XIX. p. 978. (c. 17. Dist. 81.)

***) Mansi. t. XIX. p. 978. (c. 18. Dist. 81.)

Mit zerrissenen Kleidern, fast nackt rettete er sich. Gegen Priester und ihre Frauen übte man schreckliche Gewaltthaten. Mord und Plünderung war an der Tagesordnung. Aus den Werkstätten entlaufene Handwerker, Tagelöhner, Eselstreiber, beuteluſtiges Gesindel vermehrten von Tag zu Tag das Heer Herlembald's, dem es nicht an Mitteln fehlte, seine Schaaren ordentlich zu besolden, seitdem er durch einen Ausschuß von dreißig Männern hatte den Beschluß fassen lassen: „Wenn ein Priester oder „Diacon mit zwölf Zeugen auf das Evangelium schwören „kann, daß er vom Tage seiner Ordination an bei keinem Weibe geschlafen habe, so soll er frei sein; wo nicht, „so soll er alles Eigenthums beraubt werden.“ Nun war es leicht, auch die rechtlichsten und unschuldigsten Priester ihres Eigenthums zu berauben. Man steckte des Nachts heimlich weibliche Kleidung durch die Fenster, stürmte dann die Häuser des Priesters und bewies aus den vorgefundenen Kleidern, daß er mit einem Frauenzimmer geschlafen habe. Das genügte, um die Plünderung zu rechtfertigen. Herlembald setzte sich mit seiner Rotte in Besitz des Stadtschlosses und schlug hier sein Lager auf. Ein Zeugniß der damals herrschenden Unordnung giebt der Vicecomes Anselmus von Mailand, der in Rom klagte: „Seitdem in unserer Stadt der Kampf gegen die Priesterehe „ausbrach, ist es um Göttliches und Menschliches geschehen, herrschen Bürgerkriege, ist alles in Verwirrung *).“ Endlich veranstaltete Herlembald, wahrscheinlich nicht ohne

*) Landulph. c. 17. — 21. p. 106. — 108.

Einfluß Alexander's, eine Zusammenkunft beider Parteien (im J. 1065), um auf besonnene Weise durch Gründe den Streit beizulegen. Von Seiten der Guidonischen Partei waren zu Sprechern erwählt worden: der Archidiacon Guibert, die Diaconen Ambrosius Biffus und Arbericus und der Priester Andreas, sämmtlich durch ihren Wandel und ihre Kenntnisse ausgezeichnete Männer, selbst im Griechischen bewandert. Auf der andern Seite waren Arialb, ein gewisser Landulph und Aginulph dazu bestellt. Guibert und Biffus vertheidigten die Sache der verehelichten Priester aus der heiligen Schrift und den Schriften der Kirchenväter, machten ihre Gegner aufmerksam auf die in Mailand verübten Gräuel, und die eingetretene sittliche Verwirrung, foderten, daß man die einmalige Ehe den Klerikern nicht verweigere, gestatteten, die Concubinarier und die in mehrfacher Ehe lebenden abzusetzen, und baten schließlich, den Priestern kein Joch aufzulegen, das schon ihren Vätern zu schwer gewesen sei. Vorzüglich tüchtig sprach Andreas. Er machte den Arialb aufmerksam auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur, und daß der geistliche Stand je mehr er widernatürlich beschränkt würde, desto mehr von unerlaubten Begierden entbrenne, und wenn man den Geistlichen eine rechtmäßige Frau nehme, ihnen hundert Huren gestatte und sie zu Ehebrechern mache. Er wies ihn zugleich hin auf einige Geistlichen seines Anhanges, welche, nachdem sie mit erheuchelter Keuschheit ihre Frauen entlassen hätten, wegen abscheulicher Unzucht öffentlich gebrandmarkt worden seien. Er hieß ihn auch in seinen eigenen Busen greifen und bedenken, was

er geweſen ſei, und was er noch künftig ſein könne. Er bat ihn und die Seinigen, daß, wofern die vorgebrachten Gründe ſie nicht abhalten könnten von ferneren Gewaltthätigkeiten, ſo möchten ſie doch durch die Vorſtellung der Bürgerkriege, Mordthaten und Meineide, und durch die Rückſicht auf die vielen ohne Taufe hingewürgten Kinder (der Prieſter), deren Gebeine erſt vor kurzem bei Reinigung eines Waſſerbehälters in großer Menge aufgefunden worden ſeien, ſich abſchrecken laſſen*). Arialb vertheidigte die Eheloſigkeit der Geiſtlichen durch falſch erklärte Schriftſtellen, indem er unter andern den Worten des Paulus „ein jeder habe um der Hurerei willen ſein Weib," die Einſchränkung hinzufügte „denen es erlaubt iſt," und durch die von der zum Opferdienſte nöthigen Reinheit hergenommenen Gründe. Da aber Arialb und ſeine Sprecher ſahen, daß ſie mit der heiligen Schrift nicht ausreichen konnten, ſo erklärten ſie: „Das Alte iſt vorbei, alles iſt „neu geworden. Was ehemals in der alten Kirche von

*) „Sed terrere te debent bella civilia, homicidia, sacramenta, „ac perjuria inerrabilia, parvulorum multitudinem multorum necem „sine baptismo incurrentium, quorum membra aequalia, et quanta „hoc in anno in cisterna theatrali cum mundata a lutariis inventa „sunt, paucis tamen condolentibus, ante oculos tuos habens. Etsi „mihi de natura humana non credis, maxime non credis de ordine „nostro, qui dum magis constringitur, amplius inlicitis accenditur; „vel tibi quod olim fuisti, vel eras, esse poteris crede. Vetando „unam et propriam uxorem centum fornicatrices, ac adulteria multa „concedis, praeterea vitium detestabile, ob quod quidam ex tuis „simulantes sese caste vivere, uxoribus falsa religione dimissis, vitio „imbuti detestabili in theatro turpiter tracti, et in fonte decocti „sunt, te amice tangendo deterreat." Landulph. c. 25. p. 112.

„den heiligen Vätern gestattet worden ist, wird jetzt un„bezweifelt verboten. Nur Ambrosius verurtheile euch, oder „diene euch zur Bestätigung *)." — Die Vertheidiger der Priesterehe beriefen sich nun auch wirklich auf den Brief des Ambrosius an die Kirche zu Vercelli **), so wie auf einige andere Stellen, und folgerten (fälschlich) daraus, daß derselbe den Priestern die einmalige Ehe gestattet habe ***). Alles umsonst! Die Fanatiker fuhren in ihren Verfolgungen fort, und ließen sich auch durch die Wunder nicht abhalten, welche zu Gunsten der Priester geschehen sein sollten. Auch beschränkten sie sich nicht auf Mailand, sondern sandten auch an andere Orte, wo die Priester verehelicht waren, ihre Banden. Arialb aber eilte mit einigen seiner Gefährten nach Rom, um Guido's Bannung zu bewirken. Da Alexander sich abermal zu vor-

*) „Hic autem cum diu per Apostoli Pauli et canonum alter„carentur, Arialdus et Landulphus proclamare coeperunt dicentes: „vetera transierunt et facta sunt omnia nova. Quod olim in pri„mitiva ecclesia a Patribus sanctis concessum est, modo indubitan„ter prohibetur. Tantum B. Magister et Doctor Ambrosius, cujus „ordinem tenemus, vos damnet, aut affirmet." Landulph. c. 21. p. 108.

**) Man erzählte sich sogar damals, daß Ambrosius in einer Synode vor dem Bischof von Rom feierlich den Geistlichen die einmalige Ehe gestattet habe. Landulph. lib. I. c. 11. p. 65. Die Erzählungen des Gualvaneus Flamma, Petrus Azarius und Bernard Corius s. in der Dissert. Puricelli's: utrum S. Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel posset (aus dessen dissertt. de Martyribus Arialdo etc. Mediol. 1657. f.) bei Muratori t. IV. p. 121. Wir haben auch bereits davon gehandelt.

***) Landulph. c. 21. — 27. p. 108. — 114. Andreae Vita Arialdi c. 5. p. 293.

sichtig und gelinde zeigte, so erfrechte sich Arialds Rotte, den Papst selbst zu beschimpfen, und einen Simoniten zu schelten, der käuflich und gewaltsam seine Würde an sich gebracht habe. Der päpstliche Hof war über diese Frechheit entrüstet, aber der Archidiacon Hildebrand bewirkte dennoch, daß Alexander dem Arialds von neuem Vollmacht zu ferneren Schritten ertheilte und ihm auch die Bannbulle gegen Guido einhändigte *). Als Arialds nach Mailand zurückgekehrt die Bannbulle bekannt machte, loderte der Bürgerkrieg in helle Flammen auf. Guido bestieg am Pfingstfeste des Jahrs 1066 in der Hauptkirche, ehe der Gottesdienst begann, die Kanzel, hielt die Bannbulle in der Hand, klagte über Arialds und Herlembalds, daß sie so unerhörtes Unglück in Mailand angestiftet hätten, und die Freiheiten der Mailändischen Kirche zu unterdrücken suchten, und foderte die versammelte Menge auf, die Würde der Kirche des heiligen Ambrosius und ihre durch Jahrhunderte hindurch behauptete Unabhängigkeit von Rom zu schützen. Arialds und Herlembalds waren anwesend. Durch die Rede des Erzbischofs entflammt, rief die versammelte Menge: „Schlagt „sie todt, schlagt sie bald todt!“ Mit Entschlossenheit rief Guido: „Alle, welche die Ehre des heiligen Ambrosius lieben, „mögen aus der Kirche gehen, auf daß unsere Gegner desto „sicherer erkannt und desto schneller unterdrückt werden.“ Da blieben von 7000 Menschen nur zwölf bei Arialds und Herlembalds. Nun stürzten das Volk und die Geistlichen über sie her. Arialds sank fast todt zur Erde hin; der gewaltige Herlembalds wehrte mit seiner Waffe allen tödtlichen Angriff von sich ab,

*) Arnulph. III, 17. 18. p. 31. Landulph. III, 18. p. 107.

„den heiligen Vätern gestattet worden ist, wird jetzt un„bezweifelt verboten. Nur Ambrosius verurtheile euch, oder „diene euch zur Bestätigung *)." — Die Vertheidiger der Priesterehe beriefen sich nun auch wirklich auf den Brief des Ambrosius an die Kirche zu Vercelli **), so wie auf einige andere Stellen, und folgerten (fälschlich) daraus, daß derselbe den Priestern die einmalige Ehe gestattet habe ***). Alles umsonst! Die Fanatiker fuhren in ihren Verfolgungen fort, und ließen sich auch durch die Wunder nicht abhalten, welche zu Gunsten der Priester geschehen sein sollten. Auch beschränkten sie sich nicht auf Mailand, sondern sandten auch an andere Orte, wo die Priester verehelicht waren, ihre Banden. Arialb aber eilte mit einigen seiner Gefährten nach Rom, um Guido's Bannung zu bewirken. Da Alexander sich abermal zu vor-

*) „Hic autem cum diu per Apostoli Pauli et canonum alter„carentur, Arialdus et Landulphus proclamare coeperunt dicentes: „vetera transierunt et facta sunt omnia nova. Quod olim in pri„mitiva ecclesia a Patribus sanctis concessum est, modo indubitan„ter prohibetur. Tantum B. Magister et Doctor Ambrosius, cujus „ordinem tenemus, vos damnet, aut affirmet." Landulph. c. 21. p. 108.

**) Man erzählte sich sogar damals, daß Ambrosius in ei Synode vor dem Bischof von Rom feierlich den Geistlichen die malige Ehe gestattet habe. Landulph. lib. I. c. 11. p. 65. Erzählungen des Gualvaneus Flamma, Petrus Azarius und nard Corius s. in der Dissert. Puricelli's: utrum S. Amb Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel (aus dessen dissertt. de Martyribus Arialdo etc. Mediol. bei Muratori t. IV. p. 121. Wir haben auch bereits davon delt.

***) Landulph. c. 21. — 27. p. 108. — 114. And Arialdi c. 5. p. 293.

ıde
:de
:en
ın=
.ſie
uf=
ɔie=
ein
Laie
inen
Am=
.uf die
ɔerord=
. Stadt,
wie jeder
.) iſt, den
Betreff der
en, und daß
ſetze, ſondern
.h ſoll er volle
ɔ außerhalb der
damit die Kleri=
:it, ihr Amt ruhig
ɔen genießen, und
ıllen Klerikern und
nd unenthaltſamen
b Brandanlegung,
· Gewaltthätigkei=
nun an auf das

und schlug alle, die ihm nahten, darnieder *). Kaum hatte sich die Kunde vom angeblichen Tode Arialds in Mailand verbreitet, so rottete sich ein anderer unermeßlicher Haufe zusammen. Der Pallast Guido's wurde erstürmt und alles verwüstet und zerstört. Von hier stürmte man in die Kirche. Mit Noth entkam Guido, durch Schläge gemißhandelt, dem gräßlichen Tumulte. Empört über diesen Frevel, erhoben sich jetzt der Adel, die Vasallen des Erzstiftes und die angesehneren Bürger. An ihre Spitze stellte sich Guido von Landriano. Es hieß, man muß entweder Herlembald's Frevel rächen, oder mit Weibern und Kindern aus der Stadt ziehen. So lange Arialds lebe, werde keine Ruhe und kein Friede eintreten. Guido's Anhänger lagerten sich in seinem Pallaste, Herlembald's Genossen in der Kirche zum heiligen Grabe. Der Erzbischof belegte die Stadt mit dem Interdict, ließ den Gottesdienst aufhören und keine Glocken läuten. Mit dem Verlust der Habe und des Lebens wurden alle Laien und Kleriker bedroht, welche das Interdict übertreten würden, so lange Arialds sich in der Stadt befinde. Nun floh Arialds verkleidet sammt einem Mönche Sirus aus Mailand. Herlembald begleitete ihn mit vielen Soldaten nach Pavia und wollte ihn nach Rom bringen. Arialds wurde aber entdeckt und gefangen auf den Sitz einer Nichte Guido's gebracht. Diese überlieferte ihn fünf Dienern, die ihn in eine wüste Berggegend führen und tödten sollten. Man stellte dem Arialds vor, daß, wenn er bekenne, Guido sei rechtmäßiger Bischof, er sein Leben retten könne. Er verweigerte dieß. Während dem kamen zwei Kleriker hinzu. Auf die

*) Andreas, vita Arialdi, c. 6. n. 58. p. 295.

abermalige Frage, ob Guido rechtmäßiger Bischof sei, antwortete er: er war es nie. Man schnitt ihm nun die Nase und Ohrläppchen ab, stach ihm die Augen aus, schnitt ihm die rechte Hand ab und rief: „das ist die Verruchte, welche die „Briefe nach Rom schrieb.“ Dann schnitt man ihm das Zeugungsglied ab und rief: „ein Prediger der Keuschheit warst „du bisher, von nun an wirst du keusch sein.“ Dann schnitt man ihm die Zunge aus und rief: „nun mag sie schweigen, die „den Frieden der Familien der Kleriker zerstört und vernichtet „hat *).“ Solches geschah am 28. Juni 1066. Herlembald trieb sein Unwesen fort, indem er Bauern und allerlei Gesindel an sich zog. Es galt die völlige Vernichtung Guido's, seines Geschlechts und seiner Anhänger. Sein Anhang wuchs, als man einen Leichnam Arialb's zum Vorschein brachte, ihn als die kostbarste Reliquie in einem Triumphzuge nach Mailand führte, und von ihm gewirkte Wunder verbreitete **). Da aber auch Guido's Partei stark war; so sandte Alexander, um den Zwist endlich zu schlichten, zwei Legaten, den Mainardus, Cardinal-Bischof von Sylva Candida, und den Cardinal-Priester Johannes Minutus, nach Mailand, wo sie am Ende des Juli anlangten. Am ersten August begannen sie ihre Sitzung. Alle Simonie wurde verdammt. Hierauf wurde folgendes beschlossen: „Der Priester, Diacon, Subdiacon, der „ein Weib, um mit ihr fleischliche Lust zu pflegen, bei sich be„hält, soll, so lange er in der Schuld beharrt, weder sein

*) Landulph. l. III. d. 29. p. 115. Andreae vita Arialdi c. 7. p. 297. Bei Giulini t. IV. p. 97. — 127. ist weitläuftig der ganze Verlauf aus den Quellen zusammengestellt zu lesen.

**) Andreas, vita Arialdi c. 8. p. 299. Landulph. Giulini l. c.

„Amt verwalten, noch seine Pfründe genießen. Wer es aber „nicht bei sich behält, und aus menschlicher Schwachheit fällt, „soll, wenn dieses völlig offenkundig ist, nur vom Amte sus„pendirt werden, bis er genügende Buße gethan hat. Wir „gebieten auch, daß keiner der besagten Kleriker auf bloßen „Verdacht verurtheilt, und keiner von Amt und Pfründe ent„setzt werde, wenn er nicht das Verbrechen bekannt, oder „dessen durch die erfoderlichen Zeugen überwiesen ist. Damit „aber keine Veranlassung gegeben werde, sie wegen der verlas„senen Frauen zu verletzen; so gebieten wir, daß sie mit den„selben nicht in einem Hause wohnen, noch mit ihnen essen „und trinken, noch ohne drei oder zwei gehörige Zeugen, mit „ihnen reden sollen. Wenn sie dieses beobachten, sollen sie keine „Verläumdung wegen derselben erdulden. Sie selbst sollen „aber gezwungen werden, sofern es möglich ist, an den Kir„chen zu wohnen. Weil wir wollen, daß alle kirchlichen Aem„ter in ihrer Gewalt bestehen sollen; so verbieten wir gänzlich, „daß ein Kleriker wegen einer Sünde oder Amtsvergehung von „irgend einem Laien von nun an gerichtet werde.

„Wenn ein Laie, wessen Grades er auch immer sein mag, „Kleriker der besagten Grade in seiner Gewalt hat, und in „Wahrheit weiß, daß einer von ihnen eine Frau bei sich be„hält, oder in das Verbrechen der Unzucht zufällig verfallen „ist, so soll er es selbst oder durch einen Boten dem Erzbi„schofe und dem Bischofe der Kirche anzeigen. Wenn jene „dem Schuldigen das Amt, wie billig, untersagt haben; so „soll auch der Laie ihm nachher nur das Amt untersagen. Wenn „aber der Erzbischof oder seine Bischöfe es unterlassen, den „schuldigen Geistlichen zu bestrafen, so hat der Laie, wer er

„auch sein mag, das Recht, dem Geistlichen Amt und Pfründe „zu untersagen, bis er sich bessert und dem Herrn genügende „Buße thut. Die Pfründe aber, welche einem Geistlichen „genommen wird, soll kein Laie zu seinem Vortheil sich an„eignen, oder einem der Seinigen geben. Ihre Einkünfte „sollen zum Nutzen der Kirche, oder der an ihr Dienenden auf„bewahrt oder verwendet werden, bis daß der Schuldige wie„der in sein Amt eintritt, wenn er dessen würdig, oder ein „Anderer angestellt ist. Wir verbieten auch, daß ein Laie „einem Kleriker, der zufällig gefallen sein dürfte, an seinen „Landgütern, Habe oder den Einkünften eines weltlichen Am„tes Gewalt zufüge, sondern wollen bloß, daß er ihm auf die „besagte Weise die Kirchenpfründe nehme. Für immer verord„nen wir auch, daß der Bischof dieser preiswürdigen Stadt, „welcher so eben den bischöflichen Stuhl einnimmt, so wie jeder „folgende, ein oder zweimal, wenn es ihm möglich ist, den „ganzen Sprengel bereise, um zu firmen und in Betreff der „Beobachtung der Canonen Untersuchung anzustellen, und daß „kein Geistlicher oder Laie sich ihm hierin widersetze, sondern „in dem, was des Herrn ist, gehorche. Auch soll er volle „Macht haben, seinen ganzen Klerus in und außerhalb der „Stadt canonisch zu richten und zu bestrafen, damit die Kleri„ker, von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, ihr Amt ruhig „verwalten, das ihnen zukommende Ansehen genießen, und „ihrem Erzbischofe ehrerbietig gehorchen. Allen Klerikern und „Laien, welche sich gegen die simonischen und unenthaltsamen „Kleriker verschworen haben, und deßhalb Brandanlegung, „Plünderung, Mordthaten, viele ungerechte Gewaltthätigkei„ten verübt haben, verbieten wir dieses von nun an auf das

„ſtrengſte. \ Sie ſollen auf ſich Acht geben, und die Ueber-
„tretungen der beſagten Kleriker dem Erzbiſchof und den Ordi-
„narien dieſer Kirche, und den Suffraganbiſchöfen anzeigen und
„um Abhilfe friedlich bitten. Die bisher verübten Gräuel ſollen
„von nun an nicht mehr wiederholt werden, ſondern der Friede
„Chriſti Aller Herzen verſöhnen. Damit nun dieſe Beſchlüſſe
„feſte Begründung erhalten und von allen beobachtet werden;
„ſo verordnen wir, weil einige mehr die weltliche als die ewige
„Strafe vom Böſen abhält und zum Guten antreibt, daß,
„wer dieſe Verordnungen nicht beobachtet, und zwar der Erz-
„biſchof außer der Suspenſion vom Amte, bis er ſeinen Fehler
„gut macht, 100 Pfund, die Kleriker und Laien, nach Ver-
„hältniß ihrer Würde und Macht, ein Capitaneo 20 Pfund,
„ein Baſſe 10, ein Kaufmann 5 Pfund Denare, die übrigen
„nach Maaßgabe ihres Standes und Vermögens zum Nutzen
„dieſer heiligen Kirche bezahle, und wie für gebrochenen Got-
„tesfrieden in 10 Städten Genugthuung leiſte *). Wer dieß
„nicht beobachtet, und ſeine Uebertretung nicht, wie verordnet
„iſt, gut macht, der ſoll dem Anathem und dem ewigen Fluche
„verfallen, mit Dathan und Abiran zeitiges, und mit dem
„Verräther Judas, mit Pilatus und Kaiphas, ſofern er nicht
„bereuet und Genugthuung leiſtet, ewiges Verderben erdul-
„den." Die Verordnung ſchließt auf folgende Weiſe: „Der
„allmächtige Gott, geliebteſte Brüder und Söhne, bewahre
„euch durch die Bitten des ſeligſten Apoſtelfürſten Petrus und
„ſeines glorreichen Gefährten Ambroſius vor allen dieſen Uebeln,

*) „Et sicut pro treuga Dei fracta per decem tot civitates ris-
„cattum faciat." Man vergleiche die Bedeutung des italieniſchen
Worts riscatto.

„und leite eure Herzen zur Beobachtung des Guten, damit „ihr zu der euch verheißenen ewigen Glückſeligkeit gelanget. „Amen *)." Alexander kam in demſelben Jahre ſelbſt nach Mailand, als er zur Synode nach Mantua reiſte, um ſeine Wahl zum Papſte gegen Cadalus (Honorius II.) durchzuſetzen **), und ſoll dazumal die verehelichten Prieſter vom Amte entfernt haben ***). In demſelben Jahre erhob auch Alexander den Arialb in die Zahl der Heiligen. Zu Mantua bewirkte Alexander, daß die Geſetze gegen Simonie und Prieſterehe neuerdings eingeſchärft wurden †).

Aus den Verhandlungen der Cardinäle zu Mailand geht hervor, daß ſie zwar die römiſchen Geſetze aufrecht erhielten, daß ſie aber auch ernſtlich bemüht waren, den Frieden in Mailands Mauern wieder herzuſtellen. Hiemit war aber Herlembald nicht zufrieden. Er eilte nach Rom zu ſeinem Freunde Hildebrand. Da die bisherigen Verſuche, Guido zu ſtürzen, mißlungen waren, ſo ſuchte Hildebrand einen neuen Ausweg. Er erklärte, daß die bisherige Beſetzung der Bisthümer durch den Kaiſer auf Bitten des Volkes und Klerus nicht canoniſch ſei. Mailand würde eher nicht beruhigt werden können, bis es einen canoniſchen d. h. mit Zuſtimmung Rom's erwählten Hirten erhalten hätte. Sobald Herlembald nach Mailand zu-

*) Constitutiones, quas Legati S. Apostolicae Mediolanensibus observandas praescripserunt. Harduin t. VI. p. I. p. 1081. Mansi. t. XIX. p. 946. — 948. Muratori ad Arnulph. p. 32. Giulini p. 130.

**) Scip. Agn. Maffei, Annali di Mantova p. 430. Giulini IV. p. 127. sq. Stenzel S. 245. fg.

***) Giulini p. 132. Muratori zu Landulph. p. 116. n. 31.

†) Giulini p. 127.

„den heiligen Vätern gestattet worden ist, wird jetzt un„bezweifelt verboten. Nur Ambrosius verurtheile euch, oder „diene euch zur Bestätigung *)." — Die Vertheidiger der Priesterehe beriefen sich nun auch wirklich auf den Brief des Ambrosius an die Kirche zu Vercelli **), so wie auf einige andere Stellen, und folgerten (fälschlich) daraus, daß derselbe den Priestern die einmalige Ehe gestattet habe ***). Alles umsonst! Die Fanatiker fuhren in ihren Verfolgungen fort, und ließen sich auch durch die Wunder nicht abhalten, welche zu Gunsten der Priester geschehen sein sollten. Auch beschränkten sie sich nicht auf Mailand, sondern sandten auch an andere Orte, wo die Priester verehelicht waren, ihre Banden. Arialb aber eilte mit einigen seiner Gefährten nach Rom, um Guido's Bannung zu bewirken. Da Alexander sich abermal zu vor-

*) „Hic autem cum diu per Apostoli Pauli et canonum alter„carentur, Arialdus et Landulphus proclamare coeperunt dicentes: „vetera transierunt et facta sunt omnia nova. Quod olim in pri„mitiva ecclesia a Patribus sanctis concessum est, modo indubitan„ter prohibetur. Tantum B. Magister et Doctor Ambrosius, cujus „ordinem tenemus, vos damnet, aut affirmet." Landulph. c. 21. p. 108.

**) Man erzählte sich sogar damals, daß Ambrosius in einer Synode vor dem Bischof von Rom feierlich den Geistlichen die einmalige Ehe gestattet habe. Landulph. lib. I. c. 11. p. 65. Die Erzählungen des Gualvaneus Flamma, Petrus Azarius und Bernard Corius s. in der Dissert. Puricelli's: utrum S. Ambrosius Clero suo Mediolanensi permiserit, ut virgini nubere semel posset (aus dessen dissertt. de Martyribus Arialdo etc. Mediol. 1657. f.) bei Muratori t. IV. p. 121. Wir haben auch bereits davon gehandelt.

***) Landulph. c. 21. — 27. p. 108. — 114. Andreae Vita Arialdi c. 5. p. 293.

sichtig und gelinde zeigte, so erfrechte sich Arialds Rotte, den Papst selbst zu beschimpfen, und einen Simoniten zu schelten, der käuflich und gewaltsam seine Würde an sich gebracht habe. Der päpstliche Hof war über diese Frechheit entrüstet, aber der Archidiacon Hildebrand bewirkte dennoch, daß Alexander dem Arialds von neuem Vollmacht zu ferneren Schritten ertheilte und ihm auch die Bannbulle gegen Guido einhändigte *). Als Arialds nach Mailand zurückgekehrt die Bannbulle bekannt machte, loderte der Bürgerkrieg in helle Flammen auf. Guido bestieg am Pfingstfeste des Jahrs 1066 in der Hauptkirche, ehe der Gottesdienst begann, die Kanzel, hielt die Bannbulle in der Hand, klagte über Arialds und Herlembalds, daß sie so unerhörtes Unglück in Mailand angestiftet hätten, und die Freiheiten der Mailändischen Kirche zu unterdrücken suchten, und foderte die versammelte Menge auf, die Würde der Kirche des heiligen Ambrosius und ihre durch Jahrhunderte hindurch behauptete Unabhängigkeit von Rom zu schützen. Arialds und Herlembalds waren anwesend. Durch die Rede des Erzbischofs entflammt, rief die versammelte Menge: „Schlagt „sie todt, schlagt sie bald todt!" Mit Entschlossenheit rief Guido: „Alle, welche die Ehre des heiligen Ambrosius lieben, „mögen aus der Kirche gehen, auf daß unsere Gegner desto „sicherer erkannt und desto schneller unterdrückt werden." Da blieben von 7000 Menschen nur zwölf bei Arialds und Herlembalds. Nun stürzten das Volk und die Geistlichen über sie her. Arialds sank fast todt zur Erde hin; der gewaltige Herlembalds wehrte mit seiner Waffe allen tödtlichen Angriff von sich ab,

*) Arnulph. III, 17. 18. p. 31. Landulph. III, 18. p. 107.

§. 39.

Blicke auf das übrige Italien, so wie auf Deutschland, Frankreich und Spanien.

Wir werfen nun noch einen Seitenblick auf die Unruhen, welche der Kampf des Mönchthums gegen die Ehen der Geistlichen im übrigen Italien außerhalb Mailand erregte. Aus Monza waren zwei Kleriker zu Arialb gekommen, welche ihm gelobten, die Werke und die Gemeinschaft des Teufels zu verlassen und künftig den Glauben und die Werke Christi zu predigen und zu üben. Einer von ihnen war ein außerordentlich verwegener und böser Mensch *). Von Arialb in ihren Vorsätzen bestärkt, und zu rüstigem Handeln ermuntert, kehrten sie nach Monza zurück, predigten Arialb's Lehre und erregten Aufruhr. Guido ließ die Rebellen greifen und auf das Castell Lecco bringen. Durch eine Schaar des Mailändischen Pöbels wurden sie aus dem Gefängnisse befreit und im Triumphe davon geführt. Doch kam es in Monza nicht zu so argem Gräuel, wie in Mailand. Zu Cremona hatte auf Bitten Guido's von Mailand König Heinrich den Arnulf zum Bischofe gemacht. Schon dieser Umstand mußte hier aufregend wirken. Wahr-

*) „Unus ex his tantae fuerat audaciae et perversitatis, ut quasi „ductor existeret adversae partis.“ Andreae vita Arialdi c. 6. n. 56. 57. p. 295. Ant. Franc. Frisi, Memorie storiche de Monza e sua corte Milano 1794. t. I. p. 52. Ueber die Kämpfe der Bewohner Monza's für ihren Kirchenritus s. c. 9. Della Promiscuita dei riti praticati nella chiesa monzese controversie insorte per essi, e stabilimento dell' originario rito romano. l. c. p. 65 — 69. t. III p. 239.

scheinlich nahm auch Arnulf an Guido lebhaften Antheil. Hier predigte ein Abt Christoph zuerst gegen die beweibten Kleriker. Zwölf Männer traten unter seiner Anleitung in einen Bund, und schwuren, seine Lehren durchzusetzen. Sie sammelten sich Anhang. Alsobald wurde gegen die verehelichten Priester gewüthet. Als Arnulf, dem Unwesen sich entgegenstellend, einen Priester, der sich zu den Eiferern gesellte, am Passionssonntage (in ipso die passionis Domini) greifen lassen wollte, so stürzte der Pöbel über ihn her und mißhandelte ihn mit Schlägen. Die Aufrührer sandten sogleich nach Rom, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Alexander erließ nun an das gläubige Volk und die gottesfürchtigen Kleriker zu Cremona folgendes Schreiben: „Gott, dem „Urheber alles Guten, sagen wir unendlichen Dank, daß er „euch gegen den Feind des menschlichen Geschlechtes mit den „Waffen seiner Tugenden ausgerüstet, und zur Ausrottung „der Simonitischen Ketzerei und der Unreinigkeiten der Hurereien der Kleriker heftig entflammt hat. Ihr habt, wie wir „aus eurem Schreiben vernommen haben, gegen die Schlauheit „der alten Schlange euch erhoben, und die, welche gleich einer „zweiköpfigen Natter durch ihre zwei Mäuler über euch das „Gift ihrer Gottlosigkeit ausspie, ächzet nun vom Dolche eures heiligen Eifers und eurer Tugend durchbohrt. Wahrlich! der, welcher schon längst der Schlange im Paradiese „das Urtheil der ewigen Verdammung sprach, der hat euch insgesammt gegen die neue Schlauheit des heimlichen Drachen „aufgereizt. Eure heiligen Bemühungen muß daher auch die „Macht dieses heiligen apostolischen Stuhles unterstützen. Wir „befehlen daher, daß bei euch das beobachtet werde, was von

„unseren Vorfahren, und beinahe von allen kirchlichen Gesetz-
„gebern verordnet ist, daß Subdiaconen und Diaconen, und
„vor allen besonders die Priester, welche mit Weibern fleisch-
„lichen Umgang haben, und mit dem Simonitischen Kothe be-
„fleckt sind, Amt und Pfründe verlieren sollen. Den übrigen
„Klerikern aber, welche in niederen Aemtern sich befinden und
„gesetzlich verehelicht sind, befehlen wir, daß sie in ihren Gra-
„den bleiben, auch verweigern wir ihnen nicht die kirchlichen
„Pfründen. Weil aber über manches auch Rath zu ertheilen
„ist, so beschicket das nächste Concilium, das nach dem nächsten
„Osterfeste gehalten werden soll, durch verständige Männer,
„die alles, was euch Noth thut und frommt, nicht schriftlich,
„sondern mündlich auseinander setzen mögen. Denn in dem
„Kriege, welchen ihr, von göttlichem Eifer entbrannt, kräf-
„tigst führt, unterstützet euch der römische Stuhl und liefert
„euch zu demselben Waffen und feuert euch an, damit ihr ge-
„gen die Glieder des Teufels immer mächtiger losstürmet.
„Jeder von euch umgürte sich mit dem Dolche der göttlichen
„Tugend, und sage: wer des Herrn ist, verbinde sich mit mir,
„und stürze so mit Moses gleich einem wüthenden Krieger von
„Thor zu Thor des Lagers gegen die sacrilegischen Verbrecher
„los, auf daß er die Pforten der Simonischen Käuflichkeit und
„des klerikalischen Ehebruchs, durch welche der Teufel in eure
„Kirche gedrungen ist, nach Ermordung der Leiber (caesis
„cadaveribus) schließe. Der allmächtige Gott, geliebteste
„Söhne, segne euch mit seiner Rechten, und eröffne euch durch
„seinen seligen Apostel Petrus die Pforten des himmlischen Rei-
„ches." Natürlich stürzte der Pöbel, sobald dieser Schlacht-
ruf nach Cremona kam, über die verehelichten und als Simo-

niten bezeichneten Prieſter her, und vertrieb ſie *). Auch zu Piacenza gieng es ſchon im J. 1058 eben ſo ſtürmiſch her, wie zu Mailand **). Aber der beſſere Theil des Volkes ſcheint die wilden Aufwiegler eine Zeit lang im Zaum gehalten zu haben; denn als Landulph 1059 nach Rom zur Synode eilen wollte, wurde er in Piacenza ergriffen und ſchwer verwundet, ſo daß er zurückkehren mußte ***). Später gewann aber die römiſche Partei die Oberhand. Der Biſchof Dionyſius wurde von Rom aus excommunicirt und nun wurde auch die Prieſterehe vernichtet †). Gleiche Stürme wurden gegen die verehelichten Prieſter zu Pavia ††) und Padua †††) angeregt. In Aſti ſoll der Biſchof Guido ſelbſt († 1070) kräftig für die Eheloſigkeit der Geiſtlichen gewirkt haben [*].

---

*) Bonizo p. 808. 809. Bonizo ſchließt: „His salutiferis admoni-„tionibus accensi Cremonenses placitum Dei non incipiunt, Symo-„niacos et fornicatores ab ecclesia sua expellunt.“

**) In Ermangelung anderer Quellen aus Pietro Marie Campi Canonico Piacentino: Historia Ecclesiastica di Piacenza 1651. f. lib. X. p. 317. t. I. welcher Locatelli, Histor. Placent. citirt.

***) Arnulph. III, 13. p. 29.

†) Bonizo fährt nach obigem Berichte fort: „Quos (Cremon.) „imitantes Placentini Romanae se continuo subjiciunt obedientiae et „Dionysium eorum episcopum a beato Petro excommunicatum ob-„jiciunt, et omnes Pataream per sacramenta confirmant.“ p. 809.

††) Campi l. c. aus Locatelli.

†††) Gennari, Annali della citta di Padova. Bassano 1804. 4. p. II. p. 36. sq.

[*] „Hic enim castitatis zelator et custos, et suae auctoritatis obser-„vator, sicut in Toletano legitur concilio, Diaconos et Presbyteros „quando ordinantur se observaturos castitatem primus in ecclesia „sua constituit, quod fuit in signum magnae puritatis ac perfectis-„simae honestatis.“ Vita ejus c. 17. auctore Laurentio (circa 1260 conscripta) p. 100. ap. J. B. Moriondus, Monum. Aquens. t. II.

Wenden wir nun unſere Blicke auf Deutſchland, Frankreich und Spanien, und ſuchen wir die wenigen Nachrichten über die gegen die allenthalben wieder herrſchend gewordene Ehe der Geiſtlichen unternommenen Verſuche zuſammenzuſtellen. Von Adalbert, Erzbiſchof von Bremen, wird berichtet, daß er bald nach der Synode Leo's IX. zu Mainz die Weiber der Geiſtlichen aus Bremen geſchafft habe. Sein Eifer war aber weder anhaltend noch fruchtbringend *). Adalbert wurde zu ſehr in die Reichsgeſchäfte verwickelt. — Auf der Provinzialſynode zu Rouen im J. 1063 ſchärfte der Erzbiſchof Mauritius von neuem die Pflicht des eheloſen Lebens den Geiſtlichen ein **). Eben ſo wurde auf einer Synode zu Rouen im J. 1072 (c. 14.) geboten: „In Betreff der Prieſter, Diaco„nen und Subdiaconen, welche ſich Frauen genommen haben, „ſoll die Verordnung des Concils zu Liſieux (1055) beobach„tet werden. Sie ſollen die Kirchen weder ſelbſt, noch durch „Suffragane (Stellvertreter) regieren, noch Antheil an den „Pfründen haben. Auch den Archidiaconen, welche ſie regie-

---

Taurini 1790. 4. et vita ejus altera ex Taurinensi Archivo ad 2. Junii p. 228. t. I. h. m. Act. SS. Antw. 1695. f.

*) Adam Brem. Hist. Eccl. lib. III. c. XXXII. ap. Erp. Lindenbrog, Scriptores Septentrionales ed. Jo. Alb. Fabricii Hamb. 1706. p. 41. Der alte Scholiaſt fügt hinzu: „Audivimus, cum „saepenumero Adalbertus archiepiscopus Clerum suum de continen„tia tenenda hortaretur: Admoneo vos, inquit, et postulans jubeo, „ut pestiferis mulierum vinculis absolvamini, aut si ad hoc non „potestis cogi, quod perfectorum est, saltem cum verecundia vin„culum matrimonii custodite, secundum illud, quod dicitur: Si non „caste, tamen caute.“ Adam meldet zugleich, daß ſchon Alebrandus und Libentius auf die Keuſchheit der Geiſtlichen bedacht geweſen ſeien.

**) Bessin. p. I. p. 49.

„ren ſollen, iſt es nicht geſtattet, eine Frau, oder Concubine „oder eine subintroducta, oder eine pellex zu haben: ſie „ſollen keuſch leben und andern ein Beiſpiel der Keuſchheit „ſein. Auch ſollen nur ſolche Decane gewählt werden, die „ein ordentliches Leben führen *).“ Auch findet ſich, daß hie und da in Frankreich ein eifriger Biſchof der allgemein üblichen Ehe der Geiſtlichen, namentlich auch durch Einführung des canoniſchen Lebens zu ſteuern ſuchte. So bemühte ſich Arnald, Biſchof von Magalona († um 1060), aber freilich vergebens, ſeine Canoniker zum Mönchsleben zurückzuführen, und die Prieſterehe zu vernichten **): wie es denn auch in Deutſchland nicht an Bemühungen fehlte, das canoniſche Leben zu befördern. Insbeſondere wird der Biſchof Altmann von Paſſau als ein ſolcher Beförderer genannt ***). Auf Spanien, wo die Könige von Cordova und Sevilla mit den Saracenen im Kampfe begriffen waren, hatte Alexander, auf Anweiſung Hildebrand's, ſein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Gleich nach ſeiner Stuhlbeſteigung waren dahin Geſandte abgegangen,

*) Mansi. t. XX. p. 38. Bessin. p. I. p. 56.

**) Gallia Christiana t. VI. Paris. 1739. f. p. 739.

***) Alexandri II. ep. 45. Mansi. t. XIX. p. 976. Bertholdi Constant. Chron. ad a. 1091. in Ussermann, Monumentorum res alemannicas illustrantium t. II. typis San. Blasianis 1792. 4. p. 147. An einigen Orten vertrieb man die Canoniker wegen ihres liederlichen Lebens. So that dieß im J. 1071 Anno von Cöln zu Saalfeldt. Lambert ad a. 1071. p. 349. Vgl. Tomelli historia Hasnoniensis Monasterii c. 7. 8. Martene et Durand, Thesaurus Anecdot. nov. t. III. p. 784. sq. Bouquet t. XI. p. 109. Series Episcoporum Magalonensium ap. Labbe Biblioth. Codd. MSS. libror. t. I. p. 796. ap. Bouquet t. XI. p. 454. J. Vaisset, Histoire de Languédoc. t. II. p. 606. not. 30.

um die christlichen Fürsten zur Anerkennung Alexander's zu gewinnen. Unter ihnen befand sich der Cardinal Hugo Candidus. Sie fanden günstige Aufnahme. Der Verband mit Alexander wurde geknüpft. Sogleich thäten aber auch die Legaten Schritte, um die römischen Satzungen in Spanien einheimisch zu machen. Sie bestrebten sich den Mozarabischen Ritus zu vernichten, und den römischen an dessen Stelle zu setzen. Seit dem J. 1063 hielten sie daselbst mehrere Concilien *). Im J. 1068 war Hugo Candidus abermals in Spanien und hielt zu Gironne eine Synode. Der c. 7. derselben gebot: „Wer vom Priester bis zum Subdiacon eine Frau „oder eine Concubine hat, soll aufhören Kleriker zu sein, jede „kirchliche Pfründe verlieren und unter den Laien in der Kirche „bleiben. Wenn sie ungehorsam sind, so soll kein Christ zu ih„nen sagen ave (vgl. c. 4.), keiner mit ihnen essen oder „trinken, keiner in der Kirche mit ihnen beten, wenn sie krank „sind, sollen sie nicht besucht werden, und sofern sie ohne Buße „und Communion sterben, nicht begraben werden." Im c. 8. heißt es weiter: „Die aber, welche ihre Frauen entlas„sen, sollen ruhig und sicher und ohne Furcht bleiben. Nie„mand soll ihre Güter rauben, oder ihnen Beleidigungen zu„fügen, sie und ihre Sachen sollen unversehrt bleiben zeit„lebens **)."

Wohl mögen in Frankreich und Spanien auch noch auf manchen anderen Synoden, von denen wir keine vollständigen

*) Mansi. t. XIX. p. 1035. das. die Chronisten und Pagi. Vgl. Concilium Jaccetanum a. 1060. ib. p. 930.

**) Mansi. t. XIX. p. 1071.

Nachrichten haben, die päpstlichen Gebote verkündiget worden sein. Die päpstlichen Legaten bereisten diese Länder häufig. So hielt unter anderen der Legat Hugo Candidus zu Toulouse im J. 1068 eine Synode *), der Legat Stephan in demselben Jahre zu Bourdeaux **). Auch der Legat Gerald, Bischof von Ostia, hielt im J. 1072 zu Chalons und Paris Synoden ***). Ueberall hin erstreckte sich die Thätigkeit des Papstes †). Namentlich war sein Einfluß in Deutschland während der Verwirrung, welche geistliche und weltliche Große anzettelten, bereits groß geworden. Der feile Sigfried, Erzbischof von Mainz, der auf das Versprechen des Königs, ihm auf alle Weise, selbst, wenn es nöthig sein sollte, durch Waffengewalt zum Zehnten in Thüringen verhelfen zu wollen, dem König hinwiederum seine Hilfe bei dessen beabsichtigter Ehescheidung von seiner vortrefflichen Gattin zusagte ††), bald aber, als seine habsüchtigen Absichten dabei besser ihre Rechnung fanden, auf Empörung sann, verschmähte keine Kriecherei, um für seine Zwecke Rom's Hilfe sich zu verschaffen †††).

---

*) Mansi. t. XX. p. 1066.

**) Ibid. p. 1067.

***) Mansi. t. XX. p. 47. sq.

†) S. die Briefe Alexander's. Mansi. t. XIX. p. 940. sq.

††) Cod. Udalrici n. 129. ap. J. Georg. Eccard, Corpus historicum medii aevi. Francof. et Lips. 1743. f. t. II. p. 124.

†††) Sigfried bat in der Thüringischen Zehentsache den Archidiacon Hildebrand ganz inständig, sich wegen jener für ihn beim Papste zu verwenden, und ob er gleich wisse, setzt Sigfried hinzu, daß Hildebrand nichts dagegen verlange, da jedoch einer, der gern giebt, auch viel haben müsse, so möge er ihn nur wissen lassen, was er zu besitzen wünsche, er solle es sobald erhalten; denn wer sollte einen

Auch gab die von Heinrich bezweckte Ehescheidung dem Papst eine erwünschte Gelegenheit, gebietend aufzutreten, und zwar um so erfolgreicher, da hier die Gerechtigkeit der Sache für den Papst sprach. Bereits im J. 1073 konnte der Papst so weit gehen, daß er auf einer Kirchenversammlung zu Rom den Kirchenbann über die Räthe Heinrich's aussprach, welche kirchliche Würden und Aemter verkauften *). Bald darauf starb Alexander **).

§. 40.

Rückblicke auf Damiani und seine Wirksamkeit.

Im J. 1072 war auch der alte Damiani gestorben. Er hat auf die Begebenheiten der Zeit einen zu bedeutenden Einfluß gehabt, als daß wir nicht noch besonders von ihm handeln und manches aus seinen Schriften und seinem Leben erwähnen sollten, was über die Zeitbegebenheiten Licht verbreiten kann***).

---

so großen Mann nicht lieben? wer sollte ihm etwas abschlagen können? Mansi. t. XX. p. 53. Cod. Udalrici n. 127. p. 122.

*) Wie ernst es dem Papst mit der Abstellung der Simonie war, beurkundet Lambert von Aschaffenburg. Der Bischof Herrmann von Bamberg hatte sich mit vielem Gelde sein Bisthum erkauft. Er wurde deßhalb in Rom der Simonie angeklagt und vom Papste dahin vorgeladen. Er lenkte aber durch viele und köstliche Geschenke das erbitterte Gemüth des Papstes zu solcher Milde, daß er nicht bloß wegen des Verbrechens unbestraft blieb, sondern auch das Pallium und andere erzbischöfliche Insignien erhielt. Lambert. ad a. 1070. ap. Pistor. t. I. p. 340. Auch wußte Alexander den Peterszins aus England gut einzufodern. Alex. II. ep. VIII. Mansi. t. XIX. p. 949.

**) Bonizo p. 810.

***) Vita B. Petri Damiani per Joannem Monach. ej. Discipulum. c. 1. 2. in Act. SS. ad 23. Febr. t. III. p. 416. sq. Antwerp. 1658. f. eingerückt bei Mabillon Acta SS. O. S. B. Saec. VI. p. II.

Petrus Damiani war im J. 1002 in Ravenna von ganz armen Eltern geboren. Aus Verdruß, daß durch ihn die bereits zahlreiche und kaum zu ernährende Familie vermehrt worden war, wollte ihn seine Mutter aussetzen, wurde aber durch die Frau eines Priesters abgehalten. Nach dem frühzeitig erfolgten Tode seiner Eltern übernahm seine Erziehung einer seiner Brüder, der ihn aber äußerst lieblos behandelte. Er mußte bei der dürftigsten Kost Schweine hüten. Sein anderer Bruder Damiani entriß ihn aber dieser traurigen Lage, weßwegen sich Peter auch aus Dankbarkeit später dessen Namen beilegte, und verschaffte ihm eine wissenschaftliche Bildung auf den Schulen zu Ravenna, Faenza und Parma. Peter machte so große Fortschritte, daß er bald selbst Lehrer wurde und als solcher seine Collegen übertraf. Er hatte den größten Zufluß von Schülern und reiche Einkünfte, genoß den ausgebreitetsten Ruhm und die Gunst kirchlicher und weltlicher Großen. Mitten in dieser glänzenden verführerischen Laufbahn ergriff ihn sein

---

p. 245. und in die Werke Damiani's. Am ausführlichsten ist Damiani's Leben dargestellt in einer uns unzugänglich gebliebenen Schrift des J. Laderchio, Priester des Oratoriums zu Rom. Vita S. Petri Damiani S. R. E. Cardinalis episc. Ost. in sex libros distributa. Romae 1702. 3 Thl. 4. Irrthümlicherweise halten einige Kirchenliteratoren (Oudin. t. II. p. 687. Cave t. II. p. 140. sq. Ch. Saxi Onomasticon litterar. t. II. p. 176. Trajecti ad Rh. 1777. 8.) unsern Damiani mit Peter de Honestis für eine Person. Beide waren von Geburt Ravenner, beide Prioren; ersterer zu Fonte-Avellano, letzterer zu Porto im Stifte der regulirten Chorherrn. Beide unterzeichneten sich in ihren Briefen peccator, nur mit dem Unterschiede jener als Monachus, dieser als clericus. Petrus Ravennas Peccator Clericus starb 1119. Cf. Hagiogr. Antwerp. in Commentario praevio ad vitam B. Petri Damiani P. 3. n. 19. p. 410. sq. l. 1. et. ad d. 29. Mart. t. III. p. 767.

Hang zur Frömmigkeit, der aber bald in ausschweifende Schwärmerei umschlug. Er trug unter seinen zierlichen Kleidern ein härenes Gewand und übte sich im Fasten, Wachen und Beten. Um seine mächtigen Naturtriebe zu unterdrücken und seine üppige Phantasie zu bezähmen, stand er mitten in der Nacht auf, stürzte sich nackend in einen Fluß und blieb so lange darin, bis seine Glieder erstarrt waren; alsdann gieng er unter Hersagen von Psalmen um Kirchen und andere heilige Orte herum *). Nur seine Anverwandten hielten ihn ab, sich ganz dem Mönchsleben zu widmen. Als aber einst zwei Mönche aus dem erst gegen das Jahr 1000 gestifteten, durch seine strenge Zucht berühmten Kloster Santa Croce d'Avellano bei Gubbio (dem alten Eugubium, im Kirchenstaate) ihn besuchten; so rührte ihn theils die Erzählung von ihrer Lebensweise, theils die Herzenseinfalt, mit der sie ihn, da er ihnen beim Abschiede einen großen silbernen Becher zum Geschenke für ihren Abt mitgeben wollte, um etwas baten, was leichter zu tragen wäre, so sehr, daß er der Neigung, in ihre Gesellschaft zu treten, nicht widerstehen konnte. Nachdem er sich vierzig Tage hindurch zu ihrer Lebensweise in einer Zelle vorbereitet hatte, meldete er sich zur Aufnahme in dem oben genannten Kloster, das wegen seiner strengen Zucht und erzmönchischen Sonderbarkeiten von den dortigen Benedictinern gewöhnlich nur die Einsiedelei genannt wurde.

*) Noch in seinem Alter schildert er das Verhältniß des Klerikers Seuzolinus zu Parma zu dessen Frau höchst reizend. Er gesteht, die Erinnerung an dasselbe habe ihn auch in der Wüste sehr oft aufgeregt und der böse Feind ihm vorgespiegelt, Leute, die so schön lebten, müßten glücklich sein. lib. V. ep. 6. p. 440. An einem andern Orte sagt er: „Aliquando me libido succendit, inflammat, „viscera concutit, genitalia subrigit.“ Lib. IV. ep. 17. p. 38.

Damiani hat uns selbst die Regeln des Klosters beschrieben *) und erzählt uns unter andern, daß die Mönche für jeden verstorbenen Mitbruder sieben Tage fasteten, sieben Züchtigungen mit tausend Ruthenstreichen empfiengen, siebenhundert büssende Kniebeugungen verrichteten, dreißig vorgeschriebene Psalmen absängen und dreißig Tage nach einander die Todtenmesse für ihn feierten. Damiani wurde ohne Probezeit in's Kloster aufgenommen. Dort übte er die Mönchstugenden in noch weit höherem Grade, als es die Regel vorschrieb, so daß er sich durch vervielfältigtes Wachen, Fasten, Beten und andere Uebungen eine Krankheit zuzog, die schon sein Gehirn angriff. Dafür galt er aber auch als Muster für seine Mitbrüder, wurde in seinem und andern Klöstern zum Lehrer bestellt, und endlich in dem seinigen erst Prior, dann Abt. Daß ein solcher Mann die größte Bewunderung und das entscheidenste Ansehen bei seinen Zeitgenossen erlangte, und als ein Heiliger verehrt wurde, war natürlich. Seine ältesten Biographen wissen auch Wunder von ihm zu erzählen, unter andern, daß er Wasser in Wein verwandelte. Doch genügte es seinem feurigen Geiste nicht, in stiller Abgezogenheit sich der Beschauung hinzugeben. Die Verwirrung, welche das Dasein dreier Päpste über die Kirche brachte, bewog ihn im J. 1033 zuerst in öffentlicher Wirksamkeit aufzutreten, für welche seine erworbene Mönchsheiligkeit ihm die Bahn aufgeschlossen hatte. Sein Ansehen war damals schon so groß, daß Kaiser Heinrich III. ihm den Auftrag ertheilte, dem Papst Clemens II. die nöthigen Vorstellungen

*) Opusc. XIV. de ordine Eremitarum et facultatibus Eremi Fontis Avellani p. 526. — 529.

über seine Obliegenheiten bei dem verderbten Zustande der Kirche zu machen *). Von nun an spielt er die wichtigste Rolle und ist als eine Hauptstütze der Mönchspartei zu betrachten. Papst Stephan IX., dieser große Mönchsfreund, machte Damiani im J. 1057 oder 1058 zum Cardinalbischof von Ostia. Lange weigerte er sich, sein Kloster zu verlassen, so daß ihn der Papst und die anwesenden Bischöfe sogar mit der Excommunication bedrohten. Durch das Gebot des Gehorsams erzwang endlich der Papst seine Einwilligung und weihte ihn durch Uebergabe des Stabes und Ringes. Mit gewohntem Eifer verwaltet er sein Bisthum. Er predigte fleißig, führte strenge Aufsicht über seinen Klerus, und verwaltete eifrig den Gottesdienst, besonders zu Ehren der Jungfrau Maria. Als Bischof von Ostia war er der erste aller damaligen sogenannten römischen Cardinäle, der vornehmste der sieben Cardinal- und Collateralbischöfe der ältesten und angesehensten von den fünf Patriarchalkirchen zu Rom, der Lateranensischen, und besaß somit eine der ansehnlichsten Würden der ganzen Kirche, die ihm ein weites Feld für eine einflußreiche Thätigkeit eröffnete. Inzwischen hatte Damiani mit Unmuth bemerkt, daß sein Eifer für die Sittenverbesserung der höhern Klerisei Rom's fruchtlos verschwendet sei. Dieses machte in ihm den Entschluß rege, sein Bisthum zu verlassen. Die neuen Unordnungen bei der Wahl Nicolaus II. bestätigten ihn darin. Er schickte ein weitläuftiges Schreiben an Nicolaus, durch welches er sein Bisthum niederlegte. Er nennt den Papst, der ihm dasselbe aufgedrungen hatte, seinen Verfolger, und erklärt, daß er es

*) Lib. I. ep. 3. p. 3.

jetzt, da die Kirche, der Ruhe genießend, seine Hilfe nicht bedürfe, seiner Sünden wegen verlasse, und auch dem Papste seine beiden Klöster zustelle. Als Rechtfertigungsgrund seiner Abdankung führt er an, die hohe Wichtigkeit des bischöflichen Amtes, den Zustand seiner Seele, die durch die vielen Geschäfte eine nachtheilige Veränderung erlitten habe, die Schädlichkeit der römischen Luft für seine Gesundheit, und den Vorgang vieler Bischöfe, welche seit den ersten Zeiten der Kirche aus dringenden und vernünftigen Ursachen ihrer Würde entsagt hätten. Er vergißt nicht Mährchen und Wundergeschichten einzuweben, die seine Neigung zum Aberglauben beurkunden *). Aber dieser Abgott der Mönche und des Volks versprach ein zu nützliches Werkzeug für die Absichten des römischen Hofes zu werden, als daß man nicht hätte wünschen sollen, ihn zu behalten. Nicolaus schlug daher seine Bitte ab, sandte ihn nach Mailand und hatte ihn auch auf der Synode zu Rom im J. 1059 bei sich. Dennoch begab sich alsdann Damiani für eine Zeit lang in die Einöde. — Nach dem Tode Nicolaus II. nahm er lebhaften Antheil an den Streitigkeiten über die Papstwahl, und bot alles für Alexander II. auf. Er reiste auch deßhalb nach Deutschland. Im J. 1062 übernahm er eine päpstliche Gesandtschaft nach Frankreich **), um dort kirchliche Streitigkeiten auszugleichen. Aber nun ließ sich Damiani nicht mehr abhalten, sein Bisthum sammt der Cardinalswürde niederzu-

*) Lib. I. ep. 9. p. 16. — 34. als opuscul. 19 de abdicatione Episcopatus p. 570. — 578. — Andeutungen schon lib. I. ep. 8. p. 15. sq.

**) Alexandri ep. XXI. ad Archiepiscopos Galliae. Mansi. t. XXI. p. 958.

legen. Er schickte sein Abdankungs- und Rechtfertigungsschreiben an den Papst Alexander und an Hildebrand, die Ruthe Assurs. Gleich am Eingang erklärt er, daß er nun nach so vielen Mühseligkeiten die unfreiwillig übernommene Last niederlege und in die Einsamkeit zurückkehre. Während er nun den Hof zu Rom für den Sitz der frechsten Simonie erklärt, so wendet er seine Rede so, daß er Alexander und Hildebrand davon ausnimmt, und nur sie beide als die römische Kirche anerkennt. Ihnen gebe er auch nur das Ihrige zurück. Er versichert, daß er nicht allein die ihm deßwegen auferlegte Buße von hundert Jahren, nach Art der Mönche, sondern auch, wenn sie dieselbe für so vieles Herumschweifen und von ihm gemißbrauchte Freiheit zu gering fänden, noch gern eine von ihnen aufzulegende Gefängnißstrafe dulden wolle. — „Aber vielleicht," fährt er fort, „wird mein schmeichelnder „Tyrann (Hildebrand), der immer mit Neronianischer Güte „Mitleiden mit mir getragen, mich mit Maulschellen gestreichelt, und so zu sagen, mich mit Adlersklauen betastet hat, in „folgende Klagen wider mich ausbrechen: Seht! er suchte einen „Schlupfwinkel und will unter dem Vorwande der Buße Rom „vermeiden, durch Ungehorsam Muße gewinnen, und wenn die „übrigen Krieg führen, im Schatten ruhen. Allein ich antworte meinem heiligen Satan, wie ehemals die Kinder Ruben „und Gad dem Moses: Wir wollen bewaffnet in die Schlacht „ziehen und nicht eher zurückkehren, bis die Kinder Israel ihr „Erbtheil besitzen; für uns begehren wir aber jenseits des Jordans nichts, weil wir schon das Unsrige haben. So will ich „euch begleiten und die Waffen ergreifen, aber wenn ihr unter „dem Anführer Christus gesiegt habt, so kehre ich zurück."

Um dem Einwurf zu begegnen, daß es nicht erlaubt sei, ein einmal übernommenes kirchliches Amt wieder aufzugeben, führt er auch hier wieder eine lange Reihe von Bischöfen auf, die ihr Amt niederlegten, webt wieder Wundererzählungen, Teufelsspuke, Erscheinungen Verdammter ein, eifert gegen kirchliche Laster, schildert kriegerische und üppige Bischöfe und richtet noch schließlich sein Wort an den Cardinal Stephan, seinen Freund, und bittet ihn, er möge ihn aus den Händen Hildebrand's befreien *). Weder Alexander noch Hildebrand vermochten es, ihn zu halten. Der letztere war über seine Abdankung sehr aufgebracht, der am besten wußte, was dieser blindgehorchende Mann für ein vortreffliches Werkzeug in seinen Händen war. Damiani schrieb deßhalb an ihn: „Ich wun„dere mich, ehrwürdiger Bruder, warum dein heiliges Ge„müth sich gar nicht gegen mich besänftiget, und du nicht ein „einziges freundschaftliches Wort an mich richtest oder von mir „sprichst, sondern, wann auch immer an euch eine Gesandtschaft „geschickt wird, oder in deiner Gegenwart zufällig von mir die „Rede ist, bald meine Wenigkeit verlacht, mein Ruf verklei„nert, und mein Handeln, als charakterlos verhöhnt wird, „und von mir solche Dinge gesprochen werden, welche meinen „Feinden Stoff zum Frohlocken, mir aber zu herber Kränkung „sind. Fürwahr, seitdem ich der römischen Kirche verpflich„tet worden bin, habe ich nicht sowohl Gott und dem heiligen „Petrus, als deinen Planen und Unternehmungen zu genügen „mich bestrebt, und in allen deinen Kämpfen und Siegen habe

*) Lib. I. ep. 10. p. 34. — 46. als opuscul. 20. Apologeticus ob dimissum Episcopatum p. 579. — 585.

„ich mich nicht wie ein Mitkämpfer und Gefährte, sondern wie „der Blitz auf die Feinde geworfen. Welchen Kampf hast du „wohl angefangen, wo ich nicht Sachwalter und Richter war? „Nach keinem Ansehen der Canonen richtete ich mich, sondern „nur nach deinem Willen. Dein bloßer Wille galt mir als „alles Ansehn der Canonen. Auch habe ich niemals entschie„den, was mir gutdünkte, sondern nur was dir gefiel. Wie „sehr ich dich immer gepriesen habe, frage nur allein den Herrn „von Clugny (Abt Hugo)." Am Schlusse spricht Damiani wiederholt seinen Entschluß aus, bei der Entsagung des Bisthums zu beharren *). In seinem Kloster lebte nun Damiani

*) Lib. II. ep. 8. p. 169. 170. Vgl. ep. 9. p. 170. sq. Damiani's Aeußerungen über Hildebrand verrathen nicht selten Ironie. In einem Briefe an Alexander II. empfahl er diesem und zugleich seinem feindlichen Freunde, dem Archidiacon Hildebrand, den Bischof von Orleans. Hierauf erzählt er Alexander die Leiden seiner siebenzigtägigen Krankheit, daß er kaum sitzen und liegen, am allerwenigsten stehen könne, unterbricht aber die Erzählung, weil er gewiß wisse, daß seine Leiden seinem größten Freunde, dem Herrn Archidiacon, nur hämische Schadenfreude gewähren würden. Lib. I. ep. 2. p. 46. Um ihn zu besänftigen, überschickt er ihm aus seinem Kloster hölzerne, von ihm selbst verfertigte Löffel mit sinnreichen Denksprüchen zum Geschenk. Carmen CLXXXIII. — CLXXXV. p. 21. t. IV. ed. Veneta 1743. Auch zu Gott bat er:

„Qui rabiem tigridum domat ora cruenta leonum,
„Te usque lupum, mihi mitem vertat in agnum."

Baronius ad a. 1061. n. 34. — 36. p. 308. Alph. Ciaconius, Vitae et res gestae Romanorum et S. R. E. Cardinalium ab initio nascentis Ecclesiae usque ad Clementem IX. P. O. M. ed. Augustin. Oldoini. Romae 1677. f. t. I. p. 857. Bekannt sind auch seine Verse über Hildebrand's Allgewalt und die Schwäche der Päpste:

„Vivere vis Romae, clara depromito voce
„Plus domino Papae, quam domino pareo;
„Papam rite colo, sed te prostratus adoro
„Tu facis hunc dominum, te facit ipse Deum."

Ciaconius l. c.

wieder seinen mönchischen Uebungen, und verfertigte selbst Handarbeiten, als hölzerne Löffel, die er dem Papste schickte. Aber auch von hier aus wirkte er auf die großen Weltangelegenheiten, theils durch Schriften, indem er nach allen Seiten seine Briefe sandte, theils durch persönliche Thätigkeit, daher er auch mehrmals das Kloster verließ. Im J. 1063 war er auf der Synode zu Rom gegenwärtig; im J. 1065 finden wir ihn ebendort auf zwei Synoden. Noch drei Jahre vor seinem Tode (im J. 1069.) war er in Deutschland, um der Ehescheidung Heinrich's entgegen zu wirken.

Dieß sind die Hauptereignisse in dem Leben eines Mannes, der in alle wichtigen Unterhandlungen der Hildebrandischen Partei genau verflochten war. Betrachten wir ihn von Seite seiner Geistesbildung, so finden wir, daß Damiani im Sinne seiner Zeit ein gelehrter Mann war. Er hatte fleißig die heiligen Schriften gelesen, und war mit den Kirchenvätern und Kirchengesetzen vertraut. — Aber über seiner Zeit zu stehen, war ihm nicht vergönnt. Seine Schrifterklärung ist unhaltbar und meist allegorisch *). An gesundem Urtheile und hellem Verstande mangelt es ihm gar sehr. Er ist von einem unsäglichen Aberglauben und einer fast bedauernswerthen Leichtgläubigkeit befallen **). Seine Theologie ist die gemeinste Zeittheologie, voll abgeschmackter Untersuchungen. Nachdem

*) Lib. II. ep. 7. ad Hildebrandum p. 152. — 169. als: opusc. 32. de quadragesima et quadraginta duabus Hebraeorum mansionibus p. 628. — 635. c. 2. contra eos, qui literaliter tantum sacram scripturam intelligunt.

**) Opusc. XXXIV. de variis miraculosis narrationibus additi simili disputatione de variis apparitionibus et miraculis. p. 642. — 650. Opuscul. XIX. de abdicatione Episcopatus etc.

er fanatischer Mönch geworden war, stellte er die Erlernung der Wissenschaft als den Ursprung alles Uebels dar, verglich sie mit der listigen Schlange, welche die Eva verführte, berichtete, daß Heilige ohne Wissenschaft berühmt geworden sind, und man ihrer auch nicht bedürfe, um Gott zu gefallen *). Seine Frömmigkeit hat etwas wild Schwärmerisches und ist nicht durch Sanftmuth gemildert. Vorzüglich suchte er die Verehrung der Jungfrau Maria zu befördern und verfiel auf Dinge, die die Sittlichkeit beleidigen. So erzählt er, daß Gott selbst durch die Schönheit der heiligen Jungfrau in heftiger Liebe zu ihr entbrannt sei. In einem hierauf berufenen himmlischen Convent habe er den verwunderten Engeln von der Erlösung des Menschengeschlechts und der Erneuerung aller Dinge erzählt und ihnen von Marien Kunde gegeben. Der Engel Gabriel erhielt sogleich einen Brief, in dem ein Gruß an die Jungfrau, die Fleischwerdung des Erlösers, die Art der Erlösung, die Fülle der Gnade, die Größe der Herrlichkeit und die Größe der Freuden enthalten waren. Gabriel kam

*) Lib. VI. ep. 17. p. 511. — 519. als opuscul. 45. de sancta simplicitate scientiae inflanti anteponenda p. 701. — 705. Opuscul. 58. de vera felicitate ac sapientia p. 769. — 772. An einem andern Orte kömmt Damiani insoweit zur Besinnung, daß er nur solche im geistlichen Stande befördert wissen will, welche im göttlichen Gesetz nicht ganz unwissend seien. Er schildert aber auch die Unwissenheit der Geistlichen seiner Zeit auf folgende Weise: „Per episcopalis enim torporis ignaviam ita nunc presbyteri litterarum repe„riuntur expertes, ut non modo eorum, quae legerint, intelligentiam „non attingant, sed syllabatim quoque vix ipsa decurrentis articuli „elementa balbutiant. Et quid jam pro populo in suis precibus „supplicat, qui quod loquitur ipse velut alienus ignorat.“ — lib. IV. ep. 14. p. 360. — 366. als opusculum 26. contra inscitiam et incuriam Clericorum p. 605. — 611.

zu Maria und sobald er mit ihr gesprochen hatte, fühlte sie den in ihre Eingeweide hineingefallenen Gott und dessen in der Enge des jungfräulichen Bauches eingeschlossene Majestät *). In einer andern Rede erzählt Damiani, daß Christo bei seiner Himmelfahrt nur die Engel entgegen gekommen, seiner Mutter aber, als sie in den Pallast des Himmels eingieng, er selbst mit dem ganzen himmlischen Hofstaate der Engel und der Gerechten **). Das Wesen der christlichen Frömmigkeit setzte Damiani in die sonderbarsten mönchischen Uebungen und Kasteiungen, welche er selbst übte, und allen Laien, Mönchen und Geistlichen empfahl. Zu dieser Zeit hatte sich besonders eine neue Art der körperlichen Abtödtung, die freiwillige Selbstgeißelung, geltend gemacht. Rudolph, Bischof von Gubbio, Damiani und Dominik, der Gepanzerte, beförderten sie außerordentlich ***). Man gab sich bei dem Absingen von zehn Psal-

*) „Missus est ergo angelus Gabriel a Deo ad virginem, quae „postquam ei locutus est, sensit Deum suis illapsum visceribus, „majestatemque illius virginalis ventris brevitate conclusam. O ven„ter diffusior coelis, terris amplior, capacior elementis, qui totum „claudit omnia concludentem, in quo deus gloriae reclinatur.“ Sermo XI. de Annuntiatione B. V. M. p. 171.

**) Sermo XL. de annuntiat. B. M. V. p. 239. In opuscul. XXXIII. de bono suffragiorum et variis miraculis praesertim b. Virginis sagt er, der Samstag sei deßwegen der heiligen Jungfrau geweiht, weil die Weisheit dieselbe sich zum Hause gebaut und durch das Geheimniß der angenommenen Menschheit, in ihr, wie in dem heiligsten Bette geruht habe. Oft wird alle Schicklichkeit im Ausdruck und in den Bildern bei Seite gesetzt. Sermo XXII. p. 202. Legenden von Mariens Macht über das Fegefeuer, Anpreisungen der Jungfräulichkeit s. Sermo LXIII. p. 301. LXIV. p. 303. — 305. LXVIII. p. 314. LXXV. p. 326.

***) Vita S. S. Rodulphi Episcopi Eugubini et Dominici Loricati p. 357. — 363. Opuscul. L. 14. p. 727. Ll. 8. et 9. p. 732.

men tauſend Ruthenſtreiche, deren drei tauſend ein Jahr von Buße ausmachten. Am weiteſten brachte es Dominik, ein Freund und Schüler Damiani's, der, nachdem er ſchon lange gegen ſeinen Körper gewüthet hatte, funfzehn Jahre hindurch einen eiſernen Panzer auf bloßem Leibe, zwei eiſerne Reifen um denſelben, zwei andere um die Arme trug, und an jedem Tage zweimal die Pſalmen abſang, indem er ſich unaufhörlich mit Ruthen züchtigte. Oefters that er unter dieſer eiſernen Laſt tauſend Kniebeugungen, wenn er den ganzen Pſalter ohne Züchtigung herſagte. Einige Jahre vor ſeinem Tode verwandelte er die Ruthen in Peitſchen von Riemen, und umſchloß auch noch ſeine Hüften und Schenkel mit vier eiſernen Reifen. Im Jahr 1062 ſtarb dieſes Opfer des Fanatismus, welchen Damiani nicht genug preiſen kann. Dieſe Art der Selbſttödtung übte Damiani ſelbſt *), und empfahl ſie vorzüglich Geiſtlichen und Mönchen als Mittel gegen das Fleiſch **). Einen Mönch, der dieſe apoſtoliſche Zucht verwarf, ſuchte er ernſtlich eines Beſſern zu überzeugen, indem er unter andern zu beweiſen unternahm, daß ſie in der heiligen Schrift begründet ſei ***). Mit ähnlichen Gründen widerlegte er einige Kleriker zu Florenz, welche die Selbſtgeißelung für etwas Unerhörtes hielten †). Den Mönchen zu Monte Caſſino, welche ſie auf die Spöttereien des Cardinals Stephan abge-

*) Vita Hugonis Cluniacensis n. 14. Act. S. S. ad XIX. April. p. 661. ed. c.

**) Vita Rodulphi etc. cap. ult. lib. VI. ep. 27.

***) Lib. VI. ep. 27. ad Petrum carebrosum monachum p. 562.

†) Lib. V. ep. 8. ad Clericos Florentinos p. 402.

ſchafft hatten, empfahl er ſie auf's neue ganz ernſtlich *). Auch den Nonnen räth er dieſe Selbſtpeinigung und überhaupt jedem Menſchen **). Als der Abt des Kloſters Monte Caſſino ſich einbildete, es ſei ihm vom heiligen Benedict geoffenbart worden, daß das häufige Einſchlagen des Blitzes daſelbſt vom Neide des Teufels herrühre, ſo empfahl Damiani als Verwahrungsmittel dagegen das freiwillige Geißeln und das ſtrenge Faſten ***). Mönche und Nonnen und andere Leute betrieben auch bald ſo eifrig dieſe apoſtoliſche Zucht (apostolicorum verberum disciplinam), daß ſie glaubten, ohne ſie laufe ihre Seele Gefahr. Eine vornehme Wittwe verſicherte Damiani, durch dieſes Mittel eine Buße von hundert Jahren verrichtet zu haben †). Auf dieſe Art wurde Damiani ein Hauptbeförderer einer Raſerei, die ſich in der Folgezeit ſo unheilbringend gezeigt hat ††). Ein eigenes Gepräge gab ihm die Un-

*) Opuscul. 43. de laude flagellorum p. 693. — 696.

**) Institutio monialis c. 14. Opuscul. 51. p. 727. sq.

***) Chron. Cassin. l. III. c. 22. Damiani opusc. 43. de laude flagellorum c. 6. lib. VI. ep. 32.

†) Opuscul. 43. c. 14.

††) Giovanni Lami hat mit Beachtung der trefflichen Vorarbeit L. A. Muratori's (de piis laccorum confraternitatibus Italiae medii aevi t. VI. p. 447. — 482. Mediol. 1792. f.) ſehr belehrend für ſein Vaterland Toscana die Heerzüge dieſer Fanatiker dargeſtellt. Della Setta de' Flagellanti in Toscana, in Lezioni di Antichità Toscane e specialmento della città di Firenze 1766. 4. p. 613. — 671. Vortrefflich und mit Benutzung der Arbeiten von Gretſer, Boileau, Thiers, Schöttgen und A. G. Förſtemann handelt über dieſen Gegenſtand ein Aufſatz (Verſuch einer Geſchichte der chriſtlichen Geißlergeſellſchaften) im Archiv für alte und neuere Kirchengeſchichte von C. Fr. Stäudlin und G. G. Tzſchirner, Bd. 3. St. 1. No. 2. S. 117. — 170. St. 2. No. 3. S. 378. — 459. St. 3. No. 2. S. 573. — 655. Leipzig 1817. 8.

beſtändigkeit und das Stürmiſche ſeines Characters *), und eine gewiſſe Anlage zum Spott. Aber welches auch die Schwächen dieſes Mannes ſein mögen, es muß anerkannt werden, daß es ihm ernſtlich um das Wohl der Kirche gieng, und daß ſeine Bemühungen für Kirchenverbeſſerung redlich gemeint waren. Daß er alle Kleriker zu Mönchen zu machen beſtrebt war, darf uns bei einem Manne nicht wundern, dem das Mönchthum ſo ſehr über alles galt, daß er in dem Lobe deſſelben unerſchöpflich iſt, und kein Bedenken trägt, die Propheten und Apoſtel für Mönche zu halten, und zu behaupten, die evangeliſche, von den Apoſteln vorgeſchriebene und von den erſten Chriſten beobachtete Lebensweiſe ſei die der Mönche geweſen. So ſind auch Damiani's Anſichten über Ehe und Eheloſigkeit die eines gewöhnlichen Mönches. Die Eheloſigkeit fodert er aus den angegebenen Gründen. Sein Hauptgrund iſt das Kirchengeſetz und der Wille des Papſtes. Der Verfall aller Ehrbarkeit unter den Mönchen und den eheloſen Klerikern und der Vorzug, den damals die verehelichten Kleriker an Sittlich-

*) Um den Sturm ſeiner Leidenſchaften zu bändigen, begleitete ihn oft Hugo. „Et quia levi plerumque scandalo offendi poterat, „necesse habebat saepe aliqua satisfactione placari. Ad quam rem „venerabilis Hugo ita se inclinabat, ut ejus animum reformaret ad „tranquillitatem, ac si alter Martinus esset, qui nihil putaret in„dignum, quod humilitas agendum suaderet.“ Vita S. Hugonis Abb. Cluniac. §. 14. Act. SS. ad 29. April. t. III. h. m. p. 661. Damiani geſteht auch ſeine Schwachheit ſelbſt ein: „Porro autem et „me, qui haec utcunque conscribo, naturalis iracundiae conspersio „stimulat, ac saepissime levissima quaelibet offensio concussa meae „quietis arcana conturbat ut in me plerumque, quod vix est acu „vel spina punctum leviter, falarico telo mihi videatur perfossum. „Levem virgam judico tauream, tolerans suspiro plumbatam.“ lib. IV. ep. 17. p. 386.

keit und Wissenschaft behaupteten, waren nicht im Stande, ihm die Augen zu öffnen. Als Mittel, die Keuschheit zu erhalten, empfiehlt er dagegen die Geißelung*) und die Flucht vor dem Anblick der Weiber**). Auch rieth Damiani den Klerikern und Mönchen ferner den häufigen Genuß des Abendmahls***) und das Wassertrinken †). Endlich verweist er auf das Beispiel des Bibers. Wenn diesen ein Jäger wegen seiner als Heilmittel wirksamen Hoden verfolge, so beiße er sie ab und werfe sie dem Jäger hin. Verfolge ihn dann eben desselben Zweckes wegen ein anderer Jäger und es sei keine Möglichkeit zu entfliehen mehr vorhanden, so richte er sich dem Jäger gegenüber auf, und zeige, das ihm das mangele, was Dieser sucht. Damiani wendet dieß freilich dann so, daß der von Unzucht geplagte Mensch nur alle die wollust-

---

*) Mit wahrer Freude erzählt Damiani, wie endlich durch sein Bemühen die lange unverbesserlichen Kleriker zu Velitri wiederum ein canonisches Leben führten. Jeder mußte die ganze Quadragesimalzeit hindurch täglich einen Psalter abbeten, drei Tage in der Woche hindurch sich des Weines und jedes Gewürzes enthalten, in der Quadragesima vor Ostern und Weihnachten dreimal in der Woche sich im Kapitel vor den Brüdern nackt ausziehen, seine Sünden bekennen und sich nun streng mit Riemen geißeln lassen. „Während „durch diese heilsame Disciplin das Fleisch gezüchtiget wird," sagt Damiani, „und der Leib nackt ist vor den Menschen, erscheint er vor „Gott mit glänzenden Kleidern angethan."

**) Lib. III. ep. 10. p. 311. — 316. lib. V, ep. 8. p. 402. — 405. Auch noch sonstige Mittel weiß er. Den häufigen Genuß des Abendmahls, wodurch die Künste des Teufels vertrieben werden, empfiehlt er als Mittel die Keuschheit zu erhalten.

***) Lib. VI. ep. 21. p. 351. als opusculum 47. de castitate et mediis eam tuendi t. III. p. 709. — 712.

†) Lib. VI. ep. 23. p. 541.

reizenden Mittel von sich entfernen solle, aber wie leicht konnte das, was er von der Nachahmung des Bibers sagt, fanatische Menschen zur Selbstverstümmelung verleiten *). Er selbst erzählte auch, wie ein Mönch mit einem glühenden Eisen seine Geburtstheile bändigte **). Um die Priester von der Ehe abzuschrecken, benutzt Damiani auch eine Menge schauerlicher Erzählungen von schnellen Todesfällen, oder andern auffallenden Unglücksgeschichten, welche er als Strafgerichte Gottes betrachtete. Getrieben von seinem mönchischen Eifer und im Bewußtsein seiner Furchtbarkeit rügte denn auch Damiani ganz schonungslos die Schlechtigkeit, die er an Geistlichen in seiner Zeit wahrnahm. Er schonte selbst die Päpste nicht ***). Besonders kräftig rügte er aber die Geldliebe, die Simonie, den weltlichen Pomp und das Weltleben der römischen Cardinäle, von deren Lebensweise er höchst lebendige Schilderungen entwirft †).

*) Opuscul. LII. de bono religiosi status c. 5. p. 730. quod foeminarum aspectus est fugiendus. In diesem Buche geht er fast das ganze Thierreich durch. Er redet hier von der Jungfräulichkeit der Geierinnen, die nach Art der übrigen Vögel ohne männliche Vermischung gebähren, der Bienen, die keinen Beischlaf pflegen und deren Jungfräulichkeit auch bei der Geburt nicht verletzt werde, dem Wiesel, das durch den Mund empfange und durch das Ohr gebähre, u. s. w.

**) Lib. VI. ep. 30. p. 554. Einem andern Mönche, der ganz gewaltig von der Unzucht geplagt wurde, schnitt, als er auf dem Bette schlief, ein Engel das Geschlechtsglied mit einem Eisen ab. Der schlafende empfand eben solchen Schmerz, als ob wirklich ein chirurgisches Messer ein Glied abgeschnitten hätte, hatte aber seitdem Ruhe. Lib. VI. ep. 30. p. 568. — 581. Opuscul. 51. de vita eremitica et probatis eremitis p. 729. — 735.

***) Lib. IV. ep. 9. Lib. I. ep. 12. p. 47. sq. Lib. I. ep. 14. p. 57.

†) Lib. II. ep. 1. 2. p. 116. — 132. ep. 2. als opuscul. 31. contra philargyriam et munerum cupiditatem p. 622. — 628.

Ueberhaupt sind die Unzucht, die vielfachen Laster und Verbrechen der Bischöfe und Geistlichen vielfach der Gegenstand seiner strafenden Ermahnungen *). Wenn er namentlich den Stolz, den Ehrgeiz, die Hoffart, die Herrschsucht, die Verstellungskunst und Heuchelei der Mönche, ihr Haschen nach kirchlichen Würden, Pfründen und Gütern, ihre Völlerei und Ausschweifungen schildert; so mag wohl sein Gemälde besondere Wahrheit haben, da er diesen Stand gerade besonders genau kennen mußte **). Und dennoch war Damiani verblendet genug, um glauben zu können, daß die Wohlfahrt der Kirche von dem Triumph des Mönchthums abhange ***).

---

*) Lib. IV. ep. 14. p. 356. — 360. als opuscul. 26. p. 605. — 611. Lib. IV. ep. 15. p. 370. sq. Lib. V. ep. 4. p. 396. — 398. etc. etc.

**) Lib. VI. ep. 7. p. 476. — 482. als opuscul. 21. de fuga dignitatum ecclesiasticarum p 585. — 588. lib. VI. ep. 5. p. 466. — 473. lib. VI. ep. 14. p. 301. — 306. als opusc. 29. ad Mainardum Abb. de vili vestitu Ecclesiasticorum p. 613. — 617. Die Schrift de contemtu saeculi ad Albizonem Eremitam et Petrum Monachum opuscul. 12. p. 492. — 509. hat allein den Verfall des Mönchsthumes zum Gegenstande, über den sich (c. 10. p. 496.) sogar die Laien beschwerten. c. 17. handelt von der Heuchelei der Mönche, welche schlechte Kleider sich umhängen, um in den Geruch der Heiligkeit zu gelangen. Denselben Zweck hat die Schrift opusc. 13. de perfectione Monachorum p. 510. — 526. Auch über die Eremiten fällt Damiani her opuscul. 14. de ordine Eremitarum p. 530. — 543. opuscul. 51. de vita Eremitica et probatis Eremitis p. 720. — 735. Von den Nonnen weiß er ebenfalls nicht viel Gutes zu erzählen. Opuscul. 50. constitutio monialis p. 720. — 728. Durch heimliche Gänge ließen sie des Nachts die Mönche zu sich, und opferten dann der Venus, wie aus der unterschlagenen Anklage gegen die Aebtissin der heil. Justina zu Lucca hervorgeht. Alexandri II. epist. ad Lucenses bei Fiorentini, Memorie della gran Contessa Matilda. Document. n. 8. p. 29. — 32.

***) Daher ist auch für Damiani das Austreten aus dem Mönchsstande etwas höchst Bedenkliches. An einen Rechtsgelehrten, Otto,

Wie wichtige Dienſte Damiani der Hildebrandiſchen Partei geleiſtet hat, indem er gegen die Simonie, die er in einem ſehr ausgedehnten Sinne nahm, und gegen die Prieſterehe in einen ganz Italien in Bewegung ſetzenden Kampf beſtand und ſein ganzes Leben lang fortſetzte, geht hinlänglich aus der geſchichtlichen Darſtellung der dadurch herbeigeführten Unruhen hervor. Außerdem mußten die überſpannten Anſichten, welche Damiani von der Macht des Papſtes aufſtellte, Hildebrand's Planen gar ſehr willkommen ſein. Damiani hat überhaupt eine ſehr hohe Meinung von der Würde und Macht der Prieſter, die er unendlich hoch über die Laien ſetzt *): über alles erhebt er aber die Machtfülle „Seiner Majeſtät" des Papſtes, dem er unbedenklich auch die weltlichen Reiche unterordnet. In einem Schreiben an den Papſt Victor führt er Chriſtum redend ein, wie er zum Papſte ſpricht: „Ich habe dich gleichſam zum Va„ter des Kaiſers gemacht, ich habe dir die Schlüſſel meiner „ganzen allgemeinen Kirche überliefert, und dich über dieſelbe „zu meinem Vicar geſetzt. Wenn dieſes aber zu wenig iſt, ſo „habe ich auch Monarchien dazu gethan, ja ſogar wenn kein „König iſt, ſo habe ich dir die Rechte des ganzen erledigten „Reiches übertragen **)." Als Alexander II. von der Mantuani-

---

der ſein Mönchsgelübde wieder aufgab, erläßt er ein abmahnendes Schreiben. Lib. VIII. ep. 7. p. 700. — 705. Vgl. opuscul. 16. Invectio in Episcopum Monachos ad saeculum revocantem p. 543. — 550.

*) Lib. III. ep. 9. p. 305. — 311. als opuscul. 23. de dignitate sacerdotii p. 602. — 604. et alibi.

**) „Ego claves totius universalis Ecclesiae meae tuis manibus „tradidi et supeream te mihi Vicarium posui, quam proprii san„guinis effusione redemi. Etsi pauca sunt ista, etiam Monarchias

schen Synode im J. 1064 zurückkehrte, gieng ihm Damiani mit der Abhandlung über die Kürze des Lebens der Päpste entgegen. Er meint, es solle dadurch den Menschen Furcht vor dem Tode eingeprägt und die Herrlichkeit dieser Welt verächtlich gemacht werden. Auf den Einwurf, warum die Könige länger leben, antwortet er: der Könige gebe es viele, hingegen gebe es nur einen Papst, der als König der Könige und Fürst der Kaiser alle Menschen an Ehre und Würde übertreffe*). Damiani erklärt auch schon das Recht der Fürsten, die Bischöfe zu investiren, für ungerecht, wenn auch noch einigermaßen gestattet **). Welche Fortschritte er in der Hildebrandischen Schule machte, zeigt seine disceptatio synodalis. Solche Gelehrigkeit hätte billig den immer dienstwilligen Damiani gegen den Spott schützen sollen, mit dem man sich am römischen Hofe über den guten Alten lustig machte. Dieß blieb Damiani nicht unbekannt. Sehr ernst hält Damiani dem Papste Alexander II. bei Gelegenheit der in der Eugubinischen Kirche durch Schuld des Papstes fortdauernden Unordnungen vor, auf wie viel Concilien er für ihn gesprochen, wie viel Gesandtschaften er übernommen, auf wie viel Versammlungen der Weltlichen er sein Sachwalter gewesen, mit welcher Gewalt er auf seine Feinde losgestürmt und sie im heftigen Kampfe vernichtet habe. Er fragt dann den Papst, ob die ihm zugefügte Beleidigung der Lohn seiner Mühseligkeiten sein soll und ersucht ihn,

---

„addidi; immo sublato Rege de medio, totius Romani Imperii va„cantis tibi jura permisi.“ Lib. I. ep. 5. p. 6.

*) Opuscul. 23. de brevitate vitae Pontificum Romanorum e divina providentia p. 593. — 596. Lib. I. ep. 17. p. 70. — 77.

**) Lib. I. ep. 13. ad Alexandrum II. p. 55.

das Unrecht gut zu machen, damit er nicht seine Klage vergrößern dürfe *). Er giebt auch dem Papste zu verstehen, daß er wohl auch an ihm manches rügen könnte, wenn ihn nicht seine unbegrenzte Hochachtung vor der Majestät des Papstes zurückhielt und er deßhalb lieber schweigen wollte **). Wie sehr man von Seite des römischen Hofes bedacht war, den nützlichen Mann in Abhängigkeit zu erhalten, zeigte sich bei einer Gelegenheit, wo Damiani an den Erzbischof Anno von Cöln ein Schreiben erlassen hatte ***). Alexander und Hildebrand äußerten sogleich, als sie davon Kunde erhielten, ihre Unzufriedenheit und foderten die Einsicht des Briefs. Damiani schrieb an beide: „Ich schicke euch den Brief, über den ihr mich „zur Rede gestellt habt, damit ihr sehet, ob ich gegen euch „etwas gehandelt habe. Habe ich einen andern Brief in an„dere Gegenden gesandt, oder in diesem etwas mehr oder we„niger, oder etwas verändert geschrieben, so soll der Aussatz „des Syrer Naaman mich befallen (2. Kön. 5, 1.) und die „Blindheit des Barjesu (Apostelgesch. 13, 11.) meine Augen „schlagen. Ich rufe Jesum und die Engel zu Zeugen an. „Uebrigens bitte ich meinen heiligen Satan (Hildebrand), daß „er gegen mich nicht allzusehr wüthe, sein Stolz sich an mir „nicht gar zu sehr auslasse, und er sich über seinen Knecht zur „Ruhe begebe †)."

*) Lib. I. ep. 14. p. 57. sq.

**) L. cit. Vgl. lib. II. ep. 6. p. 151.

***) Lib. III. ep. 6. p. 296. — 298. Harzh. III. p. 147.

†) Lib. I. ep. 16. p. 69.

§. 41.

Die Zeiten Gregor's VII. Wirksamkeit des Papstes gegen die Priesterehe.

Schon seit mehr als zwanzig Jahren hatte Hildebrand durch seine außerordentliche Klugheit und Ueberlegenheit des Geistes in allen Angelegenheiten der Päpste den überwiegendsten Einfluß geübt, und war gewissermaßen Papst gewesen, während andere den Namen führten. Namentlich hatte er unter der zwölfjährigen Regierung Alexander's geherrscht und alles so vorbereitet, daß nach Alexander's Hinscheiden die Wahl auf ihn fallen mußte. Für ihn stand eine mächtige Partei. Wer ihn nicht liebte, fürchtete ihn *). Das gemeine Volk hatte er durch Freigebigkeit an sich gezogen. Gleich nach dem Tode Alexander's hatte er verordnet, daß drei Tage hindurch gefastet und gebetet, und nachher zur neuen Wahl geschritten werden sollte. Aber bereits am Begräbnißtage Alexander's wurde Hildebrand von einem Volkshaufen stürmisch zum Papste ausgerufen, in die Kirche S. Petri ad vincula fortgerissen und auf den päpstlichen Stuhl gesetzt. Er nahm die Wahl an und nannte sich Gregor VII. Er durfte auch nicht länger säumen, wenn er nicht die Gelegenheit zur Ausführung seiner großen Pläne sich aus den Händen entschlüpfen lassen wollte. Nach dem Tode Leo's IX. hätte er zwar schon Papst werden können, aber damals waren seine Pläne noch nicht gehörig vorbereitet und des dritten Heinrich's kräftige Regierung fesselte noch die Ent-

*) Damiani drückt dieß in seinen Spottgedichten am besten aus.

faltung seines kühnen Strebens. Später waren die Umstände ihm nie wieder so günstig gewesen. Jetzt kam es darauf an, ohne Zögerung die sich darbietende Gelegenheit zu benutzen. Die Gunst des großen Haufens ist unzuverlässig. Wie leicht konnte dagegen die Macht der Gegenpartei steigen. Aus Deutschland war keine Unterstützung für Hildebrand zu hoffen: man wußte dort zu gut, daß er der Urheber der Kränkungen war, die seit einiger Zeit von Rom aus gegen das kaiserliche Ansehen versucht worden waren. Auch hatte Heinrich IV. bereits persönliche Ursache, ihm nicht günstig zu sein. Für's erste schien es der Klugheit gemäß, dem deutschen Könige seine Erhebung schleunigst bekannt zu machen, um so den Anschein zu haben, als befolge er, was das Wahlgesetz Nicolaus II. hinsichtlich der Einwilligung des Königs vorschreibt. Dennoch war die Kunde von seiner tumultuarischen Wahl schon frühernach Deutschland gekommen. Alsbald riethen viele Bischöfe dem König, diese ohne sein Vorwissen angestellte Wahl für ungültig zu erklären und versicherten ihn, daß, wenn er nicht dem Ungestüm dieses Mannes zuvorkomme, das daraus entstehende Unglück Niemanden härter als ihn selbst treffen werde. Heinrich schickte seinen vertrauten Rath, den Grafen Eberhard von Nellenburg, und den Kanzler von Italien, Bischof Gregor von Vercelli, nach Rom, welche von den römischen Großen Rechenschaft über die gegen das Herkommen ohne königliche Genehmigung unternommene Wahl des Papstes fodern und dem Gregor befehlen sollten, falls er nicht genugthuend antworten würde, die auf eine unerlaubte Art erlangte Würde niederzulegen. Hildebrand nahm die Gesandten freundlich auf und ertheilte ihnen die Antwort: Gott sei sein Zeuge, daß er sich um die päpstliche Würde

nicht ehrgeizig beworben habe, vielmehr sei er von den Römern gewählt, und ihm die Kirchenregierung gewaltsam aufgedrungen worden; er habe sich aber auch auf keine Weise bewegen lassen, vor erhaltener Zustimmung des Königs und der deutschen Fürsten sich weihen zu lassen, und werde dieß auch nicht eher thun, als bis er Gewißheit von des Königs Willen erhalten haben würde. Heinrich begnügte sich mit dieser Antwort, bestätigte die Wohl Gregor's und befahl die Weihe des Papstes zu vollziehen, die am 29. Juni 1073 in Gegenwart der Kaiserin Agnes, der Markgräfin Beatrix und des Kanzlers von Italien statt fand *). Mittlerweile hatte aber Gregor kein Bedenken getragen, gleich in den ersten Tagen nach seiner Wahl, obgleich die Weihe noch nicht erfolgt war, allenthalben als ein völlig rechtmäßiger Papst aufzutreten. Er schickte den Legaten Hugo nach Spanien **), schrieb an den Fürsten Gisulf von Salerno, an die Markgräfin Beatrix, den König Sweno von Dänemark, den Erzbischof Manasse von Rheims, den Erzbischof Wibert von Ravenna, den Bischof Bruno von Verona, den er nach Rom lud und ihm das Pallium versprach, die Aebte Desiderius von Monte-Cassino, Bernard von Marseille, und Hugo von Clugny, und an die einflußreichsten Fürsten und Geistlichen, gab ihnen Nachricht von seiner Wahl, empfahl sich ihnen, und suchte sich eine Partei zu bilden. Schon in der dritten Woche nach seiner Wahl (am 6. Mai) erließ er an den Herzog Gottfried von Nieder-Lothringen, den Gemahl der

*) Stenzel Gesch. Deutschl. unter d. fränk. Kaisern. S. 280. Schröckh, Th. 25. S. 430.

**) Lib. I. ep. 7. Mansi. t. XX. p. 65.

Gräfin Mathilde, den er, obwohl umsonst, für sich zu gewinnen suchte, ein Schreiben, in dem er seine Absichten gegen den König von Deutschland ganz offen an den Tag legte. Er meldete ihm, daß er bei der ersten Gelegenheit dem Könige mit väterlich liebreichen Gesinnungen durch seine Gesandten anzeigen lassen werde, was er zum Besten der Kirche und zur Ehre der königlichen Würde für nöthig erachte. „Wird er uns „hören, so werden wir uns über sein Heil, wie über das un„srige freuen, und er wird es sich am gewissesten erwerben, „wenn er in Handhabung der Gerechtigkeit unsern Ermahnun„gen und Rathschlägen folgt: wenn er aber, was wir nicht „wünschen, uns Liebe mit Haß und dem allmächtigen Gott „die so große ihm verliehene Ehre, durch Vernachlässigung der „Gerechtigkeit mit unbilliger Verachtung vergilt; so wird jene „Drohung: Verflucht ist der Mann, der sein Schwert abhält „vom Blut, uns nicht treffen *)." Noch bestimmter schrieb er an die Markgräfin Beatrix und an Mathilden, er wolle an den König fromme Männer als Gesandte schicken, die versuchen sollen, ihn zur Liebe gegen die römische Kirche zurückzurufen, und so zurecht zu bringen, daß er würdig die Kaiserkrone empfangen könne. Gehorche der König nicht, so werde der Papst ihm nicht nachgeben, sondern bis auf's Blut mit ihm kämpfen **). So schnell zeigt sich bei ihm das Bestreben, den Thron des Papstes über den der Könige zu setzen.

In Deutschland war damals die königliche Macht in einem Verfall, der die Pläne des Papstes sehr beförderte. Die Bei-

*) Lib. I. ep. 9. p. 66. 67.

**) Lib. I. ep. 11. p. 68. Vgl. das Schreiben an Rudolph von Schwaben. Lib. I. ep. 19. p. 75.

denſchaften der Großen waren während der vormundſchaftlichen Regierung, die nach Heinrich's III. Tode eintrat, immer mehr entfeſſelt worden, und die Willkührlichkeiten des leichtſinnigen jungen Königs (Heinrich's IV.) erregten bald vielfache Unzufriedenheit: ſo daß zu der Zeit, als Gregor den päpſtlichen Stuhl beſtieg, bereits in Sachſen die Fackel des Krieges auflohderte. Noch mehr ſchienen die Verhältniſſe Italiens zu Gunſten des Papſtes zu ſein. Bald nach ſeiner Wahl war Gregor nach Unteritalien gegangen und hatte ſich von den Normanniſchen Fürſten, Landulph von Benevent und Richard von Capua, den Lehenseid leiſten laſſen, und zwar von dem letzteren ſo, daß er nur mit des Papſtes Bewilligung den Lehenseid an den römiſchen König leiſten dürfe. Da Robert Guiscard nicht gewonnen werden konnte, ſo ſuchte der Papſt Uneinigkeit unter den Normannen zu erhalten. In Oberitalien war ihm durch den Einfluß der Mönchspartei der mächtige Beiſtand der Markgräfin Beatrix von Toscana und ihrer Tochter Mathilde geſichert *). An der letzteren beſonders hatte Gregor eine treue Bundesgenoſſin. Ihrem Heere und ihrem Gelde hat Gregor zunächſt nach ſeiner eigenen Geiſtesſtärke vorzüglich ſeine glücklichen Erfolge zu verdanken. Unter dieſen Umſtänden däuchte Heinrichen ſeine Lage ſo gefahrvoll, daß er es nicht wagte, das Schreiben des Papſtes auf eine ſeiner Würde geziemende Weiſe zu beantworten, ſondern einen demüthigenden Brief ſchrieb, worin er bekannte, aus jugendlicher Unbeſonnenheit, theils durch den Beſitz der Macht, theils durch ſchlechte

*) — — — Monachos plus quam clericos venerandos Credebant ambae (Beatrix et Mathildis).
Donnizo, Vita Mathildis I. 17 ap. Muratori t. V. p. 361.

Rathgeber verführt, ſich der Simonie und der Wegnahme von Kirchengütern ſchuldig gemacht zu haben. Zugleich gelobte er Gehorſam gegen die Belehrungen des Papſtes, bat um Rath und Beiſtand wegen der Kirchenreformation und übertrug dem Papſte die Anordnung der Mailändiſchen Kirche *). Laut äußerte der Papſt ſeine Freude über dieſen unerwarteten Ton des königlichen Schreibens, welches er ein Schreiben voll Süße und Gehorſam nannte, dergleichen noch kein Vorfahrer Heinrich's an den Papſt erlaſſen habe **).

Gleich ſeinen Vorgängern ſehen wir auch Gregor VII. die ſittliche Richtung verfolgen und als Vorkämpfer gegen Simonie und Concubinat auftreten. Die Simonie war in den letzten Zeiten in Frankreich und Deutſchland auf die unverſchämteſte Weiſe getrieben worden. Es iſt nicht zu läugnen, daß Heinrich IV. in dieſer Hinſicht große Vorwürfe verdiente: aber es darf auch nicht verſchwiegen werden, daß ihm beſonders die Biſchöfe als Muſter gedient hatten. Die Erzbiſchöfe Anno und Adalbert, und andere Biſchöfe, in deren Händen abwechſelungsweiſe das Ruder des Staates geweſen war, hatten auf alle mögliche Weiſe ſich zu bereichern geſucht. Namentlich ſuchte Anno Bisthümer und Güter an ſeine Familie zu bringen. So drang er den Magdeburgern nach Unterdrückung ihres Wahlrechts ſeinen ſtolzen und heftigen Bruder Wezel oder

*) Mansi. t. XX. p. 85. Ueber die Aechtheit des Schreibens ſ. Stenzel (Geſch. Deutſchl. unter den fränk. Kaiſern) S. 348. Voigt, Hildebrand. S. 218. n. 91.

**) Lib. I. ep. 25. (p. 82). Donnizo, vita Mathildis, lib. I. c. 19. (p. 362). Chronic. Virdun. (in Labbe, bibl. manuscript. t. 1.) p. 209.

Werner auf. Seinem Neffen Burchard, einem wilden Menschen und Krieger, welcher dreizehn Schlachten gegen Heinrich mitmachte, bis ihm endlich, als er die Sachsen zum vierzehnten Male aufwiegeln wollte, einige davon, die des vielen Kriegens müde waren, zu Goslar den Degen in den Leib stießen, gab er das Bisthum Halberstadt, und seinen Freunden Eilbert und Wilhelm die Bisthümer Minden und Utrecht. Indem er den Trierern einen Erzbischof aufdringen wollte, veranlaßte er ein blutiges Treffen und die Ermordung des Erzbischofs. Auf gleiche Weise suchten andere Bischöfe sich mit Abteien und Einkünften zu bereichern. Wie hätte der junge und leichtsinnige Königj nicht geneigt werden sollen, solche Beispiele nachzuahmen! Dazu kam das schamlose Gedränge nichtswürdiger Geistlichen, welche den Hof umlagerten, die Höflinge bestachen, und um Bisthümer feilschten. Da wurden nicht selten die nichtswürdigsten Menschen zu Bisthümern befördert, die alle Kirchenschätze, selbst die heiligen Gefäße, silberne Altarplatten und alle Kleinodien der Kirche raubten und vergeudeten: obgleich es auch nicht an Beispielen fehlt, wo der König Männer von entschiedener Würdigkeit, zu Bischöfen beförderte, wie es bei Liemar von Bremen der Fall war *). Gewiß war es daher verdienstlich, wenn Gregor gegen

*) Die Schriftsteller der päpstlichen Partei mahlen natürlich etwas in's Schwarze. In der vita Anselmi c. 3. n. 11. (Acta SS. ad 18. Mart. t. II. h. m. p. 651. Antwerp. 1668. f.; und Mabillon, acta SS. O. S. Bened. saec. VI. part. 2. p. 476.) heißt es: „Illo siqui„dem in tempore non quisquam episcopus aut abbas sive praeposi„tus esse potuit, nisi qui majorem pecuniam habuit, vel ipsius „spurcitiarum compos extitit et fautor assensit. De nullius certe „vita vel conversatione agebatur bona: immo abominabilis religio

die Simonie auftrat; er konnte darauf rechnen, daß in allen Ländern die Beſſeren ſeinem Beſtreben mit Beifall entgegenkommen würden. Was den Kampf gegen die Prieſterehe anbetrifft; ſo mußten dieſelben Gründe, welche ihn während der Regierung der früheren Päpſte bewogen hatten, ſich an die Spitze der die Prieſterehe bekämpfenden Mönchspartei zu ſtellen, ihn jetzt beſtimmen, dieſen Kampf fortzuſetzen und den kirchlichen Geſetzen, die nun einmal aufrecht erhalten werden ſollten, eine durchgängige Geltung zu verſchaffen. Dadurch kettete er die in Italien ſiegreiche Mönchspartei immer feſter an ſich, und gewann in ihr ein treffliches Werkzeug bei ſeinen Plänen gegen die königliche Macht. Wäre Gregor auch wirklich nicht ſelbſt in den mönchiſchen Grundſätzen befangen geweſen, wie es doch angenommen werden muß, ſo würde er doch nicht umhin gekonnt haben, ſich zum Parteigänger der Mönchspartei zu machen, weil er nur bei ihr den Fanatismus fand, deſſen er bedurfte, wenn er für ſeine weitausſehenden Pläne einen glücklichen Erfolg hoffen wollte. Der verheirathete Klerus würde niemals dem Papſte eine ſo treffliche Schaar von Streitern in dem nun zu eröffnenden Kriege der geiſtlichen gegen die weltliche Macht dargeboten haben, wie die Mönchspartei ſie ihm lieferte. Zwar konnte Gregor erwarten, daß der für ſeine Ehe kämpfende Klerus die königliche

„omnis et veritas atque justitia habebatur. Ille sacerdos laudabilior, „cujus vestis comptior, cujus mensa copiosior, cujus concubina „splendidior. Quod dum beatissimus papa Gregorius dolens et „tristis consideraret, cupiens sanctam ecclesiam usui ecclesiastico et „legibus restituere canonicis, misit ad eum frequenter benignas lega„tiones, tum paterne admonens, tum asperius etiam redarguens.“ Vgl. histor. Affligemens. c. 1. (ap. Dachery spicil. t. II. p. 770.)

Macht verstärken würde. Dieser Zuwachs der feindlichen Partei schien indessen nicht so bedeutend: denn die den Zeitgeist mit sich fortreißende mönchische Richtung mußte bald den kirchlichen Gesetzen ein überwiegendes Ansehen verschaffen. Es konnte dann nicht fehlen, daß Gewissensscrupel sich regten, und Abfälle veranlaßten, welche die Gegenpartei immer mehr schwächten. Und gesetzt auch, daß man darauf nicht allenthalben rechnen konnte, so brauchte man ja nur, wie es in der Lombardei mit so vielem Glücke geschehen war, den Pöbel durch die fanatischen Mönche gegen die verheiratheten Geistlichen aufzuregen, um diese durch die Furcht vor Mord und Plünderung zum Gehorsam zu zwingen, oder im Fall einer auf's äußerste getriebene Widerspenstigkeit aus dem Wege zu schaffen. Uebrigens war Gregor klug genug, um sich nicht gleich anfangs mit ganzer Kraft auf die Priester zu werfen und zunächst nur ernstliche Versuche zu machen: erst als alles sich für seine Pläne günstig gestaltet hatte, sehen wir ihn mit allem Nachdrucke zu Werke gehen.

Bald zeigt sich Gregor's Wirksamkeit in allen Richtungen. Noch in demselben Jahre, in welchem er den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, sollte man in Frankreich seine drohende Stimme vernehmen. Er schrieb an Roclen (oder Roderich), den Bischof von Chalons, einen Vertrauten des Königs: Keiner von allen Fürsten habe die Kirchen seines Reiches durch Verkauf der geistlichen Stellen so sehr unterdrückt, als Philipp. Zwar habe er durch einen eigenen Gesandten kurz vorher Besserung versprochen, und der Papst erwarte daher als Beweis der Erfüllung derselben, daß er den vom Volk und Klerus erwählten Archidiacon von Autun umsonst zum Bisthum von Macan be-

fördere. Würde er dieses nicht thun; so würde der Papst dem Untergange der Kirche nicht länger zusehen, und kraft der Autorität der Apostel Petrus und Paulus so trotzigen Ungehorsam durch die canonische Strenge bändigen. Entweder verspreche der König, mit Entsagung des schändlichen Handels der Simonitischen Ketzerei würdige Personen zum Kirchenamte zu befördern, oder die Franken würden, sofern sie nicht dem christlichen Glauben entsagen wollten, mit dem allgemeinen Anathem getroffen, ihm den Gehorsam aufkündigen *). Die Mailändischen Angelegenheiten lagen dem Papste besonders am Herzen. Es kam darauf an, daß dort der Erzbischof Gottfried, gegen welchem Herlembald mit Feuer und Schwert zu kämpfen fortfuhr, nebst seinem Anhange unterdrückt, und dagegen der von der päpstlichen Partei aufgestellte Erzbischof Atto auf dem erzbischöflichen Stuhle erhalten würde, um in der Lombardei eine feste Stütze des Papstes zu bilden. Atto war bald nach Gregor's Erwählung nach Rom gereist **) und Gregor hatte nicht gesäumt, auf dessen Gegner Gottfried den Bann zu schleudern und diesen in der ganzen Lombardei zu verkündigen ***). Zugleich schrieb Gregor an die Markgräfin Beatrix von Toscana, die Bischöfe Wilhelm von Pavia und Albert von Aqui, und foderte sie auf, den als

*) Lib. I. ep. 35. p. 89. Vgl. l. 1. ep. 36. ad Humbertum Lugdun. Episcop. p. 90. An den König selbst erließ er ein gemäßigtes Schreiben.

**) Arnulph. l. IV. c. 4. p. 36. 37.

***) Lib. I. ep. 15. p. 71.

Simonisten von der Kirche verfluchten Gottfried nicht als Erzbischof anzuerkennen *). Als er den erwähnten demüthigen Brief des Königs Heinrich empfangen hatte, erließ er von Capua aus zwei Schreiben an Herlembald, worin er diesen mit den Gesinnungen des Königs Heinrich bekannt machte, ihn zum kräftigsten Widerstand ermunterte und es ihm auch überließ, die Anhänger des gebannten Erzbischofs, wenn er sie durch Geld gewinnen könne, aufzunehmen. Zugleich versicherte er ihn, daß er sich auf die Unterstützung der Beatrix und Mathilde verlassen könnte, und ermahnte ihn, den königlichen Statthalter Italiens, Gregor von Vercelli, der versprochen habe, den päpstlichen Befehlen zu gehorsamen, mit sich zu vereinigen **). An den Bischof Albert von Aqui schrieb er, er habe an seiner Rechtgläubigkeit eine Zeit lang gezweifelt, weil er der Ordination des Gottfried beigewohnt habe. Glaubwürdige Leute hätten ihm aber seine Zweifel benommen, ja sogar die Ueberzeugung gewährt, daß er Eifer besitze zur Wiederherstellung der Ehre seiner Mutter, der Mailändischen Kirche. Gregor versichert ihn hierauf, daß er hinwiederum offenbare Beweise des Wohlwollens der römischen Kirche erhalten solle, so oft er deren Hülfe ansprechen werde, und fährt fort: „Durch nichts wirst du dir aber den heiligen Petrus „und uns verpflichten, als wenn du gegen den Simon Magus, „der die Mailändische Kirche mit dem Gifte seiner Käuf„lichkeit erbärmlich angesteckt hat, mit dem Schilde des

*) Lib. I. ep. 11. 12. p. 68. 69.
**) Lib. I. ep. 25. 26. p. 82.

„Glaubens und dem Helme des Heiles bewaffnet kämpfest, „und dem Herlembald, dem tapferen Streiter Christi, hülfreiche Unterstützung gewährst. Eben so sehr wird sich auch „deine Klugheit dem apostolischen Stuhle empfehlen, wenn „du die Nicolaitische Ketzerei, wie du bereits angefangen „hast, gänzlich vertilgst, und die Kleriker von einem schändlichen Leben zur Reinheit der Keuschheit zurückführest *)." Dem Wilhelm von Pavia, der schon zum Gehorsam gegen die Befehle des Papstes sich bereitwillig erklärt hatte, schrieb Gregor, er könne ihm nichts ernstlicher an's Herz legen, als wenn er seine eigene Kirche und die ihm vertraute Heerde von den Ketzereien befreie, dieselben mit allen Kräften bekämpfe und die Kleriker von ihrem schändlichen Leben zur Keuschheit zurückrufe. Vorzüglich werde er sich der römischen Kirche empfehlen, wenn er dem Herlembald den kräftigsten Beistand leiste **). Auch auf Deutschland hielt Gregor sein Augenmerk gerichtet. Schon hatte er in den sächsischen Angelegenheiten seinen Einfluß geltend zu machen gesucht ***). Sodann hatte er von Capua aus im J. 1073 an den Erzbischof Gebhard von Salzburg ein Schreiben erlassen, worin er diesen auffoderte, die Keuschheitsgesetze der römischen Kirche durchzusetzen, die schändlich lebenden Priester mit canonischer Strenge zu bändigen, und weder auf Gunst noch Haß der Menschen Rücksicht nehmen †).

Im J. 1074 hielt Gregor seine Macht hinreichend gesichert und die Verhältnisse günstig genug, um kräftige Maß-

*) Lib. I. ep. 27. p. 83.
**) Lib. I. ep. 28. p. 83. 84.
***) Lib. I. ep. 39. p. 92.
†) Lib. I. ep. 30. M. XX. p. 86.

regeln ergreifen zu können, damit die kirchliche Gesetzgebung gegen die Priesterehe immer vollständiger zur Ausführung gebracht würde. Er veranstaltete demnach ein Concilium zu Rom, welches er als ein Generalconcilium angekündigt hatte. Die Lombardischen Bischöfe waren in eigenen Schreiben eingeladen, worin über den verderbten Zustand der Kirche Klage geführt wurde *). Zahlreich waren die Italienischen Bischöfe erschienen. Aber auch aus anderen Ländern waren Bischöfe zugegen. Eben so waren anwesend die Markgräfin Mathilde **), der Markgraf Azzo, Gisulf, Fürst von Salerno und Andere. Es wurden hier die Simonie und die Priesterehe verdammt.

Nach Gratian lautet in Bezug auf die Priesterehe die Verordnung: „Priestern, Diaconen und Subdiaconen, welche in „Unzucht (d. h. in der Ehe) leben, verbieten wir von Seiten „des allmächtigen Gottes und durch die Gewalt des heiligen „Petrus den Eintritt in die Kirche, bis sie Buße thun und „sich bessern. Wenn aber welche ferner in ihrer Sünde beharren wollen; so soll Niemand sich unterstehen, ihrem Gottesdienste beizuwohnen, weil ihr Segen in Fluch, ihr Gebet in „Sünde verwandelt wird, indem der Herr durch den Propheten bezeugt: ich werde fluchen ihren Segnungen. (Malach. „2, 2.) Wer sich weigert, diesem so heilsamen Befehle zu „folgen, der begeht die Sünde des Götzendienstes. — Ja in „des Heidenthums Sünde verfällt jeder, welcher behauptet, er „sei ein Christ und dem apostolischen Stuhle zu folgen ver-

*) Lib. I. ep. 42. 43. p. 94. sq.

**) Durch ein eigenes Schreiben hatte Gregor dieselbe zu sich nach Rom geladen. Lib. I. ep. 40. p. 93.

„schmähet *). Alsbald schickte auch Gregor diese Beschlüsse in alle Reiche der Christenheit, und empfahl die Vollziehung derselben. So schrieb Gregor namentlich an den Bischof Otto von Constanz, dessen Kirchensprengel im deutschen Reiche der größte war: es sei beschlossen worden, daß kein Geistlicher, der noch in Unzucht lebt, Messe lese, oder falls er noch von einer niedern Stufe sei, dem Altare diene, und daß das Volk von dem Gottesdienste derer, welche diese Beschlüsse verachten, nicht Theil nehmen solle, damit sie aus Scheu vor der Welt und wegen Beschimpfung des Volkes zur Besinnung kommen **). Dieses Verfahren mußte auch bei denjenigen, welchen das Verbot der Priesterehe an sich beifallswerth erschien,

*) c. 15. Dist. 81. Die Acten des Concils sind nicht vorhanden. Denselben Canon hat Mansi bei Gerohus Reichersporgensis (exposit. in Psalm. X.) aufgefunden. Mansi. t. XX. p. 431. sq. Auch sind die Beschlüsse enthalten in dem mit gelehrtem Apparate versehenen sermo apologeticus super decreta, quae Gregorius VII. in romana synodo promulgavit contra simoniacos et incontinentes altaris ministros. Bei Mansi. t. XX. p. 403. — 431. Es ist verfaßt von Bernold (Bernaldus, Bertholdus), erst Mönch zu St. Blasien im Schwarzwalde, hierauf in Schaffhausen. (S. über ihn Ussermann, Germaniae Sacrae prodromus t. II. observat. praevia).

**) Apologeticus sermo. (Mansi. t. XX. p. 404). Lambert sagt: „Hildebrandus Papa cum episcopis Italiae conveniens jam frequen„tibus synodis decreverat, ut secundum instituta antiquorum cano„num presbyteri uxores non habeant, habentes aut dimittantur aut „deponantur; nec quisquam omnino ad sacerdotium admittatur, qui „non in perpetuum continentiam vitamque coelibem profiteatur. „Hoc decreto per totam Italiam promulgato, crebras literas ad Epis„copos Galliarum transmittebat, praecipiens, ut ipsi quoque in suis „ecclesiis similiter facerent, atque a contubernio sacerdotum omnes „omnino foeminas perpetuo anathemate resecarent.“ Ad a. 1074. (ap. Pistorium, Scriptores Germanicarum. Ratisbonae 1733. f. t. I. p. 378).

Mißbilligung erregen, wenn es ihnen gelungen war, ihr Urtheil von dem Einflusse des Fanatismus und des Parteigeistes frei zu erhalten. So schreibt Sigebert von Gemblours *): „der Papst Gregor belegte auf der Synode zu Rom die Simo„nisten mit dem Anathem, entfernte die beweibten Priester von „ihrem heiligen Amte, und untersagte den Laien ihre Messe zu „hören, durch ein ganz neues Verfahren und wie vielen dünkt, „mit unbesonnenem Vorurtheil, gegen das Urtheil der heiligen „Väter, die da lehren, daß die Sacramente, welche in der „Kirche ausgespendet werden, als Taufe, Chrisma (Firmung), „das Abendmahl durch die geheime Wirkung des heiligen Gei„stes ihre Wirkung äußern, sie mögen durch gute oder schlechte „Diener ausgespendet werden." Die durch die päpstlichen Befehle so grausam beeinträchtigten Priester äußerten sogleich ihren Unwillen auf's lauteste. „Gegen dieses Gesetz," schreibt Lambert von Aschaffenburg **), „murrte sogleich die ganze

*) „Gregorius papa celebrata synodo Simoniacos anathematizavit, „uxoratos sacerdotes a divino officio remavit, et laicis Missam „eorum audire interdixit, novo exemplo, et (ut multis visum est) „inconsiderato praejudicio contra sanctorum patrum sententiam, qui „scripserunt, quod sacramenta, quae in ecclesia fiunt, baptismus „videlicet, chrisma, corpns et sanguis Christi, spiritu sancto laten„ter operante eorundem sacramentorum effectum, seu per bonos seu „per malos intra Dei ecclesiam dispensentur. Tamen quia Spiritus „sanctus mystice illa vivificat, nec meritis bonorum dispensatorum „amplificantur, nec peccatis malorum attenuantur, unde est hic, „qui baptizat?" Sigebert Gemblac. ad a. 1074. ap. Pistorium l. c. t. I. p. 841. Ihm folgen zum Theil wörtlich die Annalisten. Matthaeus Paris. hist. major ad a. 1074. Londini 1686. f. p. 7. Flores historiarum per Abbatem Westmonaster. ad a. 1074. Francof. 1601. f p. 227. etc.

**) „Adversus hoc decretum protinus vehementer infremuit tota „factio clericorum; hominem plane haereticum et vesani dogmatis

„Schaar der Geistlichen: Ein ketzerischer und thörichter Mensch, „schrieen sie, kann nur der sein, der, uneingedenk der Worte „Christi: Nicht alle fassen dieses Wort, wer es fassen kann, „der fasse es; nicht achtend der Rede des Apostels: wer sich „nicht enthalten kann, der heirathe, denn es ist besser heirathen „als Brunst leiden, die Menschen mit Gewalt zwingen will, „wie Engel zu leben, und während er den von der Natur vorge„schriebenen Lauf versagt, der Hurerei und Unreinigkeit Thor „und Angel öffnet. Wolle er auf seiner Meinung bestehen, so „wollten sie lieber dem Priesterthume als der Ehe entsagen, „dann möge er, dem Menschen anstinken, sehen, woher er „Engel zur Regierung des Volkes in den Kirchen bekäme."

Um den Nachdruck der neuen Verordnungen zu verstärken, hatte der Papst im Gefolge der Kaiserin Agnes die Bischöfe Gerard von Ostia, Hubert von Präneste, Rainald von Como und Heinrich von Chur als Legaten nach Deutschland abgehen lassen *), welche zugleich die Streitigkeiten des Königs mit

„esse clamitans, qui oblitus sermonis domini, quo ait, non omnes „capiunt hoc verbum, qui potest capere, capiat: et apostolis: qui „se non continet, nubat; melius est enim nubere, quam uri: vio„lenta exactione homines vivere cogeret ritu angelorum, et dum „consuetum cursum naturae negaret, fornicationi et immunditiei „frena laxaret. Quod si pergeret sententiam confirmare, malle se „sacerdotium, quam conjugium deserere et tunc visurum eum, cui „homines sorderent, unde gubernandis per ecclesiam Dei plebibus „angelos comparaturus esset. Nihilominus ille instabat, et assiduis „legationibus episcopos omnes socordiae ac desidiae arguebat, et „nisi ocyus injunctum sibi negotium exequerentur, Apostolica se „censura in eos animadversurum, comminabatur." l. c. p. 379. Mansi. XX, p. 401. 402. 441. 442.

*) Bonizo p. 811. Bernold, Const. Chronicon. a. 1074. ap. Urstisium, Scriptor. Rer. German. Francof. 1585. f. p. 346. in

den Sachſen vermitteln, oder vielmehr im Namen des Papſtes entſcheiden ſollten. Von der Inveſtitur war nicht die Rede. Der König, welcher eben Sachſen verließ, erfuhr zu Bamberg, wo er das Oſterfeſt feierte, ihre Ankunft in Schwaben, und gieng ihnen und ſeiner Mutter bis Nürnberg entgegen. Die Geſandten weigerten ſich, mit dem Könige Gemeinſchaft zu haben, bevor er nicht fünf ſeiner Räthe, die Biſchöfe von Regensburg, Conſtanz, Lauſanne, und die Grafen Eberhard und Ulrich von ſich entfernte, und ſich durch Buße von dem Fluche der Kirche befreie, den er ſich durch den Verkauf geiſtlicher Pfründen zugezogen habe. Jene fünf Räthe waren bereits von Alexander mit dem Banne belegt worden, doch hatten weder ſie noch Heinrich des Bannes geachtet. Auf die Bitten ſeiner frommen Mutter erfüllte Heinrich beide Foderungen und bewilligte ſogar, obwohl höchſt ungern, das Verlangen der Legaten, eine Synode in Deutſchland zu halten. — Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß den König hierbei eine unwürdige Abſicht leitete. Da er den eigentlichen Zweck der Geſandtſchaft wußte, namentlich, daß Gregor die Simoniſten abſetzen wolle, ſo mochte er hoffen, daß den Biſchof Albert von Worms und andere ſeiner Widerſacher im ſächſiſchen Kriege ein gleiches Schickſal treffen werde *). Aber die Biſchöfe des Reiches, deren mehrere freilich die Schuld der Simonie drückte, weigerten ſich zu erſcheinen, und Erzbiſchof Liemar von Bremen, eben ſo fromm und in ſeinem ganzen Wandel unbeſcholten, als

---

Ussermann, Monumentorum rea alemannicas illustrantium t. II. typis San-Blasianis 1792. 4. p. 19. Lambert l. c.

*) Lambert. p. 376. 377.

gelehrt und beredt, ein Mann, in deſſen Lob alle Zeitgenoſſen einſtimmen *), und ſchon deßwegen höchſt achtungswerth, weil er ſeinem Könige durch die ganze Zeit ſeines Lebens in allen Gefahren und in Ungemach treu und ergeben blieb, trat muthig gegen die Legaten zum Schutz der deutſchen Kirchenfreiheiten auf, welche Siegfrid von Mainz, ein feiger und eigennütziger Mann, durch Gregor's Drohungen erſchreckt, bereits aufgegeben hatte, und berief ſich darauf, daß nach alten Gerechtſamen in Deutſchland nicht den päpſtlichen Legaten, ſondern dem Erzbiſchofe von Mainz das Recht zuſtehe, an der Stelle des Papſtes Synoden zu verſammeln. Vergebens beriefen ſich die Legaten auf eine Verfügung Leo's I., zufolge deren der Papſt den Erzbiſchöfen nur einen Theil der kirchlichen Gewalt, und nicht die ganze Fülle derſelben übertragen habe. Die Synode kam nicht zu Stande und die Legaten mußten unverrichteter Sache heimkehren; indeſſen wurden ſie vom Könige reich beſchenkt und mit einem freundſchaftlichen Schreiben an Gregor verſehen **). Liemar wurde von den Legaten, weil er eine muthvolle Sprache geführt, von der Verwaltung ſeines

*) Bonizo nennt ihn virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum. p. 811. und p. 819. virum sapientissimum et omnium artium peritissimum. Vgl. Lamb. 1072. Adami Bremens. Historia Ecclesiast. l. III. c. 2. p. 33. Epilog. ad Liemar. in Lindenbrog. Script. Septentrion. p. 67. Historia Archiep. Bremensis c. 19. de Liemaro ib. 88. Privilegia Ecclesiae Hammaburgensis p. 144. ap. Lindenbrog.

**) Bonizo p. 811. Lamb. p. 376. sq. Die Nachricht bei Marianus Scotus ad. a. 1074.: „legati universali synodo, coram rege „communi omnium episcoporum interdictu, foeminas separarunt a „clericis et maxime a presbyteris," iſt daher falſch. Marianus bei Pistorius t. I. p. 653.

Amtes suspendirt und nach Rom zur Verantwortung geladen. Da er nicht erschien, so bestätigte Gegor die Suspension und lud ihn neuerdings vor die nächste Synode nach Rom. Gregor warf ihm Undank gegen die römischen Wohlthaten (er hatte von Alexander II. das Pallium erhalten) und Nichtbeachtung des canonischen Gehorsams vor. „O der Umkehr der Sitten!“ ruft Gregor aus, „o der Veränderung der Zeiten! Der, den wir „für eine unbezwingbare Schutzmauer für die römische Kirche „hielten, von dem wir heilig glaubten, daß er das Schild des „Glaubens, das Schwert Christi theils aus eigener Pflicht, „theils aus besagter Verpflichtung, für die heilige römische „Kirche, für uns und unsere Nachfolger ergreifen würde, den „erfinden wir als unsern Feind und Gegner *).“ Bei andern Bischöfen war es allerdings den Legaten besser gelungen, sie für die Absichten des Papstes zu gewinnen. Zu ihnen gehörte Sigfrid von Mainz **), der sich indessen begnügte, vorerst ganz einfach das Verbot der Priesterehe bekannt zu machen und den Klerus zum Gehorsam zu ermahnen, damit nicht er und der römische Pontifex in die Nothwendigkeit versetzt würden, mit Gewalt zu verfahren. Zu dem Ende wurde eine Frist von sechs Monaten gegönnt. Von Gregor gedrängt, berief Sig-

*) Lib. II. ep. 28. p. 146. Harzh. III. p. 170. Lünig. spicileg. Eccles. contin. Lipsiae 1720. f. t. I. p. 90. Nicol. Staphorst, Historia Ecclesiastica Hamburgensis. Hamb. 1723. 4. t. I. p. 442. Die Geschichte von Hamburg, von Gottfr. Schütze. Hamburg 1775. 4. Th. 1. S. 269. fg.

**) Sobald Hildebrand den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, war Sigfrid einer der ersten, der seine Gnade suchte, und ihn versicherte, es sei ihm Niemand auf der Welt getreuer, und seine Befehle zu erfüllen bereitwilliger, als er. Udalrici Babenberg N. CXXX. ap. Eccard. t. II. p. 126.

frid im October 1074 eine Synode nach Erfurt, und erklärte, daß ohne weiteres jeder beweibte Prieſter entweder ſein Weib oder ſein Amt aufgeben müſſe. Der Klerus vertheidigte ſich mit männlichem Muthe. Doch gegen das Machtgebot des Papſtes, zu deſſen Vollſtreckung ſich Sigfrid gegen ſeinen Willen genöthiget erklärte *), vermochten weder Gründe noch Bitten und Beſchwörungen. Da verließen die ſämmtlichen Geiſtlichen die Verſammlung, um ſich zu berathen, und beſchloſſen, ſich nicht mehr in dieſelbe zurückzubegeben, ſondern zu ihren Familien nach Hauſe zu gehen. Die am meiſten aufgebrachten waren jedoch der Meinung, man müſſe in die Verſammlung zurückkehren, den Erzbiſchof von ſeinem Sitze herabſtürzen und ermorden, ehe man zugebe, daß ſo ein ſcheußliches, gegen Gott und die Natur frevelndes Geſetz verkündet werde. „Dann würde," betheuerten ſie, „nicht Unheil und Zwietracht „ſie gegenſeitig entfremden, nicht mit ihren Gemeinden ent„zweien. Auch würde dieß hinfüro als Warnung für alle Zei„ten daſtehen, dafern ein Bethörter nochmals ſolchen Frevel „geltend machen wollte." Als Sigfrid, dem mehr an der Erlangung des ſchon ſo lange her von den gedrückten Thüringern nicht gezahlten, und ihm ſtreitig gemachten Zehnten, als an der Durchſetzung der Hildebrandiſchen Verordnung lag, von dieſer Gefahr Kunde erhielt, ſuchte er die empörten Gemüther zu beſänftigen, ließ die Prieſter bitten, in die Verſammlung ruhig zurückzukehren, und erklärte, er wollte ſobald als mög-

*) Lambertus bezeugt: „Cumque adversus Apostolicae sedis au„thoritatem, qua se ille (Sigfridus) ad hanc exactionem praeter „voluntatem propriam compulsum, obtendebat, nihil argumenta, „nihil supplicationes precesque proficerent" etc.

lich nach Rom senden, um den Papst von seinem strengen Befehle abzubringen, und ihnen die Antwort mittheilen. Am folgenden Tage brachte Sigfrid, trotz dem, daß alle Gemüther so aufgereizt waren, seine Zehentforderung beim Volke an. Ruhig und bescheiden machte das Volk anfangs Gegenvorstellungen und erklärte, nur unter der Bedingung, daß die alten Gerechtsame und Freiheiten unversehrt blieben, in den Frieden zu Gerstungen eingewilliget zu haben. Da Sigfrid bei seiner Forderung beharrte, griff endlich das erzürnte Volk zu den Waffen, und hätten es nicht die Mannen des Bischofs mehr durch besänftigende Gegenvorstellungen als durch Gewalt abgehalten, so würde es dem habsüchtigen Priester das Leben gekostet haben. Sigfrid flüchtete sich nach Heiligenstadt im Eichsfelde, und lud vergeblich an jedem Festtage unter der Messe die Störer der Synode unter seinem Bannfluche zur Buße*). Der Papst war mit diesem Benehmen Sigfrids außerordentlich unzufrieden. Er schrieb ihm, daß er sich in ihm getäuscht, da er sich anders benommen habe, als er hoffte, und lud ihn zugleich nebst seinen Suffraganbischöfen nach Rom auf die nächste Synode zur Verantwortung **). Sigfrid entschuldigte sich hierauf auf's demüthigste, daß er zur Synode nicht kommen könne, weil er an der Gicht leide, wie er aber bereit sei, die

*) Lambert. Schafnab. ad a. 1074. p. 378. — 380. cf. Mansi. t. XX. p. 402. 439. 440. 445. Trithem. Chronic. Hirsaug. ad a. 1074. ed. Sangall. 1690. f. t. I. p. 236. Sehr weitläuftig ist hierüber Huldericus Mutius, Chron. German. lib. XV. ap. Pistor. t. II. p. 743. — 746. Vgl. Nicol. Serrarii Moguntiacarum rerum lib. V. c. 25. sq. Francof. ad M. 1722. f. t. I. p. 510. sq.

**) Lib. II. ep. 29. p. 147.

päpſtlichen Befehle in Betreff der Keuſchheit der Prieſter zu vollſtrecken *). Gleichen Eifer wie Sigfrid, zeigte Biſchof Altmann von Paſſau, der nicht nur die von Rom gekommenen Verordnungen in ſeinem ganzen Sprengel bekannt machte, ſondern auch den verehelichten Prieſtern den Gottesdienſt unterſagte. Auf einer Synode im J. 1074 kam dieſe Angelegenheit von neuem zur Sprache. Der Biſchof drang ernſtlich darauf, daß die Prieſter ihre Frauen entlaſſen müßten, und gerieth in Lebensgefahr, indem die verſammelten Prieſter, welche ſich eine Gewohnheit nicht nehmen laſſen wollten, welche von alten Zeiten beſtanden, und unter den vorhergegangenen Biſchöfen ſtets gegolten hatte, durch die Hartnäckigkeit ihres Biſchofs auf's äußerſte erbittert wurden. Am nächſten Stephansfeſt beſtieg nun der Biſchof die Kanzel, und verlas vor den Großen und vor dem Volke die päpſtlichen Befehle. Er würde in Stücke zerriſſen worden ſein, wenn ihn nicht die vornehmen Laien geſchützt hätten **). Eben ſo kam der Biſchof Heinrich von Chur,

---

*) Mansi. t. XX. p. 433. 434. Harzh. III. p. 748. Cod. Udalric. N. CXXXII. ap. Eccard. t. II. p. 129.

**) Lamb. Schafn. l. c. Anonymi Gottvicens. in vita Altmanni, Passav. Episc. c. 11. Scriptores rerum Austriacarum ed. Hieronym. Pez. t. I. Lips. 1721. p. 120. „Pataviensis ecclesia," ſagt der Chroniſt, „imo totum Teutonicum regnum sacerdotum vita commaculabatur: quia pene omnes publicis conjugiis, ut populares, ubique infames tenebantur." — Historia Frisingensis auctore A. P. C. Meichelbeck. August. Vindel. 1724. f. t. I. p. 270. — 284. sq. Germania sacra auctore M. Hansizio August. Vindel. 1727. f. t. I. (vita Altmanni) p. 255. — 271. Harzh. t. III. p. 173. 174. 176. Vgl. Schritovini, Episc. Patav. bei Adrian. Rauch. Rer. Austriac Scriptt. vol. II. Vindob. 1793. 4. p. 480.

früher Mönch zu Reichenau, ein eifriger Anhänger Gregor's, obgleich übrigens ganz Rhätien kaiserlich gesinnt war, durch seinen Eifer bei Verkündigung der Cölibatsgesetze in Lebensgefahr *).

Aehnliche Unruhen erhoben sich in Frankreich. Als der Erzbischof Johann von Rouen (1069—1079), früher Bischof von Avranches **), auf einer Synode zu Rouen die Cölibatsgesetze verlas, entstand ein Tumult, so daß der Erzbischof unter Steinwürfen die Kirche verlassen mußte ***). Seine Thätigkeit erhielt den Beifall des Lanfrank, der ihm meldete, daß er durch ganz England ver-

*) Joannes Ego de viris illustribus Augiae Divitis. lib. III. c. 28. bei Bern. Pez. Thesaurus Anecdot. t. I. p. III. p. 752. Casp. Bruschius, Chronologia Monasteriorum Germaniae. Sulzbaci. 1682. 4. p. 41. — Wirz, Helvetische Kirchengeschichte, Th. 1. Zürich 1808. 8. S. 249.

**) Dieser Erzbischof war ein äußerst heftiger Mann, wie die Auftritte beweisen, die zwischen ihm und den Mönchen des heiligen Audoenus im J. 1073. vorfielen. Vgl. Bessin. p. I. p. 63. sq. Mansi. t. XIX. p. 395. aus Act. Archiepiscopor. Rothomag. bei Mabillon, Analecta p. 226.

***) Bessin. p. II. p. 15. Mansi. t. XX. p. 442. aus Ordenc. Vital. Bouquet. t. XI. p. 239. Das Jahr der deßhalb gehaltenen Synode läßt sich nicht genau angeben. Die Synodalstatuten der Provinzialsynode zu Rouen 1074 erwähnen kein Cölibatsgesetz. Bessin. p. I. p. 74. Mansi. t. XX. p. 398. Chronic. Rothomag. ad a. 1074. bei Phil. Labbe, Nova Biblioth. MSS. libror. t. I. Paris. 1657. f. p. 367. Ordericus schreibt bei Duchesne, Historiae Normanorum Scriptores antiqui, Lutet. Paris. 1619. f. p. 507. — „multum „contra impudicos Presbyteros pro auferendis pellicibus laboravit: „a quibus dum in Synodo concubinas eis sub anathemate prohibe„ret, lapidibus percussus aufugit, fugiensque de ecclesia, Deus! „venerunt gentes in haereditatem tuam, fortiter clamavit.“ Wahrscheinlich hielt Johann bald nach Ankunft des päpstlichen Befehles eine Diöcesansynode.

boten habe, daß ein Canonicus ſich eine Frau nehme, oder irgend ein Prieſter oder Diacon bei Verluſt der Präbende die genommene behalte.*). Aehnlichen Eifer zeigten auch die andern zur Partei Hildebrand's gehörigen Biſchöfe und Großen **). Aber auf einem Concil zu Paris (1074) wurde dennoch von den anweſenden Biſchöfen, Aebten und Geiſtlichen beſchloſſen, daß man dem Papſte nicht gehorchen müſſe, und daß alle diejenigen für Ketzer zu achten ſeien, welche den Geiſtlichen den Eheſtand verbieten würden. Dabei beriefen ſie ſich auf des Apoſtels Paulus Briefe an den Timotheus. Die Aeußerung des Abts Gualter von Pont-Iſere, daß man eben ſo ſehr gerechten als ungerechten Befehlen des Papſtes gehorchen müſſe, erregte den allgemeinen Unwillen der Verſammlung. Die Diener des Königs riſſen den Abt aus dem Saale, ſpieen ihn an, ſchlugen ihn in's Geſicht und nur mit Mühe retteten ihn einige Vornehme ***). Gregor wollte ſogar erfahren haben, daß zu Cambrai ein Mönch als Ketzer verbrannt worden ſei, weil er es gewagt hatte, das neue päpſtliche Eheſtandsverbot zu vertheidigen †). Daß es überhaupt nicht

*) Lanfranci ep. 14. op. p. 308. ep. 17. op. p. 310. ed. Dacherii. Bessin. p. II. p. 354. Vgl. D'Achery ad Lanfr. p. 364. sq.

**) Paul. Bernried c. 58. 59. p. 331.

***) Vit. Gualteri Abbatis S. Martini juxta Pontisaram c. 2. Act. SS. ad d. VIII. April. cf. Mansi. t. XX. p. 437. 438. Hard. t. VI. p. 1. p. 1151.

†) Gregorii VII. ep. ad Joafredum ep. Paris. l. IV. ep. 20. — Dieſer Vorfall ſcheint keinen Glauben zu verdienen und nur erſonnen worden zu ſein, um den Papſt aufzumuntern, bei dem erfolgten Widerſtande deſto kräftiger einzuſchreiten. Der Klerus zu Cambrai lebte in der Ehe. So war namentlich der Archidiacon Dibald ver-

an angesehenen und ausgezeichneten Männern fehlte, welche dem Streben des Papstes entgegen waren, ist außer Zweifel. So widersetzte sich der Bischof von Constanz ganz öffentlich dem päpstlichen Mandate, und erlaubte förmlich seinen Geistlichen den Ehestand *). Als Gregor davon Kunde erhielt, schrieb er an Otto: „Es ist uns vieles „von dir hinterbracht worden, was wir ungern und mit „Betrübniß vernehmen, und wäre es von irgend einem „andern uns hinterbracht worden, wir auf das schärfeste „bestrafen würden. — Wir haben dir unsere Befehle „zur Beachtung überschickt. Du hast aber, wie wir ver„nommen haben, die Zügel der Wollust den Geistlichen „erst recht gelöst, so daß, die mit Weibern verbunden „sind, in ihren Verbrechen beharren, und wer noch nicht

---

heirathet. (Continuat. Abbat. Leobiens. bei D'Achery, Spicilegium t. II. p. 745. sq). Man findet aber unsers Wissens bei keinem gleichzeitigen Schriftsteller obigen Vorfall erwähnt. Radulph, Abt von St. Trudo zu Cambrai († 1138), Freund und Zeitgenosse Lietbert's, des Bischofs von Cambrai (1051 — 1076), erwähnt in der Biographie desselben jenes Vorfalls nicht mit einer Sylbe. Lietbert war dazu ein Beförderer des Mönchthums (Radulphus, vita ejus c. 57. p. 150. bei D'Achery l. c. t. II.) Denselben übergehen auch die gelehrten Antwerpner Hagiographen (vita Lietberti. Acta SS. ad 23. Junii t. IV. h. m. p. 585. 594. 603. sq.) und die Samarthani (Vita Lietberti t. III. p. 20. sq. et vita Joscelini Episc. Paris. t. VII. p. 49. — 52. Galliae Christianae ed. nov.)

*) Paul. Bernried. Vita Gregorii VII. c. 37. ap. Muratori, Scriptor. Rer. Ital. t. III. p. I. p. 325. Dagegen dürfen Udo und Rapoto nicht zu den Gegnern der Hildebrandischen Satzung gezählt werden, wie Stenzel (Gesch. d. fränk. Kaiser. S. 370. N. 47.) mit Berufung auf Paul v. Bernried (vita Gregor. VII. c. 58. p. 33.) gethan hat. Gerade aus dieser Stelle geht hervor, daß diese beiden für Gregor waren.

„verheirathet ist, kein Verbot von dir befürchtet. O der „Unverschämtheit! O der Erzfrechheit! Ein Bischof verach„tet die Befehle des apostolischen Stuhles, vernichtet die „Vorschriften der heiligen Väter, ja verkündet sogar sei„nen Untergebenen das Gegentheil vom bischöflichen Stuhle „herab. Deßhalb befehlen wir dir kraft apostolischer Be„fehle, dich zur nächsten Synode zu stellen, um über dei„nen Ungehorsam und die Verachtung des apostolischen „Stuhles und Alles dir zur Last gelegte Rede und Ant„wort zu geben *)." An den Klerus und das Volk des Bisthums Constanz schrieb Gregor besonders, erzählte ihnen das Verbrechen ihres Bischofs, und sein gegen ihn eingeleitetes Verfahren, und befiehlt Großen und Geringen, kraft apostolischen Ansehns, so fern er in seiner Verstockung verharren sollte, ihm keine Ehrfurcht und keinen Gehorsam zu erweisen, und ja nicht etwa zu glauben, daß aus dieser Widersetzlichkeit Gefahr für ihre Seele entstehen könnte. „Denn," schreibt Gregor, „wenn er den aposto„lischen Befehlen nicht gehorchen will, so sprechen wir alle, „kraft des Ansehns des Apostels Petrus, vom Joche jeg„licher Unterwürfigkeit unter jenen los, so daß Niemand, „der ihm auch durch einen Eid verpflichtet ist, so lange „er gegen den Allmächtigen Gott und den apostolischen „Stuhl Rebell ist, ihm Treue und Dienst leisten soll **)."

---

*) Gregorii VII. Epp. Append. ep. 13. Mansi. t. XX. p. 626. 627.

**) Append. ep. 14. p. 627. 628. Paul. Bernried. c. 36. 37. 38. p. 324. 325. Die weiteren Vorfälle s. bei Trudp. Neugart. Episcopatus Constantiensis typis S. Blasii 1803. t. I. p. 1. p. 388.

Ueberhaupt mußten ſolche Gegenwirkungen des Fanatismus nur zu noch größerer Kraftanſtrengung aufregen und ſo die ſchauderhafteſten Auftritte herbeiführen. Die päpſtlichen Legaten, die der päpſtlichen Partei anhängenden Biſchöfe, die Mönche und der von ihnen fanatiſirte Pöbel ſtürzten ſich auf die verehelichten Geiſtlichen, ihre Frauen und Kinder und ihre Habe. Die Verwirrung griff immer weiter um ſich, und das Jammergeſchrei der gemißhandelten Prieſter ertönte von Sicilien bis zum Nordmeere und von der Elbe bis nach Spanien. Lambert von Aſchaffenburg ſchreibt in Bezug auf Deutſchland *). „Hieraus" (aus dem Hilde-

---

sq. Wirz, Helvetiſche Kirchengeſchichte Th. 1. S. 240. fg. Otto wurde mehrmals von der Hildebrandiniſchen Partei vom Bisthum vertrieben.

*) „Ex qua re tam grave oritur scandalum, ut nullius haeresis „tempore sancta ecclesia graviore schismate scissa sit, his pro ju„stitia, illis contra justitiam agentibus, aliis a Simonia non declinan„tibus, aliis notam avaritiae honesto nomine praetexentibus, dum „hoc, quod se gratis dare jactant, sub charitatis nomine vendunt, „ut de Montanis dicit Eusebius, sub nomine oblationis artificiosius „munera accipiunt. Porro continentiam paucis tenentibus, aliquibus „eam modo causa quaestus ac jactantiae simulantibus, multis incon„tinentiam perjurio aut multipliciori adulterio cumulantibus, ad hoc, „hac opportunitate laicis insurgentibus contra sacros ordines, et se „ab omni ecclesiastica subjectione excutientibus, laici sacra mysteria „temerant, et de his disputant, infantes baptizant, sordido humore „aurium, pro sacro oleo et chrismate utentes, in extremo vitae „viaticum Dominicum, et usitatum ecclesiae obsequium sepulturae, „a presbyteris conjugatis accipere parvipendunt, decimas presbyteris „deputatas igni cremant, et ut in uno caetera perpendas, laici cor„pus Domini a presbyteris conjugatis consecratum, saepe pedibus „conculcaverunt, et sanguinem Domini voluntarie effuderunt, et „multa alia contra jus et fas gesta in ecclesia sunt, et hac occa„sione multi pseudomagistri exurgentes in ecclesia, prophanis no-

brandiſchen Befehle) „entſteht ein ſo großes Aergerniß, daß „zu keiner Zeit irgend einer Ketzerei in der Kirche ſtärkerer „Zwieſpalt geſtiftet worden iſt. Wenige ſind es, welche Ent„haltſamkeit üben, andere, welche ſie um des Gewinnes oder „der Prahlerei wegen heucheln, viele, welche ihre Unenthalt„ſamkeit mit Meineid und vielfachem Ehebruch beſchweren. „Bei dieſer Gelegenheit empören ſich die Laien gegen die Geiſt„lichen, entbinden ſich aller Beobachtung der Kirchengeſetze, „freveln mit den heiligen Geheimniſſen, disputiren über die„ſelben, taufen die Kinder und bedienen ſich ſtatt Oels und „Chryſams des ſchmutzigen Ohrenſchmalzes, verſchmähen es „ſogar in Todesgefahr die Wegzehrung des Herrn und das üb„liche kirchliche Begräbniß von verheiratheten Prieſtern anzu„nehmen, verbrennen die für die Prieſter beſtimmten Zehnten, „und, um von dem einen auf das übrige zu ſchließen, haben „ſogar Laien den von verheiratheten Prieſtern geweihten Leib „des Herrn öfters mit Füßen getreten und vorſätzlich das Blut „des Herrn ausgegoſſen, und auch ſonſt iſt viel Ungerechtes „in der Kirche geſchehen. Bei dieſer Verfaſſung ſtehen „viele falſche Lehrer in der Kirche auf, und ziehen das Volk „durch böſe Neuerungen von der kirchlichen Verfaſſung ab.“ Aber ſo wenig den Eroberer das Jammergeſchrei der niedergetretenen Völker kümmert, auf deren Untergang er ſeine Größe baut; eben ſo wenig war zu erwarten, daß Gregor, zurückſchaudernd vor den ſchrecklichen Folgen ſeiner Unternehmungen,

---

„vitatibus plebem ab ecclesiastica disciplina avertunt.“ ad a. 1074. l c. p. 841. Trithem. Chronic. Hirsaug. ad a. 1074. ed. cit. p. 236.

seinen Plänen entsagen, und der Stimme der Menschlichkeit Gehör geben würde: vielmehr ließ er sich mehr als jemals angelegen sein, die Vollziehung seiner Verordnungen zu betreiben. So foderte er den Erzbischof Udo von Trier auf, sogleich gegen den Bischof von Toul Untersuchungen einzuleiten, von dem man behaupte, daß er verschiedener Verbrechen schuldig sei, und namentlich daß er in öffentlicher Hurerei mit einem Weibe lebe, mit dem er sich (sacramento et desponsatione, laicorum more) verehelicht und einen Sohn erzeugt habe *). Den Erzbischof Anno von Cöln ermahnte er, nicht bloß in seinem Sprengel, sondern auch in denen seiner Suffraganbischöfe darüber zu wachen, daß die Priester, Diaconen und Subdiaconen ein keusches Leben führten **). An den Grafen Albert und seine Gemahlin schrieb er: „Wir danken Gott, daß „auch Laien und Weiber ihr Gemüth zu Gott emporrichten, „und die Religion mit ihrem Verstande fassen und behalten. „Denn die, welche, um die Seelen zu gewinnen, als Bischöfe „aufgestellt sind, und ihren Untergebenen durch Wort und „Beispiel den Weg der Wahrheit zeigen sollten, verlassen nun, „verführt vom Teufel, nicht bloß das Gesetz Gottes, sondern „bemühen sich auf alle mögliche Art, dasselbe umzustürzen. Auch „das Leben der übrigen Kleriker ist voll Unreinigkeit und Ver„brechen. Von diesen sagt der Prophet: Ihre Augen sollen „verblinden, damit sie nicht sehen, und ihren Rücken krüm„men. Was sie daher auch immer gegen euch, ja vielmehr „gegen die Gerechtigkeit schwatzen mögen, und zur Vertheidi-

*) Lib. II. ep. 10. p. 136. Harzh. t. III. p. 167.

**) Lib. II. ep. 35. p. 144. 145. Harzh. t. III. p. 169.

„gung ihrer Schlechtigkeit euch, die ihr ungelehrt seid, ent„gegenstellen; so beharret in Reinheit und Festigkeit eures „Glaubens, und glaubet den Befehlen und beobachtet sie, „welche ihr vom apostolischen Stuhle wegen der durch Simonie „beförderten, oder in Hurerei liegenden Bischöfe und Prie„ster erhalten habt*)." Dem König Heinrich bezeugte Gregor seine Freude über die gütige und wohlwollende Aufnahme seiner Legaten, und lobt ihn, daß er auf ihre Vermittelung einige Kirchensachen löblich verbessert, schicklichen Gruß übersandt und demüthigen Gehorsam versprochen habe. Eben so äußert er seine Freude über das, was ihm seine Mutter, die Kaiserin Agnes, fest versichert und auch die Legaten bezeugt hätten, daß er nämlich die simonische Ketzerei gänzlich aus seinem Reiche vertilgen, und die schon seit alten Zeiten eingerissene Seuche der Hurerei der Kleriker mit allen Kräften verbannen wolle. Eben so hätten ihm seine treuesten Töchter, die Gräfin Mathilde und Beatrix, zu seiner Freude von des Königs Freundschaft und aufrichtiger Liebe Nachricht gegeben. Zwar habe er die Sache der Mailändischen Kirche nicht so geordnet, wie seine Briefe hätten hoffen lassen: doch werde dieß beigelegt werden können **). Hierauf ermahnte Gregor den König, guten Rathgebern zu folgen, und bat ihn, daß er aus Liebe zu

*) Lib. II. ep. 11. p. 137.

**) Man sieht hieraus, daß die Legaten auch hierüber mit Heinrich verhandelt hatten, dieser aber zu keinen Rückschritten in Betreff Gottfried's sich bewegen ließ. Gregor glaubte darüber wegsehen zu müssen, um nicht schon jetzt wegen einer geringen Sache mit dem Könige zu brechen, und dieß um so mehr, da er genug Hülfsmittel in Italien hatte, um in Mailand den Kampf fortzusetzen.

Gott und aus Ehrfurcht gegen den heiligen Petrus, der Kirche ihr Recht herstelle, und erkenne, daß er erst dann die königliche Macht recht behaupte, wenn er die Größe seiner Herrlichkeit anwende, dem Könige der Könige, Christus, seine Kirchen zu erneuern und zu vertheidigen. Schließlich meldet er ihm, daß er den Erzbischof von Mainz, so wie die Bischöfe von Bamberg, Straßburg und Speier nach Rom auf die Synode, die er nächstens halten werde, vorgefodert habe, um die letztern über ihr Leben zur Rechenschaft zu ziehen. Könnte ersterer nicht kommen, so möge er Gesandte schicken; würden aber letztere zögern, so möge der König sie zwingen, auch möge er selbst Gesandte schicken, welche über jener Leben Bericht erstatten, damit ein gewisses Urtheil über sie gefällt werden könne *). In einem neuen Schreiben versicherte er dem Könige auf die einschmeichelndste Weise seine Liebe, klagte über diejenigen, welche zwischen ihm und dem Könige Zwietracht ausstreuten, um durch ihre teuflisch angelegten Netze sich Vortheile zu erjagen und ihre Laster zu verhüllen, wodurch sie thörichten Sinnes den Zorn Gottes und das Schwert des heiligen Petrus gegen sich aufreizen, und ermahnte ihn, solchen Einflüsterungen kein Gehör zu geben. Hierauf erzählt er ihm den traurigen Zustand der Christen im Morgenlande, und wie bereits sich auf seine Aufforderung in Italien und jenseits der Alpen funfzig Tausende rüsteten, welche bereit wären, bis zum Grabe Christi gegen die Feinde Gottes vorzudringen, wenn sie den Papst zum Anführer haben könnten. Dazu komme, daß die griechische Kirche mit der römischen sich zu vereinigen wünsche.

*) Lib. II. ep. 30. p. 147.

Da er nun in ſich den Antrieb fühle, in den Orient zu ziehen, dieß aber eine Sache von höchſter Wichtigkeit ſei; ſo verlange er vom Könige Rath, und, wenn es ihm gefalle, auch Hülfe. Denn wenn er ſelbſt dahin ziehen werde; ſo überlaſſe er nächſt Gott dem Könige die römiſche Kirche, damit er ſie wie eine heilige Mutter ſchütze und ihre Ehre vertheidige. Am Ende erſucht Gregor den König, ſo bald als möglich ihm hierüber ſeine Anſichten mitzutheilen, überläßt es dem heiligen Geiſte, daß er dem Könige kund thue, wie ſehr er ihn liebe, und des Königs Geſinnung gegen ihn ſo leite, daß der Gottloſen Streben zu Grunde gehe, und bittet Gott, daß er durch die Verdienſte und das Anſehen der Apoſtel Petrus und Paulus den König von allen ſeinen Sünden losſpreche *). Während Gregor den König ſo zu beſchwichtigen gedachte, verſäumte er nichts, um in Deutſchland ſeine Partei zu verſtärken. Er ſchrieb an die deutſchen Fürſten Rudolph von Schwaben und Berthold von Kärnthen, welche großen Einfluß auf das Reich ausübten, und ſchilderte ihnen den Verfall der Kirche, und den Ungehorſam der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Deutſchland, welche, obgleich es ihnen, wie allen Gläubigen bekannt ſei, daß ſeit Leo IX. in vielen Synoden durch Legaten und Briefe befohlen worden ſei, daß in Hurerei befindliche Geiſtliche keinen Altardienſt verrichten ſollen, mit Ausnahme ſehr weniger, die apoſtoliſchen Befehle verachteten, den Gottesdienſt unwürdig verwalteten und das Volk verführen ließen. Er wende ſich deßhalb ar ſie und an Alle, auf deren Treue er baue, bitte und befehle ihnen, ſich nicht von den Simoniten und den in Hure-

*) Lib. II. ep. 31. p. 149. 150.

rei befindlichen Geistlichen den Gottesdienst verwalten zu lassen, und sowohl am Hofe des Königs, als auf den Reichstagen und an anderen Orten, so viel als sie nur im Stande wären, solchen Geistlichen entgegen zu streben, und ihnen, wenn es nöthig sein sollte, auch durch Gewalt den Gottesdienst zu verbieten, und sich an die Bischöfe, was diese auch immer sagen möchten, nicht zu kehren. Würde man aber ihnen entgegen schwatzen, dieß sei nicht ihr Geschäft, so sollten sie ihnen entgegnen, sie möchten ihrer und des Volkes Rettung nicht hinderlich sein, und nach Rom gehen und mit dem Papste hierüber sprechen. Schließlich ermahnt er den Rudolph, den geliebtesten Sohn des heiligen Petrus, alles Geld, was er für Besetzung der Kirchen von Klerikern genommen habe, für die Kirchen oder die Armen zu verwenden, damit er ganz rein sei *). Viel rücksichtsloser gieng Gregor in Frankreich zu Werke, wo der König sich um Gregor's Drohungen wenig gekümmert hatte. In einem an den Erzbischof Manasses von Rheims, den Erzbischof Ruher von Sens, den Erzbischof Richard von Bourges, den Bischof Adrald zu Chartres, und die übrigen Bischöfe des Reichs erlassenen Schreiben wird der König als ein Tyrann und Räuber, als der größte Verbrecher und schandwürdigste Mensch, ja als die Quelle alles Unheils und aller Sittenlosigkeit in der Welt geschildert. Sodann wird dem Könige, sofern er nicht einigen italienischen Kaufleuten ihre in Frankreich geraubten Güter zurückgeben würde, mit dem Banne und Verlust der Krone gedroht, und den Bischöfen befohlen, ihm den Gehorsam aufzusagen, alle Gemeinschaft mit ihm auf-

*) Lib. II. ep. 45. p. 158. 159.

zuheben und in ganz Frankreich den Gottesdienſt einzuſtellen. Würden die Biſchöfe lau und feige ſein, ſo würde er ſie als Mitſchuldige und Theilnehmer an des Königs Verbrechen ihres biſchöflichen Amtes berauben und mit demſelben Rachſchwerte treffen. Zuletzt verſichert er, daß er zu dieſen Maaßregeln nicht durch Bitten oder Belohnung bewogen worden ſei, ſondern durch den Schmerz, ein ſo berühmtes Reich und eine ſo unendliche Volkszahl durch Schuld eines einzigen verruchten Mannes zum Verderben eilen zu ſehen*). In einem beſonderen Schreiben an den Manaſſes nennt er den Philipp einen räuberiſchen Wolf und ungerechten Tyrannen, einen Feind Gottes, der Religion und der heiligen Kirche, dem er mit allen Kräften widerſtehen werde, wenn er in ſeinen Ausſchweifungen fortfahre**). Etwas gemäßigter ſchrieb er an den Grafen Wilhelm von Poitiers, zeigte ihm aber doch an, daß, ſofern der König verſtockt bliebe, er ihn in den Bann thun und dieſen täglich auf dem Altare des heiligen Petrus erneuern wolle***). Von einem Briefe Gregor's an den König ſelbſt wiſſen wir nichts. Aber die Geſchichte meldet auch nichts von Bewegungen der Biſchöfe gegen den König, mit dem ſie vielmehr im Allgemeinen verbunden bleiben. Die Drohung Gregor's, ſämmtliche Biſchöfe abzuſetzen, mußte auch als ganz unausführbar erſcheinen. Schon im J. 1075 glaubte Gregor einen Hauptſtreich wagen zu können. Bereits beim Beginn des Jahres hatte er zwei Legaten, den Abt von St. Bonifacius Gepizo und den Abt von St. Sabba Maurus, zur Unterſuchung abgeordnet, und außer einem

*) Lib. II. ep. 5. p. 129.
**) Lib. II. ep. 32. p. 150.
***) Lib. II. ep. 18. p. 141.

Schreiben an alle Gläubigen noch mit besonderen Aufträgen an einzelne Kirchen versehen *). Auf den Februar 1075 wurde eine große Synode ausgeschrieben, zu welcher aus den entferntesten Ländern die Bischöfe und Aebte einberufen wurden. Vorzüglich waren diejenigen vorgeladen, die theils wirklich sich der Simonie schuldig gemacht hatten, theils auch blos mit dem Verdacht der Simonie behaftet waren; denn je größer die Zahl der Angeklagten war, desto größer erschien die Macht des Papstes bei der Lossprechung oder bei der Bestrafung. Eben so waren vorgeladen alle, welche sich der Promulgation oder Vollziehung der päpstlichen Decrete widersetzt hatten. Alle sollten bestraft oder durch päpstliche Gnade gewonnen werden, in beiden Fällen aber den übrigen zum Beispiele dienen. Aus Deutschland waren vorgefodert die Bischöfe Herrmann von Bamberg, Guarner (Werner) von Straßburg, Heinrich von Speier, der ohnehin feige Sigfrid von Mainz, Adelbert von Würzburg, Emrich von Augsburg, Otto von Constanz, Liemar von Bremen u. A. Dem Könige war aufgetragen, die Bischöfe, falls sie zögern sollten, zur Abreise zu zwingen **). Auf dieser Synode nun war es, wo zuerst ***) der wichtige Beschluß gefaßt wurde, welcher die Quelle des lange dauernden Investiturstreites geworden ist. Es wurde nämlich bestimmt: wer künftig ein Bisthum oder eine Abtei von der Hand eines Laien

*) Lib. II. ep. 40. 41. p. 155. sq.

**) Epist. II. 28. 29. 30. Vgl. lib. II. ep. 1. 2. 3.

***) Noch im J. 1074 wagte Gregor noch nicht, etwas entscheidendes in der Investiturſache vorzunehmen. Hugo Flaviniac. Chron. Virdun. Bei Labbe Biblioth. nova MSS. t. I. p. 195. 196. — Manni. t. XX. p. 431.

annehme, ſolle nicht für einen Biſchof oder Abt gehalten werden, und ſolle ihm die Gnade des heiligen Petrus und der Eintritt in die Kirche unterſagt ſein, bis er dieſe Würden niederlege. Eben das ſolle von allen niederen Würden der Kirche gelten, und welcher Kaiſer, Herzog, Markgraf, Graf oder weltliche Macht und Perſon ſich der Inveſtitur eines Bisthums oder einer anderen kirchlichen Würde unterfangen würde, der ſolle denſelben Strafen unterworfen ſein. Auf derſelben Synode wurde Liemar wegen ſeines Ungehorſames von ſeinem Amte ſuspendirt und ihm das Abendmahl unterſagt. Daſſelbe widerfuhr den Biſchöfen Guarner, Herrmann und Heinrich, wenn ſie nicht vor Oſtern zur Buße kämen. Wilhelm von Pavia, Cunibert von Turin und Dionyſius von Piacenza wurden ebenfalls abgeſetzt. Die bereits früher genannten fünf Räthe des Königs wurden auf's neue mit dem Banne belegt, wenn ſie nicht bis zum Juni vor dem Papſte in Rom erſcheinen und ſich rechtfertigen würden. Der König Philipp wurde mit dem Banne bedroht, wofern er nicht den Legaten des Papſtes Sicherheit wegen ſeiner Buße geben würde, gegen Robert von Apulien wurde der Bann erneuert. Die Cölibatsſatzung wurde nicht vergeſſen *). Die Vollziehung derſelben wurde auch ſogleich mit Eifer betrieben, während das Geſetz über die Inveſtitur vorerſt klüglich in den Hintergrund geſtellt wurde. Ein päpſtliches Schreiben an den Biſchof Sichardus von Aquileja meldet den Beſchluß der römiſchen Synode (1075), zufolge deſſen Prieſter und Diaconen, welche Frauen oder Concubinen

*) Mansi. t. XX. p. 443. 444. Berthold. Chron. ad a. 1075 bei Ussermann t. II. p. 20. sq.

haben, dieſe ſogleich entlaſſen und Buße thun, oder von Amt und Pfründe entfernt werden ſollen. Es wird dem Biſchof befohlen, dieſen Beſchluß zu vollziehen, und auch ſeine Suffragane entweder ſchriftlich oder mündlich in einer zuſammenberufenen Synode dazu anzuhalten *). An den Erzbiſchof Anno von Cöln ſchrieb der Papſt: Es ſei bekannt, daß unter allen Kirchen des deutſchen Reiches die zu Cöln dem römiſchen Stuhle ſtets ſo treu und ergeben geweſen ſei, daß ſie immer als die geliebteſte Tochter bei der Mutter gegolten. Er vertraue daher auch auf ihn, und ermahne ihn und befehle ihm durch das Anſehn des gemeinſchaftlichen ſeligen Herrn Petrus, daß er zur Verkündigung und Einſchärfung der Keuſchheit der Geiſtlichen ſich mit ſeinen Suffraganen recht ernſtlich rüſten möge, damit der Braut Chriſti, welche keine Makel und Runzel hat, ein angenehmes Opfer gebracht werde. Wohl müſſe er wiſſen, daß dieſe Beſchlüſſe nicht aus des Papſtes Sinne entſprungen ſeien, ſondern daß der Papſt bloß die Verordnungen alter Väter auf Eingebung des heiligen Geiſtes kraft ſeines Amtes bekannt gemacht habe, damit er nicht als ein träger Knecht einſt beſtraft werde. — Es wird nun dem Erzbiſchof der Rath ertheilt, ein Concilium zu berufen, in demſelben die Biſchöfe und ſo viele Kleriker als nur immer möglich ſei, zu verſammeln, ihnen alsdann die apoſtoliſchen Befehle kund zu thun, ſie von der Nothwendigkeit der Keuſchheit zu überzeugen, und dann zu erklären, es ſei ihnen nicht ferner erlaubt, was ſie bisher zu ihrem Verderben geübt haben, indem es erträglicher ſei, das Amt niederzulegen als einen unreinen Dienſt ſeinem

*) Lib. II. ep. 62. p. 173.

Heilande zu bringen, und sich Zorn und Strafgerichte zuzuziehen, wo man Lohn verdienen sollte. Würde ihm bei so treuem Dienste Drangsal und Verfolgung zu Theil, so möge er an den denken, der sprach: Vertrauet, ich habe die Welt überwunden. Auch möge er mit Zuversicht wissen, daß der Papst, mit dem Schilde des seligen Petrus bewaffnet, sowohl zur Vertreibung der Feinde, als zu seinem Schutze jede Stunde bereit sein werde *). An den Bischof Burchard von Halberstadt schrieb er, er werde doch wohl kennen die weit und breit versandten päpstlichen Befehle wegen der Keuschheit der Geistlichen, und habe er etwa bisher gezögert, sie durchzusetzen, so möge er aus seinem Schlafe erwachen. Ihn (Gregor) dränge jener Fluch: „verflucht ist der Mann, der sein Schwert vom Blut„vergießen abhält (Jerem. 48, 10.): verflucht der Mann, der „das Getreide im Volke verbirgt (Sprüchw. 11, 26.)." Daher habe der Bischof die von den päpstlichen Legaten ihm bekannt gemachten und eingeschärften Befehl sorgfältig zu vollstrecken, das Unkraut auszujäten, die keuschen Priester wohl zu pflegen, die unzüchtigen vom Altardienste zu entfernen, und wären sie unverbesserlich, den Laien zu befehlen, daß sie dem Gottesdienste solcher Priester nicht beiwohnten **). Dem Erzbischof Wezelin von Magdeburg führt Gregor die Thaten Josua zu Gemüthe und schließt dann: „Deßhalb befehlen wir dir „durch apostolisches Ansehen, daß du zur Verkündigung und „zur eifrigsten Aufdringung der Keuschheit der Geistlichen nach „allen Kräften in die priesterliche Posaune blasest, bis du die

*) Lib. II. ep. 67. p. 176. 177. Harzh. t. III. p. 177.

**) Lib. II. ep. 68. p. 177. 178.

„Mauern von Jericho, das ist, die Werke des Abfalls und der „schmutzigen Wollust, zerstörst und vernichtest, gemäß dem an „den Prophet ergangenen Befehle: ich habe dich heute über „Völker und Reiche gesetzt, damit du ausreißest und zerstöret, „vernichtest und zerstreuest, baust und pflanzest. Verfahre „eifrigst, damit das dir vertraute Haus gereiniget werde. „Dann wirst du bei uns Dank erwerben, und freudig in die „Freude deines Herrn eingehen und Lohn für deine Thaten „ärnten *)." Dem Bischof Dietwin von Lüttich, schreibt der Papst, wie er mit Trauer und Staunen vernommen habe, daß der Bischof mehreres, was gegen die Satzungen laufe, gethan, und unter andern kirchliche Würden und Canonicate verkauft habe, weßwegen er ihn streng bestrafen sollte, wenn er nicht seines Greisenalters zu schonen geneigt wäre. Er möge dieß für künftig unterlassen, zugleich aber auch sich's angelegen sein lassen, alle Priester zu zwingen, keusch zu leben und ihre Concubinen zu entlassen, damit er nicht mit den Uebelthätern verdammt werde. Weil er aber seinem Lebensende sehr nahe sich zu befinden scheine, so absolvire ihn der Papst, von brüderlichem Mitleid bewogen, durch das Ansehen des Apostelfürsten Petrus von seinen Sünden, und bitte Gott, daß er ihn auf die Fürsprache der heiligen Apostel unter den Auserwählten auf ewig Theil nehmen lasse **). Dem Bischof Josfred von Paris trug Gregor auf, daß er allen Altardienern, welche in Hurerei leben, die Abhaltung des Gottesdienstes untersage, und alle Bischöfe in Frankreich zu gleichem Verfahren bewege.

*) Lib. II. ep. 66. p. 175. 176.

**) Lib. II. ep. 61. p. 172. 173. Harzh. t. III. p. 174.

Würden die Bischöfe nachlässig, oder die unzüchtigen Priester rebellisch sein, so solle er überall dem Volke untersagen, ihrem Gottesdienste beizuwohnen *).

Nebstdem schrieb er wiederum an Fürsten und Große, die für Rom gewonnen waren, selbst an Frauen, und foderte sie zur Mitwirkung auf, damit die Priester gezwungen würden, ihre Frauen zu entlassen. In einem Schreiben an Adila, die Gräfin von Flandern, heißt es: „Wir haben vernommen, daß Einige „von euch zweifeln, ob Priester, Diaconen und andere Altar„diener, welche in Hurerei beharren, Messe lesen dürfen. Wir „antworten: daß ihnen dieß nicht erlaubt ist, und sie vielmehr „aus dem Chore herauszutreiben sind, bis sie würdige Buße „gethan haben. Wir befehlen dir kraft apostolischen Ansehens, „solchen, die in ihren Verbrechen beharren, die Abhaltung des „Gottesdienstes nicht zu gestatten, sie auch aus allen Kirchen„pfründen zu vertreiben, und andere, woher es nur immer „möglich ist, zur Meßfeier herbeizuschaffen, welche Gott keusch „dienen **)." An den Grafen Robert von Flandern sagt der Papst: „Wir haben vernommen, daß in deinen Ländern die „hurerischen Priester nicht erröthen, Messe zu lesen und den „Leib und das Blut Christi zu weihen, nicht beachtend, was „es für eine Raserei und ein Verbrechen sei, zu ein und derselben Zeit den Leib der Hure und den Leib Christi zu berühren. „Von Seiten des allmächtigen Gottes und durch das Ansehen „des heiligen Apostelfürsten Petrus bitten wir dich, und befeh„len dir durchaus, daß du dich, wo du nur immer kannst,

*) Lib. IV. ep. 20. p. 226.
**) Lib. IV. ep. 10. p. 216. 217.

„solchem Frevel widersetzest *).“ Gleiche Aufmunterung ergieng an den König Heinrich **). Sogar die Gemeinden und Völker werden aufgefodert, um Gotteswillen, zur Ehre des Evangeliums und zum Heile ihrer Seelen gegen die rebellischen und aussätzigen Priester zu Felde zu ziehen. Die Bürger von Piacenza werden ihres Eides gegen ihren vom Papste abgesetzten Bischof Dionysius entbunden und erhalten die Zusicherung steter Unterstützung zur Vertreibung desselben und zur Wahl eines anderen Bischofs ***). In einem Schreiben an die Bewohner von Lodi wird gesagt: „Wir freuen uns, Geliebteste, „über euren frommen Religionseifer, weil ihr, aus Eifer für „das göttliche Gesetz entbrannt, gegen die Hurerei der Priester „aufgestanden seid. Wir freuen uns auch über unsern Bruder „und Mitbischof, euren Hirten, den Herrn Opizo, der so sehr „entbrannte, daß er, um alles durchzusetzen, inständigst Hilfe „vom heiligen Stuhl erflehte. Wir ermahnen euch daher, daß „ihr, um die verfluchte Pest der Simonie und der Hurerei der „Altardiener zu zertreten und gänzlich auszurotten, mit eurem „Hirten und unserem Bruder, zur Ehre des allmächtigen Got„tes und der heiligen Kirche, und zur Wohlfahrt des ganzen „Vaterlandes, als fromme Söhne, beharrlich fortfahret. Wer „dies thut, der verspreche sich ganz gewiß die Gnade des all„mächtigen Gottes und wisse, daß er den apostolischen Segen „hat. Wer sich aber erkühnt, sich zu widersetzen, der erzittere „vor göttlicher Strafe und apostolischem Fluche †).“ An die

*) Lib. IV. ep. 11. p. 217.
**) Lib. III. ep. 3. p. 188.
***) Lib. II. ep. 54. p. 167.
†) Lib. II. ep. 55. p. 168.

Deutschen schrieb der Papst: „Wir haben vernommen, daß bei „euch einige Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen „mit den Frauen Umgang pflegen, oder dieß gestatten und über„sehen. Wir befehlen euch, ihnen auf keine Weise zu gehor„chen. Wir wenden uns an alle, auf deren Treue und Erge„bung wir vertrauen, und bitten und ermahnen euch durch „apostolisches Ansehen, daß ihr den Gottesdienst derer, die in „Unzucht liegen, nicht annehmet *)." In allen diesen Briefen wird wohlweislich der Investitur gar nicht gedacht.

Außerdem unterließ der Papst nicht, seinen Verordnungen dadurch Nachdruck zu geben, daß er nach allen Richtungen Legaten aussandte, welche Italien, Deutschland, Frankreich und Spanien durchzogen. Gregor hatte bereits einsehen gelernt, daß durch die Synoden der Bischöfe nicht viel gewonnen werde. Die Legaten dagegen konnten, indem sie die Beschlüsse überall verkündeten, zugleich auf das Volk wirken, und dieses gegen die verheiratheten Geistlichen aufregen; sie konnten unter den Bischöfen Verbindungen knüpfen, die eifrigen bestärken, die schwankenden gewinnen, endlich aber dem Papste über alles Nachricht geben, damit dieser darnach sein weiteres Verfahren abmessen möge. In diesem Geiste sind die päpstlichen Instructionen entworfen. Zugleich werden sie bevollmächtigt, Excommunicationen und Suspensionen zu verhängen. So kräftig ausgerüstet und zum Theil noch besonders durch päpstliche Schreiben angekündigt, sehen wir sie allenthalben auf's wirksamste auftreten, Synoden halten, Volksbewegungen veranlassen, und alle Verfolgungsmittel anwenden, um dem Hilde-

*) Append. ep. 10. p. 625. Harzh. t. III. p. 184.

brandiſchen Geſetz Kraft zu verſchaffen. Durch ganz Italien und Deutſchland ließ Gregor durch ſie den Befehl verkünden: „Prieſtern, Diaconen und Subdiaconen, welche ſich im Ver„brechen der Hurerei befinden, unterſagen wir von Seiten des „allmächtigen Gottes und durch das Anſehen des heiligen Petrus „den Eintritt in die Kirche, bis ſie Buße gethan und ſich beſ„fern. Wenn aber Jemand in ſeiner Sünde beharrt, ſo ſoll „ſich Niemand unterſtehen, ſeinen gottesdienſtlichen Amtsver„richtungen beizuwohnen, weil ſein Segen in Fluch und ſeine „Gebet in Sünde verkehrt wird *). In dem Schreiben, durch welches der Papſt den Biſchof Amatus von Oloro, den er als Legat nach Gallien und Spanien ſchickte, bei allen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Königen, Fürſten, Aebten und Laien dieſer Reiche anmeldete, heißt es: „Wir haben den Amatus in eure Reiche „geſchickt, um die Laſter auszurotten. Wir befehlen dieſen „gleich uns, ſo als wäre er der heilige Petrus, aufzunehmen „und ihm zu gehorchen. Es ſteht geſchrieben: Wer euch hört, „hört mich. Gehorchet Gott und dem heiligen Petrus, und „ihr werdet auf Fürſprache des Apoſtelfürſten Petrus zeitliches „und ewiges Glück erreichen **).“ Die Legaten ſäumten denn auch nicht, die Mönche gegen den Weltklerus loszulaſſen, die nun als die hitzigſten und kühnſten Verfechter aller Handlungen Gregor's, und namentlich des Eheverbots auftreten und Himmel und Erde für daſſelbe in Bewegung ſetzen. Die wiſſenſchaftlich Gebildeten ſuchten des Papſtes Verfahren in Schrif-

*) Berthold. Const. Chron. ad a. 1079. bei Ussermann. t. II. p. 97.

**) App. ep. 6. 7. p. 622. 623.

halten der Bischöfe und Priester war vermögend, dem Einflusse der Mönche einen Damm entgegenzusetzen. Da traf es sich denn auch wohl, daß sich das Volk des beweibten Klerus annahm, und dann war die Reihe, für sich zu zittern, an den Mönchen. „Zu anderem Unglück trat die gemeinsame Entrüstung der Priester gegen uns," schreibt Eberhard, Abt des Klosters Watten, „die wir uns mehr wie andere, die Vollstreckung der apostolischen Befehle angelegen sein lassen, und vor allem die beweibten Priester von jeder Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen ausschließen. Vorzüglich ergossen sie ihren ganzen Haß gegen Otfrid. Von allen Seiten bedrohen uns die Comprovincialen und die Kleriker mit Mord und Brand und Untergang. Außen Kampf, innen Furcht, kaum sind wir einen Augenblick in Sicherheit. Hier schwingen sie gegen uns Pfeile, dort Steine, anderswo erbangten wir, daß unser ganzer Besitzstand ein Raub der Flammen werden würde *)." Doch nur an wenigen Orten waren die Verhältnisse des Klerus so günstig. Der Einfluß der päpstlichen Legaten, der päpstlich gesinnten Bischöfe und Mönche brachten in Verbindung mit dem zum Fanatismus aufgeregten Volke zahllose Leiden über die Priester, die an ihren Frauen festhielten **). Hun-

*) Chronicon Wattinense c. XXII. ap. Martene, Thesaurus Anecdotorum t. III. p. 809. 810.

**) Wir geben hier die Schilderung der mönchischen Umtriebe gegen die Priesterehe aus dem Chronikon des Klosters Lorch, welches zu den wenigen Klöstern gehört, welche dem Kaiser treu blieben.

„Et qui venisti (Henricus Rex) salvet te gratia Christi:
„Hos et conquestus nostros attende misertus.
„Sunt igitur tecti specie quidam monachuli,
„Dicti de milio Milienses nomine digno, ...

derte von ihnen fielen als Märtyrer unter den Streichen der Mönche und des Volks.

„Factis sylvestres, sylvestria corda gerentes:
„Qui quasi Doctores discurrunt per regiones,
„Simplicium mentes versute decipientes:
„Hoc autem temere praesumunt schisma docere,
„Quod neque vir nuptus, casta quoque conjuge functus,
„Et nec legitimo mulier sociata marito,
„Unquam salventur, nisi primum dissocientur;
„Et quae possideant, disjuncti cuncta relinquant.
„Hoc quia sit falsum, legale probat documentum:
„Nam quum fecit Adam Deus, uxorem dedit Evam,
„Instituitque duos velut uno corpore junctos
„Lege maritali, mentisque fide sociali,
„Ad genus humanum procedere multiplicandum:
„Ne fierent in eis defectus posteritatis,
„Dicit et humanae stirpis factor Deus ipse;
„A se conjunctum solvi non posse per ullum.
„Praeceptoque pari mandat sententia Pauli,
„Ut vir ad uxorem servans quem debet amorem,
„Christus ut Ecclesiam, sincere diligit illam;
„Ac velut una caro, maneant in foedere caro.
„Multae sunt aliae novitates, dogmata, sectae,
„Dando fel in melle, quas grex docet et colit ille.
„Quas, quia sunt vanae, piget et pudet enumerare:
„Quae rogo de monachis Miliensibus haud stupet auris?
„Illorumque loqui cui non sint facta pudori?
„Aut ea quis referens non sit frontosus et amens?
„Spernunt in tantum rectores ecclesiarum,
„Ut per eos aliqui penitus renuant benedici,
„Et quaecunque gerant, statuant, doceant, ea spernant;
„Quodque nefas factu, quod et est miserabile dictu,
„Tam gravis in clerum turget contemptus eorum,
„Ut nolint Missas audire per hunc celebratas,
„Nil divinorum quaerentes officiorum,
„His sacris illum dicentes haud fore dignum.
„Dedecus heu magnum rectoribus Ecclesiarum,
„Talia de terra qui non curant abolenda,
„Ili quoque semiviri, turpes, molles, vice plumbi

In Deutschland hatte Gregor an dem habsüchtigen und feigen Erzbischof Sigfrid von Mainz ein lenksames Werkzeug seiner Pläne *). Dennoch fand dieser großes Bedenken, die

„Dissimiles auro fornacis in igne probato,
„Quod libet, id faciunt, hoc et licitum fore dicunt.
„ — — — — — — — — — —
„ — — — — — — — — — —
„Hi quoque mansuescunt in vultibus ac hilarescunt,
„Sed sub mente dolum retinent, rabiemque luporum,
„Fraus facit hos vulpes, lepores metus, ira leones,
„Hi per tonsuras grandes, grandesque cucullos
„Audent mentiri Christo, plane Pharisaei,
„Alba sepulchra foris, sed abintus plena pudoris.
„Nam quoniam laudis sunt percupidi popularis,
„Dilatant tunicas sibi, magnificantque cucullos,
„Tristes, pannosi, pallore superstitiosi,
„Demissa fronte. Quid multa? novi sycophantae.
„Per caput abrasi, terratenus et manicati,
„Tanquam non virtus monachum faciat, sed amictus;
„Aut quasi relligio pietasque notetur in illo,
„Quum non induvias hominis damnet Deus ullas,
„Veste sub agnina si mens etiam sit ovina,
„Nam nihil agnina prodest toga mente lupina.“!

Chronicon Laurishamense ad a. 1080. ap. M. Freher, Germanicarum rerum Scriptores aliquot. tom. unus. Francof. 1600. f. p. 84. — 86. ed. B. G. Struvii. Argentinae 1717. f. t. 1. p. 138. — 140. und auch beigedruckt der Goldastischen Apologie Kaiser Heinrich's IV. Helmstadii 1609. 4.

*) Einem Manne wie Gregor konnte nicht lange verborgen bleiben, wie ein Mensch wie Sigfrid behandelt werden müsse. Als dieser sich bei dem Papste beschwerte, daß durch eine päpstliche Entscheidung in Betreff einer Angelegenheit des Bischofs von Prag seine erzbischöflichen Rechte gekränkt worden seien (Cod. Babenberg. N. CXXX.); so schrieb ihm Gregor im J. 1074: „Obgleich wir einer „Seits wegen deiner Fahrlässigkeit, anderer Seits wegen deines „gegen den apostolischen Stuhl bezeugten Hochmuths mit Recht gegen „dich sollten aufgebracht werden; so wollen wir doch die apostolische „Sanftmuth vorwalten lassen, und ermahnen dich ganz gutherzig, „daß du dich keiner so ordnungswidrigen und unüberlegten Dinge

Wünsche Gregor's wegen einer der ergangenen Eheverbote wegen zu veranstaltenden neuen Synode zu erfüllen. Sigfrid schrieb an Gregor, er sei durch seine Ermahnungen aus dem Schlafe erweckt worden, und finde, was der Papst verordnet habe, für gut. Aber eine Synode abzuhalten, um hier die Satzung gegen die Simonie und Unenthaltsamkeit der Kleriker zu verkünden und zu vollziehen, sei ihm nicht möglich, theils wegen der politischen Unruhen, theils weil er voraussehe, daß die Synode keinen guten Ausgang haben werde. Der Papst möge daher in Betrachtung dieser Umstände die Synode noch verschieben, die Lage der Dinge überdenken und ihm seine ihm von göttlichen Geiste eingegebene Entscheidung mittheilen. Sigfrid versicherte zugleich den Papst, daß er dessen Meinung allen Concilien vorziehe und sie zu vollziehen beflissen sein werde *). Durch eine abermalige Gesandtschaft nach Rom hatte er dem Papste gemeldet, daß er wegen seiner fortdauernden Krankheit nicht zur Synode kommen könne, und auch noch außer Stande gewesen sei, die päpstlichen Befehle zu vollziehen. Er habe dieselbe seinen Suffraganen mitgetheilt und sie durch

„mehr unterfangest. Bilde dir nicht ein, daß du oder irgend ein „Patriarch oder Primas die Macht habe, die Urtheile des apostolischen Stuhles umzustoßen. Denke nur nicht daran, etwas gegen „die heilige römische Kirche dir anzumaßen, oder zu unternehmen, „ohne deren überflüssige Gnade du nicht einmal bleiben würdest, was „du bist." Lib. I. ep. 60. p. 107. — Derselbe Sigfrid, sagt Mich. Ign. Schmidt (Gesch. d. Deutschen, Thl. 2. S. 478.), der in seinen meisten Briefen an den Papst als ein zwischen Furcht und Hoffnung schwebender armer Sünder erscheint, bedrohte zu Hause seinen Souverain mit der Excommunication (Cod. Babenb. N. CCXXV.), erklärte ihn des Thrones verlustig, wählte und krönte einen andern König.

*) Cod. Babenberg. N. CXXIII. p. 130. Harzh. III. p. 750.

eigene Schreiben ermahnt, zu thun, was der Papst verlange. Dem Befehl wegen der Keuschheit der Priester wolle er selbst auf das genaueste nachkommen. Man könne aber hierin durchaus nicht mit Gewaltstreichen verfahren, sondern müsse auf die Umstände und die Möglichkeit Rücksicht nehmen, und die Gerechtigkeit müsse nicht die Gränzen apostolischer Klugheit und väterlicher Nachsicht überschreiten *). Doch Gregor nahm diese Entschuldigung nicht an, und so mußte Sigfrid auf des Papstes Befehl im October 1075 wirklich eine Synode zu Mainz veranstalten, auf welcher auch der Bischof Heinrich von Chur als päpstlicher Legat anwesend war. Dieser hatte für Sigfrid päpstliche Schreiben und Befehle mitgebracht und ihm geboten, bei Verlust seines Amtes und seiner Würde in die Synode die gesammten Priester seiner Diöces zu versammeln, und sie hier zu zwingen, entweder sogleich ihren Frauen, oder für immer dem Altardienste zu entsagen. Da Sigfrid zur Vollziehung des Befehls sich anschickte; so entstand eine neue Empörung aller Geistlichen, und Sigfrid verzweifelte an der Rettung seines Lebens. Da er nun einsah, wie gefährlich es sei, sich als Werkzeug zur Beförderung der päpstlichen Zwecke herzugeben; so entschloß er sich, nichts mehr selbst in dieser Sache zu thun, sondern dem Papste zu überlassen, ob und wie er seine Pläne durchsetzen wolle **). Die päpstlichen Legaten verfuhren aber in dem Mainzer Sprengel gegen die beweibten Priester so schonungslos mit Excommunicationen und Suspensionen, und erregten solche Unordnungen, daß sich Sigfrid genöthigt sah, aus

*) Cod. Babenberg. N. CXXXII. p. 129.

**) Lambert. p. 391.

Rücksicht auf die große Menge der in jene Strafen verfallenen Priester beim Papste Nachsicht zu erbitten *).

Mittlerweile kam auch der unversöhnliche Kampf Gregor's und Heinrich's IV. zum Ausbruch. Weder in Frankreich noch in England achtete man auf Gregor's Gesetze wegen der Investitur. Heinrich kümmerte sich nach seinem Siege über die Sachsen eben so wenig um die römischen Satzungen. Aber Gregor glaubte, daß er nicht länger zaudern dürfe, den Kampf, der das Uebergewicht der geistlichen Macht über die weltliche entscheiden sollte, offen und kühn zu beginnen. Der Ueberfall des Cencius, bei welchem sich Gregor mit wahrer Größe betrug, belehrte ihn, wie schnell seine Laufbahn ihr Ziel finden könne. Die eigenthümliche Lage Deutschlands schien am sichersten den Sieg zu versprechen; hier also sollte der Kampf den Anfang nehmen. Ein am 8. Januar 1076 an den König Heinrich erlassenes Schreiben war schon sehr geeignet, den König aufzureizen, und die besondern dem König gegebenen Aufträge mußten das Verletzende derselben noch vermehren. Als vollends die Legaten den König auf den Montag in der zweiten Fastenwoche (22. Febr.) zum Verhör über die ihm vorgeworfenen Verbrechen nach Rom vorluden, und ihn für den Fall, daß er nicht erschiene, mit dem Kirchenbanne bedrohten; so war der Ausbruch des Kampfes entschieden. Nun erfolgte von Seite des Königs die ohnmächtige Absetzung Gregor's auf der am 24. Januar 1076 zu Worms versammelten Synode, und im Februar desselben Jahres von Seite des Papstes die folgenreiche Bannung und Absetzung des Königs und die Lossprc-

*) Sigfridi epistola ad Suffraganeos et provinciae suae abbates. Harzh. III. p. 175. 176.

chung des Volkes vom Eide der Treue. Das päpstliche Erkenntniß wurde der gesammten Christenheit durch Ausschreiben bekannt gemacht, und durch Legaten auch sonst auf jede mögliche Weise öffentlich und heimlich in Deutschland und Italien verbreitet. Es war den Unzufriedenen das Signal der Vereinigung! Gregor hatte keineswegs unvorbereitet und ohne Streitkräfte, bloß im Vertrauen auf Gottes Beistand und die Gerechtigkeit der Sache, den Kampf eröffnet. Er hatte sich hinlängliche Streitkräfte vorbereitet, um die innere Kraft seiner Bannflüche durch weltliche Mittel zu verstärken, und so diejenigen, welche dieselben für unchristlich und wirkungslos erklärten — denn zu allen Zeiten gab es hellsehende und über den gemeinen Haufen erhabene Menschen — oder ungläubig verachteten und wohl gar durch entgegengesetzte Bannflüche erwiedern mochten, zum Gehorsam zu bringen. Auch war Gregor nicht eben gewissenhaft in der Wahl seiner Mittel. Er trug kein Bedenken, Bischöfe, Fürsten und Unterthanen gegen ihren König, Fürsten gegen das Volk, Freunde und Anverwandte gegen den Freund, zum Dank verpflichtete Menschen gegen ihren Wohlthäter aufzureizen, und den schändlichsten Verrath zu einem gottgefälligen Werke umzustempeln. Selbst die Verläumdung wurde nicht gespart, um die Gegner zu verdächtigen und schlecht zu machen. Edelmuth gegen den gebeugten Feind ist Gregor VII. völlig fremd. Seine nachsichtslose Härte, mit welcher er seinen Sieg benützt, möchte sogar manchmal den Vorwurf der Unklugheit verdienen, weil sie den auf's äußerste gebrachten Gegner zwingt, die letzten Kräfte zusammenzuraffen, um den Kampf der Verzweiflung zu wagen. Doch ist Gregor nicht in allen Beziehungen gleich

hartnäckig, wenn Rücksichten der Klugheit einige Nachgiebigkeit nöthig machen. Als der Gegenkönig Rudolph in der Schlacht bei Merseburg (Oct. 1080) gefallen war, Heinrich's Anhang sich von Tag zu Tag vergrößerte und der Kaiser siegreich nach Italien vordrang; da fand Gregor gerathen, zu thun, wozu ihm die Stimme der Menschlichkeit wohl nimmer bewogen haben würde. Bedenkend, daß bei fortgesetztem schonungslosen Verfahren die verheiratheten Geistlichen keine Wahl haben würden, als Anschließung an die Partei des Kaisers, fand er es gerathen, zeitgemäße Rücksichten zu empfehlen. Demnach schreibt er: „In Bezug eurer Anfrage wegen der „Priester, so will ich, daß für jetzt, theils wegen der Aufre„gung der Völker, theils auch wegen Mangel an Guten, weil „nämlich sehr wenige sind, welche den Gläubigen gottesdienst„liche Handlungen verrichten, die canonische Strenge ge„mäßigt werde, und ihr sie duldet. Zur Zeit des Friedens „und der Ruhe kann darüber geeigneter verhandelt, und die „canonische Ordnung vollkommner vollzogen werden *)."

Ueberblicken wir nun die Mittel, welche Gregor anwendet, um den in Oberitalien und Deutschland emporlodernden Brand fortwährend zu nähren, so sehen wir häufige Sendschreiben des Papstes, Fürsten, Bischöfe und Völker zur Anhäng-

*) „Quod vero de sacerdotibus interrogastis, placet nobis, ut „impraesentiarum, tum propter populorum turbationes tum etiam „propter bonorum inopiam, scilicet quia paucissimi sunt, qui fide„libus Christianis officia religionis persolvant, pro tempore rigorem „canonicum temperando debeatis sufferre. De his namque pacis et „tranquillitatis tempore, quod, Domino miserante, cito futurum „credimus, convenientius tractari pleniusque potèrit canonicus ordo „servari." L. IX. ep. 3. p. 342. 343.

lichkeit an die Sache des Papſtes und zur eifrigen Thätigkeit für dieſelbe ermunternd; thätige Legaten, mit umfaſſenden päpſtlichen Vollmachten ausgerüſtet, um mit Suspenſion, Abſetzung, Bann und Interdict gegen die verheiratheten Geiſtlichen zu verfahren und theils weder Drohungen, noch Verſprechungen und andere Beſtechungsmittel ſparend, um dem Papſte Bundesgenoſſen zu verſchaffen; endlich zahlreiche fanatiſche Mönche, geſchäftig den Pöbel in Bewegung zu ſetzen. Wo dieſe Mittel mit Erfolg angewendet werden können, da ſehen wir ferner, wie die weltliche Macht der von dem Papſte gewonnenen Fürſten und die geiſtliche der auf ſeiner Seite ſtehenden Biſchöfe ſich vereinigen, um die Vollziehung der päpſtlichen Geſetze zu fördern. Wir ſehen, wie die dem Könige anhängenden Biſchöfe von der Gegenpartei aus ihren Bisthümern verjagt, vom Papſte und ſeinen Legaten mit dem Fluche belegt und entſetzt, und nur dann losgeſprochen, wenn ſie blinden Gehorſam gegen die päpſtlichen Verordnungen und die eifrigſte Vollziehung derſelben angeloben; wir ſehen ſogar mehrere Biſchöfe von ſelbſt die Sache des Königs verlaſſen und nach Rom eilen, um ſich mit dem Papſte zu verſöhnen. Wir ſehen, wie die verheirathen Geiſtlichen von den Legaten mit Suspenſion, Abſetzung und Bann verfolgt werden, wenn ſie ſich nicht von ihren Frauen trennen. Wir ſehen den raubſüchtigen Pöbel, wie er freudig die Gelegenheit ergreift, ſeinen Eifer für die Sache Gottes in Ausſchweifungen und Freveln an den Tag legen zu können. Wir ſehen, wie die Geiſtlichen oft an den Altären bei den heiligen Handlungen ermordet, und ihre Weiber auf den Altären geſchändet werden. Die Zerrüttung aller ſittlichen und bürgerlichen Verhältniſſe war namentlich

in Deutschland so groß, daß man die Annäherung des Weltendes erwartete und vorbedeutende Zeichen am Himmel und an der Erde wahrzunehmen wähnte.

Zahlreich waren die Synoden und Zusammenkünfte in Deutschland, auf welchen die römischen Legaten wirksam waren. Vollständige Nachrichten fehlen größtentheils. Wir zeichnen daher auch nur die Synode zu Quedlinburg (im April des J. 1085) namentlich aus, welche Gregor's Legat Otto berufen hatte, um den vom Papst wiederholten Bann gegen Heinrich und dessen Anhänger zu erneuern und mehr bekannt zu machen. Auf dieser Synode versammelten sich außer dem Gegenkönig Herrmann und anderen weltlichen Großen funfzehn Bischöfe. König Heinrich, der Gegenpapst Clemens III. wurden nebst ihren Anhängern, worunter namentlich die auf Heinrich's Seite stehenden Bischöfe begriffen waren, bei brennenden Kerzen mit dem Fluche belegt. Es wurde ferner der Primat des römischen Bischofs anerkannt, und, um dem über Heinrich gesprochenen Banne Sanction zu ertheilen, der Satz aufgestellt, daß Niemanden erlaubt sei, das Urtheil des Papstes zu verwerfen, noch darüber zu urtheilen, und der Bann, wenn er auch ungerecht sei, doch Geltung haben müsse. Auch wurde (c. 3.) das Cölibatsgesetz auf's neue eingeschärft. Ein Bambergischer Geistlicher, Namens Cunibert, wollte freilich behaupten, die römischen Bischöfe hätten sich den Primat, nämlich das Recht über alle zu richten, und selbst keines Andern Urtheil unterworfen zu sein, nur eigenmächtig angemaßt. Er wurde aber alsbald widerlegt durch den schlagenden Grund: der Schüler ist nicht über den Meister, und durch die Berufung auf die Gewohnheit, welche bei der hierarchischen Rei-

henfolge der Geistlichen gelte, daß der Höhere nicht vom Niederen gerichtet werde, und dieses somit auch beim Papste Statt finden müsse *).

§. 42.

Besonderes über die Verhältnisse Italiens, Frankreichs und Spaniens.

Es wird nöthig sein, hier noch einiges anzuführen, was Italien insbesondere betrifft. In Oberitalien hatte Gregor bei dem Kampfe gegen den der kaiserlichen Partei anhängenden Klerus außer der Markgräfin Mathildis eine sehr wichtige Stütze an dem Bischof Anselm von Lucca, in dem wir einen eifrigen und blind gehorsamen Verfechter der Grundsätze Gregor's finden **). Der Papst machte ihn daher auch zum Vicar des apostolischen Stuhles in der Lombardei ***). Wie er selbst

*) Berthold Constant. ad a. 1085 bei Ussermann p. 127. sq. Mansi. t. XX. p. 607. Harzh. III. p. 200.

**) „Ante omnia vero id studii semper habuit, quatenus primum „Magistrum suum Papam Gregorium imitaretur in omnibus, adeo „ut discrepare ab illo prorsus nollet etiam in aliquo. Illius sem„per meritis attribuit, quidquid in ipso fuit. Ille (Hildebrandus) „fons erat, hic (Anselmus) quasi rivus bonus ab illo fluebat, et „aridam irigabat: ille ut caput totum corpus gubernabat, iste quasi „manus studiosa, quod injunctum est, peragebat: ille sicut sol illu„minavit omnia, iste velut splendor declaravit singula: ille moriens „mitram capitis sui transmisit isti, tanquam potestatem suam ligandi „et solvendi, sed et miracula, credo, faciendi.“ Vita S. Anselmi §. 25. p. 655. — Anselm's wüthenden Geifer kann man ersehen aus seiner Schrift contra Guibertum, Biblioth. PP. t. XVIII. p. 602. — 616.

***) „Et factus est ille unius olim civitatis episcopus multarum „civitatum Praesul magnificus: nam potestatem ei et vicem suam

ſtrenger Mönch war *); ſo ſuchte er auch den geſammten Klerus zu Mönchen zu machen und wendete hierbei ſelbſt Gewaltthätigkeiten an **). So ſuchte er mit aller Macht die Canoniker zu Lucca zur gemeinſamen Lebensart zurückzuführen. Sie wollten ſich aber weder ſeinem, noch der Mathilde Andrange fügen, und erregten einen Aufruhr. Gregor belegte ſie im J. 1079 mit dem Banne, beſtrafte ſie mit dem Verluſt ihrer Pfründen und Weihen, und foderte die Bewohner von Lucca auf, bei Vermeidung des Bannes und des gewiſſen Zornes Gottes im gegenwärtigen und künftigen Leben ihnen keinen Beiſtand zu leiſten ***). In demſelben Jahre wurde von Anſelm auf dem Caſtell des h. Geneſius unfern Lucca eine Synode gehalten, der der päpſtliche Legat, der ehemalige Kuhhirt, Peter der Feurige, Cardinalbiſchof von Albano, beiwohnte. Hier wurden die Canoniker auf's neue mit dem Banne belegt. Dieß verurſachte einen neuen Auflauf der Kleriker, die auch nachher Anſelm aus der Stadt vertrieben †). Schwer empfand be-

„Dominus Papa commisit per omnem Longobardiam, ubi Catholici „non haberentur Episcopi, qui tunc inveniebantur certe rarissimi.“ Vita S. Anselmi §. 20. Acta SS. ad 18. Mart. t. II. h. m. p. 654. Chartula de Thesauro Canusianae Ecclesiae Romam transmisso bei Muratori Scriptor. rer. Ital. t. V. p. 385. ibique Vita prosaica Mathildis c. 10. p. 394. Vgl. über Anſelm Fiorentini, Memorie della Matilda p. 90. 122 — 127. 136. 140. 182. sq.

*) Vita Anselmi und Donnizo lib. II. c. 3. p. 369.

**) „Per singulas Ecclesias in omni supra dictae saepius Dominae „(Mathildis) terra, regularem Clericorum vel Monachorum com„posuit vitam; quin et malle se, inquit, ut in ecclesia nullus esset „vel Clericus vel monachus, quam irregularis, ut ita dicam, et „irreligiosus.“ Vita ejus §. 23. p. 655.

***) Lib. VII. ep. 2. p. 289. lib. VI. ep. 11. p. 265.

†) Vita Anselmi c. II. §. 6. — 10. p. 650. Fiorentini, Memorie della Matilda. p. 202 — 206. 222 — 244. Mansi. t. XX. p. 437. sq.

sonders Mailand das Unheil des Mönchsfanatismus und der Mönchspolitik, wo der gewaltthätige Herlembald sammt seinem Haufen gegen den verehelichten Klerus und die kaiserlich Gesinnten fortdauernd einen von Fanatismus genährten Kampf unterhielt. Hierzu kam im J. 1075 ein abermaliger fürchterlicher Brand, welcher den schönsten Theil der Stadt in Asche legte. Da zogen denn viele Bürger sammt der Ritterschaft, des Elendes müde, aus Mailand heraus und verbanden sich eidlich, die Tyrannei nicht länger zu dulden, die Rechte der Kirche des heiligen Ambrosius zu vertheidigen und von dem Könige einen neuen Erzbischof zu erbitten. Als sie in die Stadt zurückkehrten, sprengte ihnen Herlembald in glänzender Rüstung mit den Seinigen, das Banner St. Peters in der Hand tragend, entgegen. Er wurde todt geschlagen, blieb den Tag über unbeerdigt auf der Straße liegen, und wurde ohne kirchliche Feier begraben. Sein Anhang wurde zerstreut. Die Sieger eilten in die Kirche und sangen Gott und dem Ambrosius Loblieder. Am folgenden Tage war abermals feierlicher Gottesdienst, alles Volk beichtete und hielt eine Versöhnungsfeier. Hocherfreut, daß nach zwanzigjährigem Elende der Friede in die Mauern Mailands zurückkehren dürfte, schickten die Bürger sogleich über die Alpen an Heinrich die Kunde dieses glücklichen Ereignisses. Graf Eberhard kam alsbald nach Italien, versammelte die Lombarden in den Roncalischen Feldern und foderte sie auf, Gesandte nach Deutschland zu senden, um einen neuen Erzbischof zu erbitten. Heinrich gab ihnen, weil er weder den vom Papste gebannten Godfried nicht bestätigen wollte, um nicht dem Papste offenbar entgegen zu handeln, noch auch, um nicht schwache Nachgiebigkeit gegen den Papst

zu zeigen, den Atto anerkennen mochte, seinen Capellan Tedald, einen Mailändischen Subdiacon, zum Erzbischof. Er wurde mit allgemeiner Freude von den Mailändern empfangen und von den Suffraganen geweiht *). Gregor zögerte anfangs mit dem Bann und der Absetzung; er begnügte sich, ihn nach Rom zu laden, um mit ihm das Weitere zu besprechen, und ermahnte ihn, nicht auf den König, den Adel und die Bürger von Mailand sein Vertrauen zu setzen **). Da aber Tedald sogleich die kaiserliche Sache vertheidigte, so wurde von Gregor über ihn Fluch und Absetzung zu wiederholten Malen ausgesprochen. Uebrigens konnte Gregor in Italien, wo er selbst anwesend war, mit ganzer Kraft sich wirksam zeigen. Auch hielt er bis zum J. 1084 nicht weniger als neun Synoden in Rom ***), auf welchen natürlich auch seine Verordnungen stets von neuem wiederholt wurden. Namentlich wird von der Synode im November 1078 gemeldet, daß dort das Cölibatsdecret erneuert worden sei †). Auf der Synode im Februar 1079 sprach Gregor unwiderrufliche Absetzung über die verehelichten Priester, verdammte die Schrift des Ulrich an Nicolaus I., das Capitel des Paphnutius und was sonst den Satzungen zuwiderlief ††).

---

*) Arnulph. l. IV. c. 8. 10. lib V. c. 2. 5. p. 38. sq. Landulph. l. IV. c. 2. p. 119. Bonizo p. 811. Giulini l. c.

**) Lib. III. ep. 8. p. 294.

***) Die von Mansi t. XX. p. 590. aufgeführte zehnte römische Synode vom J. 1084 ist nicht in Rom, sondern zu Salerno gehalten worden. S. Berthold bei Ussermann p. 125. und die Noten Ussermann's.

†) Mansi. t. XX. p. 508.

††) Berthold. Constant. Chronicon. ap. Ussermann t. II. p. 109.

Wenden wir nun unſere Blicke auf Frankreich; ſo finden wir dort den Biſchof Hugo von Die und den Biſchof Amatus von Oleron als Gregor's vorzüglichſte Werkzeuge. Beide Biſchöfe wurden vom Papſte als Legaten gebraucht. Hugo war, als er im J. 1074 nach Rom gieng, um ſich vom Papſte weihen zu laſſen, mit den nöthigen Unterweiſungen verſehen worden *). Hugo wurde nachher Erzbiſchof zu Lyon und Amatus Erzbiſchof zu Bourdeaux. Dieſe beiden Legaten zeigten bei ihrer Wirkſamkeit einen wahren Feuereifer. Weder die Verfolgungen des Königs noch der Biſchöfe ſcheuend, warben ſie dem Papſte Anhänger unter den hohen Prälaten und weltlichen Großen, hielten überall Synoden, ſuspendirten und ſetzten Biſchöfe ab, verkündeten wiederholt die päpſtlichen Geſetze, bearbeiteten durch die Mönche das Volk, benachrichteten über alles den Papſt und erhielten von ihm immer auf's neue Verhaltungsbefehle. Hugo von Die, dieſer allerunnützeſte Knecht des Papſtes, wie er ſich ſelbſt nannte **), hielt Synoden im J. 1075 zu Anſa, im J. 1076 zu Dijon und zu Clermont in Auvergne, im J. 1077 zu Autun ***), und im J. 1078 zu

*) Lib. I. ep. 69. p. 112. Recueil des Historiens des Gaules et de la France t. XIV. p. 574. Ueber die ihm gewordenen Aufträge des Papſtes vergl. Recueil. p. 580. ep. 28 ad Praelatos Ecclesiarum Galliae. Des Hugo Briefe ſ. p. 776. — 804. Ueber Amatus vgl. man Recueil. p. 606. ep. 70. Andere Briefe des Amatus ſ. p. 669. 670. 762. — 776. Auch der Biſchof Hugo von Langres gehörte zu denjenigen, die ganz vom Papſte abhängig waren. Lib. IV. ep. 22. Mansi. t. XX. p. 228. Recueil. t. XIV. p. 605.

**) Ep. Hugonis ad Gregor. Mansi. t. XX. p. 488.

***) Hugonis Flavin. Chron. Virdun. bei Labbe, Nova Biblioth. MSS. t. I. p. 197. 198. sq. Mansi. t. XX. p. 482. — 491. Hugonis Diensis Episcopi ad Gregorium VII. Recueil des Historiens

Poitiers. Den Widerstand, den er auf der letzten Synode erfuhr, wo ein Tumult sich erhob, der beinahe mit Ermordungen geendet hätte, und die Absetzungen, die er vornahm, erzählt er selbst in einem Schreiben an den Papst *). Unter den hier erlassenen Verordnungen finden sich auch folgende: „(c. 8.) Die Söhne der Priester sollen nicht zu den heiligen „Weihen befördert werden, wenn sie nicht Mönche oder regu„lirte Canoniker werden. (c. 9.) Kein Priester, Diacon oder „Subdiacon darf sich eine Concubine halten, oder ein anderes „Weib, wodurch böser Argwohn entstehen könnte, im Hause „bei sich haben. Wer wissentlich eines solchen Priesters Messe „hört, ist excommunicirt **)." Diese Verordnungen bestätigte Gosfred, Herzog von Aquitanien und Abt beim heiligen Hilarius, beschränkte sie aber dahin, daß für die Zukunft keine Söhne der Kleriker geweiht werden sollten: welche aber vor dem Edicte des Legaten Geistliche geworden wären, sollten es bleiben und nur nicht weiter befördert werden. Der Bischof Isembert II. von Poitiers (1047 — 1086) und der Erzbischof Joscelin von Bourdeaux (1059 — 1087), welche von den Legaten für Gregor's Decrete gewonnen worden waren, hatten den Herzog zu diesem Beschlusse vermocht ***). Es fehlte

---

des Gaules et de la France. Ep. 79. t. XIV. p. 613. 614. und Epistolae ad Turon. Archiepisc. Radulphum 1. — 3. p. 777. 778.

*) Hugo. Flavin. p. 202. sq. Mansi. t. XX. p. 496. sq. Recueil des Hist. des Gaules et de la France ep. 80. p. 615. 616.

**) Baronius, Binnus u. A. schreiben diese Canonen dem Concil zu Poitiers vom J. 1100 zu. Dagegen Mansi. t. XX. p. 498.

***) Sammarthani in Gallia Christiana t. II. p. 805. 1164. sq. ed. Paris. 1720. f. ib. Instrumentor. Eccles. Burdegalens. Urk. 8. p. 271. Mansi. t. XX. p. 499.

auch nicht an Bischöfen, welche, sobald sie von der Synode heimkamen, die Eheverbote ihrem Klerus bekannt machten, und mit Ernst an die Ausführung giengen. Zu ihnen gehörte Gerard II., Bischof von Cambrai, welcher von Volk und Klerus erwählt worden war, vom König Heinrich aber die Investitur umsonst erhalten hatte. Er war hierauf nach Rom gereist, und bekannte Gregor, daß er die Investitur vom Könige umsonst erhalten habe, setzte aber zu seiner Entschuldigung hinzu, daß er das dießfällige Verbot des Papstes, so wie die Excommunication des Königs nicht gekannt habe. Auf die Vorstellung Gregor's, was für ein großes Verbrechen es sei, eine päpstliche Verordnung zu übertreten und durch den Umgang mit einem gebannten Menschen sich zu beflecken, resignirte er in die Hände Gregor's sein Bisthum, erhielt es aber natürlich wieder zurück durch Hugo von Die *). Dem päpstlichen Stuhle verpflichtet, suchte er ihm auch zu dienen. Von der Synode zu Poitiers heimgekehrt, verbot er sogleich auf's strengste allen verheiratheten Klerikern den Aufenthalt im Chor, so wie die Ausübung des Gottesdienstes, und weigerte sich, die Priestersöhne zu ordiniren **). Seine Kleriker baten ihn inständig,

*) Gregorii VII. ep. ad Hugonem Diens. lib. IV. ep. 22. Mansi. t. XX. p. 227. — 229. Recueil des Historiens t. XIV. p. 605.

**) „ — — Quorum adstipulationi Episcopus noster consentiens, „nos intolerabiliter aggressus ad imponendum praedictum onus cer„vici nostrae, multus ac vehemens nuper incubuit: quia et clericos „conjugatos chorum intrare et ministrare, et eorum filios ad sacros „ordines provehi inhibuit. Cujus impositionis articulo nobis admo„dum oppressis, ne id ageret humiliter orantibus, et ne praeter „consensum metropolitani aliquid decerneret canonice sugillantibus „(al. suggerentibus) et ipsius ejusdem ecclesiae metropolitani nostri „audientiam appellantibus, ab intentione tamen sua neutiquam devo-

davon abzustehen, oder doch bis auf die Entscheidung des Metropolitans zu warten, an den sie appellirten. Der Bischof ließ sich aber nicht abhalten, und gab als die alleinige Rechtfertigung seines Verfahrens das Machtgebot des Legaten Hugo an, welches er zu übertreten nicht wage. Aehnliches mochte auch an anderen Orten geschehen sein. Aber allgemein sprach sich die Entrüstung der Kleriker aus. Vorzüglich empörte sie das Loos ihrer Söhne. Sie erließen daher an einander Ausschreiben und verbanden sich zum gemeinschaftlichen Widerstande. In ihrem Antwortschre[illegible] an die Kleriker der Kirche und Diöces Rheims schildern die Kleriker von Cambrai *) die Umkehr

„cari potuit. Cujus rationis nulla alia auctoritate subnixa est res„ponsio, nisi quod ab Hugone Diensi impositum, sibi (mandatum) „transgredi non auderet, a quo ei exhibita est benedictio.“ Clericorum Cameracensium ad Remenses epistola. Recueil des Histor. t. XIV. p. 780.

*) „Sanctae matri ecclesiae Remensi, omnibusque ipsius dioe„cesis attitulatis, Cameracenses fratres in tuenda publica clericorum „libertate esse efficaces. Inusitati diu decreti noviter intonante pro„cella non minus aliis conturbati, et finitimorum literis probabili„bus ad resistendum invitati, nos Cameracenses, quibus pro expe„rimento credendum est, non fuimus pigri vobis rescribere, et in „his oppressione nostra, quaecumque ut digna videbantur memoria, „interserere Hactenus, fratres carissimi in clericali ordine, quo „vivimus, maximus vigebat honor et reverentia, et clericorum „nomen, tamquam in sorte Dei attributum, caeteris insignius dig„nitate praebat et gratia. Nunc autem facti sumus opprobrium „vicinis nostris, subsannatio et in derisum his, qui in circuitu „nostro sunt (Psalm. 78, 4.), nisi ad ea quae praetenduntur vestra „nostraque solerter invigilaverit industria. Siquidem Romanorum, „ut audistis, importunitas tanta tamque vehemens nobis incubuit, „ut nihil jam intactum, nihilque relinquat intentatum: praesertim „cum etiam de imminutione regia majestatis agere audeant; metro„politanos vero excommunicare, episcopos autem quoslibet deponere, „quoslibet sublimare praesumant sub specie religionis, cum potius

aller Ordnung im Klerikalſtande, die Vernichtung des Anſehens der Geiſtlichen, die Verwerfung der gottesdienſtlichen

„sit ambitionis; crebra indicentes concilia, et peregrina inferentes „nobis judicia. Et hoc totum per quosdam impostores, quibus „omnia cum pretio, et quorum dextra semper repleta est mune„ribus; Hugonem videlicet Lingonensem, cujus vita et mores satis „omnibus innotuerunt; Hugonem quoque Diensem, ut dicunt, epis„copum, cujus praeter nomen nulla nobis est cognitio.“ (Nun die Verordnungen wegen der Prieſterſöhne und der Ehe und Vertheidigung aus den Vätern und Hist. tripart.) „Quidquid autem in „talibus agitur, a quibusdam adinventum dicitur atque suggestum, „qui totius catholicae religionis eucharistiae videlicet atque baptismi, „confessionis et poenitentiae, quae pro nihilo ducunt, destruere „machinantur sacramentum. Et quia absolute nec libera voce au„dent vel contradicere sub praetextu religionis ac dolosa imagine „sanctitatis quaerunt pervertere credentes suae pravitati aliquid inde „lucrari. In quibusdam Italiae partibus cognovimus actum, ubi pro „hujusmodi voto jam (velamine?) — — — divinae religionis pe„nitus non agitur mysterium. Qui etiam ideo abominari dicuntur „conjugium, quia irreverenter et impie abominantur et operantur, „quod abominabile est et nefarium. Pastores autem nostri, tam„quam Romanae auctoritati appareant obedientes, his et talibus „aurem accommodant libenter. Gravia onera nobis imponere sata„gunt; et dum sibi quisque timet, in contumeliam nostri nominis „gratanter consentiunt; et quasi honeste et irreprehensibiliter vivant, „consuetudinibus nostris contraire non desinunt: a quorum fruc„tibus, si perpendantur conversatio et vita, aut nulla, aut vix ali„qua invenientur bona opera. Quorum adstipulationi episcopus „noster etc. In his igitur, quae praelibata sunt, et nostri nominis „intolerabilem injuriam consideremus, et apud laicos, quibus futuri „sumus in sibilum, maxime perhorrescere oportet infamiam: quan„toque apud majores nostros constat esse insuditum, tanto nobis „videtur indecens atque inhonestum. Quodsi viri estis, si viriliter „agere velitis, parvi pendenda sunt hujusmodi concilia, quae tot et „tanta nobis invehunt opprobria, contra illud sanctissimi viri Hie„ronymi, ubi ait: absit ut aliquid sinistrum de clericis loquar. „Nobis autem haec est immutabilis sententia, consuetudinem hac„tenus nostram religiosorum patrum aequanimitate sapienter indul„tam, inconvulsam tenere, neque inusitatis et periculosis traditioni„bus in aliquo consentire.“ Recueil t. XIV. p. 778. — 780.

Handlungen, welche die römischen Legaten durch die Verkündigung ihrer Cölibatssatzung bewirkten. Zur Vertheidigung ihres bisher geübten Rechtes in einmaliger Ehe zu leben, führen sie die Rechtfertigung des Paphnutius, und gegen die Ausschließung der Kinder vom Klerikalstande zwei Stellen aus Augustinus und Isidor an, von denen der erstere sagt: „wie auch „immer Menschen geboren werden, so sind sie, wenn sie nicht „die Fehler der Eltern begehen und Gott recht verehren, ehrbar „und werden selig sein;" der letztere aber behauptet: „die, „welche das Wohlgefallen Gottes sich verdienen, werden „durch keine Flecken ihrer fleischlichen Geburt verdunkelt." Sie beschwerten sich über die Bischöfe, welche aus eigennütziger Furcht gern die Hände böten, um den Klerikern Schmach zuzufügen, und, indem sie sich den Anschein gäben, als lebten sie ehrbar und untadelhaft, unaufhörlich bemüht wären, den Klerikern die römischen Satzungen aufzudringen, die für die Sitten des Klerus keine guten Früchte tragen könnten. Schließlich bezeugen sie ihren festen Entschluß, die von ihrer Väter Zeiten her bestandenen Gewohnheiten standhaft zu vertheidigen, wozu sie auch durch Schreiben der Benachbarten aufgefodert worden seien, und gegen die römischen Satzungen zu streiten. Endlich ersuchen sie die Rheimser um die Mittheilung ihrer Entschlüsse. Die Kleriker von Nojon bezeugen in ihrem Antwortschreiben an die Kleriker von Cambrai die Bereitwilligkeit zum Widerstande, weisen auf die heilige Schrift hin, und führen namentlich einige Stellen aus derselben und Aussprüche der Väter an, um die Befugniß der Priestersöhne zum Klerikalstande darzuthun. Ueberdieß beriefen sie sich auf

ehrwürdige Priester, Aebte, Bischöfe, römische Päpste und Könige, die auch Söhne von Concubinen gewesen seien *).

Im J. 1079 hielt Hugo zu Toulouse, in demselben Jahre zu Lyon, und im J. 1080 zu Avignon Synoden **). Im J. 1080 hielten Hugo und Amatus, der von seiner Gesandtschaft aus Spanien zurückgekehrt war, eine Synode zu Bourdeaux ***), im J. 1081 hielten sie eine zu Saintes †), und in demselben Jahre oder 1082 eine zu Exoldun ††). Hugo veranstaltete überdieß im J. 1081 eine Synode zu Meaux †††) und Amatus im J. 1082 bei Karrosum [*]. Im Jahre 1084 oder 1085 finden wir den Hugo wiederum auf Synoden zu Brioude, zu Autun [**] und zu Bourg-Dieu [***]. Ohne Zweifel wurden überall die Cölibatsgesetze eingeschärft. Das Verfahren der Legaten gegen die verehelichten Priester war so rücksichtslos, daß Gregor selbst es angemessen fand, ihnen sowohl in dieser Rücksicht, als auch sonst, z. B. in Beziehung auf die Absetzung der Bischöfe mehr Klugheit zu empfehlen, weil schon eine allgemeine Empörung durch Frankreich sich zu verbreiten

---

*) Noviomensium Clericorum ad Camerecenses. ib. p. 780.

**) Hugo Flavin. p. 205. 206. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. p. 49. Notitia Anonymi et p. 243. Ex vita Hugonis Ep. Gratianopolitani auctore Guigone.

***) Recueil des Hist. des Gaules etc. t. XIV. p. 764. not. c. Vgl. p. 46. 769.

†) Ibid. p. 765. Vgl. p. 92. not.

††) Ibid. p. 767.

†††) Ibid. p. 787. 57. 58. 92.

[*] p. 186. 769.

[**] Ibid. p. 95. not. b.

[***] Ibid. p. 95. not. b. p. 96. Vgl. Mansi. t. XX. bei den angeführten Jahren.

anfieng, und der ſchlaue Papſt wohl einſah, daß es in Frankreich nicht bis auf das Aeußerſte getrieben werden könne. So ſchreibt der Papſt im J. 1081 unter andern: „Es iſt uns „auch bekannt geworden, daß ihr viele Soldaten, welche euch „früher Hilfe und Beiſtand leiſteten, zur Bezähmung der hu„reriſchen und durch Simonie beförderten Prieſter, weil ſie den „Decem nicht ausliefern wollen, mit Excommunication belegt „habt. Wir haben es aus Vorſicht bis jetzt verſchoben, ſie „mit dem Anathem zu belegen. Wir rathen euch und ermah„nen euch, für jetzt die canoniſche Strenge durch Weisheit zu „mildern, und in dieſen unruhigen Zeiten mit Mäßigung zu „verfahren, indem ihr einiges nachgebt, bei andern ſo thut, „als merktet ihr es nicht, daß ſie wegen der Strenge nicht „Gelegenheit nehmen ſich noch zu verſchlechtern, und ſich ſpä„ter deſto beſſer fügen. Zur Zeit des Friedens mag die „Strenge des apoſtoliſchen Stuhles, was jetzt die Klugheit „verſchiebt, durchſetzen *)." Uebrigens ſuchte Gregor, wo es nur irgend angieng, ſein Anſehen in Frankreich eben ſo wie in Deutſchland geltend zu machen. Er citirte die Biſchöfe nach Rom, ſuspendirte und ſetzte ſie ab, und foderte ſie auf, gegen den König zu kämpfen. Bei anderen, welche von ſeinen Legaten ſuspendirt worden waren, bewies er auch wohl wieder zeitgemäße Schonung, indem er ſie in ihre Aemter wieder einſetzte. Die Laien foderte er auf, den von ihm abgeſetzten Biſchöfen nicht zu gehorchen, und auch auf den König nicht zu achten. Seinen Anhang bildeten einige Biſchöfe, die es ihm gelungen war zu gewinnen; beſonders aber die Aebte und

*) Lib. IX. ep. 5. p. 344. 345. Recueil des Historiens t. XIV. p. 653. 654.

Mönche. Auch ſuchte er unter den weltlichen Großen ſich Anhänger zu werben. Er rühmte deßhalb den Grafen Tebald, welcher ihm verſprochen hatte, die päpſtlichen Legaten, ſo fern ſie der König abwieſe, ehrerbietigſt aufzunehmen, ihnen Hilfe und Schutz zu gewähren, und ihnen Gelegenheit zur Abhaltung einer Synode zu verſchaffen *). Zur Bekämpfung der verehelichten Geiſtlichen wurde auch in Frankreich der Pöbel benutzt, den man aufzuhetzen bemüht war. Nichtswürdige Menſchen benutzten auch wohl gerne dieſe Gelegenheit, um gegen die Prieſter zu wüthen. Als einen ſolchen bezeichnet Guibert (geb. 1053 zu Clermont en Beauvaiſis, im J. 1064 Mönch zu Flair, ſeit 1104 Mönch zu Nogent) einen ſeiner Anverwandten **). Doch vermochte Gregor in Frankreich

*) Lib. IV. ep. 22. p. 228.

**) Guibert, obgleich Mönch und einer ſtrengen Sittenlehre zugethan, billigt keineswegs die Art, wie gegen die beweibten Prieſter verfahren wurde. „En ce temps – là était encore toute nouvelle la déclaration du siège apostolique contre les ecclésiastiques mariés; et de là une si grande fureur de jalousie échauffait les clercs contre eux, qu'ils s'écriaient avec rage qu'il fallait les priver de leurs bénéfices ecclésiastiques, ou même les interdire du sacerdoce. En cette occurrence, un neveu de mon père, homme qui s'élevait au dessus de tous les siens autant par sa puissance que par sa science, s'abandonna si bestialement au libertinage, qu'il ne formait jamais de liaison durable avec une femme. Il se déchaîna avec fureur contre le clergé à propos de ce dit canon, comme si un sentiment tout particulier de pudeur l'eût porté à détester de telles choses. Et comme il était laïc et qu'il ne pouvait être contenu par aucunes lois, plus elles lui laissaient de licence, plus il en abusait honteusement. En effet, il ne s'était jamais laissé fixer dans les liens du mariage, et n'avait jamais voulu subir une telle chaine. Cette conduite lui donnait en tous lieux le plus sale renom; mais l'opulence extraordinaire qui l'élevait au dessus des autres, selon le monde, le protégeait de telle manière que, sans craindre qu'on lui repro-

nicht so viel Verwirrung wie in Italien und Deutschland anzurichten. Der König wußte sich gegen ihn zu halten, und Gregor fand nicht so viele Vaterlandsverräther, um den Umsturz der bürgerlichen Ordnung bewirken zu können *).

In Spanien hatte Gregor zu derselben Zeit, als er den erstaunten spanischen Großen durch Hugo Candidus jenes berüchtigte Schreiben überreichen ließ, worin er Spanien für Eigenthum des heiligen Petrus erklärte, und vom Zuge des Grafen Evoli Kunde gab **), durch denselben Hugo Candidus auch den Bischof Gerald von Ostia und dessen Subdiacon Raimbald, welche beide als Legaten des Papstes in Gallien sich aufhielten, ein Schreiben zustellen lassen, worin er ihnen auftrug, den Abt Hugo von Clugny nach Spanien zu senden, um daselbst für die Kirchenverbesserung zu wirken, und Spanien, wenn die Sachen gut stünden, in Pflicht des heiligen Petrus zu nehmen ***). Raimbald und Gerald reisten auch wirklich nach Spanien, hielten dort eine Synode, setzten einige Bischöfe

„chât sa propre impureté, il ne cessait de tonner avec acharnement „contre les membres de l'ordre sacré.“ Vie de Guibert de Nogent „par lui-même Liv. 1. chap. 7. bei M. Guizot: Collection de mémoires relatifs à l'histoire de France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'au 13. siècle. à Paris 1825. 8. t. 18. p. 366. suiv. Das Original: Monodiarum sive de vita sua libri tres inter ejus opera ed. Luc. Acherius Parisiis. 1651. f. stand uns nicht zu Gebote. Die Epitome der Benedictiner bei Bouquet, Script. rer. francic. t. XII. p. 235 ist hier besonders ungenügend.

*) Die Briefe Gregor's in Bezug auf Frankreich s. im Recueil des Hist. des G. et de la Fr. t. XIV. p. 565. — 666. Peter der Feurige war auch in Frankreich thätig. Recueil t. XIV. p. 47. Gregor's Zinsfoderung an Frankreich s. Lib. VIII. ep. 23. p. 336. Recueil t. XIV. p. 641.

**) Lib. I. ep. 7. p. 65.

***) Lib. I. ep. 6. p. 64.

ab, und belegten andere mit Bann oder Interdict. Da kamen Klagen über ungerechtes Verfahren an Gregor, der sich dadurch veranlaßt fand, von seinen Legaten Bericht über die einzelnen Vorfälle zu fodern und ihnen einige Weisungen zu ertheilen *). In einem Schreiben an den König Sancho von Arragonien, und in einem anderen an ihn und den König Alphons von Castilien bemüht sich Gregor, den römischen Cultus in Spanien einzuführen und den Mozarabischen zu verdrängen **). Dem spanischen Bischof Simeon empfiehlt er recht sehr ferneren Eifer für die Bekanntmachung der römischen Satzungen und Beförderung des römischen Ritus ***). Im J. 1077 sandte er den Legaten Amatus sammt einem Abte nach Spanien. Ihm schickte er ein Schreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Könige, Fürsten, Kleriker und Laien im Narbonnensischen Gallien, Gasconien und Spanien, mit dem Befehle voraus, den Legaten gleich dem Papste, ja wie den Apostel Petrus selbst aufzunehmen und ihm zu gehorchen †). An die Spanier erließ er ein ganz besonderes Schreiben, in dem er ihnen die Hinfälligkeit der menschlichen Dinge, die Ungewißheit der Lebensdauer und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit schildert, die Waffen, Reichthümer und Macht nur zur Ehre des ewigen Königs anzuwenden, woran er so-

*) Lib. I. ep. 16. p. 72.

**) Lib. I. ep. 63. 64. p. 109. 110. In einem Briefe an Alphonsus weigerte er sich, zwei Kleriker, die von Concubinen geboren waren (d. h. wahrscheinlich Priestersöhne) zu Bisthümern zu befördern. Lib. II. ep. 50. p. 163. Vgl. ein Schreiben an Alphons lib. I. ep. 83. p. 123.

***) Lib. III. ep. 18. p. 203.

†) Recueil t. XIV. p. 606.

gleich die Behauptung knüpft, es müsse allen Spaniern bekannt sein, daß das Reich Spanien dem heil. Petrus und der römischen Kirche von Alters her als Eigenthum gehöre. Sodann wird die Ankunft der Legaten angekündigt, welche das weitere verfügen würden *).

Im J. 1078 hielt der Legat Amatus zu Gironne ein Concil, wo unter andern auch festgesetzt wurde: „(c. 1.) Der „Priester, Diacon und Subdiacon, welcher öffentlich eine Frau „ehelicht, oder eine Concubine sich nimmt, soll Grad und „Würde verlieren und aus dem Klerus sich entfernen, bis er „canonische Genugthuung gethan hat. (c. 3.) Kein Sohn „eines Priesters, Diacons oder Subdiacons soll die väterlichen „Würden bei derselben Kirche erhalten. (c. 4.) Die Söhne „der Kleriker sollen nicht zu höhern Graden befördert werden, „sondern in den erhaltenen bleiben, sofern ihnen nicht ihr Leben „entgegen ist **)." Im J. 1078 sandte Gregor einen neuen Legaten in der Person des Abts Bernard von Marseille nach Spanien, der auch sonst vielfach zu Gesandtschaften von Gregor gebraucht wurde. Der Abt Hugo von Clugny erhielt den Auftrag, ihn zu unterstützen ***). Noch im November desselben Jahres wurde der Cardinal Richard, der an die Stelle des kurz vorher gestorbenen Bernard †) zum Abte zu Marseille erwählt worden war, nach Spanien geschickt, wo er schon einmal gewesen war ††). Dem König Alphons von Castilien

*) Lib. IV. ep. 28. Mansi. t. XX. p. 234. sq.

**) Mansi. t. XX. p. 517. 518.

***) Lib. V. ep. 21. p. 252. Vgl. Lib. VI. ep. 15. p. 269.

†) Lib. VII. ep. 8. p. 293.

††) Lib. VII. ep. 7. p. 293.

meldete Gregor in einem Schreiben, daß er recht gute Hoffnungen von ihm habe, erinnerte ihn an die Hinfälligkeit menschlicher Dinge und die Nähe des Todes, ermahnte ihn, sein Augenmerk weniger auf seine irdische und gebrechliche Würde als auf die himmlische zu richten und nach dieser zu streben; wobei er ihn auf das Beispiel Christi hinwies, der das ihm von den Menschen dargebotene irdische Reich ausgeschlagen habe, ja selbst nicht den Schein einer weltlichen Hoheit bei den Menschen habe besitzen wollen, nichts desto weniger aber behauptete, daß dem Petrus alle Gewalten und Herrschaften des Erdkreises untergeben worden seien. Damit der König seine Ermahnungen sich desto besser zu Herzen nehme, so übersandte er ihm ein goldenes Schlüsselchen mit einem Stück von den Ketten des heil. Petrus, damit er durch dessen gegenwärtigen Schutz desto reichlichere Wohlthaten empfange, und in der Liebe zum Petrus von Tag zu Tag zunehme. Zuletzt wird dem König der Legat mit der Bemerkung empfohlen, er möge ihn so anhören, wie den Papst *). Auch an den Bischof Berengar von Gironne erließ Gregor ein Schreiben, um ihn in seiner Ergebenheit an den päpstlichen Stuhl, von der er durch seinen Legaten Nachricht erhalten habe, zu bestätigen **). Im J. 1080 hielt der Cardinal-Legat Richard zu Burgos eine Synode, zwang die Spanier, den gothischen Ritus mit dem römischen zu vertauschen, welches aber noch nicht gänzlich gelang, verkündete die Cölibatsgesetze und trennte die Priester von ihren Ehefrauen, welches auch hier den höchsten Unwillen und Erbitterung erregte, die sich sogar in Schimpfreden und Spottgedichten auf den

*) Lib. VII. ep. 6. p. 291. sq.

**) Lib. VI. ep. 16. p. 278.

Papſt Luſt machte *). Der Legat ſelbſt blieb nicht frei von Verfolgungen, und auch der König ſcheint gegen ihn geſtimmt worden zu ſein, ſo daß Gregor durch ein ernſtes Schreiben ihn zum Gehorſam gegen Richard ermahnte **). Alphons bezeigte ſich auch in der That folgſam, und Gregor bezeigte ihm ſeine Zufriedenheit, namentlich über den Eifer, den römiſchen Ritus einzuführen ***). Doch weder erklärten die Spanier ihr Reich für ein Lehen des heiligen Petrus, noch wurde die Eheloſigkeit der Geiſtlichen durchgeſetzt.

§. 43.

Kirchliche Verhältniſſe Englands.

Am allerwenigſten fanden Gregor's Beſtrebungen in den Ländern, über welche Wilhelm der Eroberer herrſchte, in England und in der Normandie †) Eingang. Dunſtan's Schöpfung hatte in England keinen Beſtand gehabt. Biſchöfe und Prieſter lebten bald wieder in der Ehe und wir finden auf keiner Synode einen gegen ſie gerichteten Beſchluß. Auf das Concil zu Rheims im J. 1049 waren Geſandte aus England gekom-

*) Mansi. t. XX. p. 574. sq. Mariana ſchreibt: lib. IX. c. 11. p. 471. in Schotti Hispan. illustr. t. II. Francof. 1603. f. ed. noviss. Hag. Comit. 1733. f. t. 1. p. 364. (Baluzius lib. IV. Marcae Hispaniae p. 462. Parisiis 1688.) „Uxores sacerdotibus detractae, „quas prisci moris obliti, et voluptatum illecebris superati, plerique „habere consueverant. Quae res sanctissimo pontifici invidiam pe„perit, usque eo ut conviciis et contumeliis probrosisque carminibus „passim ejus nomen proscinderent.“

**) Lib. VIII. ep. 3. p. 316. Vgl. ep. 2. ad Hugonem Abb. Clun. p. 315. und ep. 4. ad Richardum p. 317.

***) Lib. IX. ep. 2. p. 339.

†) S. Sprengel, Geſch. Großbritanniens, Th. 1. S. 264. fg.

men, um vom Papſte für ihren König Eduard Dispenſation ſeines Keuſchheitsgelübdes zu erbitten. Leo empfieng ſie freundlichſt, willfahrte ihrem Geſuche und äußerte laut ſammt den verſammelten Vätern ſeine Verwunderung über den Reichthum, mit dem die Angeln erſchienen waren, ſo wie ſeine Freude über die reichen Geſchenke *). Sie brachten auch die Synodalſtatuten gegen die Prieſterehe mit nach Hauſe, welche aber, nach dem Zeugniſſe des Orderich Vitalis, nicht befolgt wurden **). So war Robert, Sohn Richard's des Aelteren, Herzogs der Normandie, Erzbiſchof von Rouen und Graf von Evreux, verehelichte und erzeugte mit ſeiner Gemahlin Herleva drei Söhne, deren keiner das Gewand der Kirche annahm. Sie herrſchten auf ihren Stammgütern als Grafen. Robert's Schöpfung iſt die majeſtätiſche Kirche zu Rouen ***). Radbod, Biſchof von Saez,

*) Ailredus apud Twysden p. 331. Radulphus de Diceto Abbreviatt. p. 475. Roger de Hoveden p. 441. Matthaeus Westmonast. p. 213.

**) „Tunc quippe in Neustria post adventum Normannorum in „tantum dissoluta erat castitas clericorum, ut non solum presbyteri, „sed etiam praesules libere uterentur thoris concubinarum et palam „superbirent multiplice propagine filiorum et filiarum — tunc ibi„dem (Remis) generale concilium tenuit (Leo IX.) et inter reliqua „ecclesiae commoda, quae constituit, presbyteris arma ferre et con„juges habere prohibuit. Exinde consuetudo lethalis paulatim exa„niri coepit. Arma quidem ferre presbyter jam patenter desiere, „sed a pellicibus adhuc nolunt abstinere nec pudicitiae inhaerere.“ Ordericus Vitalis, Historia ecclesiastica lib. I. p. 372. bei Duchesne, Historiae Normannorum Scriptores antiqui. Lutet. Paris. 1619. f. Die franzöſiſche Ueberſetzung von Louis Dubois, bei welcher (vgl. Journal des Savans Mars. 1828. p. 150. — 160.) Handſchriften verglichen ſind, iſt nachzuleſen. S. M. Guizot, Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France t. 22. — 25. Paris 1825. — 1827.

***) Ordericus Vitalis lib. III. p. 464. sq. lib. V. p. 566. Wilhelm. Gemmet. Historia Normannorum, lib. VIII. c. 17. p. 301. Ex-

war gleichfalls verehelicht. Sein Sohn Wilhelm, zuerst Mönch, dann Abt zu Caen, Nachfolger Lanfrank's, bestieg 1079 den erzbischöflichen Stuhl von Rouen († 1110.) *). So war auch Guitmund, dieser heftige Bestreiter Berengar's, Mönch zu St. Leuffroy, dann Erzbischof zu Aversa im Neapolitanischen, Sohn eines Priesters **). Selbst Thomas, Erzbischof von York, hatte einen Priester zum Vater ***). Unter den unverehelichten Bischöfen der Normandie trifft man den Malgerius, Bischof von Rouen, der ein höchst ausschweifendes Leben führte, Kinder zeugte und die Güter des Bisthums durchbrachte, so daß er seines Amtes entsetzt wurde †). Erst als das Mönchthum sich wieder hob, und die Erzbischöfe Englands wieder mit Rom in genauere Verbindung traten, erwachte ein

---

trait de la Chronique ou histoire manuscrite de Normandie, p. 330. ap. Bouquet. t. XI.

*) Ordericus Vitalis lib. IV. p. 520. Wilhelm. Gemmet. lib. VII. c. 26. p. 292.

**) Orderic. Vitalis lib. IV. p. 524. S. Guitmundi de corporis et sanguinis Christi veritate in Eucharistia libri tres et ejus oratio ad Guilelmum I. Regem Angliae in Biblioth. Patrum. t. XVIII. p. 440. — 469. ed. cit.

***) Brompton p. 970. Radulf de Diceto Abbreviatt. Chronic. p. 484.

†) Ordericus Vitalis p. 566. Chronicon S. Bertini ap. Martene et Durand Thesaurus Anecdot. t. III. p. 580. Wilhelm. Malmesb. de gestis reg. Anglor. lib. III. p. 109. Gesta Archiepiscop. Rotomag. ap. Mabillon. Analecta vetera. Paris. 1723. f. p. 224. Sehr tragisch war das Ende Walter's, Bischofs von Herford. Noch im hohen Alter war er entbrannt gegen eine Frau in Herford. Ohne seine Leidenschaft zu kennen, kam sie einesmals zu ihm auf die Stube. Walter glaubte nun Gelegenheit zu haben, um seine Lust zu befriedigen. Als er aber der Frau Zwang anthun wollte, ergriff sie die Ofengabel und stieß sie dem Bischof in den Leib, so daß er alsbald starb. Brompton a. 1070. p. 969. 970.

neuer Eifer für die Erzwingung der Ehelosigkeit bei den Geistlichen. In der Normandie machte bereits der Erzbischof Maurilius von Rouen, der früher Mönch gewesen war, fruchtlose Anstrengungen *). Mit Erfolg trat aber erst Lanfrank auf. Er war aus Pavia gebürtig. Zu Bologna hatte er die Rechtswissenschaft und die Beredsamkeit studirt, und nach seiner Rückkehr nach Pavia gerichtliche Händel mit Gewandtheit geführt. Vom Drange nach ausgebreitetem Ruhme getrieben, war er in die Normandie gezogen, wo die Wissenschaften sehr darnieder lagen. Zu Avranches lehrte er einige Zeit. Im J. 1042 gieng er in das Kloster Bec **). Nach drei in der strengsten Enthaltsamkeit zugebrachten Jahren

*) Maurilii vita bei Mabillon, Acta SS. O. S. B. Saec. VI. p. II. p. 231. — 240.

**) Dieses Kloster war kurz vorher erst von Herluin gestiftet worden. Dieser stammte aus einer angesehenen Familie, war ein tapferer Krieger gewesen, und hatte sich an den Höfen des Herzogs Robert von der Normandie und des Grafen Gislebert von Brionne aufgehalten. Nach vollendetem 37. Jahre wurde er von Sehnsucht nach dem Mönchthume ergriffen. Bischof Herbert von Lisieux weihte ihn im J. 1034 zum Mönche und später zum Priester. Er wurde dann Stifter von Bec, eines zweiten Glastonbury, doch in edlerem Sinne. Wilhelm. Gemmet. Historia Normannorum lib. VI. c. 9. p. 261. — 265. ap. Duchesne. Chronicon Beccense ad a. 1034. in append. ad Lanfranci opera et Mabillon, Annales O. S. B. lib. 57. nr. 32. — 35. p. 390. — 392. t. IV. ed. cit. — Von Herluins Entschlusse und der damals üblichen Ehe der Kleriset schreibt der Chronist: „ — — militiae ac caeterae saecularis rei usum re„linquere summa erat voti. Verum quo se conferret, quod vivendi „genus assumeret, ignorabat. Rarus in Normannia tunc recti tra„mitis judex aut pervius erat, sacerdotes ac summi pontifices libere „conjugati et arma portantes, ut laici erant — — —“ Gilbertus Crispinus, Abbas Westmonaster. c. 3. ap. Mabillon, Acta SS. O. S. B. Saecul. VI. p. II. p. 349. et in app. oper. Lanfranci ed D'Acherius. Parisiis 1648. f. p. 33.

wurde er Prior des Klosters, und gründete hier die berühmte Schule, zu der Lernbegierige aus ganz Europa herbeieilten. Als Mönch und dialektischer Gelehrter erlangte er den ausgebreitetsten Ruf. Seit 1050 nahm er an den Streitigkeiten mit Berengar von Tours lebhaften Antheil, dessen Meinung über das Abendmahl er auf's eifrigste bekämpfte. Im J. 1062 oder 1063 wurde er von Wilhelm, dem Herzoge der Normandie, zum Abte des Klosters des heiligen Stephan zu Caen und im J. 1070 zum Erzbischofe von Canterbury befördert. Er starb 1089 *). Sobald er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, so suchte er im Sinne des damaligen kirchlichen Zeitgeistes die verfallene Kirchenzucht des Klerus herzustellen. Er fand aber nach seinen Ansichten so viel Unordnungen, daß er seinen ehemaligen Schüler, Papst Alexander II., um Erlaubniß bat, in sein Kloster zurückkehren zu dürfen. Dieser lud ihn aber nach Rom, machte ihn zu seinem Legaten, entließ ihn mit dem Pallium geschmückt nach England zurück, und ermahnte den König, seinen Rathschlägen zu folgen. Nachdem Lanfrank von allen Bischöfen Englands einen Obedienzeid erzwungen hatte **), schritt er zur Ausführung der Reformation. Er hielt an verschiedenen Orten Synoden, die seit einiger Zeit unterblieben waren ***). Ehelosigkeit foderte er beim

*) S. über ihn Schröckh, Th. 24. S. 326. das. literar. Nachweisungen.

**) Brompton Chronic. p. 969. Gervasius, Actus Pontiff. Cantuar. p. 1653. Radulfi de Diceto Abbreviatt. Chron. p. 484. sq.

***) „Et quia a multis retroactis temporibus usus conciliorum ob„solverat, ad extirpanda vitia concreta et virtutes inserendas, in „diversis locis concilia celebravit.“ Gervasius Actus Pontiff. Cantuar. p. 1654. ap. Twysden.

Klerus vom Diacon an, und promulgirte seine Verbotsgesetze in ganz England. Verehelichte Priester und Diaconen zwang er, entweder die Pfründe oder die Frau aufzugeben *). Der Bischof Herifastus hatte einen Verehelichten sogleich zum Diaconus geweiht. Lanfrank foderte diesen auf, die Frau zu entlassen. Da er sich weigerte, so befahl Lanfrank dem Herifast, jenem das Diaconat wieder abzunehmen und es ihm nur dann wieder zu verleihen, wenn er enthaltsam gelebt und Keuschheit für immer gelobt hätte **). Der verheirathete Bischof von Leicester war gleich bei dem Antritt seiner Würde von den päpstlichen Legaten vor eine Synode gefodert worden, deren damals mehrere von ihnen veranstaltet wurden. Da er nicht erschienen war, hatten die Legaten ihn excommunicirt, und dem Könige die Erlaubniß gegeben, das Bisthum einem anderen zu verleihen ***). Die Beförderung des Mönchthums gieng Lanfrank über alles †). Gleich Dunstan war er bemüht, den Weltklerus zu stürzen und dem Mönchthume allgemeine Herrschaft zu erwerben. Wo nur irgend ein bischöflicher Stuhl erledigt war, da suchte er Mönche hin zu befördern ††). Namentlich suchte er seine Günstlinge auf Stühle zu

*) Ep. 17. p. 310. ed. Dacherii.

**) Ep. 21. p. 312. Mansi. t. XX. p. 28.

***) Ep. II. ad Alexandrum II. Litefeldensis vero Episcopus, qui apud Legatos vestros de incontinentia carnis, cui uxor publice habita, filiique procreati testimonium perhibebant — p. 301.

†) Vita Lanfranci n. 4. 6. 15. ap. Mabillon, Acta SS. O. S. Benedicti Saec. VI. p. II. p. 634. 642. sq. ap. D'Acherium p. 8. ante ejus opera.

††) Vita MS. Lanfranci apud D'Achery in vita Lanfr. c. 13. ad not. 6. p. 40. Radulf. de Diceto Abbrev. p. 490. Ernulf. de rebus Eccles. Roff. ap. Wharton, Anglia sacra. t. I. p. 334. 346.

bringen, von wo sie auf Reich und Kirche gleich entscheidend einwirken konnten *). An der Kirche zu Canterbury führte er wiederum die Mönche an die Stelle der Weltkleriker ein. Gleiches wollte er in dem erledigten Bisthume von Rochester thun. Er übertrug es deßhalb dem Gandulph, einem Mönche von Caen, unter der Bedingung, daß er den Weltklerus, der wie zu Dunstan's Zeiten verheirathet war, von hier vertreibe und Mönche einführe. Die Canoniker mußten nothgedrungen weichen, einige nahmen die Kutte. Die Zahl der Mönche bei dieser Kirche wuchs bis auf 50, denen Gandulph nicht bloß das Nothwendige, sondern sogar auch Ueberfluß verschaffte. Im ganzen Bisthume wurden die Weltkleriker bis auf vier verringert, die man auch noch hungern ließ **). Diese Bestrebungen führten zu den alten Streitigkeiten. Von demselben Wincheſter aus, wo früher die Mönche durch Wunderwerke zu Dunstan's Zeit sich immerwährenden Besitz gegründet

*) Ep. 37. 38. p. 318.

**) „Illo circiter tempore Lanfrancus monachos ecclesiae Cantuar. „induxerat; eosdemque Roffensi inducere volens, episcopatum Gan„dulpho hac conditione dedit, ut eliminatis saecularibus, religionem „monasticam in ecclesia sua institueret. Canonici quidem, summa „rerum inopia animos fracti, manus facile dederunt, nonnulli etiam „cucullem induerunt.“ Successio Priorum Eccles. Roffens. p. 392. ap. Wharton. t. I. et Auctor vitae Gandulphi p. 280. l. c. t. II. et Henricus de Knyhton de eventib. Angliae. Lib. II. c. 5. p. 2363. ap. Twysden. „Hos quinquaginta Monachos introduxit; qui„bus villa permagnifica data procuravit, ut non solum non affice„rentur inopia, sed etiam victualium gauderent copia. — — Ita in „Roffensi episcopatu clerici servientes vix ad quaternarium numerum „assurgere poterant, et ipsi quotidiani panis egentes.“ Thomae Rudborne Historia major Wintoniensis ap. H. Wharton. l. c. t. 1. p. 255.

zu haben wähnten *), wurde ihnen Gefahr bereitet. Walkelin, Bischof von Wincheſter (1070—1098), einer der gelehrteſten Männer ſeiner Zeit, der zu Paris ſtudirt und ſich hier wegen ſeiner Kenntniſſe den Titel eines doctor egregius erworben hatte, von Geburt ein Normanne, haßte die Mönche. Er ſuchte vorerſt deren Beſitzſtand zu ſchmälern und traf dann Anſtalten zu ihrer Vertreibung. Er foderte ſämmtliche Biſchöfe Englands auf, die Mönche von ihren biſchöflichen Sitzen zu vertreiben, und gieng ihnen voran, indem er bei ſeiner Kathedrale dieſelben wegſchaffte, und Canoniker an ihre Stelle ſetzte. Bereits war auch König Wilhelm für dieſen Plan gewonnen. Da eilte Lanfrank zum Schutze der Mönche herbei. Er ſchrieb an Alexander II. Daſſelbe thaten auf ſein Geheiß die Mönche von Wincheſter. Sie erinnerten den Papſt an die von Edgar, Dunſtan und ihren Gehülfen gegen die beweibten Prieſter zu Gunſten der Mönche geſchehenen Verfügungen, und baten um Schutz. Alexander erließ ſogleich an die Mönche und an Lanfrank Schreiben, und gebot bei Androhung des Bannes jene im Beſitze der Kirche von Wincheſter zu laſſen **). Inzwiſchen hatte ſich in ganz England ein Sturm gegen die Mönche erhoben. Selbſt an der Salvatorkirche zu Canterbury ſuchten die Weltkleriker, unterſtützt von den Laien, die Mönche zu verjagen. Gleiche Beſtrebungen äußerten ſich an den

*) Quamdiu enim Clerici inhabitabant Ecclesiam Wentanam, nulla per S. Swynthonum Deus miracula operatus est; sed ipsis (per S. Dunstanum) ejectis statim miracula patrata sunt. Thomas Rudborne l. c. p. 223.

**) Thomas Rudborne l. c. p. 255. Epistolae tres de Monachis ex Ecclesia Wintoniensi non ejiciendis. ap. Wharton l. c. p. 320. — 322. t. I. Manſi hat ſie nicht aufgenommen.

übrigen bischöflichen Sitzen. Auch hier eilte Alexander II., hiervon in Kenntniß gesetzt, in einem Schreiben an Lanfrank mit Anathemen den Mönchen zu Hülfe *). Lanfrank sicherte, nun auch selbst vom Könige unterstützt, den Beistand der Mönche. Mit hohem Ernste verwies er schon dem Bischofe von Coventer in des Königs und seinem Namen alle Bedrückungen der Mönche **). Bei so glücklichen Vorarbeiten sollte man glauben, daß Gregor's Verfügungen gegen die Priesterehe sich in England vorzüglich wirksam zeigen würden. Und doch bewirkten sie hier am allerwenigsten; denn Wilhelm der Eroberer war nicht geneigt, den Einfluß des Papstes in seinen Staaten zu begünstigen. Dieser hatte natürlich sein Augenmerk auch auf England gerichtet. In einem Schreiben an den König Wilhelm (im J. 1074) empfahl Gregor, jedoch mit größter Schonung, Anhänglichkeit an die römische Kirche, und bat um pünktliche Einsammlung des Petrszinses ***). Zu gleicher Zeit ersuchte er die Königin Mathilde im Antwortschreiben auf ihren Brief, ihrem Manne, was seiner Seele heilsam sei, einzuschärfen †). Im Herbst dieses Jahres führt er aber in einem Schreiben an die Bischöfe und Aebte Britanniens bittere Klagen, daß die Satzungen der Väter nicht so beobachtet, wie es Pflicht sei. Er lade sie deßhalb Kraft des Gehorsams, den sie dem Apostelfürsten schuldig wären, ein, bei

*) Eadmer Historia Novorum lib. I. p. 31. sq. post. S. Anselmi Cantuar. Archiepisc. opera ed. nov. G. Gerberon Lutet. Paris. 1721. f. Mansi. t. XIX. p. 969. als Alexandri ep. 39. inter Lanfranci epp. p. 303.

**) Lanfranci ep. 29. p. 315.

***) Lib. I. ep. 70. Mansi. t. XX. p. 113.

†) Lib. I. ep. 61. p. 114.

der Synode, die in Rom in der Quadrageſima d. J. 1075 gehalten werden ſolle, zu erſcheinen. Indeß möchte jeder eifrigſt über das, was in Betreff der ſchändlichen Ehe (des Klerus) den Biſchöfen des Landes durch päpſtliche Schreiben anbefohlen ſei, ſeine Untergebenen in der Diöces ermahnen, und die geringern (minores) zur Beſſerung dieſes Laſters durch canoniſche Strafen zwingen. Die höheren (de majoribus — die Biſchöfe), welche entweder ſich beſſern, oder hartnäckig beharren, ſollten ſie in der nächſten Synode anzeigen, damit die Gehorſamen von ihrer Schuld losgeſprochen, die Rebelliſchen aber von dem Anathem getroffen würden *). Bei einem Rangſtreit Lanfrank's mit dem Erzbiſchofe Thomas von York hätte der Papſt gerne ſeinen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten in England geltend gemacht. Allein Wilhelm und die Großen des Reiches gaben die Entſcheidung. Ueberhaupt übte der König, ohne ſich um den Papſt zu kümmern, die Inveſtitur, ſetzte Biſchöfe ein und richtete ſie. Die Geiſtlichen waren dem gleichen Geſetze, wie die Laien, gleichen Pflichtleiſtungen und Abgaben unterworfen. Allen Biſchöfen war auf's ſtrengſte verboten, ohne königliche Erlaubniß nach Rom zu gehen oder dahin Botſchafter zu ſchicken. Päpſtlichen Geſandten geſtattete der König wohl den Zutritt in ſeine Staaten, aber er beſchränkte ihren Einfluß. Ihre Beſchlüſſe ließ er nur in ſo weit gelten, als es ihm gut dünkte. So konnten denn auch unter dem engliſchen Klerus keine Ruheſtörer und Verächter königlicher Rechte ſich bilden. Dieſen Umſtänden allein hatte man es zu verdanken, daß auf der im

*) Lib. II. ep. 1. p. 126.

J. 1076 von Lanfrank zu Wincheſter gehaltenen Synode man es bei folgendem milden Beſchluſſe bewenden ließ: „Kein Ca„nonicus habe eine Ehefrau; Prieſter aber, welche in Burgen „und Dörfern wohnen und Frauen haben, ſollen nicht gezwun„gen werden, ſie zu entlaſſen. Denjenigen aber, welche keine „haben, ſoll es unterſagt werden, in die Ehe zu treten. Künf„tig ſollen die Biſchöfe keine Prieſter und Diaconen weihen, „wenn dieſe nicht verſprechen, keine Frauen nehmen zu wollen.“ Zugleich wurde eine kurze Formel der abzulegenden Keuſchheitsangelobung entworfen *). Auch die ſpätern Verſuche des Papſtes, ſein Anſehen in den Staaten Wilhelms in weiterer Ausdehnung geltend zu machen, waren nicht eben glücklich. So nahm er es ſich heraus, den zu Dol im J. 1076 an die Stelle des abgeſetzten Erzbiſchofs erwählten Nachfolger zu verwerfen, einen Abt zu erwählen und denſelben nach Dol zu ſchicken **). An den König ſchrieb Gregor, er zweifle nicht, daß ſeine Hoheit es wiſſen werde, daß Johoehus, Biſchof von Dol, durch Simonie zum Bisthume gekommen ſei. Sodann habe ſich derſelbe als Biſchof öffentlich verheirathet und ſei nicht erröthet, mehr eine Hure, als eine Braut zu nehmen. Sogar habe er mit ihr Kinder gezeugt und ſo ſeinen Leib durch ſchändliche Wolluſt dem Teufel geweiht. Auch habe er ſeine erwachſenen Töchter mit Kircheneinkünften ausgeſtattet. Der König möge daher wiſſen, daß er denſelben ſchon mit der Lanze des heiligen Petrus durchbohrt, und wenn er ſich nicht beſſere, ihn mit dem tödtlichen Anathem verdammen würde. Er habe

*) Mansi. t. XX. p. 459. Wilk. I. p. 376.
**) Lib. IV. ep. 4. 5. p. 212.

deßwegen auch für die dortige Kirche den Abt Ovenus ordinirt. Zugleich bat Gregor den König, dem Johoenus keinen Beistand zu verleihen, sondern ihn von sich zu entfernen*). Als Wilhelm sich hierüber beschwerte, versprach Gregor ganz bescheiden, als Legaten den Hugo von Die, Hubert, den Subdiacon der römischen Kirche, und den Mönch Teuzo zu schicken, von denen der Letztere bereits in jenen Gegenden als Legat wirksam gewesen war. Zugleich versicherte er dem Könige, daß er ihn innigst liebe und seinem Willen in allem, so weit es ihm möglich sei, willfahren werde, worüber ihm der Legat Hubert das Weitere sagen solle**). Im J. 1078 kündigte Gregor dem Könige in höchst gemäßigtem Tone die Sendung des Legaten Hubert nach Rouen an ***). Auch legte er seinen Legaten an's Herz, die Sache des Bischofs von Dol nicht ohne Anwesenheit eines Abgeordneten des Königs Wilhelm abzumachen †). Der König kümmerte sich aber durchaus nicht um Gregor. Dieß konnte dieser endlich nicht länger mit Gleichmuth ertragen. Er versuchte es, durch einen hohen Prälaten gegen den König zu wirken. Er schrieb im J. 1079 an Lanfrank: „Wir wundern uns höchlichst, daß du, seitdem wir die priesterliche Last des höchsten „Sitzes übernommen haben, noch gar nicht zu uns gekommen „bist, und hätte uns nicht die apostolische Sanftmuth und die „alte Freundschaft bisher abgehalten; so würdest du schon längst „erfahren haben, daß wir dieß übel nehmen. Wir wissen ge-

*) Gregorii ep. ad Willelmum R. Angliae. p. 383. 384.

**) Lib. IV. ep. 17. p. 223.

***) Lib. V. ep. 19. p. 252.

†) Lib. V. ep. 22. p. 254. Ueber eine andere Sache zu Dol s. l. VI. ep. 27. p. 277.

„wiß, daß die Furcht vor dem Könige, den wir unter den „Königen beſonders immer geliebt haben, oder am meiſten „deine Schuld dich von uns entfernt gehalten hat. Gedächteſt „du noch der alten Liebe, oder liebteſt du pflichtgemäß die „römiſche Kirche, ſo ſollte keine Furcht vor einer weltlichen „Macht, oder die übertriebene Liebe einer Perſon dich uns ent„ziehen. Wenn aber jenen neuer aufgeblaſener Uebermuth ge„gen den apoſtoliſchen Stuhl aufreizt, oder irgend eine Leiden„ſchaft oder Frechheit gegen uns übermüthig antreibt; ſo wer„den wir es deſto ſchwerer ahnden, je unwürdiger er ſich unſe„rer Liebe macht." Hierauf wird Lanfrank erſucht, er möge den König beſtändig ermahnen, nichts gegen die römiſche Kirche zu wagen und Niemanden vom Beſuche des apoſtoliſchen Stuhles abzuhalten. Lanfrank möge die Fehler des Königs verbeſſern und ſo ſchnell als möglich nach Rom kommen, wie der Papſt es ſo oft gewünſcht und befohlen habe, damit über die Wohlfahrt der Kirche berathen werden könnte *). Auch kam im J. 1079 der Legat Hubert nach England, der vom Könige den Lehenseid an die römiſche Kirche und den Peterszins foderte. Wilhelm ſchrieb aber an den Papſt höchſt lakoniſch: „Dein Le„gat Hubert, frommer Vater, iſt zu mir gekommen, und fo„derte von mir, daß ich dir und deinen Nachfolgern den Eid „der Treue ſchwören, und mich mehr um das Geld, welches „meine Vorfahren an die römiſche Kirche zu ſchicken pflegten, „kümmern ſollte. Das eine hab ich laſſen gelten, das andere „nicht. Treue ſchwören habe ich nicht gewollt, und will es „nicht, weil ich es nicht verſprochen habe; auch weiß ich nicht

*) Lib. VI. ep. 30. p. 279.

„daß meine Vorfahren dieß gethan haben. Das Geld ist wäh-
„rend meines fast dreijährigen Aufenthalts in Frankreich nach-
„lässig eingetrieben worden: da ich nun aber durch die göttliche
„Barmherzigkeit in mein Reich zurückgekehrt bin; so wird das,
„was gesammelt ist, durch den besagten Legaten überschickt,
„was noch übrig ist, soll durch die Gesandten des Erzbischofs
„Lanfrank, unsers Getreuen, gelegentlich überschickt werden *)."
Eben so lakonisch schrieb Lanfrank: Er wundere sich über den Vorwurf, daß er Gregor nach seiner Stuhlbesteigung weniger liebe als vorher. Er wolle zwar das päpstliche Schreiben nicht auf eine demselben nachtheilige Weise deuten, aber dieß könne er nicht begreifen, laut dem Zeugnisse seines Gewissens, wie die körperliche Abwesenheit oder die große Entfernung, oder die Hoheit der Würde, wie sie auch immer beschaffen sein möge, hierin einen Einfluß ausüben könne. Er sei vielmehr in allem, in wie fern es die Canones vorschreiben (secundum canonum praecepta), den Verordnungen Gregor's gehorsam. „Euren Auftrag habe ich, so gut ich es konnte, mit dem be-
„sagten Legaten, meinem Herrn, dem Könige, mitgetheilt,
„ihm gerathen, aber nicht mit Erfolg. Warum er eurem
„Willen sich nicht gänzlich fügt, läßt er euch mündlich und
„schriftlich kund thun **)." Diese bündigen Antworten kränkten

*) Recueil des Histor. des Gaules et de la France. t. XIV. p. 637. Baluz. Miscell. t. VII. p. 127. Inter epp. Lanfranci ep. 7. ed. Dacherii p. 204. Baronius ad a. 1079. n. 23. t. XI. p. 556. sq.

**) „Verba legationis vestrae cum praefato legato vestro prout melius potui, Domino meo regi suggessi, suasi sed non persuasi. „Cum (cur) autem voluntati vestrae omnifariam non assenserit, ip-„semet vobis tam verbis, quam literis innotescit." Lanfranci ep. 8. p. 305. ed. Dacherii.

den ſtolzen Gregor, der nach Willkür mit den Königen verfahren zu können wähnte. Er erließ alſo am 23. September an ſeinen Legaten Hubert den Befehl, ſogleich nach Rom zurückzukehren; denn was er ſich aus dem Gelde ohne die gebührende Ehre mache, müſſe er ſelbſt einſehen. Die dem Könige von England von einem gewiſſen Teuzo geſagten Drohungen kämen nicht von ihm. Sehr vieles ſei aber, worüber ſich die römiſche Kirche gegen den König beſchweren könne. Denn keiner der Könige, auch nicht der heidniſchen, habe ſich ſo viel gegen die römiſche Kirche herausgenommen, als jener zu thun nicht erröthet ſei, da er ſogar den Biſchöfen und Erzbiſchöfen die Reiſe nach Rom unehrerbietig und frech verboten habe. Der Legat möge deßhalb den König erinnern, der römiſchen Kirche die gebührende Ehre zu geben. Bisher habe er dem Könige ſeine Schuld nachgeſehen, würde dieſer aber ſo fortfahren, ſo ſolle ihn ſchwer der Zorn des heiligen Petrus treffen. Gregor ſchreibt ferner: er habe vernommen, daß der Erzbiſchof von Rouen der Sohn eines Prieſters ſei: wäre dieſes der Fall, ſo könnte er keineswegs in ſeine Beförderung einwilligen. Endlich wird dem Legaten Hubert der Auftrag gegeben, allen Angeln und Normannen zu befehlen, aus jedem Erzbisthume wenigſtens zwei Biſchöfe zur Synode, die in der Quadrageſima (1080) gehalten werden ſolle, zu ſenden. Weigerten ſie ſich, oder ſagten ſie, ſie könnten zur beſtimmten Zeit nicht in Rom ſein; ſo ſollten ſie nach Oſtern ſich dem apoſtoliſchen Stuhle ſtellen *). Kein Biſchof verließ aber England und auch Lanfrank entſchuldigte ſich auf eine Weiſe, die dem Papſte deſſen

*) Lib. VII. ep. 1. p. 288.

Ansichten über die päpstliche Macht klar genug zeigte. Inzwischen schickte Gregor noch zu Ende des Jahres 1079 den Bischof Amatus von Oloro nach England, um dort Synoden zu halten und die nöthigen Anordnungen zu machen, und gab durch Schreiben vom 24. November den Angeln hievon Nachricht *). Zugleich erließ der Papst die schmeichelhaftesten Schreiben an Wilhelm, dessen Gemahlin Mathilde und ihren Sohn Robert **), und suchte durch die Legaten Amatus und Hugo von Die, welche in England und in der Normandie herumreisten ***), den Klerus zu gewinnen. Dieß scheint wenigstens den Erfolg gehabt zu haben, daß auf der im J. 1080 von König Wilhelm nach Lillebonne in der Normandie berufenen Synode folgende Beschlüsse durchgiengen. „(c. 3.) Priester, Diaconen und Subdiaconen und alle Canoniker und Decane sollen durchaus kein Weib haben. Handelt Jemand „dagegen und ist er durch die Diener des Bischofs zuerst angeklagt, so soll er in der Kurie des Bischofs sich reinigen. Wenn „aber ein Parochiane oder ein Herr Jemanden anklagt; so soll „er Frist haben, sich mit seinem Bischofe zu besprechen. Will „er sich in seiner Parochie reinigen; so soll er dieß thun in Gegenwart mehrerer Parochianen, vor den Dienern des Bischofs „und vor dem Gericht. Kann er sich nicht reinigen, so soll er „unwiderruflich die Kirche verlieren.“ Der König, wird hinzugesetzt, hat dieß angeordnet, weil die Bischöfe damals nicht ihre Pflicht thaten, will aber, sobald sie sich gebessert

*) Lib. VII. ep. 10. p. 295.

**) Lib. VII. ep. 23. 25. 26. 27. p. 306. 308. 309. 310. In ep. 23. heißt Wilhelm gemma principum.

***) Vgl. lib. VII. ep. 17. p. 301. ep. 22. p. 306.

haben, ihnen ihre Gerichtsbarkeit wiedergeben. „(c. 5.) Die „Prieſter ſollen von den Biſchöfen oder ihren Dienern weder „durch Gewalt noch durch Drohungen gezwungen werden, noch „andere Abgaben, außer den geſetzmäßigen, zu zahlen. Wegen „ihrer Weiber ſoll keine Geldbuße von ihnen gefodert werden.“ (Im c. 13. werden die Strafen für die Unzucht, für den Ehebruch und die übrigen Verbrechen der Geiſtlichen feſtgeſetzt *).) Indem hier der König einige Nachgiebigkeit gegen die päpſtlichen Foderungen bewies (wobei er vorausſehen mochte, daß die gefaßten Beſchlüſſe doch nicht würden beobachtet werden), fand er eine erwünſchte Gelegenheit, ſeine Gerichtsbarkeit über den Klerus geltend zu machen. Die Macht des Papſtes gewann alſo bei dieſer Nachgiebigkeit nichts. Als im J. 1080 die Legaten Amatus und Hugo ein Concil nach Bourdeaux ausgeſchrieben und hieher auch die Biſchöfe der Normandie geladen hatten, blieben dieſe weg und wurden deßhalb alle außer dem Erzbiſchofe von Rouen, ſuspendirt. Gregor ſchrieb darüber ihm J. 1081 dem Erzbiſchof Wilhelm von Rouen, der, obgleich Gregor erklärt hatte, daß er, als Prieſterſohn, durchaus nicht in ſeine Beförderung einſtimmen könne, ruhig im Beſitze ſeiner Würde geblieben war: „In deinem Briefe verſicherſt du ſattſam deine „Ergebenheit, aber die Beweiſe fehlen, ſonſt würdeſt du, ſo „wie deine Suffraganbiſchöfe es nicht verſchmäht haben, die „Schwellen der Apoſtel zu beſuchen. Seitdem wir die päpſtliche Würde übernommen haben, erinnern wir uns nicht, „einen von euch geſehen zu haben. Dieß iſt nicht zu verwun-

*) Bessin. p. I. p. 57. Mansi. t. XX. p. 555. sq. Daſ. die Nachrichten aus den Scribenten.

„dern, da ihr euch ja selbst bei unseren Legaten, die in eurer „Nähe sind, nicht einfindet. — Auch dieß hättest du schon „längst an dir geahndet empfunden, wenn uns nicht die apostolische „Sanftmuth abhielte, daß du bisher das herrliche Abzeichen deiner Würde, das Pallium bei uns zu erwerben außer „Acht gelassen hast, da du doch wissen mußt, wie streng „die heiligen Väter den zu bestrafen verordnet haben, der drei „Monate nach seiner Consecration das Pallium sich nicht erwirbt. Wir befehlen dir daher, daß du künftig keinen „Bischof oder Priester, oder Kirchen weihest, bis du das „Supplement deiner Würde, den Gebrauch des Pallium, wirst „erlangt haben. Wir ermahnen dich und deine Suffragane, „daß ihr eure Schuld verbessert, damit ihr nicht wegen längerer Zögerung desto strenger bestraft werdet *)." Seine Legaten aber tadelte Gregor, weil sie so leichtsinnig gewesen waren, über die sämmtlichen Bischöfe der Normandie die Strafe der Suspension zu verhängen. Denn Gregor wußte, daß die vereinte Masse nicht zu besiegen sei. Er wirkte am liebsten auf die Einzelnen, und stellte gern an Einzelnen Strafbeispiele auf. Auch befürchtete er, den Zorn des Königs von England zu reizen, mit dem er es nicht noch weiter verderben wollte. Er schrieb deshalb im J. 1081 an die Legaten: „Wir haben erfahren, daß ihr alle „zur Synode eingeladenen Normannischen Bischöfe, außer dem „Erzbischofe von Rouen, suspendirt habt. Aber nicht Ungehorsam, wie uns hinterbracht worden ist, sondern die Furcht „vor dem Könige von Frankreich, weil sie nicht sicher reisen

*) Lib. IX. ep. 1. p. 339.

„konnten, hat ſie abgehalten. Obgleich der König von Eng„land in einigen Dingen nicht ſo gottesfürchtig iſt, als wir es „wünſchen; ſo zeigt er ſich doch, weil er die Kirchen nicht zer„ſtört und verkauft, Gerechtigkeit handhabt, ſich nicht von den „Feinden des Kreuzes Chriſti zu Verbindungen gegen den apo„ſtoliſchen Stuhl verleiten läßt *), die Prieſter ihre Frauen „zu entlaſſen und die Laien ſogar durch Eide den Zehnten zu „bezahlen zwingt, erträglicher und ehrenwerther, als die übri„gen Könige. Ihr wißt ja, wie der Papſt Leo mit den Neu„bekehrten und der ſelige Gregorius mit dem Ex-Patricier Be„nantius verfahren iſt, und wie die Güte des Herrn mit Jo„ſaphat, dem König von Juda, welcher, weil er dem gottlo„ſen Achab Hülfe leiſtete, den göttlichen Zorn verdient hatte, „nachſichtig war. Wir wollen daher, daß ihr den beſagten „Biſchöfen und Aebten, die ihr ſuspendirt habt, durch den „Ueberbringer dieſes Schreibens die Reſtitutionsbriefe zuſtellet, „und den beſagten König ohne unſere Einwilligung nicht fer-

*) Als Wibert von Ravenna als Gegenpapſt erhoben worden war, ſuchten Heinrich und ſeine Anhänger ihm auch in England Anerkennung zu verſchaffen. Wilhelm aber, der mit Gregor fertig wurde, fand es nicht für nöthig, ſich für ihn zu erklären. Daß man übrigens auch in England Gregor's Verfahren gegen Heinrich IV. richtig beurtheilte, erſieht man aus einem Briefe Lanfrank's an den Cardinal Hugo: „Credo tamen, quod Imperator sine magna ratione „tantam rem non est aggressus patrare, nec sine magno auxilio Dei „tantam potuit victoriam consummare.“ Wie Lanfrank über die Rechte ſeines Königs und eine Abſetzung eines Papſtes dachte, zeigen die folgenden Worte: „Non laudo, ut in Anglicam terram venias, „nisi a Rege Anglorum licentiam veniendi prius accipias. Nondum „enim insula nostra priorem (Papam) refutavit, nec utrum huic „obedire debeat, sententiam promulgavit. Auditis utrumque causis, „si ita contigerit, perspicacius quid fieri oporteat, provideri valebit.“ Lanfr. ep. 60. p. 329. ed. Dacherii cf. p. 376. edit.

„ner aufreizet. Denn es dünkt uns, daß er sich weit besser „und leichter durch die Süße der Milde, als durch Strenge „für Gott gewinnen und zu beständiger Liebe des Petrus ver„pflichten lasse *)." Mit Lanfrank machte Gregor späterhin noch einmal einen Versuch. Im J. 1081 verweist er es ihm nämlich, daß er entweder aus Stolz oder aus Nachlässigkeit auf so viele Vorladungen nicht nach Rom gekommen sei, ja nicht einmal eine canonische Entschuldigung beigebracht habe, und so die päpstliche Langmuth mißbrauche. Er befehle ihm daher, daß er mit Beiseitesetzung aller Umstände und aller Furcht innerhalb vier Monaten nach Kenntnißnahme dieses Befehles zu Rom erscheine. Würde er die päpstlichen Befehle verachten, und nicht erröthen, die Sünde des Ungehorsams zu begehen, welche dem Verbrechen der Idolatrie gleichkomme; so solle er wissen, daß er der Gnade des heil. Petrus verlustig gehe, und in dessen Strafurtheil verfalle, d. h. wenn er nicht erscheine, von seinen bischöflichen Funktionen suspendirt sein solle **). Aber Lanfrank gieng nicht aus England ***). König Wilhelm beharrte in der Behauptung seiner Rechte, und Gregor machte keine Versuche weiter †). Aber auch die Beobachtung der

*) Lib. IX. ep. 5. p. 346. Hieran knüpft sich die bereits angeführte Weisung wegen der gegen die beweibten Geistlichen gebrauchten Soldaten.

**) Lib. IX. ep. 20. p. 355.

***) In Lanfrank hatte sicherlich auch Gregor's Verhalten in den Berengarischen Streitigkeiten eine feindliche Stimmung erzeugt.

†) Noch ist in lib. I. ep. 2. p. 372. an Wilhelm gerichtet. Er ist in freundschaftlichem Tone, handelt über die Festsetzung eines Bischofs im Gefängnisse, und setzt die Erhabenheit der Bischofswürde aus einander, ist aber nicht vollständig erhalten. Das Betragen Gregor's gegen Wilhelm und gegen den König Geisa von

Eheverbote wurde in England nicht weiter betrieben, daher der Klerus nach wie vor in der Ehe lebte.

Wie auch in den übrigen Reichen, in welchen Gregor sich geltend zu machen und die er der Oberherrlichkeit des römischen Stuhls zu unterwerfen suchte, z. B. in Ungarn, Dalmatien, Croatien, Rußland und Scandinavien, die päpstlichen Verfügungen gegen die Priesterehe wenig Erfolg hatten, soll in der Folge noch genauer nachgewiesen werden, wenn wir bei der Darstellung des folgenden Zeitraums die frühere Geschichte dieser scandinavischen und slavischen Völkerschaften nachholen.

§. 44.

Schriften zur Vertheidigung der Priesterehe aus der Zeit Gregor's VII.

Das Elend, welches durch Gregor's Decrete gegen die verehelichten Priester über die Völker gebracht wurde, so wie die Widerrechtlichkeit der übrigen Schritte des Papstes war zu schrei-

---

Ungarn, der den König Salomo, Heinrich's Schwager, vom Throne stieß, den Gregor ebenfalls auf die freundlichste Weise, da er es durch Bürgerkriege, mächtige geistliche und weltliche Große in Ungarn nicht erreichen konnte, zum Lehnsmann zu machen suchte, schildert Dietrich von Verdun im Gegensatze mit dem gegen den König Heinrich folgender Maßen: „Es giebt Fürsten, die durch tyrannische „Gewalt und durch Blut sich den Weg zum Throne gebahnt haben, „deren Krone von Blut trieft, die durch Mord, Raub, Hinrich„tungen und dergleichen ihr Reich befestiget, die ihrer nächsten An„verwandten nicht geschont, sondern ihnen das Leben und ihre „Würde geraubt haben. Alle diese sind Freunde des Papstes, wer„den mit seinem Segen beehrt und siegreiche Fürsten von ihm beti„telt. Dieser aber (Heinrich), weil er sich unterfteht, sein väter„liches und großväterliches Reich behalten zu wollen, ward ein Gott„loser genannt, verdammt und ein über das anderemal mit dem „Banne belegt."

end, als daß nicht Männer hätten erweckt werden ſollen, welche kühn als Verfechter des Rechts und der Menſchlichkeit auftraten, und insbeſondere gegen die fanatiſche Verfolgung der beweibten Prieſter laut ihre Stimme erhoben *). Der durch Gelehrſamkeit ausgezeichnete Sigebert, Mönch zu Gemblours, von deſſen Schilderung der durch die Cölibatsgeſetze bewirkten Gräuel ſchon die Rede geweſen iſt, ſchrieb eine verloren gegangene Schutzſchrift für die verehelichten Prieſter **). Unter dem Namen Dietrich's, Biſchofs von Verdun ***), des würdigſten Mannes ſeiner Zeit, den alle Zeitgenoſſen verehrten und ſelbſt Gregor ſcheute und achtete, erließ Wenrich, Scholaſticus in Trier, nachher Biſchof von Vercelli, ein Schreiben an Hildebrand, in welchem bewunderungswürdige Freimüthigkeit mit dem edelſten Anſtande verbunden iſt. Im Eingange wird geklagt über die vielen Leiden und Feindſchaften, welche die Vertheidigung der päpſtlichen Sache hervorrufe, und welche um ſo mehr zunähmen, je mehr Ungeziemendes geſchehe. Sodann wird erwähnt, wie im Staat und Kirche Verwirrung

*) Eine Zuſammenſtellung der Schriftſteller für und gegen Gregor und der Streitpunkte findet man bei Harzheim (Conc. t. III. Digressio ad Saeculum undecimum p. 226. sq.) und bei Stenzel. (Geſch. Deutſchl. unter d. fränk. Kaiſern. S. 495. fg.)

**) Sigebert. Gemblac. de Scriptoribus ecclesiasticis c. 171. in Fabricii Biblioth. eccles. p. 114.: „Rogatu praedicti viri (Henrici „Archidiaconi) validis patrum argumentis respondi epistolae Hilde„brandi Papae, quam scripsit ad Hermannum Metensem episcopum „in Potestatis Regiae calumniam. Scripsi ad ipsum Henricum Apo„logiam contra eos, qui calumniantur Missas conjugatorum sacer„dotum.“ — Trithem. de viris illustrib. O. S. Bened. c. 112. p. 54. opp. ed. J. Busaeus Moguntiae 1605. f. Histoire litéraire de France. t. IX. p. 535.

***) Histoire ecclésiastique et civile de Verdun par un Chanoine de la-même ville. Paris 1745. 4.

und Elend herrſchen, wie man den Papſt verfluche, ſeinen Verordnungen Hohn ſpreche und ſie verachte. Wolle man dieſe vertheidigen und ſich berufen auf die Ausſprüche der Bibel und der heiligen Väter, ſo werde allgemein geantwortet, das iſt es, was wir wollen, was wir bitten, was wir verlangen. Dietrich führt nun zuerſt das Gute an, was man von dem Papſte erzähle und was er gerne glaube, beſonders daß er unerſchütterlich auf dem Wege der Gerechtigkeit fortſchreite, verſchweigt aber nicht, daß Andere ſolcher Erzählungen ſpotteten, und von Gregor's Lebenslauf nur Tadelswürdiges zu erzählen wüßten. Als Mönch habe er, anſtatt ruhig in ſeinem Kloſter zu bleiben, wie es des Mönches erſte Pflicht ſei, faſt ganz Italien, Frankreich und Deutſchland durchſchwärmt. Statt das von ſeiner Ordensregel gebotene Stillſchweigen zu beobachten, habe er ſeiner Zunge ſtets freien Lauf gelaſſen, ſchon damals keines Menſchen geſchont, habe die Prieſter, Biſchöfe und Erzbiſchöfe mit ſchimpflichen Namen belegt, und einzelnen Perſonen wie ganzen Völkern gedroht, daß er einſt ihren Stolz bändigen wolle. Er habe mit außerordentlicher Schlauheit auf die höchſte Würde der Kirche Jagd gemacht, während er ſie zu fliehen vorgegeben habe. Durch vieles überallher zuſammengeſcharrtes Geld habe er einen Haufen verwegenen Pöbels ſich geworben, die Gunſt des Volkes und die Freundſchaft der mächtigen Familien ſich verſchafft und ſonſt alles für ſeine Zwecke vorbereitet. Nachdem alles nach Wunſch von ihm eingeleitet worden ſei, habe er gerade zur erwünſchten Zeit, nämlich unter einer großen Verwirrung der Welt, die er immerwährend durch alle möglichen Ränke vergrößert habe, den päpſtlichen Stuhl beſtiegen. Um über die unerlaubte Ein-

drängung in die päpſtliche Würde und ſein bisheriges Leben nicht Rechenſchaft geben zu dürfen, habe er ſich ſogleich angeſchickt, Kirche und Staat zu verwirren. Meiſterhaft ſchildert hierauf Dietrich das Hildebrandiſche Treiben und die über Staat und Kirche gebrachte Verwirrung, geſteht dem Papſte, er wiſſe nicht, was er den Leuten entgegnen ſolle, und erbittet ſich von ihm Anweiſung. „So oft ich aber," fährt nun Dietrich fort *), „die von Euch (dem Papſte) ausgegangenen Be-

*) „Haec omnia de paternitate vestra audiens erubesco, erubes„cens doleo, dolens reclamo. Sed ad tanta, et tam aperta quae „commemorant perturbationum et malorum indicia evocatus, quid „respondendum sit, nisi a vobis instructus, ad manum non „habeo. Illa autem quae temporibus vestris a sede apostolica pro„cesserunt decreta quoties in medium profero, quoties ea quasi „necessaria et moribus corrigendis idonea, meo quidem judicio sus„cipienda, amplectenda et sequenda pronuncio: ubi vero attente „postulant, ut audiantur; si rationes volo rationibus, si auctoritates „quaero ad ea refellenda, quippe sanae doctrinae adversantia; se „mihi satisfacturos promittunt auctoritatibus, ac primo quidem faciem „meam in eo vel maxime confusione perfundunt, quod legem de „clericorum incontinentia per laicorum insanias cohibenda umquam „susceperim, quod ad ejus approbationem etiamsi certa aliqua per„nicies timeretur, vel puncto temporis transierim, me nimiae sim„plicitatis, et quod cum gratia mea dicatur, nimiae tarditatis fuisse, „qui in melle tam manifestum veneni poculum, et in lacte, ut ajunt, „muscam non adverterim. Legem enim illam ad scandalum in „ecclesia mittendum, tartaro vomente prolatam negligentia, ajunt, „excepit, stultitia promulgavit, amentia roborare contendit, per „quam pax ecclesiae, tranquillitas populi Dei sublata, pulcherrima „ecclesiastici ordinis distinctio confusa, fides concussa, tota deni„que magni patrisfamilias domus sedibus dissectis, tricliniis labe„factatis, vasis transmutatis omnino inordinata et confusa. Nec „putetis eos, qui ita de his sentiunt conscientiae suae terrore in hoc „parte perculsos, ad excusandas excusationes in peccatis talia prae„tendere, ecclesiasticorum graduum incontinentiam talibus defen„sionibus fovere velle. Honestam, mihi credite, conversationem in „desiderio habent, nec aliter, quam oportet ecclesiasticae ultionis

„fehle (wegen der Prieſterehe) verkündige, ſo oft ich ſie als „nothwendig, zur Verbeſſerung der Sitten dienlich und zwar „nach meinem Dafürhalten der Annahme und der Befolgung „werth verkünde, ſo verlangen die Kleriker gehört zu werden, „und verſprechen, mich ſattſam durch Gründe zu widerlegen. „In die größte Beſchämung verſetzen ſie mich, indem ſie mir „vorwerfen, daß ich das Geſetz, zufolge deſſen die Unenthalt„ſamkeit der Kleriker durch die Raſereien der Laien gebändigt „werden ſoll, angenommen, und wenn auch etwa durch die „Furcht vor einer gewiſſen Gefahr, auch nur einen Augenblick „zur Billigung deſſelben mich entſchloſſen habe. Ich ſei zu

„censuram intentari gaudent. Sed non ita, inquiunt, scissuram „parietis convenit resarciri, ut totum domus fundamentum inde con„tingat labefactari. Asserunt praeterea sanctos patres, ecclesiasticae „correctionis regulas non paucas in professionis suae transgressores „juste et salubriter providisse, sacerdotes magnos, qui Deo placue„runt, similes et easdem culpas advertisse et damnasse: omnium „tamen nullus tales contritiones talibus alligaturis aliquando refecit, „quia potius infecisset, nec tali poena illicite viventium perversitates „removere attendit, quia potius promovisset plerisque sacrae scrip„turae locis ista plane adversari, legalibus et evangelicis apostolorum „et apostolicorum institutionibus refragari: adeo ut non desint qui „si provocentur, haec contra catholicam fidem venire debeant pro„fiteri. Porro eas quas dicunt rationes, eas quas proferunt auctori„tates, ego, ut vobis verum fatear, nec repellere possum, nec con„temnere, nec nisi a vobis instruar, in hoc articulo deprehensus „habeo, quia possum evadere. Scripturarum enim quas canonicas „vocant, me pluribus arguunt testimoniis. Ego autem neque illius „sum auctoritatis, ut dicere audeam illas mentiri, neque illius sub„tilitatis, ut verba adeo plana et aperta aliter possim interpretari: „quae omnia hic inserere, et onerosum putavi, et superfluum vobis. „Tamen si ita praecipitis videnda, transmittere mihi, qui de his „instrui cupio, arbitror necessarium.“ — Martene, Thesaurus novus Anecdotorum tom. I. Paris. 1727. f. p. 214. — 230. ib. p. 218. 219.

„einfältig oder mit Erlaubniß zu sagen, zu träge gewesen,
„weil ich nicht in dem Honige das offenbare Gift, und wie
„man zu sagen pflegt, in der Milch die Fliege nicht wahrge-
„nommen habe. Jenes Gesetz, sagen sie, welches, um die
„Kirche mit Aergerniß zu erfüllen, von der Hölle ausgespieen
„worden sei, habe die Sorglosigkeit angenommen, die Thor-
„heit verbreitet, und der Wahnsinn suche es zu befestigen.
„Durch dasselbe ist der Friede der Kirche, die Ruhe des Vol-
„kes Gottes vernichtet, die schöne Kirchenordnung verwirrt,
„die Treue gebrochen, und das ganze Haus des großen
„Familienvaters in gräuliche Unordnung gebracht. Glau-
„bet ja nicht, daß die, welche so denken, von ihrem Ge-
„wissen hierin getroffen, um ihre Sünden zu entschuldigen,
„dieß vorgeben, und die Unenthaltsamkeit der kirchlichen Die-
„ner durch diese Vertheidigungsgründe unterstützen wollen.
„Nein! Sie wünschen, glaubet es mir, ein ehrbares Leben,
„und sind es sehr zufrieden, wenn die Kirchenzucht gehandhabt
„wird, soferne dieses nur auf dem gehörigen Wege geschieht.
„Aber sie meinen, man müsse nicht den Riß in der Wand so
„ausbessern, daß der Grund des ganzen Gebäudes erschüttert
„werde. Sie behaupten ferner, die heiligen Väter hätten ge-
„nug heilsame und strenge Besserungsmaßregeln gegen die
„Uebertreter ihres Gelübdes angeordnet, auch große Bischöfe,
„welche das Wohlgefallen Gottes sich erworben haben, hätten
„ähnliche und dieselben Schulden geahndet und verdammt, aber
„keiner hätte bis jetzt auf solche Weise die Besserung versucht,
„weil er mehr Schaden würde angerichtet haben, noch keiner
„habe durch solche Strafe die unerlaubte Lebensweise zu entfer-
„nen gesucht, weil er sonst vielmehr den Stellen der heiligen

„Schrift, den gesetzlichen und evangelischen Anordnungen der „Apostel und der apostolischen Väter entgegengehandelt haben „würde. Es giebt daher auch einige, welche behaupten, daß „diese Maaßregeln gegen den katholischen Glauben verstoßen. „Die Gründe, welche sie vorbringen, bin ich, die Wahrheit „zu gestehen, weder im Stande zu widerlegen, noch auch zu „verachten, und ich weiß mir nicht zu helfen, wenn ich nicht „von Euch Anweisung erhalte: denn sie bestreiten mich durch „viele Zeugnisse aus den canonischen Schriften. Ich aber habe „weder ein so großes Ansehen, um sie geradezu Lügen zu strafen, „noch bin ich scharfsinnig genug, um so offenbare und klare Zeug„nisse anders erklären zu können, welche hier einzurücken, weit„läufig und überflüssig scheint. Befehlet ihr (der Papst) dieß „dennoch, so muß ich mir die nöthige Belehrung erbitten." Hierauf erwähnt Dietrich die öffentliche Meinung über Gregor's Verfahren gegen den König Heinrich, die Lossprechung von den ihm geleisteten Eiden *), und die Absetzung desselben,

*) Zu schön drückt sich der herrliche Wenrich über die Excommunication des Königs aus, die er neu und in allen Jahrhunderten unerhört nennt, als daß wir unsern Lesern diese Stelle vorenthalten sollten. Die Zweifler werden folgendermaßen redend eingeführt: „Ich habe ihn, sagt der Herr Papst, mit dem Bannfluche belegt, „belegt ihr ihn auch! Dieser Donner ist nicht so gefährlich, als er „Schrecken einjagt. Wir sehen auch die Folgerung nicht ein, die „in jenen Worten liegen soll. Wenn es umgekehrt hieße: wen ihr „mit dem Bannfluche belegt habt, den belege ich auch damit; so „wäre es doch erträglicher, und mehr Nachdruck in diesen Wor„ten. Gewiß, die Menschen würden unglücklich sein, wenn auf jede „heftigere Gemüthsbewegung gleich die göttliche Verdammung folgen „sollte, wie sie Gott der zornige Geist eines jeden angeben wollte. „Ferner bezeugt es weder die Schrift, noch billigt es die Vernunft, „daß Excommunicationen, welche aus Privatleidenschaften und wegen „einheimischer Beleidigungen ausgesprochen werden, eine verdam-

webt überall die bitterſten Wahrheiten ein, und ſchließt mit dem Geſtändniß, er ſei voller Verzweiflung, die Einwürfe der Gegner nicht widerlegen zu können, und mit der Bitte an den Papſt, er möge dieß ſelbſt thun. Auch von einem unbekannten Verfaſſer haben wir aus jener Zeit ein Schreiben an Gregor, in welchem mit gefühlvoller Beredtſamkeit die Mißhandlungen und Ermordungen der beweibten Prieſter, die Profanirung der heiligſten Dinge durch den aufgereizten Pöbel und das allgemeine Elend geſchildert wird. „Welcher Katholik," ruft der Verfaſſer aus *), „ſollte nicht trauern bei der Verwir-

„mende Kraft haben ſollten." Ueber die Losſprechung der Unterthanen Heinrich's vom Eide der Treue heißt es: „Die Abſolution „wird nicht geſucht, ſondern angeboten, man weigert ſich derſelben „und ſie wird wider Willen aufgedrungen. Es muß wohl für einen „leichten Preis zu kaufen ſein, was ſo leicht vertheilt wird. Durch „dieſe Losſprechung ſagt der Papſt ſo viel: Verſaget ihm auf mein „Anſehen die Treue, welche ihr ihm eidlich verſprochen habt. Aber „was ſagen ſie dazu? Hierin gehorchen wir dir nicht, Herr Papſt, „wir verſagen ihm die verſprochene Treue nicht. Denn wir haben „ſie nicht bloß verſprochen, ſondern auch geſchworen: und wenn der „Mund, der bloß lügt, die Seele tödtet; ſo muß er dieſes wohl „noch mehr thun, wenn er durch einen Meineid lügt."

*) „Suscitavit Deus spiritum pueri junioris, et ut aptioribus „humilitati nostrae testimoniis inducamur, subjugale mutum homi„nis voce loquens, prohibuisse prophetae insipientiam Apostolus „testatur. Et nos quidem tam vitae indignitate, quam mediocritate „eruditionis abjecti, nullius insipientiam arguere suscipimus: homi„nis tamen voce loqui, divinitate antiqua sua miracula innovante, „ad doloris testimonium ipsam nobis concedere fideliter obsecramus. „Quis enim catholicus in tanta matris ecclesiae perturbatione non „doleat? Quis christianus in tam indigna christianitatis conculcatione, „si qua habeat, viscera miserationis non exerat? Quae autem ad „haec defendenda perturbatio sit, nullus sexus, nulla conditio, „nulla fortuna, nulla potest ignorare religio. Quid enim aliud etiam „muliercularum textrina et opificum officinae jam ubique personant, „quam totius humanae societatis jura confusa, christianae sanctitatis

„rung der Kirche? Welcher Christ sollte nicht bei so unwür-
„diger Mißhandlung der Christenheit Thränen vergießen? Je-

„statuta convulsa; popularis status subitam immutationem, eccle-
„siastici decoris impiam delirationem, novas in dominos perfidias
„servorum, omnimodas in servos suspiciones dominorum, infidissi-
„mas sodalium proditiones, dolosas in ordinatam a Deo potestatem
„machinationes, amicitiam laedi, fidem negligi, et impudentiori
„malitiae licentia impia, et christianae religioni contraria dogmata
„induci, et quod miserrimum est, omnia haec potentia eorum, qui
„christianitatis duces vocantur, vel permissione concedi, vel con-
„sensu fulciri, vel auctoritate roborari. Et haec quidem quia primo
„sui aspectu impia et profana omnibus apparerent, religionis habitu
„superstitiosi adinventores palliaverunt, et melli venenum ammis-
„centes, per praelibatae dulcedinis gustum mortem ad interiora
„transmiserunt, et arma quae pro asserenda ecclesiarum libertate se
„coepisse gloriabantur, in miserabilem earum captivitatem, vel mul-
„tum malitiosi, vel multum stulti vindices retorserunt. — Nunc
„autem si fructum requiris, grex dominicus, pastoribus lupos in
„eum incitantibus, miserabiliter dispergitur. Plebejus error, quam
„semper quaesivit, opportunitate adepta, usque ad furoris sui socie-
„tatem injuncta sibi, ut ait, in clericorum contumelias obedientia
„crudeliter abutitur. Hi publicis illusionibus addicti, quocumque
„prodeunt clamores insultantium, digitos ostendentium, colaphos
„pulsantium proferunt. Alii injustis proscriptionibus, rebus sic
„amissis, praesentiam eorum inter quos modo honesti et clari erant
„ferre non valentes, egeni et pauperes profugiunt. Alii membris
„mutilati non satis discreta pro lapsu suo sententia ad evidens tam
„prudentium correctorum testimonium per omnium ora circumferunt.
„Alii per longos cruciatus superbe necati sanguinis vindictam de
„justi et omnipotentis defensoris manu incessanter expetunt. Qui-
„dam ab infirmitatis suae consuetudine, non piis et ecclesiasticis
„ammonitionibus devocati, sed tyrannicae violentiae impetu non
„parumper absterriti, duplicato periculo ad illam quotidie redeunt.
„Illi autem, laicos dico, quibus amministris tam ordinata agi pla-
„cuit capitula, sua auctoritate defendentes vesaniam, nihil est, quod
„contra propositum christianitatis non audeant, ecclesiae mysteria
„contemnere, parvulos suos lavacro salutari fraudare, ipsi absque
„humili peccatorum confessione et solemni ecclesiae viatico migrare
„religiosum deputant, sibi ad peccatorum redemtionem sufficere
„arbitrantes, si commissum sibi in pastores suos saviendi officium

„des Geſchlecht, jeder Stand, auch bis zum unterſten, bis in „die Weberſtuben der Weiber und die Werkſtätten, iſt von die-

„strenue adimpleant. Si autem quaeris talis fructus a qua radice „pullulaverit, lex ad laicos promulgata, qua imperitis persuasum „est, conjugatorum sacerdotum missas, et quaecumque per eos im- „plentur mysteria fugienda esse, in reipublicae nostrae ornatum illud „adjecit. — Quod si ita est, immo quia ita est, videat qui potest „necessariam et rationabilem hujus edicti causam: meae autem cum „multum eam quaererem, nullus in hac parte satisfacere potuit, vel „expectationi, vel tarditati. Ut autem eas quibus ad hanc rem „approbandam, Spiritu Dei suggerente, parvitas nostra exuberat „rationes, interim supprimamus, stultior an superbior sit viator ne- „scio, qui propter adjacentis vasculi vilitatem, saluberrimum et pu- „rissimum fontem sub ardore et siti despiciens praeterit. Juste „enim tempore langueat, qui oblatam certissimae sanitatis potionem „recusat, pro eo quod forsitan scabiosus est, quid eum porrigit. Sed „dicente beato Augustino, ut in talibus rationem praecedat auctori- „tas, vel superfluum videbitur, vel temerarium nos aliquid a nobis „quasi ex nobis loqui in tanta copia irrefragabilium testimoniorum. — „Alio enim et fere insanabili vulnere infirmorum fratrum per omnes „orbis partes percussa est conscientia, et dum paucis castitas indu- „citur, centum millibus haeresis sceleste praedicatur. Quot parvuli „salutari lavacro violenter fraudati, quot omnis conditionis et aeta- „tis homines a secundae purificationis, quae in poenitentia et recon- „ciliatione consistit, remedio repulsi. In istorum scientia perierunt, „qui duros quos evadere possent cruciatus, quod sine horrore et „quadam humanitatis commiseratione referri non potest, aeternaliter „perferentes, suppliciorum suorum auctores divinae ultioni incessan- „ter ingerunt. Ad insaniae autem cumulum, inter ea quae prius „dicta sunt prohibitionis imperia. Securi omnino estote miseris, „inquiunt, auditoribus, quidquid timetis nos potestate nostra freti „super nos accipimus. Quod quidem absit a rationali anima, ut „illis optemus; sed tamen ne hoc vere super se accipere cogantur „timemus. Ecclesiasticae quidem disciplinae usque ad haec tempora „familiare fuit, superstitionem religione, mendacium veritate, vitia „virtutibus excludere: nostrorum autem temporum correctores, ut „verbis beati Hieronymi utamur, vitium vitio, sicut cuneum cuneo „moliuntur, expellere. Et revera plenum est ammirationis in tanta „copia salubrium correctorum, quibus canonicae exuberant regulae „prudentes viros quasi aliqua rectitudinis indigentia adactos, distor-

„ser Verwirrung ergriffen. Aller geſellſchaftliche Zuſtand iſt „verwirrt, alle chriſtliche Heiligkeit vernichtet, der Volkszu„ſtand iſt verändert, die kirchliche Ordnung wird gottlos ver„höhnt, Sklaven ſind gegen ihre Herren treulos, die Herrn „haben jeglichen Verdacht gegen ihre Diener, Freunde üben „gegen einander treuloſen Verrath, gegen die von Gott ein„geſetzte Gewalt werden gottloſe Umtriebe gemacht, die Freund„ſchaft wird verletzt, die Treue gebrochen und unverſchämte

„tum medendi genus arripuisse, plana et directa via in oculis posita, „per praecipitia et devia coecis ducatum praestare voluisse, nimis „perfunctorie terribilem illam Dei viventis in Deuteronomio audien„tes sententiam maledictus, qui errare facit coecum in „itinere. Ipsi certe dum homines illiteratos, rerum imperitos, „vel praecepto suo vel exemplo pretios⁴ mysteria quasi polluta „docent contemnere, coecum aberrare faciunt in veritatis itinere. „Eos, qui transibant simpliciter, convertistis in bel„lum. Quod quam vere de illis dicatur, non tam bello quam „miserabili dissentionis et contentionis blasphemiae et contemtus „laicorum in clericos bello quotidie edocemur. Qui cum prius in „qualicunque praelato, non servum sed dominum; non praeconem, „sed judicem; non missum, sed mittentem christiana simplicitate „attendebant, nunc pestiferis hominum persuasionibus, in seditio„nibus versi in istorum conculcationem, in eum cujus contemnunt „mysteria superbe simul et impie blasphemare non abhorrent. Si „recte, inquit Deus, offeras et recte non dividas, peccasti. Quod „tamen istis eo minus convenit, quo ipsi non tantum recte non „dividisse, sed nec recte facile convinci possunt obtulisse. Justum „quod est, ait scriptura, juste exequaris. — Haec capitula conside„randa proponimus, eos in quorum manus haec si forte venerint „precati, ne in his quae dicta sunt, aliqua ipsis vel contentionis „vel pertinaciae contra parvitatem nostram suboriatur suspicio: quia „dum rationibus et auctoritatibus id fiat christiana aequanimitate, „parati sumus rectiora docentes et patienter audire, et fideliter „credere, et humiliter obedire.“ Epistola cujusdam adversus laicorum in presbyteros conjugatos calumniam. ap. Martene et Durand, Thesaurus l. c. p. 230. — 241. Mit Recht muthmaßt Martene, daß Wenrich gleichfalls Verfaſſer dieſes Schreibens ſei.

„Bosheit mit gottloser Frechheit getrieben, neue Lehrsätze wer„den gegen das Christenthum verbreitet, und was das bekla„genswertheste ist, dieß geht von denen aus, welche Häupter „der Christenheit genannt werden, und wird mit ihrer Einwil„ligung und auf ihren Befehl geübt. Dieß, was jedem Men„schen auf den ersten Blick als gottlos und Neuerung erscheint, „haben die Erfinder mit dem Deckmantel der Religion umhüllt „und indem sie dem Honig Gift beimischen, haben sie durch „den als süß kredenzten Trank Tod durch alle Glieder verbrei„tet, und die Waffen, welche sie zur Behauptung der Freiheit „der Kirche ergriffen zu haben sich rühmen, zu einer beklagens„werthen Gefangenschaft, entweder höchst böslich, oder höchst „thöricht gebraucht. Was könnte wohl schöneres sein, was „der Christenheit heilsamer, als die Priester den Gesetzen der „Keuschheit zu unterwerfen, die kirchlichen Würden und Aem„ter nicht für Geld, sondern nach Verdienst zu vergeben, des „jungen Königs Leben und Sitten zu seiner und seiner Unter„thanen Wohlfahrt zu bessern, die bischöfliche Würde von aller „weltlichen Dienstbarkeit zu befreien. Hätte man dieß mit je„ner Gesinnung, welche die Frömmigkeit gebietet, vorgetra„gen und auf jene Weise, welche die Gerechtigkeit fodert, ver„handelt, so würde das gerechte Vorhaben nicht seines Erfolges „ermangelt, und das nicht verbannte, sondern eindringlich vor„getragene Wort Gottes in den Herzen der Hörer Frucht ge„tragen haben. Welche Früchte sind aber gezeitiget worden? „Die Heerde des Herrn wird von eindringenden Wölfen elen„diglich zerstreut. Der Volkshaufen hat endlich die längst ge„wünschte Gelegenheit erhalten, gegen die Priester gräßlich zu „wüthen, und dabei sich mit dem Gehorsam gegen die erhalte-

„nen Befehle zu rechtfertigen. Die Geistlichen werden mit „öffentlichem Hohngeschrei, Fingerzeigen und Schlägen vom „rohen Haufen überall empfangen. Andere flüchten, beraubt „ihrer Güter, geächtet, als Bettler aus dem Kreise derjeni„gen, unter denen sie noch eben geachtet und angesehen waren, „und nun sich aufzuhalten schämen. Andere ziehen mit ver„stümmelten Gliedern umher, und tragen aller Orten das Zeug„niß von der Billigkeit so weiser Sittenverbesserer herum. An„dere, die nach langen Martern grausam gemordet worden sind, „schreien um Blutrache zu der Macht des gerechten und allmäch„tigen Vertheidigers. Einige, die von ihrer Schwachheit (der „Ehe) nicht durch gütige und kirchliche Ermahnungen, sondern „durch tyrannische Gewalt abgezogen worden sind, kehren doch „täglich mit verdoppelter Gefahr zu ihr zurück (zu ihren Frauen). „Die Laien, deren man sich als Vollzieher des Befehls bedient, „erlauben sich alles Mögliche gegen das Wesen des Christen„thums, verachten die kirchlichen Geheimnisse, lassen die Kin„der nicht taufen, und sterben selbst ohne Beichte und Abend„mahl, indem sie es als hinlänglich zur Sühnung ihrer Sün„den erachten, wenn sie das ihnen anvertraute Geschäft, gegen „ihre Hirten zu wüthen, recht eifrig vollführen. Dieß sind „die Früchte des Verbots an die Laien, die Messe und die got„tesdienstlichen Handlungen der verehelichten Geistlichen zu ver„werfen." Der Verfasser beweist hierauf aus der heiligen Schrift und den Schriften der Väter, daß die Beschaffenheit des Priesters nicht den Werth der Sacramente bestimme, und vergleicht die Hildebrandisten mit den zu Christi Zeiten lebenden Pharisäern und Heuchlern, indem er 2. Tim. 4, 3. auf sie anwendet: „Wir sind nicht so eifrig," fährt er dann fort, „un-

„würdige Priester auf diese Weise der Verabscheuung Preis zu „geben und die durch sie ausgespendeten Sacramente für befleckt „zu halten, oder die den Laien gestattete, ja befohlene Voll„macht, die Priester zu mißhandeln und zu morden, zu billi„gen, auch sind wir nicht so religiös, oder wollen es vielmehr „nicht sein, daß wir gegen die Aussprüche des alten und neuen „Testaments, gegen die evangelischen und apostolischen Anord„nungen aus zu großem Eifer für die Religion etwas unter„nehmen, selbst wenn wir sähen, daß die Urheber dieser Neue„rungen, um sich Glauben zu verschaffen, sich durch Zeichen „und Wunder verherrlichten. Denn ich fürchte mich vor dem „Apostel, der den Engel, welcher ein anderes Evangelium „verkündet, mit dem Fluche belegt. An ihn halte ich fest. „Auch sollen wir uns nicht durch Wunder betrügen und von „ihr abziehen lassen. Wie wir gehört haben, so verrichten sie „(die Hildebrandisten) neue, bisher unerhörte Wunder, außer „den übrigen Thorheiten, welche sie zu großem Hohne des „menschlichen Verstandes übermüthig treiben. Einige legen „die erkauften oder sonst unerlaubt erworbenen Bisthümer und „Abteien nieder, und erhalten sie nach vorher schon genomme„ner Verabredung wieder, und behaupten nun, daß sie die so „eben mit Schuld besessenen Aemter von nun an heilig und ge„recht besitzen. Andere vertauschen auf lächerliche Weise die un„rechtmäßig erworbenen hohen Würden, meinen da fromm und „gottesfürchtig gehandelt zu haben, und begehen so durch ihren „Eifer ein doppeltes Verbrechen. Andere, welche die durch „den Ein- und Ausgang (der Anti-Hildebrandiner) verun„reinigten Oerter reinigen wollen, öffnen, um alle Unreinig„keit daraus zu entfernen, Tag und Nacht die Pforten der

„Kirche und fangen Wind. Andere abergläubische Täufer der „Steine mit Wasser verrichten an Steinen und Holz, die, wie „sie behaupten, durch die Berührung der Profanen entchristet „sind, auf's neue jüdische Taufen, und machen aus der Thor„heit Wahnsinn. Dieß sind die Leute, welchen die sichere „Freiheit zur Vertheidigung überlassen ist. — Aber vielleicht „sagen sie, sie haben die widerrechtlichen Handlungen nicht aus „Unwissenheit des Rechts, sondern mit Vorbedacht gethan. Der „eingerissenen schlechten Gewohnheit könne nämlich, sagen sie, „nicht auf dem gewöhnlichen Wege Widerstand geleistet wer„den, sondern nur durch ungewöhnliche Mittel, und deßhalb „sei nur wenig und ganz erläßlich (satis venialiter) durch „jenes Decret (gegen die Priesterehe) gesündiget worden. Wenn „sich dieß so verhält, so folgt offenbar aus ihrer Meinung jenes, „wovon der Apostel redet: Laßt uns Böses thun, damit Gutes „hervorkomme. Verdienten wir auch diese Leiden wegen unse„rer Sünden, so handeln doch jene gottlos, welche sie uns zu„fügen. Nicht Gutes, sondern Böses ist aus ihrer übereilten „Heftigkeit hervorgegangen. Einige, welche schon gute Vor„sätze gefaßt und auch auf gutem Wege schon begriffen waren, „sind durch die Ungerechtigkeit des übermüthigen Befehls und „durch die Mißhandlungen empört, vom guten Willen größten„theils abgekommen. Könnte oder wollte solche Lehrer die „christliche Religion anreden; so würde sie dieselben mit jenem „patriarchalischen Spruche zurechtweisen: Ihr habt mich ver„wirrt und auf der Erde verhaßt gemacht. Auch Augustin be„zeugt, daß man selbst das Gute nur gut thue, wenn man „es ungezwungen verrichte. Auch der Prophet sagt: ich will „dir freiwillig opfern (Ps. 53, 8.). Es steht zwar geschrie-

„den: Nöthige sie hereinzukommen (Luc. 14, 23.); aber hier „wird keine Nöthigung durch Schreckmaßregeln, Mißhand„lungen, Aechtung, Plünderung, Knittel und Dolche verstan„den. Aber gesetzt auch, es sei aus diesem gottlosen Verfah„ren großer guter Erfolg hervorgegangen; so fragt es sich, ob „ein so großes Uebel wegen eines so großen Guten habe gewählt „werden müssen; ob man auf diese Weise habe lügen müssen, „auch wenn es gewiß wäre, daß aus dieser Lüge Keuschheit und „Enthaltsamkeit der Priester hervorgegangen sei. Uns wenig„stens dünkt, daß dieß Verfahren nicht gebilligt werden könne, „es sei denn recht, daß man eine Sünde begehe, damit der an„dere nicht in Sünde verfalle, oder daß man, damit ein an„derer eine Sünde vermeide, ihn zu einer noch größern, oder „doch eben so großen verleite; gerade so wie es Wahnsinn wäre, „wenn man, um Jemandem das Leben zu erhalten, ihn, da„mit er nicht sterbe, aus der Mosel herauszöge und in den „Rhein versenkte, oder einem Wahnsinnigen, der ein Schwert „gefaßt hat, dieses aus den Händen entwinden, und ihm tödt„liches Gift an den Mund bringen wollte. Wenn es nun aber „schon nicht mehr mit gesunder Lehre übereinstimmt, wegen des „zeitlichen Lebens eines Andern das seinige zu verlieren; um „wie viel mehr muß sich da der Weise hüten, das ewige Leben „zu verlieren, damit ein Anderer nicht jenes verliere. Die „Lüge aber tödtet die Seele. Hievon redet vorzüglich Augu„stinus. Unvernünftig zwingen sie deßhalb die Kirchendiener „zur Keuschheit, da sie die durch dieselben ausgespendeten Sa„cramente für befleckt erklären. Während wir die Keuschheit „als das höchste und wünschenswertheste Gut an den Gefäßen „der Gnade (den Geistlichen) verehren, und ihre Erneuerung

„von dem, welcher der Herſteller der Unſchuld iſt, ſehnlichſt „erflehen; ſo glauben wir doch wegen der deßhalb hervorgehenden „Uebel wünſchen zu müſſen, daß nie jene Keuſchheit da geweſen „ſein möchte, welche die Seelen von der Wahrheit, d. h. von Gott „abführt, ſo wie nie jener Religionseifer (religio), welcher außer „ſo vieler Bewegungen, durch welche allenthalben die Kirche ver„wirrt wird, auch noch im Glauben Schiffbruch zu leiden zwingt. „Durch eine faſt unheilbare Wunde iſt das Gewiſſen der ſchwa„chen Brüder auf dem ganzen Erdkreiſe verletzt worden, und „während nur wenige zur Keuſchheit bewogen werden, wird „hunderttauſenden eine abſcheuliche Ketzerei geprebigt. Wie „viele Kinder ſind nicht ohne Taufe, wie viele Menſchen ohne „Buße und Verſöhnung geſtorben. Das haben diejenigen auf „dem Gewiſſen, welche von denen, die, was man nicht ohne „Schauder und Mitleid erzählen kann, die Leiden ewiger Ver„dammniß erdulden, die ſie vermeiden konnten, als die Ur„heber ihres Unglücks bei der göttlichen Gerechtigkeit unauf„hörlich angeklagt werden. Um aber den Wahnſinn in ihren „Befehlen auf das höchſte zu treiben, ſo ſagen ſie noch zu ihren „unglücklichen Zuhörern: Seid ruhig, was ihr fürchtet, neh„men wir, geſtützt auf unſere Macht, auf uns. Es ſei fern von „einer vernünftigen Seele, daß wir es ihnen wünſchen, aber „wir fürchten, daß ſie es werden auf ſich nehmen müſſen. Bis „hieher nannte man es Religion, den Aberglauben durch Re„ligion, die Lüge durch Wahrheit, die Laſter durch Tugenden „zu verbannen; die Verbeſſerer unſerer Zeit aber ſuchen, um „mit Hieronymus zu reden, Laſter durch Laſter, wie einen Keil „durch den andern zu vertreiben. Der lebendige Gott ſelbſt „ſagt: Verflucht iſt der, welcher einen Blinden irre leitet.

„Dieß thun alle diejenigen, welche die ungelehrten und unerfahrenen Menschen durch ihren Befehl oder ihr Beispiel die köstlichen Sacramente, als wären sie befleckt, zu verachten lehren, und das Volk, welches früher ruhig und in christlicher Einfalt die Geistlichen ehrte, durch pestbringende Ueberredungen zu Aufruhr und Mißhandlungen verleitet haben. „Was Recht ist, muß auch, sagt die Schrift, auf gerechte „Weise vollführt werden. Es hört auf Recht zu sein, wenn „man bei dem Guten, welches man erzweckt, einen von der „Gerechtigkeit abführenden Weg einschlägt.“ Wenn diese Schriften nicht die Priesterehe in Schutz nehmen, sondern nur das schändliche Verfahren tadeln, welches gegen die beweibten Priester ergriffen wurde; so unternimmt es Alboinus in seinen Briefen an Bernald, die Priesterehe geradezu in Schutz zu nehmen. Er vertheidigt sie durch 1. Kor. 7, 2. und andere Bibelstellen, durch das Capitulum des Paphnutius und andere die Priesterehe bestätigende oder begünstigende Kirchengesetze und Aussprüche der Kirchenväter, und durch die Berufung auf die Schwachheit der Menschen. Dem Gegner wird vorgeworfen, daß er selbst von einem Geistlichen erzeugt sei. Bernald seinerseits deutet die Bibeltexte auf die bekannte Weise zum Nachtheil der Priesterehe, findet in dem c. 3. Nicaen. ein Verbot der Ehe, fußt auf die Hieronymischen Grundsätze von priesterlicher Verunreinigung durch die Ehe und die den Laien gebotene Enthaltung von der Ehe, sobald ihr Gebet erhört werden solle. Die Erzählung von Paphnutius sucht er verdächtig zu machen und verwirft und verdammt sie, weil sie den Aussprüchen römischer Bischöfe und anderer Väter widerspreche und deßhalb auch von Gregor verdammt worden sei. Die Em-

pfehlungen welche Hieronymus und andere Väter dem ehelosen Leben gespendet haben, werden nicht vergessen; auch die Verordnungen römischer Bischöfe und Concilienschlüsse, welche die Ehe der Geistlichen verbieten, angeführt. Auf Alboins Hinweisung auf seine Geburt antwortet Bernald, daß ihm die Sünde des Vaters in der Taufe vergeben worden sei *).

§. 45.

Tod Gregor's VII. Rückblick auf sein Wirken. Dessen Nachfolger.

Vertrieben von Rom beschloß endlich Gregor sein unruhevolles Leben am 25. Mai 1085 zu Salerno. Schon im J. 1080 hatte Gregor, als die Verhältnisse eine für ihn ungünstige Gestalt annahmen, und ihm auf der Synode zu Brixen am 25. Juni 1080 in dem Erzbischofe Wibert von Ravenna ein Gegenpapst entgegengestellt worden war, der sich Clemens III. nannte **), mit dem schlauen Normannen Robert Guiscard sich versöhnt, ihn vom Banne gelößt und in einen Bundesgenos-

*) Alboini epistolae ad Bernaldum Constantiensem, in Goldasti apologia pro Henrico IV. p. 40. sq. und des Bernald's Entgegnungen in Monumentorum res Allemann. illustrantium t. II. p. 237. Beider Schriften vereint in Ussermann, Monumentorum res Alle-mannicas illustrantium t. II. p. 241. — 268. An beißender Grobheit geben sich die beiden Schriftsteller nichts nach. Nach Ussermann's Vermuthung ist unter dem Alboinus der Bischof Otto von Constanz versteckt. l. c. p. 240. Eben so vertheidiget Berthold (Bernald) im Apologeticus ib. p. 271. — 310. die Satzung Gregor's wegen der Priesterehe. Die Schriftstellen, historischen Zeugnisse, und die Beschlüsse des Concils zu Gangra werden verdreht und missdeutet.

**) Die bezüglichen Actenstücke bei Mansi. t. XX. p. 539. — 550. Cod. Babenberg. N. CLIX. — CLXIV. p. 169. — 175. Vgl. Stenzel. S. 458. fg.

sen verwandelt. Um nicht durch den siegenden Kaiser in seinen Eroberungen gestört zu werden, mußte Guiscard den Papst gegen jenen unterstützen. Der dem Papste zu leistende Lehnseid machte ihm keine Sorge, da ihm eingegangene Verpflichtungen niemals heilig gewesen waren. Robert rettete auch mit seinem Normannenheere im J. 1084 den vom Kaiser in der Engelsburg eingeschlossenen Papst. Dieser begab sich zuerst nach Monte Cassino, und dann nach Salerno, wo er das Ziel seines Lebens finden sollte.

Es wäre ungerecht, wenn man Gregor VII. eine große Herrscherseele absprechen wollte. Daß er es wagen konnte, ohne weltliche Macht und ohne eigene Heeresgewalt die Rolle eines Eroberers zu spielen und Throne zu erschüttern, giebt ein unbestreitbares Zeugniß für die Größe seines Geistes. Aber was er bezweckte, war unnatürlich und dem Geiste des Christenthums zuwider, und konnte daher auch nicht vollständig und dauernd begründet werden. Am wenigsten darf die Größe des Mannes uns über die tadelswürdigen Mittel täuschen, die er anwandte: und, wenn man freilich gestehen muß, daß auch andere große Männer in der Wahl ihrer Mittel um nichts bedenklicher gewesen sind; so ist doch auch nicht zu übersehen, daß der Maaßstab, nach dem ein Statthalter Christi, dessen Beruf es ist, ein Reich der Sittlichkeit zu gründen, gemessen werden muß, billig ein anderer sein darf, als derjenige, mit welchem die durch staunenswerthe Siege und blendende Einrichtungen erstaunte Menge die großen Eroberer zu messen pflegt. An seinem Streben für die Ehelosigkeit der Geistlichen hat gewiß die Absicht, sich der Kräfte einer starken vom Fanatismus bewegten Partei zu versichern, eben so viel Antheil, als die

Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit einer Bemühung, welche das wirkliche kirchliche Leben mit den bestehenden Kirchengesetzen in Einklang brachte, und der Glaube an die Heilsamkeit dieser Kirchengesetze *). Aber so wie er in dem Investiturstreite die Vollendung dessen, was er begonnen hatte, seinen Nachfolgern überlassen mußte, so war es ihm auch bei der Ausführung der Ehegesetze nicht gegönnt, das Ziel seiner Bestrebungen zu sehen. Inzwischen war er, wegschreitend über den Ruin unzähliger unglücklichen Priesterfamilien und von ihrem Fluche begleitet, wenigstens dem Ziele um ein Bedeutendes näher gerückt, so daß es seinen Nachfolgern wirklich gelingen konnte, die Ehen der Geistlichen völlig zu vernichten.

Sterbend hatte Gregor dem Abt Desiderius von Monte

*) Gewiß war Gregor von den mönchisch-ascetischen Ansichten seiner Zeit nicht frei: aber eben so gewiß ist es auch, daß er von eigentlicher Schwärmerei weit entfernt war. In seinen gesammten Briefen giebt sich ein Mann kund, der ruhig und besonnen die Verhältnisse würdigt und die Individualität der Personen, an die er schreibt, nie aus den Augen verliert. In dem Berengarischen Streit wegen der Brodverwandlung im Abendmahl zeigt sich bei Gregor nichts von dem dogmatischen Zelotismus Lanfrank's und der übrigen wüthenden Gegner des Berengar. (S. Schröckh's K. G. Th. 23. S. 506. — 554. Henke, allgem. Gesch. der christlichen Kirche. Th. 2. Aufl. 3. Braunschw. 1796. 8. S. 105. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Th. 6. S. 274. Auch bei der Beförderung des Cölibats läßt sich Gregor nicht auf dogmatische Gründe ein. Nur als er Otto's von Constanz Widerspenstigkeit erfahren hatte, schrieb er ihm (Mansi. t. XX. p. 626. 627.) um seine Befehle einigermaßen zu begründen: daß der Apostel Paulus die Hurer und Ehebrecher zu den übrigen Verbrechern zähle, und mit solchen nicht einmal Speise zu genießen befehle, daß die ganze katholische Kirche aus dreierlei Ständen bestünde, aus Eheloſen (virgines), Enthaltsamen und Verehelichten, alle außer diesen befindlichen nicht unter die Christen gezählt würden, und daß die Päpste Leo und Gregor I. den Cölibat befohlen hätten. —

Cassino, und den Bischöfen Otto von Ostia und Hugo von Lyon die Wahl eines Nachfolgers empfohlen. Aber es zeigte sich bald, wie sie nicht um das Heil der Kirche zu befördern, sondern aus Herrschsucht und Ehrgeiz unter dem Deckmantel der Religion Gregor's Anhänger gewesen und auch nur, so lange dessen überlegener Geist sie leitete, fähig waren, eine bedeutende Rolle zu spielen. Desiderius, welcher früher auf das überspannteste die Gregorianischen Grundsätze vertheidiget hatte, und selbst nicht einmal dem Kaiser die Zustimmung zur Papstwahl gestatten wollte, hatte bereits im J. 1084, als die Lage Gregor's verzweiflungsvoll war, eine zweideutige Stellung angenommen, in welcher er den Ausgang der Dinge erwarten zu wollen schien. Als Heinrich die fürstlichen Güter der Abtei Monte Cassino dem Fürsten Jordan von Capua zu verleihen Miene machte, erklärte Desiderius mit zweideutigen Wendungen, er wolle dem Könige zur Erlangung der Kaiserkrone behilflich sein, nahm die Bestätigung aller Freiheiten, Rechte und Besitzungen seines Stifts von Heinrich an, und gab diesem von dem Anmarsche des von Gregor zu Hilfe gerufenen Herzogs Robert Guiscard Nachricht. Wie sehr nun auch nach Gregor's Tode die Lage der Verhältnisse die Wahl eines neuen Papstes nothwendig machen mußte, so blieb nichts destoweniger der päpstliche Stuhl ein ganzes Jahr unbesetzt, weil Desiderius das Besteigen desselben noch zur Zeit für gefährlich hielt, und einer ungewissen Zukunft den ruhigen Genuß der reichsten Abtei in der Welt nicht aufopfern mochte, und doch auch keinem anderen die erhabene Würde gönnte. Endlich wurde Desiderius, auf Veranstaltung seines Freundes, des Normannen Roger, im J. 1086 zu Rom als Victor III. ausgerufen. Aber, vom

kaiſerlichen Präfecten bedrängt, verließ er Rom, legte zu Terracina die Zeichen ſeiner Würde nieder und gieng nach Monte Caſſino zurück. Je mehr nun Deſiderius ſich von dem Gregorianiſchen Syſtem entfernen und an eine Ausſöhnung mit dem Kaiſer zu denken ſchien, um dann in Ruhe auf Petri Stuhle zu ſitzen; deſto höher ſtieg die Unzufriedenheit und Eiferſucht Hugo's, der nicht ohne Hoffnung war, Papſt zu werden, denn Deſiderius weigerte ſich noch fortwährend, den päpſtlichen Stuhl wieder zu beſteigen und berief im J. 1087 eine Kirchenverſammlung nach Capua, damit eine neue Wahl vorgenommen würde. Hier zeigte er ſich aber keineswegs abgeneigt, Papſt bleiben zu wollen, als mehrere Biſchöfe ihn deßhalb angiengen. Die Biſchöfe Hugo und Otto konnten nun ihren Groll nicht länger verhehlen, ſie verweigerten ihre Einwilligung, und verlangten eine Unterſuchung über das Betragen des Deſiderius, der, wie ſie anführten, früher vom Papſte Gregor ſelbſt in den Bann gethan worden und darin über ein Jahr geblieben ſei, und nicht die geſetzmäßige Buße gethan habe. Deſiderius, darüber ergrimmt, ergriff nun, geſtützt auf die Freundſchaft des Herzogs Roger und des Fürſten Jordan von Capua, von neuem die päpſtliche Würde. Otto von Oſtia unterwarf ſich dem Papſte, aber Hugo erließ an die Gräfin Mathilde ein Schreiben, worin er ihr Victor's Benehmen auf das gehäſſigſte ſchilderte und ſie gegen ihn aufzureizen ſuchte*). Er wurde deßhalb ſammt dem Abte Richard von Marſeille (ebenfalls ein Gegner Victor's und ehemaliges rüſtiges Werkzeug Gregor's in Verkündigung der Cölibatsgeſetze) mit dem

*) Hugo Flavin. p. 232. Mansi. t. XX. p. 631. sq.

Bann belegt. Victor ſetzte ſich mit Hilfe der Mathilde durch Waffengewalt in den Beſitz Rom's und ſuchte ſich gegen den Gegenpapſt zu erhalten. Der zu Rom wüthende Kampf der beiden Parteien gegen einander veranlaßte jedoch Victorn, Rom wieder zu verlaſſen und nach Monte Caſſino zu gehen, wo er am 15. September 1087 ſtarb. Vor ſeinem Tode empfahl er noch den Otto von Oſtia zu ſeinem Nachfolger, der auch zu Terracina zum Papſte gewählt wurde. Er nannte ſich Urban II. Dieſer machte ſogleich nach dem Antritt ſeines Amtes den Gläubigen durch Umlaufſchreiben bekannt, daß er ganz in die Fußtapfen Gregor's treten wolle *), und foderte ſämmtliche Biſchöfe zu gleicher Geſinnung auf **). Für Deutſchland ernannte er zu ſeinen Legaten die Biſchöfe Gebhard von Conſtanz und Altmann von Paſſau ***). Die beiden Päpſte ſuchten ſich nun in Italien einander durch geiſtliche und weltliche Waffen zu unterdrücken. Gegen den Kaiſer wurde der Krieg auf dieſelbe Weiſe, wie unter Gregor fortgeſetzt, nur daß die päpſtliche Partei ſogar den König Konrad zum Verräther und Parteihaupte gegen ſeinen unglücklichen Vater zu machen und deſſen Gemahlin zu ſchandbaren Niederträchtigkeiten, wofür ſie vom

*) „De me porro ita in omnibus confidite et credite, sicut de „beatissimo patre nostro papa Gregorio, cujus ex toto sequi vestigia cupiens, omnia, quae respuit, respuo, quae damnavit, damno, „quae dilexit, prorsus amplector, quae vero rata et catholica dixerit, confirmo et approbo, et ad postremum in utramque partem, „qualiter ipse sensit, in omnibus omnino sentio atque consentio.“ Mansi. t. XX. p. 705.

**) Mansi. t. XX. p. 711. 712. Vorzüglich zeichnet ſich ſein Schreiben an den Erzbiſchof von Magdeburg aus. ibid.

***) Berthold. Constant. ad a. 1089. p. 140.

Papſte Abſolution erhielt*), zu verleiten wußte. Auf Deutſchland und Oberitalien laſtete gleiches Elend, wie unter Gregor. So wurde denn auch die Prieſterehe auf völlig gleiche Weiſe verfolgt. Während ſich Urban in Unteritalien, wohin er ſich geflüchtet hatte, aufhielt, veranſtaltete er im J. 1089 zu Melfi eine Synode, wo nicht vergeſſen wurde, die Kirchengeſetze über den eheloſen Stand der Geiſtlichen in Erinnerung zu bringen. Es wurde feſtgeſetzt: „(c. 2.) Vom Subdiaconate „an darf Niemand fleiſchlichen Umgang mit Frauen pflegen; „wer dagegen handelt, ſoll ſeine Weihe verlieren. (c. 3.) Nie„mand ſoll zu einer heiligen Weihe zugelaſſen werden, welcher „nicht unverehelicht oder von erprobter Keuſchheit iſt, oder bis „zum Subdiaconat nur eine und zwar eine Jungfrau zur Frau „gehabt hat. (c. 12.) Diejenigen, welche im Subdiaconate „mit ihren Frauen Umgang pflegen, entfernen wir von allen „Weihen und berauben ſie der Aemter und Pfründen. Wenn „ſie auf die Ermahnung der Biſchöfe ſich nicht beſſern; ſo ge„ben wir den Fürſten die Erlaubniß, ihre Weiber zu Skla„vinnen zu machen. Wenn aber die Biſchöfe zu ihrer „Schlechheit ihre Einwilligung geben, ſo ſoll ihnen die „Ausübung ihres Amtes verboten werden. (c. 14.) Wir „beſchließen, daß die Prieſterſöhne vom Altardienſte entfernt „werden ſollen, es ſei denn, daß ſie in Klöſtern oder als „regulirte Canoniker ein ordentliches Leben geführt haben**).“ Derſelbe Geiſt waltet in zwei andern Synoden jener Zeit. Eine zu Conſtanz im J. 1094 von dem Biſchof Gebhard***) gehal-

*) Berthold. a. 1095. p. 167.

**) Mansi. t. XX. p. 723. 724.

***) Urban nannte ihn „speciale post Deum manuum nostrarum „opus.“ Urbani ep. Mansi. t. XX. p. 715.

tene Synode verbot den Priestern die Ehe und dem Volke wurde bei Strafe des Bannes untersagt, ihrem Gottesdienste beizuwohnen *). Auch auf der in demselben Jahre von dem wieder zu Gnaden angenommenen Hugo von Lyon in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten in Autun zusammenberufenen Synode wurden die Eheverbote nicht vergessen **). Urban's II. Lage war übrigens aber höchst mißlich. Sein Gegenpapst war in Italien mächtig. Urban, der erst im J. 1092 nach Rom gekommen war, wagte es nicht, Weihnachten dort zu feiern, und lebte ohne Einkünfte vom Almosen einiger Frommen. Aber der Glanz, der ihm zu Theil ward, als es ihm gelang, auf den Concilien zu Piacenza (im Febr. 1095) und zu Clermont die von den Predigten des Einsiedlers Peter aufgeregte Christenheit zu einem großen Befreiungskriege gegen die das heilige Land in Unterdrückung haltenden Seldschucken zu vereinigen, gab ihm ein entschiedenes Uebergewicht über den Gegenpapst. Um so kräftiger konnte er in der Bahn Gregor's fortschreiten. Zu Piacenza wurden die Ehen der Subdiaconen, Diaconen und Priester verdammt und den Laien verboten, ihrem Gottesdienste beizuwohnen ***). Zu Clermont bestätigte Urban die Beschlüsse von Piacenza und verordnete ferner: (c. 9.) „Kein Priester, Diacon, Subdiacon, Cano„nikus soll eine Frau sich nehmen (fornicationis sibi co-

*) Mansi. t. XX. p. 795. aus Berthold. Const. ad a. 1094. p. 159. Gebhard verfuhr so schonungslos, daß ihm Urban die Anweisung geben mußte, manchmal zeitgemäße Nachsicht eintreten zu lassen. App. Epp. Urbani ep. 1. Mansi. t. XX. p. 667.

**) Mansi. t. XX. p. 799. f. das. die Chronisten. Berthold. Constant. ad a. 1094. p. 165.

***) Mansi. t. XX. p. 803. Berthold. p. 166.

„pulam adjungat.“ (c. 10.) „Nur die von den heiligen Ca„nonen zugelaſſenen Weiber dürfen in den Häuſern der Kleriker „wohnen.“ (c. 25.) „Die Söhne der Prieſter, Diaconen, Sub„diaconen und Canoniker ſollen nicht zu kirchlichen Weihen und „Würden befördert werden, wenn ſie nicht Mönche oder regu„lirte Canoniker geworden ſind *).“ Die von dieſen Syno„den heimgekehrten Biſchöfe vermeldeten die Decrete in ihren Sprengeln **). Im Concil zu Tours im J. 1096 erneuerte Urban die früheren Decrete ***). Im Concil zu Nismes 1096 gebot Urban: (c. 12.) „Die öffentlich hureriſchen Prieſter „ſollen degradirt werden.“ Im c. 3 wurden die Mönche, welche die apoſtoliſche Lebensweiſe führen und die Apoſtel vorſtellen, für würdiger erklärt, die Taufe und das Abendmahl auszuſpenden, Beichte zu hören und den Gottesdienſt zu verwalten, als die Weltkleriker †). Auf einer im J. 1099 von Urban zu Rom gehaltenen Synode ward im c. 13 auf's neue geboten, daß Niemand von der Zeit der Uebernahme des Subdiaconats an fleiſchlichen Umgang mit einer Frau pflegen ſolle, bei Verluſt ſeiner Weihe. Der c. 14 beſtimmte, daß keiner

*) Mansi. t. XX. p. 817. 818. Vgl. Urban's Rede p. 820. 821. Vgl. p. 885. Nach einer anderen Recenſion bei Manſi p. 906 wurde der Canon gegeben: „Kein Kirchendiener, Prieſter, Diacon oder Sub„diacon ſoll eine Frau haben. Hat er eine und opfert er, ſo ſoll „er bis zur Ankunft des Herrn (bis zum jüngſten Tage) im Ana„them liegen.“ —

**) So wurden die Clermonter Decrete zu Rouen 1096 verkündet. Orderic. Vital. t. XII. p. 721. Bessin. p. 17. Mansi. t. XX. p. 922. Der Beſchluß gegen die Prieſterehe befindet ſich aber nicht unter den Canonen dieſer Synode.

***) Berthold. p. 171. Mansi. t. XX. p. 926.

†) Mansi. t. XX. p. 935. 936.

zur Weihe zugelassen werden solle, der nicht unverehelicht, oder von erprobter Keuschheit wäre, oder bis zum Subdiaconate nur eine einzige und zwar eine Jungfrau zur Frau gehabt hätte *). Von seinen sämmtlichen Beschlüssen gegen die Ehe der Geistlichen und die Beförderung der Priestersöhne setzte Urban die zu seinem Anhang gehörigen Bischöfe in Kenntniß. So sandte er sie an den Bischof Pibo von Toul **). Auf die an ihn ergangenen Anfragen, ob man nicht von den Priestern, welche Concubinarier, Ehebrecher, Nonnenschänder und andere Verbrecher sind, die Sacramente nehmen dürfe, entscheidet Urban, daß allerdings nach dem Augustin, insofern nicht ein Schisma oder eine Ketzerei sie von der Kirche trenne, ihre Sacramente gültig seien, indem sie durch jene nicht verunreiniget werden: aber da Nicolaus II. und Gregor VII. den Laien verboten hätten, die Sacramente von solchen Priestern zu empfangen; so sei es nur im Todesfall erlaubt, sie von ihnen anzunehmen, ohne in die Sünde der Idolatrie zu verfallen ***). Wie Gregor, so suchte auch Urban II. theils durch die päpstlichen Legaten, theils durch mächtige weltliche Große gegen die Priesterehe zu wirken. Als vorzügliches Werkzeug diente ihm Graf Robert von Flandern †). Mit ihm hielt es

*) Mansi. t. XX. p. 963.

**) Urbani epp. App. ep. 17. Mansi. t. XX. p. 676. 967.

***) Urbani ep. 17. ad Lucium Praeposit. S. Juventii. p. 660. Vgl. ep. ad populum S. Vincentii p. 714.

†) Dieser Robert übte seit langer Zeit die ärgsten Bedrückungen und Ausplünderungen des Klerus. Die verzweiflungsvollen Klagen des Klerus von Flandern an Rainald, den Erzbischof von Rheims. s. Mansi. t. XX. p. 746. Früher erklärte sich auch Urban gegen seine Eingriffe in die gesammten Nachlässe der verstorbenen Geistlichen. ib. p. 745.

Manaſſes, Erzbiſchof von Rheims. Auf dem Concil zu St. Omer 1099 gab Manaſſes, ohne die Einwilligung der übrigen Biſchöfe einzuholen, dem Robert und ſeinen Vaſallen die Erlaubniß, die Frauen der excommunicirten Prieſter einzufangen. Hierüber äußerte ſich überall laut der Unmuth der Kleriker. Manaſſes ſah ſich genöthiget, an Robert ein Schreiben zu erlaſſen und ihm folgendes einzuſchärfen: „Ich erinnere mich „auch, mit euch auf dem Concil zu St. Audomar über die ver„ehelichten Prieſter (de conjugatis presbyteris) geſpro„chen und ohne die Einwilligung unſerer Mitbiſchöfe euch und „euren Fürſten die Erlaubniß gegeben zu haben, die Frauen „(conjuges) der Prieſter, ſofern ſie ſich nicht vom Umgange „der Geiſtlichen trennen, nach vorangegangener Excommuni„cation einzufangen. Da aber unſere Kleriker ſich hierüber „beſchweren, und wir einſehen, daß wir kein Recht haben, in „anderen Diöceſen Verordnungen zu machen, ſo haben wir es „für nöthig erachtet, euch ſchnell zu ſchreiben, euch zu befeh„len und zu ermahnen, daß ihr die Prieſter und die übrigen „Geiſtlichen deßhalb zu beunruhigen, oder ihre Frauen zu ver„folgen euch nicht unterſtehet, und auch keinen eurer Fürſten „ſie mißhandeln laſſet, es ſei denn, daß der Biſchof, in deſſen „Sprengel ſich der Prieſter befindet, euch zu Hilfe ruft. Denn „wir wollen nicht, was auch unrecht iſt, die Rechte eines unſerer „Mitbiſchöfe verletzen, und eben ſo wenig wollen wir, daß, wenn „wir einen zu ſtrengen Befehl erlaſſen haben, er die Gelegenheit „zu Plünderungen gebe. Wir haben verordnet, daß die Bi„ſchöfe in ihren Synoden mit ſolchen Geiſtlichen auf das ſtrengſte „verfahren, und erſt dann, wenn ſie auf die ergangene Er„mahnung nicht vom ſchlechten Werke abſtehen, ſie euch als

„Vollstrecker ihrer Befehle angehen*)." So waren denn die verehelichten Priester unter Urban gleichen Leiden wie unter Gregor ausgesetzt. Nur in den Gebieten der kaiserlich gesinnten Bischöfe und Großen genossen sie theilweise größere Ruhe **).

§. 46.

Die Zeit des Papstes Paschalis II.

Im J. 1099 war Urban gestorben. Kurz darauf (1100) starb der seit dem J. 1080 aufgestellte Gegenpapst Clemens III. (Erzbischof Wibert von Ravenna) zu Ravenna, ein Mann von vorzüglichen Geistesgaben ***). Bald nach Urban's Tode war Paschalis II. gewählt. Er war früher Mönch zu Clugny gewesen und dann von Gregor, der ihn bald lieb gewann, zu den höchsten kirchlichen Würden befördert worden. Auch dieser Papst schritt auf Gregor's Bahn fort: er war aber meistens nur das unselbstständige Werkzeug seiner Partei. Im J. 1100 hielten seine Legaten, Benedict und Johann, zu Poitiers eine Synode, auf welcher sie den König Philipp excommunicirten und (c. 16.) die Schlüsse von Clermont erneuerten.

---

*) Mansi. t. XX. p. 971. Lamberti Episcop. Atrebat. Ep. 32. Baluz. Miscell. t. V. p. 319. Brial, Recueil des Histor. des Gaules et de la France. t. XV. p. 190. Paris 1808. fol.

**) In Spanien trug Urban dem Erzbischof Bernard von Toledo auf, alles nach römischem Fuß einzurichten. Ep. 40. Mansi. t. XX. p. 697.

***) Auch an dem Grabe dieses Erzketzers, wie ihn die Hildebrandinische Partei gewöhnlich nannte, geschahen für viele Leute Wunder. Paschalis ließ deßhalb seinen Körper ausgraben. Cod. Babenb. N. 173. p. 194. Mansi. t. XX. p. 1124. Dodechin. a. 1099. p. 664. ap. Pistor. t. I.

In Spanien hatte der Klerus die früheren Cölibatssatzungen wenig geachtet. Paschalis schrieb daher im J. 1104 an den Bischof Didacus von Compostella, und legte ihm ernst an's Herz, alles in seiner Kirche auf römischen Fuß einzurichten. Wegen der Priestersöhne gab er folgende Entscheidung: „Die „Söhne derjenigen Geistlichen, welche vor der Uebernahme des „römischen Gesetzes" (wahrscheinlich eines auf dem Concil zu Rom 1102 gegebenen) „nach der gemeinüblichen Gewohnheit „Spaniens sich verehelicht haben, schließen wir nicht von kirch„lichen und weltlichen Würden aus. Das ist aber durchaus „ungeziemend, daß in eurer Gegend Mönche mit Nonnen „zusammenwohnen. Solche sollen sogleich von einander ge„trennt werden, und künftig soll dieß nicht mehr vorkommen*)." Mit besonderer Wuth wurden in den kaiserlichen Staaten die verehelichten Priester, welche es mit dem Kaiser hielten, von der päpstlichen Partei bekämpft. Graf Robert von Flandern war noch von Urban II. aufgefodert worden, den Bischof von Cambrai, der es mit dem Kaiser hielt, anzufallen **). Bei

*) Paschalis ep. 10. Mansi. t. XX. p. 1001. Demselben Didacus trug er auf, die Königin Uracá zu zwingen, ihre blutschänderische Ehe mit dem Könige Alphons von Aragonien, mit dem sie im dritten Grade blutsverwandt war, aufzugeben, oder sie in den Bann zu thun und des Thrones zu berauben. ep. 21. p. 1006. Eben so suchte er durch den Erzbischof Bernard von Toledo zu wirken. Ep. 4. p. 982. Der Bischof Sancho de Funez von Calahorra ließ sich die Verbesserung der Sitten seines entarteten Klerus sehr angelegen sein. Er wurde ein Opfer seines Eifers auf einer Sprengelbereisung im J. 1115, gemordet durch Kleriker. — Die alten und die neuen Spanier von J. A. Feßler, Th. 2. Berlin 1810. 8. S. 273.

**) Schreiben Urban's und des Legaten Hugo an Robert bei Mansi. t. XX. p. 765.

diesem verheerenden Einfall hatte er gegen die gesammten dem Kaiser treu gebliebenen Kleriker schrecklich gewüthet. Paschalis erließ deßhalb an ihn ein Schreiben, belobte ihn für sein Verfahren mit Cambrai und foderte ihn auf, gleiches mit Lüttich zu thun, dessen vortrefflicher Bischof sammt dem Sprengel es mit dem Kaiser hielt. Paschalis schrieb an ihn: „Gelobt „sei der Herr, Gott Israels, der in dir kräftig wirkt. Zurück„gekehrt von Jerusalem in Syrien*), strebst du durch gerechte „Kriegsthaten in das himmlische Jerusalem zu gelangen. Wir „sagen deiner Klugheit Dank, daß du unseren Befehl in der „Diöces von Cambrai ausgeführt hast. Dasselbe befehlen wir „dir an den excommunicirten Pseudo-Klerikern von Lüttich zu „thun. Denn es ist gerecht, daß die, welche sich selbst von der „katholischen Kirche getrennt haben, durch Katholiken von den „Pfründen der Kirche getrennt werden. Aber nicht bloß in „diesem Bezirke, sondern auch, wo du nur immer kannst, ver„folge nach Kräften den Heinrich, das Haupt der Ketzer und „seine Anhänger. Fürwahr, du kannst kein wohlgefälligeres „Opfer Gott darbringen, als wenn du ihn bekämpfest. Wir „befehlen dir dieß und deinen Soldaten als Mittel, Nachlassung „eurer Sünden und die Freundschaft des apostolisches Stuhles „zu erhalten, damit du nach diesen Arbeiten und Kämpfen mit „Gottes Hilfe in das himmlische Jerusalem gelangest**)." Robert zog auch sogleich zu Felde. Da aber Kaiser Heinrich den Bedrängten zu Hilfe eilte, so vertrug sich Robert mit ihm und nahm mit Vorbehalt seines Gehorsams gegen den Papst Pascha-

*) Im J. 1099 war er zurückgekehrt. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Th. 2. S. 18.

**) Ep. 7. Mansi. t. XX. p. 986.

lis mehrere Lehen vom Kaiser an *). Der edle Sigebert von Gemblours wurde aber durch die Art, wie der Papst den Grafen gegen die Priester, welche für Weib und Kind kämpften, und ihrem Könige und Herrn treu anhiengen, aufgehetzt hatte, so empört, daß er ein vortreffliches Schreiben an Paschalis erließ, welches als Vertheidigungsschrift des Klerus von Lüttich angesehen werden kann, und auf eine rührende Weise das durch die Päpste verursachte Elend der Kirche und der Staaten schildert. Er begleitet jeden Ausdruck des unchristlichen päpstlichen Schreibens mit seinen Bemerkungen, vertheidiget seines Kaisers Rechte und zeigt die unerhörte Ausartung des Papstthumes. In Bezug auf das letztere schreibt er: „Jene Gesandten, welche „vom römischen Bischofe ausgehen und umherrennen, um ihre „Geldsäcke zu füllen, verwerfen wir gänzlich, wie es zur Zeit des „Zosimus, Cölestinus und Bonifacius die africanischen Concilien gethan haben. Aus den Früchten laßt sie uns erkennen. „Nicht Verbesserung der Sitten, nicht Aenderung des Lebens, „sondern Menschenmorde und Ausplünderungen der Kirchen „Gottes kommen von ihnen.“ Der Verfasser schließt mit der Bitte an Gott, er möge seine Kirche von dem Uebel und von den Volksverführern befreien **). Wie schwer es in Belgien

*) Recueil des Historiens des Gaules et de la France. t. XV. p. 196.

**) Epistola Leodiensium adversus Paschalem Papam II. Mansi. t. XX. p. 987. — 999. Auch in Udalrici Babenberg. Cod. Epist. nr. 234. p. 238. in Goldasti Apolog. pro Henrico IV. p. 188. Sigebert sagt es selbst, daß er ein Schreiben für die Lütticher verfaßt habe. Er sagt im Buche de scriptoribus Eccles. c. 171. (in Fabricii Biblioth. eccles. p. 114): „Rogatu praedicti viri (Henrici „Archidiaconi) validis patrum argumentis respondi epistolae Hildebrandi Papae, quam scripsit ad Hermannum Metensem Episcopum

hielt, die Ehe der Geistlichen zu vertilgen, sieht man übrigens aus einem Schreiben des Paschalis an die Kleriker der Diöces Terouanne: „Wir haben aus euren Gegenden," schreibt der Papst, „eine höchst wichtige Sache vernommen, daß nach so „vielen Beschlüssen heiliger Päpste und Verboten der Concilien, „die Geistlichen, welche kühn sind, öffentlich, diejenigen, wel„che dieß nicht wagen, insgeheim mit Weibern sich verbinden. „Außer anderem hat unser Vorfahr Urban, frommen Anden„kens, verordnet, daß solche von Amt und Pfründe entsetzt „werden sollen. Auch wir verordnen, daß diese Kleriker, „wenn auf die Ermahnung des Bischofs sie von ihrer Bosheit „nicht ablassen, Amt und Pfründe verlieren sollen *)." Ein außerordentliches thätiges Werkzeug hatte Paschalis in dem Bischofe Lambert von Arras. Gegen ihn gerieth aber auch der ganze Klerus in Aufstand. Der päpstliche Legat, Bischof Richard von Albano, foderte den Grafen Robert von Flandern auf, dem Lambert gegen die rebellischen Priester beizustehen, und zeigte ihm zugleich an, daß der Kleriker Robert, der sich mit einer Wittwe verehelicht hatte, sammt allen seinen Anhängern mit dem Bann belegt worden sei **). Lambert erlaubte sich solche Gewaltthätigkeiten gegen die Kleriker, daß diese sich

„in potestatis Regiae calumniam. Scripsi ad ipsum Henricum Apo„logiam contra eos, qui calumniantur missas conjugatorum sacer„dotum. Ipso etiam rogante respondi epistolae Paschalis Papae, „qui Leodiensem ecclesiam aeque ut Cameracensem a Roberto Flan„drensium Comite jubebat perditum iri." Schröckh, Th. 26. S. 74. und Andere hielten einen Ungenannten für den Verfasser. Mansi setzt es um 1107. Sicherlich ist es aber schon 1102 erschienen.

*) Paschalis ep. 46. Mansi. t. XX. p. 1024.

**) Inter epp. Lamberti ep. 45. Recueil des Histor. des Gaules et de la France. t. XV. p. 197.

an den Papst wandten. Dieser sprach sie vom Banne los, nachdem sie Gehorsam versprochen und namentlich auch angelobt hatten, sich den Befehlen ihres Bischofs zu fügen. Zugleich meldete der Papst dem Lambert, daß die zwei Diaconen Algisus und Robertus ihre bisher gehabten Frauen mit Berührung der heiligen Evangelien abgeschworen hätten, und ersuchte ihn, für die Zukunft für ihren Unterhalt zu sorgen. Zugleich bat er ihn, denen, welchen die Güter durch sein Kriegsvolk geraubt wären, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen *).

In Deutschland bedurfte die päpstliche Partei eines neuen Vereinigungspunktes, nachdem im J. 1101 der unglückliche Konrad zu Florenz gestorben war. Die Partei, welche ihn zum Verrath an seinem Kaiser und Vater verführt hatte, hatte ihn seit 1099, wo sich in Italien der Sieg für sie entschieden hatte, in Unbedeutenheit und Hilflosigkeit versinken lassen. Es gelang, Konrad's jüngeren Bruder, den im J. 1098 zu Köln zum Nachfolger des Kaisers erwählten und im J. 1099 am 6. Januar zu Aachen zum Könige gekrönten Heinrich, zu ähnlichem Verrathe zu verleiten. Gleich nach seinem Abfalle schickte der König, der junge Heinrich, Gesandte an den Papst, versprach ihm Gehorsam und ersuchte ihn um Rath wegen des seinem Vater geleisteten Eides: nie die Regierung ohne dessen Erlaubniß annehmen zu wollen. Sobald der Papst den Abfall des Sohnes vom Vater vernahm, gab er dem Könige durch Gebhard von Constanz den päpstlichen Segen und verhieß ihm Vergebung wegen seiner Empörung beim jüngsten Gericht **). Der

*) Inter epp. Lamberti ep. 88. ap. Steph. Baluze, Miscellaneorum lib. V. Paris. 1700. 8. p. 319. 320.

**) Annalista Saxo ad a. 1105. ap. Eccard. t. I. p. 602.

Bischof Gebhard von Constanz, welchen Paschalis sogleich als Vicar des Papstes in Deutschland bestätiget hatte, sollte der Mittelpunkt werden, um welchen die Anhänger des Papstes sich sammeln sollten *). Paschalis schrieb daher an die Mönche von Hirschau und seine übrigen Anhänger in Schwaben, ermunterte sie, auszuharren im Kampfe gegen den Kaiser, und foderte sie auf, sich mit dem Bischof Gebhard von Constanz zu vereinigen und ihm Beistand zu leisten gegen den Gegenbischof Arnold, der von der römischen Kirche als ein faules Glied abgeschnitten worden sei **). Auch an den Herzog Welf, dessen Bruder Heinrich, an den Herzog Berthold von Zähringen, dessen Neffen, Herrmann von Baden und an die übrigen schwäbischen Fürsten schrieb er: „Obgleich ihr schon lange, „zum Teufel gewendet, eures Heiles uneingedenk seid; so „können doch wir, auf unsere Pflicht bedacht, eurer nicht ver„gessen." Auf alle mögliche Weise suchte er sie vom verkehrten Haupte abzuziehen, wies sie gleichfalls an Gebhard von Constanz, verhieß ihnen Lösung vom Kirchenbanne, wenn sie diesem, dem Gliede des Oberhauptes und dem Auge der Kirche, der sie aus der Finsterniß zum Lichte führen und sie über ihr Seelenheil genau unterrichten würde, und durch den der Herr spräche: welcher euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich, gleich ihrem Vater, so wie dem heiligen Petrus und ihm, dem Papste, gehorsam sein würden ***). Auf Betrieb Gebhard's von Constanz und des Erzbischofs Rut-

*) Berthold. Const. a. 1100. p. 177.

**) Neugart. Codex diplom. Alem. t. II. N. 830. p. 40. Typis San. Blas. 1795. 4.

***) Ibid. N. 831. p. 41.

rd von Mainz, der zur päpſtlichen Partei übergegangen ar, ſagte der junge Heinrich in einer Verſammlung der ſäch-chen Fürſten zu Goslar 1105 eine noch vor Pfingſten zu ordhauſen zu haltende Kirchenverſammlung an, wo die Kir-e auf den alten Zuſtand zurückgeführt, die Biſchöfe der Ge-npartei, wenn ſie noch lebten, abgeſetzt, die geſtorbenen is den Gräbern geriſſen, die von ihnen Ordinirten nochmals weiht und den verehelichten Prieſtern (uxoratos clericos) e Abhaltung des Gottesdienſtes verboten werden ſollte *). In ordhauſen verſammelte ſich im Mai 1105 eine große Anzahl n Biſchöfen, Geiſtlichen, Aebten und Mönchen. Hier urden nun die Cölibatsgeſetze auf's neue publicirt **). Die iſchöfe von Hildesheim, Halberſtadt und Paderborn baten n Löſung ihres Bannes und unterwarfen ſich dem Papſte. ebrigens trieben der Legat Gebhard von Conſtanz und Oderi-is von Paſſau ihren Eifer ſo über alle Grenzen und übten ſo roßen Mißbrauch mit dem Banne, daß ſelbſt Paſchalis ihnen äßigung anrathen mußte ***).

Heinrich IV. war endlich zu Boden getreten, um ſich nicht ieder zu erheben; denn ſchon am 7. Auguſt 1106 endete er

*) Annalista Saxo l. c. p. 603.

**) Annal. Saxo. l. c. Annales Hildesheim. ad a. 1105. ap. Leib-itz. t. I. p. 736. Mansi. t. XX. p. 1189. — 1192. S. daſ. die pistola Rothardi ad clerum ecclesiae Halberstadensis. Vgl. p. 195. — 1198. Harzh. t. III. p. 248. 249.

***) Paschalis ep. 12. Mansi. t. XX. p. 1002. Vgl. p. 1083. 085. Vgl. Paschalis epp. 25. 26. 27. wegen des Biſchofs Hermann on Augsburg, der ein ſchändliches Wolluſtleben mit Buhldirnen ührte, Nonnen beſchlief, Ehebruch begieng, und ſelbſt in der Kirche nzucht trieb. Mansi. t. XX. p. 1009. Udalscalci narratio c. 20. — 0. p. 11. — 14. bei Canisius, Lect. antiq. t. III. p. II. ed. Basnagii.

sein unglückvolles Leben zu Lüttich. Aber der unselige Kampf, der sich zwischen der geistlichen und weltlichen Macht entzündet, und verwüstend über Deutschland gewälzt hatte, war damit noch keineswegs beendet. Heinrich V. war nämlich keineswegs geneigt, dem Investiturrechte zu entsagen. So zerfiel er bald mit dem Papste. Ein dem Papste abgezwungener Vergleich hatte zwar die Folge, daß der Papst am 13. April 1111 Heinrichen die Kaiserkrone aufsetzte: aber die Bewilligung des Investiturrechtes an den König hatte keinen Bestand: denn die Gregorianische Partei erhob sich so mächtig dagegen, daß der bedrängte Paschalis am 23. April auf einer Synode im Lateran die Bewilligung widerrufen mußte. Doch konnte er nicht bewogen werden, den Kaiser mit dem Kirchenfluche zu belegen, weil er in dem Vergleiche dem Kaiser versprochen hatte, dieses nie zu thun. Der päpstliche Legat, Guido, Erzbischof von Vienne, versammelte aber zu Vienne im J. 1112 eine Synode. Am 16. September wurde die Investitur durch Laienhand für ketzerisch, das Versprechen des Papstes, den Kaiser nicht bannen zu wollen, für erzwungen erklärt, und der Kaiser als ein zweiter Judas und Kirchenschänder mit dem Banne belegt *). Paschalis bestätigte, durch Drohungen eingeschüchtert, die Beschlüsse der Synode in allgemeinen Ausdrücken, ohne den Kaiser ausdrücklich nahmhaft zu machen. Den Unzufriedenen in Deutschland, an deren Spitze der Erzbischof Friedrich von Köln sich befand, ein habsüchtiger und treuloser Mann, der die Kirchenpfründen verkaufte, war der neue Zwiespalt sehr willkommen, der vollends zum Ausbruche kam, als

*) Mansi. t. XXI. p. 73.

im J. 1114 auf einer Synode zu Beauvais der Legat Cono, Biſchof von Präneſte, gegen den Kaiſer den Bann ſchleuderte, wobei zugleich die römiſchen Satzungen erneuert und unter ihnen auch die Geſetze Alexander's II. gegen die Prieſterehe beſtätigt wurden *). Schon zog der Kaiſer von neuem nach Italien, um die Waffen entſcheiden zu laſſen, als am 21. Januar 1118 Paſchalis II. ſtarb.

Blicken wir nun auf das Schickſal der beweibten Prieſter während der Regierung dieſes Papſtes; ſo finden wir, daß bis zum Tode Heinrich's IV. die Prieſterehe auf eben ſo gräuliche Weiſe bekämpft wurde, wie unter Gregor. Nachher wurde ihr Schickſal leidlicher, aber die Thätigkeit der päpſtlichen Legaten und der Eifer der Hildebrandiſchen Partei, welche auf's ernſtlichſte die Prieſterehe auszurotten ſuchte, geſtatteten keine völlige Ruhe. Nach dem Wiederausbruche des Kriegs bekömmt die fanatiſche Partei wieder freie Hand. Ueberall lieſt man von Excommunicationen der rebelliſchen Kleriker durch die Biſchöfe der päpſtlichen Partei, ſo wie von ihrer Vertreibung und Plünderung ihrer Habe durch die mächtigen Weltgeiſtlichen, die auf der Seite des Papſtes ſtanden. Nicht minder ſchrecklich iſt der Fanatismus der Mönche gegen ſie. Den Geiſtlichen blieb in Deutſchland faſt nichts, als allein das nackte Leben. Wegen Mangel an allen Einkünften hörte hie und da der Gottesdienſt gänzlich auf **).

---

*) Mansi. XXI. p. 125. 126.

**) Chron. Ursperg. ad a. 1116. p. 197. sq. Argentorati 1609. f. ſchildert kräftig das Elend Deutſchlands. Man leſe die Klage der Geiſtlichen des Bisthums Speier. Cod. Udalrici N. 284. p. 286. Stenzel S. 681. Ueberhaupt müſſen wir in Betreff der poli-

Unter den wirklich frommen Männern, welche aus reiner Ueberzeugung für die Eheloſigkeit der Geiſtlichen wirkten, ohne durch Nebenabſichten beſtimmt zu werden, muß beſonders der durch ſeine Bekehrungsverſuche in Pommern bekannte Biſchof Otto von Bamberg genannt werden, ein Mann voll der lebendigſten Frömmigkeit, dem das Mönchthum als das Höchſte galt. Als er in einer Krankheit gelobt hatte, Mönch zu werden und den Mönchsrock verlangte, hielt ihn der verſtändige Abt Wolfram ab, und hieß ihn als Biſchof Gutes wirken*). Inzwiſchen blieb er der eifrigſte Beförderer des Mönchthums, und wenn man ihm einwendete, daß die ſo ſehr vermehrten Scharen der Mönche der Welt mehr läſtig als nützlich ſeien und beſonders der Vermehrung des Menſchengeſchlechts hinderlich ſein müßten, ſo entgegnete er: dieß habe gegolten beim Anfange der Welt, als es noch Mangel an Menſchen gehabt habe. Jetzt aber, da das Menſchengeſchlecht wie Sand am Meere vermehrt ſei, müßten alle, welche es könnten, ſich enthalten und göttlichen Dingen obliegen, was nirgends beſſer geſchehen könne, als in Klöſtern **).

Die Verwirrungen, welche zur Zeit des Paſchalis in Deutſchland fortdauerten, finden wir auch über die andern

---

tiſchen Verhältniſſe auf Stenzel verweiſen, der jene Zeit am beſten nach den Quellen dargeſtellt hat. —

*) Andreas, Vita S. Ottonis lib. I. c. 47. p. 437. bei Peter de Ludewig, Scriptores rerum Bambergens. t. I. Lips. 1718. f.

**) Historia Episcopatus Caminensis c. 14. p. 574. bei Ludewig t. II. entlehnt aus Andreas, Vita S. Ottonis lib. I. c. 25. l. c. t. I. p. 425. — 427. Der ehemalige Proteſtant Martin Hoffmann weiß voll Eifer den damaligen Bamberger Klerus nicht ſchlecht genug darzuſtellen. Annalium Bamberg. lib. III. n. 5. p. 93. l. c. t. I.

Länder Europa's verbreitet, und sie wurden so sehr gefühlt, daß man den Untergang der Welt erwartete, und der Bischof von Florenz auf einer in dieser Stadt gehaltenen Synode behauptete, der Antichrist sei schon gebohren, so daß er vom Papste zurechtgewiesen werden mußte *). Insbesondere wurde Frankreich theils durch den Investiturstreit, der ebenfalls zuletzt zu Gunsten des Papstes endigte, und durch die als blutschänderisch angefochtene Ehe des Königs mit Bertrada in Bewegung gesetzt. Synoden wurden in Frankreich und Spanien, wo die päpstlichen Legaten sich sehr thätig bewiesen, häufig gehalten. Paschalis selbst hielt mehrere Synoden. Von den meisten sind nur Nachrichten in den Chronisten, aber keine Canonen vorhanden **). Zu denjenigen, deren Canones erhalten sind, gehört das von Paschalis im J. 1107 gehaltene Concilium zu Troyes, wo (c. 4.) bestimmt wurde: „Wir befehlen, daß die „verehelichten (uxorati) oder concubinarischen Priester, wenn „sie nicht ablassen (von der Ehe), vom Altare entfernt und aus „dem Chore ausgeschieden werden sollen. Lassen sie auch dann „noch nicht ab, so sollen sie excommunicirt werden ***)."

§. 47.

Die Zeiten Gelasius II., Calixtus II. und Honorius II.

Sobald Paschalis todt war, versammelten sich die Cardinäle, beriefen den zu Monte Cassino befindlichen Johann von Gaeta nach Rom und wählten ihn eilig und geheim am 5. Ja-

*) Mansi. t. XX. p. 491.

**) S. bei Mansi. t. XX. XXI.

***) Mansi, t. XX. p. 1223.

nuar 1118 zum Papste. Er nahm den Namen Gelasius II. an. Als er sich mit dem Kaiser nicht in Unterhandlungen einlassen mochte, so wählten auf kaiserliche Veranlassung die Römer am 9. März den Erzbischof Mauritius von Braga in Spanien, einen unbescholtenen Mann, zum Papst, der sich Gregor VIII. nannte. Gelasius verfluchte sogleich den Gegenpapst und den Kaiser, machte dieß der christlichen Welt mit vielen Schmähungen bekannt *), und wiegelte die Normannen gegen den Kaiser auf. So dauerten denn in Deutschland alle Gräuel des Bürgerkrieges fort, genährt durch päpstliche Legaten und die Erzbischöfe der dem Kaiser feindlich gesinnten Partei, unter denen der Erzbischof Albert von Mainz besonders thätig war. Inzwischen starb Papst Gelasius II. schon im folgenden Jahre (29. Jan. 1119) zu Clugny, wohin er sich von Italien aus mit vielen Cardinälen begeben hatte. Die anwesenden Cardinäle wählten sogleich den Erzbischof Guido von Vienne zum Papste, der sich Calixtus II. nannte. Er hatte sich bereits als tüchtigen Verfechter der Gregorianischen Grundsätze kund gethan. Auf einem noch im J. 1119 zu Rheims gehaltenen Concil, wo 13 Erzbischöfe und mehr als 200 Bischöfe versammelt waren, und dem auch Ludwig, der König von Frankreich, beiwohnte, kamen außer dem Investiturstreite **) auch die Eheverbote zur Verhandlung. Im c. 4.

*) Epistola Gelasii II. bei Mansi. t. XXI. p. 173. Cod. Udalrici N. 293. p. 296. Chron. Ursperg. ad a. 1118. p. 200.

**) Die Investitur der Bisthümer und Abteien durch Laienhand wurde auf's neue verflucht. Der Papst wollte sogar auch die Investitur aller Kirchen und kirchlichen Besitzungen, welche seit alten Zeiten von Laien verliehen wurden, verbieten. Der heftige Widerstand vieler Geistlichen und Laien hinderte ihn aber daran.

heißt es: „Wir verbieten den Priestern, Diaconen und Sub-
„diaconen die Ehefrauen und die Concubinen. Wer dagegen
„handelt, soll Amt und Pfründe verlieren. Wenn sie aber
„auch so von ihren Unreinigkeiten nicht lassen, so sollen sie aus
„der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden *)." Es mußte den Muth der päpstlich gesinnten Bischöfe mächtig erhöhen, als auf dieser Synode bei 427 brennenden Lichtern, welche man den Bischöfen und Aebten in die Hände gab, über den König Heinrich, den Gegenpapst und andere Feinde der Kirche der Bann gesprochen wurde, und alle, welche dem Könige geschworen hatten, des Eides der Treue entbunden wurden, falls er sich nicht bekehren und der Kirche Genugthuung leisten würde. Voll Eifer eilten sie nach Hause, um durch Verfolgung der beweibten Priester zur Erhöhung des kirchlichen Ansehens beizutragen.

Inzwischen war Calixtus so glücklich, den ihm von der kaiserlichen Partei entgegengesetzten Papst mit Hilfe der Normannen in seine Gewalt zu bekommen **). Bald darauf wurden endlich auch ernstliche Einleitungen zur Beendigung des Investiturstreites getroffen. Auf einem Tage zu Würzburg im September und October 1121 beschlossen die versammelten Fürsten, die Friedensvermittlung zu übernehmen. So kamen

*) Mansi. t. XXI. p. 236.

**) Ueber die unwürdige Behandlung, welche Gregor VIII. erdulden mußte, siehe Sugerii Abb. S. Dionysii vita Ludovici Grossi bei Duchesne t. IV. p. 310. Bouquet t. XII. p. 46. sq. Pandulf. Pis. vita Calixti II. p. 419. Cardin. Arragon. vita ejusd. p. 420. bei Muratori t. III. Die Rechtfertigung dieses unbescholtenen Mannes lese man in Steph. Baluzii, vita Maur. Burdini Episc. Bracarensis in Miscellaneis l. III. p. 471. — 514. Paris. 1680. 8.

denn auch wirklich auf den Reichstagen zu Mainz am 8. Sept. 1122, zu Worms am 23. Sept. und zu Bamberg am 11. November die sogenannten Calixtinischen Concordate zu Stande, in Folge deren der Kaiser in allen Theilen seines Reiches die freie Wahl der Bischöfe und Aebte durch die Geistlichkeit gestattete und der Belehnung mit Stab und Ring entsagte. Dagegen mußten die Wahlen in des Kaisers Gegenwart geschehen, der bei streitigen Wahlen mit Zuziehung oder nach dem Urtheile des Metropoliten und der Provincialbischöfe dem besseren Theile seine Zustimmung und Hilfe geben sollte. Die Belehnung mit den Regalien sollten die Bischöfe mit dem Scepter empfangen, und somit des Kaisers Vasallen werden *).

Im J. 1123 hielt Calixtus das erste ökumenische Lateranconcil, dem ungefähr 300 Bischöfe beiwohnten. Hier wurden die Tractate über den Investiturstreit nochmals bestätigt, aber auch die Verhältnisse der Kleriker zum weiblichen Geschlechte in Erwägung gezogen. Im c. 3. heißt es daher: „Den Priestern, Diaconen und Subdiaconen versagen wir „durchaus das Zusammenleben (contubernia) mit Concubi„nen oder Ehefrauen, und das Zusammenleben mit Weibern, „mit Ausnahme derer, welche die Synode zu Nicäa gestattet." (c. 21.) „Den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und Mön„chen verbieten wir Concubinen zu halten oder sich zu verehe„lichen; die von solchen Personen eingegangenen Ehen sollen, „wie es die heiligen Canones bestimmen, getrennt, und die „Personen der Buße unterworfen werden **)." Die Geist-

*) Laurentii Abb. S. Vitoni epistola ad Albertum, Mogunt. Archiepisc. bei Martene, Thesaur. t. I. p. 374.

**) Mansi. t. XXI. p. 282. 286. So wurde also c. 21. die Ehe

lichen mußten sich fügen; machten aber ihrem Unmuthe wenigstens durch Reimereien Luft, die theils kurze Spöttereien *), theils Klagen von größerem Umfang enthalten **).

---

der Priester als trennendes Ehehinderniß ausgesprochen; somit etwas früher, als Gieseler (Bd. 2. Abth. 2. S. 253.) angiebt.

*) „O bene Calixte, mundus totus perodit te.
„Quondam presbyteri poterant uxoribus uti:
„Hoc destruisti, postquam tu Papa fuisti.

**) „Prisciani regula penitus cassatur,
„Sacerdos per hic et haec olim declinatur:
„Sed per hic solummodo nunc articulatur,
„Cum per nostrum praesulem haec amoveatur.

„Ita quidam presbyter coepit allegare,
„Peccat criminaliter, qui vult separare,
„Quod Deus conjunxerat, foeminam amare.
„Tales dignum duximus fures appellare.

„O quam dolor anxius, quam tormentum grave,
„Nobis est dimittere, quoniam suave.
„O Romane pontifex statuisti prave,
„Ne in tanto crimine moriaris cave.

„Non est Innocentius, imo Nocens vere,
„Quid quod facto docuit, verbo vult delere:
„Et quod olim juvenis voluit habere,
„Modo vetus pontifex studet prohibere.

„Gignere nos praecipit vetus testamentum:
„Novum quod non retinet, nusquam est inventum.
„Praesul qui contrarium dopat documentum,
„Nullum necessarium his dat argumentum.

„Dedit enim Dominus maledictionem
„Viro, qui non fecerit generationem.
„Ergo tibi consulo per hanc rationem,
„Gignere, ut habeas benedictionem.

„Nonne de militibus milites procedunt,
„Et Reges a Regibus, qui sibi succedunt?
„Per locum a simili, omnes jura laedunt
„Clericos, qui gignere crimen esse credunt.

„Nobis adhuc praecipit vetus testamentum,
„Quod nostrae jam legis est verax fundamentum,

Calixtus II. ſtarb bereits im December des Jahres 1124. Alsbald wurde von den Cardinälen einer aus ihrer Mitte Thebaldo Buccapecu zum Papſte erwählt, der ſich Cöleſtin nannte. Doch Robert Frangipani, ein reicher und mächtiger Herr zu Rom, rief mit ſeinen Anhängern und einigen Hofleuten den Cardinalbiſchof Lambert von Oſtia zum Papſte aus, der den Namen Honorius II. erhielt. Um die Unruhen zu ſtillen, legte Cöleſtin ſeine Würde nieder. Daſſelbe that Honorius, um den Anſchein der unordentlichen Wahl zu vermeiden, ließ ſich aber alſobald von neuem wählen. Große Bewegungen zeichnen die Regierungen dieſes Papſtes nicht aus. Seine Legaten laſſen

„Ut mares et foeminae sciant instrumentum
„Tale, per quod habeant prolis incrementum.
„Zacharias habuit prolem et uxorem,
„Per virum quem genuit adeptus honorem.
„Baptizavit etiam nostrum salvatorem,
„Pereat, qui teneat novum hunc errorem.
„Paulus caelos rapitur ad superiores,
„Ubi multas didicit res secretiores:
„Ad nos tandem rediens, instruensque mores,
„Suas (inquit) habeant quilibet uxores.
„Propter haec et alia dogmata doctorum
„Reor esse melius, et magis decorum,
„Quisque suam habeat, et non proximorum,
„Ne incurrat odium vel iram eorum.
„Proximorum foeminas, filias et neptes,
„Violare nefas est, quasi nil deceptes:
„Vere tuam habeas, et in hac delectes
„Diem ut sic ultimum tutius expectes.
„Ecce jam pro clericis multum allegavi,
„Nec non pro presbyteris multa comprobavi:
„Pater noster nunc pro me quoniam peccavi,
„Dicat quisque presbyter, cum sua suavi.“

Apud. Matth. Flacium, Catalogus Testium veritatis, qui ante nostram aetatem reclamarunt Papae. Basileae. 1556. 8. p. 307.

es aber wenigstens nicht an Thätigkeit fehlen, um die römischen Satzungen zu befestigen. So hielt der päpstliche Legat Matthäus, Cluniacenſermönch und Bischof von Albano, unter mehreren Concilien auch im J. 1129 eines zu Paris. Nur ein darauf bezüglicher Brief des Matthäus an Honorius ist vorhanden, enthaltend einen Bericht über das Schandleben der Nonnen im Kloster Argentolium und die gegen sie ergriffenen Maßregeln, welche Honorius bestätigte *). Ein sehr eifriger Beförderer des Cölibats war Hildebert, Erzbischof von Tours, (1125 — 1134) früher seit 1092 Archidiaconus, und seit 1097 Bischof von Mans, ein Schüler Berengar's von Tours. Er ermahnt sowohl die Priester **), als auch die Mönche und Nonnen ***) auf's eifrigste zur Keuschheit, die er beim Kleriker für wesentlich hält, theils wegen der in der Kirche gangbar gewordenen Ansichten über die Ehe †), theils auch schon wegen des kirchlichen Eheverbots ††). Gegen das weibliche Ge-

*) Mansi. t. XXI. p. 379. 380.

**) Sermo 16. ad Pastores p. 736. — 739. Sermo 43. ad populum p. 850. Sermo 44. et 46. ad Pastores in Synodo p. 854. sq. 859. Opp. ed. Ant. Beaugendre. Parisiis 1708. f.

***) Sermo 29. — 38. ad Monachos et Sanctimoniales p. 797. — 835.

†) Sermo de continentia p. 615. Sermo 6. ad Sacerdotes p. 687. sq. Sermo 10. de Excellentia Ecclesiae et Sacerdotii christiani p. 705. Sermo 132. p. 857. Carm. de Eucharistia §. 24. p. 1166.

††) Sermo 5. ad Clerum. „Quam turpe est Clerum duci a meretrice captivum, ut efficiatur meretricis membrum. Si enim conjugium nobis prohibetur, quantum crimen in nobis fornicationis judicabitur. Quia cum laicis conjugatis ad tempus abstinere praecipiatur, quanto magis Sacerdotibus munditia custodienda, qui corpus Domini tractant et consecrant.“ p. 683. Durch den mystischen Schwall klingt recht oft die Prosa des Gesetzes hindurch: „Nobis in sacris ordinibus constitutis est necessitas continendi. Nihil medium;

ſchlecht ſpricht ſich bei ihm ein übertriebener, faſt menſchenfeindlicher Haß aus *), und doch konnte er dem Verdachte großer Zuneigung zu demſelben nicht entgehen **). Im J. 1127

„aut in monte, aut in Sodomis erimus. Loth de Sodomis egressum „in montem angeli deducere volebant: angeli convenienter ad ange„licam vitam invitabant dicentes: in monte salvum te fac. Et ille, „non possum, inquit, in monte salvari. Est autem civitas parva „Segor, id est, vita conjugalis, quae indulgetur laicis. In Sodomis „esse, est incendio libidinis perire. In monte, est sublimitatem „continentiae servare.“ Sermo 76. de continentia. p. 615.

*) „Foemina perfida, foemina sordida, digna catenis.
„Mens male conscia, mobilis, impia, plena, venenis,
„Vipera pessima, fossa novissima, mota lacuna;
„Omnia suscipis, omnia decipis, omnibus una;
„Horrida noctua, publica janua, semita trita;
„Igne rapacior, aspide saevior est tua vita.
„Credere qui tibi vult, sibi sunt mala multa parata.
„O miserabilis, insatiabilis, insatiata.
„Desine scribere, desine mittere carmina blanda,
„Carmina turpia, carmina mollia, vix memoranda,
„Nec tibi mittere, nec tibi scribere disposui me;
„Nec tua jam colo, nec tua jam volo, reddo tibi te.
„Me mihi vivere, pace quiescere, sunt mea vota.
„Consului mihi, consule tu tibi, sis tua tota.
„Quoslibet elige, collige, dilige, sint tibi mille;
„Sit tibi carior, aut pretiosior ille vel ille.
„Mens tua vitrea, plumbea, saxea, ferrea, nequam.
„Fingere, fallere, prodere, perdere, rem putat aequam.
„Summa potentia funditus omnia destruat ante
„Quam mea sumere, quam mea tangere sustineam te.“ — Carmen quam periculosa mulierum familiaritas. p. 1353.

**) Der Biſchof Ivo von Chartres erließ bald nach Hildebert's Wahl zum Biſchof von Mans ein Schreiben an ihn, worin er ihm vorwarf, daß er von einigen der vornehmſten Mitglieder ſeiner Kirche beſchuldiget werde, mehrere uneheliche Kinder gezeugt zu haben, und ermahnte ihn, ſeiner Wahl ſogleich zu entſagen, ſofern er ſich ſchuldig fände. (Ivonis opp. Paris. 1647. fol., epp. 277. Wir konnten Ivo's Werke nicht benutzen.) Anton Beaugendre (Ven. Hildeberti vita p. XIX. XX. praef. op.) und A. erklären dieß Schrei-

hielt er eine Synode zu Nantes. Die Beschlüsse sind nur theilweise aus einem Schreiben an Honorius bekannt. Es wurde unter andern verordnet, daß die Söhne der Priester nicht ordinirt werden sollten, wenn sie nicht vorher regulirte Canoniker oder Mönche geworden wären, und daß die bereits ordinirten nicht ihren Vätern im Amte folgen sollten. So verbot auch der Bischof Rainaldus von Rheims in einem Schreiben an das Volk und den Klerus von Cisson im J. 1129, daß die Söhne der Geistlichen ihren Vätern in den Pfründen nachfolgten *). Zu Palentinum in Spanien hielt der Erzbischof Raymundus, zu

---

den für unächt, weil es in mehreren Codd. fehle, und halten die Beschuldigung für eine Verläumdung der Gegenpartei zu Mans, die den Decan Goiffred auf den bischöflichen Stuhl erheben wollte. Aus den Briefen des Abts Gottfried von Vendome sieht man nur so viel, daß Bischof Hildebert im Verdacht stand, der Gräfin von Vindemois einen zu großen Einfluß zu gestatten. Gottfried's Warnung vor dem weiblichen Geschlecht ist ächt mönchisch. „Unde cavendum „est vobis, venerande Praesul, ne foemina decipiat vestram sim„plicitatem. Usitatus est valde ad decipiendum sexus foemineus. „Sexus enim iste sua suasione decepit hominem primum, suaque „interrogatione circumscripsit Apostolum Petrum. Illum ad prae„varicandum impulit, hunc compulit ad negandum. Hic itaque „sexus more ancillae ostiariae gerens officium, omnes quos illicit, „aut excludit a vita, sicut Petrum a Christo; aut includit in mor„tem, sicut Adam in paradiso. Haec idcirco vestrae dilectioni scrip„simus, quatenus de ruinis aliorum cautelae melioris vobis sumatis „exemplum.“ Goffridi Abb. Vindocin. Epp. lib. III. ep. 21. Sirmondi op. t. III. Paris. 1696. f. p. 755. Im 22. Briefe giebt Gottfried seine Mißbilligung zu erkennen, daß der Bischof der Gräfin mehr glaube, als dem päpstlichen Vicar: „Nostrae tamen par„vitati satis inconveniens esse videtur, quod minus vicario Roma„nae ecclesiae credi debeat, quam verbis Comitissae; et propter „sexum foemineum hominem tantae auctoritatis habere suspectum.“ ib. p. 756. Biblioth. Patrum t. XXI. p. 32. Lugduni 1676. f.

*) Historia Ecclesiae Cisoniensis bei D'Achery, Spicileg. t. II. p. 880. 881.

Toledo, Primas und Legat der römischen Kirche, eine Synode und gebot c. 5., daß die Concubinen der Kleriker vertrieben werden sollen *). Schließlich mag noch angeführt werden, daß Honorius in einem Schreiben an die Bischöfe der Provinz Tours die Beobachtung der Statuten der Synode zu Nantes einschärft **).

§. 48.

Blicke auf England und die Normandie.

In England lebten seit den letzten Versuchen unter Lanfrank die Geistlichen ruhig in der Ehe. Einzelne römische Legaten, die nach England kamen, konnten keine Aenderung bewirken. Ein heftiger Gegner der Ehe erstand aber in Anselm. Er war um das Jahr 1034 zu Aosta in Piemont gebohren, um das J. 1060 Mönch zu Bec, drei Jahre nachher hier Prior, im J. 1078 Abt geworden. Durch seine strenge Mönchsfrömmigkeit erwarb er sich den Ruf eines Heiligen und Wunderthäters, so wie durch seine feine Disputirkunst und durch seine tiefsinnigen metaphysischen theologischen Speculationen den Ruf des ersten Gelehrten seiner Zeit. Er brachte die Schule zu Bec auf den höchsten Gipfel des Ansehens. Im J. 1093 wurde er Erzbischof von Canterbury († 1109). Als solcher zeigte er sich als eifrigen Verfechter der Hildebrandischen Grundsätze ***) und kämpfte daher nicht bloß gegen das königliche Investitur-

*) Mansi. t. XXI. p. 387.

**) Mansi. t. XXI. p. 351. sq.

***) Sprengel, Gesch. von Großbritannien. Thl. 1. S. 315. fg. 340. fg.

recht, ſondern auch für die Vollziehung der die Prieſterehe verbietenden Kirchengeſetze. Seine Vorliebe für die Mönche*), ſeine Verehrung Dunſtan's **) und ſeine mönchiſche Anſicht von den Frauen, die er als das gefährlichſte Uebel darzuſtellen ſucht***), mußten ihn ohnehin ſchon geneigt machen, ſeine Thä-

*) Ueber die Gebrechen der Mönche äußert ſich Anſelm ſehr ſchonend. Lib. II. ep. 7. p. 343. Auf die Anfrage des Abts Rodulf zu Saez, was mit einem Mönche anzufangen ſei, der verſucht hatte, einen Ehemann durch giftige Kräuter aus der Welt zu ſchaffen, antwortet er nur, daß er einen ſolchen nicht zum Diaconat oder Presbyterat befördern würde. Lib. III. ep. 23. p. 374. In l. III. ep. 52. p. 386. handelt er von der eingegangenen Ehe einer Nonne.

**) Oratio 71. ad S. Dunstanum p. 297. op. ed. Gabr. Gerberon. Lutet. Paris. 1721. f. Vgl. ep. 31. 34. p. 323. sq. l. III. ep. 2. p. 364.

***) „Foemina dulce malum, mentem roburque virile
„Frangit blanditiis insidiosa suis
„Foemina, faex Satanae gemmis radiantibus auro,
„Vestibus, ut posset perdere, compta venit.
„Quod natura sibi sapiens dedit, illa reformat:
— — — — — — — —
„Pungit acu, et fuco liventes reddit ocellos.
„Sic oculorum, inquit, gratia major erit.
„Est etiam teneras aures qui perforet, ut sic
„Aut aurum aut carus pendeat inde lapis.
„Altera jejunat misere, minuitque cruorem;
„In minimum mammas colligit ipsa suas.“
— — — — — — — —
„Saepe auditores ejus facundia torquet;
„Et modo ridendo, nunc quoque flendo placet.
„Mille modis nostras impugnat foemina mentes,
„Et multos illi perdere grande lucrum est.
„Nil est in rebus muliere nocentius; et nil
„Quo capiat plures, lethifer hostis habet.
„Tu molles risus, nutus, et dulcia verba,
„Foemineosque jocos effuge; virus habent.
„Foeminei sensim virus subrepit amoris;
„Hos tibi, ni videas, illico captus eris.
„Foemineum fuge colloquium, vir sancte, caveto

tigkeit der Vertilgung der Prieſterehe zu widmen. Ihm erſcheint die Ehe überhaupt als etwas zu Vermeidendes; nur hütet er ſich, ſie ganz zu verwerfen, um nicht in Ketzerei zu verfallen, und läßt daher auch den Eheleuten einen Antheil an der ewigen Seligkeit, obgleich ſie keine hundert und ſechzigfältige Frucht bringen. Anſelm's Schilderungen von der Vortrefflichkeit des jungfräulichen Standes ſind ſchwärmeriſch, aber ohne dichteriſchen Werth *). In ehrerbietigem Gehorſam gegen Gregor's Verordnung, deren Gerechtigkeit er nicht bezweifelt, gebietet er, daß Niemand dem Gottesdienſt derer beiwohne, welche

---

„Foeminеas, si vis vincere, blandicias.
„Namque foemineo mens capta ligatur amore,
„Nunquam virtutum surgere ad alta potest.“
— — — — — — — —
„Occidunt animas, multosque ad tartara mittunt;
„Et monachis pestis nulla timenda magis
„Foemina mors animae, monachis accedere nunquam
„Audeat; a sacro sit procul ipsa choro.
„Sit procul a coetu sanctorum foemina; namque
„Et si non valeat vincere, bella movet.
„Sed forsan dices, esse maritos, — —
„Et casti laudes foedera conjugii.
„Crede mihi frater, miser est, quicunque maritus
„Vis dicam quantum triste sit istud onus?“
— — — — — — — —
„Quas sordes; quantosque metus curasque mariti
„Sustineant, et quis enumerare potest?
„Jam nunc, quam gravis est uxoris sarcina cernis:
„Quamque premet duro subdita colla jugo.
„Ergo maritalis damnamus foedera lecti?
„Non: sed perfectis non damus ista viris.“
Carmen de vanitate mundi p. 197.

*) Exhortatio ad contemptum temporalium et desiderium aeternorum p. 190. — 193. Meditatio 2. et 3. deploratio amissae virginitatis. p. 209.

hartnäckig in offenbarer und unverschämter Unzucht (Ehe) stinkend mit Verachtung des Verbots Gottes und der Heiligen, den heiligen Altären nicht sowohl dienen, als sie vielmehr beflecken. Doch soll Niemand die gottesdienstlichen Handlungen, die sie verrichten, für verachtungswerth, sondern nur diese Priester für verabscheuungswürdig erklären, damit die, welche die Gegenwart Gottes und der Engel nicht scheuen, durch die Verabscheuung der Menschen verhindert, es nicht wagen, das Heilige zu verunreinigen. In Betreff der in Unzucht verfallenen Priester erklärt er, daß, wenn sie freiwillig und geheim ihre Sünde bekennen und sich bestreben, gottesfürchtig zu leben, man ja sie nicht für unfähig erklären dürfe, ihr Amt wieder zu verwalten. Denn auch Gott verwerfe nicht das Amt eines Menschen wegen einer Schuld, die er verzeiht, und auch bei den Menschen werde nicht die Würde des priesterlichen Standes durch einen Menschen verunstaltet, dessen Sünde sie nicht wüßten. Dieß sucht er aus zwei Briefen römischer Bischöfe und durch eigene Sophismen zu erhärten *). Schon als Abt von Bec war er sehr bemüht, der Beweibtheit des Klerus entgegenzuwirken. So hatte der Bischof von Beauvais die Cölibatsdecrete in seinem Sprengel vermeidet, den Geistlichen den Umgang mit ihren Frauen verboten und ihren Söhnen die Weihung und die Beförderungen zu den Stellen ihrer Väter verweigert. Die Canoniker und fast sämmtliche Priester des Bisthums (paucissimis exceptis) hatten deßhalb einen Aufstand gegen ihn erregt, und wurden von vielen Laien unter-

*) De Presbyteris concubinariis seu offendiculum sacerdotum. p. 140. Ist aber nur entnommen aus der epistola ad Wilhelmum Abbatem Hirsaug. Lib. I. ep. 56. p. 331.

ſtützt. Als nun jener Biſchof nach Rom reiſte, ſo konnte ihn Anſelm dem Papſte Urban II. nicht dringend genug empfehlen. Er bittet ihn, Seine Majeſtät (ſo nennt Anſelm den Papſt), möge den Biſchof geſtärkt nach Hauſe entlaſſen und ihn dem Erzbiſchof von Rheims, den benachbarten Biſchöfen, dem Klerus, den Bürgern von Beauvais, und dem Adel des Bisthums empfehlen, damit er ſie nicht bei der Vollziehung der päpſtlichen Befehle zu Gegnern, ſondern zu Helfern habe *). Als Anſelm Biſchof geworden war, beeilte er ſich denn auch gar ſehr, die päpſtlichen Geſetze gegen die Prieſterehe in Vollziehung zu ſetzen. Er fand aber heftigen Widerſtand. Da er die bereits ordinirten Prieſterkinder nicht in höhere Grade beförderte, ſo verlangten ſie, in den Laienſtand zurückzukehren, was die ſchon geltenden kirchenrechtlichen Grundſätze verſagten. Die Verwirrung griff aber noch weiter. In Folge der verkündeten Verordnungen mochten viele Laien nicht mehr bei verehelichten Prieſtern dem Gottesdienſte beiwohnen. In der Todesſtunde verlangten ſie aber doch von dieſen das Sacrament, da ſie ohne dieß aus der Welt zu gehen, ſich ſcheuten. Die Prieſter aber rächten ſich nun und verweigerten ſolchen Verächtern ihres Gottesdienſtes die Sacramente. Bei dieſen Verhältniſſen beeilte ſich Anſelm, hierüber, ſo wie über ſein Benehmen in dem Inveſtiturſtreite bei dem Papſte Paſchalis Rath zu erholen. Er frug an: 1) wie es mit Prieſterſöhnen zu halten ſei, welche ehemals einige Weihen erhalten hätten, und, wenn ſie nicht zu höhern Weihen befördert würden, zu den Unreinigkeiten der Welt zurückkehren wollten. 2) Da es erlaubt ſei, von Prie-

*) Ep. 33. p. 354.

ſtern, welche Frauen haben, in Todesgefahr ſich losſprechen zu laſſen, und den Leib des Herrn zu nehmen, was anzufangen ſei, wenn dieſe es verweigern zu thun, weil ihre Meßfeier verachtet worden ſei. Hinſichtlich des erſten Punkts antwortet nun Paſchalis, Anſelm müſſe ja wiſſen, was die früheren Päpſte darüber verordnet hätten, und da er davon nicht abzugehen gedenke, ſo möge auch Anſelm ſich darnach achten. Hinſichtlich des zweiten Punktes entſchied er: er halte es für beſſer, in Todesgefahr von einem jeglichen Prieſter den Leib des Herrn zu nehmen, als, während ein frommer Prieſter erwartet wird, ohne Wegzehrung zu ſterben. Der Prieſter aber, welcher, weil er früher mit Verachtung behandelt worden iſt, lebensgefährlichen die Wegzehrung verweigert, ſoll als ein Seelenmörder ſtreng beſtraft werden *). Im J. 1102 hielt Anſelm ein Concilium zu London, deſſen Canonen über die Keuſchheitspflicht der Geiſtlichen folgendes enthalten: „(c. 4.) Kein Archidiacon, „Prieſter, Diacon, Canonicus ſoll eine Frau nehmen, oder „die genommene behalten. In Betreff der Subdiaconen, welche nach Gelobung der Keuſchheit eine Frau genommen haben, „ſoll daſſelbe gelten. (c. 5.) Jeder Prieſter ſoll, ſo lange er „unerlaubten Umgang mit einem Weibe hat, nicht geſetzlich „ſein, und nicht Meſſe leſen; thut er es, ſo ſoll Niemand ſeine „Meſſe hören. (c. 6.) Keiner ſoll zum Subdiaconate oder „weiter befördert werden, ohne Ablegung des Gelübdes der „Keuſchheit. (c. 7.) Die Söhne der Prieſter ſollen ihren „Vätern nicht im Amte folgen." Der c. 28. eifert gegen die

*) Paschalis ep. 42. Mansi. t. XX. p. 1020. bei Anselm lib. III. ep. 45. p. 383. sq.

Sodomiterei der Laien und (unverehelichten) Geistlichen *). Diese Beschlüsse brachten die größte Entrüstung bei den Priestern hervor. Mehrere schlossen ihre Kirchen und stellten den Gottesdienst gänzlich ein **). Der Beschluß, daß jeden Sonntag gegen die sodomitischen Sünder der Bann verkündet werden sollte, zeigte keine ersprießlichen Folgen, man fand sogar, daß diese Maßregel als Anreiz zur Sünde wirkte ***). Auch die Vollziehung der Beschlüsse wegen der Priesterehe schien noch nähere Erwägung zu bedürfen. Anselm schrieb daher an den Archidiacon Wilhelm: daß er die Decrete noch nicht an die Kirchen Englands schicken könne, weil noch einiges zu ändern sei, und deßhalb auch erst noch mit den Bischöfen Englands eine

*) Mansi. t. XX. p. 1149. sq. Wilk. I. p. 382.

**) Eadmer, hist. novor. lib. III. p. 63. sq. in Appendice operum Anselmi ed. cit. Wilhelm. Malmesb. de gestis Pontificum Anglorum lib. I. p. 228. „Presbyteris quoque concubinae interdictae sunt. „Unde plures eorum ostia ecclesiarum obserarunt, omittentes omnia „officia ecclesiastica.“ Simeon Dunelm. de gestis regg. Anglor. p. 228. Bromton, Chron. p. 1100. Chron. Saxon. p. 210. Matthaeus Westmonast. p. 236. Radulfus, de Diceto de Archiepiscopis Cantuariensibus p. 687. ap. Wharton, Anglia sacra t. II. Der Archidiacon Heinrich von Huntingdon berichtet über die verschiedenen Urtheile, welche Anselm's Beschlüsse zur Folge hatten, in folgender Art: „Eodem anno ad festum S. Michaelis tenuit Anselmus Archie„piscopus concilium apud Londoniam, in quo prohibuit uxores Sa„cerdotibus Anglorum ante non prohibitas. Quod quibusdam mun„dissimum visum est, quibusdam periculosum, nedum munditias „viribus majores appeterent in immunditias horribiles ad Christiani „nominis summum dedecus inciderent.“ Historiar. lib. VII. p. 378. ap. Savile.

***) „Sodomitas quolibet die dominico excommunicandos censuit. „Sed et hoc postmodum retractavit, nam publicatio hujus vitii pravis „mentibus fomes fuit majoris audaciae similia perpetrandi. Uxores „quoque sacerdotibus inhibuit, prius non prohibitas.“ Henric. de Knyghton, de eventibus Angliae. t. II. c. 8. p. 2377.

berathende Zusammenkunft Statt finden solle. Er ertheilt ihm hierauf einige Anweisungen, und unter diesen auch folgende: „In „Betreff der Archidiaconen und Priester, welche ihre entlassenen „Frauen außerhalb ihrer Häuser auf ihre Güter*) versetzen, „halte ich für gut, daß dieses, bis etwas anderes darüber ver„fügt wird, geduldet werde, wenn sie das Versprechen gelei„stet haben, daß sie mit ihnen keinen Umgang haben und auch „nicht ohne Zeugen mit ihnen sprechen wollen. Gegen die „Priester aber, welche aus Furcht nicht wagen, ihre Frauen zu „entlassen, soll der Beschluß des Concils vollzogen werden. „So lange sie dieselben behalten, sollen sie nicht Messe lesen, „und nur bis zum Anfange der Quadragesima sollen sie, so fern „sie welche haben, die an ihrer Stelle keusch (eheloſe Stellver„treter) an der Kirche dienen, der Kirchenpfründen nicht be„raubt werden. Diejenigen (Laien) aber, welche den Priestern „verbieten, ihre Anverwandtinnen zu entlassen, weiset als „solche, die gegen Gott und die Christenheit sündigen, zurecht, „stellet ihnen vor, daß die ganze Sünde der Hurerei der „Priester ihnen zugerechnet werden müsse, und kündiget ihnen „unsern und aller unserer Mitbischöfe Bannfluch an **)." In dem Sprengel des Erzbischofs von York waren die Schwierigkeiten, welche die Vollziehung der Londoner Beschlüsse fand, nicht geringer: denn als der Erzbischof Girard dieselben bekannt machte, so lehnte sich der gesammte Klerus gegen ihn auf, und weder entließen die Canoniker und Priester ihre Frauen, noch mochten die

*) In maneriis suis. Manerium ist ein Landgut, Landhaus, oder sonst ein Besitz, s. Du Fresne, glossarium manuale med. et infim. latinit. t. IV. p. 523. ed. cit.

**) Lib. III. ep. 62. p. 390. Mansi. t. XX. p. 1163.

Kleriker bei der Ordination Keuschheit geloben *). Von diesem Ungehorsam des Klerus gegen die Londoner Beschlüsse suchte nun König Heinrich, dessen Schatz durch die Kriege wegen der Normandie erschöpft war, auf eine höchst unwürdige Weise Nutzen zu ziehen. Indem er sich das Ansehen gab, als sei es ihm darum zu thun, die Verletzung der Londoner Beschlüsse zu rächen, ließ er von allen Priestern, welche sich unfügsam zeigten, Geldstrafen erpressen. Wie es ihm aber eigentlich bloß um Geld zu thun war, sah man am deutlichsten daraus, daß er die Contributionen gar bald auf den gesammten Klerus ausdehnte und, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, durch seine Diener schonungslos beitreiben ließ. Anselm war damals in der Normandie. Er hatte sich nämlich im J. 1103 wegen des Investiturstreites nach Rom begeben, und wagte es nun nicht wieder nach England zurückzugehen, weil der Papst im J. 1104 neuerdings die Laieninvestitur verboten und die königlichen Räthe, welche sie vertheidigten, so wie die Bischöfe, die sie angenommen hatten, in Bann gethan hatte, Anselm aber in diesem Streit auf die Seite des Papstes trat. Von der Normandie aus schrieb Anselm an den König und stellte ihm

*) „Sitio clericorum meorum integritatem; sed praeter in paucis „admodum vel aspidis surditatem, vel fabulosi cujusdam Prothei „mutabilitatem invenio. Variis linguarum aculeis modo minas, „modo convitia infligunt. Professiones vero mihi penitus abnegant „Canonici illi, qui sine professione ad Sacros Ordines inordinabiliter sunt provecti: Hi etiam, qui in Presbyterio vel Diaconatu „constituti et uxores sive concubinas in publico hactenus habuerunt „et ab altari nulla se reverentia continuerunt. Cum vero ad ordines aliquos invito dura cervice renituntur, ne in ordinando castitatem profiteantur.“ Girardi Epistola ad Anselmum. Vita S. Anselmi ex Cod. MS. biblioth. Victorin. ante ejus opera ed. cit.

seine Unbefugtheit, die Uebertreter der Kirchengesetze zu strafen, und die Sündlichkeit des erpreßten Geldes vor *). Schon während Anselm sich zu Lyon bei dem bekannten Erzbischof Hugo befand, mußte er durch Briefe, die ihm aus England zukamen, erfahren, daß die Geistlichen noch immer sich verehelichten **). Zu Bec vermittelte Anselm einen Vergleich zwischen dem Könige Heinrich, der sich persönlich dorthin begeben hatte, und dem Papste, der den Investiturstreit und die übrigen Irrungen mit dem Papste beendigen und die Geistlichkeit vor den Erpressungen des Königs schützen sollte***). Während Anselm noch in Bec verweilte, um die Bestätigung des Vergleichs durch den Papst Paschalis abzuwarten, dachte er auch schon an die Einführung strengerer Kirchenzucht in England. In einem Briefe an den Prior Ernulf und an seine Brüder zu Canterbury, in welchen er von seinen Verhandlungen mit dem Könige Kunde giebt, und seine nahe Heimkehr nach England meldet, kömmt folgende Stelle vor: „In Betreff der Priester „aber, denen der König gestattet hat, Frauen und Kirchen zu „haben, wie sie dieselben zur Zeit Lanfrank's und seines Va„ters gehabt haben, befehle ich, weil mich der König wiederum „in mein ganzes Erzbisthum eingesetzt hat, und auch zur Zeit „seines Vaters und des Erzbischofs Lanfrank solche verfluchte „Ehen in einem Concilium verdammt worden sind, kraft mei-

*) Eadmer, hist. nov. lib. IV. p. 72. sq. Radulfus de Diceto p. 496. Anselmus lib. III. ep. 109. p. 407. Mansi. t. XX. p. 1154. sq. Wilkins I. p. 385.

**) Eadmer, hist. Nov. lib. IV. p. 69.

***) Eadmer, l. c. p. 75. in ejus vita lib. II. p. 25. post Anselmi opera. Joannes Salisburiensis, vita Anselmi c. 17. ap. Wharton, Anglia S. t. II. p. 171.

„ner erzbischöflichen Gewalt, daß nicht bloß im Erzbisthum, „sondern in ganz England alle Priester, welche Weiber haben, „der Kirchen und aller Pfründen beraubt werden sollen *)." Der Archidiacon Wilhelm schritt auch sogleich zur Vollziehung dieses Befehls. Da seine Ermahnungen an die Priester, ihre Frauen zu entlassen, nichts fruchteten, so schleuderte er gegen sie den Bann, der sie aber nicht abhielt, den Gottesdienst ferner zu verwalten. Anselm bestätigte den von Wilhelm ausgesprochenen Bann, bis sie genügende Buße thun würden **). Der Papst Paschalis aber war nicht ohne Besorgniß, daß der mönchische Fanatismus Anselm's, der im J. 1106 nach England zurückgekehrt war, und sein allzu rücksichtsloses Verfahren gegen die Priesterkinder England von neuem beunruhigen würde. Daher fand er nöthig, durch ein bald nach der Synode von Troyes im J. 1107 erlassenes Schreiben dem Erzbischof mehr Klugheit zu empfehlen. „Du wirst dich erinnern," schreibt der Papst, „daß Wir dir wegen der Söhne der Prie„ster und Diaconen schon längst geschrieben haben. Es dünkt „uns nicht gut, diejenigen, welche bereits ordinirt sind und „ohne weitere Beförderung in ihrem Amte bleiben wollen, in„sofern sie dessen würdig sind, abzusetzen, und sie so zur Rück„kehr zu weltlichen Geschäften zu zwingen ***)." In einem zweiten Schreiben rückt Paschalis noch freier mit der Sprache heraus: „Du wirst gewiß wissen," schreibt Paschalis †), „was

*) Lib. III. ep. 110. p. 407. sq. Es heißt hier überall uxor.

**) Lib. III. ep. 112. p. 408. Mansi. t. XX. p. 1155.

***) Mansi. t. XX. p. 1061. ep. 99.

†) „De presbyterorum filiis, quid in Romana ecclesia constitu„tum sit, fraternitatem tuam nescire non credimus. Caeterum quia

„in Betreff der Priesterſöhne in der römiſchen Kirche feſtgeſetzt „worden iſt. Weil aber im Reiche der Angeln die Anzahl der„ſelben ſo groß iſt, daß der größere und beſſere Theil des Kle„rus aus ihnen beſteht; ſo geben wir dir Vollmacht zu dispen„ſiren. Wir geſtatten nämlich, daß bei euch diejenigen, wel„che ihr Wiſſen und ihr Leben empfiehlt, zu prieſterlichen Aem„tern befördert werden, wegen des Dranges der Zeit und zum „Nutzen der Kirche.“ Nichts deſto weniger fuhr Anſelm, fort ſcharfe Maßregeln gegen die Prieſter anzuordnen. Auf einem Concil nach London im J. 1108, zu dem die Großen des Reichs und ſämmtliche Biſchöfe Englands berufen worden waren, ſetzte man feſt: (c. 1.) „Die Prieſter, Diaconen und „Subdiaconen, welche nach dem Verbot des Londoner Concils „ihre Weiber bei ſich behalten, oder andere genommen haben, „müſſen, wenn ſie noch ferner Meſſe leſen wollen, ſie gänzlich „von ſich entfernen und weder ſie in deren Häuſer, noch die „Weiber in die ihrigen gehen. Auch nicht in irgend einem „Hauſe ſollen ſie wiſſentlich zuſammenkommen, auch ſollen die „Weiber nicht auf dem Territorium der Kirche wohnen blei„ben.“ (c. 3.) „Wenn ſie aber wegen einer ehrbaren Ur„ſache mit einander ſprechen müſſen; ſo ſoll dieß außerhalb des „Hauſes in Gegenwart wenigſtens zweier rechtmäßiger Zeugen „geſchehen.“ (c. 4.) „Wenn Jemand durch zwei oder drei

„in Anglorum regno tanta hujusmodi plenitudo est, ut major pene „et melior Clericorum pars in hac specie censeatur: nos dispen„sationem hanc sollicitudini tuae committimus. Eos enim, quos „scientia et vita commendat apud vos ad sacra officia promoveri, „pro necessitate temporis et utilitate concedimus, ut in posterum „constitutionis ecclesiae praejudicium caveatur.“ Paschalis epistola 102. Mansi. t. XX. p. 1063. Wilk. I. p. 387.

„rechtmäßige Zeugen oder durch die öffentliche Nachrede der Ein-
„gepfarrten angeklagt ist, daß er diese Verordnung verletzt habe,
„so müssen die Priester sich vermittelst sechs geeigneter Zeugen
„die Diaconen vermittelst fünf (vier), und die Subdiaconen
„vermittelst vier (zwei) Zeugen ihres Standes reinigen. Wer
„dieß nicht vermag, soll als ein Uebertreter des Gesetzes be-
„straft werden." (c. 5.) „Jene Priester, welche als Ver-
„ächter des göttlichen Altars und der heiligen Weihen es vor-
„ziehen, mit ihren Weibern zusammenzuleben, sollen vom
„Amte entfernt, aller Kirchenpfründen beraubt und außerhalb
„des Chores geschafft werden, und für entehrt erklärt sein."
(c. 6.). „Wer als widersetzlicher Verächter der Verordnung
„sein Weib nicht verläßt und doch Messe zu lesen sich erkühnt,
„der soll, wenn er auf ergangene Vorladung nicht erscheint,
„am achten Tage excommunicirt werden." (c. 7.) „Diesen
„sämmtlichen Verordnungen unterliegen auch die Archidiaco-
„nen und Canoniker." (c. 8.) „Sämmtliche Archidiaconen
„sollen überdieß noch schwören, daß sie nicht für Geld die
„Uebertretung dieser Verordnungen dulden, noch auch gestat-
„ten wollen, daß Priester, von denen sie wissen, daß sie Wei-
„ber haben, Messe singen oder sich Stellvertreter halten. Den-
„selben Schwur müssen auch die Decane leisten. Der Archi-
„diacon, so wie der Decan, welche sich weigern, den Schwur
„zu leisten, sollen das Archidiaconat und Decanat für immer
„verlieren." (c. 9.) „Die Priester aber, welche ihre Wei-
„ber verlassen, und Gott und den heiligen Altären zu dienen
„vorgezogen haben, sollen wegen Uebertretung der Verordnung
„des Londoner Concils vierzig Tage hindurch nicht ihr Amt ver-
„walten, sich indeß Stellvertreter halten, und eine nach Gut-

„dünken ihrer Bischöfe aufgelegte Buße verrichten.“ (c. 10.) „Alles bewegliche Gut der Priester, Diaconen, Subdiaconen „und Canoniker, welche von nun an fallen, soll den Bischö„fen überliefert werden. Dasselbe soll Statt finden mit den „Concubinen, als Ehebrecherinnen, und ihrer gesammten Habe.“ Der König wagte es nicht, diesen Verordnungen die Bestätigung zu verweigern *).

Im folgenden Jahre starb Anselm (1109); wie Eadmer berichtet, zur großen Freude der Priester, welche hofften, daß nun ihnen das würde erlaubt sein, was bei den Lebzeiten desselben ihnen verboten war. Der König gab sich zwar anfangs den Anschein eines strengen Sittenrichters und verlangte wenigstens Vorsicht und Vermeidung offenbarer Verletzungen des Londoner Decrets **). „Aber,“ fährt Eadmer fort, „die „Priester und Canoniker bewirkten es bei ihren Bischöfen und „Archidiaconen für schändliches Geld, daß sie die früher gehab„ten, oder mit Hintansetzung derselben, andere Hurchen, wel„che besser gefielen, sich nehmen durften ***).“ Daß der erzbischöfliche Stuhl fünf Jahre lang unbesetzt blieb, trug sehr dazu bei, die Fesseln der Kirchenzucht dem Klerus zu erleich-

*) Mansi. t. XX. p. 1229. sq. Wilk. I. p. 387. sq. Eadmer, lib. IV. p. 78. Mit wenigen Abänderungen bei Simeon Dunelm. p. 231. sq. Bromton p. 1001. Roger de Hoveden, Annalium pars prior p. 477.

**) „Rex sua lege eos constrinxit, quatenus vellent nollent con„cilii Londoniensis saltem oculis hominum fierent executores.“ p. 84. Eadmer, hist. nov.

***) „Item qui presbyteri dicuntur sive canonici jam tepescente „Regis edicto, apud Episcopos suos et Archidiaconos infami com„mercio id effecerunt, ut aut suas quas reliquerant, aut alias, quae „magis placent, spretis prioribus, libere meretriculas ducant.“ l. cit.

tern. Anſelm's Nachfolger Rudolph, früher Mönch zu Saez, dann Biſchof von Rocheſter, zeichnete ſich nicht eben durch kräftige Maßregeln aus, und nach deſſen Tode traten noch günſtigere Verhältniſſe für den Weltklerus ein. Gleich im vierten Monate nach ſeinem Tode kamen die Biſchöfe, Aebte und Fürſten des Reiches (im Februar des Jahres 1122) auf Geheiß des Königs in Glouceſter zuſammen, um über die Beſetzung des Primatialſtuhles zu berathen. Die Mönche boten alle Kraft auf, um einen Mönch auf denſelben zu erheben, und beriefen ſich auf den langen Gebrauch. Die Biſchöfe drohten aber den Mönchen mit Vertreibung, und wählten den Weltprieſter Wilhelm von Curboil, auch de Turbine genannt, einen Canonicus von Chiche. Er ward von den Biſchöfen von London und Wincheſter alsbald geweiht, und erlangte auch vom Papſte das Pallium *).

Im J. 1125 finden wir den Cardinal Johann von Crema als päpſtlichen Legaten in England. Honorius II. hatte ſeinetwegen ein Schreiben an alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Große, Kleriker und Laien Englands erlaſſen, worin er befahl, den Legaten als Vicar des heiligen Petrus aufzunehmen, und ihm demüthigſt zu gehorchen. Ein gleiches Schreiben ſandte Honorius an den König David von Schottland. Johann hatte vom Papſte den Auftrag, ſorgfältigſt, gleich einem weiſen und umſichtigen Sohne der römiſchen Kirche, alles was zur Ehre Got-

*) Wilhelm war zur Erlangung des Palliums bald nach ſeiner Weihe nach Rom gereiſt. Später machte er noch eine zweite Reiſe dahin. Gervasius, Actus Pontific. Cantuar. p. 1662. Ordericus Vitalis iſt über die Zurückſetzung der Mönche ſehr ungehalten. Lib. XII. p. 873.

tes und des apostolischen Stuhles abzwecke, zu befördern *). Des Legaten hochmüthiges Benehmen erregte allgemeine Erbitterung: insbesondere mußte es mißfällig bemerkt werden, daß er auf dem im J. 1125 (1126) zu London in der Westminsterabtei gehaltenen Concilium sich den Vorsitz, mit Hintansetzung des Primas, zugeeignet hatte **).

Auf diesem Concilium wurde übrigens (c. 13.) geboten: „Den Priestern, Diaconen, Subdiaconen, Canonikern verbieten wir durchaus durch apostolisches Ansehn das Zusammenleben (contubernia) mit Ehefrauen (uxorum), Concubinen und allen Weibern, ausgenommen der Mutter, Schwester, Muhme und ganz verdachtlosen Weibern. Wer diesen Befehl verletzt und dieß gesteht, oder dessen überwiesen wird, verliert seine Würde ***)." Wie eifrig aber auch der Legat diesen Beschluß betrieben haben mochte, so ließ er es sich doch keineswegs angelegen sein, dem englischen Klerus an sich selbst ein Muster der Keuschheit aufzustellen: denn es wird angeführt, man habe ihn noch am Abende desselben Tages in Unzucht mit einer feilen Dirne ergriffen, und er habe die Unverschämtheit gehabt, als Entschuldigung anzuführen, er sei nur ein Zuchtmeister der Priester †). Mit Schimpf gieng Johann von

*) Mansi. t. XXI. p. 327. sq.

**) Gervasius, Actus Pontificum Cantuar. p. 1663.

***) „Qui hujus decreti violator extiterit, confessus, vel convictus, „ruinam proprii ordinis patiatur." Mansi. t. XXI. p. 322. Wilk. I. p. 406.

†) Matthaeus Parisius, Historia major ad a. 1125 ed. W. Wats 1686. f. p. 58. Bromton p. 1015. Henricus de Knyghton, de eventibus Angliae lib. II. c. 9. p. 2382. wo man aber statt interemtus, interventus lesen muß. Henricus Huntind. lib. VII. p. 283. „Vitium „excusavit, eo quod fuit, ut dixit, non sacerdos sed correptor

London hinweg und zog nach Durham hinauf, dessen Bischof Ranulph, genannt Flambard oder Passaflabere, wegen seiner Grausamkeiten, Bedrückungen und Erpressungen, so wie wegen seines üppigen Lebenswandels berüchtigt war *). An seinem Tische dienten freche, leichtfertig gekleidete Dirnen mit gelößtem Haar, und selten kam ein Gast, ohne Schiffbruch an seiner Ehrbarkeit gelitten zu haben, davon **). Da dieser Bischof auf dem Concilium zu London, wohin ihn der Legat vorgeladen hatte, damit er sich wegen der ihm gemachten Vorwürfe vertheidige, nicht erschienen war, so wollte ihn Johann jetzt selbst aufsuchen. Aber Ranulphus wußte sich

„sacerdotum." — Matthaeus Westmonast. p. 240. Die Chronisten gebrauchen die Ausdrücke: „negari non potuit," „celari non debuit." „Hoc si cuiquam displiceat, taceat, ne Joannem sequi videatur." Baronius sucht die Wahrheit dieser Erzählung anzufechten: für alle Fälle aber findet er für gut, darauf aufmerksam zu machen, wie die römische Kirche nicht behaupte, daß ihre Legaten von aller Schändlichkeit frei seien. Sie sende Menschen, nicht Engel: und selbst unter seinen Engeln habe Gott schlechte gefunden. Mansi. t. XXI. p. 334.

*) Annales Ecclesiae Winton. ad. a. 1092 ap. Wharton, Anglia Sacra t. I. p. 295. Henricus Huntindon, de episcopis sui temporis l. c. t. II. p. 700. idem, Historiarum lib. VII. ap. Savile p. 378. Wilhelm. Malmesb. p. 123. Monachus Dunelmensis, de Episcopis Dunelm. ap. Wharton. t. I. p. 708.

**) Henricus de Knyghton, de Eventibus Angliae lib. II. c. 7. p. 2372. Statt Walter ist hier Ranulfus zu lesen. S. Index s. v. Ranulfus. „Cibos vetitos publice apposuit, mulieres vultu et veste „procaces sparsis post tergum crinibus ministrare constituit, ubi vix „quisquam irreprehensus abscessit; quoniam si oculos averteret „ipocrita, si jocis alluderet, irreverens diceretur." Treuherzig fährt Knyghton weiter fort: „Hic tamen gloriam nonnullam promeruit, „pro eo quod ipso procurante corpus Cutberti e mausoleo lavatum „sit recentibus vestibus circumdatum, capulque regis Oswaldi inter „brachia ejus est repertum."

zu ſichern. Er empfieng den Legaten auf's freundlichſte, veranſtaltete ein Gaſtmahl, bei welchem wacker gezecht wurde, und wußte es ſo einzurichten, daß der Legat von den Reizen der Nichte des Biſchofs gefeſſelt wurde. Als der Legat mit ihr das Bett beſtiegen hatte, kam der Biſchof, begleitet von Klerikern und Knaben, mit Bechern und brennenden Lichtern. Sie ſtellten ſich ſogleich an's Bett und riefen: Heil! Heil! (benedicite, benedicite,). Der Legat rief erſtaunt: „Soll dieß eine Ehrenbezeugung für den heiligen Petrus ſein?“ „Mein Herr!“ rief der Biſchof, „es iſt in unſerem Vaterlande „Sitte, daß wenn ein Vornehmer heirathet, man ihm dieſe „Ehre erzeugt. Stehet auf und trinket, was in dieſem Kelche „iſt. Weigerſt du dich, ſo ſollſt du den Kelch trinken, nach „welchem du nicht mehr durſten wirſt.“ Da kein Ausweg übrig war, ſo erhob er ſich (nudatus usque ad inguen) und trank die Hälfte des Bechers ſeiner Braut zu. Der Biſchof entfernte ſich nun, unbekümmert wegen ſeines Bisthums *). Bald darauf kehrte der Legat Johann nach Rom zurück, nachdem er im J. 1126 auch zu Roxburg eine Synode gehalten hatte **). Natürlich mochte man nicht für gut finden, ihn noch einmal nach England zu ſenden. Dagegen erſcheint bereits im J. 1127 ein anderer Legat in England, um der Kirchenzucht aufzuhelfen. Er hielt zu London im Weſtminſter ein Concil, von deſſen Canonen folgende hier angeführt werden müſſen: (c. 5.) „Den Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen „und Canonikern verſagen wir durchaus das Zuſammenleben

*) Annales Ecclesiae Wintonensis ad a. 1125. ap. Wharton A. S. t. I. p. 298.

**) Wilk. I. p. 409.

„(contubernia) mit Weibern. Sofern sie ihren Concubinen „oder Ehefrauen anhängen, so sollen sie ihrer Weihe, Würde „und Pfründe beraubt werden. Solche Pfarrpriester werfen „wir aus dem Chore und erklären sie für entehrt.“ (c. 6.) „Den Archidiaconen, und denen es sonst obliegt, befehlen wir „im Namen Gottes und in unserem, daß sie auf alle mögliche „Weise sich bemühen sollen, diese Pest aus der Kirche Gottes aus„zurotten. Sofern sie hierin nachlässig sind, so sollen sie das erste„ und auch das zweitemal tüchtig vom Bischof zurechtgewiesen, „das drittemal aber streng canonisch gezüchtiget werden.“ (c. 7.) „Die Concubinen der Priester sollen, sofern sie sich nicht recht„mäßig verheirathet haben, aus der Parochie vertrieben werden. „Werden sie nachher schuldbar befunden, so sollen sie, in wessen „Territorium sie sich auch immer befinden mögen, von den „Kirchendienern eingefangen werden. Bei Strafe der Excom„munication befehlen wir, daß sie von keiner kleineren oder „größeren (weltlichen) Macht zurückgehalten, sondern frei den „Kirchendienern ausgeliefert werden, damit sie nach bischöfli„chem Urtheile entweder der kirchlichen Disciplin unterworfen, „oder zu Leibeigenen gemacht werden *).“ Zwei Jahre später (im J. 1129) wurde mit Zustimmung und auf den Rath des Königs abermals zu London am Michaelisfeste ein Concilium gehalten. Es dauerte vom Montage bis zum Freitage. Die Keuschheitsgesetze machten einen Hauptgegenstand der Verhandlungen aus. Man gebot, daß bis zum nächsten Andreasfeste alle Kleriker ihre Ehefrauen von sich entlassen sollten. Die Widerspenstigen sollten mit dem Verlust ihrer Kirchen und ihrer

*) Mansi. t. XXI. p. 356. Wilk. I. p. 410.

Häuser bestraft, und nie mehr daselbst angestellt werden. Aber der König Heinrich verfuhr dießmal eben so unredlich als früher. Er ließ sich von den Bischöfen die Gerichtsbarkeit über die Frauen der Kleriker einräumen, und benutzte dieß, um von den Priestern große Summen zu erpressen, mit denen sie ihre Frauen loskaufen mußten *).

Auch in Irland lebte der Klerus vom untersten Kleriker bis zum Metropoliten herauf in Ehe. Nach Bernhard von Clairvaux waren vor Celsus, dem Primas von Irland und Erzbischof von Armagh († 1127), acht Bischöfe verheirathet gewesen; den Ruhm der Gelehrsamkeit muß ihnen selbst Bernhard zugestehen **). Der Bischof Malchus von Lesmor suchte durch Beförderung des Mönchthums dem Kirchenwesen aufzuhelfen. Gleiches Bestreben zeichnete den Malachias aus, welcher erst Abt von Bangor gewesen war, dann Bischof von Connor und Erzbischof von Armagh, und als solcher Primas von

*) „Concesserunt Regi justitiam de focariis sacerdotum: quae „res postea cum summo dedecore terminabatur. Accepit enim Rex „pecuniam infinitam de presbyteris, pro suis focariis redimendis.“ Matthaeus Parisius ad a. 1129 p. 60. Bromton. p. 1018. Henricus de Knyghton l. II. c. 9. p. 2382. „Sed Rex iis omnibus veniam „dedit domum redeundi, adeoque domum reversi sunt, nec ullam „vim habuerunt omnia illa decreta: cuncti retinuerunt suas uxores „Regis venia, sicut antea fecerunt.“ Chronic. Saxon. ad a. cit. p. 234. Vgl. Mansi. t. XXI. p. 383. Wilk. I. p. 411. — Unter die verheiratheten Bischöfe dieser Zeit mag der Bischof Robert von Lincoln (1095—1123) gehört haben. Einer seiner Söhne, Namens Simon, war Decan zu Lincoln (1138), und genoß wegen seiner Bildung und Tüchtigkeit Achtung. Bromton p. 1021. Gervasius Stephanus Rex p. 1345. Henr. Knyghton lib. II. c. 9. p. 2384.

**) „Jam octo extiterant ante Celsum viri uxorati, et absque or„dinibus (?), litterati tamen.“ Bernardi Clarasevall. Vita S. Malachiae c. 10. op. t. II. ed. J. Mabillon. Venetiis 1726. f. p. 673.

Irland (1127—1148) wurde. Aber auch seinen Bemühungen wollte es nicht gelingen, die Tugend der Keuschheit bei der irländischen Geistlichkeit durch Zwangsgesetze einheimisch zu machen *).

In der Normandie hatten weder Anselm's Bemühungen, noch die Bestrebungen eines oder des anderen Hildebrandinisch gesinnten Bischofs, noch auch der Einfluß der Mönche und die Thätigkeit der päpstlichen Legaten, welche die Normandie durchzogen, die ehelichen Verhältnisse der Kleriker zu vernichten vermocht. Zu den heftigsten Gegnern der Priesterehe gehörte hier der Abt Bernhard zu Tiranneau (1100—1117), einer

*) Bernhardi vita Malachiae. Bernhardi op. t. II. p. 663. — 698. Malachias starb auf seiner zweiten Rückreise von Rom in den Armen Bernhard's von Clairvaux: die erste Reise nach Rom hatte er gemacht, um sich das Pallium zu holen. Von seinen Wundern weiß Bernhard von Clairvaux Vieles und Wunderliches zu erzählen. Am bekanntesten ist Malachias durch die ihm zugeschriebene angebliche Weissagung, welche die Reihe der Päpste, von Cölestin II. (1143 — 1144) bis an's Ende der Welt angiebt, welches sich der Verfasser der Weissagung ziemlich nahe gedacht hat. Die Authentie derselben vertheidigte der italienische Mönch Giov. Germano: Vita gesti e predittioni del patre San Malachia. Napol. 1670. 2 voll. 4. Ihn widerlegte der Franzose Menestrier: la Refutation des prétendues prophéties de Saint Malachie. Paris 1680. 4. Vgl. Journal des Savants de 1745. p. 490. Menestrier erwies, daß jene Weissagung im Conclave 1590 ersonnen sei. Sie erschien zuerst 1595. S. den Artikel Saint Malachie von Weiß in der Biographie universelle ancienne et moderne t. 26. p. 315. sq. Paris. 1820. 8. Die durch Malachias herbeigeführten Verhältnisse benutzten sogleich die Päpste, um ihren Einfluß in Irland geltend zu machen. Eugen III. sandte den Cardinalpriester Johann Papirio dahin mit vier Pallien für dortige Bischöfe, welcher Kircheneinrichtungen machte, durch die er die Rechte des Primas von Canterbury verletzte. Joan. Hagulstad. continuat. Simeonis Dunelm. p. 279. Radulph. de Diceto, imagines p. 527. Chronic. Normanniae ap. Duchesne p. 985.

Stadt in Maine, oberhalb Mans an der Grenze der Normandie. Als er nach dem Jahre 1110 die Normandie bereiſete, predigte er überall gegen die Ehen der Geiſtlichen, die damals etwas gewöhnliches waren und ganz öffentlich eingegangen wurden. Vor der Verheirathung ſchwuren die Prieſter in Gegenwart der Eltern der Braut, daß ſie dieſelbe nie verlaſſen wollten *). Bernhard fand allenthalben großen Widerſtand, ſowohl von Seite der Prieſter und ihrer Frauen, als auch von Seite der ihnen beiſtehenden Laien; man bedrohte ihn ſogar mit dem Tode. Als er zu Conſtance vor einer großen Menge Volkes gegen die verehelichten Prieſter predigte, ſo wehrte ihm dieß der Archidiacon, welcher ſelbſt Frau und Kinder hatte, unterſtützt von dem zahlreichen Klerus **). Sehr verderblich für die beweibten Kleriker zu Rouen wurde der Eifer ihres Erzbiſchofs Goisfred. Heimgekehrt von der Synode zu Rheims (1119), wo er mit friſchem Muthe für die Vollſtreckung der Keuſchheitsgeſetze erfüllt worden war, hielt er im Sept. d. J. 1119 eine Diöceſanſynode zu Rouen, und verbot unter ſchweren Bannflüchen den Prieſtern alles Zuſammenleben mit Frauen.

*) „Porro pro consuetudine tunc temporis per totam Norman„niam hoc erat, ut Presbyteri publice uxores ducerent, nuptias ce„lebrarent, filios ac filias procrearent, quibus haereditario jure post „obitum suum ecclesias relinquerent; filias suas nuptui tradentes, „multotiens, si alia deesset possessio, ecclesiam dabant in dotem. (?) „Dum autem uxores acciperent, antequam sibi eas conjungerent, in „praesentia parentum jurabant, quod nunquam eas desererent. Hoc „itaque facientes juramento se alligabant, quod numquam fornica„tores esse desinerent, numquam ad Christi corpus et sanguinem „nisi rei et indigni accederent et indigne accedentes judicium sibi „manducarent et biberent.“ Vita S. Bernardi Abb. Tironiensis n. 51. Acta SS. ad d. 14. April. t. II. h. m. p. 234.

**) Ibid. n. 51. — 53.

Als die Priester, dieß Gebot zu schwer findend, unter sich leise Klagen führten über die Gefahr ihrer Seelen und Körper, so ließ Goisfred den Priester Albert ergreifen und in's Gefängniß werfen. Als die übrigen Priester diesen ohne Anklage und Verhör, wie einen Dieb aus dem Tempel in den Kerker schleppen sahen, geriethen sie in Erstaunen und Schrecken, und pflogen Raths, was zu thun sei, ob man fliehen oder sich vertheidigen solle. Der Bischof aber erhob sich wüthend von seinem Sitze, lief schnell aus der Synode und rief seinen Soldaten, denen er schon vorher die nöthigen Anweisungen gegeben hatte. Mit Knitteln und Waffen stürzten diese in die Kirche und hieben auf die Priester ein. Ein gräßlicher, mörderischer Tumult erhob sich. Das Blut der Priester floß, selbst Greise wurden nicht verschont. Die nach Hause entkommenen zeigten ihren Frauen und Pfarrkindern ihre Wunden. Laut äußerte sich der Unwille des Volkes über diese abscheuliche That. Goisfred hielt sich einige Tage verborgen. Dann machte er sich wieder hervor und reinigte die befleckte Kirche mit Weihwasser. Auch bis an den König von England kam die Nachricht von dieser Schandthat. Derselbe, sagt Ordericus Vitalis, war aber mit andern Dingen beschäftiget und verschob es, den Verletzten Recht zu verschaffen *). Als späterhin (im J. 1128) Matthäus, Cluniacensermönch, Bischof von Albano, als päpstlicher Legat zu Rouen eine Synode hielt, der viele Bischöfe beiwohnten, lag Goisfred krank. Der Beschluß, der hier gegen die beweibten Priester gemacht wurde, hat sich erhalten und lautete also: „Kein Priester habe eine Ehefrau. Wer aber

*) Mansi. t. XXI. p. 257. 258. Bessin. p. II. p. 19. Ordericus Vitalis lib. XII. p. 866.

„von seinem Hurenweibe nicht ablassen will, soll nicht die „Kirche behalten, keinen Antheil an den Kircheneinkünften „haben, und auch kein Gläubiger soll seine Messe hören *)."

§. 49.

Schriftsteller für die Priesterehe und die Priestersöhne.

Von den Schriften, in welchen der Klerus in jenen traurigen Zeiten seine Rechte zu vertheidigen suchte, mag vieles untergegangen sein, vieles noch hie und da verborgen liegen. Wahrscheinlich gehört auch in diesen Zeitraum ein von Joseph Hall herausgegebenes Schreiben eines Ungenannten **), aus dem wir einiges anführen wollen. „Ich möchte wissen," beginnt er, „wer es verordnet hat, daß die christlichen Priester „keine Ehe eingehen sollen, ob Gott oder die Menschen. Hat

*) Mansi. t. XXI. p. 375. Bessin. p. I. p. 80.

**) Rotomagensis Anonymus. An liceat sacerdotibus inire matrimonia. Joseph Hall, Bischof von Exeter (1627) und Norwich (1641 — 1656) theilte es aus der Bibliothek des Collegiums Corpus Christi zu Cambridge zuerst mit in seinem Werke: Apologie pour l'honneur du Mariage des personnes ecclesiastiques contre les malicieux calomnies de C. E. Prestre Pseudo-Catholique. (französ. Uebers. von Th. Jaquemot). Geneve 1665. 12. p. 336. — 346. (Vgl. Hall's Discours Apologetique touchant le mariage des personnes ecclesiastiques, in seinen Epistres meslees Decad. II. ep. 3. p. 161. — 185. Geneve 1633. 12). Der Verfasser des Schreibens ist aus Rouen, und lebte nach dem Vorberichte, den Hall nicht mit herausgab, zur Zeit der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen dem Erzbischof Radulph von Canterbury (1114 — 1122), und Thurstan, dem Erzbischof von York. (Vgl. Gervasius et Stubs, Actus Pontificum Cantuariensium et Eboracensium bei Twysden p. 1660. 1713.) Die Originalausgabe von Hall's Werken besorgte Josias Pratt (London 1810. 10 Bde. 8.) Vgl. Art. Hall. Biographie universelle t. XIX. p. 329. Paris. 1817.

„es Gott gethan; ſo muß man ihm mit tiefſter Ehrfurcht gehor-
„chen: haben es nur Menſchen gethan; ſo erwirkt man kein
„Seelenheil, wenn man ihnen gehorcht, noch verliert man es,
„wenn man es nicht thut. Nur Gott kann ſelig machen oder
„verderben. Im alten Teſtamente, im Evangelium und in
„den Briefen der Apoſtel, worin Gottes Befehle enthalten
„ſind, lieſt man kein Verbot der Prieſterehe. Der Apoſtel
„ſagt: der Biſchof ſei eines Weibes Mann. Er hätte dieß
„nicht geſagt, wenn es ein Ehebruch wäre, daß ein Biſchof
„eine Frau und eine Kirche, alſo gleichſam zwei Frauen, wie
„einige behaupten, habe. Die heilige Kirche iſt nach der hei-
„ligen Schrift nicht die Frau des Prieſters, auch nicht die
„Braut, ſondern ſie gehört Chriſtus. Der Apoſtel ſagt 1. Kor.
„7, 2. Jeder habe ſein Weib — nicht alle haben die Gabe
„der Enthaltſamkeit. Auch die Prieſter haben nur zum Theil
„die Gabe der Enthaltſamkeit; viele haben ſie nicht. Für
„dieſe iſt es beſſer, wie der Apoſtel ſagt, ſich zu verehelichen,
„damit ſie nicht in Unzucht verfallen. Die Ehe iſt, wie Au-
„guſtin ſagt, gut. Das dreifache Gut der Ehe beſteht in der
„Treue, durch welche man außer der Ehe nicht mit anderen
„Unzucht treibt, die liebende und gütige Kindererzeugung und
„religiöſe Erziehung, und das Sacrament, d. h. daß man die
„Ehe nicht trenne. Dieſes dreifache Gut hat die ewige Wahr-
„heit eingeſetzt. Wer die Ehe verbietet, vernichtet die natür-
„liche Ordnung und dieſes dreifache Gut, handelt gegen die
„ewige Wahrheit und ſündiget alſo. Gott hat von Ewigkeit,
„noch ehe etwas geſchaffen war, gewollt, daß die Menſchen,
„die er ſchaffen würde, einander erzeugen. Dieß gilt eben ſo
„von den Laien als von den Prieſtern. Die Eltern ſind nicht

„die Urheber der Schöpfung der Söhne, sondern nur die Voll„ſtrecker des göttlichen Willens. Würden ſie nicht alſo thun; „ſo würden ſie, wenn es möglich wäre, den Willen Gottes „außer Wirkung ſetzen. Thäten ſie dieß wiſſentlich; ſo wür„den ſie ſehr ſchwer, thäten ſie es aber unwiſſentlich, weniger „ſchwer nicht bloß gegen Gott den Vater, ſondern auch gegen „das himmliſche Jeruſalem, die Mutter aller Heiligen, ſün„digen, weil ſie, ſoweit es an ihnen läge, die Zeugung der„jenigen verhindern würden, die dahin gelangen ſollen. Dieß „Verbrechen können ſie aber nicht begehen, denn Gott hat den „Weltlauf aller Zeiten feſtgeſetzt, und ſein Wille iſt ewig und „niemand kann ihm widerſtehen. Es iſt alſo ſchlecht, dem „göttlichen Willen nicht zu dienen, gut aber, wenn man ihn „vollzieht, und zwar beſonders, wenn dieß mit gutem Wil„len geſchieht. Dieß iſt dann der Fall, wenn man die Ehe „der Erzeugung der Kinder wegen pflegt. Denn ſo wird die „gegenwärtige Kirche mit Mitgliedern angefüllt, das himmli„ſche Reich aufgebaut und die Schaar der Auserwählten ver„mehrt. Wenn die erſten Eltern der Heiligen ehelos oder ent„haltſam geblieben wären; ſo hätte von ihnen kein Heiliger „gebohren, keiner mit Ruhm und Ehre im Himmel gekrönt, „keiner in die Schaar der Engel aufgenommen werden können. „Daß dieſes alles der Fall geweſen iſt, hat man der Ehe zu „verdanken, und man muß daher der Eltern Fruchtbarkeit für „ſeliger und ihr Zuſammenleben für heiliger preiſen, als jedes „andere Verhältniß. Für ſie war es beſſer, ſolche Söhne ge„zeugt, als nicht gezeugt, und ſolche Frucht der Ehe hervor„gebracht zu haben, als in fruchtloſer Enthaltſamkeit oder Ehe„loſigkeit geblieben zu ſein. Auch aus den Söhnen der Prie-

„ster will sich Gott das himmlische Reich erbauen und die Schaar „der Engel ergänzen. Wer den Priestern die Ehe verbietet, „handelt somit gegen den göttlichen Willen. Was kann ver„kehrteres geschehen? Nur für diejenigen ist es gut, ehelos zu „bleiben, denen es Gott von Ewigkeit her so bestimmt hat. „Denn so wie er von Ewigkeit gewollt hat, daß einige Men„schen mit der Fähigkeit zu zeugen gebohren würden, so hat „er auch gewollt, daß einige mit der Fähigkeit enthaltsam und „ehelos zu bleiben erzeugt würden. So wie jene den göttlichen „Willen durch Zeugung erfüllen; so thun diese es durch Ent„haltsamkeit. Ehe und Eheloſigkeit sind also dann nur gut, „wenn sie dem göttlichen Willen gehorchen. Ohne die Ehe „könnten ja auch keine eheloſen Menschen sein. Ob aber Je„mand das eheloſe Leben oder das eheliche ergreifen soll, lehrt „jeden das göttliche Wort in seinem Herzen, welches ihm hier„über den göttlichen Willen kund thut."

Außerdem ist hier noch eine kleine Schrift zu erwähnen, welche insbesondere gegen die harten Maßregeln gerichtet ist, welche in Ansehung der Priesterſöhne ergriffen wurden, welchen man den Zutritt zum Kirchendienste verwehrte. Die Beförderungen der Priesterſöhne im geistlichen Stande waren sonst sehr häufig gewesen: hauptsächlich wohl weil sie die gebildetsten, und für den Kirchendienst am meisten geschickt waren *): denn daß die Bischöfe bei der Ordination, oder die Patrone (Fürsten, Aebte u. s. w.) bei der Besetzung der geistlichen Stellen den Priesterſöhnen einen Vorzug gegeben haben, ist wenigstens, so viel wir in den geschichtlichen Quellen haben

*) Paschalis ep. 102. ad Anselmum. Mansi. t. XX. p. 1063.

finden können, nie ein Gegenstand der Klage geworden. Solche Beförderungen waren auch häufig geblieben, seitdem die Söhne der Geistlichen nur mehr in Folge besonderer Dispensation zur Weihe und zur Investitur zugelassen wurden. Denn die Bischöfe fanden hier eine willkommene Geldquelle sich eröffnet, und auch die Päpste, welche sich nachher das ausschließliche Dispensationsrecht beilegten, waren anfangs sehr geneigt, den Dispensationsgesuchen, die sie ebenfalls als eine Quelle der Einnahme zu benutzen wußten, zu willfahren *). Aber die Eiferer gegen die Priesterehe glaubten in solcher Nachsicht gegen die Söhne der Geistlichen eine Nahrung der Gesetzwidrigkeit zu sehen. Die Päpste, und zum Theil auch die Bischöfe wurden jetzt strenger und man fieng sogar an, die Unwürdigkeit der Priestersöhne zum Altardienst zum Gegenstande von Predigten zu machen. So namentlich in der Campagne, wo ein gewisser Roscelin an der Spitze der wüthenden Eiferer gestanden zu haben scheint. Gegen ihn trat nun ein Gegner, Namens Theobald, auf, um die Vertheidigung der Priestersöhne zu übernehmen **). Seine Beweisführung mag zugleich als

*) Im J. 1062 war Arnald, ein durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichneter, Priester zum Bischof von Mans erwählt worden. Die Gegenpartei suchte ihn zu verdrängen, und benutzte deßhalb den Umstand, daß er eines Priesters Sohn war. Die Wähler wandten sich an Alexander II. und dieser entschied, daß dem in Christo wiedergebohrenen die fleischliche Geburt kein Hinderniß zum Bisthume sein könne. Gesta Pontiff. Cenom. c. 33. ap. Mabillon. Analecta vetera ed. cit. p. 307. Bouquet t. XI. p. 137.

**) Die Ueberschrift lautet: Roscelino Compendioso Magistro Theobaldus Stampensis Magister Oxnesordiae. Es ist schwer zu ermitteln, wer die beiden Männer waren, und welcher Zeit sie angehörten. Wir kennen drei Roscelins, der eine war Abt der heiligen Columba zu Sens und starb im J. 1139. (Chron. Senonense S.

Beispiel der damaligen Behandlungsweise der kirchlichen Dogmatik gelten. Er nennt es Irrthum und unverschämte Blas-

Columbae ad a. 1100 und 1139 bei Martene, Thesaur. Anecdot. t. III. p. 1452. sq.), ein zweiter war ein Mönch in Aquitanien (Chron. S. Maxentii ad a. 1103 bei Labbe, Nova Biblioth. MSS. librorum t. III. p. 217.), ein dritter Roscelin, auch Rüzelin und Ruclin genannt, ist der durch seine dialektischen und theologischen Streitigkeiten sattsam bekannte Chorag der Nominalisten. Er war Canonicus zu Compiegne, wo er entweder als Scholasticus, oder aus freiem Antriebe öffentliche Vorlesungen hielt. Ihm war es durchaus nicht begreiflich, wie, wenn die drei Personen in der Gottheit nur ein Ding seien, und nicht vielmehr drei Dinge, wie drei Engel oder drei Seelen, nicht auch der Vater und der heilige Geist mit Christus Mensch geworden sein müßten. Diese eigenthümliche Trinitätslehre mußte er jedoch auf einer Synode zu Soissons im J. 1092 abschwören, weil ihn der fanatisirte Pöbel zu ermorden drohte. Roscelin wandte sich nach England, wurde aber von hier, wo sein größter Gegner, der Dialektiker Anselm, herrschte, vertrieben, kehrte nach Frankreich zurück, lehrte seine Meinungen noch ferner, und soll nach der einen Nachricht, nachdem er seinen Gegnern Genugthuung geleistet hatte, Canonicus zu Tours geworden sein, nach anderen aber in Aquitanien bis an seinen Tod fromm und mildthätig gelebt haben. (Vgl. Schröckh, Th. 21. S. 25. Th. 24. S. 355. Th. 28. S. 394. fg. W. G. Tennemann, Geschichte der Philosophie, Th. 8. Bd. 1. Leipzig 1810. S. 154.—162.) Was den Theobald betrifft, so nennt sich dieser in seinen erhaltenen fünf Briefen Stampensis, Cadumensis, Stampensis Magister Oxonefordiae. Baleus (Scriptor. illustr. major. Britanniae Centur. V. p. 391. X. p. 41. XIII. p. 154. Basileae 1559. f.) und Pitseus (Relationum histor. de rebus anglicis. Paris. 1619. 4. p. 371. 409.) führen zwei Theobalde auf, einen Theobaldus Anglicus und einen Theobaldus Stampensis und versetzen ersteren in das Jahr 1320, letztern in das Jahr 1289. Allein D'Achery und Oudin (Comment. de Scriptorib. Eccles. t. II. p. 1004.) kennen bloß einen Theobald. Stamp., lassen ihn gleich nach dem Anfange des zwölften Jahrhunderts leben, und halten ihn nicht für einen gebohrenen Engländer, sondern für einen Franzosen. Dieser Meinung pflichten auch wir bei. Schon die Streitsache setzt das Schreiben in so hohe Zeit. Damals kämpfte man mit aller Kraftanstrengung, so wie gegen die Vertilgung der Ehe, so auch gegen die Weihe der Priesterkinder. In späteren Zeiten war der

phemie, zu behaupten, daß diejenigen exleges seien, welche die Gnade von der Knechtschaft des Gesetzes zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes befreit habe. Der ist nicht unglücklich gebohren, fährt er fort, der zum ewigen Leben glücklich (durch die Taufe) wiedergebohren ist. Aus 1. Kor. 10, 17. Röm. 8, 17. Apostelgesch. 10, 34. Galat. 3, 27. Offenbar. 3, 27. und Matth. 23, 9. und aus der von Christus gelehrten Gebetsformel: „Vater unser" thut er dar, daß Gott der Vater aller Christen sei, und somit alle Christen Brüder, durch die Taufe ein Körper, Erben Gottes, Miterben Christi, ein auserwähltes Geschlecht, ein heiliges Geschlecht, ein eigenthümliches Volk, ein königliches Priesterthum seien, daß Gott nicht auf die Person sehe, sondern ihm in allerlei Volk angenehm sei, wer Gott fürchte und Recht thue. Wie man bei dieser Lehre der heiligen Schrift die Priestersöhne vom Klerikalstande ausschließen könne, sei daher nicht einzusehen.

Kampf nicht mehr vorhanden. Von einem Theobald hat man auch noch ein Buch contra regulares, welches er Thurstan, dem Erzbischof von York (1119 — 1140) widmete (Cave t. II. p. 301). Wohl mag daher Theobald zu Estampes gebohren, dann im Kloster zu Caen Mönch geworden, und endlich nach England gekommen sein. Magister deutet entweder auf ein öffentliches Lehramt, oder auf das Amt eines Novizenmeisters im Kloster. Magister hießen auch die Oekonomen des Klosters (Magister aulae Abbatis sive Monasterii. du Fresne, Glosser. sub h. v. ed. Bened. Basileae 1762. f. t. II. p. 171.) Daß ein Mönch zu Gunsten der Priesterkinder geschrieben habe, wäre immerhin möglich. Wahrscheinlicher war aber der Verfasser unserer Briefe Weltkleriker, zu Estampes gebohren, und zu Caen und Oxford Magister. Unter Roscelin kann man den eben genannten Dialektiker verstehen. Denn fingen auch die Dialektiker bereits an über manche kirchliche Lehren zu speculiren, so finden wir doch, daß sie ganz fanatisch für mönchische Satzungen und das Aussenwerk der Kirche stritten. Lanfrank, Hildebert und Anselm sind hinlängliche Beweise.

Auch sage Gott durch den Propheten (Ezech. 18, 3. 4. 20.): „So wahr ich lebe! nicht soll der Sohn tragen die Missethat „des Vaters. So wie die Seele des Vaters mein ist, so ist „auch die Seele des Sohnes mein.“ In der Genealogie Christi wird auch Thamar genannt und noch andere drei Weiber, die in der heiligen Schrift getadelt werden, damit kund gethan werde, daß der, welcher für die Sünder gekommen sei, es nicht unter seiner Würde geachtet habe, von sündigen Frauen (durch die von ihnen abstammende Maria) gebohren zu werden. Auch sei befohlen gewesen, das Osterlamm aus Ziegen und Schaafen zu nehmen, damit angedeutet werde, daß das wahre Lamm von Gerechten und Ungerechten gezeugt werden sollte. Mehr nütze es daher, gut gelebt zu haben, als von gerechten Eltern geboren zu sein; denn Gott sehe auf das Leben des Menschen, nicht auf die Geburt desselben. Auf die Entgegnung, das die exleges der rechtmäßigen (legitimae) Kirche nicht vorzuziehen sind, antwortet er: „Dieß ist eine recht gute und „wahre Behauptung; sie wird aber ungeziemend auf die Prie„sterkinder angewendet, welche die Mutter, die Kirche, durch „die Taufe in die Gemeinde Christo aufgenommen, mit Milch „gesäugt und dann mit Brod gestärkt hat. Auch ist sie entge„gen den Aussprüchen des Hieronymus, Augustinus und Ba„silius. Im Reiche Christi, wo die wahre Liebe herrscht, gilt „kein Vorzug des Reichen vor dem Armen, des Einheimischen „vor dem Fremden, des Vornehmen vor dem von geringer „Geburt. Die Liebe macht vielmehr durch die Adoption des „Geistes alle zu Söhnen, die durch denselben Geist rufen: „Vater, vergieb uns unsere Sünden. Im Reiche Christi gilt „daher auch nur jener für vorzüglicher, der es in der Liebe

„Gottes am weitesten gebracht hat.“ Auf den andern Einwurf: in der Taufe würden zwar die Sünden abgewaschen, aber nicht die Lebensverhältnisse (conditio) geändert, antwortet Theobald: „Auch dieses ist wahr, gilt aber nur von weltlichen Ver„hältnissen. So bleibt ein Sklave nach der Taufe auch noch „Sklave (1. Kor. 7, 21.). Dieß kann aber noch nicht die „Priestersöhne von der Ordination ausschließen. Die Söhne „der Priester werden nicht als exleges, wie unerfahrene Men„schen meinen, von den Weihen zurückgewiesen, sondern da„mit die Priester von den Fleischesbegierden abgezogen werden. „So meint es Augustin. Es giebt nur zwei Fälle, entweder „reinigt die göttliche Gnade jeden Wiedergebohrnen vollkommen, „oder die Reinigung des heiligen Bades ist nicht hinreichend „und vollkommen. Letzteres widerspricht dem katholischen Glau„ben. Denn diejenigen sind nicht für exleges zu halten, „deren Vater Gott ist, die die Gnade Christi gezeugt hat, die „huldreichste Mutter aller Wiedergebohrnen. Man muß nicht „ihnen das Vergehen des Vaters, das Ehebett der Mutter vor„rücken, sondern vielmehr fleißig auf die Vollkommenheit der „Sitten Rücksicht nehmen: weil das vom Vater und der Mut„ter begangene Verbrechen nicht den Söhnen den Eintritt in „das Paradies verschließen kann. Das Verbot der Ordination „der Priestersöhne, hervorgegangen aus strengem Eifer der „Gerechtigkeit (für das Eheverbot), ist daher ganz ungerecht, „wie Augustin bezeugt, weil die nach Gerechtigkeit keine Strafe „leiden können, die keine Schuld begangen haben. Man sehe „daher bei der Ordination nur auf gute Sitten und entferne „die Unsittlichen; denn Gott gefällt mehr die Vollkommenheit „des Lebens und das Streben gegen die Sünde, als das stolze

„Prahlen mit rechtmäßiger Geburt. Damit aber den Priester-
„söhnen noch eine größere Ehre und Ruhm zu Theil werde, so
„ist zu erwähnen, daß Johannes der Täufer, der größte unter
„den von Frauen gebohrenen, der Sohn des Priesters Zacharias
„war; auch Maria, die Mutter des Herrn, stammte von prie-
„sterlichem Geschlechte, weil sie Verwandte der Elisabeth war,
„die von Aaron ihren Ursprung herleitet. Völlig unmöglich
„ist es, alle diejenigen aufzuzählen, welche aus nicht ehelichem
„Beischlaf (de lapsu carnis procedentes) erzeugt, die
„höchsten Würden in der heiligen Kirche behauptet haben. Auch
„Jakob hat die von Freien und Mägden erzeugten Söhne mit
„gleicher Ehre zu Erben eingesetzt, und den nicht vorgezogen,
„dessen Geburt ihm einen Vorzug zu geben schien. Dieß hat
„Jacob gethan, um zu zeigen, daß kein Unterschied sei zwischen
„Juden und Griechen, Barbar und Scythe, Freien und Skla-
„ven, sondern alles und in allem Christus. Deßwegen hat
„unser Heiland und Herr die Menschheit angenommen, und
„für Freie und Sklaven gedient, damit er allen an ihn Glau-
„benden mit gleicher Ehre und Herrlichkeit die himmlischen Be-
„lohnungen austheilen könne. Auch Salomo, der glücklich
„regiert, gelehrt und geweissaget hat, war von unehelicher
„Geburt. Gott hat ihn seinen Tempel erbauen lassen, was
„er dem David, dem rechtmäßigen Sohne Jesses, nicht gestattet
„hat, wodurch er zeigt, daß er mehr auf die Heiligkeit des
„Lebens, die Ehrbarkeit der Sitten, als auf die Herrlichkeit
„ehrbarer Geburt sieht. Kein Reicher und Vornehmer brüste
„sich deßhalb, kein Armer und Niedriger verzweifle; denn
„Gott erhöht die Niedrigen und erniedriget die Stolzen (Erklä-
„rung von Ps. 137, 6.). Auch sagt der Apostel (2. Tim. 2,

„5.): Niemand wird gekrönt, wenn er nicht rechtmäßig kämpft, „und schließt hier Niemanden aus. Der Papst Calixtus sagt „auch: Wer behauptet, daß ein Priester nach einem fleischlichen „Vergehen durch die Buße wieder zur Ausübung der heiligen „Weihen zurückkehren dürfe, der irrt und denkt nicht katholisch. „Ist dieß der Fall, um wie viel mehr müssen da die von ihnen „erzeugten unschuldigen Söhne zu den heiligen Weihen gelan„gen können *)."

Gleichen Zweck hatte ein unbekannter Verfasser einer in Versen abgefaßten Klage über das Schicksal der Priestersöhne. Er schildert das leichtsinnige Beginnen der wüthenden Mönche und der römischen Sittenrichter, die über die Alpen herüberkommen, und gegen den Weltklerus stürmen, den Spott, welchem die Priesterkinder ausgesetzt sind, und den Hohn und die Mißhandlungen, welche sich bei dieser Gelegenheit die schlechtesten Menschen, Ehebrecher, Sodomiten und Räuber gegen die Geistlichen, auch die Rechtlichsten, erlauben. Aus denselben Gründen von der Kraft der Taufe, der Vaterschaft Gottes, der Erlösung Christi, der Heiligkeit vieler so gebohrener und der Unschuld der Kinder vertheidiget er die Rechtlichkeit der Priesterkinder. Besser sei es, die größeren Sünden, die man unbeachtet lasse, z. B., Sodomiterei zu rügen, als streng zu sein gegen kleinere Verschuldungen. Er wundert sich, daß der Mönchstand die Makel der Geburt tilgen, und somit eine schwarze Kutte kräftiger als die heilige Taufe sein soll. Er hält den Römern vor, daß sie durch die dem Klerus zugefügten Verletzungen und Beschimpfungen ihren Ruhm und Vortheil zu

*) D'Achery, Spicilegium t. III. p. 448. 449.

gründen suchten. Mit Ernst klagt er, daß alles zu Rom feil sei, und jeder mit der Makel der Geburt behaftete, sofern er nur Geschenke bringe und gut bezahle, Dispensation von der eigenmächtigen Satzung erlange, so daß nur für den Armen, der bloß bitten könne, die Satzung unverletzliche Kraft habe*).

§. 50.

Sittliche Beschaffenheit des Klerus.

Der unselige Kampf, der mit so anhaltendem Eifer gegen die beweibten Priester geführt worden war, konnte der Sittlichkeit nicht förderlich sein. Daß unter denjenigen, welche für Keuschheit eiferten, nicht wenige sich befanden, welche die Keuschheit nicht bloß lehrten, sondern auch übten, wird wohl Niemand läugnen wollen, der nicht allen Glauben an Tugend verloren hat. Aber groß war auch die Anzahl derjenigen, welche heuchlerisch diesen Eiferern sich anschlossen, weil sie zu berechnen wußten, daß auf ihrer Seite der Sieg sein würde, und in dem Beitritt zur Mönchspartei den Weg zu Ehre und Macht sich geöffnet sahen. Anderseits konnten auch die verehelichten Geistlichen sich nicht zu derjenigen innern Sittlichkeit erheben, welche die Ehe zu verleihen vermag, wo sie als ein geachteter, die höchsten Pflichten des Menschen umfassender Stand anerkannt ist; denn nur wenige mochten Seelen-

*) Anonymi querela in gratiam nothorum bei Bouquet. Recueil des hist. des Gaules et de la France. t. XI. p. 444. — 447. Von dem Verfasser können wir nur so viel sagen, daß er ein Geistlicher war. Nach der Annahme der Benedictiner schrieb er am Anfang des zwölften Jahrhunderts. Dieses Schreiben stimmt an einigen Stellen wörtlich mit Theobald überein.

ſtärke genug haben, um ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns gegen das Verwerfungsurtheil, welches ſich immer lauter dagegen erhob, zu bewahren, und, wo dieß der Fall war, da mochte es nicht immer gelingen, auch von der Gattin jeden Zweifel, ob auch wohl das Band, welches ſie dem Gatten verknüpfte, Gott wohlgefällig ſei, fern zu halten. Wo es vollends der Mönchspartei gelungen war, ſich die Stimme des Volks zu gewinnen und das Verhältniß der beweibten Prieſter mit Schande zu brandmarken, da konnten gewiß nur wenige ihre ſittliche Würde und Reinheit ſich bewahren.

So darf es uns denn nicht wundern, wenn von den Männern, denen es Ernſt war, die Kirchenzucht aufrecht zu halten, häufig die bitterſten Klagen über die einreißende Unzucht geführt wurden. Zu dieſen gehört Ivo oder Ives, Biſchof von Chartres († 1116), einer der angeſehenſten Männer ſeiner Zeit *). Dieſer mit großem Eifer für die Ausführung der kirchlichen Vorſchriften wirkende Mann gehörte nicht zu den blinden Eiferern, welche aus Parteigeiſt die Geſchichte verfälſchen **), und die Laſter derjenigen, welche ſich als ta-

*) Wir müſſen es bedauern, daß wir ſeiner Schriften (edit. Jo. Fronteau. Paris. 1647. fol.) nicht habhaft werden konnten. Wir begnügten uns mit den Briefen in Brial Recueil t. XV. — Einiges über Ivo's Wirken findet man in Schröckh's Kirchengeſch. Th. 27. S. 13. fg.

**) In ſeinem canoniſchen Werke Panormia ſtellt Ivo lib. III. art. de continentia Ordinandorum voran einen Canon, welcher ausſagt, daß nur in der abendländiſchen Kirche den Geiſtlichen nicht geſtattet ſei, ſich zu verehelichen, daß es ihnen aber in der morgenländiſchen frei ſtehe. Hierauf läßt er folgen die reine Erzählung der freimüthigen Sprache des Paphnutius auf der Synode zu Nicäa, den Trullaniſchen Beſchluß (als capit. XIII. synod. sext.), die Canones, welche den Subdiaconen und Diaconen die Ehe geſtatten, und den

pfere Vorfechter in den Parteikämpfen bewährt haben, mit Schonung behandeln und zu bemänteln bemüht ſind. Ivo überſieht weder das Verderben am päpſtlichen Hofe, noch den Unfug der Legaten; er rügt kräftig die Schlechtigkeit der Biſchöfe *), und wirkt mit aller Kraft für die Wiederherſtel-

---

apoſtoliſchen Canon, der den Prieſtern verbietet die Frauen unter dem Vorwande der Frömmigkeit zu entlaſſen. Hieran reiht er dann die Canones aus Hieronymus, den Concilien, und Decretalen der Päpſte, namentlich auch der neuern, welche Eheloſigkeit gebieten. S. Liber Decretorum, sive Panormia Ivonis ed. Sebast. Brant. Basil. 1499. 4. fol. LXVIII. sq. (Eine beſſere Ausgabe beſorgte Melch. Vosmedianus Lovanii 1557.) Auch in einigen andern Artikeln befinden ſich hieher bezügliche Canones. S. artic. de qualitate ordinandorum über die Ordination der Prieſterſöhne. Hier wird fol. LXIV. eine Decretale Urban's II. an den Erzbiſchof Bartholomäus von Tours, wegen eines zum Biſchofe von Mans beförderten Prieſterſohnes angeführt, welche ſicherlich die bereits erwähnte Entſcheidung Alexander's II. iſt. — Gratian folgte Ivo ganz. c. 13. Dist. LVI. — Ivo's Excerptiones ecclesiasticarum regularum (Decretum) ed. Joan. Molinaeus. Lovanii 1561, cura Jo. Fronto. Paris. 1647. ſtanden uns nicht zu Gebote.

*) Den zum Biſchof von Beauvais erwählten Kleriker Stephan de Guarlanda ſchildert Ivo als einen unwiſſenden Menſchen, Spieler, Weiberfreund und Ehebrecher, und giebt ſich alle Mühe, die Wahl zu entkräften. Ivonis ep. 55. ad Paschalem (bei Brial. Recueil des Historiens. t. XV. p. 110.) Ep. 61. ad Clericos Bellovacenses. (ibid. p. 114.) — Ein wahrer Ausbund von Verworfenheit muß nach der Schilderung des Archidiacon Arnulph von Saez, nachherigen Biſchofs von Liſieux, geweſen ſein der Biſchof von Angoulesme, Gerard II. de Blaye (1101 — 1136), der nachher als das Haupt der Anhänger Anaclets in Frankreich erſcheint. Von dieſem wird erzählt, er habe, als man von ihm die Beſtrafung eines ſeiner Archidiaconen foderte, der eine Aebtiſſin zu Angoulesme geſchwängert hatte, gelacht und geäußert, wie es gar nicht wunderbar ſei, wenn ein Weib von einem Manne empfange, wider die Natur liefe es nur dann, wenn ein Mann von einem Weibe geſchwängert würde. Arnulphus, tractatus de Schismate orto post Honorii II. Papae discessum ap. D'Achery, Spicileg. t. I. p. 153. sq. Vgl. Petri Vene-

lung der Zucht bei den Mönchen und Nonnen *). Eben ſo ſchildert Hildebert von Tours in kräftigen Zügen die Unſittlichkeit des Klerus **), und nennt ihn den Verderb der Laien, welche durch ihn erſt in den Strudel des Verderbens hinabgezogen würden ***). Auch er rügt die Schlechtigkeit der

---

rabilis lib. II. ep. 4. p. 867. sq. Goffrid. Vindocin. l. I. ep. 21. p. 661. sq. Die Samarthani in Gallia Christiana t. II. p. 995. — 1001. p. 520. sq. 1168. sq. ed. nov. Paris. 1720. fol. Man vergleiche übrigens, was Guibert von Nogent von ſchlechten Biſchöfen jener Zeit erzählt. Vie de Guibert, par lui-même. Liv. III. chap. 1. — 4. p. 1. — 18. (bei Guizot. t. XIX.)

*) Das Nonnenkloſter zu St. Sara im Bisthume Evreux war, nach Ivo's Schilderung: „non locus sanctimonialium, sed mulierum „daemonialium prostibulum.“ Ivo. Ep. 42. Recueil. p. 101. Vgl. Ep. 62. p. 114. — Zu Laon wurden im J. 1128 die Nonnen aus dem Kloſter des heiligen Johannes wegen ihres unzüchtigen Wandels vertrieben. Guillelmi de Nangis Chronicon ad a. cit. bei D'Achery, Spicil. t. III. p. 3. Daſſelbe begegnete ihnen im Bisthume Bologna. Epistola Wilhelmi Abbatis in Chronic. Andrens. Monast. ap. D'Achery, Spicil. t. II. p. 781. Vgl. Versus cujusdam Monachi carpentis quemdam Abbatem (1094) ap. Mabillon in Append. documentorum. nr. 36. p. 652. sq. t. V. Annal. O. S. B.

**) Sermo 47. ad Pastores p. 860. sq. Gegen die mit den Sacramenten Handel treibenden Prieſter. Sermo 9. et 48. contra Simoniacos p. 697. 863. — 865. lib. II. ep. 20. et 48. p. 104. — 107. 156. Satyra adversus avaritiam p. 1331. (Ueber die Simonie treibenden Prieſter weiß auch der Zeitgenoſſe Placidius, Prior von Nonantula, ein eifriger Vertheidiger der Hildebrandiniſchen Grundſätze, ſich nicht genug zu ereifern. De honore Ecclesiae c. 82. — 84. p. 127. — 135. c. 88. p. 138. sq. c. 96. p. 144. c. 116.) 117. p. 154. — 159. ap. B. Pez. Thesaurus Anecdotor. t. II. p. II. Aug. Vindel. 1721. f.

***) Ergötzlich iſt folgende Alliteralparodie:

„Ut breviore stylo claudam praedicta, sequuntur
„Ut res seu ventres, dolia sive dolos.
„Ut populi loculos nummis emungere possint,
„Proh dolor! in populos vendit uterque dolos.

Beispiel der damaligen Behandlungsweise der kirchlichen Dogmatik gelten. Er nennt es Irrthum und unverschämte Blas-

Columbae ad a. 1100 und 1139 bei Martene, Thesaur. Anecdot. t. III. p. 1452. sq.), ein zweiter war ein Mönch in Aquitanien (Chron. S. Maxentii ad a. 1103 bei Labbe, Nova Biblioth. MSS. librorum t. III. p. 217.), ein dritter Roscelin, auch Rüzelin und Rucelin genannt, ist der durch seine dialektischen und theologischen Streitigkeiten sattsam bekannte Chorag der Nominalisten. Er war Canonicus zu Compiegne, wo er entweder als Scholasticus, oder aus freiem Antriebe öffentliche Vorlesungen hielt. Ihm war es durchaus nicht begreiflich, wie, wenn die drei Personen in der Gottheit nur ein Ding seien, und nicht vielmehr drei Dinge, wie drei Engel oder drei Seelen, nicht auch der Vater und der heilige Geist mit Christus Mensch geworden sein müßten. Diese eigenthümliche Trinitätslehre mußte er jedoch auf einer Synode zu Soissons im J. 1092 abschwören, weil ihn der fanatisirte Pöbel zu ermorden drohte. Roscelin wandte sich nach England, wurde aber von hier, wo sein größter Gegner, der Dialektiker Anselm, herrschte, vertrieben, kehrte nach Frankreich zurück, lehrte seine Meinungen noch ferner, und soll nach der einen Nachricht, nachdem er seinen Gegnern Genugthuung geleistet hatte, Canonicus zu Tours geworden sein, nach anderen aber in Aquitanien bis an seinen Tod fromm und mildthätig gelebt haben. (Vgl. Schröckh, Th. 21. S. 25. Th. 24. S. 355. Th. 28. S. 394. fg. W. G. Tennemann, Geschichte der Philosophie, Th. 8. Bd. 1. Leipzig 1810. S. 154.—162.) Was den Theobald betrifft, so nennt sich dieser in seinen erhaltenen fünf Briefen Stampensis, Cadumensis, Stampensis Magister Oxonefordiae. Balcus (Scriptor. illustr. major. Britanniae Centur. V. p. 391. X. p. 41. XIII. p. 154. Basileae 1559. f.) und Pitseus (Relationum histor. de rebus anglicis. Paris. 1619. 4. p. 371. 409.) führen zwei Theobalde auf, einen Theobaldus Anglicus und einen Theobaldus Stampensis und versetzen ersteren in das Jahr 1320, letztern in das Jahr 1289. Allein D'Achery und Oudin (Comment. de Scriptorib. Eccles. t. II. p. 1004.) kennen bloß einen Theobald. Stamp., lassen ihn gleich nach dem Anfange des zwölften Jahrhunderts leben, und halten ihn nicht für einen gebohrenen Engländer, sondern für einen Franzosen. Dieser Meinung pflichten auch wir bei. Schon die Streitsache setzt das Schreiben in so hohe Zeit. Damals kämpfte man mit aller Kraftanstrengung, so wie gegen die Vertilgung der Ehe, so auch gegen die Weihe der Priesterkinder. In späteren Zeiten war der

phemie, zu behaupten, daß diejenigen exleges seien, welche die Gnade von der Knechtschaft des Gesetzes zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes befreit habe. Der ist nicht unglücklich gebohren, fährt er fort, der zum ewigen Leben glücklich (durch die Taufe) wiedergebohren ist. Aus 1. Kor. 10, 17. Röm. 8, 17. Apostelgesch. 10, 34. Galat. 3, 27. Offenbar. 3, 27. und Matth. 23, 9. und aus der von Christus gelehrten Gebetsformel: „Vater unser" thut er dar, daß Gott der Vater aller Christen sei, und somit alle Christen Brüder, durch die Taufe ein Körper, Erben Gottes, Miterben Christi, ein auserwähltes Geschlecht, ein heiliges Geschlecht, ein eigenthümliches Volk, ein königliches Priesterthum seien, daß Gott nicht auf die Person sehe, sondern ihm in allerlei Volk angenehm sei, wer Gott fürchte und Recht thue. Wie man bei dieser Lehre der heiligen Schrift die Priestersöhne vom Klerikalstande ausschließen könne, sei daher nicht einzusehen.

Kampf nicht mehr vorhanden. Von einem Theobald hat man auch noch ein Buch contra regulares, welches er Thurstan, dem Erzbischof von York (1119 — 1140) widmete (Cave t. II. p. 301). Wohl mag daher Theobald zu Estampes gebohren, dann im Kloster zu Caen Mönch geworden, und endlich nach England gekommen sein. Magister deutet entweder auf ein öffentliches Lehramt, oder auf das Amt eines Novizenmeisters im Kloster. Magister hießen auch die Oekonomen des Klosters (Magister aulae Abbatis sive Monasterii. du Fresne, Glossar. sub h. v. ed. Bened. Basileae 1762. f. t. II. p. 171.) Daß ein Mönch zu Gunsten der Priesterkinder geschrieben habe, wäre immerhin möglich. Wahrscheinlicher war aber der Verfasser unserer Briefe Weltkleriker, zu Estampes gebohren, und zu Caen und Oxford Magister. Unter Roscelin kann man den eben genannten Dialektiker verstehen. Denn fingen auch die Dialektiker bereits an über manche kirchliche Lehren zu speculiren, so finden wir doch, daß sie ganz fanatisch für mönchische Satzungen und das Aussenwerk der Kirche stritten. Lanfrank, Hildebert und Anselm sind hinlängliche Beweise.

Auch ſage Gott durch den Propheten (Ezech. 18, 3. 4. 20.): „So wahr ich lebe! nicht ſoll der Sohn tragen die Miſſethat „des Vaters. So wie die Seele des Vaters mein iſt, ſo iſt „auch die Seele des Sohnes mein.“ In der Genealogie Chriſti wird auch Thamar genannt und noch andere drei Weiber, die in der heiligen Schrift getadelt werden, damit kund gethan werde, daß der, welcher für die Sünder gekommen ſei, es nicht unter ſeiner Würde geachtet habe, von ſündigen Frauen (durch die von ihnen abſtammende Maria) gebohren zu werden. Auch ſei befohlen geweſen, das Oſterlamm aus Ziegen und Schaafen zu nehmen, damit angedeutet werde, daß das wahre Lamm von Gerechten und Ungerechten gezeugt werden ſollte. Mehr nütze es daher, gut gelebt zu haben, als von gerechten Eltern geboren zu ſein; denn Gott ſehe auf das Leben des Menſchen, nicht auf die Geburt deſſelben. Auf die Entgegnung, das die exleges der rechtmäßigen (legitimae) Kirche nicht vorzuziehen ſind, antwortet er: „Dieß iſt eine recht gute und „wahre Behauptung; ſie wird aber ungeziemend auf die Prie„ſterkinder angewendet, welche die Mutter, die Kirche, durch „die Taufe in die Gemeinde Chriſto aufgenommen, mit Milch „geſäugt und dann mit Brod geſtärkt hat. Auch iſt ſie entge„gen den Ausſprüchen des Hieronymus, Auguſtinus und Ba„ſilius. Im Reiche Chriſti, wo die wahre Liebe herrſcht, gilt „kein Vorzug des Reichen vor dem Armen, des Einheimiſchen „vor dem Fremden, des Vornehmen vor dem von geringer „Geburt. Die Liebe macht vielmehr durch die Adoption des „Geiſtes alle zu Söhnen, die durch denſelben Geiſt rufen: „Vater, vergieb uns unſere Sünden. Im Reiche Chriſti gilt „daher auch nur jener für vorzüglicher, der es in der Liebe

„Gottes am weiteſten gebracht hat.“ Auf den andern Einwurf: in der Taufe würden zwar die Sünden abgewaſchen, aber nicht die Lebensverhältniſſe (conditio) geändert, antwortet Theobald: „Auch dieſes iſt wahr, gilt aber nur von weltlichen Ver„hältniſſen. So bleibt ein Sklave nach der Taufe auch noch „Sklave (1. Kor. 7, 21.). Dieß kann aber noch nicht die „Prieſterſöhne von der Ordination ausſchließen. Die Söhne „der Prieſter werden nicht als exleges, wie unerfahrene Men„ſchen meinen, von den Weihen zurückgewieſen, ſondern da„mit die Prieſter von den Fleiſchesbegierden abgezogen werden. „So meint es Auguſtin. Es giebt nur zwei Fälle, entweder „reinigt die göttliche Gnade jeden Wiedergebohrnen vollkommen, „oder die Reinigung des heiligen Bades iſt nicht hinreichend „und vollkommen. Letzteres widerſpricht dem katholiſchen Glau„ben. Denn diejenigen ſind nicht für exleges zu halten, „deren Vater Gott iſt, die die Gnade Chriſti gezeugt hat, die „huldreichſte Mutter aller Wiedergebohrnen. Man muß nicht „ihnen das Vergehen des Vaters, das Ehebett der Mutter vor„rücken, ſondern vielmehr fleißig auf die Vollkommenheit der „Sitten Rückſicht nehmen: weil das vom Vater und der Mut„ter begangene Verbrechen nicht den Söhnen den Eintritt in „das Paradies verſchließen kann. Das Verbot der Ordination „der Prieſterſöhne, hervorgegangen aus ſtrengem Eifer der „Gerechtigkeit (für das Eheverbot), iſt daher ganz ungerecht, „wie Auguſtin bezeugt, weil die nach Gerechtigkeit keine Strafe „leiden können, die keine Schuld begangen haben. Man ſehe „daher bei der Ordination nur auf gute Sitten und entferne „die Unſittlichen; denn Gott gefällt mehr die Vollkommenheit „des Lebens und das Streben gegen die Sünde, als das ſtolze

„Prahlen mit rechtmäßiger Geburt. Damit aber den Prieſter-
„ſöhnen noch eine größere Ehre und Ruhm zu Theil werde, ſo
„iſt zu erwähnen, daß Johannes der Täufer, der größte unter
„den von Frauen gebohrenen, der Sohn des Prieſters Zacharias
„war; auch Maria, die Mutter des Herrn, ſtammte von prie-
„ſterlichem Geſchlechte, weil ſie Verwandte der Eliſabeth war,
„die von Aaron ihren Urſprung herleitet. Völlig unmöglich
„iſt es, alle diejenigen aufzuzählen, welche aus nicht ehelichem
„Beiſchlaf (de lapsu carnis procedentes) erzeugt, die
„höchſten Würden in der heiligen Kirche behauptet haben. Auch
„Jakob hat die von Freien und Mägden erzeugten Söhne mit
„gleicher Ehre zu Erben eingeſetzt, und den nicht vorgezogen,
„deſſen Geburt ihm einen Vorzug zu geben ſchien. Dieß hat
„Jacob gethan, um zu zeigen, daß kein Unterſchied ſei zwiſchen
„Juden und Griechen, Barbar und Scythe, Freien und Skla-
„ven, ſondern alles und in allem Chriſtus. Deßwegen hat
„unſer Heiland und Herr die Menſchheit angenommen, und
„für Freie und Sklaven gedient, damit er allen an ihn Glau-
„benden mit gleicher Ehre und Herrlichkeit die himmliſchen Be-
„lohnungen austheilen könne. Auch Salomo, der glücklich
„regiert, gelehrt und geweiſſaget hat, war von unehelicher
„Geburt. Gott hat ihn ſeinen Tempel erbauen laſſen, was
„er dem David, dem rechtmäßigen Sohne Jeſſes, nicht geſtattet
„hat, wodurch er zeigt, daß er mehr auf die Heiligkeit des
„Lebens, die Ehrbarkeit der Sitten, als auf die Herrlichkeit
„ehrbarer Geburt ſieht. Kein Reicher und Vornehmer brüſte
„ſich deßhalb, kein Armer und Niedriger verzweifle; denn
„Gott erhöht die Niedrigen und erniedriget die Stolzen (Erklä-
„rung von Pſ. 137, 6.). Auch ſagt der Apoſtel (2. Tim. 2,

„5.): Niemand wird gekrönt, wenn er nicht rechtmäßig kämpft, „und schließt hier Niemanden aus. Der Papst Calixtus sagt „auch: Wer behauptet, daß ein Priester nach einem fleischlichen „Vergehen durch die Buße wieder zur Ausübung der heiligen „Weihen zurückkehren dürfe, der irrt und denkt nicht katholisch. „Ist dieß der Fall, um wie viel mehr müssen da die von ihnen „erzeugten unschuldigen Söhne zu den heiligen Weihen gelan„gen können *)."

Gleichen Zweck hatte ein unbekannter Verfasser einer in Versen abgefaßten Klage über das Schicksal der Priestersöhne. Er schildert das leichtsinnige Beginnen der wüthenden Mönche und der römischen Sittenrichter, die über die Alpen herüberkommen, und gegen den Weltklerus stürmen, den Spott, welchem die Priesterkinder ausgesetzt sind, und den Hohn und die Mißhandlungen, welche sich bei dieser Gelegenheit die schlechtesten Menschen, Ehebrecher, Sodomiten und Räuber gegen die Geistlichen, auch die Rechtlichsten, erlauben. Aus denselben Gründen von der Kraft der Taufe, der Vaterschaft Gottes, der Erlösung Christi, der Heiligkeit vieler so gebohrener und der Unschuld der Kinder vertheidiget er die Rechtlichkeit der Priesterkinder. Besser sei es, die größeren Sünden, die man unbeachtet lasse, z. B., Sodomiterei zu rügen, als streng zu sein gegen kleinere Verschuldungen. Er wundert sich, daß der Mönchstand die Makel der Geburt tilgen, und somit eine schwarze Kutte kräftiger als die heilige Taufe sein soll. Er hält den Römern vor, daß sie durch die dem Klerus zugefügten Verletzungen und Beschimpfungen ihren Ruhm und Vortheil zu

*) D'Achery, Spicilégium t. III. p. 448. 449.

gründen suchten. Mit Ernst klagt er, daß alles zu Rom feil sei, und jeder mit der Makel der Geburt behaftete, sofern er nur Geschenke bringe und gut bezahle, Dispensation von der eigenmächtigen Satzung erlange, so daß nur für den Armen, der bloß bitten könne, die Satzung unverletzliche Kraft habe*).

§. 50.

Sittliche Beschaffenheit des Klerus.

Der unselige Kampf, der mit so anhaltendem Eifer gegen die beweibten Priester geführt worden war, konnte der Sittlichkeit nicht förderlich sein. Daß unter denjenigen, welche für Keuschheit eiferten, nicht wenige sich befanden, welche die Keuschheit nicht bloß lehrten, sondern auch übten, wird wohl Niemand läugnen wollen, der nicht allen Glauben an Tugend verloren hat. Aber groß war auch die Anzahl derjenigen, welche heuchlerisch diesen Eiferern sich anschlossen, weil sie zu berechnen wußten, daß auf ihrer Seite der Sieg sein würde, und in dem Beitritt zur Mönchspartei den Weg zu Ehre und Macht sich geöffnet sahen. Anderseits konnten auch die verehelichten Geistlichen sich nicht zu derjenigen innern Sittlichkeit erheben, welche die Ehe zu verleihen vermag, wo sie als ein geachteter, die höchsten Pflichten des Menschen umfassender Stand anerkannt ist; denn nur wenige mochten Seelen-

*) Anonymi querela in gratiam nothorum bei Bouquet. Recueil des hist. des Gaules et de la France. t. XI. p. 444. — 447. Von dem Verfasser können wir nur so viel sagen, daß er ein Geistlicher war. Nach der Annahme der Benedictiner schrieb er am Anfang des zwölften Jahrhunderts. Dieses Schreiben stimmt an einigen Stellen wörtlich mit Theobald überein.

ſtärke genug haben, um ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns gegen das Verwerfungsurtheil, welches ſich immer lauter dagegen erhob, zu bewahren, und, wo dieß der Fall war, da mochte es nicht immer gelingen, auch von der Gattin jeden Zweifel, ob auch wohl das Band, welches ſie dem Gatten verknüpfte, Gott wohlgefällig ſei, fern zu halten. Wo es vollends der Mönchspartei gelungen war, ſich die Stimme des Volks zu gewinnen und das Verhältniß der beweibten Prieſter mit Schande zu brandmarken, da konnten gewiß nur wenige ihre ſittliche Würde und Reinheit ſich bewahren.

So darf es uns denn nicht wundern, wenn von den Männern, denen es Ernſt war, die Kirchenzucht aufrecht zu halten, häufig die bitterſten Klagen über die einreißende Unzucht geführt wurden. Zu dieſen gehört Ivo oder Ives, Biſchof von Chartres († 1116), einer der angeſehenſten Männer ſeiner Zeit *). Dieſer mit großem Eifer für die Ausführung der kirchlichen Vorſchriften wirkende Mann gehörte nicht zu den blinden Eiferern, welche aus Parteigeiſt die Geſchichte verfälſchen **), und die Laſter derjenigen, welche ſich als ta-

*) Wir müſſen es bedauern, daß wir ſeiner Schriften (edit. Jo. Fronteau. Paris. 1647. fol.) nicht habhaft werden konnten. Wir begnügten uns mit den Briefen in Brial Recueil t. XV. — Einiges über Ivo's Wirken findet man in Schröckh's Kirchengeſch. Th. 27. S. 13. fg.

**) In ſeinem canoniſchen Werke Panormia ſtellt Ivo lib. III. art. de continentia Ordinandorum voran einen Canon, welcher ausſagt, daß nur in der abendländiſchen Kirche den Geiſtlichen nicht geſtattet ſei, ſich zu verehelichen, daß es ihnen aber in der morgenländiſchen frei ſtehe. Hierauf läßt er folgen die reine Erzählung der freimüthigen Sprache des Paphnutius auf der Synode zu Nicäa, den Trullaniſchen Beſchluß (als capit. XIII. synod. sext.), die Canones, welche den Subdiaconen und Diaconen die Ehe geſtatten, und den

pfere Vorfechter in den Parteikämpfen bewährt haben, mit Schonung behandeln und zu bemänteln bemüht ſind. Ivo überſieht weder das Verderben am päpſtlichen Hofe, noch den Unfug der Legaten; er rügt kräftig die Schlechtigkeit der Biſchöfe *), und wirkt mit aller Kraft für die Wiederherſtel-

---

apoſtoliſchen Canon, der den Prieſtern verbietet die Frauen unter dem Vorwande der Frömmigkeit zu entlaſſen. Hieran reiht er dann die Canones aus Hieronymus, den Concilien, und Decretalen der Päpſte, namentlich auch der neuern, welche Eheloſigkeit gebieten. S. Liber Decretorum, sive Panormia Ivonis ed. Sebast. Brant. Basil. 1499. 4. fol. LXVIII. sq. (Eine beſſere Ausgabe beſorgte Melch. Vosmedianus Lovanii 1557.) Auch in einigen andern Artikeln befinden ſich hieher bezügliche Canones. S. artic. de qualitate ordinandorum über die Ordination der Prieſterſöhne. Hier wird fol. LXIV. eine Decretale Urban's II. an den Erzbiſchof Bartholomäus von Tours, wegen eines zum Biſchofe von Mans beförderten Prieſterſohnes angeführt, welche ſicherlich die bereits erwähnte Entſcheidung Alexander's II. iſt. — Gratian folgte Ivo ganz. c. 13. Dist. LVI. — Ivo's Excerptiones ecclesiasticarum regularum (Decretum) ed. Joan. Molinaeus. Lovanii 1561, cura Jo. Fronto. Paris. 1647. ſtanden uns nicht zu Gebote.

*) Den zum Biſchof von Beauvais erwählten Kleriker Stephan de Guarlanda ſchildert Ivo als einen unwiſſenden Menſchen, Spieler, Weiberfreund und Ehebrecher, und giebt ſich alle Mühe, die Wahl zu entkräften. Ivonis ep. 55. ad Paschalem (bei Brial. Recueil des Historiens. t. XV. p. 110.) Ep. 61. ad Clericos Bellovacenses. (ibid. p. 114.) — Ein wahrer Ausbund von Verworfenheit muß nach der Schilderung des Archidiacon Arnulph von Saez, nachherigen Biſchofs von Liſieux, geweſen ſein der Biſchof von Angoulesme, Gerard II. de Blaye (1101 — 1136), der nachher als das Haupt der Anhänger Anaclets in Frankreich erſcheint. Von dieſem wird erzählt, er habe, als man von ihm die Beſtrafung eines ſeiner Archidiaconen foderte, der eine Aebtiſſin zu Angoulesme geſchwängert hatte, gelacht und geäußert, wie es gar nicht wunderbar ſei, wenn ein Weib von einem Manne empfange, wider die Natur liefe es nur dann, wenn ein Mann von einem Weibe geſchwängert würde. Arnulphus, tractatus de Schismate orto post Honorii II. Papae discessum ap. D'Achery, Spicileg. t. I. p. 153. sq. Vgl. Petri Vene-

lung der Zucht bei den Mönchen und Nonnen *). Eben so schildert Hildebert von Tours in kräftigen Zügen die Unsittlichkeit des Klerus **), und nennt ihn den Verderb der Laien, welche durch ihn erst in den Strudel des Verderbens hinabgezogen würden ***). Auch er rügt die Schlechtigkeit der

---

rabilis lib. II. ep. 4. p. 867. sq. Goffrid. Vindocin. l. I. ep. 21. p. 661. sq. Die Samarthani in Gallia Christiana t. II. p. 995. — 1001. p. 520. sq. 1168. sq. ed. nov. Paris. 1720. fol. Man vergleiche übrigens, was Guibert von Nogent von schlechten Bischöfen jener Zeit erzählt. Vie de Guibert, par lui-même. Liv. III. chap. 1. — 4. p. 1. — 18. (bei Guizot. t. XIX.)

*) Das Nonnenkloster zu St. Sara im Bisthume Evreux war, nach Ivo's Schilderung: „non locus sanctimonialium, sed mulierum „daemonialium prostibulum." Ivo. Ep. 42. Recueil. p. 101. Vgl. Ep. 62. p. 114. — Zu Laon wurden im J. 1128 die Nonnen aus dem Kloster des heiligen Johannes wegen ihres unzüchtigen Wandels vertrieben. Guillelmi de Nangis Chronicon ad a. cit. bei D'Achery, Spicil. t. III. p. 3. Dasselbe begegnete ihnen im Bisthume Bologna. Epistola Wilhelmi Abbatis in Chronic. Andrens. Monast. ap. D'Achery, Spicil. t. II. p. 781. Vgl. Versus cujusdam Monachi carpentis quemdam Abbatem (1094) ap. Mabillon in Append. documentorum. nr. 36. p. 652. sq. t. V. Annal. O. S. B.

**) Sermo 47. ad Pastores p. 860. sq. Gegen die mit den Sakramenten Handel treibenden Priester. Sermo 9. et 48. contra Simoniacos p. 697. 863. — 865. lib. II. ep. 20. et 48. p. 104. — 107. 156. Satyra adversus avaritiam p. 1331. (Ueber die Simonie treibenden Priester weiß auch der Zeitgenosse Placidius, Prior von Nonantula, ein eifriger Vertheidiger der Hildebrandinischen Grundsätze, sich nicht genug zu ereifern. De honore Ecclesiae c. 82. — 84. p. 127. — 135. c. 88. p. 138. sq. c. 96. p. 144. c. 116.) 117. p. 154. — 159. ap. B. Pez. Thesaurus Anecdotor. t. II. p. II. Aug. Vindel. 1721. f.

***) Ergötzlich ist folgende Alliteralparodie:

„Ut breviore stylo claudam praedicta, sequuntur
„Ut res seu ventres, dolia sive dolos.
„Ut populi loculos nummis emungere possint,
„Proh dolor! in populos vendit uterque dolos.

Mönche *). Von einem Zeitgenoſſen Hildebert's, dem Biſchof Marbod von Rennes, haben wir Gedichte, die nicht unwitzig ſind und manche Schönheiten enthalten **). Unter dieſen ſind einige, welche den Sittenverfall beim Klerus auf eine ergreifende Weiſe ſchildern ***). Wir nennen ferner Ca-

„Curant non aras, sed arcas; non vera, sed aera;
„Non aequum, sed equos; non inopes, sed opes.
„Haerent sed vanis, sed vinis, sive venenis;
„Quaerunt vana, colunt vina, venena spuunt.
„Libras, non libros relegunt; parentque monetis,
„Non monitis; pretio, non prece quemque juvant,
„Non Alleluja ructare, sed allia norunt:
„Plus in Solmone quam Salomone legunt.“
Versus de Sancta Susanna p. 1233. sq.

*) Ein Abt fragte bei Hildebert an, was er mit einem Mönche anfangen ſolle, welcher nicht bloß den gewöhnlichen Verſuchungen unterliege, ſondern ſogar, wenn er ſich zum Gebete hingeworfen habe, vom Unzuchtsteufel angefallen werde, welcher „manus ad oran„tis genitalia mittit, non prius illa vel attrectare, vel carnem carne „confricare desistens, quam sic agitatum seminis effusione compel„lat maculari.“ Hildebert wundert ſich über den Abt, wie er dieſen Mönch noch jungfräulich nennen könne, und verordnet dieſem, ſofern er eingewilligt hat, häufiges Beten und Faſten, Thränen und Kaſtrirung, Bezeichnung ſeiner Glieder mit dem Kreuzzeichen und Beſprengung derſelben mit geweihtem Waſſer. lib. I. ep. 23. p. 73. sq. Vorzüglich klagt Hildebert über den Sittenverfall im Kloſter Embrun. — „Est eis publica et inexpugnabilis cum mulieribus fa„miliaritas, quibus illae promissis et praemissis obligatae manus„culis, dies iniquitatis, et noctes infamiae vendicare comprobantur.“ Lib. II. ep. 25. p. 120.

**) Sehr merkwürdig iſt die Schilderung, die er von dem weiblichen Geſchlecht, ganz abweichend von den Fanatikern jener Zeit, entwirft. Ungern verſagen wir es uns, ſie hier abdrucken zu laſſen: aber die Stelle iſt zu lang. Liber decem capitulorum. cap. 4. De matrona. p. 1601. sq. (post. opp. Hildeberti ed. cit.)

***) Versus Canonicales p. 1631. De Ordine Monastico et Ecclesiastico p. 1630.

lixtus II., welcher die im Klerus herrschende Verworfenheit nicht genug beklagen kann, und unter andern auch anführt, daß die beichthörenden Priester die beichtenden Frauen durch unzüchtige Geberden oder Reden zur Unzucht verführen *). Der Abt Rupert von Deutz (1120—1135), einem Benedictinerkloster unweit Cöln, ein Mann, dem die Aufrechthaltung der kirchlichen Zucht sehr am Herzen lag, der sich aber zu sehr von der Welt zurückzog, als daß seine Wirksamkeit von großem Einflusse hätte sein können **), hat in seinen Schriften mehrere kräftige Schilderungen von der Herrschsucht, dem Geiz, dem Weltsinn und der Schwelgerei des höheren Klerus ***). In einer Stelle, wo er auf die beweibten Priester (Nicolaiten) zu sprechen kömmt, ist er billig genug, um zuzugeben, daß diejenigen um nichts besser seien, welche zwar der Ehe sich enthalten, weil sie den Kirchengesetzen entgegen sei, und diejenigen, welche des Gottesdienstes warten, verunreinige, welche aber nichtsdestoweniger unenthaltsam leben, und es nur noch schlimmer treiben, weil kein eheliches Band ihre Ausschweifungen zügelt und sie desto ungebundener

*) Sermones quatuor in Sanctum Jacobum Apostolum. Biblioth. max. PP. t. XX. p. 1278. — 1293. Vgl. Sermo in Vigilia S. Jacobi Zebedaei Apostoli. p. 1284.

**) Mabillon Annal. O. S. Benedicti Lib. LXXIII. 119. p. 56. Lib. LXXVI, 83. p. 261. t. VI. Parisiis 1739 ed. Martene. Die Historia Monasterii S. Laurentii (in Oesbrovic prope Leodium) Leodicensis, bei Martene et Durand., Collect. ampliss. t. IV. p. 1083, wo früher Rupert Mönch war, läßt ihn im J. 1128 sterben.

***) Commentar. in Deuteronom. lib. II. c. 17. in Hieremiam lib. I. c. 27. 28. op. t. I. p. 444. 566. Coloniae Agripp. 1602. fol. Commentar. in Joannem lib. VIII. c. 8. p. 232. 235. 242. in apocalypsin. lib. VI. c. 2. p. 417. t. II.

von einem Gegenstand der Lust zum andern schweifen können*). Der Abt Gottfried von Vendome hat in seinen Briefen fast nur das Mönchswesen im Auge, indem er sich bescheidet, daß es ihm nicht zustehe, den übrigen Klerus zu beurtheilen. Es finden sich daher nur beiläufig einzelne Beiträge zur Sittengeschichte des Klerus **). Auch der als Philosoph, Theolog und Mystiker berühmte Hugo vom heiligen Victor verdient hier erwähnt zu werden. Er stammte aus Niedersachsen, entspros-

*) „Hoc nimirum toties fit, quoties teneri et molles vitiis pro„fluentes, nullumque ad vitae constantiam virile robur habentes, „acceptis honoribus, cum sint moribus obscuri, fiunt in ecclesia „sub nomine christiano spectabiles. . . . . An non isti sic provecti, „doctrinam tenent Nicolaitarum? Nicolaum quippe refert Clemens, „de zelo pulcherrimae conjugis increpatum respondisse, ut quicum„que eam vellet, acciperet uxorem, et hoc infideles docuisse, quod „Apostoli cunctis promiscua, communiaque foeminarum consortia „permitterent. An non illi doctrinae vicinum hoc est, quod isti „legitimum non volentes habere conjugium, utpote legibus ecclesias„ticis interdictum, ut sint sancti, et mandentur, quia portant vasa „Domini, nihilominus incontinentes sunt, imo deterius eo prorumpunt, „imitantes connubia quoties volunt, et qui nullum habent thorum „licitum, dum sic evagantur, nullum confidunt rupisse conjugii vin„culum. Fornicantur autem cum illis, et initiantur Belphegor, „quicunque exemplo talium ad incesta vel adulteria audaciores fiunt. „Et tunc quidem miraculum fuit, quod aperuit Domini os subjuga„lis muti, et animal hominis voce loquens, redarguit prophetae in„sipientiam, qui hujusmodi consilium dedit: sed et nunc pene illi „simile fit, quando turba plebeja rectores Ecclesiae „clamoribus suis coarguit atque objurgat.“ Comment. in Apocalypsin. Lib. II. c. 2. op. t. II. p. 360. sq.

**) Lib. IV. ep. 46. erwähnt Gottfried einen Priester, Herbert von Savigny, der beschuldiget wurde, daß er mit einer Ehefrau Ehebruch triebe, und einst zur Nachtzeit den Ehemann, als er ihm Einhalt thun wollte, schwer verwundet habe. ap. Sirmond. t. III. p. 831. Vgl lib. II. ep. 4. p. 679. ep. 26. p. 706. In Biblioth. Patrum t. XXI. p. 1. — 128. ist der Sirmondische Text.

ſen aus der berühmten Familie der Grafen von Blankenburg, wurde Mönch zu Hammersleben, gieng aber noch ſehr jung nach Frankreich, trat zu Paris in das Kloſter zum heiligen Victor, wo er Prior wurde und im J. 1141, 43 Jahr alt, ſtarb *). Er hieß der Auguſtin ſeines Ordens (alter Augustinus) und hielt feſt an dem kirchlichen Gebote, welches den Klerikern vom Subdiacon an die Eheloſigkeit zur Pflicht macht **). Seine Schriften ſind reich an Klagen über das unzüchtige Leben ***) und überhaupt über die Laſterhaftigkeit der Geiſtlichkeit †),

*) Ueber Hugo's deutſche Abſtammung vgl. man die bei Oudin (t. II. p. 1139.) und Cave (t. II. p. 207.) angeführten Schriftſteller, namentlich Meibom d. J., Gottf. Keuffel und Chr. H. Derling (Diss. de Hugone a S. Victore. Helmstadii 1745. 4). Nur Mabillon läßt ihn von Ipern abſtammen. Analecta vetera ed. nov. p. 133. Hist. littér. de la France. t. XII. p. 2.

**) Eruditiones theologicae in speculum Ecclesiae c. 5. de ordinibus Clericorum p. 342. op. t. III. Rothomagi 1648. f.

***) „Tria sunt vitia, quibus frequenter diverse sacerdotes delinquunt: cupiditas, incontinentia, negligentia.“ Miscellaneorum lib. IV. tit. 83. de tribus Sacerdotum vitiis p. 297. t. III. „Cur susciplunt curam gregis et fugiunt pondus laboris. Si nesciunt, cur suscipiunt? Si sciunt et peccare permittunt? Qui cum mulieribus dormiunt?“ Institutiones monasticae lib. II. c. 12. p. 64. t. II.

†) „Quid facturi, quid dicturi sunt quidam nostri temporis sacerdotes, in die judicii, in die calamitatis de longe venientis? — Qui ordinem sacerdotalem susceperunt, sed inordinate vivere non erubescunt. Qui diligunt cum vulgo sibi commisso, prorsus indocto: pravis moribus corrupto, in quadriviis sedere: verba inutilia, vel etiam perniciosa dicere et audire: superbe jurare, et non solum vivis sed et mortuis detrahere? Reditus ecclesiarum sibi commissarum opportune et importune requirunt, oblationes toto cordis hiatu concupiscunt: ore nonnunquam impudenter exigunt: advenientes utraque manu recipiunt. Quidam autem commessationibus et compotationibus intendunt: cubilibus et impudicitiis sese involvunt, et multa, quae ab eis in occulto fiunt (sicut dicit Apostolus) turpe est dicere. Laris Dominici gregis vestiuntur, lacteque

und namentlich auch der Mönche *). Vielfältig ſind die Klagen der Zeitgenoſſen über Rom als den Sitz der Sittenloſigkeit, der Simonie und alles kirchlichen Verderbens. Ein frommer Schwärmer, Namens Arnolph, fühlte ſich dadurch zu dem Berufe begeiſtert, die Rolle eines Predigers in der Wüſte zu ſpielen. Tritheim erzählt nämlich, es ſei dieſer Arnolph unter Honorius II. nach Rom gekommen, und habe verkündet, wie ihm ein Engel erſchienen ſei, und ihm befohlen habe, nach Rom zu gehen, und die Laſter des Klerus im Namen Gottes ſtandhaft zu rügen. Nun habe er auch wirklich angefangen, gegen den Uebermuth, Stolz die Ueppigkeit und den Geiz des Klerus, beſonders der Cardinäle zu predigen und zur Nachahmung der Lebensweiſe Chriſti und der Apoſtel auf-

„pascuntur et oves prae penuria, et fame verbi Dei moriuntur. „Decurrit tempus, transit anni circulus, nec unum verbum de ore „eorum egreditur, quo grex illis commissus erudiatur, de malo „corripiatur, ad bonum revocatur et in ipso confirmetur: quotidie „tamen se obsequium praestare Deo arbitrantes, verba divinae lau„dis ululant, aut certe sibilant, et audientes et intuentes, sono „vocis, et motu corporis scandalizant, non aedificant. Pasce igitur, „Domine, pasce tu ipse oves tuas.“ Allegoriar. in Matthaeum lib. II. c. 2. 4. opp. t. 1. p. 294. Andere Schilderungen dieſer Art: Elucidationes in Threnos Hieremiae t. I. p. 162. Miscellaneor. Cod. II. lib. IV. tit. 113. p. 303. T. III. ibique de Sacramentis. lib. II. c. 12. p. 613.

*) Hugo bringt ſie unter zwölf Rubriken: „Duodecim sunt abu„siones claustri, quibus tota religionis summa turbatur; id est pro„latus, negligens, discipulus inobediens, juvenis otiosus, senex „obstinatus, monachus curialis, monachus causidicus, habitus pre„tiosus, cibus exquisitus, rumor in claustro, lis in capitulo, disso„lutio in Choro, irreverentia juxta altare.“ Dann geht er jede Rubrik einzeln durch und ſchildert die Liederlichkeit der Mönche auf eine meiſterhafte Weiſe. Institutiones monasticae c. 11. — 23. (opp. t. II. p. 64. — 79.)

zufodern. Da mehrere Verbote fruchtlos blieben; ſo wurde er einſt zur Nachtzeit ergriffen und in der Tiber erſäuft *). Platina nennt ihn einen vortrefflichen Prediger der Wahrheit, und bezeugt ebenfalls, daß er gemordet worden ſei, weil er gegen die Wolluſt, die Ausgelaſſenheit, den Luxus und die Geldgier des römiſchen Klerus allzuſehr geeifert, und ihm die Armuth und die Reinheit des Lebens Chriſti zur Nachahmung aufgeſtellt habe. „Viele vom römiſchen Adel," fährt Platina fort, „folgten ihm als einem wahren Schüler Chriſti und „Propheten, und erhoben ihn bis in den Himmel. Dieß erregte aber auch Haß und Zorn gegen den gutgeſinnten Mann „bis zum Untergange. Ob dieſer ſehr heilige Mann Prieſter, „Mönch oder Einſiedler geweſen iſt, iſt ungewiß. Einige „ſchreiben, daß auch Honorius ſeine Ermordung gemißbilligt „habe, die Thäter aber dieſer ſo ſchändlichen That nicht entdeckt „worden ſeien **)."

*) Chronicon Hirsaugiense t. I. p. 389. ed. cit.

**) Platina, Vita Honorii p. 193. ed. cit. Die Stelle iſt aus Sabellicus bei Flacius Catalog. Testium veritatis p. 1433 ed. Genev. 1608. f.

Achter Zeitraum.

(Vom Jahre 1130 — 1300.)

§. 51.

Die Zeiten von dem Tode Papst Honorius III., bis auf Alexander III. Keuschheitsgesetze.

Nach dem Tode des Honorius (Februar 1130) standen wieder zwei Gegenpäpste einander gegenüber, Anacletus II. *) und Innocentius II., wodurch die traurigsten Verwirrungen in der Kirche herbeigeführt wurden **). Anaclet gewann in

*) Er hieß Petrus Leonis, und war der Sohn eines getauften Juden, eines reichen und mächtigen Mannes. Nach dem Bischof Arnulph von Lisieux war das Leben Anaclets das schandwürdigste. So erzeugte er in Blutschande mit seiner Schwester Tropea Kinder. Auf seinen Gesandtschaften führte er ein Frauenzimmer in Mannskleidern mit sich. Arnulphi tractatus de Schismate orto post Honorii II. Papae decessum. c. 3. ap. D'Achery Spicileg. t. I. p. 156. Vgl. Ernaldus Abbas Bonaevall. vita S. Bernardi lib. II. c. 1. Opp. Bernardi ed. Mabillon. t. VI. p. 1203. ed. Venetiis 1726. fol.

**) Ordericus Vitalis schreibt: „Ingens tribulationum et dissensionum per orbem exuberavit copia. Nam in plerisque coenobiis „duo Abbates surrexerunt et in episcopiis duo Praesules de Pontificatu concertaverunt, quorum unus adhaerebat Petro Anacleto, „alter vero favebat Gregorio Innocentio.“ p. 895.

Rom und in Italien Anerkennung, und nöthigte dadurch seinen Nebenbuhler, nach Pisa und von da nach Frankreich zu flüchten. Dafür wurde dieser auf Betrieb Bernhard's von Clairvaux von ganz Europa diſſeits der Alpen anerkannt *).

Innocentius hielt es für seine Pflicht, die Gesetze gegen die Ehe nicht aus den Augen zu verlieren. In Frankreich kam diese Angelegenheit bereits in den Jahren 1130 u. 1131 auf zwei Concilien zur Sprache. Der vierte Canon des im J. 1130 zu Clermont gehaltenen Conciliums lautet also: „Wir „haben beschlossen, daß die Geistlichen, welche sich vom Sub„diaconate an verehelicht haben, oder Concubinen halten, Amt „und Pfründe verlieren sollen. Da sie nämlich ein Tempel „Gottes, Gefäße des Herrn und Heiligthum des heiligen Gei„stes sein und genannt werden sollen; so ist es unwürdig, daß „sie Ehebetten und Unreinigkeiten obliegen (cubilibus et im„munditiis deservire) **)." Zu Rheims wurde im folgenden Jahre im c. 4. der eben angeführte Canon des Concils zu Clermont wiederholt. Darauf heißt es im c. 5.: „In die „Fußstapfen unserer Vorfahren, Gregor's VII., Urban's und „Paschalis tretend, verordnen wir, daß Niemand die Messe „derjenigen höre, von denen er unbezweifelt weiß, daß sie „Ehefrauen oder Concubinen haben ***)." Auf dieser Synode

*) Ernaldus Abbas Bonaevall., vita S. Bernardi lib. II. c. 1. 6. et 7. p. 1203, 1216. — 1224. Alanus, Vita Bernardi c. 17. 18. 22. 23. p. 1385. 1391. 1393. Philothei Monachi Carmen de Vita S. Bernardi c. 4. 5. p. 1431. sq. S. die fleißige Quellenzusammenstellung der Benedictiner bei Brial. Scriptor. rer. francic. t. XV. p. 344. sq.

**) Mansi. t. XXI. p. 438.

***) Mansi. t. XXI. p. 458. 459.

war Bernhard von Clairvaux gegenwärtig. Ihm wird eine Rede zugeschrieben, welche auf dieser Synode gehalten worden sein soll, in welcher der Verderb der ganzen Kirche, der Frevel mit allem Heiligen und die Verworfenheit der Bischöfe in den grellsten Farben geschildert ist. Namentlich rügt der Redner auch die Unzucht der Bischöfe und sagt, es sei zu schandbar, das zu sagen, was von ihnen im Verborgenen getrieben werde, er wolle deßhalb lieber schweigen, damit nicht die Unschuldigen und Unerfahrenen geärgert würden, deutet aber sogleich die Sodomiterei an *). In Deutschland hatte sich Lothar schon 1130 für Innocentius erklärt und auf einer Synode zu Würzburg den Papst Anacletus excommuniciren lassen. Im J. 1131 wurde eine zahlreiche Synode in Lüttich versammelt, auf der Innocentius den Kaiser krönte. Auch hier wurden die verehelichten Priester mit dem Banne belegt und ihre Messe zu hören verboten **). Im J. 1132 wurde Innocentius von Lothar nach Rom geführt, aber nach des Kaisers Abzug bald wieder vertrieben, eilte er nach Pisa, wohin auch Bernhard kam, um ihn durch sein Ansehn zu unterstützen. Auf der hier 1134 gehaltenen Synode wurde, wie auf allen bisher gehaltenen, der Gegenpapst verflucht, aber auch der Keuschheitsgesetze nicht vergessen. „Damit das Gesetz der „Enthaltsamkeit und der gottgefälligen Reinigkeit bei den kirch„lichen Personen und den in den höheren Weihen befindlichen

*) Bernardi Op. t. V. ed. Mabillonii p. 818. — 823. Man hat diese Rede dem Bernhard absprechen wollen. Siehe dagegen Manss, der auch einen dem Bernhard sie zuschreibenden Brief aus Pez. beibringt, t. XXI. p. 467. — 472.

**) Mansi. t. XXI. p. 475. Harzh. III. p. 316. Daselbst die Chronisten.

„erweitert werde: so verordnen wir, daß, wenn Bischöfe, Prie„ster, Diaconen, Subdiaconen, regulirte Canoniker und „Mönche sich verehelichen, ihre Ehen getrennt werden sollen. „Wir setzen fest, daß eine solche Verbindung, welche gegen die „kirchliche Vorschrift eingegangen ist, nicht eine Ehe sein kann. „Von einander getrennt sollen sie auch eine ihren Uebertretun„gen angemessene Buße thun. Dasselbe soll auch von den „Nonnen, wenn sie sich verehelichen sollten, gelten." Auf's neue ward demnach das auf der römischen Synode 1122 ausgesprochene neue trennende Ehehinderniß bestätiget *). In Spanien hatte der Erzbischof Didacus von Compostella (1101—1139), seit den von Paschalis erhaltenen Aufträgen **) sich bemüht, seinen Klerus zur Kirchenzucht zurückzuführen ***). Vorzüglich bemühte er sich, die sittenlosen Canoniker zu bessern, was ihm aber bittern Haß, und in Folge einer von einigen Canonikern angezettelten Verschwörung, grobe Mißhandlungen zuzog. Eine Synode zu Burgos im J. 1136, welcher der päpstliche Legat Guido beiwohnte, verschaffte dem schwer verletzten Prälaten die gebührende Genugthuung †). Auch von

*) Mansi. t. XXI. p. 489.

**) Paschalis ep. 10. Mansi. t. XX. p. 1001. in Historia Compostellana lib. I. c. 13. p. 33. sq. ed. Henr. Florez. Madrid. 1765. 4. bildet den Tom. XX. der España sagrada.

***) „Didacus Clericos tamquam bruta animalia vomere disciplinae „excoluit." Histor., Compostell. lib. I. c. 81. p. 144. sq.

†) Histor. Compost. lib. III. c. 46. — 56. p. 567. — 598. Mansi's mangelhafte Acten (t. XXII. p. 503.) sind daraus zu ergänzen. — Wie nöthig es war, daß Didacus seinen Eifer auch auf die Klöster ausdehnte, giebt folgende Thatsache sattsam kund. Der Abt des Klosters zum heil. Pelagius in Altealtares führte das verrufenste Leben. Er hatte siebenzig Concubinen, erzeugte eine Menge

dem Bischof von Auy, Pelagius Melendez, wird gerühmt, daß er sich um die Herstellung der Kirchenzucht, namentlich unter den Canonikern, verdient gemacht habe *). In England, wo ebenfalls auf Betrieb Bernhard's Innocentius II. als Papst anerkannt worden war, erschien im J. 1138 der Bischof von Ostia, Albericus, ein Cluniacenser Mönch, als Legat des Papstes, welcher noch in demselben Jahre eine Synode zu London in Westminster hielt. Der achte Canon enthält folgende Bestimmung: „In die Fußtapfen der heiligen Väter tre„tend, berauben wir die Priester, Diaconen, Subdiaconen, „welche Frauen oder Concubinen haben, ihrer kirchlichen Aem„ter und Pfründen. Auch verbieten wir in Kraft apostolischen „Ansehens, daß Jemand die Messe derselben höre **)."

Im J. 1138 starb Anacletus. Victor IV., den man

Söhne und Töchter, und verschwendete an sie die Güter des Klosters. Didacus setzte ihn im J. 1131 ab. Hist. Compostell. lib. III. c. 20. p. 508.: „Fuit (Abbas) avarus bonis, meretricibus largus, „ingluviosus et adeo luxuriosus, ut filios et filias in Monachali „habitu et Abbatiali dignitate generaret. Substantiam Monasterii „glutonibus pro vana laude, et concubinis suis pro earum attractione „dispergebat — Unde Compostellanus cum omnino incorrigibilem et „intractabilem esse videns, et inde vehementer dolens, generale „capitulum in illo Monasterio tenuit, in quo cum praefatus Abbas „a legitimis et idoneis testibus publice esset accusatus, et septua„ginta concubinas habuisse convictus, Dominus Compostellanus eum „a dignitate Abbatiae et ordine ipso privavit." Vgl. Henrique Florez in seinem Tractat 59. c. 3. Monasterios antiguos. España sagrada. t. XIX. p. 24. Madrid. 1765. 4.

*) Urkunde bei H. Florez, España sagrada t. XXII. p. 260. sq. und Florez in Melendez Leben. nr. 56. — 58. daſ. p. 82. sq.

**) Mansi. t. XXI. p. 512. Wilk. I. p. 415. Albericus hielt noch mehrere Concilien in England. Auch in Schottland wurde im J. 1138 eine Synode gehalten. Wilk. I. p. 418. Mansi. t. XXI. p. 519. sq.

als Gegenpapst aufstellte, verlor jedoch durch Bernhard's Einfluß und durch Bestechungen seinen Anhang, und fand sich zur Unterwerfung genöthigt. So war denn Innocentius im Stande, im J. 1139 die zweite große Lateranensische Synode zu halten. Hier wurden (c. 6. 7. und 8.) die Decrete der Rheimser und Pisaner Synode erneuert. C. 21. lautet: „Die Söhne der „Priester schließen wir vom Altardienste aus, wenn sie nicht „als Mönche oder als Canoniker religiös gelebt haben." In c. 26. wurde für die Zucht der Nonnen gesorgt *). Von dem unbedeutenden Papst Lucius († 1145) haben wir nur einen Brief an die Mönche des heiligen Pancratius, worin er verbietet, daß die Söhne ihren Vätern in den Pfründen folgen sollen, und die deßhalb von seinen Vorfahren ertheilten Begünstigungen für nichtig erklärt **).

In diesen Zeiten waren auch noch einige andere Männer für die Keuschheitsgesetze wirksam. Der Bischof Andreas von Utrecht (1127 — 1138) verjagte allenthalben die Priester wegen ihrer unzüchtigen Sitten, und ließ an ihre Stelle Mönche einrücken ***). Der Erzbischof Hugo von Rouen (1128 — 1164), früher Mönch zu Clugny, dann Abt zu Reading, zeigt sich in einer Schrift als Verfechter der Ehelosigkeitsgesetze, indem er die Ehelosigkeit für alle Geistlichen vom Subdiacon an für nothwendig hält. Er findet daher auch für nöthig, daß vor der Ordination zum Subdiaconate eine Rede über die Verpflichtung der Keuschheit gehalten werde. Die Stelle 1. Kor.

*) Mansi. t. XXI. p. 527. 533. c. 2. Dist. 28. c. 40. XXVII. q. 1.

**) Mansi. t. XXI. p. 617.

***) Wilh. Hedae Historia Episcoporum ultrajectensium, Ultrajecti 1642. f. p. 159. Joannis de Beka, Chron. Ultraject. p. 48. l. c.

7, 2. weiß er nach der üblichen Kirchendogmatik zu widerlegen *). Wie eifrig er sich gegen die beweibten Kleriker der Normandie bewiesen habe, wissen wir nicht anzugeben. Daß er ein sehr strenger Sittenrichter gewesen ist, sieht man aus seinen grellen Schilderungen der verdorbenen Sitten der Geistlichkeit, und daraus, daß Bernhard von Clairvaux ihn zur Nachsicht und Besonnenheit auffodern mußte **). Der Erzbischof Konrad von Salzburg (1106 — 1147), der als eifriger Gegner Kaiser Heinrich's V. mehrmals sein Bisthum hatte verlassen müssen, suchte, nachdem er im J. 1121 in sein Bisthum zurückgekehrt war, mit aller Anstrengung für die Aufrechthaltung der gegen die Ehe gegebenen Gesetze zu wirken ***). Nach Gerhoh von Reigersberg brachte es Konrad in seinem weiten Sprengel dahin, daß nicht ein einziger sich in demselben vorfand, der in öffentlicher Unzucht gelebt hätte †). Zugleich

*) Hugo contra haereticos sui temporis lib. II. c. 4. Biblioth. PP. t. XXII. p. 1347. lib. III. c. 5. p. 1352. sq.

**) „Porro apud Rothomagenses opus est patientia — — — — „Esto ergo patiens quia es cum malis; esto pacificus, quia praees „malis. Habeat charitas zelum, sed adhibeat pro tempore modum „severitas. Censura quidem nunquam remissa, intermissa tamen „plerumque plus proficit. Vigor justitiae semper fervidus, sed nun„quam praeceps. Sicut non omne, quod libet, licet: sic non „omne, quod licet, statim etiam expedit. Haec melius me ipse „nosti, ideoque supersedeo.“ Bernardi ep. 25. op. t. I. p. 42. lib. III. c. 2. p. 1350. sq.

***) Vita Conradi I. Archiepiscopi Salzburg. c. 5. 9. etc. bei Pez. Thesaurus Anecdotor. t. II. p. III. p. 222. — 250. Vgl. Hansiz in vita Conradi §. 27. — 30. sq. Germania sacra. t. II. p. 214. — 217.

†) „Unde accensus zelo justitiae non patitur in sua parochia vel „clericos conductitios vel manifestos incestuosos altari „ministrare. Nam cum habeat latam parochiam et amplam per iter „decem dierum vel amplius extensam, non possis infra tantum

war Konrad bemüht, das regulirte canonische Leben in seinem Sprengel einzuführen *). Sein Eifer blieb nicht ohne Wirkung auf seine Suffragane. Nicht überall war der Sieg der Kirchengesetze so entschieden. In Lüttich hatte die im J. 1131 verkündete päpstliche Satzung nichts gefruchtet. Der Klerus hatte seine Priesterehe wohl seit Sigebert's von Gemblours Vertheidigung behauptet. Daher finden wir auch, daß unter dem Bischofe Albert II. (1135 — 1139) eheliche Verhältnisse bei dem dortigen Klerus etwas ganz gewöhnliches sind **). Die

„terminum invenire saltem unum conductitium, vel unum clericum „aperte incestuosum. Irregulares etiam canonicos tanquam vere „Cananaeos terra sancta indignos de claustris suis ejecit, et in locum „eorum regulares canonicos tanquam veros Israelitas introduxit.“ Adversus Simoniacos Epistola ad Bernhardum Abbatem. nr. 35. p. 1496 bei Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. t. V. Allenthalben kommt Geroho auf die Thaten Konrad's zurück und fodert die Bischöfe zu gleichem Handeln auf. Liber de aedificio Dei c. 25. Clerici vitiorum coeno demersi ad vitam apostolicam reformandi, id quod jam Romae, Salisburgi etc. factum est. p. 325. — 331. bei Pez. Thesaurus Anecdot. t. II. p. II. In dem benachbarten Regensburger Sprengel hatte man noch keine solche Reformen durchsetzen können. Vita Conradi c. 13. p. 245.

*) Er wurde von Innocentius dazu aufgefodert, der in seinem Schreiben sagt, das canonische Leben sei das apostolische Leben. Ejusd. ep. bei Dalham p. 65. Daselbst sind auch einige Nachrichten über die unter Konrad gehaltenen Synoden.

**) „Sub praesulatu istius episcopi coepit disciplina clericalis et „correctio deperire, et visitationes ab ipso annullari, praelatorum „fervor tepescere, canonicorum devotio deperire, ambitus claustra„lium domorum nocte aperiri, per quos tamquam per regalem viam „ambulabantur, equi et claustra trahebantur, et in ipsis domibus „mulieres nocte et die pro libitu ingredi sinebantur. Praebendae „jam venales erant expositae; sed et sacramenta nulli gratuito tri„buebantur, omnesque avaritiae studebant, sacerdotes saepe bis in „die missam cantabant. Cives civitatis filias suas passim et indiffe„renter absque gradnum discretione tam clericis quam laicis conju-

Lüttticher Bürger gaben am liebſten ihre Töchter den Geiſtlichen zur Ehe, und dieſe feierten öffentlich ihre Hochzeiten.

Im J. 1145 beſtieg Eugen III. († 1153) den päpſtlichen Stuhl. Da er ſich in Rom gegen die Parteien nicht halten konnte, ſo reiſte er nach Frankreich, wo Bernhard für ihn einflußreich wirkte. Im J. 1148 hielt er zu Rheims eine

„gali foedere copulabant, et libentius ecclesiasticis quam saecularibus personis. — — — — Nam sacerdotes et ecclesiasticae personae non jam latenter habebant concubinas, sed uxores tanquam laici desponsabant, legitimumque talium reputabant matrimonium.“ Historia Monasterii S. Laurentii nr. 39. ap. Martene et Durand, Collectio ampliss. t. IV. p. 1085. Ganz daſſelbe berichtet Aegidius aureae vallis Gesta Pontiff. Leodiens. c. 40. ap. Chapeauvilli Gesta Pontificum Leodiensium t. II. p. 95. Leodii 1613. 4. Der Eifer gegen die beweibten Geiſtlichen mag wohl auch Veranlaſſung ſein, daß dieſe mönchiſchen Schriftſteller den Verfall der Kirchenzucht in dieſem Sprengel ſehr grell zeichnen, wie denn auch der Jeſuit Foullon ſeinen Grimm nicht verbergen kann. (Historia Leodiensis t. I. p. II. p. 270. ed. cit.) Ein Beweis iſt, daß einer jener Schriftſteller ſich nicht ſchämt, folgende Erzählung als Geſchichte zu geben: „Nec hoc „solum suffecit ad suae damnationis interitum, verum etiam ad „deteriora processerunt. Quae enim latenter et in occulto facere con„sueverant, jam manifeste et in publico facere non reformidabant. „Sacerdotes quippe ceteraeque ecclesiasticae personae, cum universo „populo in solemnitatibus Paschae et Pentecostes, cum sanctum de„votius aliis diebus ecclesiam frequentare et Deo servire tenerentur, „aliquam ex Sacerdotum concubinis purpuratam ac diademate remi„tentem in eminentiori solio constitutam, et cortinis velatam regi„nam creabant, et coram ea assistentes in choreis, tympanis et „aliis musicalibus instrumentis, tota die psallebant, et quasi ido„latrae effecti, ipsam tanquam idolum colebant.“ Aegidius l. c. p. 98. Gewiß findet man es nicht mehr als billig, wenn ein ſolcher Erzähler bei Foullon genannt wird: „auctor supra verum res saepe „extollere solitus.“ Als Geſchichte führen dieſe Erzählung noch Brégigny und du Theil (Innocentii III. Epp. l. IX. ep. 235. p. 1037.) an. Mit ähnlichen kirchlichen Fratzen des Mittelalters, dem Narren-, Eſels- u. ſ. w. Feſte hat dieß freilich Aehnlichkeit.

große Synode. Im c. 3. heißt es: „Was von unſeren Vä„tern mit eifriger Sorgfalt feſtgeſetzt worden iſt, befehlen auch „wir zu beobachten, daß die, welche vom Subdiaconate an „Frauen oder Concubinen genommen haben, Amt und Pfründe „verlieren ſollen.“ — Im c. 7. wurden wiederum die Ehen der Biſchöfe, Prieſter, Diaconen, Subdiaconen, regulirten Canoniker, Mönche, Novizen, welche Profeſſion gethan haben, und der Nonnen, für nichtig erklärt und Scheidung befohlen *). Vom Papſt Eugen wiſſen wir auch, daß er auf die Reformation des Mönchthums bedacht war, und namentlich den Ausſchweifungen der Nonnen zu ſteuern ſuchte **). Schon die beſtändige Einſchärfung derſelben Verordnungen auf den Concilien beweiſt, daß die Ausführung derſelben noch immer große Hinderniſſe fand. In der That war dieſes ſogar in Italien der Fall. Noch nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts werden die Domherrn zu Monza im Mailändiſchen in einer Anniverſarſtiftung als in der Ehe lebend erwähnt. Der Domherr Mainerio Boccardus vermachte am 24. Mai 1152 ſeine Habe der Kirche des heiligen Johann zu Monza, mit der Bedingung, daß ſeines Bruders Sohn, Wilhelm, ſo lange er lebe, Beſitzer und Nutznießer derſelben ſein ſollte. Er verpflichtete ihn aber zur Auszahlung mehrerer Legate, und unter andern auch, allen Domherrn, mit Ausſchluß der verehelichten, welche ſeiner jährlichen Gedächtnißfeier beiwoh-

*) Mansi, t. XXI. p. 714. 715. (c. 4. XXVIII. q. 1.) Eugen hielt noch mehrere Synoden in Frankreich.

**) Eugenii ep. ad Sanctimoniales Dymacenses p. 688. Vgl. p. 739.

nen würden, eine bestimmte Summe auszuzahlen *). Der gelehrte Domherr Anton Franz Frisi bemerkt hiebei, daß bei dem durch wissenschaftliche Bildung ausgezeichneten Klerus von Monza und Mailand wirkliche und rechtmäßige Ehen vorgekommen seien **).

In dem gesammten Norden Deutschlands, im Hamburgischen, Bremischen, Lübeckischen und Holsteinischen hatten sich die Geistlichen um die Hildebrandinische Satzung nicht gekümmert. Hier fand Vicelinus, als, er durch Norbert, den Erzbischof von Magdeburg, und den Herzog Zwentopolk aufgefodert, seit dem J. 1131 das Christenthum weiter hinauf verbreitete, den Klerus gewöhnlich verehelicht. Als Mönch und als Bischof von Altenburg (1148—1154) wirkte er kräftig entgegen. Sein eifriges Anpreisen der Ehelosigkeit bewog viele, daß sie sich zu einem ehelosen Leben entschlossen ***). Um

*) Das Vermächtniß lautet im Auszuge: „Ego in nomine Do„mini M. B. Domino Wido Modoetiensi Archipresbitero consen„tiente — — — dixi — — — Eo tamen ordine, ut Wilh. prae„dictas res habeat et teneat diebus vitae suae, ut exinde persolvat „omni anno in annuali meo Canonicis et Decumanis et Custodibus „ipsius Ecclesiae non habentibus uxorem, qui in annuali meo fue„rint, i. e. per unum quemque Canonicum denarios quatuor — — „Si vero aliquis ex istis Canonicis fuerit infirmus, etiam si non „fuerit in annualibus istis, volo, ut habeat istam benedictionem; et „si aliquis habuerit uxorem, nolo, ut habeat istam benedictionem.“ Ap. Frisi, Memorie storiche di Monza e sua Corte. t. II. Codice diplomatico Monzese nr. 60. p. 61. sq. Milano 1794. Mit Lob wird des Mainerio in einem alten Anniversarienverzeichnisse der Kirche zu Monza zum 28. Mai gedacht. „Mainerius, qui judicavit singu„lis canonicis IV. denarios — — — exceptis conjugatis — —.“ Codice MSS. N. 155. della bibliotheca Monzese l. c. t. III. p. 120.

**) Memorie di Monza c. 6. t. I. p. 52. sq.

***) „Hi (sacerdotes) ergo sacris connexi foederibus, statuerunt „amplecti coelibatum vitae, perdurare in oratione et jejunio — —.“

seinen Zweck noch besser zu erreichen, suchte Vicelinus die Geistlichen zu Canonikern zu machen. Er legte Klöster an und stiftete Canonikalvereine für Weltgeistliche, während er zugleich für eine strenge Zucht Sorge trug *). Sein Beispiel blieb nicht ohne Wirkung auf die Bischöfe von Ratzeburg, Mecklenburg und Schwerin.

Gratian's im J. 1151 vollendete Sammlung der Kirchengesetze enthält eine große Anzahl der die Ehelosigkeit gebietenden und empfehlenden Canones aus den Schriften der Kirchenväter und den Concilien; daneben finden sich aber auch, auffallend genug, solche, welche den Geistlichen die Ehe gestatten **).

Helmoldus, Chronicon Slavorum Lib. I. c. 47. nr. 8. p. 115. ed. J. Mollerus Lubecae 1702. 4.

*) Chronic. Bremense et Lubecense bei Meibom. Scriptor. rer. germam. t. II. p. 49. 394. sq. Helmstadii 1688. fol. Vita Vicelini nr. 1. — 31. bei Ernst. Joach. de Westphalen, Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue cimbricarum et megapolensium Lipsiae 1740. fol. t. II. p. 2337. — 2365. Vorzüglich s. Versus antiqui de Vicelino Episcopo bei Erpold. Lindenbrog. Script. rer. germ. septentrional. p. 118. — 124. ed. cit. — Das Mönchthum war in jenen Gegenden ebenfalls, wie anderwärts, in tiefstem Verfall, besonders wo Mönchs- und Nonnenklöster an einander gränzten. Im Stifte des heiligen Michael zu Faldera, dem heutigen Neumünster in Holstein, fand Vicelin die liederlichsten Klosterleute:

„Cum Monachis Monachae vixerunt hactenus uno
„Sub tecto, quae res scandala multa dedit.
„Sic non instituit Benedictus nec Berewardus.
„Ergo prunas a stramine Papa locat,
„Cautius ut posthac et religiosius illi
„Vivant, et Michael sit sine labe bonus."

Vetus auctor Vicelini biograph. bei E. J. de Westphalen l. c. nr. 17. p. 2354.

**) S. vorzüglich Dist. 27. — 35. Die Verordnungen wegen der Hurerei, Ehebrüche u. s. w. der Geistlichen, Mönche und Nonnen nahm natürlich Gratian auch auf.

Auch ist er so billig, zu gestehen, daß die Eheverbote eine menschliche Erfindung seien, und es eine Zeit gegeben habe, wo es Bischöfen und Priestern erlaubt war, sich zu verehelichen, wie dieß auch noch in der orientalischen Kirche erlaubt sei *). Eben so führt Gratian die ältern Canonen an, welche die eingegangenen Ehen der Kleriker, Mönche, Nonnen und derer, welche Keuschheit gelobt haben, wenn auch für gottlos, doch aber für gültig erklären; außerdem aber freilich auch diejenigen, namentlich der neueren Päpste, welche sie für ungültig erklären, und ihre Scheidung befahlen. Diesen Widerspruch sucht Gratian dadurch zu heben, daß er die Gültigkeitserklärung auf die Ehen derjenigen bezieht, welche einfach nur Keuschheit gelobt haben, die Nichtigkeitserklärung aber auf die Ehen derjenigen, wo post votum benedictio accedit consecrationis vel propositum religionis. Er erfand somit den Unterschied zwischen votum simplex et solemne **).

§. 52.

Sittlichkeitsprediger aus der Zeit zwischen Honorius III. und Alexander III.

Mehrere Männer zeichnen sich in dieser Zeit als Sittenrichter aus. Bernhard, Abt von Clairvaux († 1153), der

*) Dist. XXXI. Ad c. 13. Dist. LVI. Vgl. c. 14. Dist. XXXI.

**) Ad. c. 8. Dist. XXVII. Noch lange blieb es zweifelhaft, welches votum so solemne sei, daß es die Ehe trennte. Bonifacius VIII. beschränkte es endlich auf die Annahme der heiligen Weihen und die Ablegung des Mönchsgelübdes. S. Sauter, fundamenta Juris Ecclesiastici Catholicorum. t. II. §. 717. 718. p. 223. ed. Rotwilae. 1825. 8.

nicht nur durch ſeine außerordentlich ſtrengen mönchiſchen Uebungen und durch die unzählbaren Wunder, die man von ihm erzählte und glaubte, ſondern auch durch ſeine Rednergabe und theologiſch-myſtiſche Gelehrſamkeit ein außerordentliches Anſehen erlangt hatte, und beſonders auf die Mönche einen ſehr bedeutenden und weitreichenden Einfluß übte *), hat die ganz gewöhnlichen Anſichten über Ehe und Eheloſigkeit: und natürlich; denn er war Mönch und Myſtiker, von einer höchſt empfindſamen Gottſeligkeit und feurigen, überſpannten Einbildungskraft. Er nennt das eheloſe Leben ein himmliſches und engliſches Leben, und die Eheloſen irdiſche Engel und himmliſche Bürger **). Um die Eheloſigkeit zu empfehlen, wirkte er auch nach ſeinen Biographen Wunder ***). Als Ideal gilt

*) Bernhard war vorzüglichſter Beförderer des Ciſtercienſerordens, und gründete nicht weniger als 60 Klöſter, die er mit Mönchen aus Clairvaux beſetzte. Man ſehe darüber den Hagiograph. Antwerp. Commentar. praevius ad Vitam S. Bernhardi §. 59. Chronologiae Bernardinae pars 2. et 3. p. 230. — 243. Act. SS. ad 20. August. t. IV. h. m. Antwerp. 1739. f. Ueber Bernhard's Einfluß überhaupt ſ. Schröckh, Th. 27. S. 256. Th. 35. Bernhard S. 51.

**) Sermo 37. n. 5. de diversis p. 445. op. t. III. Vgl. Sermo 46. n. 3. 4. in Cantica p. 708. op. t. IV. ed. Mabillonii. Venetiis. 1726. fol.

***) Durch Wunder führte er auch die concubinariſchen Prieſter auf den Weg der Keuſchheit zurück. So war ein Mönch als Prieſter aus dem Kloſter in die Seelſorge gegangen und hatte ſich eine Concubine genommen. („Concubinam, sicut multis consuetudinis „est, ad sibi cohabitandum accepit, de qua et liberos genuit"). Bernhard kehrte auf einer Reiſe bei ihm ein und beſſerte ihn dadurch, daß er ſeinem ſtummen Sohne die Sprache gab. Der Prieſter wünſchte hierauf mit Bernhard in's Kloſter zu ziehen. Dieſer hieß ihn warten, bis er zurückkommen würde. Als jener aber befürchtete, indeß zu ſterben, ſo ſagte ihm Bernhard: ſtirbſt du jetzt, ſo wirſt du vor Gott als Mönch befunden werden. Bernhard reiſte fort. Der Prieſter

ihm vorzüglich die Keuschheit der heiligen Jungfrau-Mutter Maria, deren Verehrung er außerordentlich beförderte. In seiner mystischen Auslegung des hohen Liedes redet er von der Keuschheit und geistigen Liebe und Braut, und verfällt oft in überspannte Schwärmerei *). Daß ein Geistlicher ehelos sein müsse, war bei ihm unumstößliches Gesetz, und steht bei ihm im Zusammenhang mit ihrem mystischen Verhältniß zur Braut, der Kirche **). Seine Phantasie konnte ihn aber dennoch nicht

---

stark und wurde in weltgeistlicher Kleidung begraben. Als Bernhard an den Ort wieder zurückkam, sagte er, ich will sehen, ob er als Mönch oder als Kleriker gestorben ist. Das Grab wurde aufgemacht, und im Sarge lag die Leiche mit Tonsur und Kutte des Mönches. etc. Vitae Bernardi lib. VII, p. 21, Op. Bernardi t. VI. p. 1332.

*) Die auffallendsten Stellen finden sich in der Fortsetzung des Commentars über das hohe Lied, welches von Gilbert, einem Freunde und Schüler Bernhard's, verfaßt ist, der Abt von Dilaud war. Er phantasirt überall über die Schönheit der Braut. In Sermo XXXI. commentirt er die Stelle: „quam pulchrae sunt mammae „tuae, soror mea sponsa.“ Indem er von der Schönheit der Brüste redet, verirrt er sich in sehr sinnliche Schilderungen, die wir bei einem Mönch unschicklich finden würden. „Ad mulierum te studia „mitto, quae corporei decoris et cultus et operam gerunt et asse„ctae sunt artem. Quid enim magis affectant in ornatum pectoris, „quam ne mammae superexcrescant, et deformiter fluitent et pec„toris ipsius occupent spatia? Ideo excrescentes et fluitantes fasciis „pectoralibus stringunt, naturae vitio arte medentes. Pulchra enim „sunt ubera, quae paululum superemineant et tument modice: nec „elata nimis, nec tamen aequata carni reliquae; quasi repressa sed „non depressa; leniter restricta, non fluitantia licenter.“ Tom. V. p. 113.

**) Anselmus, Subdiacon von Troyes, hatte sich verehelicht. Bernhard ermahnte ihn brieflich, die Ehe aufzugeben. Doch hiermit nicht zufrieden, schrieb er auch an den Bischof Atto und den Klerus von Vercelli, und forderte sie auf, den Sünder zu ermahnen, daß er nicht in seiner Sünde sterbe, indem der, welcher den Anselmus mit

ſo ſehr täuſchen, daß er nicht hätte bemerken ſollen, wie wenig der Klerus in der Wirklichkeit dem Ideal entſpreche: denn der fromme Mann iſt unerſchöpflich in Klagen über die Verderbtheit der Geiſtlichen, namentlich über ihren Stolz, ihre Herrſchſucht und beſonders über ihr unzüchtiges Leben, das ſogar der unnatürlichen Wolluſt fröhnte. Aber leider war er nicht hellſehend genug, um zu begreifen, wie dergleichen durch die unnatürlichen Zwangsgeſetze, die er vertheidigte, noch ſchlimmer werden müſſe. Statt gegen dieſe zu kämpfen und dadurch den Grund zu einer dauernden Sittenverbeſſerung bei der Geiſtlichkeit zu legen, begnügte er ſich mit dem naiven Wunſche: daß diejenigen, welche der Enthaltſamkeit nicht fähig ſind, lieber aus dem Klerikalſtande wegbleiben möchten *), und mit Jere-

---

ſeinem köſtlichen Blute erlöſet habe, ſein Blut von ihnen zurückfodern werde. „Sehet," fährt Bernhard fort, „er ruft vom Himmel: „die Jungfrau Israel iſt geſtürzt, und Niemand richtet ſie empor „(Amos 5, 2). Wie lange liegt das Gold im Kothe? Hebet auf die „Perle; hebet auf, hebet auf den überaus glänzenden und köſtlichen „Edelſtein aus der Miſtgrube, hebet ihn auf, ehe er von den Schweinen, d. h. den unreinen Geiſtern, zertreten wird." Ep. 203. t. I. p. 194.

*) „Utinam, qui continere non valent, perfectionem temerario „profiteri, aut coelibatui dare nomina vererentur. Sumtuosa siquidem turris est, et verbum grande, quod non omnes capere pos„sunt. Esset autem sine dubio melius nubere, quam uri; et salvari „in humili gradu fidelis populi, quam in cleri sublimitate et dete„rius vivere, et districtius judicari. Multi enim, non quidem om„nes, sed tamen multi, certum est, nec latere queunt prae multitu„dine, nec prae impudentia quaerunt; multi utique libertatem, in „qua vocati sunt, in occasionem carnis dedisse videntur, abstinen„tes remedio nuptiali, et in omne deinceps flagitium efflumentes." De Conversione ad Clericos. c. 20. n. 36. In n. 34. ſchreibt er: „——— Siquidem post fornicationes, post adulteria, post incestus, „nec ipsae quidem apud aliquos ignominiae passiones et turpitu„dinis opera desunt. Op. t. II. p. 499. 498.

nisloben über den Verfall der Kirche *). Dieser beschränkte sich übrigens, wie natürlich, nicht auf die Geistlichkeit, son-

*) „Vae generationi huic a fermento Pharisaeorum, quod est „hypocrisis! si tamen hypocrisis dici debet, quae jam latere prae „abundantia non valet, et prae impudentia non quaerit. Serpit „hodie putida tabes per omne corpus Ecclesiae, et quo latius, eo „desperatius; eoque periculosius, quo interius. Nam si insurgeret „apertus inimicus haereticus, mitteretur foras et aresceret: si vio„lentus inimicus, absconderet se forsitan ab eo. Nunc vero quem „ejiciet, aut a quo abscondet se? Omnes amici, et omnes inimici: „omnes necessarii, et omnes adversarii: omnes domestici, et nulli „pacifici: omnes proximi et omnes, quae sua sunt, quaerunt. Mi„nistri Christi sunt, et serviunt Antichristo. Honorati incedunt de „bonis Domini, qui Domino honorem non deferunt. Inde is, quem „quotidie vides meretricius nitor, histrionicus habitus, regius appa„ratus. Inde aurum in frenis, in sellis et calcaribus, et plus cal„caria, quam altaria fulgent. Inde splendidae mensae et cibis et „scyphis; inde commessationes et ebrietates; inde citharae, et lyrae, et „tybia; inde redundantia torcularia, et promptuaria plena, eructan„tia ex hoc in illud. Inde dotia pigmentaria, inde referta marsupia. „Pro hujusmodi volunt esse, et sunt ecclesiarum praepositi, decani, „archidiaconi, episcopi, archiepiscopi. Nec enim haec merito ce„dunt, sed negotio illo, quod perambulat in tenebris.“ Sermo 33. nr. 15. in Cantica. p. 675. Eben so ausdrucksvoll Sermo 10. nr. 3. in Cantica p. 576. — Zu wörtlicher Anführung der Stellen können wir nicht weitläuftig sein. Man vgl. Sermo IX, 9. p. 574. XXIII, 12. p. 626. LXXVII, 1. p. 818. in Cantica t. IV. Gilberti Sermo VII, 2. p. 21. XVI, 4. p. 53. XXIII, 1. p. 80. XXX, 7. 8. 9. p. 109. XLI, 1. p. 152, XLII, 8. p. 160. XLV, 9. p. 172. in Cantica t. V. Sermo VI, 7. X, 2. in Psalmum qui habitat p. 128. 139. Sermo V, 7. in Ascensione Domini p. 209. Sermo I, 3. de conversione S. Pauli p. 240. Parabola IV, 5. et 6. p. 537. t. III. Ep. 152. ad Innocentium II. t. I. p. 155. Sein Buch de consideratione libri V ad Eugenium III. t. I. p. 414. — 463. ist hinlänglich bekannt. Uebrigens, wenn Bernhard wünscht, die Kirche wieder zu sehen, wie sie in den alten Zeiten war, so versteht er allerdings eine Kirche, die von den Gräueln des Papstthumes seiner Zeit gereiniget ist, aber immer auch nur jene, in der das Mönchthum in vollem Flore steht. —

dern ergriff auch den Laienstand, bei dem mancherlei Unzucht herrschend wurde, wozu aber das schlechte Beispiel der Geistlichkeit nicht wenig beitrug. Auch wurden die übertriebenen Anpreisungen des ehelosen Lebens und ehelicher Enthaltsamkeit häufig Veranlassung zu sittlichen Verirrungen *). So setzte sich bei Vielen wieder die Ansicht fest, daß die Ehe verdammlich und unerlaubter Hurerei gleich zu achten sei. Und so zeigte sich nun von neuem die bereits im zweiten Jahrhundert nach Christus vorgekommene Erscheinung, daß

*) Ehelicher Beischlaf wurde als Verunreinigung verschrieen. Man sollte sich daher desselben oft enthalten, selbst lange Zeit hindurch, namentlich vor gottesdienstlichen Handlungen und vor gewissen Festtagen. Viele Laien glaubten, daß nach Empfang der letzten Oelung, die seit dem neunten Jahrhunderte sehr üblich wurde, der Genuß ehelichen Beischlafs nicht erlaubt sei, und führten daher, um nicht Verlockungen ausgesetzt zu sein, ein freudenloses, in Gewissensangst sich hinschleppendes häusliches Leben. Die Verwirrung der Begriffe ging so weit, daß man außereheliche Unzucht für eine verzeihlichere Sünde hielt. Zuletzt mußte man diesen Wahn durch Concilienschlüsse bekämpfen: So geschah es auf den Synoden zu Winchester 1240. c. 19. und zu Exeter 1287. c. 6. Vgl. Edm. Martene, de antiqq. Eccles. ritibus p. II. Rotomag. 1700. 4. p. 111. Beispiele, wie zu Bernhard's Zeit die Mönche durch phantastische Wundererzählungen die Jungfrauen zur Enthaltung von der Ehe und Ehefrauen zur Enthaltung des ehelichen Umgangs mit ihren Männern zu bestimmen suchten, findet man in Herberti Turrium Sardiniae Archiepiscopi de Miraculis lib. I. c. 20. p. 218. lib. II. c. 41. p. 329. bei Petrus Franc. Chifletius, S. Bernardi Clarevall. Abbatis Genus illustre assertum. Divione 1660. 4. Während der Verwirrungen, die in Deutschland unter Heinrich IV. statt fanden, entsagten viele Verehelichte, von Verzweiflung ergriffen, der Ehe, begaben sich sammt ihrer ganzen Habe unter die Leitung der Mönche und begannen eine gemeinsame canonische Lebensweise. Als mehrere hierüber ihr Bedenken äußerten, so eilte Urban II. herbei, erklärte diese Lebensweise für die der ersten Christen, und bestätigte sie. Ungeheuren Profit hatten hievon die Mönche, s. Berthold. Const. ad a. 1091 bei Ussermann p. 148. sq.

Jünglinge und Jungfrauen, Männer und Weiber unter gottſeligem Scheine und unter dem Gelübde der Keuſchheit mit einander Verbindungen eingiengen, die häufig zu der verderblichſten Unzucht Veranlaſſung gaben. Weiber verließen ihre Männer, Männer ihre Weiber, Kleriker und Prieſter ihre Kirchen und Gemeinden, und verfügten ſich in ſolche Verbindungen. Wie Chryſoſtomus und Hieronymus, aber mit eben derſelben Beſchränktheit und mangelhaften Einſicht, erhob ſich Bernhard gegen ſolche verkehrte Anſichten und entlarvte die Keuſchheitsheuchelei *). Hier war es, wo Bernhard durch die Gräuel vor ſeinen Augen einigermaßen zur Beſonnenheit gebracht, ausrief: „Nimm hinweg aus der Kirche die ehrwürdige Ehe „und der Gatten keuſchen Verband; füllſt du dann ſie nicht „an mit Concubinarien, Blutſchändern, Selbſtbefleckern, Päderaſten und Unreinen jeglicher Art**)?“ Denſelben Men-

*) Sehr treffend ſagt er für alle, welche in ſolchen Verhältniſſen leben: „Ubi apostolica forma et vita, quam semper jactatis? — — „Cum foemina semper esse, et non cognoscere feminam, nonne „plus est, quam mortuum suscitare. Quod minus est non potes, „et quod majus est vis credam tibi? Quotidie latus tuum ad latus „juvenculae est in mensa? lectus tuus ad lectum ejus in camere, „oculi tui ad illius oculos in colloquio, manus tuae ad manus ipsius „in opere; Et continens vis putari — —, Interroga unamquemque „piam horum. Heus tu bone vir! quaenam haec mulier et unde „haec tibi? Uxorne tua? non, inquit, nam voto meo istud non „convenit. Filia ergo? Non. Quid igitur? Non soror, non neptis, „non aliquo saltem propinquitatis vel affinitatis gradu attinens tibi? „Nullo prorsus. Et quomodo tuta tibi cum ista continentia tua?“ Sermo LXV, 4. 6. in Cantica t. IV. p. 777. 774.

**) „In hypocrisi plane hoc et vulpina dolositate loquuntur, fin„gentes se amore id dicere castitatis, quod magis causa turpidinis „fovendae et multiplicandae adinvenerunt. Res tamen tam in aperto „est, ut mirer quomodo unquam homini Christiano persuaderi po„tuerit: nisi quod hi adeo aut bestiales sunt, ut non advertant,

ſchen hält er die Stelle des Apoſtels entgegen: „Es werden in „den letzten Zeiten welche aufſtehen, die vom Glauben abfal„len — — — und verbieten zu heirathen (1. Tim. 4, 3.)." Manche möchten freilich geneigt ſein zu glauben, daß man dieſe Stelle eben ſo gut auf die Kirchenväter und Päpſte anwenden könne, welche den Geiſtlichen die Ehe zu verbieten unternahmen *).

Wie Bernhard, ſo klagt auch ſein Zeitgenoſſe, der Engländer Bernhard von Moorland, Mönch zu Clugny († nach 1140), über die ſittliche Ausartung des Klerus in dem Gedicht de contemtu mundi **). Peter der Ehrwürdige dehnt ſeine Kla-

„qualiter omni immunditiae laxat habenas, qui nuptias damnat; „aut certe ita plenis nequitiis, et diabolica malignitate absorpti, ut „advertentes dissimulent, et laetentur in perditione hominum. „Tollo de Ecclesia honorabile connubium et thorum „immaculatum; nonne replet eam concubinarius, in„cestuosis, seminifluis, mollibus, masculorum con„cubitoribus, et omni denique genere immundorum?" Sermo LXVI, 3. p. 775. sq. Bernhard wird aber gar nicht untreu der mönchiſchen Lehre, denn n. 1. ſagt er, daß die Ehe das Schändliche im Beiſchlafe entſchuldige. „Porro turpitudinem in coitu existimant reputandam uxoribus: cum vel sola sit ea, quae cum uxore „est, causa, quae turpitudinem excusat in coitu."

*) Jene Verächter der Ehe wurden, als Bekenner manichäiſcher Grundſätze, gewöhnlich aufgeknüpft oder verbrannt. S. Synodus Goslariae 1052. bei Harzheim t. III. p. 118. aus Hermannus Contractus und die von Harzheim angegebenen Synoden. Vgl. das Concil zu Toulouſe 1119. c. 2. Mansi. t. XXI. p. 227. Namentlich wurden zu Bernhard's Zeit, zu Cöln ſolche Ketzer verbrannt. S. Everwini Steinfeldensis Praepositi ep. ad Bernard. Abb. Bernardi Op. t. IV. p. 768. sq.

**) Nur wenige Verſe:

„Vos volo credere, quod volo dicere, Pseudoprophetas
„Nulla feracius ac numerosius hic tulit aetas
„Denique sordibus interioribus hi Pharisaei,

gen, obgleich er ſich faſt ausſchließlich mit den Mönchen befaßt, auch auf das ſchändliche Leben des Weltklerus aus *).

Ein außerordentlich ſtrenger Sittenrichter war Gerohus (auch Gerhoh, Geroch geſchrieben). Er war 1093 zu Polingen in Baiern gebohren, hatte zu Freiſingen, Moosburg und Hildesheim Unterricht erhalten, und war dann zu Augsburg Canonicus und Vorſteher der biſchöflichen Schule gewor-

---

„Sunt via lubrica, janua publica perniciei.
„Pestis inhorruit, agmen et irruit hypocritarum
„Hispida corpore, lubrica pectore, gens tenebrarum,
— — — — — — — — —
„Nunc venus aestuat, ira tumultuat, aes dominatur,
„Solvit inertia, luxus de otia, cum grege cleri.
„Nunc gula regula, vox sacra fabula, fabula verum.
„Vis bona dicere? dicaris edere gesta novella;
„Risus es omnibus, et quasi cornibus hirta capella.
„Quilibet impsobus extat episcopus, Abba creatur
„Vi, pretio, preces, dignus bonus nec sceptra lucratur.
„Aurea tempora castaque pectora praeterierunt:
„Tempora pessima, scilicet ultima jam subierunt.
„Stant modo stantia lucra, superbia, pax sine pace,
„Fraus, venus, ocia, furtaque consilia noctis opacae,
„Stat simulatio, corruit actio Religionis:
„Heu! sua propria deputat omnia Rex Babylonis!“

Theilweiſe nahm dieſes Gedicht zuerſt Matth. Flacius auf (Varia doctorum piorumque virorum de corrupto ecclesiae statu poëmata Basileae 1556. 8. p. 247. und dann in ſeinem Catalog. testium veritatis. p. 1410. — 1414.); dann Wolf (Lect. memorab. Cent. XII. p. 385. sq). Vollſtändig ſoll es Nathan Chyträus, Bremen 1597. 8. herausgegeben haben. Nachdrücke erſchienen zu Roſtock 1610. Leipzig und Rinteln 1626. 8. und zuletzt zu Lüneburg 1640. 12. S. Polykarpi Leyseri Historia poetarum et poematum medii aevi. Halae Magdeb. 1721. 8. p. 412. sq. Cave l. c. t. II. p. 219.

*) Lib. I. ep. 3. p. 827. lib. IV. ep. 22. p. 923. lib. V. ep. 1. p. 934. lib. VI. ep. 25. p. 952. Bibliotheca Patrum maxima t. XXII. ed. Lugdun. 1677. f.

dem. Das liederliche Leben der Canoniker trieb ihn da weg *). Er gieng in das Kloſter der regulirten Chorherrn des heiligen Auguſtinus zu Raitenbuch in Baiern, unterſtützte eine Zeitlang den Biſchof Chuno von Regensburg in ſeiner Amtsverwaltung als Gehülfe, und wurde nach deſſen Tode im J. 1132 von dem Erzbiſchofe Conrad von Salzburg zum Propſte des Kloſters Reichersberg in Baiern geſetzt. Er ſtarb 1169. Der Mann arbeitete auf's eifrigſte für die Herſtellung der Kirchenzucht, und ſchrieb zugleich mehrere Schriften, in denen er auf die Zeit einzuwirken ſuchte. Aber ſeine Darſtellung iſt keineswegs anziehend und durch nichts ausgezeichnet. Allenthalben iſt Unbekanntſchaft mit einem reineren Chriſtenthum und eine finſtere Befangenheit im Mönchthume ſichtbar. Dieſer Mönch, der zugleich ein mehr leidenſchaftlicher als gewandter Verfechter der Päpſte in den Inveſtiturſtreitigkeiten war **), ereifert ſich gewaltig gegen die Nicolaitiſchen (in Ehe oder Concubinate lebenden) Prieſter, ſucht zu ihrer Vertilgung alles in Bewegung zu ſetzen und wünſcht ſogar, gleich den Propheten, welche bei ihren Kämpfen gegen gottloſe Menſchen Spott, Banden, Kerker und Tod erduldet hätten, ſich bei Gott glorreich zu machen. Der Erzbiſchof Conrad hatte an ihm einen treuen Gehülfen. Gerochus kennt zweierlei Nicolaiten. Man hatte nämlich allmählig in Rom über die Unzucht der Geiſtlichen,

*) Chronicon Reichersperg. ad a. 1169. p. 295. — 306. bei P. de Ludewig, Scriptt. rer. Bamberg. t. II.

**) De statu Ecclesiae sub Henrico IV. et V. Imperatt. et Gregorio VII. nonnullisque consequentibus Romanis Pontiff. syntagma in Jacob. Gretseri Opp. t. VI. p. 245. — 263. Es iſt nicht vollſtändig abgedruckt, giebt aber auch ſo genug Zeugniß vom Fanatismus dieſes Mannes.

die doch einmal nicht vertilgt werden konnte, gelindere Grundsätze aufgestellt, und Gerohus nimmt unbedenklich diese Grundsätze für lauteres Christenthum. Er sagt deßhalb, nur diejenigen Nicolaiten seien Ketzer, welche mit Verstocktheit den Synodalbeschlüssen und den Decretalstatuten der heiligen Väter offenbar ungehorsam seien, mit apostatischer Hartnäckigkeit dagegen ausschlügen, und mit Vorsatz und Willen sich widerspenstig bewiesen (d. h. in offenbarer Ehe lebten und deren Rechtmäßigkeit vertheidigten). Gegen diese sei das Anathem und das unbedingte Verbot aller Amtsverrichtungen gerichtet, obgleich man mit ihnen essen, sie grüßen und in ähnlichen Dingen mit ihnen Gemeinschaft haben könne: denn wenn dieß auch noch verboten wäre, so müßte man aus der Welt gehen, da sie voll von Nicolaiten und Simoniten sei. Diejenigen aber, welche nicht öffentlich hartnäckig widerspenstig seien, und nicht vertheidigten und lehrten, daß das geschehen dürfe, was sie thun (d. h. die sich insgeheim im Concubinat oder sonstiger Unzucht behelfen), so wie diejenigen, welche, obgleich gegen sie die römische Kirche ihre Sentenz gefällt hat, von ihren eigenen Bischöfen geduldet werden, würden besser unter die schlechten und verbotenen Katholiken, als unter die ausgeschlossenen Ketzer gezählt*). Für diejenigen Laien sei es nun leicht, dem apostolischen Stuhle zu gehorchen, welche Bischöfe haben, die demselben auf alle Weise gehorsam seien, und diejenigen, deren Amtshandlungen der apostolische Stuhl beizuwohnen verboten hat, theils selbst meiden, theils zu meiden beföhlen. Wo aber Bischöfe seien, welche gleich dem Engel (Bischofe) von Tyatira das Weib Je-

*) Ueber die Milderung der ungeheuren Ausdehnung des Bannes in der Gregorianischen Zeit, s. Stenzel S. 503. f.

zabel nicht aus ihren Diöceſen vertrieben, ſondern in Unzucht leben und die Diener Gottes verführen ließen, da müßten die wahren Katholiken entweder Verfolgung leiden von der Jezabel (die Zeloten von den die Ehe vertheidigenden Prieſtern), oder fliehen, wie Elias die alte Jezabel geflohen hat, oder ihr vorſichtiges Gewiſſen und den Gehorſam gegen den römiſchen Stuhl unter der Jezabel verbergen, ſo wie einſt die ſieben Tauſend Männer, die vor dem Baal ihre Knie nicht beugten, ihr Gewiſſen unter der Herrſchaft der Jezabel verbargen*). Gerohus ſchildert aber überhaupt das ſittliche Verderben, was nach ſeiner Anſicht die Kirche ergriffen habe, mit grellen Zügen. Sein Tadel ſtreift bis an den apoſtoliſchen Stuhl zu Rom**). Vorzüglich weiß Gerohus das Schandleben der Canoniker, dieſer Mittelrace zwiſchen Weltklerikern und Mönchen, welche ein faules, üppiges, ſchandwürdiges Leben führten, nicht arg genug zu ſchildern***). Mit Freuden ſieht er der Zeit entgegen, wo

*) Epistola Gerohi ad Bernardum Abb. Claraevall. n. 1. 2. ap. Martene et Durand, Thesaurus novus Anecdot. t. V. p. 1459. — 1461. Vgl. n. 34. 35. p. 1495. 1496.

**) Expositio in Psalmum LXIV. sive liber de corrupto Ecclesiae statu ad Eugenium III. Papam bei Baluze, Miscellaneorum lib. V. Paris. 1700. 8. p. 63. — 237. Die neueſte Ausgabe beſorgten Bernh. Pez und F. M. Wirtemberger. Magni Gerohi Commentarius aureus in Psalmos et cantica ferialia Augustae Vindelic. 1728. f. p. 1154. — 1260. (Er bildet den fünften Theil des Pez'ſchen Theſaurus.) Die Schrift ſollte eigentlich ein Seitenſtück zu der des Bernhard de consideratione ſein. Er überreichte ſie ebenfalls Eugen III., der in ſeinem Antwortſchreiben an Gerohus ſich damit begnügte, ſeinen Eifer zu beloben, mit dem er ſich gegen ſchlimme Neuerungen, und gegen Bewegungen erklärt habe, welche die Kirche Gottes und den Klerus bedrohten. Auch in dieſer Schrift wirft Gerohus alles unter einander und ermüdet.

***) Außer den beiden genannten Schriften ſ. überhaupt Comment. in Ps. 18. 25. 57. bei Pez l. c. p. 280. 284. 1065. Liber episto-

man sie aus allen Kathedralkirchen vertreiben würde *). Das Hauptbestreben Geroh's gieng dahin, aus sämmtlichen Klerikern regulirte Canoniker und Mönche zu machen. Die Zeitgenossen Geroh's Potho, Abt zu Prum († nach 1155) **) und Iduna, Mönch zu St. Heimeran († nach 1160) ***), rügen ebenfalls die Entsittung des Klerus mit großer Strenge.

laris seu dialogus ad Innocentium II. Pont. Max. de eo, quod distat inter Clericos seculares et Regulares bei Pez, Thesaurus Anecdot. t. II. p. II. p. 439. — 503. De aedificio Dei bei Pez. t. II. p. II. p. 230. — 435. c. 33. — 36. p. 355. — 365. beziehen sich auf die Herstellung der verfallenen Zucht und Sittlichkeit der Nonnen. — Vgl. die Briefe bei Pez, Thesaurus Anecdot. t. I. p. II. p. 315. — 335.

*) „Veniet, veniet tempus acceptabile, quo ejiciantur de arce „primi particulariter emendata videlicet qualibet cathedrali ecclesia, „deinde universaliter ventilatione ultima.“ Comment. in Psalm. 64. p. 213. 107. 109. bei Baluzius p. 1192. 1223. 1232. bei Pez. Immerwährend bemühten sich die Bischöfe, diese Menschen zu bessern und unter die mönchisch-canonische Disciplin zurückzuführen. Aber alle Versuche waren vergeblich. An einigen Orten wurden sie verjagt. Die neu angepflanzten wurden in kurzem eben so schlecht. Da die Canonicalstellen wegen des Reichthums der Kapitel ein angesehenes üppiges Leben gewährten, und den Weg zu bischöflichen, erzbischöflichen, fürstlichen Würden bahnten, so wurden sie von vornehmen Leuten gesucht und bald nur als Versorgungsanstalten überflüssiger adlicher Kinder angesehen. Diese Canoniker waren aber auch zu allen Zeiten die liederlichsten und verworfensten in der Diöces. Sie konnten, wie die Bischöfe, sicher schwelgen. Einzelne Canoniker haben sich natürlich auch durch Wissenschaft und Sittlichkeit ausgezeichnet. Sie waren aber selten.

**) De statu domus dei. Lib. III. p. 499. in Biblioth. Patrum maxima ed. Lugduni 1677. f. t. XXI.

***) De quatuor quaestionibus Monacho-Clericorum et Sanctimonialium Virginum statum spectantibus liber epistolaris bei Pez, Thesaurus Anecdot. t. II. p. II. p. 505. — 542. besonders c. 2. — 5. declamatio in luxum pravorum clericorum, meist Anthologie aus Bernhard's Buch ad Eugenium de Consideratione und de conversione ad clericos.

Dieſelben Männer geben uns auch Nachricht von dem ſittlichen Verfall des Mönchthums. Umſonſt ſuchte man durch ununterbrochen auf einander folgende Reformationen dem Mönchthume zu Hilfe zu kommen; man vermehrte nur den Stoff der Unſittlichkeit; denn die neuen Orden ſanken bald, und oft noch unter den Augen des Reformators, zu gleicher Tiefe mit den ältern Anſtalten *). Mit kraftvoller Rede werden die Laſter der Mönche, ihr Stolz, ihre Betrügereien, ihre Völlerei und ihre Ueppigkeit von Bernhard von Clairvaux **) und von Peter dem Ehrwürdigen ***) beſtraft und die nöthigen Reformationen betrieben †). Auch Gilbert, Abt zu Dilano in Irland, und Ogerius, Abt zu Lucedi im Bisthume Vercelli, können über

*) So ſtiftete der Abt Berno die Cluniacenſer (950), Romuald die Camaldulenſer (1020), Gualbert die Vallombroſaner (1050), Stephan von Tigerno den Orden von Grammont (1073 — 1083), Bruno aus Cöln die Karthäuſer (1084), Robert von Arbriſſel den Orden von Fontevraud (1094), Gaſton den Orden des heil. Antonius (1095), Abt Robert die Ciſtercienſer (1098), Norbert die Prämonſtratenſer (1120). Um 1156 entſtanden die Carmeliter. S. Schröckh, Th. 27. S. 240. — 340. v. Raumer's Hohenſtaufen, Th. 6. S. 379. — 426. Anſelm, Biſchof von Havelberg, dem heutigen Brandenburg (um 1150), ereifert ſich ſehr gegen die Laien, welche an dieſen beſtändigen Neuerungen Anſtoß nehmen. De unitate fidei et multiformitate vivendi, lib. I. c. 1. p. 163. bei D'Achery Spicileg. t. I.

**) Apologia ad Guilelmum Abbatem. c. 8. — 12. p. 540. — 546. op. t. II. Sermo VII, 14. in Psalmum, qui habitat p. 128. Sermo III, 6. V, 7. in Ascensione Domini p. 200. 209. Sermo I, 4. de S. Clemente Papa p. 340. op. t. III.

***) Lib. II. ep. 2. p. 864. — 867. lib. IV. ep. 3. p. 907. ep. 22. p. 913. — 920. lib. VI. ep. 15. p. 947. Biblioth. max. PP. t. XXII.

†) So von Peter im Lyoner Sprengel. Gallia christiana. t. IV. p. 115. sq. Daſelbſt Urkunde XVIII. Instrument. eccles. Lugdun. p. 15. sq.

den sittlichen Verfall des Mönchthums nicht genug klagen *). Eben so weiß der Abt Wiebald zu Stablo und Corbie von dem Verschwinden aller Zucht in den Klöstern zu erzählen **) und wie die Mönche gegen ihre Aebte, wenn diese auf Zucht drangen, in Aufruhr sich erhoben und sie verjagten ***). Fast auf allen Concilien wurde für die Zucht und Ehrbarkeit der Mönche und Nonnen gesorgt. Weltliche und geistliche Gewalt mußte oft angewendet werden, um der Entartung zu steuern. Wegen arger Unzucht wurden Mönche und Nonnen aus vielen Klöstern gänzlich verjagt †). In den Klöstern wurden vorzüglich jene Sünden geübt, von welchen die Scribenten sagen, es sei schändlich zu sagen, was im Geheim geschehe. Dieß war natürlich, da die Niederkunft einer geschwächten Nonne auf Synoden und bei den Eiferern als ein schweres Verbrechen gerügt wurde, und die Nonnen, die es bis zur Geburt hatten kommen lassen, gerade in den unzüchtigsten Klöstern von ihren Schwestern die schmählichste Behandlung zu erdulden hatten. Folgendes Beispiel mag genügen. Gilbert von Sempringham (geb. um 1083, † 1189) hatte einen bald sehr zahlreich gewordenen eigenen Orden im J. 1135 gestiftet, der die trüb-

*) Gilberti tractatus VII. pars II, nr. 4. p. 207. inter opera S. Bernardi t. IV. ibid. n. 10. p. 207. Ogerii Sermo XII, 5. XV, 2. de verbis Domini in coena. op. Bernardi t. IV. p. 708. 715.

**) Ep. 105. 106. 157. 217. 219. 241. 257. (pag. 274. 349. 402. 405. 425. 439. bei Martene et Durand, Collectio ampliss. t. II.) Insbesondere von dem Unfug in den Nonnenklöstern. Ep. 200. — 204. (p. 387. — 392), ep. 249. (p. 433.), ep. 253. — 256. (p. 436. — 438).

***) Ep. 152. 232. 270. 274. 275. 276. 350. 351. p. 417. 450. — 457. 521. sq.

†) Peter der Ehrwürdige klagt sehr, daß der Weltklerus sich in den Besitz der Güter der vertriebenen Mönche setze. Lib. II. ep. 11. pag. 870.

ſinnigſte Richtung verfolgte *). Unter den Mitgliedern dieſes Ordens riß die Unzucht gar bald ein **). Im Kloſter Wattun dieſes Ordens verliebten ſich eine Nonne und ein Mönch. Die Nonne wurde von ihm ſchwanger. Als dieß nicht mehr verborgen werden konnte, ſo bekannte ſie ihre Schwängerung. Sogleich fielen die Nonnen über ſie her, und einige riethen, ſie zu ſchinden, andere zu verbrennen, andere auf glühende

*) Vita Gilberti Act. SS. ad 4. Febr. t. I. h. m. Antwerp. 1658. p. 567. — 573. Angelus Manrique, Annal. Cisterc. ad a. 1135. c. 8. n. 8. — 11. p. 300. sq. Lugduni 1642. f. t. I. Monasticon Anglican. t. II. p. 721. — 784. Pagi ad a. 1188. n. 16. p. 688. t. IV. Guilelm. Neubrigens. Rer. anglicar. lib. I. c. 16. p. 50. ed. J. Picardi. Paris. 1610. 8. Der Editor verſetzt p. 696. — 700. die Stiftung des Ordens ins J. 1146 auf die Autorität des Guilelm. Neubrig., was die Bollandiſten widerlegt haben. Bei Raumer Hohenſtaufen, Th. 6. S. 419. findet man eine kurze Schilderung von dem Geiſte dieſes Ordens.

**) Nigellus von Wireker, Mönch und Präcentor zu Canterbury (um 1200) kann in ſeinem Buche Brunellus, sive speculum stultorum, welches er dem Biſchofe von Ely, Wilhelm de Longo Campo dedicirte, nicht genug Schandwürdiges von dieſer Mönchsrotte, wie überhaupt von der ganzen Kleriſei berichten.

Auf die Nonnen.

„Harum sunt quaedam steriles, quaedam parientes:
„Virgineoque tamen nomine cuncta tegunt.
„Quae pastoralis baculi dotatur honore,
„Illa quidem melius, fertiliusque parit.
„Vix etiam quaevis sterilis reperitur in illis,
„Donec ei aetas talia posse negat.“

Gedruckt ohne Angabe des Orts und des Jahres und ohne S. J. bei Joan. Baleus, Scriptorum illustr. maj. Britanniae Centuria III. append. cap. 25. p. 225. 227. 230. Basileae 1557. t. I. fol.; auch bei Wolf, Lectionum memorabilium Centenar. XII. p. 360. S. Cave t. II. p. 257. P. Leyſer (Historie Poëtarum p. 751. — 758.) rückte die Vorrede ein. Der Herausgabe ſeiner Briefe, ſo wie ſeiner Schrift adversus barbariem sui temporis, den ſeufzen Sittengemählden ſeiner Zeit, ſehen wir noch entgegen.

Kohlen zu legen. Die älteren erfahrenen Nonnen verhinderten dieß, ließen ſie in's Gefängniß legen und feſſeln. Sie erhielt nur Brod und Waſſer, und wurde auf das ſchmachvollſte behandelt. Der Mönch war gleich nach der Entdeckung aus dem Kloſter entflohen. Als die Zeit der Geburt ſich näherte, flehte die Nonne um Entlaſſung aus dem Kloſter. Sie verſicherte, daß der Mönch ihr verſprochen habe, ſie mit ſich zu nehmen, und auf erhaltene Nachricht ſie zur Nachtzeit an einem zu beſtimmenden Orte abholen würde. Die Nonnen, über die Hoffnung ihre Racheluſt zu ſättigen erfreut, ſtellten ſich, als willigten ſie ein, und lockten ihr ſo den Ort der Zuſammenkunft ab. An ihrer Statt wurde an den beſtimmten Ort ein Mönch in den Schleier gehüllt, geſtellt, der hinter ſich noch einige andere mit Knitteln hatte. Als der benachrichtete Mönch zur beſtimmten Zeit in weltlicher Kleidung herbeigekommen war, ſtürzte er mit Freude auf die verſchleierte Geſtalt, wurde aber ſogleich ergriffen. Grimmig fielen die Nonnen über ihn her. Man ſchleppte die Gefangene herbei und zwang ſie, den hingeworfenen Mönch zu entmannen. Eine andere Nonne nahm dann die blutigen Theile, und warf ſie der Sünderin in den Mund. Beide wurden unter fortdauernden Mißhandlungen in's Gefängniß geſchleppt. Ueber die Niederkunft der Nonne meldet man folgendes Wunder. Die Schwangere, ganz erſchöpft von dem Faſten und den Thränen, träumte einſt, daß ein Biſchof mit zwei Weibern zu ihr komme, und ſah bald darauf die Weiber mit ihrem in glänzende Windeln gehüllten Kinde davon gehen. Als ſie erwachte, war ſie frei von ihrer Laſt. Die Nonnen unterſuchten hierauf ihre Brüſte, ihren ganzen Leib, berührten

und drückten alle Theile desselben, und fanden keine Spur einer Verletzung desselben oder einer Ermordung des Kindes*).

§. 53.

Die Zeiten Alexander's III. und seiner Nachfolger bis auf Innocentius III.

Alexander III. (1159 — 1181) giebt uns in mehreren seiner Briefe Nachricht über den Bestand des kirchlichen Eheverbots und die Sittlichkeit des Klerus**). Zu Laon hatte sich ein Canonikus als Subdiacon verehelicht, und wohnte öffentlich mit seiner Frau zusammen. Alexander erfuhr dieß, und trug sogleich Gualter II., dem Bischofe von Laon, auf, diese Ehe zu trennen, und den beiden Eheleuten das Beisammenwohnen zu verbieten. Um aber recht gewiß seinen Zweck zu erreichen, so gab Alexander dem Erzbischof Heinrich von Rheims hievon Nachricht und trug ihm auf, den Ueberbringer der päpstlichen Schreiben gegen den Bischof von Laon, sofern er von diesem Feindseligkeiten erfahren sollte, zu vertheidigen***). An denselben Heinrich erließ er folgenden Auftrag: „Wir ha„ben erfahren, daß die Canoniker der Stifter des heil. Ursma-

*) Ailredus Abbas Rievallis, de quodam Miraculo mirabili, ap. Twysden p. 415. — 422. Ailred, Abt zu Revesby († 1166), erzählt als Zeitgenosse. Cave t. II. p. 227. Er wurde zur Untersuchung gezogen. Balcus nahm die Geschichte auf in Scriptor. Britanniae Centur. III. c. 23. p. 225. — 227. Er setzt hinzu: „Nota „in hoc miraculo virtutes, quae comitantur monasticum coelibatum: „scilicet, perjuria, homicidia infantum, detrusiones in foricas et „latrinas, praeter alia multa, quae latent.“

**) Alexander's Briefe sind theils noch gar nicht, theils wenigstens nicht vollständig gedruckt.

***) Ep. ad Henricum. Marsi. t. XXI. p. 1075. bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. II. p. 783.

„tus und die Antonienſer (Antonienses canonici), welch: „unter die Kirche zu Laubes gehören, ein außerordentlich lie„derliches Leben führen und ſich Huren in ihren eigenen Woh„nungen halten, ja daß einige ſogar ſich verehelicht haben. „Weil dieß aber den Verordnungen der heiligen Väter zuwider „läuft; ſo befehlen wir dir, daß du alle, welche Huren hal„ten, zwingeſt, entweder dieſe gänzlich zu entlaſſen, oder ihre „Pfründen aufzugeben. Diejenigen, welche noch nicht Sub„diaconen ſind und Frauen haben, laſſe ihren Eheweibern an„hängen, entziehe ihnen aber alle kirchlichen Pfründen. Sind „ſie aber in's Subdiaconat oder in einen höhern Grad befördert, „und haben ſie ſich erkühnt, ſich zu verehelichen; ſo zwinge ſie, „ihre Ehe aufzugeben und in den Kirchen dem allmächtigen Gotte „treu zu dienen*).“ An den Erzbiſchof von Canterbury ſchrieb Alexander, er wundere ſich, daß in der Provinz Canterbury ſich viele Kleriker befinden, welche ſich Concubinen halten, und daß er ihr Schandleben dulde, da er als Legat doch die Laſter ausrotten ſolle. Alexander trug ihm nun auf, dieſe Kleriker zu ermahnen und durch kirchliche Cenſuren zu zwingen, ihre Concubinen zu entlaſſen, und weder die entlaſſenen noch andere mehr zu ſich zu nehmen **). Eben ſo trug er ihm namentlich auf, einen Kleriker, der eine Ehebrecherin bei ſich im Hauſe hielt, zu ſtrafen ***). Auch geſtattete er ihm, einem Diacon, der ſich verehelicht hatte, nach Entlaſſung der Frau und überſtandener Buße, die Verwaltung des Amtes wieder

*) Mansi. t. XXI. p. 1076. bei Martene l. c. Epist. 195. p. 794.
**) Mansi. t. XXI. p. 1088. XXII. p. 351.
***) Mansi. t. XXI. p. 1088.

zu gestatten und ihn auch zum Priester zu ordiniren *). Dasselbe gestattet Alexander in gleichem Falle dem Bischof von Mans **). Demselben gab er auch Verhaltungsbefehle gegen einen Diacon, der sich verheirathet hatte ***). Abermals schrieb darauf Alexander an den Erzbischof von Canterbury und dessen Suffragane: „Weil in England nach einer schlechten und abscheulichen Gewohnheit und seit langen Zeiten her die Geistlichen in ihren Häusern sich Huren halten, so befehlen wir euch, die eurer Jurisdiction unterworfenen Geistlichen, welche Subdiaconen oder in höheren Weihen befindlich sind und sich in ihren Häusern Huren halten, zu ermahnen, daß sie dieselben unverzüglich und ohne Appellationsergreifung von sich entfernen, und nicht mehr zu sich nehmen. Wenn sie aber innerhalb vierzig Tagen nach eurer Ermahnung nicht gehorchen, so suspendirt sie durch apostolisches Ansehen von ihren kirchlichen Pfründen, bis sie genügend Buße gethan haben; und behalten sie dieselben auch dann noch, so entsetzet sie derselben auf immer. Verehelichen sich aber Kleriker, welche noch nicht Subdiaconen sind, so zwinget sie, die Kirchenpfründe zu verlassen, und ihre Frauen zu behalten. Sofern aber Geistliche im Diaconate und in noch höheren Weihen befindlich sich verehelicht haben, so zwinget sie kraft unsers Ansehens, durch Suspension und Excommunication, wobei keine Appellation statt finden soll, ihre Ehefrauen zu entlassen †)." In der Diöces zu Spala hatten sich viele Geistliche verehelicht. Der

*) Mansi. t. XXII. p. 351.

**) Mansi. t. XXII. p. 371.

***) Mansi. t. XXII. p. 449.

†) Mansi. t. XXII. p. 348. 349.

Bischof fragte bei Alexander an, was zu thun sei, und erhielt den Bescheid, daß diese Geistlichen, wenn sie als Diaconen oder in noch höheren Graden befindlich sich verehelicht hätten, gezwungen werden sollten, ihre Frauen zu entlassen und enthaltsam zu leben; nach überstandener Buße und erlangter Dispensation aber wieder ihr Amt sollten ausüben können. Sofern sie aber als Subdiaconen sich verehelicht hätten, so sollte er sie mit ihren Frauen zusammenleben lassen, aber so thun, als merke er es nicht, denn man müsse dieß Uebel dulden, um größere zu vermeiden*). Dieselbe Antwort ertheilte Alexander auf die Anfragen der Bischöfe zu Hippo und Salerno, in deren Sprengeln sich ebenfalls Geistliche in den höheren Weihen verehelicht hatten**). Dem Bischof Roger von Wincheſter schrieb Alexander, er habe vernommen, daß in seiner Diöces Geistliche, welche Pfründen besitzen, sich verehelichten und die Pfründen behielten, und auch die Söhne ihren Vätern im Amte folgten. Alexander erklärt ihm nun, daß dieß den Canonen zuwider laufe. Zwar diejenigen, welche noch vor dem Subdiaconate geheirathet hätten, dürften sich nicht von ihren Frauen trennen, es sei denn, daß sie mit gemeinschaftlicher Einwilligung in den Mönchsstand träten; sie dürften aber auch keine kirchlichen Pfründen besitzen; diejenigen aber, welche als Subdiaconen oder in noch höheren Weihen sich verehelicht hätten, müßten ihre Frauen

*) „Si vero subdiaconi contraxerint matrimonia, eos, quod timendum sit, ne una pro pluribus abutantur, dissimulare poteris, cum suis mulieribus remanere, quod tolerandum est malum, ut pejora vitentur.“ Mansi. t. XXI. p. 1092. Hier soll es wohl heißen: „pluribus pro una,“ d. h. weil zu befürchten ist, daß sie dann nicht mit einer zufrieden, mehrere mißbrauchen werden.

**) Mansi. t. XXII. p. 349.

auch wider deren Willen (invitas et renitentes) verlaſſen, und ſei auch ihre Verbindung nicht Ehe, ſondern nur contubernium zu nennen *). In einem anderen Schreiben trägt der Papſt dem Biſchof wiederholt auf, die Prieſter, welche ſich öffentlich Huren hielten, eifrigſt zur Entlaſſung derſelben zu ermahnen. Würden ſie ungehorſam in ihrer Unreinigkeit beharren, ſo ſolle er ſie von Amt und Pfründe entſetzen, und ſei hierin keine Appellation ſtatthaft **). In einem andern Briefe wird dem Biſchof aufgetragen, einen namentlich bezeichneten Kleriker, der ſich eine Concubine hielt, vom Amte zu entfernen ***). In ähnlicher Art wird der Biſchof von Salerno beauftragt, die Kleriker, die in ihren Häuſern öffentlich Concubinen halten, zur Abſchwörung und Entfernung derſelben zu zwingen, und um deſto beſſer zum Zweck zu gelangen, Suspenſion und Interdict anzuwenden †). Der Biſchof von Erfurt hatte dem Papſte vorgeſtellt, daß die verheiratheten Geiſtlichen, welche ſeit langer Zeit durch die Vergünſtigung der früheren Biſchöfe Kirchenpfründen inne hätten, nicht ohne große Schwierigkeiten und ohne die Gefahr blutiger Auftritte ihrer Pfründen beraubt werden könnten, und angefragt, was er thun ſolle. Alexander antwortete dem Biſchof, daß er, weil daſelbſt (in Deutſchland) eine barbariſche Nation ſei, und auch die Menge der verheiratheten Geiſtlichen die Ausführung der Kirchengeſetze verhindere, ſolche Geiſtliche ſtillſchweigend (dissimulatione) im Beſitze ihrer Pfründen dulden, aber wach-

*) Mansi. t. XXI. p. 1088. 1089. XXII. p. 350.

**) Mansi. t. XXII. p. 350.

***) Mansi. t. XXI. p. 1088. XXII. p. 352.

†) Mansi. t. XXII. p. 348.

samst vorsorgen möge, daß fernerhin verheiratheten Geistlichen keine Pfründen mehr verliehen würden. Auch sollten künftighin nur solche zu den heiligen Weihen zugelassen werden, welche Keuschheit gelobten und hielten, und nur eine Frau, welche eine Jungfrau war, zur Ehe gehabt hätten*). An den Bischof von Oxford schrieb Alexander: „Es ist uns berichtet wor„den, daß einige Subdiaconen in deinem Sprengel sich verehe„licht haben, und wie die Laien mit ihren Ehefrauen zusam„menleben. Weil dieß aber, wie du selbst weißt, den heili„gen Canonen zuwiderläuft; so befehlen wir dir, genau nachzu„forschen, wie diese Subdiaconen vor ihrer Ehe gelebt haben, „und wie sie nach Entlassung ihrer Frauen leben dürften. Ha„ben sie ein ehrbares Leben vor Eingehung der Ehe geführt, „oder glaubst du, daß sie nach Entlassung jener Frauensper„sonen, welche ihre Ehefrauen genannt werden, keusch leben „werden; so ermahne sie recht fleißig, daß sie ihre Frauen ent„lassen, und zwinge sie dazu recht ernstlich, wobei ihnen keine „Appellation gestattet werden soll. Wenn sie aber schon vor„her liederlich gelebt haben und zu glauben ist, daß sie nach „Entlassung ihrer Frauen noch ärgere Laster treiben, und statt „einer viele besuchen werden; so kannst du stillschweigend, um „Aergeres zu verhüten, ihre Ehe dulden: doch dürfen sie kei„nen Altardienst verrichten, noch kirchliche Pfründen haben. „Diejenigen, welche Kirchen haben, müssen entweder die Kirchen „oder die Frauen entlassen**).“ Dem Bischof von London trägt Alexander auf, den Geistlichen der höheren und niederen Weihen wenn sie nicht auf die zweite und dritte Ermahnung die Huren

*) Mansi. t. XXII. p. 349.

**) Mansi t. XXII. p. 351. 352.

von ſich thun, die Kirchen und Einkünfte wegzunehmen, und ihnen den Gottesdienſt zu unterſagen. Keine Appellation ſoll ihnen frommen *). An denſelben ſchreibt er auch: „Wir ha„ben erfahren, daß die meiſten Geiſtlichen in deinem Bisthume, „welche, als ſie Akoluthen, oder noch niedrigere Kleriker wa„ren, ſich verehelicht haben, nichts deſto weniger die Kirchen, „welche ſie früher hatten, behalten. Weil aber die Verehe„lichten getheilt ſind, und denken müſſen, wie ſie den Frauen „gefallen und dienen, und den göttlichen Dienſten nicht oblie„gen können; ſo befehlen wir dir, daß du dieſe Geiſtlichen „zwingeſt, die Kirchen aufzugeben, und dieſe Anderen verlei„heſt **)." Schreiben, denſelben Gegenſtand betreffend, erließ Alexander auch an den Biſchof von York ***), und an die Canoniker der Kirche zu Lincoln †).

Ueber die Beförderung der Prieſterſöhne haben wir von Alexander mehrere Schreiben an die Biſchöfe von Canterbury, Wincheſter, London, Oxford, Sarum ††), worin verboten wird, ſie zu ordiniren, ſo fern ſie nicht in den Klöſtern oder als regulirte Canoniker ein ordentliches Leben geführt hätten. Auf keinen Fall ſollten ſie unmittelbar ihren Vätern im Amte folgen. Diejenigen, bei welchen dieß der Fall ſei, befahl er

*) Mansi. t. XXII. p. 350.

**) Mansi. t. XXII. p. 349.

***) Mansi. t. XXII. p. 350.

*†) Mansi. t. XXII. p. 352.

††) Mansi. t. XXI. p. 1102. 1105. XXII. p. 274. 352. — 355. Vgl. die Briefe an die Biſchöfe von Erfurt (XXII. p. 336.) und London (p. 340.) und den Erzbiſchof von Canterbury (c. 50. p. 449.) Vgl. c. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. X. de filiis presbyterorum (I, 17).

auf der Stelle ihrer Aemter zu entsetzen. Nur nach einer Mittelsperson soll ihnen gestattet sein, die Kirchen und Pfründen ihrer Väter zu erhalten. Doch machte Alexander selbst aus besonderer Gunst bei manchen Priestersöhnen eine Ausnahme, und hob die härteren Verfügungen der Bischöfe auf.

Auch über das Verfahren gegen verbrecherische Geistliche finden sich Entscheidungen Alexander's. So hatte in der Diöces von Chartres ein Priester mit der Frau eines Andern in der Kirche häufig Unzucht getrieben. Die Frau bekannte ihre Sünde dem Beichtvater und dem Bischofe. Dieser foderte den Verbrecher vor sich, und als dieser läugnete, wendete er sich an den Papst mit der Anfrage, was er thun solle. Alexander schrieb zurück, der Bischof möge der Frau eine angemessene Buße auflegen und die Kirche mit Weihwasser reinigen, gegen den Priester aber den Prozeß einleiten. Könne dieser sich reinigen, so solle er ihn im Amte lassen, im entgegengesetzten Falle habe er ihn vom Amte zu suspendiren *). Dem Erzbischof von Rheims werden Anweisungen gegeben in Betreff eines Priesters, der mit einer verheiratheten Frau, wo er Taufpathe war, zwei Töchter gezeugt, jene abgeschworen und dann doch wieder mit ihr eine Tochter gezeugt hatte **). Außerdem mögen noch verschiedene andere Schreiben Alexander's, welche die Ausübung der Kirchenzucht in Unzuchtsfällen betreffen, hier verglichen werden ***).

*) Mansi. t. XXII. p. 434. 435. c. 5. X. de adulteriis et stupro (5, 16).

**) Ep. 317. bei Martene et Durand l. c. p. 878. Vgl. Ep. 381. p. 927.

***) So z. B. auf die Beschwerde der Domherrn von Orleans gegen ihren nichtswürdigen Bischof. Mansi. t. XXII. p. 1029. Ep.

Derſelbe Geiſt, den wir in Alexander's Briefen gefunden haben, zeigt ſich auch in dem c. 4. der Synode zu Tours, welche im J. 1163 unter des Papſtes eigenem Vorſitze gehalten wurde. Dieſer Canon ſetzt feſt: „Wenn ein Prieſter oder „ein Kleriker, welcher eine Kirche oder ein kirchliches Amt „beſitzt, öffentlich eine Hure hat, und auf die dritte Ermahnung nicht von ſich entläßt und ſie gänzlich von ſich vertreibt, „ſondern vielmehr in ſeiner Unreinigkeit beharrt, ſo ſoll er von „Amt und Pfründe entſetzt werden *)." Auf der dritten Synode im Lateran, welche Alexander, nach Beſiegung aller ſeiner Feinde im J. 1179 hielt, wurde im elften Canon verordnet: „Die in den höheren Weihen befindlichen Kleriker, „welche unenthaltſame Weiberchen (mulierculas suas incontinentiae notae) in ihren Häuſern halten, ſollen entweder dieſelben von ſich thun und enthaltſam leben, oder von „Amt und Pfründen entfernt werden. Die Kleriker, welche

---

312. inter epp. de rebus Franciscis bei Duchesne, Scriptores rer. franc. t. IV. p. 677. Vgl. App. ep. 9. p. 765. Vgl. Decani Ecclesiae S. Aniani ed. Alexand. III. ep. Mansi. p. 973. Die Nonnen betrifft die ep. 385. bei Martene et Durand, Thesaur. t. II. p. 931. Auf eine Aebtiſſin, welche nur junge Capelläne zu haben wünſcht, geht ep. 216. p. 807. Auf eine andere Aebtiſſin, welche ſich verheirathete, die epp. 35. 36. p. 681. sq. Vetus auctor de genealogia Comitum Flandriae cap. 15. bei Martene et Durand, Thesaurus Anecd. t. III. p. 388. Das Kloſterweſen betreffen ſehr viele Briefe. S. epp. App. I. ep. 1. p. 921. ep. 45. p. 953. App. II. ep. 41. 42. 43. 44. 45. p. 992. — 995. ep. 88. p. 1019. 1020. ep. 101. p. 1026. bei Mansi. t. XXI. Ueber das Mönchthum dieſer Zeit geben auch noch folgende Briefe einiger Biſchöfe und Aebte Nachricht. Ep. 2. p. 478. ep. 176. p. 630. ep. 211. p. 641. ep. 274. p. 662. ep. 294. 296. p. 670. 671. ep. 398. p. 709. ep. 517. p. 745. bei Duchesne t. IV.

*) Mansi. t. XXI. p. 1182.

„Sodomiterei treiben, ſollen aus dem Klerus geſtoßen, oder „in ein Kloſter, um Buße zu thun, gewieſen werden.“ Auch für die Kloſterzucht wurde geſorgt *). In England muß zu Thomas Becket's Zeiten den Klerikern vom Staate die Ehe gegen den ſeit Heinrich I. her üblichen Tribut an den König geſtattet worden ſein. Denn der engliſche Geſandte rechnet es dem Biſchof Johann von Poitiers zum Verbrechen an, daß er gegen dieſen Zins eiferte **). So wurden auch die Prieſterkinder geweiht und zu Pfründen befördert, welches man durch den Papſt zu verhindern ſuchte ***). Uebrigens fehlte es auch nicht an groben Frevlern unter der engliſchen Geiſtlichkeit. Ein Prieſter in Worceſterſhire, der die Tochter eines Pächters geſchändet, und ihren Vater ermordet hatte, wurde Veranlaſſung eines heftigen Kampfes zwiſchen dem König Heinrich und dem

*) Mansi. t. XXII. p. 224. 225. Vgl. c. 3. p. 455.

**) Wir entnehmen dieſen Sinn aus folgenden Worten: „Haec „fere erant — in quibus contra Regiam agere dicebar dignitatem. „Et praecipue Clericos circa, quorum matrimonia ad ipsos quo„cumque titulo devoluta a sordidorum et poenalium munerum prae„statione irreverenter defendere dicebar.“ Thomae Cantuar. lib. I. ep. 1. (p. 63. bei Christiani Lupi opera t. X. edit. Th. Philippini. Venetiis 1728. f.) Es ſcheint ſogar der Biſchof Nigellus von Ely (1133 — 1169), einer der verdienteſten Männer ſeines Volkes, verehelicht geweſen zu ſein. Sein Sohn, Namens Richard, eben ſo gefeiert wie er, Schatzmeiſter des Königs und dann Biſchof von London (1189 — 1198), hatte ſich durch ſeine Würdigkeit, Weisheit, Umſicht und Regierungskunſt die Achtung und die Liebe der geſammten Angeln erworben. Radulphus de Diceto p. 505. 651. Bromton. p. 1019. 1161. Gervasius p. 1579. Wilhelm Malmesb. p. 237. Annales Wintonienses. ad a. 1198. bei Wharton t. I. p. 305. „Vir venerandae et piissimae recordationis et scientiae, cujus sin„gula verba singulis, quibus loquebatur, visa sunt stillare dulcedinem.“

***) Thomae Cantuar. lib. I. ep. 3. (p. 66. l. c.).

Erzbiſchof Thomas Becket, indem dieſer nicht zugeben wollte, daß dieſer Verbrecher mit noch andern vor den weltlichen Richterſtuhl gezogen würde, der König aber darauf beſtand, und auch auf der Synode in Weſtminſterabtei und auf der Parlamentsſitzung zu Clarendon (1164) ſein Vorhaben durchſetzte *). Die Ermordung Becket's **), welche dem König Heinrich zur Laſt gelegt wurde, was dieſer auch anwenden mochte, um den Papſt von ſeiner Unſchuld zu überzeugen, gab dem Papſt-Gelegenheit, ſeinen Einfluß in England zu erhöhen und dem Könige bedeutende Zugeſtändniſſe abzuzwingen. Seine damals abgeſchickten beiden Legaten, Theodinus und Albertus, hielten auch eine Synode zu Avranches in der Normandie (1172), von deren Beſchlüſſen der c. 2. hier anzuführen iſt, welcher verordnet, daß die Söhne der Prieſter ihren Vätern nicht im Amte folgen ſollten ***). Sodann (im J. 1173) hielten ſie eine Synode in Weſtminſter, aus deren Beſchlüſſen wir folgende bemerklich machen. (c. 3.) „Die Kleriker „ſollen ſich keine Concubinen halten." (c. 4.) „Die Ver„ehelichten ſollen keine Kirchen und kirchlichen Pfründen ha„ben." (c. 5.) „Die Söhne ſollen nicht ihren Vätern im „Amte folgen †)." Im J. 1175 ward abermals in Weſt-

*) Vita Thomae lib. I. c. 17. bei Lupus Op. t. X. p. 12. aus Herbert de Hoſcham. Vgl. Lebensbeſchreibung Thomas Becket's S. 581. bei S. J. Baumgarten: Sammlung von merkwürdigen Lebensbeſchreibungen, aus der brittiſchen Biographie überſetzt. Th. 4. No. 16. Halle 1757. 8. Ueber Heribert ſ. S. 570. 571. Lupus hat die Historia quadripartita seu de vita et processu Thomae Cantuar. Paris. 1495. l. c. abgedruckt.

**) Becket wurde ſchon im J. 1173 unter die Heiligen verſetzt. Alex. ep. 43. 44. Mansi. t. XXI. p. 905. 906.

***) Mansi. t. XXII. p. 139. Bessin. p. I. p. 86.

†) Mansi. t. XXII. p. 142. 143. Wilk. I. p. 474.

minſter unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Richard von Canterbury ein Concil gehalten. Hier wurde in c. 1. die Decretale an den Biſchof Roger von Wincheſter, deren namentlich gedacht wird, in Verbindung gebracht mit dem c. 4. des Concils zu Tours vom J. 1163, ſo wie auch die Verordnung Alexander's, daß die Söhne ihren Vätern ohne Mittelsperſon von nun an nicht im Amte nachfolgen ſollten, beſtätigt wird*). Daß außerdem noch gar manche andere Concilienſchlüſſe über die Ehen der Geiſtlichen gemacht wurden, iſt um ſo wahrſcheinlicher, als in England, Schottland und Irland beſtändig Legaten umherſchweiften, welche viele Concilien hielten **).

Kehren wir nach dem feſten Lande zurück. Hier finden wir um das J. 1177 den Lambert le Begues als Keuſchheitsprediger in Lüttich. Aber der Klerus gerieth dadurch in Empörung, ſo daß der Biſchof Radulph (1167 — 1183) den Lambert greifen und auf das Caſtell Rivogne bringen ließ. Er wurde aber bald wieder frei gelaſſen. Unter dem Volke hatte er ſich doch durch ſeine Predigten einigen Eingang verſchafft, und mehrere gelobten Keuſchheit und zogen ſich von allem Kirchlichen zurück***). Im J. 1178 hielt der

*) Mansi. t. XXII. p. 147. 148. Wilk. I. p. 477.

**) Im Concil zu Northampton 1177 wurde über die Unzucht der Nonnen zu Ambresberie verhandelt. Wilk. I. p. 485. Monasticon Anglicanum p. 191. Roger Hoved. p. 320.

***) Aegidius aureae vallis c. 52. p. 126. — 128. Von dieſem Le Begues leitet Aegidius die Beguinen ab. Daſſelbe thut auch der Verfaſſer der Historia Monasterii S. Laurentii Leodiensis bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1093. Andere Ableitungen ſ. bei Schröckh, Th. 27. S. 504. Th. 29. S. 68. Du Fresne, Glossarium t. I. s. v. Beghinae p. 635. Gegen die ſchlechten Ableitungen ſ. Pagi, Crit. ad a. 1177. n. 18. 19. t. IV. p. 652. Foullon, Hist. Leod. t. I. p. II. p. 282. sq.

Erzbischof Conrad zu Salzburg zu Hochenawe eine zahlreiche Synode, deren Canonen verloren gegangen sind. Die Sitten der Klerisei, welche man hier zu verbessern suchte, schilderte der gleichzeitige Schriftsteller, der Verfasser der historia calamitatum Salisburgensis ecclesiae, ein Archidiacon zu Salzburg *). Er schreibt: „Durch öffentliche Bußübungen bezähmen die Geistlichen die Hurerei und den Ehebruch „der Laien; der Geistliche wird aber durch keine Furcht gezügelt. Keiner zeigt den andern an, da alle dasselbe thun; „und ihre eigenen Verbrechen bei den andern pflegen. Diese „sind in der That die Schuppen des Leviathan, welche so zusammenhängen, daß zur Verletzung des pestartigen Körpers „kein Pfeil eindringen kann. Noch so weit wird es kommen, „daß der Priester, welcher, wie der Laie, nur eine Ehefrau „hat, und sich der Anderen Ehefrauen enthält, und die Treue „des fremden Ehebettes nicht verletzt, als ein Gottesfürchtiger „und Heiliger wird gepriesen werden **). Denn was ist anderes zu erwarten, da es bei uns solche giebt, welche ein schändliches Leben führen — — — ihren Zuhörern die heiligen „Canonen vorlesen, und zeigen, wie sie die Verbrechen ihrer „Unkeuschheit vertheidigen sollen. So hat ein Priester seine „Nichten (neptes) an Priester verehelicht, und er selbst hat

*) Pez. Anecdot. t. II. p. III. p. 198. Dalham, Concilia Salisburgensia p. 79. 80. Der Name des Verfassers ist unbekannt. S. Dalham p. 79. not. daselbst die übrigen Nachweisungen. Manst gedenkt nur kurz der Synode t. XXII. p. 207. — 210.

**) „Nimirum eo usque ista causa perveniet, ut sacerdos, unam „tantum habens uxorem, sicut laicus, religiosus et sanctus praedi„cetur, ab uxoribus aliorum se continens, fidemque alieni thori „non violans.“

minſter unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Richard von Canterbury ein Concil gehalten. Hier wurde in c. 1. die Decretale an den Biſchof Roger von Wincheſter, deren namentlich gedacht wird, in Verbindung gebracht mit dem c. 4. des Concils zu Tours vom J. 1163, ſo wie auch die Verordnung Alexander's, daß die Söhne ihren Vätern ohne Mittelsperſon von nun an nicht im Amte nachfolgen ſollten, beſtätigt wird *). Daß außerdem noch gar manche andere Concilienſchlüſſe über die Ehen der Geiſtlichen gemacht wurden, iſt um ſo wahrſcheinlicher, als in England, Schottland und Irland beſtändig Legaten umherſchweiften, welche viele Concilien hielten **).

Kehren wir nach dem feſten Lande zurück. Hier finden wir um das J. 1177 den Lambert le Begues als Keuſchheitsprediger in Lüttich. Aber der Klerus gerieth dadurch in Empörung, ſo daß der Biſchof Radulph (1167 — 1183) den Lambert greifen und auf das Caſtell Rivogne bringen ließ. Er wurde aber bald wieder frei gelaſſen. Unter dem Volke hatte er ſich doch durch ſeine Predigten einigen Eingang verſchafft, und mehrere gelobten Keuſchheit und zogen ſich von allem Kirchlichen zurück ***). Im J. 1178 hielt der

*) Mansi. t. XXII. p. 147. 148. Wilk. I. p. 477.

**) Im Concil zu Northampton 1177 wurde über die Unzucht der Nonnen zu Ambresberie verhandelt. Wilk. I. p. 485. Monasticon Anglicanum p. 191. Roger Hoved. p. 320.

***) Aegidius aureae vallis c. 52. p. 126. — 128. Von dieſem Le Begues leitet Aegidius die Beguinen ab. Daſſelbe thut auch der Verfaſſer der Historia Monasterii S. Laurentii Leodiensis bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1093. Andere Ableitungen ſ. bei Schröckh, Th. 27. S. 504. Th. 29. S. 68. Du Fresne, Glossarium t. I. s. v. Beghinae p. 635. Gegen die ſchlechten Ableitungen ſ. Pagi, Crit. ad a. 1177. n. 18. 19. t. IV. p. 652. Foullon, Hist. Leod. t. I. p. II. p. 282. sq.

Erzbischof Conrad zu Salzburg zu Hochenawe eine zahlreiche Synode, deren Canonen verloren gegangen sind. Die Sitten der Klerisei, welche man hier zu verbessern suchte, schilderte der gleichzeitige Schriftsteller, der Verfasser der historia calamitatum Salisburgensis ecclesiae, ein Archidiacon zu Salzburg *). Er schreibt: „Durch öffentliche Bußübungen bezähmen die Geistlichen die Hurerei und den Ehebruch „der Laien; der Geistliche wird aber durch keine Furcht gezügelt. Keiner zeigt den andern an, da alle dasselbe thun, „und ihre eigenen Verbrechen bei den andern pflegen. Diese „sind in der That die Schuppen des Leviathan, welche so zusammenhängen, daß zur Verletzung des pestartigen Körpers „kein Pfeil eindringen kann. Noch so weit wird es kommen, „daß der Priester, welcher, wie der Laie, nur eine Ehefrau „hat, und sich der Anderen Ehefrauen enthält, und die Treue „des fremden Ehebettes nicht verletzt, als ein Gottesfürchtiger „und Heiliger wird gepriesen werden **). Denn was ist anderes zu erwarten, da es bei uns solche giebt, welche ein schändliches Leben führen — — — ihren Zuhörern die heiligen „Canonen vorlesen, und zeigen, wie sie die Verbrechen ihrer „Unkeuschheit vertheidigen sollen. So hat ein Priester seine „Nichten (neptes) an Priester verehelicht, und er selbst hat

*) Pez. Anecdot. t. II. p. III. p. 198. Dalham, Concilia Salisburgensia p. 79. 80. Der Name des Verfassers ist unbekannt. S. Dalham p. 79. not. daselbst die übrigen Nachweisungen. Mansi gedenkt nur kurz der Synode t. XXII. p. 207. — 210.

**) „Nimirum eo usque ista causa perveniet, ut sacerdos, unam „tantum habens uxorem, sicut laicus, religiosus et sanctus praedi„cetur, ab uxoribus aliorum se continens, fidemque alieni thori „non violans.“

minſter unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Richard von Canterbury ein Concil gehalten. Hier wurde in c. 1. die Decretale an den Biſchof Roger von Wincheſter, deren namentlich gedacht wird, in Verbindung gebracht mit dem c. 4. des Concils zu Tours vom J. 1163, ſo wie auch die Verordnung Alexander's, daß die Söhne ihren Vätern ohne Mittelsperſon von nun an nicht im Amte nachfolgen ſollten, beſtätigt wird *). Daß außerdem noch gar manche andere Concilienſchlüſſe über die Ehen der Geiſtlichen gemacht wurden, iſt um ſo wahrſcheinlicher, als in England, Schottland und Irland beſtändig Legaten umherſchweiften, welche viele Concilien hielten **).

Kehren wir nach dem feſten Lande zurück. Hier finden wir um das J. 1177 den Lambert le Begues als Keuſchheitsprediger in Lüttich. Aber der Klerus gerieth dadurch in Empörung, ſo daß der Biſchof Radulph (1167 — 1183) den Lambert greifen und auf das Caſtell Rivogne bringen ließ. Er wurde aber bald wieder frei gelaſſen. Unter dem Volke hatte er ſich doch durch ſeine Predigten einigen Eingang verſchafft, und mehrere gelobten Keuſchheit und zogen ſich von allem Kirchlichen zurück ***). Im J. 1178 hielt der

*) Mansi. t. XXII. p. 147. 148. Wilk. I. p. 477.

**) Im Concil zu Northampton 1177 wurde über die Unzucht der Nonnen zu Ambresberie verhandelt. Wilk. I. p. 485. Monasticon Anglicanum p. 191. Roger Hoved. p. 320.

***) Aegidius aureae vallis c. 52. p. 126. — 128. Von dieſem Le Begues leitet Aegidius die Beguinen ab. Daſſelbe thut auch der Verfaſſer der Historia Monasterii S. Laurentii Leodiensis bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1093. Andere Ableitungen ſ. bei Schröckh, Th. 27. S. 504. Th. 29. S. 68. Du Fresne, Glossarium t. I. s. v. Beghinae p. 635. Gegen die ſchlechten Ableitungen ſ. Pagi, Crit. ad a. 1177. n. 18. 19. t. IV. p. 652. Foullon, Hist. Leod. t. I. p. II. p. 282. sq.

Erzbischof Conrad zu Salzburg zu Hochenawe eine zahlreiche Synode, deren Canonen verloren gegangen sind. Die Sitten der Klerisei, welche man hier zu verbessern suchte, schilderte der gleichzeitige Schriftsteller, der Verfasser der historia calamitatum Salisburgensis ecclesiae, ein Archidiacon zu Salzburg *). Er schreibt: „Durch öffentliche Bußübungen bezähmen die Geistlichen die Hurerei und den Ehebruch „der Laien; der Geistliche wird aber durch keine Furcht gezügelt. Keiner zeigt den andern an, da alle dasselbe thun, „und ihre eigenen Verbrechen bei den andern pflegen. Diese „sind in der That die Schuppen des Leviathan, welche so zusammenhängen, daß zur Verletzung des pestartigen Körpers „kein Pfeil eindringen kann. Noch so weit wird es kommen, „daß der Priester, welcher, wie der Laie, nur eine Ehefrau „hat, und sich der Anderen Ehefrauen enthält, und die Treue „des fremden Ehebettes nicht verletzt, als ein Gottesfürchtiger „und Heiliger wird gepriesen werden **). Denn was ist anderes zu erwarten, da es bei uns solche giebt, welche ein schändliches Leben führen — — — ihren Zuhörern die heiligen „Canonen vorlesen, und zeigen, wie sie die Verbrechen ihrer „Unkeuschheit vertheidigen sollen. So hat ein Priester seine „Nichten (neptes) an Priester verehelicht, und er selbst hat

*) Pez. Anecdot. t. II. p. III. p. 198. Dalham, Concilia Salisburgensia p. 79. 80. Der Name des Verfassers ist unbekannt. S. Dalham p. 79. not. daselbst die übrigen Nachweisungen. Manst gedenkt nur kurz der Synode t. XXII. p. 207. — 210.

**) „Nimirum eo usque ista causa perveniet, ut sacerdos, unam „tantum habens uxorem, sicut laicus, religiosus et sanctus praedi„cetur, ab uxoribus aliorum se continens, fidemque alieni thori „non violans.“

minſter unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Richard von Canterbury ein Concil gehalten. Hier wurde in c. 1. die Decretale an den Biſchof Roger von Wincheſter, deren namentlich gedacht wird, in Verbindung gebracht mit dem c. 4. des Concils zu Tours vom J. 1163, ſo wie auch die Verordnung Alexander's, daß die Söhne ihren Vätern ohne Mittelsperſon von nun an nicht im Amte nachfolgen ſollten, beſtätigt wird *). Daß außerdem noch gar manche andere Concilienſchlüſſe über die Ehen der Geiſtlichen gemacht wurden, iſt um ſo wahrſcheinlicher, als in England, Schottland und Irland beſtändig Legaten umherſchweiften, welche viele Concilien hielten **).

Kehren wir nach dem feſten Lande zurück. Hier finden wir um das J. 1177 den Lambert le Begues als Keuſchheitsprediger in Lüttich. Aber der Klerus gerieth dadurch in Empörung, ſo daß der Biſchof Radulph (1167 — 1183) den Lambert greifen und auf das Caſtell Rivogne bringen ließ. Er wurde aber bald wieder frei gelaſſen. Unter dem Volke hatte er ſich doch durch ſeine Predigten einigen Eingang verſchafft, und mehrere gelobten Keuſchheit und zogen ſich von allem Kirchlichen zurück ***). Im J. 1178 hielt der

*) Mansi. t. XXII. p. 147. 148. Wilk. I. p. 477.

**) Im Concil zu Northampton 1177 wurde über die Unzucht der Nonnen zu Ambresberie verhandelt. Wilk. I. p. 485. Monasticon Anglicanum p. 191. Roger Hoved. p. 320.

***) Aegidius aureae vallis c. 52. p. 126. — 128. Von dieſem Le Begues leitet Aegidius die Beguinen ab. Daſſelbe thut auch der Verfaſſer der Historia Monasterii S. Laurentii Leodiensis bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1093. Andere Ableitungen ſ. bei Schröckh, Th. 27. S. 504. Th. 29. S. 68. Du Fresne, Glossarium t. I. s. v. Beghinae p. 635. Gegen die ſchlechten Ableitungen ſ. Pagi, Crit. ad a. 1177. n. 18. 19. t. IV. p. 652. Foullon, Hist. Leod. t. I. p. II. p. 282. sq.

Erzbischof Conrad zu Salzburg zu Hochenawe eine zahlreiche Synode, deren Canonen verloren gegangen sind. Die Sitten der Klerisei, welche man hier zu verbessern suchte, schilderte der gleichzeitige Schriftsteller, der Verfasser der historia calamitatum Salisburgensis ecclesiae, ein Archidiacon zu Salzburg *). Er schreibt: „Durch öffentliche Bußübungen bezähmen die Geistlichen die Hurerei und den Ehebruch „der Laien; der Geistliche wird aber durch keine Furcht gezügelt. Keiner zeigt den andern an, da alle dasselbe thun; „und ihre eigenen Verbrechen bei den andern pflegen. Diese „sind in der That die Schuppen des Leviathan, welche so zusammenhängen, daß zur Verletzung des pestartigen Körpers „kein Pfeil eindringen kann. Noch so weit wird es kommen; „daß der Priester, welcher, wie der Laie, nur eine Ehefrau „hat, und sich der Anderen Ehefrauen enthält, und die Treue „des fremden Ehebettes nicht verletzt, als ein Gottesfürchtiger „und Heiliger wird gepriesen werden **). Denn was ist anderes zu erwarten, da es bei uns solche giebt, welche ein schändliches Leben führen — — — ihren Zuhörern die heiligen „Canonen vorlesen, und zeigen, wie sie die Verbrechen ihrer „Unkeuschheit vertheidigen sollen. So hat ein Priester seine „Nichten (neptes) an Priester verehelicht, und er selbst hat

*) Pez. Anecdot. t. II. p. III. p. 198. Dalham, Concilia Salisburgensia p. 79. 80. Der Name des Verfassers ist unbekannt. S. Dalham p. 79. not. daselbst die übrigen Nachweisungen. Manst gedenkt nur kurz der Synode t. XXII. p. 207. — 210.

**) „Nimirum eo usque ista causa perveniet, ut sacerdos, unam „tantum habens uxorem, sicut laicus, religiosus et sanctus praedi„cetur, ab uxoribus aliorum se continens, fidemque alieni thori „non violans.“

Auch ſeit Alexander dem Dritten fehlte es nicht an Strafpredigern, welche, indem ſie für Sittenbeſſerung arbeiten, uns einen Blick in die ſittliche Beſchaffenheit des Klerus der damaligen Zeit thun laſſen, und uns zeigen, wie er nicht einmal den Anfoderungen genügte, die man an den Menſchen machen kann, ohne ſeinen Kräften das Uebermenſchliche zuzumuthen. Ein ſolcher iſt Johann von Salisbury *). Dieſer Mann, der als Kleriker zu Canterbury unter den Erzbiſchöfen Theobald, Thomas Becket und Richard viel Anſehen und Einfluß gehabt hatte, und zuletzt Biſchof von Chartres geworden war († 1182), iſt ſehr wortreich in den Schilderungen, die er von der Herrſchſucht, von der ſträflichen Habgier und der Unſittlichkeit des Klerus entwirft **). Aus Johann's Schriften lernen wir auch manche Einzelnheiten kennen, welche auf die Sittengeſchichte

über einen ſchandwürdigen Biſchof von Trecora ſ. Anastasii († 1154) ep. ad. Engelbald. Turon. Episc. (Mansi. t. XXI. p. 774.), und über die Verbrechen eines Biſchofs von Pampelona ſ. Hadriani IV. (1154—1159) ep. 32. ad Joann. Toletan. Archiepisc. (ibid. p. 818). Eine Entſcheidung Clemens III. († 1191) über ehebrecheriſche Geiſtliche ſ. Mansi. t. XXII. p. 550.

*) Schröckh, Th. 24. S. 404. fg.

**) Joannis Saresber. Policraticus sive de nugis curialium lib. V. c. 16. p. 315. l. VII. c. 17. p. 472. l. VIII. c. 17. p. 629. 630. sq. etc. Metalogic. lib. I. p. 743. editio Lugdun. Batav. 1639. 8. (Außer dem Metalogicus ſind ſeine Werke auch in der Biblioth. Patrum max. Lugd. 1677. f. t. XXIII. p. 242. — 535.) In lib. V. c. 16. p. 315. drückt er ſich über die römiſchen Legaten ſo aus: „Sed nec legati Sedis Apostolicae manus suas excutiunt ab omni „munere, qui interdum in provinciis ita debacchantur, ac si ad „ecclesiam flagellandam egressus sit Sathan a facie domini. Con„cutiunt angulos, ut prosternant filios et filias ejus, qui languores „et dolores animarum curavit in cruce.“ Als der Papſt Hadrian unſern Johann während ſeines dreimonatlichen Aufenthalts zu Benevent befragte, was die Welt von ihm, dem Papſte und der römiſchen Kirche urtheile, ſchilderte dieſer ſehr freimüthig die Entartung

jener Zeit Licht werfen. So war der Archidiacon Walchelin theils wegen anderer Dinge, theils auch wegen Zusammenlebens mit einer Focaria mit seinem Bischof, wie es scheint, dem von Norwich, in Streit gerathen, achtete aber alle über ihn ergangenen Befehle nicht. Er reiste nach Rom und wußte sich hier, wie gewöhnlich, durchzuhelfen. Als er zurückkehrte, fand er seine Frau entbunden, und gab in der Taufe seinem jungen Sohn, zum Spott auf den Papst, den Namen Hadrian. Im weiteren Verlaufe seiner Streitsache, in der ihm die Lässigkeit des Bischofs von Wincheſter, dem Hadrian die Untersuchung aufgetragen hatte, sehr zu statten kam, reiste er nochmals nach Rom, mit dem dortigen Treiben bekannt. Als er abreiste, verließ er seine Frau schwanger, und befahl, das Kind, falls es ein Knabe wäre, Benevent, nach dem Orte, wo der Vater sich aufhalten würde, falls es eine Tochter wäre, Hadriana zu nennen. Alles dieses berichtet Johann dem Papste

---

des römischen Hofs. S. lib. VI. Policrat. p. 386. sq. Hieher gehört auch folgendes Strafgedicht:

„In diros crines e coelo decidat ignis
„Execranda lues: quae lympha et glande relictis
„Extenuans inopes, praegrandis opimaque facta es:
„Ac tibi jucunda est tot iniqua patrare voluptas.
„O scelerum sedes, et nidus proditionum,
„Unde haec cernuntur totum diffusa per orbem:
„Ferclorum, Bacchique comes, lectique ministra,
„In qua luxuries alta ceu regnat in arce.
„Per conclave senes, per turpe cubile cynaedi
„Ludunt, et Satanae non desunt undique folles
„Luxuriae inflati speculis, succensaque flamma.
„Non his deliciis olim nutrita fuisti,
„Sed projecta noto, duris pede nuda salebris;
„Nunc vivis, tuus ut conscendat foetor olympum.“

Bei Joan. Wolf. Centenar. XII. p. 355.

und erſucht ihn, den Frevler zu beſtrafen *). In einem Schreiben an einen Biſchof, der bei Johann angefragt hatte, wie er in Anſehung unzüchtiger Prieſter zu verfahren habe, kömmt ein Fall vor, wo ein Kleriker von Lincoln, deſſen Concubine nach der Niederkunft ohne Beichte und Communion geſtorben war, um ihr ein chriſtliches Begräbniß zu verſchaffen, die Verſtorbene in der Kirche puriſicirt hatte. In dieſem Schreiben ermahnt auch Johann den Biſchof, nicht Geldſtrafen von ſo ſündigenden Klerikern zu nehmen **). Einer Aebtiſſin hatte Johann vergebens vielmal befohlen, ihr berüchtigtes Zuſammenleben mit dem Official Hugo aufzugeben. Er verſchaffte ſich deßhalb einen päpſtlichen Befehl, und gebot ihr nun bei Androhung der Vollziehung deſſelben, den Official innerhalb ſieben Tagen aus dem Hauſe zu ſchaffen ***). Aus Johann von Salisbury erſehen wir auch, wie ſich während der Streitigkeiten des Erzbiſchofs Thomas Becket mit dem Könige mehrere Biſchöfe Englands öffentlich verehelicht hatten †). Wahrſcheinlich hat Johann auch das Schreiben abgefaßt, in welchem die Biſchöfe von Exeter und Wincheſter bei Alexander III. über den Abt zu St. Auguſtin zu Canterbury Beſchwerde führen, als über einen Mann, der die Güter des Kloſters vergeude, Unzucht aller Art treibe, und allein in dem einen Dorfe und der Umgegend eines gottesfürchtigen Prieſters 17 Hurenkinder habe ††).

*) Ep. 27. p. 100. ed. Paris. 1611. 4.

**) Ep. 68. p. 146.

***) Ep. 130. p. 219.

†) Ep. 166. p. 264. Ueber die Streitſache des Sohnes eines Biſchofs ſ. Ep. 218. p. 218.

††) „Electus ille aut potius equus emissarius, jugi, quod Levi„ticus damnat, fluit semine, et hinnit in feminas, adeo impudens

Der für Keuschheit eifernde Bischof Arnulph von Lisieux († 1182)*) mußte es mit ansehen, wie die Mönche zu Lisieux vor seinen Augen ein schnödes Leben führten**). Der Abt in dem berühmten Kloster zu Jumieges (Gemmeticense) trieb schandbare und unnatürliche Unzucht***). Die im Kloster Gristanum von den Mönchen verübten Schandthaten, welche Arnulph an Papst Alexander berichtete, sind fast unglaublich. Die Mönche griffen sich selbst mit Messern an, und fügten einander Wunden bei. Ein Mönch tödtete mit der Mörserkeule den Koch, weil dieser über den häufigen Umgang des Mönchs mit seiner Frau murrte. Um Wunder zu wirken und durch Betrug das Volk an sich zu locken, sagt Arnulph, versprachen sie jedem die Gesundheit, der sich bei ihnen in durch Zauberformeln beschwornes Wasser siebenmal taufen ließ. Ein Weib starb unter den Händen dieser Mönche †).

Mit frommem Schmerze klagen auch Peter de la Celle, Abt vom heil. Remigius zu Rheims, dann Bischof von Chartres

---

„ut libidinem nisi quam publicaverit, voluptuosam esse non repu-
„tet. Matres et earundam filias incestat pariter: nec timet aut eru-
„bescit palam temerare conjugum sanctitatem: fornicationis abusum
„comparat necessitati. Proletarius est adeo, ut quod paucis annis si
„soboles tanta succrevit, ut patriarcharum seriem antecedat.“ etc. Ep. 291. p. 503. — 507.

*) Er suchte namentlich auch die Priestersöhne vom Kirchendienste zu entfernen, um nicht in seinem Bisthume die Uebertretung der Kirchengesetze zu begünstigen. Epistola ad Legatos Albertum et Theodinum p. 114. ed. Turnebi. Paris. 1585. 8. Biblioth. Patr. t. XXII. p. 1338.

**) Peter Venerabilis lib. IV. ep. 3. p. 907.

***) Arnulphi Ep. ad Alexandrum III. p. 11. 1308.

†) Ep. ad Alexandrum p. 81. 1328. 1329. Man vergleiche auch Arnulph's Schreiben über einen Mönch zu Cormelie, der ein arges

(† 1187) *) und Adam, ein schottischer Prämonstratenser-Mönch († um 1180) über den Verfall der Kirche. Adam kann nicht genug klagen, daß die Kirche frechen Galanen und schändlichen Hurenhengsten Preis gegeben sei, die sich nicht scheuen, jeden Frevel zu begehen**). Auch der Bischof Ste-

---

Schandleben führte und mit Huren Kinder erzeugte. Arnulph. ep. ad Robertum Rotomag. Archiepisc. bei D'Achery Spicileg. t. III. p. 510.

*) „Haec ideo dixerim, quia in nostro, credo, quod et in vestra „patria non monachi, sed ex monachis super modum multiplicati, „nomini sancto, quod invocatum est super eos, contumeliam fa„ciunt, dum turpiter vivunt, dum ventris gulae, et luxuriae deside„riis se exponunt; dum corpus suum, quod dici nefas est, et nega„tio contra Deum, contumeliis afficiunt. Nomen itaque Dei per „eos blasphematur inter gentes. Utinam Phineas resurgeret! Utinam „Helias zelo zelatus pro domo Israel recumbentes in idolio igne „coelesti consumeret! Utinam saltem Jeremias captivitatem filiae „Sion triplici luctu, scilicet orationis, praedicationis et exempli do„ceret, moneret, defleret! Verus nempe Pharao, qui omnia dissipat, „et cum Deo non congregat, lapides sanctuarii per platearum com„pita disseminat, vasa templi Domini in delubris suis juxta Dagon „asportat, filium virginis cum filio Veneris collocat, et in phialis „et scyphis cum concubinis suis usque ad mane potare non cessat. „Usquequo, domine, non est, qui pennam moveat et gannire audeat? „Medium silentium tenent omnia.“ Lib. IV. ep. 13. ad Monachum Norvicensem. ap. Sirmond. opp. t. III. p. 1139. Vgl. Lib. I. ep. 6. p. 1014. Lib. II. ep. 14. p. 1076. Lib. V. ep. 7. et 12. p. 1148. 1158. Lib. VI. ep. 21. p. 1192. Lib. VII. ep. 10. et 18. p. 1219. 1228. Lib. VIII. ep. 11. 12. 13. p. 1246. 1247. 1249.

**) Mit den Worten des Jeremias IX, 1. ruft er aus: „Ut die „ac nocte non modo verbis plangam, sed lachrymis plorem et „amare defleam Sponsam Domini talibus commissam, non quidem „amicis sed inimicis; non paranymphis castis, sed procis impudicis: „non denique custodibus sollicitis, sed prostitutoribus impuris?“ etc. etc. Sermo III, 6. 7. in adventu Domini p. 13. Vgl. Sermo XLIV, 5. p. 197. in die Epiphaniae. Sermo III. lib. II. de ordine, habitu et professione Canonicor. p. 236. p. II. c. 17. de tripartito tabernaculo p. 410. Op. ed. God. Chiselberti. Antwerpiae 1659. fol.

phan von Tournay (1182 — 1200) ist eifrig bemüht, die Sitten der Geistlichen in den Klöstern und außer denselben zu bessern *), und läßt es sich z. B. sehr angelegen sein, den Priester Manerius aus dem Nonnenstifte des heil. Ciricus zu Rouen zu entfernen, der wie ein stinkender Bock die Keuschheit der gutmüthigen Schaafe gefährdete **). Doch Niemand schildert kräftiger das Verderbniß der Kirche als Peter von Blois († bald nach 1199). Frägt man bei ihm nach, welches die Beschäftigung der Bischöfe seiner Zeit war, so erhält man zur Antwort: Auf dem Rosse sitzen, Jagden halten, Fehden führen, einen großen üppigen Hof halten, fürstliches und königliches Gefolge mit sich ziehen lassen, frechen Tribut vom Klerus eintreiben, schändlichen Schacher mit Würden und Pfründen treiben, anstatt Schüler Christi, ein Schüler Nero's zu sein, in ruchlosem und wüstem Schandleben zu schwelgen, und wie die Niederträchtigkeiten weiter heißen. Den zum Bischof von Chartres erwählten Rainald ermahnt er, das abscheuliche Leben der Bischöfe nicht nachzuahmen, welche mit emporgestrecktem Halse einherschreiten, die mit grimmigem Blick, trotzigem Auge und schreckender Miene über ihren Klerus und das Volk herrschten, deren Gott ihr Bauch und deren Leben schon hier todt sei, welche Lügner, stolz, Diebe, nicht Collegen des Petrus, sondern Simon's, nicht Schüler Christi, sondern Nero's seien, welche die Armen plünderten, die Klöster bedrückten, vom Klerus Geld erpreßten und mit Pfründen und Wür-

*) Epist. 10. p. 539. ep. 43. p. 558. ep. 72. p. 573. ep. 80. p. 577. ep. 114. 115. p. 118. p. 600. 603. ep. 152. p 627. sq. ep. 179. p. 660. sq. ep. 192. p. 671. ep. 211. p. 682. Parisiis 1611. 4.

**) Epist. 87. 88. p. 585.

den Wucher trieben. Wie wenig damals die Keuschheitsgesetze geachtet wurden, zeigen folgende Worte: „Wenn Jemand „Keuschheit gelobt und sich anschickt, Enthaltsamkeit zu üben, „so sprechen sie: „Herr, verfahre doch gnädig mit dir. Du „bist noch jung. Fasten schadet dem Kopfe, allzuviel Casteiung erzeugt Krankheiten. Nur so weit mußt du die Sehne „spannen, daß sie nicht zerreißt. Solche Dinge muß man „auf's Alter verschieben. Wir sind nicht besser als unsere Väter. Zum Troste des Mannes ist das Weib geschaffen. Dem „Manne und dem Weibe ist gesagt: wachset und mehret euch und „erfüllet die Erde. Du bist nicht von Stein und Eisen. Jugend- und Vergessenheitssünden beachtet der Herr nicht. „Schlaf, Spiel und Entschlagung der Sorgen sagen der Natur am besten zu *)." In der Schilderung eines Bischofs, der Peter in Dienst haben wollte, sind fast alle Verworfenheiten, wie in einem Brennpunkte, gesammelt **). An dem Erzbischof von Salisbury rügt Petrus eine unmäßige Freßgier ***), an dem Bischofe von Lisieux außerordentlichen Geiz und Wucher †), an dem achtzigjährigen Bischofe Walter von Rochester gänzliche Vernachlässigung des Amtes und Herumtreiben auf den Jagden ††). Eben so trifft er mit hartem Tadel die schlechten Sitten des Erzbischofs Richard von Canterbury †††), und des Archidiacons zu Salisbury, der zum Bischof in Lalde

*) Ep. 17. Biblioth. Max. Patr. t. XXIV. p. 945.

**) Ep. 18. p. 948.

***) Ep. 85. p. 1003.

†) Ep. 91. p. 1009.

††) Ep. 56. p. 975. Vgl. Ep. 16. ad Episc. quendam grandaevum p. 946.

†††) Ep. 5. p. 933.

erhoben werden ſollte *). Mit ſcharfer Rüge hält er dem Biſchof von Cambrai ſeine Nichtswürdigkeit vor **). Seiner Schilderung nach bereicherten die Biſchöfe ihre Baſtarde und Enkelkinder mit den Einkünften des Bisthums ***). Das Schandleben der Biſchöfe, ihre Beförderung ihrer Nepoten und Schmeichler, ihren Wucher mit Pfründen und die Verdrängung der guten Seelſorger aus denſelben ſchildert Petrus recht eigentlich in dem aus vier Theilen beſtehenden Tractate: Quales sunt. Gleich am Eingange ſagt er, er brauche ihre Verbrechen nicht aufzudecken, da ſie dem Himmel und der Erde und allen Menſchen bekannt ſeien †). Nach dem Muſter der Oberhirten war, ſeiner Beſchreibung nach, der übrige Klerus gänzlich verderbt. Die Geiſtlichen hielten ſich Concubinen, übten Ehebruch und trieben ſo ſchamlos die Unzucht, daß ſie

*) Ep. 42. Ep. 61. p. 982.

**) Ep. 42. p. 964. sq.

***) „Purpurata incedit parentela Pontificum et elato de patrimonio „Crucifixi in superbia et in abusione omnes vitae illecebras se effundit.“ Ep. 60. p. 981. Vgl. Ep. 120. p. 1032.

†) Ibid. p. 1249. — 1267. Die von den ſchlechten Biſchöfen beförderten Geiſtlichen ſchildert er mit folgenden Worten: „In illis non „placent eis nisi mala. Placet illis in illis rudis imperitia, stulta „simplicitas, hebes ignorantia, obstinata difficultas, curae inutiles, „illicitae cupiditates, sacrilegi mores seu errores, timor vanus, amor „noxius, pudenda gaudia, fides perdita, spes relicta, charitas neglecta, intelligentia abjecta. Si forte sint aliqui, in quibus videant „bona malis positis opposita; quorum dies sobrii, noctes pudicae, „vigiliae sanctae, sopor castus, actus probi, conversio honesta etc.; „si tales, inquam, inveniunt paucos; quantum possunt paucidres „faciunt et annullant: honestos reprobant, probos dehonestant, simplices fugant, prudentes fugiunt; mansuetos exasperant, humiles „persequuntur.“ P. III. c. 9. p. 1264. sq. Auch ein anderer Tractat (Canon episcopalis sive Tractatus de institutione Episcopi p. 1180. — 1185.) iſt eine Strafrede gegen die Biſchöfe.

gar kein Geheimniß daraus machten *). Um die Kleriker der Kirche zu Wulrehaniten in der Diöces Cicheſter, wo Petrus eine Zeit lang Decan war, zu beſſern, bot Petrus den Erzbiſchof von Canterbury, den König und den Papſt Innocentius III., bald nach deſſen Stuhlbeſteigung, auf. Die Kleriker waren ſämmtlich verehelicht und verheiratheten ſich immer mit den Töchtern der Amtsbrüder **). Petrus bezeugt, daß der Klerus von Wales und Schottland eben ſo beſchaffen ſei. Auch auf das Mönchthum erſtrecket ſich ſein Eifer ***). Als die nichtswürdigſte Claſſe unter den Geiſtlichen ſchildert er die Officialen und Archidiaconen der Biſchöfe. Sie frevelten an allem was heilig iſt, um für ihre Biſchöfe und für ſich ſo viel

*) „Quidam focarias habent: quidam alienis uxoribus abutuntur; „sic trahit sua quemque voluptas. Sed illud pessimum est, quod „suam malitiam non occultant: imo incontinentiam suam publicis „potationibus et commessationibus praedicant et ostentant.“ Sermo LV. ad Sacerdotes p. 1133. Vgl. Sermo LX — LXI. ad Sacerdotes p. 1133. — 1140. Vgl. Cantilena, de lucta carnis et spiritus p. 977.

„Qui habet aures audiat,
„Sub quanta mole criminum
„Clerus laboret hodie,
„Dum in Christo luxuriat,“ etc.

**) „Ipsi vero publice et aperte fornicantes praedicantes sicut „Sodoma peccatum suum et in palpebris popularis infamiae duce„bant uxores, alter alterius filiam, sive neptem: tantaque erat cog„nationis connexio inter eos, ut colligationes impietatis eorum nemo „dissolvere praevaleret. Erant enim quasi squamae Behemoth, qua„rum una uni conjungitur et spiraculum vitae non incedit per eas.“ — Am Ende heißt es: „Porcorum stabulum Satanaeque prostibulum „convertite in templum Dei, et in officinam Spiritus sancti.“ Ep. 152. p. 1064.

***) Ep. 13. 14. 17. 68. 86. 155. 158. p. 940. — 944. 976. (Vgl. p. 1332. — 1335.) 1004 — 1006. 1066. 1072. Sermo LXII. — LXIV. ad Moniales p. 1142. — 1144.

Geld als möglich zu ſammeln. Ihnen war alles feil, und ſo verſtatteten ſie gerne, daß der Klerus ſeine Sünden mit Geld abkaufte, und übten insbeſondere des Concubinats wegen Nachſicht, wenn er mit Geld gebüßt wurde *).

§. 54.

Die Zeiten des Papſtes Innocentius III.

Vom J. 1198 bis 1216 ſaß auf dem Biſchofſtuhle von Rom Innocentius III., deſſen Briefe über die damaligen Verhältniſſe rückſichtlich des die Geiſtlichen betreffenden Eheverbots und über die ſittliche Beſchaffenheit des Klerus vielfache Belehrung gewähren **). Das Bild, welches dieſe Briefe von

*) Nur einige Stellen: „Isti enim sunt episcoporum sanguisugae, „evomentes alienum sanguinem, quem biberunt. — Isti sunt quasi „spongia in manu prementis, quasi quaedam colatoria, divitias suis „dominis influentes, et execrandis acquisitionibus nihil sibi praeter „peccati sordem et foetulentiam retinentes. — Jura interpretantur „ad libitum, et ea pro voluntate sua nunc abdicant, nunc admittunt, benedicta depravant, prudenter allegata pervertunt, rumpunt foedera, nutriunt simultates, fornicationes dissimulant, matrimonia distrahunt, adulteria fovent“ etc. Ep. 25. p. 955. Vgl. Ep. 129. p. 1040.

**) Seine Briefe bilden 19 Bücher, (ſo daß jedes Jahr ſeiner Regierung den Stoff für ein Buch liefert). Hievon ſind gedruckt Lib. I. II. V. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. von Stephan Baluze. Epistolarum Innocentii III. R. P. libri undecim. t. I. II. Paris. 1682. f. Lib. I. II. V. bilden t. I. Lib. III. V. (in etwas beſſerer Geſtalt wie bei Baluze, weßhalb auch von uns dieſe Ausgabe angeführt werden ſoll), VI. VII. VIII. IX. ſind von Feudrix de Bréquigny et de la Porte du Theil als t. II. partis II. der Diplomata, Chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia, Paris. 1791. fol. in Druck gegeben worden. Beigefügt ſind zwei Anhänge, worin noch einige Briefe aus dem 4. 17. und 18. Jahre ſind. Sehr viele Briefe des Papſtes Innocentius III. liegen noch in den Archiven verborgen.

dem Weltklerus und dem Mönchthum jener Zeit liefern, ist übrigens nicht erfreulich. Fast kein Verbrechen giebt es, dessen sich nicht Kleriker und Mönche schuldig gemacht hätten. Trunkenheit, Unsittlichkeit, Schwelgerei, Vergeudung aller Kirchengüter, Räuberei, Mordbrennerei, Hochverrath, Verschwörung gegen Thron und Kirche, und was das Register der Hölle sonst noch nennen mag, sind bei ihnen einheimisch. Innocentius sucht freilich mit aller Kraft entgegen zu kämpfen; wenigstens ließ er es nicht an mahnenden Sendschreiben fehlen. Legaten wurden entsendet, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und kirchliche Personen aller Art zur Handhabung der Kirchenzucht in Bewegung gesetzt. Doch scheint es eben nicht, daß der Erfolg diesen Bemühungen entsprochen habe. Theils war das Uebel zu tief eingewurzelt, theils glaubte man nicht, daß es in Rom so recht Ernst sei. Man hatte zu oft bemerkt, daß man es dort nicht verschmähe, von der Unsittlichkeit Gewinn zu ziehen. Auch Innocentius zeigt sich nicht selten nachsichtig bei offenbarer Verworfenheit. — Es kann nicht unsere Absicht sein, hier die bisweilen allen Glauben übersteigenden Schändlichkeiten aufzuzählen, welche sowohl bei dem Weltklerus, als im Mönchthume vorkommen *). Nur das, was sich zugleich

*) Wer ein Bild von der Beschaffenheit des Klerus, namentlich der Erzbischöfe und Bischöfe, sich verschaffen will, vergleiche folgende Stellen: Lib. I. ep. 170. p. 90. ep. 231. p. 123. sq. ep. 255. p. 134. ep. 384. 385. p. 227. ep. 463. p. 270. ep. 504. p. 289. ep. 546. p. 311. ep. 553. p. 314. Lib. II. ep. 180. p. 455. ep. 183. p. 456. ep. 227. p. 490. Lib. V. ep. 12. p. 72. ep. 59. p. 122. ep. 61. p. 124. ep. 75. p. 142. ep. 156. p. 225. ep. 65. p. 276. ep. 82. p. 293. ep. 90. p. 302. Lib. IX. ep. 160. p. 974. ep. 259. 260. p. 1051. — 1055. Lib. X. ep. 58. p. 31. ep. 182. p. 102. ep. 208. p. 126. Lib. XI. ep. 142. p. 206. ep. 187. p. 234.

auf die Verletzung der Keuschheit bezieht, wollen wir kurz erwähnen. Der Erzbischof von Besançon wucherte mit allem Heiligen und Kirchlichen, bedrückte die Priester seiner Diöces so durch Erpressungen, daß sie zur tiefsten Armuth herabsanken, und nur in der armseligsten Kleidung, wie die Bauern, einhergehen konnten. Mit seiner Blutsverwandtin, der Aebtissin von Remmair-Mont, trieb er Blutschande, schwängerte eine Nonne, übte mit der Tochter eines Priesters öffentlich Unzucht, und trieb es überhaupt so arg, daß die Laien die Hurerei für eine leicht verzeihliche Sünde hielten. Sein Bruder entließ mit Wissen des Erzbischofs seine Frau und nahm eine Nonne zu sich ins Haus, die dann jener zu einer Aebtissin machte. Dieser Erzbischof gestattete Nonnen und Klerikern die Ehe. Sein ganzer Klerus lebte im Concubinate *). Der Erzbischof von

ep. 257. p. 268. Lib. XII. ep. 23. p. 311. ep. 36. p. 320. Lib. XIII. ep. 57. p. 435. ep. 92. 93. p. 457. sq. ep. 132. p. 475. ep. 157. p. 488. Lib. XIV. ep. 95. p. 549. ep. 228. p. 718. sq. Lib. XVI. ep. [illegible]. p. 813. — Zur Charakterisirung des Mönchthums können folgende Stellen dienen: Lib. I. ep. 6. p. 4. ep. 67. p. 35. ep. 80. p. 44. ep. 114. 115. p. 64. sq. ep. 146. p. 79. sq. ep. 194. p. 106. ep. 234. p. 124. ep. 263. p. 136. ep. 273. p. 142. ep. 311. 312. p. 168. sq. ep. 386. p. 228. ep. 445. 446. p. 263. ep. 483. p. 280. ep. 499. p. 287. ep. 544. p. 309. Lib. II. ep. 154. 155. p. 441. ep. 260. p. 510. sq. Lib. V. ep. 3. p. 62. sq. ep. 57. p. 120. sq. ep. 61. p. 124. ep. 74. p. 139. sq. ep. 109. p. 178. ep. 159. p. 227. Lib. VII. ep. 32. p. 469. ep. 178. p. 601. Lib. VIII. ep. 12. p. 662. ep. 67. p. 709. ep. 142. p. 776. sq. ep. 157. p. 787. sq. Adp. II. ep. 47. p. 1155. Lib. X. ep. 14. p. 5. ep. 20. — 26. p. 10. — 12. ep. 90. p. 50. sq. Lib. XI. ep. 144. p. p. 209. ep. 276. p. 283. Lib. XII. ep. 44. p. 324. Lib. XIII. ep. 175. p. 489. ep. 203. p. 503. Lib. XV. ep. 105. p. 637. ep. 119. p. 646. sq. Lib. XVI. ep. 16. p. 743. sq. ep. 113. p. 802.

*) Lib. XIV. ep. 125. Lib. XVI. ep. 63. 158. Lib. I. ep. 277. p. 562. 779. 822. 143.

Bourdeaux hielt eine Rotte Räuber, die er aussandte, welche in ganzen Districten die Häuser ausplünderten, Menschen aufsiengen, Kirchen und Klöster ausraubten, die kirchlichen Kleider selbst wegnahmen, von den Priestern große Geldsummen erpreßten und weit und breit Armuth und Elend verbreiteten. In die Abtei des heiligen Eparchius kam dieser Kirchenhirt einst mit einer Menge Huren und anderem ehrlosen Gesindel, blieb daselbst drei Tage und plünderte das Kloster rein aus. Er spottete alles Heiligen, trennte die Ehen nach Belieben der Wüstlinge, und gestattete ihnen, eine neue Frau zu nehmen. Seine übrigen Verbrechen, sagt Innocentius, verbietet die Schamhaftigkeit zu nennen *). Ein dürrer Baum war auch der Erzbischof von Narbonne, der ein schändliches Leben führte, sich um die kirchlichen Dinge nicht kümmerte, Kirchenpfründen nicht besetzte, um ihre Einkünfte an sich zu ziehen u. s. w. Regulirte Canoniker und Mönche hielten sich öffentlich Concubinen, und gebrauchten auch dazu die Weiber, die sie den Männern abspenstig gemacht hatten. Die Laien verloren bei solchem Beispiel, was das schlimmste war, alle Achtung für der Ehe heiliges Band und legten sich neben ihren Frauen noch Concubinen bei **). Der Erzbischof von Auxitanum war ein Spieler, Simonit, meineidig, in der Unzucht völlig versunken, ein Blutschänder ***). Ein eben so schandwürdiger Wicht

*) Lib. VI. ep. 216. p. 414. Lib. XV. ep. 45. 130. p. 654. Lib. XVI. ep. 65. p. 780. Bei Raynald. ad a. 1204. nr. 68. p. 132. t. XIII. Romae 1646. f.

**) Lib. VII. ep. 75. 78. p. 501. — 503. 505. Lib. IX. ep. 66. p. 896. Lib. X. ep. 68. p. 37. Lib. III. ep. 24. p. 27. Früher theilweise bei Manrique, Annal. Cisterc. ad a. 1204. c. 4. n. 2. p. 404. t. III.

***) Lib. XVI. ep. 5. p. 737. Lib. XIV. ep. 32. 33. p. 524.

war der Erzbischof von Bremen. Er plünderte die Güter seiner Kleriker, verjagte andere von ihren Pfründen und vergab sie an seine ihm gleichen Günstlinge. Gegen ihn bot Innocentius die Bischöfe von Paderborn, Minden, Verden, Halberstadt, und die Aebte von Corvei und Marienfeld auf *). Den Bischof von Astorga, der mit Mord, Unzucht und Sodomiterei befleckt war, und einen Menschen, der sich mit Mord beladen hatte, zum Archidiacon, einen andern diese Art zum Decan beförderte u. s. w., ließ Innocentius durch die Bischöfe von Burgos, Osma und Zamora absetzen **). Von ähnlicher Beschaffenheit, wie dieser Bischof von Astorga, war der von Pampelona ***). Unter den großen Verbrechen des Bischofs von Veuce hebt Innocentius nur im Vorbeigehen hervor, daß er mit einer Wittwe zusammenlebte, obgleich er sie schon einmal abgeschworen hatte †). Gegen den neu erwählten Bischof von Cambrai, der eine Wittwe geehelicht und seinen Sohn zu einer Präpositur befördert hatte, schritt Innocentius kräftig ein ††). Eben dieß that er gegen den eben erwählten Erzbischof von Rheims, der gleichfalls mit einer Wittwe verehelicht war †††). Dem Bischofe von Melfi, den man sogar im Verdacht hatte, daß er seinen Vorgänger im Bisthume ermordet habe, hatte

*) Lib. XV. ep. 3. p. 598. Raynald. ad a. 1203. nr. 64. 1206. nr. 19. 1208. nr. 9. 1210. n. 25. 1213. nr. 3. 1218. nr. 4. 1220. nr. 36. aus den Registern Honorius IV. Lib. V. ep. 136. 174. 196. 205. 277.

**) Lib. VI. ep. 90. 203. p. 302. 402.

***) Lib. XII. ep. 400. Lib. XIV. ep. 122. p. 560.

†) Lib. VII. ep. 84. p. 510.

††) Lib. I. ep. 428. — 430. p. 253. sq.

†††) Lib. X. ep. 133. p. 75.

Innocentius sehr lange seine Verbrechen nachgesehen, oder, wie sich Innocentius gewöhnlich ausdrückt, dem unfruchtbaren Baume Mist unterlegt. Innocentius erzählt, am Tage seiner Weihe zum Bischof habe seine Kuh (damit meint Innocentius seine Frau) geworfen; er aber habe auch noch nachher als Bischof auf ihr geackert, indem er sie öffentlich bei sich behalten habe *). Seinen Sohn habe er zum Cantor an der Kirche zu Melfi gemacht; seinen Nepoten habe er noch in den Windeln Präbende und fette Pfründen angewiesen u. s. w. Für Geld habe er bei Ehebrüchen geschwiegen und unerlaubte Ehen gestattet **). Auch der Bischof von Saez erscheint in des Innocentius Briefen als ein grober Verbrecher, dessen Frevel die Dazwischenkunft des Papstes nothwendig machen ***). So sehen wir auch den Papst gegen den zum Bisthum Toul beförderten Maher, Probst zum heiligen Deodat, kräftig einschreiten. Als Probst hatte er mit einer Nonne eine Tochter erzeugt. Mit dieser Tochter erzeugte er wieder mehrere Söhne. Auf seine Veranlassung wurde der auf Innocentius Befehl statt seiner als Bischof eingesetzte Regnald ermordet †). Der niedere Klerus lebte, nach dem Zeugnisse, welches die Briefe des Innocentius geben, überall in Ehe oder im Concubinat, oder fröhnte der Unzucht nach Satans Anweisung. In einem Schreiben an den Bischof von Tournay heißt es: „Wir

*) „Vitula, in qua tunc arabat, et arat adhuc ipsam publice reti-„nendo — suae consecrationis die enixa."

**) Lib. XV. ep. 115. p. 643. ep. 235. p. 729. — 731.

***) Lib. XV. ep. 110. p. 640. Vgl. Lib. IX. ep. 160. p. 974. gegen den Bischof von Vicus.

†) Chronicon Senonienae lib. III. c. 1. — 4. bei D'Achery, Spicileg. t. II. p. 620. — 622. die Briefe des Innocentius fehlen.

„haben erfahren, daß viele Kleriker in deinem Sprengel ein „auf vielfache Weise abscheuliches Leben führen. Einige „treiben schändlichen Wucher, andere treiben Ehebruch, an„dere halten sich öffentlich in ihren Häusern Concubinen *). Dem Bischof von Exeter schreibt Innocentius, er habe erfahren, daß in dessen Diöces meistentheils die Söhne ihren Vätern im geistlichen Amte nachfolgten. Er giebt ihm deßhalb die Erlaubniß, alle Söhne der Kleriker, welche ihren Vätern unmittelbar gefolgt waren, der Kirchen und Pfründen zu entsetzen **). Einen ähnlichen Auftrag giebt Innocentius der Aebtissin und den Nonnen von Romarich für ihre Besitzungen, wobei Innocentius weitläufig alle hiebei obwaltenden Mißbräuche angiebt ***). Auch in Irland war es gewöhnlich, daß die Söhne den Vätern folgten. Innocentius ertheilt deßhalb dem Cardinalpriester Stephan in Coelio Monte, seinem Legaten, die nöthigen Aufträge †). Dem Bischof von Norwich schreibt Innocentius: „Wir haben erfahren, daß einige Kleriker dei„nes Sprengels, die sich förmlich verehelicht haben (qui so-

*) Lib. VII. ep. 213. p. 631.

**) Lib. V. ep. 66. p. 126.

***) Lib. V. ep. 64. p. 126. Die Väter ließen sich oft sammt ihren Söhnen und Enkeln investiren, so daß bei dem Tode des einen sogleich der andere eintrat. (Dieses Unwesen herrschte erst, nachdem das Hildebrandische System durchgesetzt war. Für Geld war den Bischöfen alles feil. Wie das Concubinat, so war auch die Verleihung der Pfründen an die Söhne für sie Geldquelle. Dabei konnten sie die Erpressungen oft erneuern.) Innocentius trägt auch dem Erzbischofe von Trier und dem Bischofe von Toul auf, die Aebtissin zu unterstützen. ibid.

†) Lib. V. ep. 158. p. 226. Das Schreiben ist den Editoren verloren gegangen. S. das. Not. Schon Raynaldus ad a. 1204. nr. 35. p. 75. gedenkt der Gesandtschaftsreise nach Irland.

„lemniter in conspectu Ecclesiae matrimonium „contraxerunt), die Kirchenpfründen beibehalten, in de„ren Lebensweise die Zither mit dem Psalterium schlecht stimmt. „Da der Mann gedenkt, wie er der Frau gefallen möge, und „daher weniger vermag, das, was Gottes ist, zu denken; so „geben wir dir die Erlaubniß, solche Kleriker in deiner Diöces „der Pfründen, ohne auf eine Appellation auf uns Rücksicht „zu nehmen, zu berauben, besonders da auch durch solche das „Kirchengut Schaden zu leiden pflegt. Solltest du aber wis„sentlich ihnen die Pfründen verliehen haben, so wollen wir, „daß nicht du, sondern ein Höherer sie der Pfründen beraube *)." Der Bischof von Limoges suchte bei seinem Klerus außer den übrigen Lastern auch den Concubinat auszurotten. Da aber gegen die Bescheide des Bischofs gewöhnlich Appellation an den römischen Stuhl eingewendet wurde; so will Innocentius, daß der Bischof den Appellanten eine bestimmte Frist setze, und nach Ablauf derselben die Appellation nicht weiter beachte **). Der Bischof von Osma hatte angefragt, wie er gegen die Kleriker verfahren solle, welche sich öffentlich Concubinen halten, und bei der Untersuchung dieß abläugnen, falls gegen sie kein Ankläger auftrete, und ob dem Zeugnisse rechtschaffener Männer, unter denen sie leben, Glauben beizumessen sei. Inno-

*) Lib. VI. ep. 103. p. 312. (c. 5. de Clericis conjugatis (3, 3.)

**) Lib. I. ep. 330. p. 185. Diese Appellationen waren für die Päpste ein treffliches Mittel, die bischöfliche Macht in Abhängigkeit zu erhalten, und wurden daher ungemein begünstigt, obgleich sie die gröbsten Mißbräuche veranlaßten, da Bestechungen sich in dem päpstlichen Rom nicht minder wirksam bewiesen, als in dem republicanischen zu Jugurtha's Zeit. Innocentius wies zwar mehrmals die Bischöfe an, nicht auf die Appellationen zu achten; aber auch nur zu oft ließ er sie zu, und lähmte den Arm der strafenden Gerechtigkeit.

centius entscheidet, daß, wenn ihr Verbrechen notorisch sei, es keiner Zeugen und Ankläger bedürfe. Wenn es aber nur durch das Gerücht bekannt sei, so seien Zeugen nöthig. Uebrigens könne man die, durch welche Aergerniß im Volke erregt werde, zur canonischen Reinigung auffodern, und wenn sie derselben sich weigerten, die canonische Strafe eintreten lassen*). An den Bischof von Cenede im Venetianischen schreibt Innocentius: „Einige Diaconen und Subdiaconen in deiner „Diöces haben sich verehelicht. Wir geben dir die Erlaubniß, „sie, sofern sie auf deine Ermahnung die Frauen nicht von sich „thun, der Einkünfte, ohne auf Appellation zu achten, zu be„rauben **)." Dem Bischof von Padua trägt der Papst auf, die Canoniker zu Felträ, welche sich Concubinen hielten, zur Abschaffung derselben zu ermahnen, und im Weigerungsfalle sie ihrer Pfründen, ohne Rücksicht auf Appellation, zu berauben ***). In einem Schreiben an den Bischof von Regensburg heißt es: „Wir haben erfahren, daß deine Landpfarrer „und auch einige Decane durch unverehltes Zusammenwohnen „mit Weibern befleckt sind, und wenn sie zur Synode kommen, „sich einander nicht anzeigen, sondern ihre gemeinschaftlichen „Verbrechen verbergen und unterstützen." Innocentius trägt nun dem Bischofe auf, dieß abzustellen, giebt ihm aber auch die Weisung, seinem Amte gut obzuliegen, und namentlich bei den Visitationen den Klerus nicht zu bedrücken †). Zu

*) Lib. II. ep. 65. p. 375.

**) Lib. I. ep. 469. p. 272. Lib. II. ep. 95. p. 399.

***) Lib. I. ep. 309. p. 167.

†) Lib. XII. ep. 24. p. 312. Heinrich, Bischof von Regensburg, war der Sohn eines Klerikers. Innocentii III. Lib. VI. ep. 158.

Arborum hatten die Kleriker gegen den Erzbischof einen Aufstand erregt, theils wegen anderer Dinge, theils aber auch, weil sie Bestrafung ihrer Unenthaltsamkeit befürchteten, und dadurch dem Papste Veranlassung zum Einschreiten gegeben *). In einem Schreiben an den Bischof von Modena sagt der Papst: „Wir haben vernommen, daß einige Kleriker deines Sprengels „Hurerei, Ehebruch und andere Verbrechen begehen, und wenn „du etwa gelegentlich sie zu bessern gedenkest, an den apostoli„schen Stuhl appelliren. Wir geben dir die Erlaubniß gegen sie „canonisch zu verfahren **)." Dieselbe Vollmacht hab Innocentius dem Bischof von Verona gegen die ein höchst schändliches Leben führenden Aebte, Prioren, Mönche und Kleriker ***). Oft betreffen die Briefe des Innocentius Individuen des niederen Klerus, gegen welche der Papst, oft nur zu schonend und zu viel achtend auf Appellation, ein canonisches Verfahren einleitet. So z. B. gegen einen Kleriker des Bisthums Constanz, der wegen Blutschande und Ehebruch mit einer Blutsverwandten von seinem Bischofe abgesetzt worden war †). Ein Diacon zu Leon in Spanien trieb mit der Concubine eines Solda-

p. 359. sq. Ein dieser Zeit angehöriges Vermächtniß eines Priesters und seines Sohnes an das Kloster zu St. Hippolitus zu Regensburg s. Raymundi Duelii Excerpt. Genealog. Hist. Lips. 1725. fol. p. 176. Rocher, Probst von Magdeburg, wurde von der Wahl zum Erzbisthume zurückgewiesen, weil er kurz vorher seine Tochter verheirathet hatte. Chron. Sanct-Petrin. ad a. 1192. — 1201. bei Menken, Scriptor. rer. German. t. II. p. 217.

*) Lib. I. ep. 329. p. 183.

**) Lib. II. ep. 13. p. 341.

***) Lib. V. ep. 32. 33. p. 90. 91. Vgl. Brief an den Bischof von Winchester Lib. V. ep. 23. 24. p. 82.

†) Lib. X. ep. 188. p. 109. (c. 15. De purgatione canonica 5, 34.)

ten Unzucht. Der Soldat lud den Diacon mit verstellter Freundlichkeit zum Gastmahle, und rächte sich durch Entmannung. Der Soldat wurde sammt seiner Concubine wegen dieser That von dem Ortsfürsten verbrannt. Der Diacon wurde geheilt, und ließ sich von einem Bischofe, ohne seiner Irregularität Meldung zu machen, zum Priester weihen. Er gieng hierauf nach Rom, und suchte bei Innocentius die Dispensation nach, indem er vorgab, er sei unschuldig mißhandelt worden. Innocentius trägt deßhalb dem Bischof und Archidiacon von Leon auf, diesen Priester, falls ihnen dessen Unschuld bekannt sei, sein Amt verwalten zu lassen, sofern er aber im Verdacht stände, ihn zur canonischen Reinigung aufzufodern *). Dem Bischof von Rochester befiehlt Innocentius, einen Diacon, der nach erlangtem Subdiaconate sich verehelicht hatte, seines Amtes und seiner Pfründe zu berauben **). Sehr hart verfährt Innocentius mit Bochard, Cantor zu Laon und Canonicus zu Tournay. Im Elsaß muß nämlich der ganze Klerus verehelicht gewesen sein. Denn als um 1212 die Decrete des Innocentius wegen der Priesterehe vermeldet wurden, gerieth alles in Empörung, Klerus, Adel und Volk. Der Bischof von Straßburg soll mehrere solcher Rebellen in's Gefängniß geworfen und an hundert verbrannt haben. Hier trat auch Bochard als Subdiacon mit Margaretha, der Schwester der Gräfin Johanna von Flandern, in Ehe und zeugte mit ihr zwei Kinder. Als Innocentius davon Nachricht erhielt, schleuderte er nicht nur den Bann über ihn, sondern befahl auch dem Erzbischof von Rheims, alle Sonntage bei Glockengeläut und

*) Lib. XI. ep. 103. p. 187.
**) Lib. X. ep. 81. p. 46.

brennenden Kerzen den Bann zu erneuern, und an den Orten, wo Bochard sich aufhielt, den Gottesdienst auszusetzen, bis er würde das Weib entlassen, Buße gethan, und zum Klerikalstande zurückgekehrt sein. Bochard unterzog sich auch der ihm vom Papste auferlegten Buße und kämpfte ein Jahr lang im Orient gegen die Ungläubigen. Als er aber zurückgekehrt war, und seine Frau und Kinder wieder ansichtig wurde, da ergriff ihn mächtig das göttliche Wort, du sollst Vater und Mutter verlassen, und deinem Weibe anhangen. Vom Schmerz überwältigt rief er: „Lieber will ich mich lebendig „schinden lassen, als euch verlassen." Diese Treue hatte aber für ihn die traurigsten Folgen: auch rettete ihn der Tod des Innocentius nicht; denn sein Nachfolger Honorius verfolgte diese Angelegenheit nicht minder eifrig und klagte die Bischöfe der Lauigkeit an. Bochard wurde endlich in Gent ergriffen und enthauptet, und sein Haupt durch alle Städte Flanderns und Hennegaus getragen*). Bei anderen Gelegenheiten zeigte sich Innocentius auch in Bezug auf die Cölibatssatzungen minder strenge. Ein Mönchpriester hatte mit einem Weibe Unzucht getrieben. Als sie schwanger war, ergriff er sie, als wollte er mit ihr spielen, beim Gürtel und verletzte sie so hart, daß eine Fehlgeburt erfolgte. Der Prior und die Mönche seines Stiftes verwandten sich für den Bruder bei Innocentius. Dieser entschied, daß, wenn die Fehlgeburt noch kein Leben gehabt habe,

*) Claude d'Espence, de continentia Lib. I. c. 12. p. 696. Opera ed. Gilbert. Genebrard Doctor Sorbon. Lutet. Paris. 1619. fol. Die Briefe der Päpste bei G. Marlot. Metropol. Remensis, Historia Remis. 1679. fol. t. II. lib. III. c. 23. p. 481. — 484. und die daselbst citirten Schriftsteller, die uns nicht zugänglich waren, weichen in einzelnen Umständen ab.

der Mönch den Altardienſt auch ferner verrichten könne; daß er aber, wenn dieſe ſchon Leben gehabt habe, des Altardienſtes ſich enthalten müſſe*). So befahl er auch, daß der Sohn eines griechiſchen Prieſters zum Bisthum befördert werden ſolle, obgleich der Erzbiſchof des Sprengels deſſen Wahl aus Rückſicht auf ſeine Abſtammung vernichtet hatte**). Als einer, dem der Biſchof von Florenz die Weihe verweigert hatte, weil er ein Prieſterſohn ſei, ſich an den Papſt wandte, und behauptete, daß es üble Nachrede ſei, wenn man ihn für einen Prieſterſohn ausgebe; ſo befahl Innocentius dem Biſchofe, die Vornahme der Weihe von der canoniſchen Reinigung abhängig zu machen***). Zum Beweiſe, daß auch im Orient der lateiniſch-katholiſche Klerus nicht durch Keuſchheit preiswürdig war, dienen die Klagen des Erzbiſchofs von Roſana, der ſich bei Innocentius beſchwerte, daß einige lateiniſche Prieſter in ſeinem Sprengel ſich Concubinen hielten, oder auch wohl förmlich verheiratheten, und ſogar, wenn ihre Frauen oder Beiſchläferinnen ſtürben oder verjagt würden, ſich von neuem Frauen oder Beiſchläferinnen nähmen. Innocentius erwiederte ihm: „Da die latei„niſchen Prieſter ſich nicht verehelichen können, und Concubinen „zu halten ihnen nicht erlaubt iſt; ſo ertheilen wir dir die Voll„macht, die lateiniſchen Prieſter deiner Diöces, ſofern ſie von „ihrem Vorhaben nicht abſtehen, durch Suspenſion ihrer Aem„ter und Pfründen dazu zu zwingen †)."

Aus den vielen Beiſpielen, welche die Briefe des Inno-

*) Lib. XIV. ep. 107. p. 556.

**) Lib. VI. ep. 139. p. 345. (c. 6. X. de Clericis conjugatis. 3, 3.)

***) Lib. IX. ep. 256. p. 1049.

†) Lib. II. ep. 261. p. 512.

centius über die Ausartung des Mönchthums liefern, führen wir nur folgende mit unserer Aufgabe in unmittelbarer Beziehung stehende an. Aus dem Kloster des heiligen Adelbert am Po, in der Diöces von Ravenna, ließ Innocentius die Mönche wegen ihres Schandlebens vertreiben *). Gegen die liederlichen Mönche im Kloster Vicelieux übertrug Innocentius das canonische Verfahren den Bischöfen von Auxerre und Troyes. Der Abt hatte im Klosterschatz 30,000 Solidi gefunden und 20 Librä ohne die silbernen Gefäße. Er brachte dieß Geld durch, und hatte bereits 2220 Librä Schulden gemacht. Seinen Sohn und seine Tochter stattete er aus den Gütern der Kirche aus **). Einen ähnlichen Auftrag erhält der Erzbischof von Bourges, weil der Abt von Stirpen theils ein ausschweifendes Leben führen und die Güter des Klosters durchbringen sollte, theils auch beschuldigt wurde, viele Pfarreien unbesetzt und ohne Gottesdienst zu lassen, um die Einkünfte einzuziehen ***). Gleicher Verbrechen wurde der Abt von Thore im Erzbisthum Canterbury beschuldigt †).

Die Zeit der Regierung des Papstes Innocentius III. ist überdieß reich an Concilienschlüssen, welche den Zweck haben, die kirchlichen Keuschheitsgesetze in Erinnerung zu erhalten und die Uebertreter zur Pflicht zurückzuführen: wobei die allenthalben thätigen päpstlichen Legaten sich besonders einflußreich zeigen. Auch sonst finden sich Nachrichten, wie die Bischöfe hie und da für die Kirchenzucht thätig gewesen sind.

*) Lib. XII. ep. 14. p. 306.

**) Lib. X. ep. 89. p. 49.

***) Lib. I. ep. 291. p. 157.

†) Lib. V. ep. 57. p 120. Roger ab Hoveden, Annalium pars prior p. 757. Verstümmelt c. 6. X. de renuntiatione 1, 9.

Im J. 1200 wurde auf dem Concil zu London in der Weſtminſterabtei durch den Erzbiſchof Hubert von Canterbury, der zugleich päpſtlicher Legat war, im c. 10. das Statut der dritten Lateranſynode erneuert *). Dieß mochte um ſo weniger überflüſſig ſcheinen, da wir durch den für die Beförderung der Keuſchheitsgeſetze ſehr thätigen Barry, der unter dem Namen Giraldus Cambrenſis bekannt iſt und 1198 Biſchof von St. David in Wallis geworden war, Berichte haben, welche beweiſen, daß dieſe Geſetze damals in England nicht eben tiefe Wurzel gefaßt hatten **), und durch die Klagen des Biſchofs Hugo von Lincoln († 1212) Beſtätigung erhalten ***). Giraldus eiferte ſchon als Legat des Erzbiſchofs von Canterbury und als Archidiacon gar ſehr gegen den allgemein herrſchenden Concubinat in Wallis und England †). Seiner Schilderung nach war es in Wallis ganz gewöhnlich, daß die Canoniker, wie der Landklerus im Concubinate oder vielmehr in förmlicher Ehe

*) Mansi. t. XXII. p. 718. Wilk. I. p. 507.

**) Giraldus hat viel geſchrieben: darunter einiges über ſein Leben und ſeine Schickſale. Er war ein Mann von vielem Ehrgeiz und großer Eitelkeit, die ſich auch in ſeinen Schriften nicht verläugnet. Er wurde in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten viel gebraucht. S. Biographie universelle ancienne et moderne t. III. Paris 1811. 8. art. Barry Girald. p. 426. — 428. Vgl. Cave t. II. p. 254.

***) Hugo klagt ſehr über den Verfall der Prieſterſchaft und iſt auch bemüht, ihm zu ſteuern. Adamus, vita S. Hugonis Episc. Lincoln. Lib. I. c. 5. p. 18. Lib. IV. c. 3. p. 154. sq. Lib. V. c. 6. p. 231. sq. bei B. Pez, Bibliotheca Ascetica. Ratisbonae 1733. 8. t. X. Altera ejus vita Act. SS. ad 17. Nbr. c. 9. p. 382. sq. bei Surius.

†) Giraldus Cambrensis, de rebus a se gestis lib. I. c. 4. p. 469. c. 13. 14. p. 486. sq. ap. Wharton t. II. Anglia S.

lebten, und die Söhne den Vätern im Amte folgten *). Namentlich verheiratheten die Canoniker sich mit den Töchtern an-

*) „Nosse te novi, quod notum in Wallia nimis est atque noto-„rium, Canonicos Menevenses fere cunctos, maxime vere Walen-„sicos, publicos fornicarios et concubinarios esse, sub alis Ecclesiae „Cathedralis et tanquam in ipso ejusdem gremio focarias suas cum „obstetricibus et nutricibus atque cunabulis in laribus et penetrali-„bus exhibentes. Paternarum suarum traditionum praeter modum „aemulatores, et transgressionum enormium imitatores non minus „impudenter quam imprudenter existentes: adeo quidem ut sicut „patres eorum ipsos ibi genuerunt et promoverunt, sic et ipsi more „consimili prolem ibidem suscitant, tam in vitiis, quam Beneficiis „succedaneam. Filiis namque suis statim, cum adulti fuerint et „plene pubertatis annos excesserint, Concanonicorum suorum filias, „ut sic firmiori foedere sanguinis scilicet et affinitatis jure jungantur, „quasi maritali copula dari procurant. Postmodum autem occasione „captata vel ab obsequiis, impensis, vel aliis quibuslibet modis; „quod perfas omne nefasque, ut id peragatur, invigilant, multipli-„catis etiam ad hoc de capitulo, cum locus affuerit, quoniam dicto „modo cognati sunt omnes aut affines, intercessoribus, canonicas „suas filiis suis conferri per cessationem non inefficaciter elaborant; „ipsis tamen nihilominus, ut ante, tam in Choro quam capitulo „locum dum vixerint et auctoritatem retinentibus. Unde et quoniam „tum propter fornicationis et incontinentiae crimen, quod inde con-„trahitur atque fovetur, tum etiam propter successionis in clero „maculam, quam canones condemnant, morem istum apud bonos „viros bene morigeratos et eruditos abominabilem et detestabilem „morunt; ideo de gente sua tales, qui neutrum, vel successionis scili-„cet in clero, vel fornicationis in populo fere toto sicut et in clero, „crimen abhorrent; apud quem nempe spurii et nothi et contra „legem nati et geniti, sicut et legitimi, haereditatem consequuntur, „praelatos habere desiderant. Successionis quippe vitium non solum „in sedibus cathedralibus, verum etiam adeo per totam in clero „sicut et in populo Walliam pertinaciter invaluit; quod qualis ibi „populus, talis et sacerdos; quod post patres filii passim ecclesias „et consequenter obtineant, tanquam haereditate possidentes, et pol-„luentes sanctuarium Dei. Nam etsi praelati alium eligere quen-„piam et instituere forte praesumserint; in instituentes procul dubio „vel institutos, quod generosis ob hoc ex industria se copulant, „tanquam pro terra laicali violenter ablata, genus injuriam vindicaret.“

derer Canoniker, um deſto ſtärker bei möglichen Anfechtungen ihrer Ehe zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung verbunden zu ſein. Zugleich giebt Girald Nachricht, wie ſchändlich die Biſchöfe den Concubinat der ihnen untergebenen Geiſtlichkeit zu Erpreſſungen benutzten. So erwähnt er eines Biſchofs, der von ſeinem Klerus immerwährend Abgaben erpreßte. Bei einer auf's neue ausgeſchriebenen Steuer erklärten die geſammten Kleriker, ſie könnten ſie durchaus nicht bezahlen. Der Biſchof ſuspendirte ſie ſämmtlich von Amt und Pfründe. Der Gottesdienſt unterblieb nun ein halbes Jahr. Durch die Be-

---

De jure et statu Menevensis Ecclesiae l. c. p. 525. sq. — Vgl. p. 519., wo er ſich auf ſeine Schriften beruft. Eben ſo de illaudabilibus Walliae c. 6. p. 450. bei Wharton t. II. Aus Giraldʼs noch ungedrucktem Werke Speculum ecclesiae MS. Dist. 3. c. 8. führt Wharton p. 525. not. folgende Geſchichte an: Ein Prieſter in England hatte ſeinem Sohne ſeine Pfründe reſignirt, blieb aber bei ihm wohnen, und nahm noch am Gottesdienſte rüſtigen Antheil. Der Sohn hatte nach allgemeiner Sitte in England eine Concubine. „Filius autem," ſagt Girald, „more sacerdotum parochialium Anglise fere cunctorum damnabili quidem et detestabili publicam „secum habebat comitem individuam et in foco focariam et in cubiculo concubinam." Einſt mußte der Sohn auf die Synode ziehen, und blieb einige Tage abweſend. Der Vater wurde nun bei dieſer Gelegenheit von Luſt zur Schwiegertochter ergriffen. „Vetuſtanus autem ille in angulo quodam domus ejusdem cubiculum „habens, solum se cum sola conspiciens, tantaeque opportunitatis „occasionem captans, post luctam pectoris gravem tandem instigante „diabolo stuprum meditatus, noctu surgit et ad mulieris lectum pergit. Illa venientem aspiciens statim exclamavit dicens: Errastis, „pater, errastis; non hic est locus vester etc. Et ille respondit: „Erravi vere, filia, erravi, et ex tota mente captus exorbitavi" etc. Wharton ſetzt hinzu: „Hinc clarissime constat concubinam istam „lege conjugali presbytero conjunctam esse, quali et concubinas „Presbyteris Wallensibus conjunctas esse Giraldus dicit. Invisum „quidem concubinarum nomen Giraldus opponit. Verum id partium „studio deputandum est."

ſchwerden der Laien fand er ſich bewogen, auf ein anderes Mittel zu ſinnen, um ſeine Erpreſſungen zu erzielen. Er wies den Kirchenpatronen und den weltlichen Großen die Habe und die Concubinen der Prieſter zur Plünderung an. Sogleich wurden die Kleriker gehorſam und erkauften ſich den Beſitz ihrer Concubinen mit der erpreßten Steuer*). Ein anderes Beiſpiel, wie ſchändlich man in dieſer Hinſicht gegen die beweibten Kleriker verfuhr, finden wir in der Art, wie der König von England ſich benahm, als Girald gegen ſeinen Willen zum Biſchof von St. David gewählt worden, und, um die Unterſtützung des Papſtes zu gewinnen, bald nach dem Regierungsantritt des Innocentius nach Rom gereiſt war. Da nämlich unter den Klerikern von St. David viele dem neu gewählten Biſchof anhiengen, und unter dieſen auch Concubinarier ſich befanden, die alſo von ihm keine Störung ihrer häuslichen Verhältniſſe befürchtet zu haben ſcheinen; ſo erließ der

*) „Clericorum familiam et praecipue concubinas Patronis Ecclesiarum et potentibus patriae viris ad diripiendum exposuit. „Quo facto cum propter suas redimendas et earum pacem sine quibus miserrimi esse, quanquam non absque utroque tam corporis „sc. quam animae damno non modico vel nolunt vel nesciunt onus „impositum admisissent; statim revocato mandato, et focariae ad „focum, auctore non dico praetore sed pastore, et concubinae ad „cubiculum sunt reversae.“ De jure et statu Menevensis ecclesiae p. 531. 532. Als dieſer Biſchof ſich im Kapitel befand, wurde ihm der Tod eines Geiſtlichen angekündiget, deſſen Pfründe er zu vergeben hatte. Gott ſei Dank, rief er aus, da habe ich wiederum Gewinn! Wer mir das meiſte giebt, erhält die Kirche. Für zwölf große und ſchöne Ochſen erwarb ſogleich der Sohn des verſtorbenen Pfarrers die Pfarrei. Als derſelbe mit dem Inveſtitur-Diplome vom Biſchof kam, entriß es ihm der Archidiacon und gab es ihm nicht eher zurück, bis er auch ihm ſechs große und ſchöne Ochſen verſprochen hatte. ib. p. 530. Vgl. p. 529.

König auf Betrieb des Erzbischofs Hubert von Canterbury, der ebenfalls dem Giraldus entgegen war, durch den Justitiarius des Reichs an den Ballif von Pembroch den Befehl, die Habe und die Concubinen dieser Kleriker anzugreifen*). Eben so kam den Canonikern ein Schreiben zu mit der Drohung, falls sie sich nicht fügten, so sollten sie und ihre Concubinen als Feinde des Königs und des Reiches gefangen gesetzt, sie selbst in's Gefängniß geworfen, ihre Güter confiscirt und die Concubinen prostituirt werden **).

*) Der Befehl lautet: „G. filius Petri, Comes Essexiae, Radulpho de Bendevill, Vice-Comiti de Pembroch, salutem. Pro certo accepimus, quod Poncius Archidiaconus et M. filius suus — — — dicti Canonici Menevenses, qui ad dedecus domini Regis et contra dignitatem coronae et regni sui G.(iraldo) Archidiacono assistunt et adhaerent, et contra Dominum Regem ei sacramenta fecerunt, ei sigillum ecclesiae suae tradi permittentes ad operandum inde contra Dominum Regem, prout ejus voluntati placuerit. Laica habent tenementa, et terras et exchaetas, in quibus publicas suas fornicarias contra Deum et ordinem suum habent et exhibent; et potius debent dici laici luxuriosi quam clerici ordinati vel canonici, et quod illi dum praefato G. adhaeserint non minus manifeste hostes regis et regni sunt quam ipse Giraldus. Tibi mandamus et firmiter praecipimus; quod sicut te ipsum et omnia tua diligis, omnia laica tenementa sua et wardas et exchaetas et catalla in ipsis inventa in manum Domini Regis capias et retineas. Corpora etiam fornicariarum suarum capias et salvo custodiri facias, donec aliud a nobis inde habueris mandatum. Teste me ipso" etc. Giraldus, der sich im Bisthum nicht erhielt, setzt hinzu: „Per harum itaque tenorem duo perpendi poterunt et notari. Quod omnes isti, qui majores fuerunt Menevensis ecclesiae et sanior pars, si liberum eis esset, cum Archidiacono starent et quod falsi fratres et infideles filii infirma Capituli sui et per quae magis gravari solent, tam Archiadversario suo quam et Justiciario exabundanti malitia revelarunt. De jure et statu Menevensis Ecclesiae." p. 561.

**) Ibid. p. 565. Ein äußerst grelles Gemählde entwirft Giraldus von der Verworfenheit der Mönche. Als Archidiacon schrieb er an

Ein Concil, deſſen Ort nicht bekannt iſt, das aber von Manſi um das Jahr 1200 angeſetzt wird, enthält folgende Canonen. (c. 5.) „Prieſter und Kleriker ſollen weder in ihren noch in „anderen Häuſern Concubinen haben, ſondern ſie von ſich jagen, „wollen ſie es nicht, ſo ſollen ſie Amt und Pfründe verlieren.“ (c. 6.) „Die Concubinen ſollen ermahnt werden, ſich von den „Geiſtlichen zu entfernen: thun ſie es nach der dritten Ermah„nung nicht; ſo ſollen ſie von den Sacramenten und den kirch„lichen Handlungen ausgeſchloſſen werden.“ (c. 7.) „Weil „es auch für die, welche Enthaltſamkeit bewahren wollen, nicht „ſicher iſt, mit Weibern zu wohnen; ſo verbieten wir, daß „Geiſtliche Mägde in ihren Häuſern haben, welche böſen Arg„wohn erzeugen könnten.“ (c. 8.) „Der Geiſtliche, welcher „mit ſeinem Beichtkinde Unzucht treibt, ſoll canoniſch beſtraft „werden *).“ Ein anderes Concil, deſſen Ort ebenfalls unbekannt iſt, gebietet (c. 47.) den Geiſtlichen, gar kein Frauenzimmer, ausgenommen Mutter oder Schweſter, im Hauſe zu behalten **). Sonſt iſt beim J. 1200 noch anzumerken, daß in dieſem Jahre der Probſt zu Luſinitz Albero von dem Biſchof von Naumburg vertrieben wurde, weil er die Kirchengüter vergeu-

---

Ricard, den Erzbiſchof von Canterbury: Excipimus autem omnem nigrae cucullae belluam. A Monachis enim cunctis, et praecipue Nigris, omnique hujuscemodi peste voraci. Ecclesiam nostram miseram, ne miserior imo miserrima fiat, et funditus evacuata depereat, in perpetuum amodo defendat Deus. De rebus a se gestis lib. III. c. 7. bei Wharton l. c. p. 503. Vgl. Giraldi ep. ad Stephanum Langton, archiep. Cantuar. ap. Wharton t. II. p. 435. — 438. Vgl. de rebus a se gestis lib. II. c. 5. p. 480. c. 14. p. 488. über ſein noch handſchriftliches Werk: Speculum ecclesiae etc. ſ. Cave t. II. p. 255. Wharton t. II. p. 522. not. e.

*) Mansi. t. XXII. p. 723. 724.

**) Mansi. t. XXII. p. 735.

dete und gegen Frauen Nothzucht geübt hatte *). Damals (nämlich im J. 1200, und dann noch einmal 1202) kam auch Guido, der Cardinalbischof von Präneste, nach dem Lüttichschen, wo er fand, daß die Canoniker und Geistlichen der Diöces in der Ehe lebten und die Verheirathungen mit allen Feierlichkeiten vollzogen **). Der päpstliche Legat ließ bei dieser Gelegenheit eine Menge Verordnungen ausgehen und gebot unter Anderm: „Alle Pfründgeistliche, die sich in den heiligen „Weihen befinden, und die Priester, welche nach dreimaliger „Ermahnung die Concubinen, welche sie in ihren Häusern ha„ben, nicht entlassen, sollen ihrer Pfründen beraubt werden. „Die Concubinen sollen von allen als excommunicirt gemieden „werden ***)." Im J. 1208 finden wir den Cardinal und päpstlichen Legaten Gallo in Frankreich herumziehend. In den Verordnungen, die er überall ausgehen ließ, heißt es: (c. 1.) „Wir excommuniciren alle Priester und Kleriker, welche nach „vorangegangener Ermahnung die Concubinen oder andere Wei„ber, über welche sich böser Verdacht erzeugen könnte, noch „behalten; ausgenommen die Kleriker, welche sich in den nie„deren Graden rechtmäßig verehelicht haben, welche aber mit „den Frauen die kirchlichen Pfründen nicht behalten dürfen.

*) Chron. Sam. Petrin. ad a. 1200. bei Menken, scriptt. rer. germ. Lips. 1728. fol. t. 2. p. 215. Ueber die Liederlichkeit der Mönche auf dem Petersberge bei Erfurt, s. Chron. Montis sereni. ad a. 1199. 1201. bei Menken a. a. O. p. 209. — 211. 216.

**) „Cum solennitate, quae solet in matrimoniis observari." Raumer, Hohenstaufen. Th. 6. S. 236, aus Honorius Register, Jahrg. II. Urk. 1041.

***) Foullon, historia Leodiensis t. I. p. II. p. 309. Die Statuten, welche weder Harduin, Coleti, Mansi noch Harzheim aufgenommen haben, stehen bei Chapeauvilli Gesta Pontiff. Leodd. t. II. p. 201.

„Die Kleriker sollen auch ermahnt werden, Mütter und andere „verwandte Personen nicht bei sich zu haben, weil auch mit „diesen häufig auf Antrieb des Teufels Verbrechen geübt wor„den sind*)." Diese Satzung wurde alsbald in vielen Synoden verkündet. So geschah es in einer Synode zu Saez 1208**). Dieser Gallo gieng in seinem Eifer so weit, daß er sämmtliche concubinarische Priester mit dem Banne belegte, so daß der Gottesdienst in Frankreich größtentheils hätte aufhören müssen, wenn sein Bann Beachtung gefunden hätte. Als demnach Innocentius durch den unsinnigen Eifer seines Legaten die Gewalt des Bannes gefährdet, und das Kirchengebäude erschüttert sah: erließ er an alle Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs ein Schreiben, und trug ihnen auf, bei den Concubinariern Dispensation eintreten zu lassen. Doch möchten sie jetzt und in der Zukunft so verfahren, daß nicht die Kirchenzucht sich auflöse und die Leichtigkeit, Dispensation erhalten zu können, Reiz zum Sündigen gebe. Um recht vorsichtig dabei zu Werke zu gehen, möchten sie die Dispensation derer, welche öffentlich sündigen, und sich nicht scheuen, der Gemeinde Aergerniß zu geben, dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Zugleich beschwor aber Innocentius die Bischöfe im Herrn, aus dem Absolutionsgeschäfte keinen Gelderwerb zu machen***). Im Concil zu Avignon (1209) wurde (c. 18.) über das Schandleben der Geistlichen und Mönche geklagt, und über das Verderbniß, welches von ihnen sich auf die Laien verbreite, die sie wie Blinde die Blinden in die

*) Mansi. t. XXII. p. 763.

**) Bessin. t. II. p. 429.

***) Lib. XV. ep. 113. p. 642.

Grube zögen und denen sie zur Hölle vorangiengen. Im c. 17. wurde verboten; an den Vigilien der Heiligen keine Tänze in den Kirchen aufzuführen, keine unzüchtigen Bewegungen zu machen und keine Liebeslieder zu singen *). Im J. 1212 hielt Robert, Cardinal und päpstlicher Legat, ein Concil zu Paris. In den Statuten p. I. c. 4. heißt es: „Wir verbie„ten den Geistlichen in den höheren Weihen auf's strengste, sich „in ihren oder in anderen Häusern öffentlich Concubinen zu hal„ten. Welche auf die Ermahnung ihres Prälaten die Concu„bine nicht gänzlich von sich entlassen, sollen nach Verlauf von „40 Tagen in den Bann verfallen, die Pfründgeistlichen aber „überdieß noch von Amt und Pfründe suspendirt sein, und „nicht eher losgesprochen, oder in die Pfründen wieder einge„setzt werden können, bis ihnen vom Bischofe eine tüchtige „Strafe auferlegt worden ist." Für den Regularklerus ward verordnet: (p. II. c. 3.) „Die verdächtigen Thüren und „Aufenthaltsörter in den Abteien, Prioraten und allen Aufent„haltsorten der Religiosen sollen, damit dem Teufel keine Ge„legenheit gegeben werde, durch die Bischöfe verrammelt wer„den." (c. 10.) „Die Schlafgemächer außerhalb des Dor„mitorium und der Zutritt der Weiber in's Kloster werden ver„boten." (c. 21.) „Mönche und regulirte Canoniker sollen „nicht zusammen im Bette liegen und Sodomiterei treiben." Gegen die Nonnen werden ähnliche Verordnungen gemacht. Auch ihnen wird verboten, zusammen in einem Bette zu lie„gen **). In den Nachträgen zu diesem Concil befinden sich noch folgende Verordnungen. (c. 1.) „Da durch die ver-

*) Mansi. t. XXII. p. 792.

**) Mansi. t. XXII. p. 820. 826. sq.

„kehrte Gewohnheit hie und da die Söhne der Geistlichen für „Geld, oder auf eine andere schändliche Weise den Vätern in „den Präbenden und Pfarreien folgen; so gebieten wir, daß „die Söhne der so erhaltenen Pfründen beraubt werden.“ (c. 16.) „In Betreff der Canoniker und Kleriker, welche „Pfarreien und Präbenden haben, und sich in den niederen „Weihen befinden und verehelicht sind, befehlen wir, bei Strafe „der Suspension und Excommunication, daß sie so verehelicht „nicht zum Aergernisse des Volkes dem Altare dienen *).“ Dieselben Verordnungen gab Robert im Concil zu Rauen 1214. p. I. c. 4. p. II. c. 3. 23. 24. p. III. de monialibus c. 31. 32. 33. 34. 35. 45. **). Um 1214 wurde zu Dublin unter dem Erzbischof Fulco de Saunford, wie Wilkins muthmaßt, ein Concilium gehalten. Hier wurde den Geistlichen das Zusammenleben mit Weibern verboten. Den der Unzucht überwiesenen Geistlichen sollten die Pfründeinkünfte entzogen werden, bis sie sich wieder die Gunst des Bischofs verdienten. Vorzüglich sollten Priester streng bestraft werden, welche mit ihren eigenen Beicht- und Pfarrkindern Unzucht trieben. Die Concubinen der Geistlichen sollten durch die Excommunication, von der sie nur der Bischof lossprechen kann, zur Besserung gezwungen werden. Würden sie aber hartnäckig im Concubinate beharren, so sollten sie von der weltlichen Macht ergriffen werden, und bei Lebzeit der Gemeinschaft der Gläubigen, und im Tode des kirchlichen Begräbnisses beraubt sein. Die Kirchenvorsteher, welche öffentlichen Concubinariern Parochien anvertrauen würden, wurden

*) p. 844. 847. Vgl. c. 18.

**) Ibid. p. 900. sq. Bessin. p. I. p. 111. sq.

zu einer Straferlegung von 40 Soliden verurtheilt *). Im J. 1215 hielt Innocentius III. die vierte allgemeine Lateransynode, eine der glänzendsten, die je gehalten worden ist. In c. 14. werden die Verordnungen gegen die Unkeuschheit und Sodomiterei der Geistlichen erneuert. Pfründverlust und Absetzung soll diejenigen treffen, welche, wegen jener Verbrechen suspendirt, Messe lesen würden. Gleicher Strafe werden die Prälaten unterworfen, welche solche Geistliche in ihrem Schandleben duldeten, des Geldes oder eines anderen Vortheiles wegen. In c. 31. wird verboten, daß die Söhne der Canoniker ihren Vätern in der Stelle folgten, und Suspension von den Pfründen denjenigen gedroht, welche sie zu Canonikern machten **).

Zur Vervollständigung der Ansicht, welche uns die Briefe des Papstes Innocentius und die Synodalverhandlungen jener Zeit gewähren, werden noch ein paar schriftstellerische Arbeiten zu erwähnen sein, deren Verfasser die schlechten Sitten der damaligen Geistlichkeit züchtigen.

Sehr merkwürdig ist das aus hundert und zehn vierzeiligen Strophen bestehende satyrische Gedicht des Walter Mapes, welcher erst Caplan König Heinrichs II. von England war, dann Canonicus zu Salisbury wurde, darauf Präcentor zu Lincoln und endlich Archidiacon zu Oxford war. Seine Schilderung umfaßt alle Rangordnungen des Klerus und alle Arten

*) Mansi. t. XXII. p. 925. Wilk. I. p. 548.

**) Mansi. t. XXII. p. 1003. 1018. Vgl. c. 15. de ebrietate c. 17. de comessationibus Praelatorum.

sittlichen Verderbnisses *). Auch die übrigen Schriften dieses Mannes sind als Beiträge zur Sittengeschichte jener Zeit zu

*) Wir heben nur diejenigen Strophen aus, welche auf die Unzuchtsvergehungen Bezug haben. Von dem Archidiacon heißt es:

„Seductam nuncii fraude praeambuli
„Capit focariam, ut per cubiculi
„Fortunam habeat fortunam loculi,
„Et per vehiculum omen vehiculi.
„Decano praecipit, quod si presbyteri
„Per genitivos sint, dativos fieri,
„Accusans facit vocatum conteri,
„Ablatis fratribus a porta inferi.
„Et dixit Angelus: Lege, quae reperis.
„Qui legens reperi de viro sceleris,
„Qui loca circuit venator veneris,
„Auceps infamiae, piscator muneris.
„Hic vir Decanus est, qui viri specie,
„Non vir, sed virus est virosa sanie,
„In viros viribus virens malitiae,
„Humanum mentiens humana facie.
„Decanus canis est archidiaconi,
„Cujus sunt canones latratus dissoni.
„Canens de canone discors est canoni,
„Dandisque venditis concors est Simoni.
„Decanus canis est, qui sequens praevia
„Nare cupidinis lucri vestigia
„Inducit callide cleri marsupia,
„Qua prius fixerat magistri retia.“

Auf die Unzucht der Priester gehen vorzüglich folgende Strophen:

„Abominabilis Deo vir sanguinum,
„Plus mortem cupiens, quam vitam hominum
„Unam puerperam capacem seminum
„Mallet, quam sedecim millia Virginum.
„Post missam presbyter relinquens insulam,
„In meretriciam descendit insulam:
„Sic fecit Jupiter, qui juxta fabulam
„Coelum deseruit sequendo vitulam.
„Hanc mulieribus proponit maximam:
„Quod nulla salvabitur ad horam ultimam,

benützen *). Sein Aufenthalt zu Rom mochte eben ſo ſehr wie ſeine Stellung als geiſtlicher Sprengelrichter ſeine Erfahrung erweitert haben. Eine leider noch ungedruckte Schrift, welche zur Rechtfertigung der Prieſterehe geſchrieben iſt, ſcheint zu beweiſen, daß Mapes über den rechten Weg, wodurch dieſem Sittenverderbniß am gründlichſten geſteuert werden konnte, ſich nicht täuſchte **).

In jene Zeit gehört auch die unter dem Namen opusculum tripartitum bekannte Schilderung des Verderbniſſes der Geiſtlichkeit, in welcher namentlich über Unzucht, Ehebrüche der geiſtlichen Vorgeſetzten, Unzucht mit Nonnen und Aebtiſſinnen geklagt wird. Der Verfaſſer kann es nicht begreifen, wie man das Reich eines Königs, weil man ſeine Ehe nicht für gültig erachtete, habe mit dem Banne belegen, und Kaiſer, welche der Kirche weltlichen Schaden zugefügt

---

„Coelorum nec ingredi poterit januam,
„Ni de corpore det suo decimam.
„Sicque Vulpecula foveas fodicat,
„Non causa Veneris infantes procreat:
„Sed ut de proprio animas habeat,
„Quibus, quas perdidit, reddere valeat.

Apocalypsis Goliae Pontificis super corrupto sui temporis Ecclesiae statu bei Wolf, Lection. memorab. p. 430. — 437.

*) Man vgl. ſeine Querela ad Praelatos impios. Querela, qua alloquitur Papam ostendens Praelaturas et bona ecclesiastica teneri ab indoctis et ignavis ventris contemptis interim et esurientibus iis, qui se doctrinae studiis dederunt. De punitione peccati, Versus de convocatione Sacerdotum eorumque concubinis.

**) Disceptatio nubendi vel de conjugio Sacerdotum. Bei Wolf l. c. p. 437. — 443. finden ſich nur einige Belege noch vor. Litterariſche Nachweiſungen bei Balcus, Centur. III. c. 61. p. 253. 254. J. Pitsei Relation. historicar. de reb. anglic. p. 283. — 285. Paris. 1619. 4. P. Leyser. l. c. p. 776. — 788. Cave t. II. p. 284.

hätten, auf den Concilien absetzen könne, während solche Verbrecher gegen Recht und Sitte ungestraft blieben. Die niedern Kleriker würden zwar oft von den Bischöfen und Prälaten gestraft, aber nur um Geld zu gewinnen *). Sehr bitter wurde auch die Unzucht der lateinischen Priester gerügt von den Griechen bei Gelegenheit der unter Innocentius entstandenen Reibungen **). Noch ist das Zeugniß der Glosse zu erwähnen, welche bei c. 6. Dist. 81., wo die Entfernung ausschweifender Kleriker vom geistlichen Amte anbefohlen wird, die Bemerkung macht: es sei gemeine Meinung, daß wegen einfacher Unzucht keine Absetzung statthaft sei, indem nur wenige von solcher Makel rein seien ***).

---

*) Opusculum tripartit. befindet sich in der Cölner Concilienſammlung von 1551. Uns stand nur der Auszug bei Flacius Catalog. Testium veritatis. Basileae 1608. f. p. 1448. — 1453. zu Gebote.

**) τὸν γάμον τῶν διακόνων καὶ τῶν ἱερέων κωλύουσι καὶ τὴν παρὰ τῶν γεγαμηκότων ἱερέων μετάληψιν τῶν ἁγίων δώρων βδελύττονται· εἴτε προγεγαμηκότες τινὲς, εἶτα χειροτονηθέντες εἴτε πρεσβύτεροι εἴτε διάκονοι, τὰς γυναῖκας αὐτῶν ἀπολύσωσιν. ἱερατικοὶ δέ τινες παρ' αὐτοῖς πορνεύοντες, ἐν τῷ εἰσδέχεσθαι τὴν ἐρωμένην νυκτὸς, ἀφώνως καὶ ἀθεάτως ὑπὸ τὸ ἐφάπλωμα τὸ ἐπὶ τῆς κλίνης, οὐ πορνείαν, ἀλλ' ὄναρ, τοῦτο κρίνουσι καὶ ἐνυπνιασμὸν καὶ ἀνεύθυνον οἴονται. Calumniationes adversus Ecclesiam latinam cap. 25. bei Cotelerius, Monum. Ecclesiae graecae. Paris. 1686. 4. t. III. p. 500.

***) „Communiter autem dicitur quod pro simplici fornicatione „quis deponi non debet: cum pauci sine illo vitio inveniantur.“ Corp. jur. can. gloss. illustr. p. 1. Lugd. 1681. fol. p. 386. Verfasser der glossa communis ist Johannes Teutonicus, auch Semeca genannt, Probst zu Halberstadt. Vgl. Sauter, fundam. jur. eccl. cathol. t. 1. §. 259.

§. 55.

Die Zeiten von dem Tode Papst Innocentius III. bis zum Tode des Papstes Innocentius IV.

Die auf der Synode im Lateran von Innocentius III. gemachten Satzungen wurden von den heimkehrenden eifrigen Bischöfen sogleich auf eigenen Synoden verkündet. So wissen wir dieses namentlich von einer Synode zu Genua im J. 1216 *). Aber nicht überall wurde ernstlich auf die Vollziehung der Gesetze gehalten. So begnügte sich der Bischof von Genf, Peter von Sessons († 1219), dem überhaupt zum Vorwurfe gemacht wurde, daß er alle bischöflichen Pflichten versäume, ein weltliches Leben führe und seinen Geistlichen Schach- und Würfelspiel gestatte, diejenigen, welche Concubinen hielten, ein für allemal mit vierzig Schillingen, und wegen Ehebruchs mit vier und zwanzig zu bestrafen **). Bischof Richard von Durham (1217 — 1226) ermahnte in seinen Constitutionen um das J. 1220 c. 5. alle Geistliche, sich der Hurerei zu enthalten und sich nicht zu Gliedern des Teufels zu machen. In c. 6. befahl er ihnen bei Verlust des Amtes und der Pfründe, die Concubinen aus ihren Häuser zu vertreiben. In c. 7. wiederholte er den c. 14. der Lateransynode von 1215. In c. 8. trug er den Archidiaconen auf, die Concubinen der Geistlichen häufig zu ermahnen, daß sie

*) Mansi. t. XXII. p. 1085. In einem spanischen Concil bald nach 1215 wurde c. 11. verordnet, daß ein Geistlicher, welcher Diebstahl, Straßenraub, Weiberraub, Mord, Falschmünzerei oder sonstige Verbrechen treibt, wegen welcher Laien mit dem Tode bestraft werden, degradirt werden solle. Mansi. t. XXII. p. 1092.

**) Wirz, Helvet. K. G. Th. 1. S. 230.

ſich entweder verehelichen oder in ein Kloſter gehen möchten. Den Archidiaconen, welche ſich hierin wegen Geld oder aus Freundſchaft nachläſſig beweiſen würden, droht er mit gebührender Strafe. Den widerſpenſtigen Concubinen ſolle zuerſt der Friedenskuß und das geweihte Brod in der Kirche verſagt werden: blieben ſie auch dann noch hartnäckig, ſo ſeien ſie in den Bann zu thun, und wenn auch dieſes ſie nicht beſſere, der weltlichen Gerichtsbarkeit auszuliefern. Der c. 9. wiederholte die canoniſche Strafe auf die Unzucht der Geiſtlichen mit ihren geiſtlichen Töchtern und ihren Beichtkindern *). Aus dem J. 1220 haben wir auch ein Schreiben, welches Honorius III. an den Erzbiſchof Robert von Rouen erließ, und in welchem er mit den ſtärkſten Ausdrücken das Schandleben der Welt- und Kloſtergeiſtlichkeit rügt. Namentlich führt er an, daß die Altardiener nicht nur wie das Vieh im Miſte verfaulten, ſondern gleich den Sodomitern öffentlich ihr Laſterleben führten, und dem Volke zum Fallſtricke und Untergange gereichten. Er ertheilt dem Erzbiſchof den Befehl, dieſen Gräueln durch die canoniſchen Strafen abzuhelfen **). Im J. 1222

*) Wilk. I. p. 573. 574.

**) Bessin. p. I. p. 129. Von des Honorius (1216 — 1227) Briefen haben ſich höchſt wenige Ueberbleibſel erhalten, ſonſt dürften ſie eine eben ſo reiche Ausbeute wie des Innocentius Briefe gewähren. Gegen Richard, den Biſchof von Durham, der Simonie, Ehebruch, Sacrilegium, Raub, Meineid übte, den Klerus unterdrückte u. ſ. w., leitete Honorius die nöthigen Unterſuchungen ein. Honorii ep. 2. Mansi. t. XXII. p. 1095. Mehrere Geiſtliche in der Champagne, welche mit aller Gewalt auf Betrieb des Honorius zum Cölibate gezwungen werden ſollten, gaben ihr geiſtliches Amt auf und heiratheten. „Habitu et tonsura clericali relictis, ducunt „uxores, soliciti, quomodo uxoribus placeant.“ Raumer, Hohenſtaufen, Th. 6. S. 237. Not. 6.

hielt der Erzbischof Stephan von Canterbury ein Concil zu Oxford. Im c. 34. wurde den Geistlichen verboten, öffentlich in ihren Häusern Concubinen zu halten, und auch nicht durch Besuchen derselben außer Hause Aergerniß zu geben. Nach c. 35. soll man den Concubinen, wenn sie nach an sie ergangener Ermahnung sich nicht von den Geistlichen trennen, den Eintritt in die Kirche und die kirchlichen Sacramente verweigern: bessern sie sich noch nicht, so sollen sie excommunicirt, und der weltliche Arm gegen sie gebraucht werden. Die testamentarischen Vermächtnisse der Geistlichen an ihre Concubinen sollen ungültig sein. Im c. 37. wird mit Betrübniß erzählt, daß die meisten Geistlichen ihren Kindern und Concubinen auf weltlichem Grunde Häuser bauen oder kaufen, und sonstige Einkünfte ihnen zuweisen. Dieß wird verboten. — C. 44. — 46. beziehen sich auf die Nonnen *). In das J. 1223 fällt ein Concilium zu Sarum, wo der dortige Bischof Richard Poore die Durhamer Satzungen von 1220 verkündete **). In dasselbe Jahr trifft ein Concilium zu Rouen. Hier wurde im c. 6. festgesetzt: „Unzüchtige Geistliche sollen nach Maßgabe „ihrer Sünde gezüchtiget werden. Wer deßhalb suspendirt „Messe liest, soll von der Pfründe suspendirt und abgesetzt „werden ***)." Im J. 1225 finden wir den Cardinal-Diacon Romanus als päpstlichen Legaten in Frankreich und sehen

*) Mansi. t. XXII. p. 1162. Vgl. statuta Stephani Langton p. 1174. sq. Wilk. I. p. 589. 590.

**) Wilk. I. p. 599. Mansi. t. XXII. p. 1108. 1109. Dieselben Constitutionen wurden an anderen Orden wiederholt; daher die in einzelnen Punkten abweichenden Recensionen.

***) Mansi. t. XXII. p. 1199. Bessin. p. I. p. 131.

ihn beschäftigt, über sehr viele unzüchtige Priester der Diöces Morin Strafen zu verhängen *). In demselben Jahre wurde auf Veranlassung des Papstes Honorius ein Provincial-Concilium in Schottland gehalten. Im c. 18. wurde bezeugt, daß trotz der vielen Verbote der Concubinat herrsche. Man erneuerte die Verordnungen der Päpste, besonders Alexander's III., und befahl, daß alle Geistlichen, besonders die in den höheren Weihen befindlichen, die Concubinen, welche sie innerhalb oder außerhalb ihrer Häuser hielten, binnen Monatsfrist von sich entfernen sollten, ohne sie durch andere zu ersetzen, bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe. Im c. 53. ist die Strafe für Bischöfe und Priester enthalten, welche mit ihren Beichtkindern und geistlichen Töchtern Unzucht treiben. Der c. 82. bestimmt, daß den Concubinen der Geistlichen in den Kirchen das geweihte Wasser und der Friedenskuß zu verweigern sei **). In England ist das Jahr 1225 theils durch eine Verordnung des Erzbischofs Walter von York bezeichnet, welches die Entfernung der Priestersöhne aus den Pfründen, in welchen sie ihren Vätern gefolgt waren, ausspricht ***), theils durch ein Concilium zu Westminster, wo der Erzbischof von Canterbury und seine Suffragane ein hartes Decret gegen die Concubinen erließen. Sie sollten, so lange sie von den Concubinariern in ihren Häusern gehalten würden, nicht den Friedenskuß und geweihtes Brod erhalten. Nach der Niederkunft sollten sie nicht kirchlich gereinigt werden, bis sie dem Archi-

*) Chron. S. Bertini bei Martene, Thesaur. Anecd. III. p. 705.

**) Mansi. t. XXII. p. 1227. sq. Vgl. c. 62. Wilk. I. p. 609. 614. 616. 618.

***) Wilk. I. p. 606.

diacon oder seinem Official Bürgschaft gestellt hätten, über die nach der Reinigung zu leistende Buße. Eben so sollten sie des kirchlichen Begräbnisses entbehren, sofern sie sich nicht bei Lebzeiten besserten, oder auf dem Todtenbette solche Reue zeigten, daß man Dispensation eintreten lassen könnte *). In demselben Jahre (1225) wurde auf Betrieb des päpstlichen Legaten Konrad (zu Cöln oder Mainz) ein Concilium gehalten, dessen Satzungen durch ganz Deutschland gelten, und auf allen Synoden verlesen werden sollten. An der Spitze der Canonen steht die Klage, daß trotz aller Verordnungen die Unkeuschheit unter dem Klerus herrsche. Der c. 2. lautet: „Wenn „ein Kleriker künftig öffentlich eine Concubine hält und sie nach „canonischer Ermahnung nicht von sich thut, so soll er Amt „und Pfründe verlieren. Meidet er auch so noch nicht den Ge„stank seiner Wollust, so soll er mit dem Anathem belegt wer„den. Damit aber die, welche bisher öffentlich Concubinen „gehalten haben, nicht ungestraft bleiben, so gebieten wir, daß „die Canoniker vierzig Tage streng fasten. Thun sie es nicht, „so verbieten wir den Decanen, Pröbsten und Kapiteln bei „Strafe des Anathems, ihnen die Einkünfte ihrer Präbenden „zu verabfolgen, und sie in's Chor oder in das Kapitel zuzu„lassen, ehe sie die Buße bestanden und den Eid geleistet ha„ben, daß sie die Concubinen nicht mehr zu sich nehmen wollen. „Nehmen sie dieselben aber dann doch wieder zu sich, so sollen „sie der Pfründen verlustig sein und diese wiederum vergeben „werden. Wenn aber Decane oder Mitcanoniker ihren Ueber„tretungen nachsehen, so sollen sie in den Bann fallen.“ Nach

*) Wilk. I. p. 607.

c. 8. ſoll dieſelbe Strenge bei den concubinariſchen Landgeiſtlichen beobachtet werden. Ueberſehen die Archidiaconen ihre Uebetretungen, oder ſchützen ſie dieſelben, ſo ſollen ſie vom Amte ſuspendirt werden, und wenn ſie nicht eifriger werden, ihre Würden verlieren, die alsdann von den Biſchöfen an Andere zu vergeben ſind. Im c. 5. wird bei Strafe des Anathems den Klerikern verboten, die Erlaubniß des Teſtirens zu mißbrauchen, und ihre kirchlichen (erſparten) Einkünfte an ihre Concubinen oder unehelichen Kinder zu vermachen. Wer dagegen handelt, ſoll nicht kirchlich begraben werden, und die, denen die Einkünfte vermacht worden ſind, ſollen ſie nicht erhalten. Diejenigen, welche ein ſolches Teſtament aufrecht erhalten wollen, ſo wie die, durch welche ſolchen Perſonen die Einkünfte verabreicht worden ſind, ſind dem Banne verfallen *). In der im J. 1227 zu Trier gehaltenen Provincialſynode wurden ähnliche Beſchlüſſe gemacht. Im c. 8. heißt es: „Wir „(der Erzbiſchof und die Biſchöfe) befehlen, daß die Decane „uns oder unſerem Official die Prieſter und Kleriker, welche „Spieler, öffentliche Hurer, Vollzieher heimlicher Ehen ... „ſind, anzeigen. Daſſelbe ſollen die Kleriker in Bezug auf „die Decane thun. Kein Prieſter ſoll eine Concubine im Hauſe „haben. Kein Sohn folge unmittelbar ſeinem Vater im Amte. „Alle Prieſter ſollen ſich ſehr hüten, ihre Söhne und Töchter „mit denen in die Ehe treten zu laſſen, die ſie getauft haben, „weil die Ehe nicht beſtehen würde. Jeder Prieſter hüte ſich, „eine Perſon in der Beichte zu ſollicitiren, was auch durch Worte

*) Mansi. t. XXIII. p. 2. — 4. Harzh. t. III. p. 520. 521. Acta Synodalia Osnabrugensis ecclesiae. Colon. Agripp. p. 1653. f. p. 65.

„geſchehen kann, wer dagegen handelt, wird excommunicirt.“ Der c. 9. ſagt: „Wir ermahnen alle Kleriker, welche öffent„lich Concubinen halten, dieſe innerhalb vierzehn Tagen von „ſich zu entfernen, und weder ſie noch andere wieder anzuneh„men; wer dagegen handelt, verfällt in den Bann.“ Der c. 15. enthält Strafbeſtimmungen für die Unzucht der Aebte und Mönche, Aebtiſſinnen, Nonnen und regulirten Canonikerinnen*). Aus demſelben Jahre (1227) haben wir Nachricht von einem Schreiben des Papſtes Gregor IX., worin dem Biſchofe Konrad von Marburg aufgetragen wird, er möge die deutſche Geiſtlichkeit zur Abſchaffung der Beiſchläferinnen zu bewegen ſuchen**). Daß übrigens der Klerus in Italien eben ſo wie anderwärts im Concubinate lebte, ſieht man daraus, daß von Kaiſer Friedrich II. erzählt wird, er habe, als er im Januar 1228 nach Apulien hinabzog, im ganzen Lande die Söhne und Töchter der Prieſter ſammt den Focarien aufgreifen laſſen***). Aus dem J. 1229 haben wir theils die Verordnungen des Biſchofs Wilhelm de Bleys, in welchen den Geiſtlichen (c. 13.) unter Androhung von Geldſtrafen und Entfernung vom Amte die Unzucht verboten wird†), theils einen Erlaß des Erzbiſchofs Heinrich von Mailand, der den ſämmtlichen Geiſtlichen unter Androhung der Excommunication und im Fall

*) Mansi. t. XXIII. p. 31. sq. Harzh. III. p. 531. sq.

**) Gregor Regesta, IX. Jahrg. I. p. 253. bei Raumer, Hohenſtaufen. Th. 6. S. 236.

***) „Focariae filii et filiae Clericorum jussu Imperatoris capiuntur „ubique per Regnum.“ Chron. S. Germani ad a. cit. bei Muratori, Scriptor. Rer. ital. t. VII. p. 1004. Wahrſcheinlich ſuchte ſich Friedrich die Treue der Väter zu ſichern.

†) Mansi. t. XXIII. p. 179. 180. Wilk. I. p. 625.

der Unwirksamkeit derselben, bei Strafe der Beraubung der Pfründe, es zur Pflicht macht, binnen acht Tagen sowohl die Concubinen von sich zu entfernen und sie abzuschwören, als auch die Kinder von sich zu thun. Auch ein päpstlicher Legat eiferte gegen das Concubinat *). In den für die Archidiaconen des Bisthums Lincoln bestimmten Anweisungen über das Verfahren bei den Visitationen (vom J. 1230) beziehen sich c. 4. 5. 6. 7. auf die Unzucht der Kleriker. Nach c. 6. sollte gefragt werden, ob einige Beneficiaten, in den höheren Weihen, verehelicht sind **). In den Statuten der Mindner Kirche vom J. 1230 heißt es: (c. 10.) „Wir verbieten, daß irgend „ein Canoniker etwas von seinen kirchlichen Einkünften an seine „Concubine oder an seine Söhne testamentarisch vermache. Thut „er es, so soll er nicht kirchlich begraben werden und das Testa„ment ungültig sein." (c. 12.) „Wir gebieten, daß, wenn „ein Canonikus oder ein Chorvicar eine Concubine bei sich hat, „oder sie öffentlich außer dem Hause unterhält, und nach drei„maliger im Kapitel geschehener Ermahnung des Decans oder „eines Canonikus innerhalb acht Tagen sich nicht bessert, seine „Präbende und seine sonstigen Einkünfte durch den Decan oder „den Cellerarius für das Kapitel eingezogen werden sollen, er „aber indeß von dem Eintritte in die Kirche und der Verwal„tung des Gottesdienstes suspendirt sei, bis er genügende Buße „gethan hat. Gleicher Strafe sollen die unterliegen, welche „besagte Testamente behaupten wollen ***)." Von demselben

*) Ant. Fr. Frisi, Memorie storiche di Monza e sua corte t. I. Milano 1794. p. 95. 97.

**) Wilk. I. p. 627. 628. Mansi. t. XXIII. p. 327. 328.

***) Mansi. t. XXIII. p. 212. sq. Harzh. IV. p. 657. bei Würdtwein, Subsidia diplomatica t. X. Francof. et Lipsiae 1777. 8. p. 1. sq.

Jahre (1230) ist eine mit unserm Gegenstande in Verbindung stehende Nachricht aus der Geschichte von Zürch. Die Zürcher foderten zum Bau der Stadtmauer, um sie wegen der bevorstehenden Kriegsgefahren im Streit zwischen Kaiser und Papst in sichern Stand zu setzen, von allen Einwohnern Steuern, und verlangten sie auch von der Geistlichkeit, weil sie weltliche Güter besaß. Da diese sich weigerte, so verpflichteten sich die Bürger mit einem Eide, die Geistlichkeit zur Bezahlung der Steuer und zur Entlassung ihrer Beischläferinnen zu zwingen. Der Entfernung der Weiber widersetzten sich die Priester beharrlich. Man befahl den Weibern, die Stadt zu verlassen, viele Bürger rotteten sich zusammen, um sie zu vertreiben, und schritten sogar zu Gewaltthätigkeiten. Die Vermittelung der Freunde und Anverwandten der Geistlichen fruchtete nichts. Bischof Conrad von Constanz suchte den Zwist beizulegen und vernichtete den Eid, den sie, wie er sich ausdrückte, zur Beschimpfung der Geistlichkeit geschworen hätten, weil derselbe der Vernunft und der alten Gewohnheit zuwiderlaufe, da die Geistlichen nicht selbst kochen und andere weibliche Geschäfte verrichten könnten *). Im J. 1231 hielten der Erzbischof

*) Wirz, Helvet. K. G. Th. 2. S. 60. 61. Unter dem Nachfolger Conrad's von Constanz, dem Bischof Heinrich I., entging wider den Willen desselben ein unzüchtiger Geistlicher der verdienten Strafe. Er entsetzte einen Priester, welchem der Abt zu St. Gallen mehrere Pfründen ertheilt hatte, aller Kirchenämter, weil er mit einer nahen Blutsverwandten Unzucht getrieben hatte. Allein der Priester blieb der Sentenz des Bischofs ungeachtet in seiner Pfründe. Darüber verklagten ihn einige Priester zu Rom nicht bloß wegen besagter Sünde, sondern auch wegen Ehebruchs. Nach geschehener Untersuchung befahlen die Richter dem Abt zu St. Gallen, die Pfründen als erledigt zu vergeben. Allein Gregor IX. hob dieses Urtheil wie-

Mauritius von Rouen, und ſeine Suffraganbiſchöfe ein Provincialconcilium pro reformatione zu Rouen. In c. 4. wurde Zeugniß gegeben von dem Schandleben der Nonnen und demſelben zu ſteuern geſucht. C. 11. lautet: „Wir befehlen, „daß die Concubinen der Prieſter öffentlich in der Kirche am „Sonntage oder an einem anderen Feiertage in Gegenwart des „Volkes geſchoren werden, oder eine andere angemeſſene Buße „für ihre Sünde erleiden ſollen. Die Widerſpenſtigen ſollen „durch die Excommunication hiezu gezwungen werden*).“ In demſelben Jahre (1231) erließ Gregor IX. an alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Königreichs Sicilien ein Schreiben, worin er ſagte, daß zwar alle Vergehungen der Geiſtlichen gebeſſert werden ſollten, daß aber ganz beſonders das Laſter der Unzucht an ihnen zu tadeln ſei. Er trug ſämmtlichen Prälaten auf, innerhalb drei Monaten die Unzucht, den Concubinat und andere Uebertretungen abzuſtellen. Zugleich empfahl er ihnen ſelbſt ein ehrbares Leben, und fügte für die, welche etwa ſeinen Befehlen ungehorſam ſein dürften, Drohungen hinzu**). Um 1231 wurde in der Synode zu Couſtance in der Normandie c. 17. den Geiſtlichen verboten, ihre unehelichen Söhne bei ſich zu behalten, oder ſich von denſelben am Altare dienen zu laſſen***). Der im J. 1231 durch den Papſt auf den Biſchofſitz von Lauſanne beförderte Bonifacius, welcher früher Lehrer der Theologie und der freien Künſte auf den Univerſitäten zu

der auf, weil der Beklagte ſich perſönlich an ihn gewandt hatte. Wirz, Th. 2. S. 54.

*) Mansi. t. XXIII. p. 214. 215. Vgl. c. 35. Bessin. p. I. p. 135.

**) Chronicon Richardi de S. Germano p. 1024. bei Muratori, Rer. Ital. Scriptores t. VII.

***) Bessin. p. II. p. 546.

Paris und Cöln gewesen war, ließ es sich ebenfalls eifrigst angelegen sein, die Geistlichen, der päpstlichen Verordnung gemäß, zur Wegschaffung der Weiber anzuhalten, und eiferte selbst auf der Kanzel gegen die Priesterehe. Der Klerus empörte sich aber gegen ihn und veranlaßte dadurch, daß Bonifacius im J. 1239 sein bischöfliches Amt niederlegte. In einem Schreiben an den Domprobst Kuno von Stäffis, an das Kapitel, die Ritter und Bürger von Lausanne, sagt er, er habe dieß deßhalb gethan, weil an ihnen von der Fußsohle bis zum Scheitel nichts gesundes sei, so daß er nicht hoffen könne, etwas an ihnen zu bessern *). Im J. 1232 gebot der Bischof Bonifacius von Sens die Entfernung der öffentlichen Concubinen binnen vierzehn Tagen**). Im Concil zu Biterre (1233) verkündete ein päpstlicher Legat (c. 13.) die Decrete der vierten Synode im Lateran und bewirkte, daß auch für die Klosterzucht sehr gesorgt wurde***). In demselben Jahre leitete Gregor IX. gegen den Bischof Gottfried von Laon das gerichtliche Verfahren ein, welcher die Güter der Kirche vergeudete mit einer Concubine, und noch anderer Frevel sich schuldig machte. Auch der Klerus seines Sprengels lebte nicht nur im Concubinate, sondern verleitete auch die beichtenden Frauen und Mädchen zur Unzucht, was bei der Sorglosigkeit des Bischofs, der die vor ihn gebrachten Klagen unbeachtet ließ, Mißhandlungen der Kleriker von Seite der Laien zur Folge hatte †).

*) Wirz, Th. 2. S. 42.

**) Mansi. t. XXIII. p.244.

***) Ibid. p. 273.

†) Hyac. Sbaralea, Bullarium Franciscan. t. I. p. 90. — 92.

In das J. 1234 fällt ein Concilium zu Arles, wo (c. 1.) die Decrete der vierten Lateransynode eingeschärft wurden *), und ein Aufruhr gegen den Bischof Ludolph zu Münster, bei welchem die Aufrührer außer mehreren ihnen lästigen kirchlichen Mißbräuchen, auch die Straflosigkeit der Unzucht der Priester als Ursache des Aufruhrs angaben. Der Papst setzte Schiedsrichter **). In den um das Jahr 1235 herausgegebenen Synodalstatuten der Rouener Diöces wurden c. 40. gegen die Hurerei, Sodomiterei und den Concubinat der Geistlichen die Beschlüsse des vierten Lateranconcils und die Verordnung des Legaten Galo wiederholt. Im c. 41. wurde den Priestern verboten, ihre Kinder bei sich zu behalten, oder sich beim Altare dienen zu lassen. C. 97. und 98. handeln von der Unzucht der Geistlichen mit ihren Beichtkindern. Mehrere frühere Rouener Verordnungen wurden in die Sammlung auf's neue aufgenommen. So hatte Petrus de Colle Medio, Erzbischof von Rouen, verboten, die Huren der Priester ohne seine, oder des Ortsarchidiacons, oder der Rouener Pönitentiarien specielle Erlaubniß zu purificiren ***). In dieselbe Zeit fällt ein Schreiben Gregor's IX., der einem Erzbischofe von Rouen seine Unzufriedenheit bezeugt, daß in seinem Sprengel die Söhne der Priester ganz gewöhnlich zu Pfründen und Würden gelangten, und befahl ihm, sie dieser zu entsetzen, und dafür zu sorgen,

*) Mansi. t. XXIII. p. 338.

**) Emonis Abbatis I. in Werum Chronicon. p. 96. 97. in Antonii Matthaei veteris aevi analecta t. II. Hagae Comitum. 1738. 4.

***) Mansi. t. XXIII. p. 379. 389. 403. 404. etc. Eben solche Statuten sammelte und publicirte man in vielen Diöcesen, z. B. zu Mans ꝛc. Mansi. t. XXIII. p. 372.

daß dieß künftig nicht mehr geſchehe *). Um das J. 1236 gab Erzbiſchof Edmund von Canterbury Provincialſtatuten heraus, und erneuerte c. 3. die Verordnung des Lateranconcils von 1215 gegen die unzüchtigen Geiſtlichen und gegen die Prälaten, welche jene für Geld oder einen anderen zeitlichen Vortheil dulden würden. In c. 4. wurde eine ebenfalls ſchon ältere Verordnung gegen die Concubinen wiederholt **). Der Biſchof Alexander von Coventer gebot 1237, daß die hureriſchen Prieſter vom Meſſeleſen ſuspendirt werden ſollten ***). In demſelben Jahre hielt der Legat Gregor's IX. Otto (Tit. S. Nicolai in carcere Tulliano) zu London eine Synode. Im c. 16. wird geſtanden, daß die bisherigen Verordnungen gegen die Unzucht der Pfaffen unzulänglich geweſen ſeien. Auf's neue wurden daher die Verordnungen der römiſchen Päpſte, beſonders Alexander's III., erneuert und den Geiſtlichen der Befehl ertheilt, die Concubinen, welche ſie in ihren oder anderen Häuſern öffentlich hielten, innerhalb eines Monats zu entfernen und weder dieſelben, noch auch andere wieder zu ſich zu nehmen. Suspenſion und Beraubung der Pfründe wurde den Ungehorſamen angedroht. Im c. 17. wurde den Prieſterſöhnen die Nachfolge in das Amt ihrer Väter unterſagt †). In dieſelbe Zeit gehören auch die Synodal-

*) Bessin. p. I. p. 133. Von Gregor IX. kennen wir noch ein Schreiben an den Erzbiſchof von Bremen wegen des Verfalls der Sittenzucht im Kloſter Stadium. Mansi. t. XXIII. p. 76. Vgl. ebenfalls wegen der Mönche ep. 71. ad Archiepisc. Rothomag. ib. p. 132.

**) Mansi. t. XXIII. p. 417. 418. Wilk. I. p. 635.

***) Mansi. t. XXIII. p. 429. Wilk. I. p. 640.

†) Mansi. t. XXIII. p. 455. Wilk. I. p. 653.

ſtatuten eines engliſchen Biſchofs, deſſen Namen nicht bekannt iſt. Den Geiſtlichen wird hier geboten, die öffentlichen Concubinen, welche ſie in ihren oder in fremden Häuſern hielten, von ſich zu ſchaffen; den Ungehorſamen wird Beraubung des Amtes und der Pfründe angekündigt. Die Concubinen, welche ſich nach dreimaliger Ermahnung nicht von ihren Geiſtlichen entfernen würden, ſollten in den Bann gethan und zu keinem kirchlichen Sacramente zugelaſſen werden. Auf die Unzucht der Geiſtlichen mit ihren geiſtlichen Töchtern und Beichtkindern wurde die canoniſche Strafe erneuert *). In das J. 1238 gehören das Concilium zu Trier, unter dem Erzbiſchof Theodorich, wo (c. 17. 18.) gegen den Concubinat der Geiſtlichen und (c. 38. 39.) gegen die Unzucht der Mönche Verfügungen erlaſſen werden **), und das Concil zu Campinacum, welches ſich mit den Klöſtern beſchäftigt ***): ſo wie in das folgende Jahr das Concil zu Tours (1239), wo (c. 7.) den Geiſtlichen verboten wird, ihren Söhnen oder Concubinen etwas im Teſtamente zu vermachen †), und das Concil zu Sens, wo (c. 1. — 7.) gegen das Schandleben der Nonnen Verordnungen gemacht werden, welches Gegenſtand dringender Klagen geworden war ††). Im J. 1240 bewirkte der Biſchof Walter de Cantilupo auf einem Concil zu Wincheſter, daß den Archidiaconen und Officialen zur Pflicht gemacht wurde, genau nachzuforſchen, ob Geiſtliche verheirathet wären oder öffentlich Con-

*) Mansi. t. XXIII. p. 468. Wilk. I. p. 658. 660.

**) Mansi. t. XXIII. p. 481. Harzh. III. p. 559. sq.

***) Mansi. t. XXIII. p. 485.

†) Mansi. t. XXIII. p. 499. Vgl. c. 1. 12.

††) Mansi. t. XXIII. p. 509.

cubinen in ihren oder anderen Häusern hielten, damit sie nach den Verordnungen des Londoner Concils bestraft werden könnten. Den öffentlichen Concubinen, befahl er, sollte weder geweihtes Wasser, noch geweihtes Brod, noch der Friedenskuß gereicht werden. Die Vermächtnisse der Kleriker an ihre Concubinen wurden für ungültig erklärt. In den von Wilkins in dem Cod. Thomae Episcopi Assavensis gefundenen Constitutionen, welche dem Walter de Cantilupo zugeschrieben werden, ist verordnet, daß die unzüchtigen Geistlichen zuerst um Geld, und wenn diese Strafe nicht ausreiche, mit stufenweise wachsender Strenge bestraft werden sollen *). In diese Zeit fällt auch ein Streit, der auf der Insel Cypern zwischen den griechischen Bischöfen und dem lateinischen Erzbischofe von Nicosia in Beziehung auf die abweichenden Disciplinarpunkte beider Kirchen entstanden war. Die Lateiner suchten die Griechen ganz der Zucht der lateinischen Kirche zu unterwerfen und behaupteten, daß die verehelichten Priester nicht Beichte hören dürften. Die Sache kam vor Innocentius IV. Dieser erließ deßhalb ein Schreiben an seinen Legaten, den Cardinal Otto, in welchem er zuerst die lateinische Kirche pomphaft erhebt, und die Erleuchtung und das Glück schildert, das der orientalischen Kirche zu Theil werden würde, wenn sie sich der römischen Kirche unterwerfen würde. „Da aber bereits," schließt Innocentius, „einige Kirchen zum Gehorsam gegen den apostolischen „Stuhl zurückgekehrt sind, so geziemt es, daß wir ihre Ge„wohnheiten und Gebräuche, so weit dieß sich thun läßt, dul„den, um sie im Gehorsam gegen die römische Kirche zu erhal-

*) Mansi. t. XXIII. p. 538. sq. Wilk. I. p. 672. 673. 677.

„ten.“ Er verordnete nun: (c. 15.) „Die verheiratheten „Prieſter und Pfarrer können nur die Beichten ihrer Pfarrkin„der anhören und ihnen Buße auflegen.“ (c. 17.) „Doch „muß es den Biſchöfen frei ſtehen, andere tüchtige Gehülfen „(d. h. Eheloſe) zum Beichthören oder zur Seelſorge anzuſtel„len, doch ohne Nachtheil jener Prieſter *).“ Im J. 1245 erließ der päpſtliche Legat Odo für die Diöces Mans Verordnungen, in welchen er (c. 9.) die Kleriker in Betreff der Haltung verdächtiger Weiber ſehr beſchränkte **). In's J. 1246 fallen theils ein Provincialconcilium zu Fritzlar, welches (c. 11.) die Vermächtniſſe der Geiſtlichen von ihren Kircheneinkünften an ihre Kinder und Concubinen bei Excommunication und Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes verbietet ***), theils ein Concilium zu Biterre, welches (c. 19.) die Keuſchheitsgeſetze der vierten Synode im Lateran (c. 14. — 16.) wiederholt †), theils ein Schreiben des Papſtes Innocentius IV. an den Erzbiſchof von Rouen. Hier heißt es: Weil einige Hurer, gleich dem Viehe, welches in ſeinem Miſte verfaule, keine Beſſerung annehmen, und eher untergehen als gehorchen wollten, und, um ſicher zu ſein, Appellation an den apoſtoliſchen Stuhl ergriffen, und durch Berufung auf allgemein ausgedrückte Schutzbriefe die Abſichten derjenigen, welche ſie von ihrem Laſter beſſern wollten, vereitelten: ſo gebe er

*) Mansi. t. XXIII. p. 579. 581.

**) Martene, Thesaurus. IV. p. 1079. Unter den erhaltenen Canonen der allgemeinen Synode zu Lyon im J. 1245 (Mansi. t. XXIII. p. 605. sq.) befindet ſich keiner gegen den Concubinat.

***) Mansi. t. XXIII. p. 728. 729. Harzh. t. III. p. 574.

†) Mansi. t. XXIII. p. 696.

nach dem Vorgange des verſtorbenen Papſtes dem Erzbiſchof Erlaubniß, ſich bei ſeinem Verfahren gegen die Unzuchtsverbrecher durch die ertheilten Schutzbriefe nicht abhalten zu laſſen *). In demſelben Jahre (1246) drohte Richard de la Wich II., Biſchof von Ciceſter, den Prieſtern und Geiſtlichen, welche ihre Concubinen nicht entlaſſen würden, mit Suspenſion und Beraubung der Pfründe. Den unfolgſamen Concubinen kündigte er Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft und nach dem Tode Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes an. Die zu ihren Gunſten gemachten Vermächtniſſe der Geiſtlichen wurden für ungültig erklärt, und ſollten der Kirche zu Ciceſter anheimfallen. Auf die Unzucht der Geiſtlichen mit ihren geiſtlichen Töchtern und Beichtkindern wurden die canoniſchen Strafen erneuert **). In den Synodalſtatuten der Kirche von Mans vom J. 1247 findet ſich vieles über die Unzuchtsſünden der Geiſtlichen verordnet. Man leſe die Artikel: von der Sünde der Wolluſt; von den Nonnen; von der Unzucht der Geiſtlichen mit ihren Beichtkindern; von denen, welche an den Biſchof zu ſchicken ſind; von dem Lebenswandel und der Ehrbarkeit der Geiſtlichen. Gegen den Concubinat und die Sodomiterei der Geiſtlichen wurden die Verordnungen des vierten Lateranconcils und des Legaten Galo erneuert. Ueberdieß wurde den Geiſtlichen verboten, ihre Kinder bei ſich zu haben ***). Um das Jahr 1248 gab der Cardinal Peter Verordnungen für die Stadt und Diöces Utrecht. Hier wird den

*) Bessin. p. II. p. 80.

**) Mansi. t. XXIII. p. 712. 713. Wilk. I. p. 692.

***) Mansi. t. XXIII. p. 738. Von den Statuten anderer Kirchen ſind nur Bruchſtücke vorhanden.

Geistlichen vorgeworfen, daß sie sich nicht scheuten, öffentlich Huren zu halten, und andere arge Verbrechen zu begehen. Demnach wird ihnen geboten, innerhalb 20 Tagen nach Publication dieser Verordnung die Concubinen von sich zu entfernen, und weder sie noch andere wieder zu sich zu nehmen. Die Ungehorsamen sollten ipso jure von Amt und Pfründe suspendirt sein, und wenn sie innerhalb 10 Tagen darauf sich nicht besserten, in den Bann verfallen, und der Pfründe verlustig sein. Bei äußerster Unverbesserlichkeit sollten sie aller ihrer Güter beraubt werden. „Und weil die verfluchten Kin„der," sagt der Legat, „im Utrechter Bisthume schon zu sehr „überhand genommen haben; so sollen die Söhne der Geistli„chen bei Lebzeiten ihrer Väter keine Kirchenpfründe, es sei „denn nach erhaltener Dispensation, bekommen *)." Natürlich kehrten sich die meisten Kleriker an die Verordnung nicht, und verrichteten, ohne des Bannes zu achten, den Gottesdienst. Innocentius, von dem geringen Erfolg dieser strengen Verordnung benachrichtigt, und um eine gütige Entscheidung angegangen, schrieb deßhalb im J. 1249 an den Decan der Kirche zu Aqui (Ecclesiae Aquensis) in der Diöces Lüttich, und trug ihm auf, jenen Geistlichen, welche mit Verachtung des Bannes Gottesdienst gehalten, sich aber nachher gebessert hätten, wegen der zugezogenen Irregularität Dispensation zu ertheilen, die hartnäckigen aber nochmals zu ermahnen, und falls sie ungehorsam blieben, canonisch zu züchtigen und ihre Pfründen an andere taugliche, der römischen Kirche gehorsame

*) Mansi. t. XXIII. p. 763. sq. Derselbe Legat war in Nord-Deutschland sehr geschäftig. Man sehe dessen Statuta für die Lüttticher Kirche. Harzh. t. III. p. 579. — 586. Mansi. t. XXIII. p. 781. sq.

Personen zu verleihen *). Im Concil zu Paris 1248 mußten wegen des liederlichen Lebens der Nonnen mehrere Verordnungen gemacht werden **), so wie sich denn auch mehrere Verfügungen des Papstes Innocentius IV. anführen lassen, welche gegen die Ausschweifungen in den Klöstern gerichtet sind ***). Auch der dieser Zeit angehörige Wilhelm von Paris (Bischof im J. 1228, † 1249) hat bei dem sittenrichterlichen Eifer, den er kund giebt, gewiß sehr eifrig für die Beförderung der Kirchenzucht gearbeitet †). Im J. 1252 ertheilte Innocentius IV. den Bischöfen von Carthagena und Zamora die Erlaubniß, alle Kleriker in Spanien vom Banne loszusprechen, mit welchem sie der Cardinallegat Johann im J. 1229 belegt hatte, weil sie öffentlich Concubinen hielten, und welche sie

*) Baluzii Miscellanea t. I. ed. Lucae 1761. fol. p. 215.

**) Mansi. t. XXII. p. 766.

***) So mußte z. B. Innocentius gegen das Schandleben der Nonnen zu Anders, im Bisthum Chalons an der Marne, einschreiten. Innocentii. ep. Episcopo Cathalaunensi ib. p. 209. Eben so gegen die Mönche zu Regensburg. ep. Abbati monast. S. Jacobi Scotorum Ratisbon. ib. p. 213. Ferner gegen die Predigermönche. Innocentii ep. 3. ad fratres Ordinis Praedicatorum. Mansi. t. XXIII. p. 565.

†) Seiner Schilderung nach ist in der Kirche weder Sittenreinheit noch Tüchtigkeit zu finden. „Magis enim diabolicae turpitudinis effigies, magis mors et servitus vitiorum in multis eorum insculpta apparet. Similiter in minoribus sacerdotibus et clericis non praeeminentia seu pereminentia virtutum: sed omnium spurcitiarum [ac monstruositas vitiorum tanta in eis foris apparet: ut non simpliciter peccatores, sed magis scelerati; et peccata eorum non peccata simpliciter, sed peccatorum monstra terribilissima sint dicenda: ita ut ecclesia Dei in ipsis non ecclesia Dei, sed Babylon Aegyptusque et Sodoma videatur.“ De collationibus et pluralitate ecclesiasticorum beneficiorum ed. Jac. Viumphelingius. Argentinae 1507. 4. fol. 3. Dieselbe Abschilderung Tractatus de fide et legibus fol. 61. de moribus fol. 162. 164. opera. Basileae 1496. fol.

natürlich mit Nichtbeachtung des Bannes beibehalten hatten, ſofern ſie mit dem Könige Alfonſo X. in den Krieg gegen die Saracenen ziehen, oder einen gebührenden Geldbeitrag zum Kriege beiſteuern würden. Doch ſollten ſie die Concubinen entlaſſen, und Bürgſchaft leiſten, daß ſie weder dieſelben noch andere zu ſich nehmen würden *). In das J. 1253 treffen zwei Concilien zu Saumur und zu Lucca, welche Beſtimmungen über unſern Gegenſtand enthalten. In den Beſchlüſſen des erſtern wird (c. 30.) den Klerikern verboten, ihren unehelichen Söhnen oder Concubinen etwas zu vermachen. Die gemachten Teſtamente wurden für ungültig erklärt **). Das zweite enthält folgende Verordnung: „Wenn ein Prieſterſohn ohne „erhaltene Dispenſation ſich heimlich hat weihen laſſen, ſo ſoll „er hoc ipso excommunicirt, und nach erhaltener Dispenſa„tion ſo lange von der Ausübung ſeiner Weihe ſuspendirt ſein, „bis er die Gnade der Dispenſation wird erlangt haben. Die„jenigen, welche wiſſentlich Prieſterſöhne zur Weihung prä„ſentirt haben, ſollen von nun an in den Bann verfallen. „Kein Kleriker, der ſich in den höheren Weihen befindet, oder „eine Kirchenpfründe hat, darf eine Concubine bei ſich haben. „Diejenigen, welche jetzt Concubinen haben, ermahnen wir, „dieſelben bei Strafe der Suspenſion von Amt und Pfründe

*) Hyacinth Sbaralea, Bullarium Franciscanorum. Romae 1759. fol. t. I. p. 628. Urk. 435. Vgl. Urk. 32. p. 47. In demſelben Jahre leitete Innocentius die Unterſuchung gegen den Biſchof von Ugella, der Blutſchande, Ehebruch und andere Verbrechen verübt hatte, ein. Sbaralea, Bullarium Urk. 396. p. 598. t. I. daſ. Nachweiſungen. Des Innocentius Dispenſation eines Prieſterſohns ſ. bei Baluze, Miscellanea ed. Lucae 1761. f. p. 210. ep. ad Archiepisc. Bisunt.

**) Mansi. t. XXIII. p. 818.

„und Beraubung derſelben, binnen vierzehn Tagen zu entlaſ„ſen, und weder ſie noch andere wieder zu ſich zu nehmen*).“ Um dieſe Zeit trat in England Robert, Groſthead oder Capito genannt, früher Archidiacon zu Leiceſter, und dann Biſchof von Lincoln (1235—1253), ein gelehrter, frommer und freimüthiger Mann, mit Kraft gegen die Sittenloſigkeit des Klerus auf**). Ein eigenes Ausſchreiben des Biſchofs an ſeinen ſämmtlichen Klerus mahnt ab von der Unzucht und von der Verehelichung. So jemand vor der Annahme der heiligen Weihen ſich verehelicht habe, ſo ſolle er die Kirchenpfründe nicht behalten, und befinde er ſich in den heiligen Weihen, auch nicht mehr dem Altare dienen. Um allem Schein des Böſen zu entgehen, ſoll kein Geiſtlicher die Nonnenklöſter ohne dringende Urſache beſuchen, und auch nicht einmal eine verwandte Perſon im Hauſe behalten, durch welche ein Verdacht entſtehen könnte. Eben ſo wird den Prieſterſöhnen, welche unmittelbar ihren Vätern im Amte gefolgt waren, befohlen, die Pfründen zu reſigniren und den Patronen geeignete Leute zu den vacanten Stellen zu präſentiren***). In allen Kirchen ſollte ſogar feierlich vermeldet werden, daß niemand wiſſentlich die Concubinen der Kleriker bei ſich aufnehme, außer bei ihrer Durchreiſe, wobei aber ſehr darauf zu achten ſei, daß kein hureriſcher Kleriker in derſelben Herberge übernachte †).

*) Mansi. t. XXIII. p. 823. 824.

**) Trivetus ad a. 1253. p. 204. sq. ed. A. Hall. Oxon. 1719. 8. Cave t. II. p. 294. sq.

***) Constitutiones Roberti im Append. ad fasciculum rerum expetendar. et fugiendar. als t. II. op. Edwardi Brown. Lond. 1690. f. p. 410. — 412.

†) Ibid. p. 413.

Dem Archidiacon wird die Vollſtreckung dieſer Befehle noch beſonders eingeſchärft, und ſolle derſelbe diejenigen Kleriker angeben, welche, der Unenthaltſamkeit überwieſen, ſich bei eintretendem Rückfall zur Reſignation ihrer Pfründen, oder zu einer andern canoniſchen Strafe verpflichtet haben, auch die deßhalb ausgeſtellten Inſtrumente, oder die Kopien derſelben einſenden *). Der Biſchof ſelbſt hielt Viſitation in der Diöces und ſuchte bei dieſer Gelegenheit das in Ausſchweifung verſunkene Mönchthum **) zu reformiren. Die Beſchlüſſe der von Robert gehaltenen Synoden ſind nicht mehr vorhanden, wohl aber einige Reden, in welchen er die Schlechtigkeit des Klerus ſchildert ***).

Wir wollen auch jetzt wieder, wie bei den früheren Abſchnitten, die Zeitgenoſſen hören, welche in jener Zeit ſich ſtrafend über die Ausſchweifungen der Geiſtlichkeit vernehmen ließen. Der bedeutendſte unter ihnen iſt der Dominicanermönch und Cardinal Hugo de Sancto Caro (St. Chers, ein Ort in der Nähe von Vienne), ein hochangeſehener und von

*) Ep. 50. ib. p. 340.

**) Ep. 108. ib. p. 382. In den Nonnenklöſtern ließ er die Brüſte der Nonnen unterſuchen. „Et, quod indignum est scribi, ad „domos religiosarum veniens, fecit exprimi mammillas earundem, „et sic physice si esset inter eas corruptela, experiretur. Addidit„que horribiles maledictiones, quas super capita transgredientium „statuta sua congessit, quas Moyses scripsit, et benedictiones Mosai„cas super eos, qui eadem fuerant observaturi.“ Matth. Paris. Hist. Angl. ad. a. 1251. p. 704. sq.

***) Sermones: ad Clerum contra pastores et praelatos malos, de Prophetis veris et falsis, ad Sacerdotes, quomodo scilicet debent esse exemplum fidelium omnium, tum verbo quam factis suis bonis. bei Brown l. c. p. 263. — 280. 297. — 305. Ueber d. Grosthead ſ. Schröckh, Th. 26. S. 435. fg. Einige Schriften deſſelben bei Brown.

den Päpſten viel gebrauchter Mann († 1263). Von ihm wird erzählt, daß er zu Lyon in der Abſchiedsrede, welche er nach Beendigung der vom Papſt Innocentius im J. 1245 dort veranſtalteten allgemeinen Kirchenverſammlung an die Einwohner von Lyon hielt, ſich folgender Worte bedient habe: „Freunde! Wir haben dieſer Stadt viel genutzt. Als wir herkamen, fanden wir nur drei oder vier Hurenhäuſer, bei unſerem Abgange verlaſſen wir nur eins, dieß reicht aber von einem Ende der Stadt bis zum andern *).“ Dieſe harte Aeußerung erregte allgemeine Entrüſtung, aber niemand wagte etwas gegen einen dem päpſtlichen Stuhle unentbehrlichen Mann zu unternehmen. Hugo's Commentare über die Bibel ſind voll von Ausfällen auf die Sittenloſigkeit des Klerus **).

*) „Amici magnam fecimus, postquam in hanc urbem venimus, „utilitatem et eleemosynam. Quando enim primo huc venimus, tria „vel quatuor prostibula invenimus. Sed nunc recedentes unum „solum relinquimus. Verum ipsum durat continuatum ab orientali „porta civitatis usque ad occidentalem.“ Matthaeus. Paris. ad a. 1251. p. 707.

**) Wir geben nur folgende Stellen an. Die Kleriker übertreffen in ſchändlicher Geilheit die Laien. Comment. in Matth. c. 27. p. 84. col. 3. 4. t. V. in ep. ad Ephesios c. 4. f. 175. col. 2. opp. t. VII. Sie ſind die Fahnenträger zur Burg der Laſter. Comment. in Marc. c. 1. fol. 91. col. 3. t. V. Sie treiben vor allem Unzucht und Blutſchande. „Sed sumitur fornicatio pro incestu, quo vitio clerici prae„cipue laborant.“ Comm. in ep. I. ad Corinth. c. 5. t. VII. fol. 129. col. 4. Sie überſteigen alles Maaß in Wolluſt und Ausſchweifungen. Comm. in c. 9. fol. 94. col. 1. Vgl. Comm. in Psalm. 77. fol. 203. col. 2. t. II. Comm. in ep. 2. Corinth. 11. fol. 140. col. 2. t. VII. „Praelati nostri omnes fere acquiescunt carni i. e. filiis „vel nepotibus.“ Comm. in ep. ad Galat. c. 1. t. VII. fol. 148. col. 4. „Ecclesiam non in uxorem sibi dari postulant, sed in con„cubinam.“ Comm. in Psalm. 4. fol. 47. col. 4. t. I. „sunt pejores“ Pharaone. ib. fol. 80. col. 2. Comm. in Psalm. 54. fol. 141. col. 3. t. II. Op. ed. Lugdun. 1669. fol.

In gewiſſer Hinſicht kann auch Vincentius von Beauvais hier genannt werden, der jedoch in ſeinem speculum historiale nur eine Anthologie aus früheren moraliſchen Schriftſtellern liefert *). Nicht ohne Witz und in einer recht ergötzlichen Form ſchildert Bernhard Weſterode, ein Benedictinermönch im Weſtphäliſchen (um 1250), die arge Unſittlichkeit des Klerus **). Wie ſehr damals die Geiſtlichkeit in der Achtung geſunken war, ſieht man aus den ſatyriſchen Schwänken des Canonicus Thomas ***). Mit höhnendem Witze beklagt er, daß die incubi daemones die Nonnen ſo ſehr bedrängten, daß we-

*) Vincentius von Beauvais war Subprior im Dominicaner-Kloſter zu Paris und Erzieher des Sohnes des Königs Ludwig des Heiligen († um 1264). Er liefert namentlich Auszüge aus Hieronymus (Speculum Historial. Lib. XVI. c. 19. — 90. p. 624. 650. ed. Duaci. 1624. fol.), aus Hugo vom H. Victor (Lib. XVII. c. 33. — 44. p. 1109. — 1112.), aus Bernhard's von Clairvaux Werken (das ganze 23. Buch). Keine Seite pfäffiſcher Verderbniß iſt unbeachtet geblieben. Vgl. Lib. XXVI. c. 51. — 61. c. 99. p. 1074. — 1076. 1089. Vincentius iſt von der Schlechtigkeit des Klerus ſo durchdrungen, daß ſeine Phantaſie von den Gedanken an eine allgemeine Auflöſung der ſittlichen Ordnung, und an eine baldige Erſcheinung des Antichriſts gequält wird. Lib. XXXI. c. 106. — 129. p. 1323. — 1332. Vgl. Lib. XXV. c. 89. p. 1032. Lib. XXVII. c. 88. 89. p. 1127. sq. ed. Duaci 1624. f. wornach es ſcheint, er habe die Hölle nur allein für den Klerus beſtimmt.

**) Bernhardi Westerrodi, monachi Westphali, Planctus de infanda status ecclesiastici corruptione. Bei Chr. G. F. Walch, Monumenta medii aevi Gottingae 1760. 8. Fascicul. IV. p. 240. — 254. J. Wolf, der gleichfalls dieſes Gedicht (Lect. memor. Cent. XIV. p. 657. sq.) aufnahm, rückte ein anderes ähnliches Inhalts eines Zeitgenoſſen ein, welches nicht minder bittere Anklagen des Klerus enthält. p. 660. sq.

***) Thomas, ein Brabanter, unſern Brüſſel gebürtig, geſtorben um 1255, war Canonicus zu Cantibras bei Brüſſel und bekleidete noch andere kirchliche Würden.

der Kreuzzeichen, noch Weihwaſſer, noch das Sacrament Chriſti vor ihnen ſichere *). Wenn die Dichter der Zeit in Frankreich, England und Deutſchland die Geiſtlichkeit zum Gegenſtand des Spottes machen **), ſo mag dieſes freilich größtentheils als eine Wirkung des Haſſes angeſehen werden, der damals die Laien gegen die Geiſtlichkeit beſeelte, und ſelbſt durch die Furcht vor den geiſtlichen Bannſtrahlen ***) nicht gebändigt werden konnte. Aber es wäre lächerlich geweſen, wenn dieſer Haß ſich durch völlig grundloſe Verläumdungen Luft gemacht hätte. Auch die vielen Spaltungen, welche damals die Kirche zerriſſen, wurden dadurch begünſtigt, daß die Verdorbenheit des

*) De apibus, lib. II. c. 57. p. 546. Duaci. 1627. 8. cf. lib. I. c. 8. n. 3. c. 20. n. 8. et 9. p. 27. lib. II. c. 12. p. 192. — 196. c. 30. n. 20. et 45. p. 330. 349. ibi de periculis osculorum et de puella Bruxellensi, quae sacerdotem percussit, quia volebat eam opprimere, et osculabatur invitam. c. 30. u. 50. 51. p. 354. — 356. c. 40. n. 10. et 11. p. 409. sq.

**) Guillaume Figueira um 1244: „S'ils en vont passe la nuit „avec une femme perdue (les faux prédicateurs) ils vont le lende„main toucher avec des mains impures le corps de notre Seigneur. „Et c'est une héresie mortelle, de dire, qu'un prêtre ne doit pas „se souiller avec sa concubine, la vieille du jour qu'il doit toucher „le corps de Dieu. Si vous criez contre le désordre, ils seront „vos delateurs, et vous feront excommunier, ne vous laisseront „point de repos, que vous ne l'achetiez a prix d'argent. Sainte „Vierge, faites-moi voir le jour, où ils ne serons plus si redou„tables.“ Millot, Histoire littéraire des Troubadours. t. II. p. 454. Paris. 1774. 8. Vgl. Bertrand Carbonel. p. 439. Frankf. a. M. 1822. Ueber die Satyre auf die Ueppigkeit der Geiſtlichen in England The Land of Cokayne ſ. Th. Campbell Geſch. d. engl. Poeſie, überſetzt von Strahl. Elberf. 1825. S. 21. Ueber die Mißhandlungen der Geiſtlichkeit durch die deutſchen Dichter, vgl. U. A. der Pfaffen Schande (Muſeum für Altdeutſche Literatur und Kunſt, Bd. 2. Berlin 1811. 8. S. 192.)

***) c. 29. XVII. q. 4. c. 5. 14. X. de sent. excom. (5, 39). Vgl. c. 6. 47. X. ibid. und c. 33. eod. in VI.

Klerus der Abſonderung von der allgemeinen Kirche als Rechtfertigungsgrund dienen zu können ſchien.

§. 56.

Die Zeiten von dem Tode des Papſtes Innocentius IV. bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Nach dem Tode Innocentius IV. änderte ſich nichts Weſentliches, weder in den Beſtrebungen, welche Statt fanden, um den Keuſchheitsgeſetzen mehr Kraft zu verſchaffen, noch in dem Erfolg. Wir fahren fort, die einzelnen zerſtreuten Nachrichten zuſammenzuſtellen.

Um 1255 ſuchte man in der Synode zu Coprinacum in dem Sprengel von Bourdeaux (c. 18.) durch die Erneuerung der Verordnung eines päpſtlichen Legaten dem Concubinate zu ſteuern *). Um dieſelbe Zeit verbot Walter de Kirkham, Biſchof von Durham, den Geiſtlichen, beſonders denen, die bereits der höheren Weihen theilhaftig geworden ſind, unter Androhung der canoniſchen Strafen, weder in ihren noch in andern Häuſern öffentlich Concubinen zu halten. Den ungehorſamen Concubinen drohte er mit dem Banne und der Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes. Gegen die Unzucht der Geiſtlichen mit ihren Beichtkindern wiederholte er die canoniſchen Strafen **). Aegidius de Bridport, Biſchof von Sarum, bekannte auf der Synode von 1256, daß ungeachtet ſo vieler Verordnungen, die Geiſtlichen ſich öffentlich Concubinen hiel-

*) Mansi. t. XXIII. p. 869.

**) Mansi. t. XXIII. p. 898. Wilk. I. p. 705. 706.

ten, und erneuerte die päpstlichen Verordnungen, besonders die von Alexander III. Die Concubinen sucht er, wie gewöhnlich, durch die Excommunication zu schrecken. Diese auf die Keuschheit der Klerisei sich beziehenden Beschlüsse befahl er, in den Pfarrkirchen öfters zu verlesen *). Im Concil zu Sironne 1257 wurde (c. 4.) die von dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal von Sabina, gegen den Concubinat erlassene Verordnung erneuert **). Auf mehreren andern Synoden, von denen sich nur Bruchstücke erhalten haben, geschah dasselbe ***). In den im J. 1257 publicirten Synodalstatuten der Bischöfe von Norwich, Walter und Simon, wurde den concubinarischen Geistlichen mit Suspension und Entziehung der Pfründen gedroht. Gleiche Strafe wurde den Prälaten angedroht, welche wegen Geld oder anderer Vortheile die Concubinarier dulden würden †). Beim Jahr 1259 ist ein Provincialconcilium zu Mainz zu erwähnen, auf welchem Verordnungen gegen die Ausschweifungen in den Klöstern gemacht wurden ††), und einige Schreiben Alexander's IV. Das eine dieser päpstlichen Schreiben ist an alle Erzbischöfe, Bischöfe und sonstige Prälaten Frankreichs gerichtet, und meldet diesen, wie der Papst durch seinen geliebtesten Sohn, den König von Frankreich, erfahren habe, daß einige in zweiter Ehe lebende, andere mit Wittwen verheirathete und auch andere verehelichte Kleriker in seinem Reiche verschiedene Verbrechen begiengen,

*) Mansi. t. XXIII. p. 907. 908. Wilk. I. p. 716. 717.

**) Mansi. t. XXIII. p. 928. 929.

***) Mansi. t. XXIII. ibid. p. 936. c. 26.

†) Mansi. t. XXIII. p. 967. Vgl. 971. Wilk. I. p. 732.

††) Mansi. t. XXIII. p. 999. Harah. t. IV. p. 577.

welche die göttliche Majestät beleidigten, und die Menschen ärgerten. Er befehle ihnen daher, daß sie den König, die Grafen und die Barone nicht hindern möchten, die unter ihrer Jurisdiction befindlichen Kleriker zu bestrafen, wenn diese über todeswürdigen Verbrechen ergriffen würden *). Das zweite päpstliche Schreiben ist an den Erzbischof Ulrich von Salzburg und dessen Suffragane gerichtet. Der Papst eifert ganz ergrimmt gegen die Sittenlosigkeit und den öffentlichen Concubinat der Geistlichen, befiehlt, alle Gesetze gegen sie zu vollziehen, und verbietet namentlich den Laien, die Messe der Concubinarier zu hören **). Dieser Ulrich, vorher Bischof zu Seccau, ein trefflicher Hirt, war an die Stelle des abgesetzten Erzbischofs Philipp, der ein wilder Mensch war, und bei seiner Erwählung noch nicht einmal eine Weihe gehabt hatte, mit Zustimmung des Papstes zum Erzbischof erwählt worden. Hiedurch in Krieg mit Philipp verwickelt, fand er sich außer Stande, die dem Papste versprochenen 4000 Mark Silber zu bezahlen und wurde daher von Thomas, einem päpstlichen Legaten, mit dem Anathem belegt und des Amtes entsetzt. Er irrte hierauf als ein Vertriebener in Baiern umher, resignirte freiwillig und zog sich in Ruhe zurück ***). Ein drittes Schreiben ist gleichen Inhalts und an den Erzbischof von Rouen und dessen Suffragane gerichtet †). Sicherlich sind gleiche Schrei-

*) D'Achery, Spicileg. t. III. p. 634. Dem gegen den apostolischen Stuhl so devoten heiligen Ludewig mußte Alexander billigerweise etwas zu Gefallen thun. Vgl. Epp. ibid.

**) Mansi. t. XXIII. p. 828. Canisii lect. antiq. t. IV. p. 139. ed. Basnage. Dalham. p. 103. sq.

***) Dalham. p. 99. 102. 104.

†) Bullarium Franciscan. t. II. p. 326. — 328. daſ. Nachweiſun-

ben noch anderwärts hin verſandt worden, da überall gleiche Verhältniſſe obwalteten. Im J. 1260 klagte der Erzbiſchof Conrad von Cöln auf der Cölner Provincialſynode über das öffentliche Concubinat der Geiſtlichen, und bedrohte (c. 1.) die Concubinarier, welche in ihren Häuſern Concubinen hielten, oder ſie in anderen unterſtützten, mit den canoniſchen Strafen. Den Decanen trug er auf, durch Excommunication die Concubinen zu zwingen, ſich von den Geiſtlichen zu entfernen. Die Verordnung ſchließt mit folgendem: „Und weil dieſe Kleriker, wie „wir es von vielen wiſſen, bis an ihr Lebensende im Concubi„nate beharren, und ſogar dem Tode nahe, nicht zufrieden, daß „ſie von kirchlichen Einkünften ihre Kinder ernährt haben, das, „was ſie davon beſitzen, denſelben vermachen, und ſo die Kir„che Chriſti betrügen, und ſich noch mehr vor Gott verſündigen; „ſo verdammen wir dieſen verfluchten Mißbrauch und verbieten „ihn auf das ſtrengſte. Eben ſo gebieten wir, daß die Kleri„ker ſich doch wenigſtens vor dem ſchlechten Rufe bei dem Volke „in Acht nehmen (a mala saltem fama coram homini-

gen. Wie Alexander III. (c. 5. X. de adulteriis et stupro 5, 17.), ſo hatte auch Alexander IV. über Geiſtliche, die im Beichtſtuhl zur Unzucht verführten, zu urtheilen. Namentlich wurde ihm folgender Vorfall vorgelegt. Ein Prieſter wollte eine Frau, die ihm beichtete, verführen, daß ſie mit ihm hinter dem Altare den Beiſchlaf vollziehe. Sie weigerte ſich deſſen, verſprach ihm aber an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit zu genügen, und ſchickte ihm als Zeichen ihres Andenkens eine ſchöne Torte und eine Flaſche guten Wein. Der Prieſter (wahrſcheinlich Pönitentiar an der Kathedralkirche) überreichte die Torte ſeinem Biſchofe, der ſie bei einem Feſte auftiſchte, wo man ſie aber beim Anſchneiden zu allgemeinem Erſtaunen mit Menſchenkoth gefüllt fand. Bei ſtrenger Unterſuchung ergab ſich der Zuſammenhang. Raumer, Hohenſtaufen. Th. 6. S. 558. aus dem MSS. des Franziscaner Salimbeni, der es tadelt, daß die Frau nicht auch Urin in der Flaſche überſandt hatte.

„bus sibi praecaveant) und durchaus nicht persönlich den „Hochzeiten ihrer Söhne und Töchter beiwohnen. Bei denselben soll auch, so viel als möglich, alle hochzeitliche Feier vermieden werden *)." In den von Arnaldus de Peralta (Bischof zu Valence von 1261—1273, früher Mönch) ausgegangenen Synodalstatuten findet sich auch die Klage, daß viele Kleriker der Stadt und Diöces ihren Söhnen, die sie vielmehr gänzlich von sich entfernen sollten, Besitzungen kauften, die sie eigentlich für die Kirche, den nächsten Erben, erwerben sollten. Dieß wird bei Strafe der Excommunication und Entziehung der Pfründe verboten. Alle Kleriker sollen sich es angelegen sein lassen, jeden Kleriker, von dem sie wissen, daß er eine Concubine hat, so wie auch die Concubine anzuzeigen: sonst sollen sie in eine Strafe von fünf Morabetinen verfallen **). In das Jahr 1261 fällt eine von Alexander IV. gegen den Bischof von Rodez eingeleitete Untersuchung, die außer andern Verbrechen auch unnatürliche Unzucht zum Gegenstand hatte ***), und ein von dem Erzbischof Werner von Mainz veranstaltetes Provincialconcilium, wo an mehreren Stellen (c. 2. 39. 54.) von den Ausschweifungen der Geistlichen und von der Nichtbeachtung der Gesetze die Rede ist. Hier wurde denn auch eine scharfe Verordnung auf's neue gegen die concubinarischen Ca-

*) Mansi. t. XXIII. p. 1013. sq. Harzh. t. III. p. 589. 595. Acta Synodalia Osnabrug. Ecclesiae. p. 68. Von diesem Concilium giengen auch viele die Klosterwelt betreffende Verordnungen aus.

**) Mansi. t. XXIII. p. 1055. 1056. Ueber die Morabetinen s. Du Fresne, Glossar. t. IV. p. 557.

***) Alex. epist ad archiepisc. Narbon. (Martene et Durand, Thes. t. I. p. 1109.) Die Untersuchungen dauerten fort bis unter Clemens IV. Vgl. Sbaralea, Bullar. Francisc. t. IV. Urk. 55. p. 54.

noniker und Geistlichen erlassen. Unter Androhung des Anathems und der Versagung des kirchlichen Begräbnisses wurde den Geistlichen verboten, ihren Kindern und Concubinen von ihren Einkünften etwas zu vermachen. Die Prälaten und Archidiaconen, welche Gewinns halber den Concubinat dulden würden, werden mit den canonischen Strafen bedroht *). Merkwürdig ist übrigens, daß laut der von dem Bischof Walther von Straßburg dem Concil gemachten Anzeige der Magister Heinrich vom Mendicantenorden öffentlich zu Straßburg behauptet hatte, daß eine Nonne, wenn sie, von Versuchung des Fleisches und menschlichen Schwachheit überwältigt, zur Verletzung der Keuschheit getrieben werde, geringere Schuld habe und mehr Nachsicht verdiene, wenn sie einem Religiosen, als wenn sie einem Laien sich hingebe**). Im J. 1262 verordnete Nicolaus Gelant auf der Synode zu Angers (c. 9.), daß ein Priester seinen Sohn nicht im Hause behalten und sich nicht am Altare dienen lassen solle***). Im J. 1266 ertheilte Papst Clemens IV. seinem Legaten, dem Cardinalbischof von Albano, auf die Anfrage, was mit der großen Menge concubinarischer Geistlichen anzufangen sei, folgenden Bescheid: „Wahrhaftig „in Betreff der concubinarischen Geistlichen kann ich dir keinen „bestimmten Rath geben. Wir glauben aber, daß es dienlich

*) Mansi. t. XXIII. p. 1081. 1094. sq. Harzh. t. III. p. 597. 606. 614. Auch die Klosterzucht ist ein Gegenstand der Fürsorge dieses Conciliums.

**) Mansi. t. XXIII. p. 1106. Harzh. III. p. 615. Im J. 1263 leitete Urban IV. gegen Ida, die Aebtissin von Hervorden, welche die Klostergüter vergeudete, und enorme Verbrechen trieb, canonisches Verfahren ein. Bullar. Franciscan. t. II. p. 625. sq.

***) D'Achery, Spicil. t. I. p. 727.

„sein wird, wenn du Einige, und zwar nicht Wenige, der „Pfründen beraubest, besonders jene, die schon lange unver„schämt leben, und sie recht lange auf Dispensation warten „läßt. Mit anderen magst du glimpflicher verfahren *)." In dasselbe Jahr (1266) fallen zwei für uns bemerkenswerthe Concilien zu Bremen und zu Magdeburg. Ersteres hielt der päpstliche Legat, Cardinal Guido (tit. S. Laurentii in Lucina). Dieser gebot, als Legat des Statthalters Christi, wie er sich in seinen Statuten gleich anfangs nennt, unter andern folgendes: „Wir befehlen, daß die Geistlichen keusch zu le„ben sich bemühen. Diejenigen aber, welche ergriffen werden, „daß sie öffentlich Concubinen halten, erklären wir, sofern sie „sich nach erhaltener Ermahnung nicht von ihnen trennen, so „daß sie in ihren eigenen oder in anderen Häusern nicht mehr „zusammenwohnen, und nicht mehr zu ihnen gehen, der Pfrün„den verlustig, welche von jenen, denen es zusteht, an geeig„nete Personen vergeben werden sollen, ausgenommen diejeni„gen, welche wir uns vorbehalten werden. Diejenigen aber, „welche im Subdiaconate oder in höheren Weihen befindlich sind „und sich erkühnt haben, sich mit einer Hure unter dem Namen „einer Ehefrau förmlich zu verbinden, sollen auf immer ihres „Amtes und ihrer Pfründe beraubt sein. Wir finden es aber „auch für gut, die Kinder, welche aus so verfluchtem Bei„schlaf erzeugt werden, zu strafen, und verordnen, daß die „aus solcher Ehe erzeugten Söhne keinen Antheil an dem be-

*) Martene, Thesaurus t. II. p. 356. ep. 315. „Sane de Clericis „concubinariis, quorum premeris multitudine certum tibi non pos„sumus dare consilium."

„weglichen und unbeweglichen Gute ihrer Eltern haben sollen,
„und was ihnen nur immer hinterlassen, beim Tode oder im
„Leben von jenen geschenkt worden ist, zwischen dem Bischof
„und der Gemeine des Orts gleich getheilt werden soll. Be-
„sagte Söhne sollen aber immer unehrsam sein. Weil aber
„einige Prälaten, wie wir vernommen haben, für Geld solche
„Geistliche in ihrer Gottlosigkeit und Unzucht dulden und ver-
„theidigen, so belegen wir mit der Excommunication und dem
„Anathem alle, sowohl Kleriker als Laien, Prälaten und Un-
„tergebene, Große, Kleine und Mittlere, welche solche Con-
„cubinarier öffentlich oder heimlich in ihren Gottlosigkeiten
„schützen, so wie auch diejenigen, welche Rath, Hilfe, Unter-
„stützung gewähren, damit dieses heilsame Statut, welches
„wir jährlich in allen bischöflichen und Provincialsynoden vor-
„zulesen befehlen, damit sich Niemand mit Unwissenheit ent-
„schuldige, beachtet werde. Jenen aber, sie mögen Kleri-
„ker oder Laien sein, welche ihre Töchter, Schwestern und
„Verwandtinnen den in den heiligen Weihen befindlichen ent-
„weder zur Ehe, was viele von Irrthum blind für thunlich hal-
„ten, oder zum Concubinat geben, oder welche dabei Vermittler
„und Beförderer sind, verbieten wir den Eintritt in die Kirche.
„Wenn aber einige Kleriker so wahnsinnig sein sollten, daß sie
„gegen ihre Prälaten oder andere, denen die Vollziehung die-
„ses heilsamen Beschlusses übertragen ist, aufstünden, oder
„sich durch weltliche Macht vertheidigten, wie dieß schon einige
„sollen gethan haben, so sollen sie ipso facto des Amtes
„und der Pfründe beraubt sein und nicht eher wieder in sie ein-
„gesetzt werden können, bis sie vom apostolischen Stuhle Dis-

„pensation erlangt haben *)." Von dem Concilium zu Magdeburg wissen wir nur, daß dort außer andern Dingen auch über die Reformation der Sitten des Klerus verhandelt wurde, und daß der obengenannte Cardinal Guido ein besonderes Umlaufschreiben an die Magdeburger Provinz und das Bisthum Kamin erließ, in welchem er die Beschlüsse des Concils wiederholt einschärfte. Hier wird nun ausdrücklich (c. 2.) den Geistlichen befohlen, die öffentlichen Concubinen binnen einem Monate bei Verlust der Pfründe zu entfernen **). Im J. 1267 stoßen wir auf ein Concilium zu St. Omer, wo von dem Handeltreiben verehelichter und eheloser Geistlichen die Rede ist ***), und auf eine von dem Cardinal Guido zu Wien gehaltene Synode, der die Bischöfe von Passau, Freisingen, Regensburg, Prag, Brixen und Lavant beiwohnten. Wir zeichnen aus ihr folgende Verordnungen aus: (c. 1.) „Wir „befehlen allen Geistlichen der Salzburger Provinz und der „Stadt und Diöces Prag, ordentlich zu leben." (c. 3.) „Welche von nun an darauf betroffen werden, daß sie öffent„lich Concubinen halten, und sich nicht innerhalb eines Mo„nats von ihnen trennen, so daß sie weder in ihren noch in an„deren Häusern mit ihnen zusammenwohnen, und auch nicht „zu ihnen gehen, sollen ihrer Pfründen beraubt sein und sollen „diese an andere geeignete Personen vergeben werden †)."

*) Mansi. t. XXIII. p. 1157. 1158. Harzh. X. p. 732. 733.

**) Harzh. t. III. p. 803.

***) Mansi. t. XXIII. p. 1167. Bessin. p. I. p. 150.

†) Mansi. t. XXIII. p. 1170. sq. Harzh. III. p. 633. sq. Dalham. p. 107. Analecta Monumentor. Vindobon. op. Ad. Franc. Kollarii. t. I. Vindob. 1761. f. p. 1. sq. Im c. 13. wird über die

Zum J. 1268 haben wir zwei Synoden zu erwähnen. Die eine hielt der Bischof Guido de Turre zu Clermont, die andere der Cardinal Othobonus (tit. S. Nicolai in carcere Tulliano), als Legat des Papstes Hadrian zu London. Die Statuten der Clermonter Synode verbieten den Geistlichen unter Androhung der canonischen Strafen die Hurerei, den Concubinat und die Sodomiterei *). Die Statuten der Londoner Synode gebieten (c. 8.) den Geistlichen, bei Strafe der Suspension und Entziehung der Pfründen, ihre öffentlichen Concubinen binnen Monatsfrist von sich zu thun, und weder sie noch andere wieder anzunehmen. Zugleich wurde den Archidiaconen aufgetragen, jährlich genaue Untersuchung gegen die Concubinarier anzustellen, und theils selbst zu sorgen, daß der Beschluß des Legaten vollzogen werde, theils auch dem Bischof Anzeige zu machen, damit auch dieser seine Pflicht erfüllen könne. Würde ein Archidiacon dieß nicht thun, so sollte ihm der Eintritt in die Kirche verweigert sein, bis er die Concubinarier anzeigt, und würde der Bischof nachlässig sein, so sollte ihm der Gebrauch der Tunica, der Dalmatica und der Sandalien versagt sein, bis er die Decrete vollzieht. Eben so wurde den Laien bei Strafe verboten, die Kleriker in ihre Häuser aufzunehmen, damit sie dort sündigen könnten, oder ihren Concubinen Häuser zu vermiethen. Den Concubinen wurde der Eintritt in die Kirche zur Zeit des Gottesdienstes, und auch zur Osterzeit das Abendmahl versagt. — Für die Klosterzucht, besonders in den Nonnenklöstern, wurde eben-

Ausartung der Mönche geklagt und eine Reformation derselben an Haupt und Gliedern anbefohlen.

*) Mansi. t. XXIII. p. 1194. 1203.

falls gesorgt *). Im J. 1269 wurde auf dem Concilium zu Sens über das Umsichgreifen des Concubinats geklagt und die Sentenz des Legaten Galo erneuert und sehr eingeschärft **). Bei Gelegenheit eines im J. 1271 von dem Bischof Gerard von Münster wegen Verletzung seiner Jurisdiction über das Land verhängten allgemeinen Interdicts wird gemeldet, daß die Geistlichen, die zur Vollstreckung desselben geneigt waren, an mehrern Orten zur Verrichtung des Gottesdienstes gezwungen worden seien, indem man ihnen vorwarf, sie seien Priestersöhne und den Vätern ohne päpstliche Dispensation im Amte gefolgt, lebten auch eben so unenthaltsam wie die Väter, und ihnen drohte, daß man bei fortgesetzter Verweigerung des Gottesdienstes sie von den Pfründen verjagen würde ***). Im folgenden Jahre (1272) hielt der Bischof von Angers, Nicolaus Gelant, eine Synode, auf welcher (c. 1.) den Geistlichen bei Strafe der Suspension und des Verlustes der Pfründe von neuem verboten wurde, ihre Söhne und Töchter bei sich zu haben †). Merkwürdig ist auch ein dieser Zeit (1272 oder 1273) angehöriges Ermahnungsschreiben des Papstes Gregorius X. an Bischof Heinrich von Lüttich. Aus dem Register der Verbrechen, welche ihm Gregorius vorhält, heben wir folgende Stelle aus: „Nicht ohne große Betrübniß unseres Ge„müthes haben wir erfahren, daß du Simonie, Unzucht und

*) Mansi. t. XXIII. p. 1223. sq. Wilk. t. II. p. 5. sq.

**) Mansi. t. XXIV. p. 3. 4.

***) Menconis Chronicon Abbatis III. in Werum p. 183. 184. Antonii Matthaei Veteris aevi analecta t. II.

†) D'Achery, Spicil. t. I. p. 730.

„andere verschiedene Verbrechen treibst, und dich ganz und gar „der Wollust und den Fleischesbegierden hingiebst, so daß du „schon vor deiner Erhebung zum Bischof und nachher mehrere „Söhne und Töchter erzeugt hast. Auch eine Aebtissin aus „dem Orden des heiligen Benedict hast du dir öffentlich zur Con„cubine genommen, und bei einem Gastmahle vor allen An„wesenden unverschämt bekannt, daß du innerhalb 22 Mo„naten vierzehn Söhne erzeugt hast. Einigen von diesen hast „du, trotz ihrer Minderjährigkeit, Kirchenpfründen, mit und „ohne Seelsorge, verliehen und verschafft. Andere deiner „Kinder hast du mit mächtigen und vornehmen Personen ver„heirathet, und ihnen bewegliches und unbewegliches Gut dei„nes Bisthums angewiesen. Um deine Verdammung desto „größer zu machen, verwahrst du in einem Park eine Nonne „des heiligen Benedict, der du noch andere Weiber beigesellt „hast, und wenn du an diesen Ort kommst, so läßt du deine „Begleiter draußen und gehst allein hinein. Als in einem „Nonnenkloster deines Sprengels nach dem Tode der Aebtissin „die Wahl der neuen canonisch vorgenommen war, so hast du „sie vernichtet, und die Tochter eines vornehmen Mannes, „des Grafen — — — —, dessen Sohne du eine deiner „Töchter zur Ehe gegeben hattest, zur Aebtissin gemacht, welche „von dir blutschänderisch geschwängert neulich zum Aergerniß „der ganzen Gegend geboren haben soll. Als eine andere „Nonne, die du zur Unzucht anreiztest, sich deinem Willen „nicht fügte, so hat ein Geistlicher, der Bruder dieser Nonne, „weil du ihm versprachst, du würdest ihm ein Beneficium ver„schaffen, besagte Nonne, welche er lügnerisch überredet hatte,

„daß er sie auf eine Villa zum Besuche der Blutsverwandten, „welche sie daselbst hatte, führen wolle, in einen deiner Parks „betrügerisch gebracht, und sie soll von dir schon schwanger „sein. Jenen Kleriker hat auch von dir eine Präbende an der „Lüttticher Kirche erhalten. Noch überdieß hast du drei Söhne, „welche du mit jener Nonne gezeugt hast, in deiner Diöces zu „Klerikern und Mönchen gemacht. Auch hast du die eine von „den zwei Töchtern, welche du mit dieser Nonne erzeugt hast, „dem A—, dem Sohne desselben Grafen zur Ehe gegeben, „und sollst ihm für 1500 Mark Silber erkaufte Güter verlie„hen haben.“ Gregor berührt alsdann die übrigen Laster des Bischofs, und fodert ihn alles Ernstes auf, sich zu bessern *). Die Besserung scheint nicht genügend erfolgt zu sein: denn Heinrich wurde auf der Synode zu Lyon 1274 seines Amtes entsetzt. Im J. 1273 kamen päpstliche Legaten nach London mit vielerlei päpstlichen Aufträgen. Unter andern sollten sie auch Untersuchungen anstellen über jene Pfründgeistlichen, welche Dispensation brauchen („de dispensatione tenen„tibus Ecclesias,“ wahrscheinlich sind Priestersöhne gemeint, welche die Dispensation bezahlen sollten), über Pfründgeistliche, welche Menschen getödtet haben, über Geistliche, welche Mordbrennerei geübt haben, über Pfründgeistliche, welche verheirathet sind, über Geistliche, welche sich öffentlich Concubinen halten, über die Unenthaltsamkeit der Bischöfe

*) Mansi. t. XXIV. p. 27. 32. Joannes Hocsemius, gesta Pontificum Leodiensium. c. 8. et 9. bei Chapeauville t. II. p. 298. — 304. cf. Corn. Zantfliet, Chron. p. 103. 113. sq. bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. V. Historia Monasterii S. Laurentii Leod. bei Martene et Durand. l. c. t. IV. p. 1105. Foullon. l. c. p. 358.

und anderer Prälaten, und über diejenigen, welche, in der zweiten Ehe lebend, zu Prälaturen befördert sind *).

Beim J. 1274 sind zwei Concilien anzuführen. Zu Lyon, wo in diesem Jahre das zweite allgemeine Concilium gehalten wurde, tadelte man an der Geistlichkeit der lateinischen Kirche Fraß, Wollust, Ueppigkeit, Verschwendung, Müßiggang und viele andere Uebel, welche wegen des Aergernisses, das die Laien daran nehmen, gebessert werden sollten **). Zu Salzburg wurden die Statuten des Lyoner Concils und des Legaten Guido eingeschärft ***). Im J. 1278 hielt der Erzbischof Johann von Tours ein Concilium zu Longes. Hier heißt es c. 4.: „Da die Fleischeslust den Kleri„kalstand vielfältig entehrt, besonders wenn es bis zum Kin„derzeugen kommt; so verordnen wir, daß die Kleriker, be„sonders die in den heiligen Weihen befindlichen, sich nicht un„terstehen, ihren im geistlichen Stande erzeugten Söhnen und „ihren Concubinen etwas testamentarisch zu vermachen. — „Solche Vermächtnisse sollen der Kirche des Testators zu„fallen. Auch ist dem unzüchtigen Vater nicht erlaubt, „seinen Sohn bei sich zu halten †)." Aus dem im Jahr

*) Annales Waverleiensis ad a. 1273. p. 227. 228. bei Gale, Historiae Anglicanae Scriptores. vol. II. Oxon. 1687. fol.

**) Mansi. t. XXIV. p. 131. c. 7. etc.

***) Mansi. t. XXIV. p. 135. Harzh. t. III. p. 639. Dalham. p. 117. Manst erwähnt p. 145. noch einen besondern Canon gegen den Concubinat. S. 191. — 206. führt Manst, von Martene verleitet, ein Concil zu Trier vom J. 1277 auf. Es ist aber das von ihm schon t. XXIII. beigebrachte vom J. 1227.

†) Mansi. t. XXIV. p. 213. Ueber einen besondern Unzuchtsvorfall mit einer Nonne zu Rotweil im J. 1276 s. Annales Dominicanor. Colmar. bei Urstis. t. II. p. 13.

1278 ist uns eine päpstliche Verordnung aufbewahrt, welche gegen die unter der Gerichtsbarkeit des Abts von Dertusa im arragonischen Erzbisthume befindlichen Kleriker gerichtet ist, welche sämmtlich im Concubinate oder vielmehr in förmlicher Ehe gleich den Laien lebten, und ihre Kinder bei sich erzogen, während der Abt selbst unzüchtig lebte und einen seiner Söhne zu einem Kirchenamte beförderte *). Im Jahr 1279 erließ Papst Nicolaus III. eine Verfügung gegen den Abt von Salvator zu Messina, in der außer andern Verbrechen auch seines wollüstigen Lebens gedacht wird **). Wichtiger ist, daß der als päpstlicher Legat in Oberitalien wirksame Bischof von Ostia und Veletri, Latinus, genannt Malabranca, auch de Frangipanis und Ursinus, in mehreren bischöflichen Sprengeln Verordnungen ausgehen ließ. In diesen wird (c. 2.) geklagt, daß in allen Ländern seiner Legation die Klöster sich im schrecklichsten Verfalle befänden und die Reformation derselben an Haupt und Gliedern befohlen. Sodann heißt es (c. 3.): „Obgleich die heiligen Canones die concubinarischen Kleriker „sehr streng verfolgen, so leben doch die meisten Kleriker nicht „bloß heimlich, sondern auch öffentlich im Concubinate. Wir „ermahnen daher alle Kleriker in den Ländern unserer Legation, „welche sich in den heiligen Weihen befinden, oder eine Kirchen„pfründe besitzen, sich keine Concubinen öffentlich zu halten. „Diejenigen, welche auf Anrathen des Teufels Concubinen „haben, sollen sie innerhalb acht Tagen nach Publication dieses „Edictes in den Städten und Diöcesen von sich entfernen, und „keine andere annehmen. Welche aber noch zwei Monate nach

*) Sbaralea, Bullar. Francisc. t. III. Urk. 133. p. 287. sq.

**) Ibid. t. III. Urk. 9. p. 287. sq.

„diesem Termin die Concubinen öffentlich in ihren Häusern oder „wo anders halten, sollen aller kirchlichen Pfründen, welche sie in„nerhalb der Länder unserer Legation besitzen, ipso facto verlu„stig sein, und diese von neuem vergeben werden *)." In dasselbe J. (1279) treffen zwei Concilien, die hier erwähnt werden müssen**). Das eine hielt der Erzbischof von Canterbury, Johann Peckham, zu Reding; das andere der Erzbischof Eberhard zu Münster. In dem Reding'schen Concilium ward unter andern (c. 5.) beschlossen: „Weil das Laster der Unzucht zum Aergerniß „vieler den Klerus auf's jämmerlichste befleckt; so gebieten wir, „da, das Statut des Herrn Othobonus unverbrüchlich beobach„tet werde. Und damit Niemand sich mit Unwissenheit oder „Vergessenheit entschuldige; so befehlen wir allen Archidiaconen „in kraft des heiligen Gehorsams, und bei Strafe der Suspen„sion von Amt und Pfründe, besagte Constitution in den vier „vorzüglichsten Ruralkapiteln des Jahres entweder selbst oder „durch ihre Officialen, oder wenigstens durch die Landdecane, „oder ihre Stellvertreter vor dem ganzen Kapitel, nach Ent„fernung der Laien genau und laut zu verlesen. Diese Ver„lesung soll zugleich für die Ermahnung gelten. So Jemand „böslich die Verlesung dieses Statuts verhindert; so soll er „ipso facto in den Bann verfallen sein. Wenn aber der De„can oder sein Stellvertreter die Verlesung des Statuts ver-

*) Mansi. t. XXIV. p. 249. 250.

**) Noch ein drittes ist das Concilium zu St. Omer, wo von den Handelsgeschäften der Geistlichen die Rede ist, und dabei verheirathete und eheloſe genannt werden. Mansi. t. XXIII. p. 225. 227. Bessin. p. 1. p. 157. Im Concilium zu Pont-Audomar 1257 wurde c. 9. den Geistlichen, besonders den Unverehelichten, befohlen, die Tonsur zu tragen. Bessin. p. I. p. 257.

„nachläſſigt; ſo ſoll er alle Feiertage bei Brod und Waſſer „faſten, ausgenommen wenn ihn Kränklichkeit verhindert, bis „er ſie im folgenden Kapitel verleſen hat.“ Eben ſo ſorgte Peckham in ſeinen ordinationes in domibus religiosis für die Kloſterzucht, beſonders für die Keuſchheit der Nonnen. Gegen einen Biſchof, der 5 Söhne hatte, leitete er den Proceß ein *). Zu Münſter wurde (c. 2.) den Concubinariern befohlen, binnen acht Tagen die Concubinen von ſich zu thun: die Ungehorſamen werden mit dem Banne, Suspenſion und Beraubung der Pfründen bedroht. Gleiche Strafen ſollen die Prälaten treffen, welche Geldes oder anderer Vortheile halber die Geiſtlichen in ihren Gottloſigkeiten dulden. Auch wird den Geiſtlichen verboten, ihre Concubinen, ihre Söhne und Töchter von ihren Amtseinkünften zu ernähren **). Im J. 1280 verbot das Concilium zu Caſerna den Klerikern irgend eine Frauensperſon, ſei es auch Mutter oder Schweſter, bei ſich zu haben ***), und im Concil zu Saintes wurde (c. 14.) die Losſprechung von der Unzucht der Beichtväter mit ihren Beichtkindern dem Biſchofe vorbehalten †). Im J. 1281 wurden auf einer vom Erzbiſchof Sifried veranſtalteten Synode zu Cöln (c. 1. 2.) die früheren Strafgeſetze gegen den Concubinat erneuert, und dabei insbeſondere der Biſchof Conrad namhaft

*) Mansi. t. XXIV. p. 263. — 269. Wilk. II. p. 36. — 40.

**) Mansi. t. XXIV. p. 311. 312. Harzh. III. p. 645. Beiträge zu einem Münſterſchen Urkundenbuche aus vaterländiſchen Archiven geſammelt von J. Nieſert, 1. Bd. 1. Abth. 1823. 4. S. 7. — Auch ein Vorfahr Gerhard ſoll wegen der Reformation der Sitten des Klerus häufig Synoden gehalten haben. Harzh. III. p. 644. not.

***) Mansi. t. XXIV. p. 322.

†) Mansi. t. XXIV. p. 380.

gemacht. Alle Geistlichen sollten bei Strafe der Excommunication innerhalb zehn Tagen, nach Publication dieses Edicts, die Concubinen von sich entfernen. Die nach Verlauf dieser Zeit in den Häusern der Pfarrer befindlichen Concubinen sollten die Erzpriester öffentlich und namentlich excommuniciren, und auch die weltliche Macht gegen sie in Anspruch nehmen. Den Geistlichen wurde überdieß unter Androhung der canonischen Strafen verboten, die Concubinen oder ihre Söhne und Töchtern zu bereichern und auszustatten, oder ihren Hochzeiten und Begräbnissen beizuwohnen. Auch sollen die canonischen Strafen diejenigen Prälaten treffen, welche Geldes oder anderer weltlichen Vortheile halber die concubinarischen Priester dulden. Nach c. 8. sollen die Priester bei Strafe der Excommunication an keinem dunklen und finsteren Orte, und nicht außer der Kirche, sondern nur in der Kirche an einem Orte Beichte hören, wo sie von allen gesehen werden können. Sie sollen keine Frauenspersonen allein in der Kirche Beichte hören, ihnen nicht das Gesicht beschauen, und auch die nicht lossprechen, mit denen sie Unzucht getrieben haben, so wie auch nicht die Beförderer, die Vermittler und die Theilnehmer der Sünde, sondern sie zu andern ehrbaren und verschwiegenen Beichtvätern schicken *). In demselben Jahr (1281) erneuerte der schon einmal genannte Erzbischof Johann Peckham von Canterbury auf einem Concilium zu Lambeth die Anordnungen der Legaten Otto und Othobonus. Im c. 23. wurde noch besonders eine Verordnung über die Nachfolge der Priestersöhne in die Stellen der Väter gegeben. Von c. 17. — 20. wird schwere Klage über

*) Mansi. t. XXIV. p. 345. sq. Harah. III. p. 658. 659.

die Unzucht der Nonnen erhoben, und dieſe durch ſtrenge Geſetze verpönt. Beſonders wurden die, welche die Klöſter verlaſſen würden, die ſogenanten Apoſtaten, mit ſchweren Strafen bedroht *). Im J. 1282 ſtoßen wir wieder auf ein Concil zu Münſter, auf welchem den Klerikern der öffentliche Concubinat neuerdings verboten wird **). In demſelben Jahr hielt der Patriarch Raimund von Aquileja eine Synode und publicirte hier die ihm vom Legaten Latinus überſandten Statuten ***). Im J. 1284 erließ Johann de Peckham, Erzbiſchof von Canterbury, an Anianus, Biſchof von Aſſav, ein Schreiben, worin er dieſen unter Anderm ermahnt, die Anordnungen des Otto und Othobonus zu vollſtrecken, indem das Laſter der Unzucht ſeinen Klerus von jeher über alle Maßen beflecke †). In einem anderen Schreiben an die Kirche zu Meneve klagt er, daß jetzt die Unkeuſchheitsſünden der Geiſtlichen, ja ſelbſt der Laien, mit Geld abgemacht würden, ſo daß es ſcheine, man verkaufe die Erlaubniß zu ſündigen; dabei werde oft ſo viel gefodert, daß die Geſtraften nicht mehr fähig wären, weder für die Kirchenbauten, noch für die Armen

*) Mansi. XXIV. p. 450. Wilk. II. p. 58. — 60. In demſelben Jahre erließ Johann noch eine eigene Verordnung über die Nonnen. Wilk. II. p. 61.

**) Rieſert, Beiträge zu einem Münſterſchen Urkundenbuche. S. 24. Ueber das ſchreckliche Loos, welches den frommen Abt Volkmar zu Niederaltaich im J. 1281 traf, als er die unzüchtigen Sitten der Prieſter und Mönche beſſern wollte, ſ. der Baieriſchen Geſchichten, drittes und viertes Buch von Zſchokke. Bd. 2. Aarau 1815. 8. S. 41, 42.

***) Monumenta ecclesiae Aquilejensis — — illustrata auctore Jo. Fr. Bern. M. de Rubeis. Argentinae 1740. f. p. 783. Mansi. t. XXIV. p. 247. not.

†) Wilk. II. p. 104.

zu ſorgen, noch die Pflichten der Freundſchaft auszuüben. Der Erzbiſchof will, daß die Verordnungen des Otto und Othobonus ausgeübt werden *). In das J. 1284 treffen auch eine von Biſchof Gottfried von Paſſau apud S. Hippolytum gehaltene Synode, eine andere zu Melfi und vielleicht auch eine dritte zu Nimes (wenigſtens muß dieſe um dieſe Zeit geſetzt werden). Auf der von Biſchof Gottfried gehaltenen Synode wurde (c. 9.) den Prieſtern bei Suspenſion vom Amte verboten, ihren Söhnen und Töchtern feierliche Hochzeiten zu halten. Wenn ſie ſich darüber innerhalb zwei Monaten nach der That nicht beim Biſchofe oder ihrem Archidiacon rechtfertigten (recognoscat), ſo ſollten ſie die Kirche oder das Beneficium verlieren. Gegen den Concubinat wurden die älteren Vorſchriften, namentlich des Legaten Guido, erneuert. Gottfried fand ſich aber bewogen, mit denen, welche des Concubinats angeklagt, ſich erſt nicht lange zu rechtfertigen geſucht hatten, ſondern um Verzeihung baten und Beſſerung gelobten, die Sache in Güte abzumachen. Denen, welche des Concubinats außer dem Hauſe angeklagt waren, gab er als Buße auf, zwölf Meſſen zu leſen, ſechs Freitage bei Brod und Waſſer zu faſten, und ſechs Pſalteria zu beten; denen aber, welche im Hauſe Concubinen gehabt hatten, gab er auf, für die vergangenen Sünden zwanzig Meſſen zu leſen, zwölf Pſalter zu beten und ſechs Freitage bei Brod und Waſſer zu faſten, welche Buße ſie innerhalb eines Jahres zu verrichten hätten. Doch ſollten ſie ſo lange vom Amte ſuspendirt ſein, bis ſie die Concubinen wirklich ſowohl aus ihren als aus anderen Häuſern entfernt

*) Wilk. II. p. 106. 107.

hätten. Kehrten sie wieder zu ihnen zurück; so sollten sie Amt und Pfründe verlieren *). Auf der Synode zu Nimes wurde verordnet: „Welcher Geistliche bei sich öffentlich eine Concubine „hält, ist ipso jure vom Amte suspendirt, und soll weder „Messe singen, noch das Evangelium und die Epistel lesen, „noch im Chore sich bei den anderen Klerikern befinden, welche den „Gottesdienst halten." Zugleich wurde den Geistlichen sogar verboten, Mütter, Schwestern u. s. w. im Hause zu behalten. Außerdem wurden den Geistlichen folgende Anweisungen gegeben. Im Beichtstuhle sollen sie das Gesicht der Weiber nicht beschauen. Wenn ein Priester im Schlafe wegen Ueberfluß der Natur Samenergießungen gehabt hat, so braucht er sich vom Messelesen nicht zu enthalten, weil hier keine Sünde obwaltet, und er hier mehr zu leiden als zu handeln scheint. Wenn er aber in Folge des unmäßigen Genusses von Speise oder Trank eine Samenergießung gehabt hat; so ist es zwar schicklich, aber nicht nothwendig, sich des Messelesens an diesem Tage zu enthalten, denn es ist nur ein veniale peccatum. Weiter werden nun Bestimmungen gemacht, wie derjenige sich zu benehmen habe, der durch unkeusche Gedanken zu einer Samenergießung gereizt worden ist **). Zu Melfi wurde (c. 5.) festgesetzt: „Weil die Verordnung des Papstes Ale„xander's III. gegen den Concubinat wenig oder gar nichts ge„wirkt hat; so verordnen wir (der Bischof), daß die, welche „jetzt öffentlich Concubinen haben, und sie nicht innerhalb zwei „Monaten nach der Bekanntmachung dieses Edicts von sich „thun, oder aber dieselben oder andere, in den eigenen oder

*) Mansi. t. XXIV. p. 506. 515. Harzh. III. p. 675. 681.

**) Mansi. t. XXIV. p. 541. 542. 527. 538.

„in fremden Häuſern nachher wieder zu ſich nehmen, ipso „facto von Amt und Pfründe ſuspendirt ſein ſollen, und wenn „ſie dieſelben noch einen zweiten Monat behalten, auf immer „durch die Biſchöfe ihrer Pfründen zu entſetzen ſeien. Dieß „ſoll auch bei denen gelten, welche künftig öffentlich Concubi„nen halten werden. Wenn aber die Erzbiſchöfe, Biſchöfe „und andere niedere exemte und nicht exemte Prälaten nachläſ„ſig ſind in der Vollziehung dieſer Verordnung; ſo ſoll ihnen „ſo lange der Eintritt in die Kirche verſagt ſein, bis ſie dieſelbe „vollzogen haben. Damit aber die Weiber oder die Concubi„nen der Strafe nicht entfliehen; ſo verordnen wir, daß die„jenigen, welche ſich nicht innerhalb der beſtimmten Zeit von „den Concubinariern trennen, und nicht mehr zu ihnen zurück„kehren, ſo wie diejenigen, welche ſich künftig zu Concubina„riern geſellen, ipso facto excommunicirt ſein ſollen. Da„mit aber nicht ein Prälat dieſe Verordnung zu Gelderpreſſun„gen oder um Gewinn zu erlangen, anwende, ſo verbieten „wir dieß: Der Erzbiſchof, Biſchof, exemte Abt und Prä„lat, welche jenes thun, ſollen vom Amte ſuspendirt, die „Aebte und die geringeren kirchlichen Würdenträger excommu„nicirt ſein, bis ſie das Doppelte von dem, was ſie erhalten „haben, zu frommen Zwecken verwenden *).“ Im J. 1285

*) Mansi. t. XXIV. p. 572. 573. Zu London verwundete im J. 1284 ein Goldſchmidt einen Kleriker, und flüchtete ſich vor deſſen Rache in die Kirche der heiligen Maria. Die Freunde des Geiſtlichen beſtachen den Vogt der Kirche, daß er eine Nacht von der Kirche ſich entfernte. Sie griffen hierauf den Goldſchmidt und mordeten ihn mit einem Eiſen, verſtopften die Wunde mit Baumwolle, hiengen ihn mit einem Stricke in der Kirche auf, und verbreiteten das Gerücht, er habe ſich gehenkt. Der Mord blieb aber nicht verborgen. Die Mörder wurden mit Pferden zerriſſen und die Concu-

wurde auf einem Concil zu Regium (c. 14.) unter andern auch den Geistlichen verboten, Gift oder schädliche Kräuter Behufs der Abtreibung der Leibesfrucht an jemanden zu verabreichen *). Im J. 1286 wurde auf dem Concil zu Bourges (c. 7.) den Erzpriestern in Kraft ihres geleisteten Eides befohlen, ihre Archipresbyteriate zu bereisen, und alle verdächtigen Weiber aus den Häusern der Priester und der Beneficiatkleriker zu vertreiben. Wenn aber einer nach vorangegangener Ermahnung doch noch nachher überwiesen würde, daß er eine Concubine oder Hure im eigenen Hause hat, so solle er der Kirche oder des Beneficiums beraubt werden, es sei denn, daß der geistliche Vorgesetzte aus einer statthaften Ursache bei ihm Dispensation eintreten lasse. Durchaus wurde (c. 8.) den Priestern und Beneficiatklerikern verboten, ihre unehelichen Söhne in ihren eigenen Häusern zu erziehen. Die dagegen handelnden sollen von ihren geistlichen Vorgesetzten nach Willkühr bestraft werden **). Aus dem J. 1286 mag eine Verfügung des Papstes Honorius IV. gegen den Abt zu Martigny (im Bisthum Setten in Frankreich) angeführt werden, der Sohn eines Geistlichen und als Wollüstling übel berüchtigt war ***). In dasselbe Jahr fällt ein Concilium zu Ravenna, aus welchem wir anmerken, daß der Bischof die Lossprechung bei denen, welche mit Nonnen Unzucht treiben, sich selber vor-

---

bine verbrannt. Annales Ecclesiae Wigorniensis bei Wharton t. I. p. 507. 508. Der Goldschmidt hatte sicherlich mit dem Pfaffen wegen dessen Verbrechen Händel bekommen.

*) Mansi, t. XXIV p. 581.

**) Mansi. t. XXIV. p. 628.

***) Bullar. Franciscan. t. III. Urk. 44. p. 566.

behält *). Im J. 1287 hielt der Bischof Petrus Quivil zu Exeter eine Synode, auf welcher (c. 17.) allen Geistlichen, welche in ihren oder in anderen Häusern öffentlich Concubinen hielten, befohlen wurde, diese innerhalb eines Monates von sich zu entfernen. Den Ungehorsamen wurde mit der Vollstreckung der Verordnungen der Legaten Otto und Othobonus, mit Suspension von Amt und Pfründe, Entziehung der Pfründe, dem großen Kirchenbann und anderen nach Willkühr des Bischofs aufzulegenden Strafen gedroht. Der Bischof beklagte es sehr, daß die Geistlichen von ihren kirchlichen Einkünften ihren Concubinen Güter und Einkünfte kauften, und sogar ihnen im letzten Willen ihre Güter, bald direct, bald durch Mittelspersonen zuwendeten. Er erklärte deßhalb dergleichen Schenkungen und letzte Willensverordnungen für ungültig. Geistliche, welche mit Frauenspersonen, welche sie getauft oder Beichte gehört haben, Unzucht treiben würden, werden mit Suspension von Amt und Entziehung der Pfründe bedroht. Auch den Ehebrechern drohen scharfe Ahndungen. Ausschließung vom Gottesdienste und den Sacramenten, Bann und weltliche Macht soll die Concubinen, welche ihre Geistlichen nicht verlassen würden, zum Abzuge zwingen **). In demselben Jahre (1287) hielt Johann Bucamatius, Bischof von Tusculum, Legat des Honorius IV., eine Synode zu Würzburg, der viele Bischöfe Deutschlands beiwohnten. Hier wurden eine Menge Satzungen gemacht, welche, wie der Legat in der pomphaften Einleitung sagt, in Deutschland, Böhmen, Mähren, Dänemark, Schweden, Polen, Pommern, Preußen,

*) Mansi. t. XXIV. p. 623.

**) Mansi. t. XXIV. p. 806. sq. Wilk. II. p. 241. — 243.

Caſſubien, Livonien, Rußland gelten, und jährlich in jeder Kirche, auch in den Kathedral = und Collegiatkirchen verleſen werden ſollten. Im c. 5. wurde den Geiſtlichen, welche die Concubinen behalten, oder an ihre Stelle andere annehmen würden, mit Entziehung der Pfründe gedroht. C. 3. 18. 19. beziehen ſich auf die Nonnen *). Auch das Concil zu Lodi, wo der päpſtliche Legat Gaufrid mehrere Satzungen ausgehen ließ, fällt in das J. 1287. Der achte Canon lautet alſo: „Die concubinariſchen Geiſtlichen ſollen die Weiber „nach erhaltener Ermahnung innerhalb acht Tagen von ſich „thun, die Beiwohnung mit ihnen abſchwören, und ihre „Söhne nicht bei ſich behalten. Wer dagegen handelt, ſoll „mit dem Banne belegt werden, und wenn er dieſen verachtet, „der Pfründe ipso jure verluſtig ſein **).“ Im J. 1288 publicirte Johann, Biſchof von Lüttich, Synodalſtatuten. In c. 4. wurde den Geiſtlichen befohlen, nicht an dunklen Oertern, oder außerhalb der Kirche Beichte zu hören, ausgenommen in dringender Nothwendigkeit, ſondern es an einem freien Orte zu thun, wo ſie geſehen werden könnten, ſo wie auch nicht vor dem Aufgange oder nach dem Untergange der Sonne. Sie ſollten dabei nicht das Geſicht der Weiber beſchauen, ſollten nicht allein mit einem Weibe in der Kirche ſein, nicht diejenigen Beichte hören, mit denen ſie geſündiget haben u. ſ. w. In c. 10. wird den unzüchtigen Geiſtlichen mit den canoniſchen Strafen gedroht. Eben ſo wird den geiſt-

*) Mansi. t. XXIV. p. 851. sq. Harzh. t. III. p. 726. sq.

**) Mansi. t. XXIV. p. 884. Man ſehe aber über dieſen Gaufrid und die Zeit der Publication der Statuten die Noten Manſi's und Muratori's nach. Mansi. l. c. p. 881. 885.

lichen Vorgesetzten, welche Geldes oder anderer Vortheile halber die Unzucht der Kleriker dulden, mit Strafe der Suspension gedroht. In c. 18. wird verordnet, daß durchaus kein Laie oder verheiratheter Geistliche als matricularius angestellt werden soll, wo die matricula 60 Lüttticher solidos oder mehr einbringt, sondern nur ein ehrbarer, und wenn es möglich ist, unverheiratheter Kleriker *). Im J. 1289 wurden die Synodalstatuten der Kirchen Cahors, Rodez und Tulles promulgirt. Hier heißt es p. II. de vita et honest. clericor.: „Welcher Geistliche öffentlich sich eine Con„cubine hält, ist excommunicirt, und soll nach der Verordnung „des Provincialconcils der Pfründe beraubt werden, es sei „denn, daß aus einer statthaften Ursache bei ihm Dispensa„tion eintrete. Eben so verbieten wir gemäß dem Provincial„concil den Geistlichen, ihre unehelichen Kinder im Hause zu „erziehen. Aber auch nicht junge Mütter, Schwestern, Ba„sen oder Blutsverwandtinnen sollen sie bei sich haben **)." Gilbert, Bischof von Cicester, verordnete auf einer in demselben Jahre (1289) von ihm gehaltenen Synode (c. 1. 2. 5.),

*) Mansi. t. XXIV. p. 890. Harzh. t. III. p. 686. 690. 697. 698. Hocsemius in Vita ejus cap. 15. bei Capeauville, gesta Leodiens. t. II. p. 317. sq. Historia Monasterii S. Laurentii Leodiens. bei Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 1106. Foullon. l. c. p. 365. Ueber Matricularius s. du Fresne, Glossar. t. IV. p. 601. 602. — Auf mehreren groß n Synoden wurden oft nur summarisch am Schlusse die sämmtlichen früheren Decrete erneuert. So geschah es im Concilium Insulanum der Provinz Arles im J. 1288. c. 18. Mansi. t. XXIV. p. 963.

**) Mansi. t. XXIV. p. 1016. Martene, Anecd. IV. p. 672. Martene führt auch noch die eigenen Statuten dieser Diöcesen auf, in welchen ebenfalls Verordnungen über diesen Gegenstand enthalten sind. Martene IV. p. 796.

daß die unzüchtigen Pfründgeistlichen durch Entziehung ihrer Einkünfte, bis sie seine Gnade wieder erlangen würden, gestraft werden sollen. Die Nichtpfründner sollen nach Maßgabe ihrer Schuld canonisch gezüchtiget werden. Schwere Strafen sollen nach c. 3. 4. diejenigen treffen, welche mit ihren geistlichen Töchtern, Pfarrkindern und Beichtkindern Unzucht treiben. Die Concubinen der Geistlichen sind nach c. 6. durch Excommunication zur Buße zu zwingen, und nur der Bischof soll, den Fall der Todesgefahr ausgenommen, von solchem Bann lossprechen können *). Beim J. 1291 sind theils die Synodalstatuten von Sabor anzuführen, in welchen (c. 5. 6.) den Geistlichen verboten wird, öffentlich oder insgeheim Concubinen **) zu halten, theils eine von dem Utrechter Bischof Johann de Zyrich zu Utrecht gehaltene Synode, auf welcher über die unerhörten Laster des Klerus geklagt und (c. 5.) die Constitution eines päpstlichen Legaten, des Cardinals Petrus, gegen die Concubinarier erneuert und verschärft wird ***). Im J. 1292 wurde auf dem Provincialconcil zu Aschaffenburg (c. 4.) den Aebten und Aebtissinnen zur Pflicht gemacht, den gefallenen Mönchen und Nonnen nicht unmenschliche Strafen aufzulegen, sondern die canonische Regel zu beobachten †). Im folgenden Jahre (1293) schärfte eine abermals von dem Bischof Johann de Zyrich veranstaltete

*) Mansi. t. XXIV. p. 1057. Wilk. II. p. 169.

**) Wilk. II. p. 176. Monasticon Anglican. p. 712. sq. Ueber das Schicksal eines uxoratus clericus bei einer Procession zu Rochester s. Edmund de Hadenham, Annales Roffenses ad a. 1091. bei Wharton. t. I. p. 353.

***) Harzh. t. IV. p. 5. Mansi. t. XXIV. p. 1101.

†) Harzh. t. IV. p. 8. Mansi. t. XXIV. p. 1083. sq.

Synode zu Utrecht (c. 1. 2.) der Geistlichkeit auf's neue die Keuschheit ein *). In den Synoden zu Grado und Torcelli 1296 wurde (c. 15.) den Geistlichen befohlen, bei Vermeidung der Excommunication, Suspensionen und des Verlustes der Pfründen, die Concubinen von sich zu entfernen **). Aus dem J. 1297 hat uns die Baseler Geschichte den Fall einer durch einen Geistlichen verübten Jungfrauenschändung aufbewahrt, der durch die barbarische Rache, welche man an dem Thäter übte, merkwürdig geworden war ***). Im J. 1298 (oder 1290) erklärte Gerhard II., Erzbischof von Mainz, in seinen Statuten, alle offenbaren concubinarischen Kleriker in den Bann verfallen, sofern sie innerhalb eines Monates sich nicht bessern würden †). Der Bischof Mangold von Würzburg befahl in der Synode 1298 (c. 4.) den Geistlichen, die Unzucht und vor allem die Sodomiterei zu meiden, und drohte den Uebertretern mit den canonischen Strafen. Auch verbot er ihnen, verdächtige Weiber zu halten und ihre Kinder bei sich zu erziehen ††). Aus dem folgenden Jahre (1299) ist die Synode von Aedua, deren Statuten (c. 8.) den Concubinat

*) Harzh. t. IV. p. 17. Mansi. t. XXIV. p. 1101.

**) Mansi. t. XXIV. p. 1190. 1191.

***) Man schnitt dem Verbrecher die Hoden ab, und hing sie mitten in der Stadt zur Schau und Warnung auf. Annales Dominicanor. Colmarens. ad h. a. bei Urstis. Script. rer. germ. t. II. p. 30. Auch die heiligsten und frömmsten Personen waren vor der Brunst der Geistlichen nicht sicher. So wollte ein Cistercienser-Mönch die fromme Wilbirgis († 1289), als sie seiner Lust nicht fröhnen mochte, nothzüchtigen. Vita Wilbirgis. c. 15. bei Hieron. Pez. Scriptor. rer. austr. t. II. p. 246. Lips. 1725. fol.

†) Harzh. IV. p. 590. Mansi. t. XXIV. p. 1212.

††) Harzh. IV. p. 27. Mansi. t. XXIV. p. 1190. 1191.

für Geistliche und Laien verbieten *), und ein Concilium zu Rouen. In den Beschlüssen desselben wird (c. 1.) erzählt, daß sich die Geistlichen Concubinen und andere verdächtige Weiber in ihren eigenen oder in andern Häusern hielten. Dieß wurde verboten, und den Uebertretern Entziehung der Pfründe gedroht **). Das letzte Jahr des dreizehnten Jahrhunderts (1300) ist für uns noch wegen zwei Synoden zu erwähnen, von denen die eine der Erzbischof Wichbald zu Cöln, die andere der Bischof Bartholomäus zu Aedua veranstaltete. Die erste erlaubt zwar (c. 5.) den Geistlichen die freie testamentarische Verfügung über die nicht im Kirchendienst erworbenen Güter, verbietet ihnen aber, bewegliches Gut der Kirche, so wie unbewegliche Güter, welche sie durch den Kirchendienst erlangt haben, durch letzte Willensverordnung oder sonst ihren Kindern, Enkeln u. s. w. zuzuwenden ***). Die zweite wiederholt (c. 6.) die früheren Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen und Laien †). Vielleicht gehören auch die Satzungen einer in diese Zeit fallenden Synode zu Bayeux noch in das dreizehnte Jahrhundert. Sie verbieten (c. 1.) den Geistlichen die Unzucht, und insbesondere die Sodomiterei: ferner (c. 38.) untersagen sie ihnen, die Söhne bei sich im Hause zu haben, oder sich von ihnen beim Altare dienen zu lassen. Gegen die Concubinarier wird (c. 37. c. 112.) der Spruch des Legaten Galo erneuert. Auch werden die Geistlichen ermahnt, nicht einmal Mütter oder Schwestern bei sich zu behalten, weil auch

*) Martene, Anecdot. IV. p. 484.

**) Mansi. t. XXIV. p. 1203. Bessin. p. 1. p. 163.

***) Mansi. XXV. p. 18. Harzh. t. IV. p. 38.

†) Martene, Thes. anecd. t. IV. p. 491.

mit dieſen oft Unzucht getrieben worden ſei. Der c. 92. betrifft die Ausſchweifungen der Nonnen *). Auch mag noch erwähnt werden, daß in einer von den Synoden des Bisthums Conſtanz, deren Manſi beim J. 1800 gedenkt, da die Zeit derſelben nicht genauer anzugeben iſt, ebenfalls die Verordnung enthalten iſt, welche den Geiſtlichen verbietet, ihre unehelichen Söhne bei ſich zu erziehen oder als Miniſtranten zu benutzen **). So iſt auch die Zeit nicht genauer anzugeben, in welche ein zu Zabern im Elſaß mit einem Prieſter vorgekommener höchſt ärgerlicher Vorfall zu ſetzen iſt. Dieſer Prieſter ſtand im Verdacht eines unzüchtigen Umgangs mit einer vornehmen Wittwe. Als die Söhne der Wittwe, deren zwei Soldaten waren, ihn nöthigten, den Umgang abzubrechen, ſuchte er ſich in weiblicher Beguinenkleidung wieder einzuſchleichen. Als dieß den Söhnen verrathen wurde, überfielen ſie ihn, ſchnitten ihm die Naſe ab und fügten ihm noch andere Mißhandlungen zu, ſo daß in Folge derſelben der Tod eintrat ***). Schließlich mag noch bemerkt werden, daß die päpſtlichen Geſetze gegen die Prieſterehe in dieſer Zeit in die Decretalenſammlungen der Päpſte aufgenommen, und mit dieſen als gemeines Recht verbreitet wurden †).

*) Mansi. t. XXV. p. 67. 77. 81.

**) Mansi. t. XXV. p. 33. Vgl. c. 10. p. 27. c. 34. p. 38. In c. 36. sq. ſind ſeltſame Fragen erwähnt, welche der Beichtvater an die Beichtkinder ſtellen ſoll. Ein Geiſtlicher ſoll befragt werden, ob er ordinarie oder inordinarie Unzucht getrieben habe.

***) Chronicon Senoniense. Lib. V. c. 1. D'Achery, spicil. t. II. p. 645. 659.

†) Man vgl. die Titel de filiis presbyterorum ordinandis vel non (1, 17); de clericis conjugatis (3, 3); qui clerici vel voventes non

Hören wir nun die Schilderungen glaubwürdiger Zeitgenossen über den sittlichen Zustand der Geistlichkeit in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und wir werden zugeben müssen, daß, wenn die Keuschheitsgesetze eine Wirkung gehabt haben, es wenigstens nicht die Erhöhung der Keuschheit war: ein Ergebniß, was wir uns freilich auch schon aus den angeführten Nachrichten über einzelne merkwürdige Unzuchtsfälle und aus den immerwährenden Wiederholungen der kirchlichen Strafgesetze entnehmen konnten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Elias Rubeus und Nicolaus von Biberach. Elias Rubeus war zu Tripelair in der Cambridger Grafschaft geboren, und lebte nach vollendeten Studien auf den Stammgütern seines reichen Geschlechts. Als die Zeit, in welcher die Schrift, die wir hier meinen, verfaßt wurde, ist ungefähr das Jahr 1280 anzunehmen. In derselben beklagt er den Verfall der Kirche, namentlich den Verderb der Kleriſei, und schildert die Ausschweifungen der Geistlichen, den herrschenden Concubinat und die Häufigkeit der heimlichen Ehen *). Nico-

---

trimonium contrahere possunt (4, 6). Ueber die verschiedenen Decretal-Compilationen s. Sauter. t. I. §. 191. sq. p. 199. sq.

*) „Sed quid dicemus de rectoribus ecclesiae, quos occidentales „vulgariter nolunt! — Et certe, ut in mera subsistamus veritate, „nihil boni citra mendacium de eorum dicere poterimus universitate. „Nam quid turpius detestabiliusve est, quam ex eleemosynis plus „justo superbire ex populorum peccatis, per immundae gulositatis „vitium intumescere? illicite petulantiarum superfluitate abutendo, „spiritualibus lora laxare. Ad tales revera tam generaliter occiden„tales ecclesiarum rectores descenderunt consuetudinum corruptelas: „quod contra fas et pium clandestina contrahunt matrimonia, vel se „concubinarum manifeste foedant per contubernia, seque vitia ma„culant per extraordinaria — — — — — Est prohibitum, ne clerici „jubentus edendi vel bibendi causa ingrediantur, nisi peregrinationis

laus von Biberach war ein Kleriker im Erfurt'schen, der um 1290 geschrieben haben dürfte. Sein Bericht betrifft insbesondere die Unzucht der Bischöfe *). Auch der Franciscaner Bonaventura (gebürtig aus Bagnara in Toscana, Mitglied des Franciscanerordens 1243, nachher General desselben, und endlich zum Cardinal erhoben, gestorben 1274) spricht bei mehreren Gelegenheiten von den Lastern des Klerus **).

§. 57.

Ansichten der Scholastiker.

In der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts blühen die vorzüglichsten Theologen des zweiten Zeitalters der Schola-

„necessitate compulsi. Sed ad id hodie ventum est, quod et tabernas habent impune, staconnes, ergastia, concubinasque vere fovent, vel figuraliter tabernarias, et in tabernis non secus inebriantur, quam parasiti vel histriones.“ Bei Flacius. p. 1659. bei Wolf. p. 544. Vgl. über Rubeus des Baleus Centur. 4. c. 48. p. 336.

*) „Dicite, summe pater, nos omnes et tua mater
„Conquerimur dure, de nostro praesule sure.
„Imo latrone est qui deterior Pharaone,
„Angarians clerum, jacet in sinibus mulierum.
„Hic fuit electus, non propterea quia rectus.
„Ex meritis morum sit, sed quia canonicorum
„Donis nummorum subvertit corda suorum:
„Et tenet ecclesiae regimen vitio simoniae,
„Imo nec attendit, quod spiritualia vendit:
„Nec solet absque dare, clerum vel templa sacrare,
„Et neque baptisma gratis confert, neque chrisma:
„Sed per nummisma fidei pavet undique schisma.
„Devorat et potat, natam cum conjuge dotat,
„Christe, tua dote, reputans quoque pro nihilo te.“
Bei Flacius. p. 1656.

**) Seine Schrift de praelatis malis etc. liefert auch eine Art Blumenlese aus früheren Sittenlehrern, namentlich aus Bernhard. Lib. I. c. 12. 21. 22. 28. 29. 32. Opp. t. VI. p. 109. 113. — 118.

Fall, und wir werden nicht umhin können, auf die Ansichten Rücksicht zu nehmen, welche bei ihnen über das der Geistlichkeit auferlegte kirchliche Eheverbot aufgestellt sind. Zwar wenn man bedenkt, daß diese Männer, nachdem die ersten kühnen Versuche eines freien Denkens im elften und zwölften Jahrhunderte, weil sie dem kirchlichen Systeme Gefahr drohten, unterdrückt worden waren, nur darauf ausgehen durften, das damalige Kirchensystem, so wie es unter dem Einflusse der Päpste und ihrem Interesse gemäß, sich festgestellt hatte, zu lehren, und zu befestigen, wenn man ferner erwägt, wie bei dem völligen Verschwinden aller selbstständigen Bibelforschung, für welche die der Theologie dienstbar gewordene Aristotelische Philosophie bei dem Mangel an eigentlicher Gelehrsamkeit, und namentlich bei einer so wenig ausgebildeten Kritik und der Dürftigkeit der sprachlichen und Geschichtskenntnisse keine tüchtige Grundlage liefern konnte, den Kirchenvätern und ihren von Mönchsascese durchdrungenen Ansichten der volle Besitz eines durch mehrhundertjährige Verjährung befestigten Ansehens verbleiben mußte; so kann man bei ihnen nur die herkömmlichen Ansichten von der Ehe, und die gewöhnliche Beweisführung für das die Ehelosigkeit des Klerus gebietende Zwangsgesetz erwarten *). So wie sie aber dennoch in dem engen Kreise, welchen ihnen die für einen freien Aufschwung des Geistes so lähmende Gewalt des damaligen Kirchenthumes angewiesen hatte, der Vernunftthätigkeit einigen Raum zu gewinnen suchten, indem sie die angenommenen kirchlichen Lehren

*) S. Schröckh. Th. 24. 28. 29. Geschichte der Philosophie von Wilh. Gott. Tennemann. Bd. 8. Hälfte 1. u. 2. Leipzig 1810. 1811

vermittelſt einer tiefſinnigen und ſpitzfindigen Speculation und in einer Zweifel ſchaffenden und löſenden Methode zur deutlicheren Erkenntniß zu bringen ſuchten: ſo mußte doch eine gewiſſe Eigenthümlichkeit der Anſichten ſich entwickeln, welche gekannt zu werden verdient. Sehen wir daher, wie die Scholaſtiker über das kirchliche Verbot der Prieſterehe gedacht und geſchrieben haben.

Ein Hauptwerk für die Theologie jener Zeit ſind die libri IV sententiarum des Lombarden Petrus. Gebürtig aus Novara in der Lombardei, hatte dieſer zu Bologna, Rheims und Paris ſtudirt, und war zuletzt (im J. 1159) Biſchof in Paris geworden, wo er ſchon im J. 1164 ſtarb *). Sein angeführtes Werk, worin ſich der Stoff des theologiſch-kirchlichen Syſtems ſeiner Zeit zuſammengeſtellt findet, war das Handbuch geworden, über welches man einige Jahrhunderte hindurch auf allen Univerſitäten Vorleſungen hielt und Commentare ſchrieb **). Petrus nimmt eine doppelte Einſetzung der Ehe an. Zuerſt vor dem Sündenfall im Paradieſe war die Ehe als eine Pflicht angeordnet, indem damals das Ehebett unbefleckt und die Ehe ehrbar war, und durch ſie ohne Luſt und Schmerz die Menſchen ſich fortpflanzen ſollten. Nach dem Sündenfall, außerhalb des Paradieſes, blieb ſie als Mittel gegen die Unzucht, nur mehr eine der Unenthaltſamkeit der Schwachen nachzuſehende Verbindung: denn die Erbſünde hat dem Menſchen das Geſetz der tödtlichen Luſt mitgetheilt, ohne

*) Die Samarthani ſetzen ſein Todesjahr in's J 1160. Gallia Christiana. t. VII. p. 68.

**) Ueber dieſes Buch ſ. Schröckh. Th. 28. S. 487. — 527. Raumer's Hohenſtaufen. Th. 6. S. 251. — 260.

welche der Beischlaf nicht geschehen kann, so daß er etwas Tadelliches und Böses ist, und nur durch das Gute der Ehe entschuldiget wird. Dieses Gute ist aber immer nur das Geringere; daher die Ehe dadurch nichts Verdienstliches wird, sondern etwas, was als ein geringeres Uebel zu den Dingen gehört, die Nachsicht erhalten (venialia). Verboten ist aber die Ehe nicht; daher die Ketzer Unrecht haben, die sie durchaus verdammen. Das dreifache Gute der Ehe besteht nämlich in der Treue, in der Kindererzeugung und in dem Sacramente. Finden diese drei Begleiter Statt, so ist der Beischlaf ganz frei von Schuld. Wird er mehr aus Unenthaltsamkeit als der Kindererzeugung wegen geübt, so enthält er eine läßliche Sünde. Bei diesen Ansichten stützt sich Petrus stets auf Augustin, dem er auch in seinen weiteren Erörterungen über den Beischlaf folgt. Auf gleiche Weise, wie Petrus Lombardus, behandeln die übrigen Scholastiker die Ehe. Sie commentiren den Text des Petrus, stellen Propositionen und Einwürfe auf, bringen bald mehr, bald minder vernünftige Ansichten aus dem Naturrecht und philosophischer Speculation vor und kommen im Wesentlichen stets auf die Augustinische Lehrmeinung und die Satzungen der Kirche ihrer Zeit zurück *). In den Mönchstheologien wird hin und wieder die Verkehrtheit noch weiter als bei Hieronymus getrieben. Vincent von Beauvais, Aristotelischer Scholastiker, stellt aus den Sprüchwörtern, dem Prediger und den Kirchenvätern die Weiber als die verworfensten und gefährlichsten Ge-

*) Die Ansichten des Thomas von Aquin findet man zusammengestellt in Stäudlin's (übrigens nichts weniger als ausgezeichnetem) Werke: Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe. Göttingen 1826. S. 328. fg. In gedrängter Kürze giebt Schröckh Th. 29. S. 177. eine Uebersicht.

ſchöpfe dar, deren Umgang man fliehen müſſe. Ihm iſt das Weib eine Satansfackel, ſüßes Gift, anſteckende Peſt, Fallſtrick des Teufels, die Pforte des Teufels, der Weg zu Hölle u. ſ. w. Auch aus der Geſchichte wird bewieſen, wie gefährlich es ſei, auf irgend eine Weiſe mit dem weiblichen Geſchlechte zu ſprechen oder umzugehen. Namentlich wird erzählt, daß ein frommer und keuſcher Prieſter einſt eine vornehme Hure durch ſeine Ermahnungen auf den Weg der Beſſerung zurückgeführt habe. Um ſie deſto ſicherer darauf zu erhalten, behielt er ſie in ſeiner Nähe, bewachte ſie, begleitete ſie auch auf einer Bußreiſe nach Rom, und ſchlief auch einſt mit ihr in einem Bette, ohne Schaden zu nehmen. Es währte aber nicht lange, ſo gieng ihr Verhältniß in Liebe über. Mehrere Söhne wurden erzeugt, welche die Mutter umbrachte, damit ihr gemeinſamer Ruf nicht leiden möchte. Um recht einleuchtend zu machen, wie ſchon der Anblick des weiblichen Geſchlechts gefährlich ſei, führt er auch folgende ſchon damals bekannte (nachher von Bocaccio bearbeitete) Erzählung an. Eines Fürſten Sohn wurde an einem finſteren Orte erzogen, wo er nichts ſah. Mannbar geworden, wurde er an's Licht geführt, und man zeigte ihm die Gegenſtände und nannte ihre Namen. Als er auch Weibsperſonen ſah und ſich erkundigte, was das wäre, antwortete ſcherzend ein Diener des Königs: dieß ſind Teufel, welche die Menſchen verführen. Als der König ſeinen Sohn befragte, was ihm von den geſehenen Sachen am beſten gefallen habe, und was er ſich auswähle, ſo ſagte er: ich wähle mir die Teufel, welche die Menſchen verführen *). Auch Bo-

*) Speculum morale. lib. 3. p. 2. dist. 5. de fugienda societate

naventura warnt in mönchischer Weise vor dem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht *).

Doch wir gehen zu unserer eigentlichen Frage über. Hierüber stellt Petrus Lombardus die Ansicht auf, daß im Subdiaconate, Diaconate und Presbyteriate keine Ehe eingegangen werden dürfe, und die eingegangene getrennt werden müsse, wobei er sich auf päpstliche Entscheidungen und Synodalschlüsse beruft **). Indem nun die Scholastiker über diese Stelle commentiren, stellen sie zuvörderst Sätze auf, in denen sie durch die Aussprüche der Vernunft, dogmatische Schlüsse, mitunter auch durch den klaren Buchstaben der Schrift und durch die Geschichte die Vereinbarkeit des Priesterthums mit der Ehe darstellen. Diesen vernünftigen Ansichten stellen sie aber sogleich die Kirchensatzungen und die päpstlichen Befehle entgegen, und suchen sie durch die in der Kirche herrschende Ansicht von der Ehe, die Mönchsmoral, die schlechte sanctionirte Schriftauslegung, die Aussprüche der Kirchenväter und eine Menge Sophismen zu unterstützen. Nur die Meinungen der vier größten Männer wollen wir betrachten.

Wir nennen zuerst Albert den Großen. Er war zu Lauingen in Schwaben gebohren, studirte zu Padua, lehrte zu Paris und Cöln, wurde Provincial des Dominicanerordens, und im J. 1260 Bischof zu Regensburg, legte aber nach drei Jahren diese Würde wieder nieder, und starb unter den Domi-

---

mulierum. p. 1396. — Bibliotheca mundi seu speculum majus. t. III. Duaci 1624. fol.

*) Biblia pauperum. c. 127. De mulierum aviditate, fallaciis, stultiloquio. Opp. t. VII. p. 524. — 526.

**) Lib. IV. Sentent. Distinct. 37. Lovanii 1546. f. p. 352.

nicanern zu Cöln in mehr als achtzigjährigem Alter. In seinem Commentar über die bezügliche Stelle des Petrus Lombardus wirft er unter andern folgende Fragen auf: 1) ob der geistliche Stand (ordo — die Weihe) die Eingehung einer Ehe verhindere, und die eingegangene trenne; 2) ob es ein örtliches und zeitliches, oder ob es ein immerwährendes und allgemeines Hinderniß sei; 3) ob jede Weihe, oder nur eine oder die andere, und welche ein Ehehinderniß sei. Auf die erste Frage antwortet er: 1) Ein Sacrament ist nicht entgegen dem anderen Sacramente. Nichts verhindert aber etwas anderes, als nur das, was ihm entgegen ist; es scheint daher, daß das eine Sacrament das andere nicht verhindert, daher auch die Weihe die Ehe nicht. 2) Der ordo kann auch nicht die Ehe verhindern aus sich (per se), weil sonst jede Weihe ein Hinderniß sein müßte, was falsch ist. Verhindert daher der ordo die Ehe, so geschieht dieß nur aus einem Nebenumstande (ex adjuncto), d. h. wegen des Gelübdes der Keuschheit. Man sollte daher von keinem besonderen Ehehindernisse der Weihe handeln, sondern nur von dem des Gelübdes. 3) Der Typus (das Vorbild) und die Wahrheit müssen sich entsprechen. Das Priesterthum des alten Bundes ist das Vorbild des Priesterthums des neuen Bundes. Die Priester des alten Bundes verheiratheten sich im Priesterstande: dasselbe können daher auch die Priester des neuen Bundes thun, und somit ist die Weihe kein Ehehinderniß. 4) Wenn der ordo die Ehe verhindert, so müßte dieß geschehen in Folge der Kindererzeugung, oder der ehelichen Treue, oder des Sacraments, oder des ehelichen Beischlafs. Das erstere kann nicht statt finden; denn Gott hat befohlen, daß die Menschen wachsen und sich mehren

ſollen. Eben ſo iſt dieß nicht der Fall in Hinſicht der ehelichen Treue und des Sacraments. Der Beiſchlaf könnte es nur dann ſein, wenn eine heilige Handlung ihm entgegen wäre (hoc non est, nisi quia contrariatur actus divinus). Aber er iſt auch nicht einmal der allerheiligſten Handlung, nämlich dem Empfang der Euchariſtie, welche die Verehelichten genießen, entgegen; daher iſt ihm auch nicht entgegen eine minder heilige Handlung (ergo non contrariatur ei minus divinus actus, die Ausſpendung des Abendmahls, die Functionen des geiſtlichen Standes, oder die Empfangung der geiſtlichen Weihen); daher verhindert auch der ordo nicht die Ehe. 5. Vielmehr ſcheint es, daß der Prieſterſtand (ordo) die Eingehung der Ehe befördere. Denn der ordo befindet ſich in dem Rechte Chriſti (iſt von Chriſtus in ſeiner Kirche eingeſetzt — quia ordo constituit in jure Christi), der der Gemahl der Kirche iſt, ſie befruchtend durch ſeine Gnade zu guten Werken. Es gezieмt daher, daß auch der Prieſterſtand dieß Verhältniß Chriſti zur Kirche ausdrücke, welches durch das Verhältniß zur Ehegattin geſchieht, wie der Apoſtel (Epheſ. 5) ſagt. Es ſcheint daher, es gezieme ſich, daß die in den heiligen Weihen ſich befindlichen Frauen haben. Der Prieſterſtand verhindert daher nicht die Ehe, ſondern macht ſie vielmehr zu einem beſſeren Verhältniſſe (sed potius matrimonium facit ordinatum meliorem). Dieſen höchſt vernünftigen Anſichten ſtellt nun Albert die kirchlichen Meinungen entgegen. 1. Schon bei Jeſaias (52) heißt es: reiniget euch, die ihr die Gefäße des Herrn traget. Dieß muß deſto mehr im N. Teſt. gelten. Der eheliche Beiſchlaf iſt aber mit einiger Unreinigkeit vermiſcht.

Wer die Gefäße des Herrn trägt, darf daher keinen Beischlaf pflegen, und also auch nicht in der Ehe leben. 2. Der Verehelichte denkt, wie er dem Weibe gefalle, und das, was der Welt angehört (1. Kor. 7.). Die in den heiligen Weihen befindlichen müssen nur an das, was Gottes ist, denken, und daher keine Frauen haben. 3. Gott hat (4. Mos. 6. 14.) den Leviten verboten, einen Besitz zu haben, und sie auf die übrigen Israeliten angewiesen, damit sie nicht im Dienste Gottes durch eigene Arbeiten (des Unterhalts wegen) verhindert würden. Aber vom göttlichen Dienste zieht mehr die Sorge für die Frau und das Haus, als die Sorge für die Bebauung der Aecker ab. Es geziemt sich deßhalb, den Geistlichen mehr die Sorge für die Frau, als die der Bewirthschaftung der Aecker zu untersagen. Auch ist im neuen Testamente nicht mehr die Nothwendigkeit vorhanden, sich fortzupflanzen: daher ist es passend, die Altardiener im neuen Testamente zur Enthaltsamkeit zu verpflichten. 4. Die Philosophen sagen: das Studium hoher Wissenschaften fodert Entziehung vom Fleische. Die höchste Wissenschaft ist das göttliche Gesetz, in welchem alle Altardiener studiren sollen. Es scheint daher sich zu schicken, die Geistlichen zur Enthaltsamkeit zu verpflichten. 5. Apulejus sagt bei Augustin (de civitate Dei Lib. IX. c. 16.): „Den Gott der Götter kann nur der am meisten vom Fleische „abgezogene im Geiste sehen.“ Der Priester muß aber am meisten Gott mit dem Geiste erkennen (conspicere), daher geziemt es sich auch, daß er auch am meisten durch Enthaltsamkeit vom Fleische abgezogen ist. Hierauf fällt Albert folgenden Schluß, als solutio des vorangehenden: Man muß sagen, daß in Folge der letzteren Gründe es sich schicke, daß

die Weihe die Ehe verhindere, aber nothwendig ist es nicht. Die zuerst aufgestellten Zweifelsgründe sucht er auf folgende Weise zu beseitigen. Zuerst sei zu wissen, daß die Weihe, insoferne sie ein Sacrament ist, die Ehe nicht verhindere, sondern wegen der Nebenumstände (ex annexo), wegen der Unreinigkeit des Beischlafs und der Zerstreuung durch die Sorge für Frau und Kinder. Ein Sacrament kann freilich dem anderen nicht entgegen sein, aber die Nebenumstände eines Sacramentes können zu der Handlung und Pflicht eines anderen Sacraments nicht passen, und so dasselbe verhindern. Was den zweiten Zweifelsgrund anbetreffe, so müsse man sagen, die Weihe sei ein besonderes Hinderniß, das seine Kraft von der Anordnung der Kirche hat. Auf den dritten Zweifelsgrund sei zu verwiedern: die Wahrheit ist vollkommener als der Typus. Die Priester des alten Testaments dienten der Fortpflanzung des Fleisches zur Zeit, als es wenige Gläubige gab, die Priester des neuen Bundes leben zur Zeit, wo geistige Nachkommenschaft erzeugt werden soll. Auf den vierten Zweifelsgrund gelte die Antwort, daß die Eingehung der Ehe nicht wegen des Wesens derselben an sich, oder der Wirkung, welche ein dreifaches Gut ist, verhindert werde, sondern aus den angeführten Umständen. Auch sei es etwas geringeres, die Communion zu empfangen, als durch Consecration den Leib des Herrn zu machen. Endlich sei in Ansehung des fünften Zweifelsgrundes zu sagen, daß die Weihe die Ehe nicht befördere, sondern hindere. Der Einwurf sei auch äquivoc. Die Aehnlichkeit sei metaphorisch und nicht buchstäblich zu fassen. Es sei gerade so, als wenn jemand entgegnete: der Lachende ist fröhlich, die Wiese lacht, also ist die Wiese fröhlich. Bei

der Beantwortung der zweiten Frage ſagt Albertus: das Ehehinderniß der Weihe ſcheine bloß local zu ſein, denn in der orientaliſchen Kirche ſei es nicht vorhanden; es ſcheine auch nur temporal zu ſein, weil es nicht immer verhindert hat, denn Petrus, Philippus und andere Biſchöfe und Apoſtel hätten Frauen gehabt; eben ſo ſcheine es nur particular zu ſein, weil die erſten vier Weihen nicht verhindern. Dagegen ſtreiten aber folgende Gründe: 1. Was irgend einer Sache natürlich ſei, das komme ihr überall zu, wie Ariſtoteles ſagt: das Feuer brennt in Perſien und auch in Griechenland. Die Weihe hat nun ihrer Natur nach die Kraft (naturale est ei), die Ehe zu verhindern, daher muß ſie das. 2. Die Gloſſe zu 1. Kor. 6. ſagt: die Verordnungen der Kirche haben ihre Kraft von der Allgemeinheit. Das Ehehinderniß der Prieſterweihe iſt aber eine Verordnung der Kirche, die Kraft hat, alſo iſt ſie allgemein. 3. Boethius ſagt: die Kirche heißt katholiſch wegen ihrer Allgemeinheit. Es ſcheint daher, daß das, was in einem Theile und zu einer Zeit die Ehe verhindert, ſie immer und überall verhindern müſſe. 4. Endlich ſcheint es, daß jede Weihe die Ehe verhindern müſſe, weil die Exorciſten die Gewalt haben, die Teufel auszutreiben und die Lectoren die Gewalt, die Propheten zu leſen. Zu dem erſteren wird erfodert Geiſtigkeit (spiritualitas), wozu die Fleiſchlichkeit der ehelichen Pflicht nicht paßt, und zu dem zweiten Studium, wozu wiederum nicht paßt die Sorge für Frau und Haus. Daher ſcheint es, daß ſolchen nicht erlaubt iſt, ſich zu verehelichen. Dieß gilt auch von den anderen. Als solutio fügt nun Albert hinzu: Man muß ſagen, was die Schicklichkeit angeht, ſo verhindert die Weihe immer und überall die Ehe. Was

aber die Nothwendigkeit angeht, so schreibt sie sich nur von der Anordnung der Kirche her, und daher ist das Hinderniß auch nur particulare und temporale. Daß es aber die Kirche nur particulariter und erst nach den Zeiten der ersten Kirche eingesetzt hat, kommt daher, weil einige Untergebene particulariter et temporaliter, und zwar erst nach den Zeiten der ersten Kirche dieses Hinderniß erdichtet, und sich nachher zu demselben verpflichtet haben. Endlich muß man sagen, daß das Exorcistat und Lectorat die Ehe nicht wegen Unkeuschheit gewesser, sondern nur wegen entfernter Schädlichkeit verhindere. Die Exorcisten treiben auch die Teufel aus mehr durch die Kraft der Beschwörungen, die sie auswendig wissen, als durch Kraft der Heiligkeit ihrer Weihe. Die Lectoren verlesen nur die Propheten, welche die Wahrheit in Bildern verhüllt enthalten. Daher darf man auch nicht sie zur Enthaltsamkeit verpflichten. Durch eben solche Behauptungen und Gegengründe beantwortet Albert die dritte Frage und bemüht sich zu erhärten, daß, wenn auch das Priesterthum die Eingehung einer Ehe hindere und die eingegangene trenne, das Diaconat nur die Eingehung der Ehe hindere, die eingegangene aber nicht trenne, das Subdiaconat aber weder verbietendes noch trennendes Ehehinderniß sei. Auch hier spricht er, wiewohl an der Kirchenmeinung von der niederen Bestimmung der Ehe hängend, von seiner vernünftigen Denkweise überwältigt, und durch die traurigste Erfahrung belehrt *): „Nie-

*) „Nulli magis indigent medicina contra concupiscentiam, quam „ministri altaris: sed matrimonium est medicina contra concupiscentiam: ergo maxime indigent matrimonio: ergo maxime debet eis „concedi matrimonium." Artikul. 3. nr. 3. p. 736.

„mand bedarf mehr eines Heilmittels gegen die Begierlichkeit, „als die Altardiener, die Ehe iſt aber ein Heilmittel; daher „bedürfen derſelben die Geiſtlichen, und man muß ſie ihnen ge„ſtatten.“ Endlich kehrt er wieder vermöge ſophiſtiſcher, ascetiſcher von der Erhabenheit des geſammten geiſtlichen Standes über das Volk und die Unreinigkeiten der Ehe hergenommener Gründe zur päpſtlichen Geſetzgebung zurück, und geſteht, es ſei dieß ſo von der Kirche angeordnet worden*). Auch Johannes Fidanza, als Franciscaner Bonaventura genannt, von dem ſchon früher die Rede geweſen iſt, ſagt: Die Weihe kann nicht die Ehe verhindern, weil kein Sacrament dem anderen entgegen ſein könne, weil Verehelichte Geiſtliche werden können, wie in der That auch viele zu Biſchöfen befördert worden ſind und daher auch Geiſtlichen ſich zu verehelichen erlaubt ſein müſſe, und weil derſelbe Prieſterſtand in der occidentaliſchen wie in der orientaliſchen Kirche ſei, in letzterer aber den Geiſtlichen die Ehe erlaubt ſei. Dieſen Gründen ſetzt er nun aber ſogleich das kirchliche Gebot entgegen. Er wirft auch unter andern folgende Frage auf, ob die Kirche genöthigt geweſen ſei, zu verordnen, daß die heiligen Weihen die Ehen verhindern ſollen, und durch dieſe Verordnung die Kleriker zur Enthaltſamkeit zu verpflichten. Er antwortet: dieß ſcheint nicht behauptet werden zu können. Denn 1. die Ehe iſt ein Heilmittel der Begierlichkeit. Dieſe Krankheit herrſcht aber ganz beſonders unter den Klerikern, wie dieß offenbar iſt, daher ſollte ihnen das Heilmittel nicht verweigert worden ſein.

*) In Lib. IV. Sentent. Dist. XXXVII. art. 1. — 3. p. 734. — 737. Alberti Opera. t. XVI. Lugdani 1651. fol.

2. Den jungen Männern fällt es sehr schwer, sich der Weiber zu enthalten. Das neue Gesetz soll aber ein leichtes und sanftes Gesetz sein; ergo — 3. Zur Vollkommenheit muß man nur durch Rath anleiten, Niemanden aber zwingen. Wenn aber die Enthaltung von der Frau eine Vollkommenheit sein soll, so scheint es, daß man die Kleriker nicht durch einen Befehl hätte hierzu verpflichten sollen. 4. Die jetzige Kirche ist nicht vollkommener als die ursprüngliche. In dieser war aber den Klerikern nicht die Enthaltsamkeit geboten, daher sollte sie ihnen auch jetzt nicht befohlen worden sein. 5. Die Verehrung Gottes muß immer weiter ausgedehnt werden (cultus Dei ampliandus est), und dieß kann von Niemandem geeigneter geschehen, als von den Dienern Gottes. Da nun aber die Verehrung Gottes nicht bloß durch die Erzeugung geistiger Kinder (generatio prolis spiritualis — durch Unterricht), sondern auch fleischlicher, weil die von Christen gebohrenen Christen sind, erweitert wird; so scheint es, daß es sich für sie schicke, Kinder zu erzeugen. Daher müssen sie auch nicht zur Enthaltsamkeit gezwungen werden. 6. Endlich sagt man, der Stand der geistlichen Vorgesetzten sei der vollkommenste, weil damit Betrachtung und Handlung verbunden ist (quia insimul juncta est contemplatio cum actione). Da nun der Stand der Kleriker vollkommen sein soll, so scheint es, daß für denselben sich nicht bloß Erzeugung geistiger Kinder durch das Wort und das Beispiel, in Bezug auf Contemplation (propter statum contemplationis), sondern auch die Erzeugung fleischlicher Kinder in Bezug auf die Handlung (quandum ad statum actionis) schicke. Daher scheint es, daß man ihnen die Ehe

nicht hätte untersagen sollen. Es fragt sich also, welches die Ursache einer solchen Verordnung sei. Bonaventura suchte auf folgende Weise die kirchliche Gesetzgebung zu rechtfertigen: Man muß sagen: die Kirche hat jene Satzung gemacht, weil sie konnte, weil es erlaubt war, weil es sich geziemte, weil es nützlich war. 1) Sie konnte es durch die Gewalt der kirchlichen Vorgesetzten und besonders des Papstes. 2) Alle Sacramente beziehen sich auf die Gewalt des Ausspenders, besonders das der Weihe. Dieß zeigt der Umstand, daß der Ausspender derselben sagt: empfange die Gewalt u. s. w., daher konnte der Papst erlaubter Weise die Pflicht der Ehelosigkeit an die Weihe knüpfen. Dazu kommt, daß die Lateiner diese Satzung freiwillig angenommen und sich ihr gefügt haben. Diese zwei Umstände gewähren ihr Kraft. Die Griechen aber wollten ihr sich nicht unterwerfen. 3) Es war geziemend, weil die Diener des Altars rein und ungetheilt sein sollen. Die Wollust oder die fleischliche Ergötzung macht unrein und stinkend, und die ehelichen Sorgen zerstreuen. 4) Diese Satzung war auch nützlich und zwar erstens um die Irregularität zu vermeiden. Denn wenn die Frau eines Mannes gesetzwidrige Unzucht übt, und der Ehemann nachher mit ihr Umgang pflegt, so wird er irregulär. Wenn daher die Frau eines griechischen Priesters gesetzwidrige Unzucht übt, so kann der Gatte weder ihr, noch einer anderen beiwohnen. Weil es aber schwer ist, sich zu enthalten; so würden die Priester häufig in die Irregularität verfallen, und mit Gefahr dem Altare dienen, wenn sie Frauen hätten. Wenn zweitens die Erzbischöfe und Bischöfe jetzt Söhne hätten, so würden sie alles Kirchengut stehlen und wegrauben, so daß den Armen wenig oder nichts übrig

bliebe. Denn da sie jetzt schon alles zusammenraffen, und ihre auch noch so entfernt verwandten Nepoten bereichern, was würden sie thun, wenn sie rechtmäßige Söhne hätten? Daher sei es verordnet worden, daß die Kleriker keine Ehe eingehen dürfen *). Die von ihm selbst beigebrachten Zweifelsgründe sucht Bonaventura dadurch zu beseitigen, daß er, was den ersten und zweiten anbetrifft, recht tüchtige Casteiung des Leibes, als vorzüglichstes Heilsmittel empfiehlt, in Ansehung des dritten aber sich mit der Bemerkung hilft, daß ja Niemand gezwungen werde, ein Geistlicher zu werden. Auf den vierten Zweifelsgrund antwortet er: In der alten Kirche konnte die Ehelosigkeit nicht statt finden, wegen der kleinen Anzahl ihrer Mitglieder, und weil die Neubekehrten, welche man zu Klerikern machte, meistentheils schon Frauen hatten, während man jetzt die Geistlichen von Jugend auf erziehe; auch war bei der Armuth der Kirche nicht leicht eine Entwendung ihrer Güter zu fürchten, während jetzt bei den großen Besitzungen der Kirche die Enthaltsamkeit nöthig sei, damit nicht die Liebe erkalte, und der Gottesdienst bei Klerikern und Laien untergehe. Auch sei die Bescheidenheit der Kleriker jener Zeit in Anschlag zu bringen, welche sich ihrer Frauen besser und mit mehr Mäßigkeit zu bedienen wußten. Auf den fünften Zweifelsgrund antwortet er, es gebe jetzt genug Laien, welche der fleischlichen Vermehrung, sehr wenige aber, welche der geistigen oblägen. Man

*) „Propter vitandum latrocinium. Si enim episcopi et archi„piscopi nunc filios haberent, omnia bona ecclesiastica furarentur „et diriperent; ita quod pauperibus pauca, vel nulla remanerent: „cum enim modo congregent et ditent nepotes, quasi gradibus in„computabilibus ab eis elongatos, quid facerent, si haberent filios „legitimos? Unusquisque attendat, quantum esset periculum.“

habe deßhalb beide Obliegenheiten getrennt, da gar nicht zu befürchten stehe, daß der Gottesdienst aus Mangel fleischlicher Zeugung aufhören, wohl aber zu befürchten sei, daß er nachlassen werde, wegen Mangel geistiger Erzeugung. Der letzte Zweifelsgrund wird durch die Bemerkung beseitigt, daß manche Verhältnisse die Contemplation unterstützten, manche aber ihr hinderlich seien. Zu letzteren müsse man das eheliche Leben rechnen, denn Augustin sage: nichts stürzt den männlichen Geist so sehr von der Höhe herab, als die Berührung des weiblichen Leibes *).

Thomas von Aquin, geb. 1224 zu Roccasicca im Neapolitanischen, Dominicaner, Schüler Albert's, Lehrer in Paris und mehreren italienischen Städten († 1274), lehrt ebenfalls, wie es scheine, daß die Weihe die Eingehung der Ehe nicht verhindere, weil ein Sacrament dem anderen nicht entgegen sein könne, weil dieselbe Weihe in der occidentalischen, wie in der orientalischen Kirche sei, und in letzterer die Priesterehe nicht als verboten gelte; endlich weil die Ehe die Verbindung Christi mit seiner Kirche bezeichne, und diese darzustellen dem Kleriker vorzüglich gezieme. Diesen Ansichten stellt er die päpstlichen Decretalen entgegen und sucht sie auf Albert'sche Weise kurz zu rechtfertigen **).

Johannes Duns Scotus erklärt sich am kürzesten. Er beantwortet die Frage, ob die Priesterweihe ein Ehehinderniß sei, zunächst mit: Nein. Denn 1. Der Apostel sagt: 1. Tim.

*) In lib. IV. Dist. XXXVII. quaest. 3. Opera Bonaventurae. p. 424. 425. t. V. Lugduni 1668. f.

**) In lib. IV. Sent. Dist. XXXVII. quaest. I. artic. 1. fol. 180. Op. t. VII. Antwerpiae 1612. fol.

3, der Bischof sei eines Weibes Mann; 2. die Priester der Griechen seien verheirathet, und 3. ein Verheiratheter könne Priester werden, also müsse auch umgekehrt ein Priester sich verehelichen können. Dagegen aber stehe c. 13. Dist. 32. und c. 1. Dist. 28. *). Er leitet also das Eheverbot bei dem geistlichen Stande lediglich aus kirchlicher Einsetzung her.

Mit den scholastischen Lehrmeinungen über die gebotene Ehelosigkeit der Geistlichen steht im Zusammenhang, was sie über das Gelübde (votum) lehren.

Gratian's Eintheilung des Gelübdes in das einfache und das feierliche beschäftigte sie sehr: besondere Schwierigkeiten aber machte ihnen die Frage von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Dispensation vom Gelübde. Bonaventura führt dreierlei Meinungen an über die Statthaftigkeit und Unstatthaftigkeit einer Dispensation von dem Gelübde der Enthaltsamkeit, und schließt nach vielfachem Hin- und Herreden mit dem Bekenntniß, daß er nicht wisse, welche von diesen Meinungen die richtigere sei. Es könne jede mit genugsamen Gründen behauptet werden, daher behaupte er keine **). Daß auch hier die Vernunft ihre Rechte geltend zu machen suchte, zeigt sich bei diesen Untersuchungen der Scholastiker nicht selten. So stellt Thomas die Behauptung auf: daß, wenn aus der Beobachtung eines Gelübdes ein großes und offenbares Unheil für einen Menschen entstünde, dasselbe entweder nach dem erbete-

*) Joannis Duns Scoti Quaestion. in lib. IV. Sententiar. cum Comment. Anton. Hiquaei t. IX. Lugdun. 1639. f. p. 768. Reportata Parisiensia in lib. IV. Dist. 37. Quaest. unica t. XI. p. I. p. 824. ed. Waddingi. ib. eod.

**) Lib. IV. Dist. 38. Quaestio 3. conclusio p. 436.

nen Rathe der Vorgesetzten unerfüllt bleiben könnte, oder wenn man nicht im Stande sei, zu solchem Rathe seine Zuflucht zu nehmen, man auch ohne das nicht nöthig habe, es zu beobachten *). Eben so findet sich bei ihm folgende Stelle: „Kein Gelübde ist gültig, das zum Nachtheil der Person „ausschlägt. So kann es geschehen, daß das Gelübde der Enthaltsamkeit einer Person Nachtheil bringt. Zum wenigsten „kann daher von ihm dispensirt werden **)." Freilich werden diese Vernunftgründe wieder durch Gegengründe zweifelhaft gemacht, so daß die Lehre auch bei ihm nicht auf's Reine kommt ***).

Am freimüthigsten und offensten ist Wilhelm Duranti, ge-

*) Secunda Secundae Summae Theologicae Quaestio LXXXVIII. Art. 11. p. 209. 210. Antwerp. 1612.

**) Lib. IV. Dist. 38. Quaest. 1. artic. 4. fol. 184.

***) Eine merkwürdige Stelle aus den Schriften des Thomas von Aquino wird bei Flacius angeführt. Sie betrifft die heimliche Ehe der Kleriker, welche Thomas für minder verwerflich hält, als die Hurerei. Sie lautet also: „Dicit canon, quod, si clerici in minoribus ordinibus constituti se continere non possunt, et matrimonium contrahere voluerint, debet eis assignari sustentatio sua de beneficiis suis extra ecclesiam, ita quod de caetero non ministrent in ecclesia in ordine suo, sed censuram habeant, et libertate gaudeant clericorum. Contra hanc cononicam institutionem hodie obtinet consuetudo, quod statim ex quo acolytus contrahit matrimonium, omni ecclesiastico beneficio privatur, cum canon, ut dictum est, praecipiat de beneficio sustentari. Si autem acolytus in secreta confessione ad discretum sacerdotem veniat, et se nullo modo continere posse dicat, non multum peccat sacerdos dando ei consilium, ut cum aliqua occulte matrimonium contrahat, et occulte sui episcopi oculos fallat. Minus enim credimus esse peccatum, beneficium cum occulto conjugio retinere, quam fornicariam contra divinam prohibitionem habere. Si vero postea ad sacros ordines a suis Praelatis cogatur accedere, credimus, minus esse peccatum uxore uti, quam cum alia fornicari, si ex toto noluerit continere." — In summa, quae incipit: Commiserationis Domini etc. Bei Flacius, Catalog. Testium veritatis p. 1639. ed. 1608. f.

wöhnlicher Durandus, Bischof von Mende in Languedoc seit 1296. Er beklagt es an der einen Stelle, daß der Klerus das Verbot der Nicänischen und vieler anderer Synoden, keine fremde Frauenspersonen bei sich zu behalten, gar nicht beobachte, indem daraus viel Aergerniß entstehe, und das Volk seine Unzufriedenheit über den Klerus laut werden lasse. Auch sollten keine öffentlichen Hurenhäuser nahe an den Kirchen, und am römischen Hofe neben dem Pallaste des Papstes, noch anderswo neben den Häusern der geistlichen Vorgesetzten gehalten werden; der päpstliche Hofmarschall und andere seines Gleichen sollten sich nicht von den Huren und ihren Kupplern Geld dafür zahlen lassen*). In einer anderen Stelle schreibt er: „Da „beinahe von allen Concilien und den meisten römischen Bischö„fen viele Verordnungen bisher ergangen sind, um die Unent„haltsamkeit der Kleriker zu verbieten und zu strafen, und doch „keine Sittenverbesserung hat bewirkt werden können; so wäre „zu erwägen, ob es nicht nützlich und ausführbar wäre, daß „in der abendländischen Kirche, was das Gelübde der Enthalt„samkeit betrifft, die Gewohnheit der morgenländischen Kirche „beobachtet würde, in Ansehung der neu zu befördernden, be„sonders da zu Zeiten der Apostel die Gewohnheit der morgen„ländischen Kirche beobachtet worden ist **)."

*) Tractatus de modo celebrandi concilii generalis. p. II. Rubr. 10. fol. 159. col 2.

**) „Cum pene in omnibus conciliis et a plerisque Romanis pon„tificibus super cohibenda et punienda clericorum incontinentia, et „eorum honestate servanda multa hactenus emanaverint constituta, „et nulla tenus ipsorum reformari quiverit correctio morum; videtur „pensandum, an expediret et posset provideri, quod in ecclesia „occidentali, quantum ad votum continentiae, servaretur consuetudo

Doch wie hätte eine ſo einzelne Stimme, wenn ſie auch hie und da einen Wiederhall fand, Beachtung finden können?

Als ein Beiſpiel von der Caſuiſtik der Scholaſtiker mag hier noch angeführt werden, was Vincentius von Beauvais über die Art und Weiſe berichtet, wie man die Verordnung des Legaten Galo, die er als das in Frankreich für Unzuchtsfälle der Geiſtlichen geltende Recht anführt, zu deuten pflegte. Dieſe Verordnung ſprach bekanntlich die Strafe des Bannes aus. Hier meinten nun die Strengeren: um die Strafe des Bannes zu begründen, ſei es ſchon genug, wenn die Verordnung auf der Synode bekannt gemacht worden ſei: nur müſſe die Bekanntmachung befehlsweiſe (per modum praelationis et jurisdictionis) erfolgt ſein, und nicht bloß in der Art einer Ermahnung. Die minder Strengen meinten, es müſſe die Verordnung der einzelnen Perſon beſonders bekannt gemacht ſein, wenn dieſe in den Bann verfallen ſolle. Außerdem zweifelte man, ob die Bekanntmachung auf der Synode auch in Anſehung der Abweſenden Kraft habe, ob ſie auch bei denjenigen Anwendung haben könne, welche nicht alle drei Bekanntmachungen mit angehört haben, ob ſie bloß bei denjenigen Folge habe, welche zur Zeit der Bekanntmachung Concubinen haben u. ſ. w. Wir finden alſo hier ein ganz ähnliches Verfahren, wie es die deutſchen Criminaliſten anwenden, wenn ſie die harten Strafen der Karoliniſchen Halsgerichtsordnung

„ecclesiae orientalis, quantum ad promovendos, potissime quum „tempore Apostolorum consuetudo ecclesiae orientalis servaretur.“ Tractatus de modo celebrandi generalis concilii. p. II. Rubr. 46. p. 166. Tractatus illustrium in utraque tum Pontificii tum Ecclesiastici juris facultate Jurisconsultorum de potestate ecclesiastica. Venetiis. 1584. fol. t. XIII. p. 1.

weginterpretiren, und doch das Gesetz selbst bei Ehren erhalten wollen. Vincentius selbst äußert sich in folgender Art: „Der„jenige Kleriker, welcher Aergerniß giebt, indem er offenkun„dig mit Mehreren Unzucht treibt, fällt, wie ich glaube, ob„gleich er schwerer sündigt, als der, welcher sich öffentlich eine „Concubine hält, nicht in den besagten Bann, weil jene Ver„ordnung nur von denen redet, welche dadurch Aergerniß geben, „daß sie sich Concubinen oder dergleichen Frauen halten, weil „die Strafen eher einzuschränken als auszudehnen sind *)."

§. 58.

Schicksale der Priesterehe in den scandinavischen Staaten seit Einführung des Christenthums.

Da um diese Zeit das Ehelosigkeitsgesetz auch bei den scandinavischen und slavischen Völkern der Geistlichkeit vollends aufgezwungen war, so wählen wir diese Stelle, um in der Geschichte dieser Völker bis zur Einführung des Christenthums zurückzugehen, und nachzusehen, wie es dort in Ansehung der Priesterehe gehalten worden war. Seit dem neunten Jahrhunderte hatte bei mehreren scandinavischen und slavischen Völkern das Evangelium Eingang gefunden, und war für sie eine große Wohlthat und die feste Grundlage ihrer Sittigung geworden, obgleich mehrere Jahrhunderte hindurch eine gewisse Hinneigung zum Heidenthume sichtbar bleibt, welche Engel, Münter u. A. aus der damaligen Beschaffenheit der christlichen Religion im Occidente zu erklären suchen **). Die christliche Re-

*) Speculum doctrinale, lib. X. c. 152. De sacerdote tenente concubinam. Biblioth. mundi. t. II. Duaci 1624. f. p. 990. — 992.

**) Geschichte des Ungrischen Reichs von Joh. Chrst. v. Engel,

ligion war, nach ihrem Urtheil, weit von der Reinheit entfernt, mit der sie aus dem Munde ihres göttlichen Stifters und seiner ersten Gesandten hervorgegangen war. Oft wurde die Christuslehre von Mönchen gepredigt, welche sich nicht einmal in der Sprache des Volkes verständlich machen konnten. Der christliche Gottesdienst mochte zwar den Völkern gefallen, aber die lateinische Liturgie blieb ihnen fremd und ließ ihr Herz kalt. Nur zu oft wurde die Sache der Religion durch schlechte Mittel, Schrecken und blutige Gewalt befördert. An die nöthige Belehrung über das Wesen der Religion dachte man nicht. Wer sich hatte taufen lassen, wer den Göttern nicht mehr opferte, wer die Geistlichkeit ehrte, den Zehnten entrichtete, in Speise und Trank den Geboten der Kirche Gehorsam leistete, und das Aeußere der Religion mitmachte, galt als ein guter Christ, und es mochte oft schwer genug sein, auch nur diesen äußern Schein des Christenthums zu bewirken. Häufig genug beruhte er bloß auf der Furcht. Verschwand diese, so beeilten sich ganze Nationen, das Joch der fremden Religion abzuschütteln. Unter den Magyaren kommen noch im funfzehnten Jahrhunderte Heiden vor. Die Knechtschaft wurde durch das Christenthum nicht aufgehoben; die Kirche übte sie selbst. Zum Theil wurde sogar die Leibeigenschaft erst in der christlichen Zeit eingeführt oder sie gewann doch eine drückendere Gestalt. So namentlich bei den Magyaren, die in früherer Zeit frei gewesen waren. Das Mönchthum verbreitete sich in allen diesen Ländern mit reißender Schnelligkeit: denn es wurde zum Wesen

---

Th. 1. Wien 1813. 8. S. 106. Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, von Friedrich Münter, Th. 1. Leipzig 1823. 8. S. 566. fg.

des Christenthums gerechnet. Zahllose Menschen suchten ihr Heil in der Kutte des Mönchs und der Nonne. Die Klöster wurden mit Gütern bereichert. Der traurige Bigottismus, der sich der Nation bemächtigte, wirkte erschlaffend auf die Nationalkraft. Auch war die große Macht, welche die Geistlichkeit, besonders die höhere Geistlichkeit gewann, nicht immer von vortheilhaftem Einfluß auf die Ausbildung der Staatsverfassung: am wenigsten war die Bereicherung, die ihr aus dem Staatsgute zu Theil wurde, einer geordneten Staatswirthschaft günstig. Die Abhängigkeit von Rom wurde in diesen Ländern ohne Schwierigkeit gegründet, weil zu der Zeit, wo das Christenthum in jene Länder gebracht wurde, die Herrschaft Roms bereits so fest gegründet war, daß die Unterwerfung unter dieselbe bereits als eine mit der Annahme der christlichen Religion nothwendig zusammenhängende Folge betrachtet wurde. Nur wirkte den Nachtheilen einer kirchlichen Universalmonarchie theils die große Entfernung mehrerer Länder, theils die Freiheitsliebe der Völker entgegen, so daß diese lange Zeit weniger fühlbar wurden.

Betrachten wir zuerst die scandinavischen Reiche. Hier war seit dem neunten Jahrhunderte die Verbreitung des Christenthums eifrig betrieben, und dessen Herrschaft im elften Jahrhundert völlig entschieden worden. Da hier das römische Kirchenthum begründet wurde, und die ersten Pflanzer desselben Mönche waren, so möchte es scheinen, daß hier die Feststellung des Eheloſigkeitsgesetzes für die Geistlichen um so weniger Schwierigkeit finden durfte, als dem Volke dieser Länder gleich von Anfang an der eheloſe Stand als eine nothwendige Eigenschaft christlicher Geistlichen erscheinen mußte. Man

sieht aber hier recht das Uebergewicht des gesunden Menschenverstandes bei diesen nordischen Völkern, die nicht so leicht begriffen, warum sie einen verheiratheten Priester weniger achten sollten, da die Priester der alten Religion, obgleich verheirathet, so lange von ihnen verehrt worden waren. Nur eine strenge Kirchenzucht, welche strenge über die Befolgung der Canonen hielt, hätte die strenge Vollziehung des Ehelosigkeitsgesetzes erzwingen können. Allein Rom war zu entfernt, um sogleich kräftig einwirken zu können; daher auch bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts die Oberaufsicht des Erzbischofs von Hamburg die einzige war, welche in dem scandinavischen Norden gefühlt wurde: in Deutschland aber, von woher auch die meisten Geistlichen kamen, wurde auf die Befolgung des Ehelosigkeitsgesetzes nicht eben mit besonderer Strenge gehalten. Erst, als sich die Hierarchie im Norden vollkommener entwickelte und an Reichthum, so wie an Einfluß auf die Staatsangelegenheiten immer mehr gewann, als die päpstliche Gewalt auch diese Länder ihrer Oberherrschaft durch alle jene Mittel, welche sie bei der Unterjochung der übrigen Kirchen anwendete, d. h. durch den Einfluß der für ihr Interesse gewonnenen Bischöfe, durch Bürgerkriege u. s. w., sich unterworfen hatte, so daß sie dieselben wie zinsbare Länder behandeln *),

*) Selbst in dem armen Grönland wurden Zehnten erhoben und nach Rom gesandt. Der Bischof von Nidarös mußte sie einsammeln. S. Schlegel's Sammlung zur dänischen Geschichte, Münzkenntniß, Oekonomie und Sprache. 1. Bd. 1. St. Kopenhagen 1771. S. 174. Excerpta ex Archivo Vaticano de pristino statu Groenlandiae. Im J. 1326 bestand die Decima Episcopatus Grevellanden in Dentibus de Roardo, Wallroßzähnen. Vgl. Münter. Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen. Th. 1. S. 559.

fortdauend durch Legaten und Nuntien in Aufsicht halten *), und mit Kreuzpredigern, Ablaßkrämern und Einsammlern von Abgaben überschwemmen konnte; erst da gieng man nun auch im Norden mit Ernst damit um, den Ehelosigkeitsgesetzen volle Geltung zu verschaffen. —

Was Dänemark insbesondere angeht, so nennt uns im elften Jahrhunderte die dürftige Kirchengeschichte dieses Landes einige Bischöfe, welche verheirathet waren. Der alte Libentius, Erzbischof von Bremen, weihte ungefähr im J. 1012 Othincar den Jüngeren, einen Sohn des jütischen Jarls Toke, der in seiner Jugend nach Bremen von seinem Oheim Othincar Hvide gesandt, und dort vom Erzbischof Adaldag getauft und erzogen war, zum Bischof von Ribe im nördlichen Jütland. Othincar vermachte seine großen Güter, welche ein Drittel vom Wendsyssel einnahmen, seinem Stifte, bedang sich aber auch dafür aus, daß seine Abkömmlinge oder Anverwandten, wenn sie der bischöflichen Würde fähig und würdig wären, seine Nachfolger sein sollten: welches auch vom König und Papst bestätigt sein soll **). Ihm folgte im Bisthume sein Sohn Christiern, der einen Sohn Waldemar zeugte. Bei diesem wurde aber der Wille des großväterlichen Testamentes nicht mehr vollzogen. Eine Partei wählte nach dem Tode des Chri-

*) Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in Dänemark und Norwegen, in dem Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, herausgegeben von Friedrich Münter, Bd. 1. St. 1. Altona 1792. 8. S. 1. — 40. St. 2. S. 91. — 122. St. 3. S. 203. — 242. St. 4. S. 299. — 324.

**) Annales Ecclesiae Danicae Diplomatici oder Kirchen-Historie des Reichs Dänemark, von Erich Pantoppidan. Kopenhagen 1741. 4. Th. 1. S. 150. Suhm, S. 784. zweifelt an einer päpstlichen Bestätigung. Münter, K. G. von Dänemark, Th. 1. S. 402.

ſtiernus einen Ausländer Namens Jarald *). Um dieſe Zeit war aber bereits der Einfluß des engliſchen Kirchenweſens bedeutend: Denn Kanut der Große verpflanzte die engliſche Kirchenverfaſſung nach Dänemark und publicirte auch hier die im Concil zu Wincheſter gegebenen kirchlichen Geſetze **). Engliſche Geiſtliche predigten unter Kanut in Dänemark und den benachbarten Staaten das Evangelium, und wurden von ihm auf die Biſchoffitze befördert ***). Auch ſcheinen bereits Verſuche gemacht worden zu ſein, den Geiſtlichen ihre Frauen zu nehmen. Denn von Libentius II., dem Erzbiſchofe von Bremen, einem Neffen des Erzbiſchofs Libentius I., der vorhin Dompropſt zu Bremen war, und durch die Hilfe der Kaiſerin Giſela den erzbiſchöflichen Stuhl beſtieg, wird erzählt, daß er die Frauen der Canoniker aus der Stadt vertrieben, und Anſtalt getroffen habe, daß ſie in den benachbarten Dörfern in Gewahrſam gebracht wurden †). Man findet auch bereits meh-

*) Pantoppidan. S. 152.

**) Pantoppidan behauptet wenigſtens, daß die in einem Concil zu Wincheſter 1021 (Mansi. t. XIX. p. 390.) publicirten 26 Kirchengeſetze, welche aber die Concilienſammler erſt in's Jahr 1032 (Mansi. t. XIX. p. 556. sq. etc.) ſetzen, in einem Concil zu Schleswig 1022 publicirt ſeien. Annales I. p. 172. sq. Die Exiſtenz dieſes Concils zu Schleswig wird aber von Suhm, Kofod Ancher und Münter angefochten. S. Münter, Magazin. Bd. 2. St. 3. S. 5. — 7. Auch die Geſetze des engliſchen Königs Edgar und vielleicht auch des Königs Eduard I. ſollen in Dänemark Geſetzeskraft erhalten, und eben deswegen, nach dem Bericht des Matthäus von Weſtmünſter, auf Befehl Kanuts ins Lateiniſche überſetzt worden ſein. S. Münter, K. G. Th. 1. S. 420. 421. Vgl. J. L. A. Kolderup-Roſenvinge's Grundriß der däniſchen Rechtsgeſchichte. Aus dem Däniſchen überſetzt von C. G. Homeyer. Berlin 1825. 8. S. 13. 14.

***) Sprengel, Geſch. Großbrit. Th. 1. S. 177. — 179.

†) Der alte Scholiaſt zu Adam. Brem. Hist. Eccl. lib. II. c. 45.

rere unverehelichte Bischöfe, die sich aber auch zugleich durch Unzucht, Trunkenheit und schnöde Laster auszeichnen. Heinrich, der im J. 1065 zum Bischof von Lund erwählt wurde, mußte wegen seiner Besoffenheit der bischöflichen Würde entsetzt werden *). Abaco, Bischof von Rothschild († 1043), war der Trunkenheit und der Unzucht ergeben **). Jarald, der an die Stelle des verdrängten Waldemar zum Bischof von Ribe erwählt worden war, brachte nach Pantoppidan's Berichte die reichen Kirchengüter in Lüsten, Pracht und Verschwendung durch. Nachdem er sich viel Geld zusammengescharrt hatte, entwich er um das J. 1060 vom Bisthum ***). Gleiches Schandleben berichtet Adam von Bremen von anderen ehelosen Bischöfen †). Der größte Theil des Klerus lebte aber in ordentlicher und im Allgemeinen, wie es scheint, unangefochtener Ehe, und man liest nirgends eine Beschuldigung schlechter Sitten desselben. Gregor's VII. Decrete, die das übrige Europa in Flammen setzten, scheinen in den Norden gar nicht gelangt zu sein, oder brachten doch nicht die geringste Wirkung hervor. War ja auch in der benachbarten Hamburger Diöcese der Klerus verehelicht, und Liemar ein Feind Gregor's. Auch eine Reihe von Jahren nach dem Hintritt Gregor's VII. war der Norden noch beruhiget. Im Anfange

---

bei Erpold. Lindenbrog. Scriptores rerum germanicarum septentrionalium. Hamburg. 1706. f. p. 28. Albert Cranz. Metropolis l. IV. c. 11. Francof. ad. M. 1576. fol. p. 95. sq. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte. Th. 1. S. 377. fg. Hamburg 1723. 4.

*) Pantopp. I. p. 127.

**) Pantopp. I. p. 130. sq.

***) Pantopp. I. p. 152. sq.

†) De situ Daniae s. Pantopp. p. 130. 131.

des zwölften Jahrhunderts machte Svend, Bischof von Ribe, seinen Sohn zum Prälaten der Chorherrn an seiner Kirche *). Selbst von Eskild, dem Erzbischofe von Lund, ist es noch zweifelhaft, ob er nicht in der Ehe gelebt habe, da der Kinder seiner Tochter Erwähnung geschieht **). — Doch war jetzt die Hierarchie im Norden schon ganz begründet und der Einfluß Roms wurde immer mächtiger. Ein Legat Paschal's II., Alberich, durchzog im J. 1103 oder 1104 Dänemark, und der schon seit einer Reihe von Jahren bei den Päpsten wiederholten Bitte der dänischen Könige wurde gewillfahrt. Durch päpstliche Machtvollkommenheit wurde der ganze Norden vom Erzbisthume Hamburg losgerissen; das Lundner Bisthum auf Schonen zum Erzbisthume erhoben, und ihm, trotz aller Einsprüche der Hamburger Erzbischöfe, die Kirchen von Dänemark, Norwegen und Schweden unterworfen. Asser oder Asker, Bischof von Lund, empfieng aus den Händen des Legaten das Pallium ***). Von nun an herrscht genauer Zusammenhang zwischen den nordischen Kirchen und Rom, und päpstliche Legaten beginnen, den Norden zu durchschwärmen. Daß es nun auch der Priesterehe gelten mußte, läßt sich erwarten.

Das erste Verbot der Priesterehe in Dänemark ergieng wahrscheinlich in Folge des Concils zu Rheims 1120, oder des dritten Canons der von Calixt II. gehaltenen Lateransynode, jedoch anfangs mit geringem Erfolg †). Die Kleriker und

*) Münter, Vermischte Beiträge zur Kirchengeschichte. Kopenhagen 1798. 8. S. 333. Not.

**) Ebendas. Leben Eskild's. S. 306. und das. Suhm (Th. 5. S. 533).

***) Münter, Magazin. Bd. 1. St. 1. S. 8, — 13.

†) S. die schätzbare Abhandlung Münter's: Priesterehe und Cöli-

deren Frauen widerstrebten heftig *). Nach einigen Nachrichten soll die weltliche Obrigkeit die Priester geschützt haben, und das ganze Land deßwegen mit dem Interdict belegt worden sein, wovon andere Chronisten nichts melden. Hart ging es zuerst im Seeländischen Stifte her. Der alte Bischof Arnold von Rothschild griff auf Anreizung seines Kaplans Nothaldus, des nachherigen Bischofs von Ribe, im J. 1124 zu gewaltsamen Maßregeln, um die Eheverbote durchzusetzen. Wer denselben nicht gehorchte, wurde verjagt oder am Leben bestraft **). Um die verheiratheten Priester beim Volke zu verdächtigen, schilderte man sie als Nicolaitische Ketzer. Im J. 1132 sandte Innocentius II. den von ihm im Concil zu Clermont 1160 unter dem Titel: S. Stephani de monte Celio zum Cardinal-Priester beförderten Bernhardinermönch Martin Cibo nach Dänemark, um den König Nicolaus und sein Reich für ihn, gegen seinen Gegenpapst Anaclet II. zu gewinnen und neue, im Concil zu Lüttich gegen die verehelichten

---

bat im Norden, in den vermischten Beiträgen zur Kirchengeschichte, S. 331. — 354. der wir von nun an vorzüglich folgen.

*) Pantoppidan führt folgendes Chronodistichon an:
„M. C. bisque decem, Danorum Clerus abegit
„Uxores (dulces / ductas) non sine clade gravi."
Annal. Eccl. Dan. I. p. 350. „Cladem nimirum gravem intelligens „haud dubio populi et cleri ex ejusmodi re negata commotionem" bemerkt hierzu J. Pontanus, Rerum danicarum historia. lib. V. p. 206. Amstelodami 1631. fol.

**) Ein alter Cod. Membran. in MSS. Barthol. Acad. Hafn. sagt: „Quaestionem contra clericos incepit, ut uxores non ducerent, „ductas dimitterent. Tunc Clerici non valentes resistere, Arnaldo, „Episcopo sene, occidebantur, truncabantur, expellebantur." Pantopp. p. 351.

Prieſter gegebene Geſetze geltend zu machen *). Erſteres gelang, letzteres ſcheiterte am Widerwillen der däniſchen Nation. Eifrig fuhren aber Päpſte und päpſtliche Legaten, unterſtützt von manchen Biſchöfen, fort, für die Vollziehung der Eheverbote zu eifern. Der für die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt eifrig wirkſame und kriegeriſche Petrus Botyldis, Biſchof von Rothſchild, welcher in der blutigen Schlacht bei Fodvig in Schonen am erſten heiligen Pfingſttage nebſt mehreren Biſchöfen und Geiſtlichen umkam **), derſelbe, der es auch durchſetzte, daß die Geiſtlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurden, ſuchte eifrig den Geiſtlichen ihre Frauen zu nehmen, und verfuhr dabei ſo gewaltſam, daß ſogar Einige, welche ihre Frauen nicht aufgeben wollten, getödtet wurden: dennoch richtete er im Ganzen nichts aus ***). Recht eigentlich zum Hierarchen war aber Eskild gebildet. König Erich Emund ſuchte die Ordnung in dem durch bürgerliche Unruhen geſchwächten Reiche herzuſtellen, und ſtrafte ſtreng die Staatsverbrechen ohne Anſehen der Perſon, an den Großen, ſelbſt an den nächſten Freunden und Verwandten, und an Geiſtlichen. Das Volk ſegnete den König, der Adel aber und die höhere Kleriſei empörte ſich, und an der Mißvergnügten Spitze ſtellte ſich Eskild,

*) Manrique, Annal. Cisterc. I. p. 214. 284. Lugduni 1642. f. Aeußerlich hieß es, er ſolle die däniſche Kirche durch ſeine Lehre und ſeinen exemplariſchen Wandel beſſern. Aubery, hist. des Cardin. t. I. p. 129. Pantopp. 1. p. 352. Auch mit Briefen von Innocentius II. an den Erzbiſchof von Lund, an die Könige von Schweden und Dänemark und die ſchwediſche Geiſtlichkeit ſoll er angekommen ſein. Münter, Mag. Bd. 1. St. 1. S. 14. 15. Seine Geſandtſchaft währte zwei Jahre. —

**) Pantopp. ad a. 1135. I. p. 358.

***) Pantopp. p. 305.

damals Biſchof von Rothſchild, eröffnete den Bürgerkrieg und jagte den König aus dem Lande. Der König kam ſiegreich zurück, verzieh dem verrätheriſchen Prieſter und legte ihm nur eine Buße von 20 Pfund Gold auf. Nach des Königs Tode wurde Eskild 1137 Erzbiſchof von Lund, vereinigte ſich mit der Gegenpartei, erregte Bürgerkriege und führte ſelbſt die Schlachthaufen an. Zwar wurde er aus dem Bisthume verjagt, er kehrte aber doch in den Beſitz deſſelben wieder zurück *). Geſtützt auf die päpſtliche Macht gelang es ihm, die kirchliche Herrſchaft auf Koſten des königlichen Anſehens zu befeſtigen. Könige und Biſchöfe liegen von nun an im Kampfe, und alle Gräuel, welche die Hierarchie in andern Ländern erzeugt, wiederholen ſich auch im Norden. — Auf dem Nationalconcilium der däniſchen, norwegiſchen und ſchwediſchen Geiſtlichkeit zu Lund im J. 1139 (nach anderen 1140), dem erſten unter Eskild, welchem damals noch ſämmtliche nordiſche Kirchen unterworfen waren, predigte ein päpſtlicher Legat Theodignus die Eheloſigkeit der Geiſtlichen **). Im J. 1161 (1162) hielt Eskild, der unterdeß Primas von Dänemark und päpſtlicher Legat in den drei nordiſchen Reichen geworden war, ein zweites Nationalconcilium zu Lund. Hier wurde das ſchoniſche Kirchenrecht gegeben. Im J. 1171 wohnte er einem Concil zu Ringſted in Seeland bei ***). Unter ihm war auch der Le-

*) Münter, Beiträge: Eskild, Erzbiſchof von Lund. S. 296 — 330.

**) Pantopp. I. p. 364. Münter, Magazin. Bd. 1. St. 1. S. 184. Bd. 2. St. 3. S. 9. daſ. Dalin etc. Die Nachricht von der Anbefehlung des Cölibats beruht auf Meſſenus, Scondia illustrata t. XII. p. 102. Münter will ihr in den Beiträgen S. 306. nicht unbedingten Glauben beimeſſen.

***) Pantopp. I. p. 394. 418. 423. Münter, Magaz. Bd. 2. St. 3.

gat Nicolaus Breakspear aus Schweden und Norwegen nach Lund gekommen. Daß ein mit dem Papstthume so befreundeter Kirchenfürst, wie Eskild war, für die Einführung der Ehelosigkeit bei den Geistlichen kräftig gewirkt haben werde, läßt sich erwarten. Ist er ja auch als ein besonders thätiger Beförderer des Mönchthums bekannt, das sich damals rasch verbreitete *). Sein Nachfolger Absalon, vorher Bischof von Rothschild, muß ebenfalls den Beförderern des Cölibats beigezählt werden: denn er verbot dem Erzbischof Petrus von Upsala drei Priestersöhne zu Bischöfen zu weihen, und setzte, als dieser dennoch zwei geweiht hatte, sie sogleich ab. Ueberhaupt eiferte er für Kirchenzucht: denn er bemühte sich auch sehr, das liederliche Leben der Klosterleute zu reformiren **). Gleiches Bestreben schreibt man seinem Nachfolger Andreas zu. Doch war natürlich die Strenge, mit welcher das Eheverbot durchgesetzt werden sollte, neue Veranlassung zu Ausschweifungen: denn die Geistlichen, genöthigt, ihren Nacken unter das harte Joch der Nothwendigkeit zu beugen, überließen sich den schändlichsten Ausschweifungen. Das Aergniß wurde so groß, daß die im Aufruhr begriffenen Bauern auf Schonen außer der Abstellung anderer Lasten und Mißbräuche von Seiten der Klerisei, besonders des zu entrichtenden Zehnten, auch die Aufhebung des Cölibatzwanges der Priester verlangten, um ihre Frauen sicher zu stellen ***). Aber was hätten solche Stimmen gegen die

S. 12. 13. Beiträge S. 322. und das. die Nachweisungen aus Kofod's Lovhistorie ꝛc.

*) Pantopp. I. p. 281. Münter, Beiträge: Leben Eskild's.

**) Pantopp. I. p. 249.

***) Pantopp. I. p. 264. 637. Aus Gemebrandi chronograph. führt Pantoppidan, Annales. p. 248. folgende Nachricht an: „In Dania

bereits erſtarkte Hierarchie vermögen ſollen? Die Klagen über die Unzucht der Geiſtlichen gehen indeſſen fort. Mönche und Weltklerus unterliegen gleichem Verderben: die Domherrn zeichnen ſich vorzüglich hierin aus *). Wir finden, daß Gregor VIII. den Mönchen unter Androhung ewiger Verdammung Weiber in ihre Wohnungen zu nehmen, verbot **). Zu Weſtervig in Jütland ſtießen die Mönche den Abt aus dem Kloſter, weil er ihnen nicht erlauben wollte, die Huren zu beſuchen (in der ſpäteren canoniſchen Sprache der Mönche ad renes purgandos) ***). Gegen die vom Volke unterſtützten Prieſter wirkten die Biſchöfe vom Papſte Cöleſtin III. Bannſprüche aus, welche wahrſcheinlich der im J. 1192 und 1193 nach Dänemark an den König Knud IV. geſchickte Legat, Cardinal von St. Laurent. in Lucina, Namens Centius, publicirte †), derſelbe, der auch hier im Namen des Papſtes dem Biſchof von Rothſchild das ſeiner Kirche mit dem castro Haffe, der jetzigen Hauptſtadt von Dänemark, gemachte Geſchenk be-

---

„quidam persuadere conantur populo, ut sacerdotibus matrimonium „decernat, et vix hoc schisma a Waldemaro rege (1157 — 1182) „repressum est.“ — Kurz vorher iſt auch noch die Nachricht mitgetheilt: „Urbanus PP. (II. 1088 — 1099) excommunicavit quo ad „sacerdotes conjugatos,“ die aber wohl falſch iſt. — Bei Saxo Grammaticus heißt es: „Siquidem indignatus populus — pontificales „quoque decimas execratus sacerdotibus conjugia decernebat. Quo„rum etiam sacra sibi, exploso Pontificis (Episcopi) ministerio, „sufficere praedicabat.“ Saxonis Grammatici Historiae Danicae. lib. XV. p. 570. Lips. 1771. 4.

*) Pantopp. I. p. 539.

**) Pantopp. ad a. 1186. I. p. 463.

***) Pantopp. ad a. 1188. I. p. 474. 475.

†) Pantopp. ad a. 1190. I. p. 480. Münter, Mag. I, 1. S. 32.

stätigte *). Im J. 1197 schwärmte der Cardinal Fidentius in Dänemark als Legat Cöleſtin's III. und brandschatzte auf eine unerhörte Weiſe. Vorzüglich plünderte er die Abteien, und ſuspendirte die Aebte, welche ihre Schätze nicht öffneten. Die bitterſten Klagen über die Frevel und die Tyrannei des Papſtthumes erhob Wilhelm, Abt von Ebelholt **). An Andreas Sunonis, Erzbiſchof von Lund, ſchrieb Innocentius III. im J. 1203 von Anagnia: „Wir haben vernommen, daß du „das verfluchte Laſter der Unzucht (die Ehe) verfolgſt, und den „Altardienern Reinheit befiehlſt, auch einige auf deine Ermah„nung und Zurechtweiſung ſich aus ihrer Miſtpfütze (a volu„tabro luti) erhoben haben, andere aber noch in ihrem Un„flathe faulen (in sordibus suis sordescunt) und auch „mehrere Canoniker der Kathedralkirchen ſich öffentlich in ihren „Häuſern Concubinen halten, und mit ihnen gleichſam ehelich „zuſammenleben (et quasi affectum eis exhibent conju„galem). Weil wir dieſe Krankheit heilen wollen, ſo befeh„len wir dir, daß du die Canoniker und andere Kleriker in dei„ner Provinz, ſo fern ihre Biſchöfe nachläſſig ſind, nach voraus„gegangener Ermahnung, durch Suspenſion, auch, wenn es „nöthig ſein ſollte, durch Beraubung ihrer Pfründen, ohne daß „Appellation ſtatt findet, zwingeſt, die Focarien, die ſie ſich öffent„lich halten, von ſich zu thun. Die Eltern, Brüder und Bluts„verwandten dieſer Weiber ermahne und zwinge, wie es dir dien„lich ſcheinen wird, ſie wieder aufzunehmen ***)." Demſelben

*) Thorkelin, diplomatar. Arno-Magnaeanum. I, 65. Havniae 1786. 4. Münter a. a. O.

**) Pantopp. I. p. 489. — 491. Münter I, 1. S. 32. 33.

***) Lib. VI. ep. 198. p. 398. Diplomata, Charta, Epistolae etc. edid. de Brequigny t. II.

Erzbischofe gab Innocentius durch ein Schreiben vom J. 1204 die Erlaubniß, einem Wirthschaftverwalter (villicus), der einem Priester, als er ihn bei der von ihm gewöhnlich getriebenen Beschlafung seiner Frau einmal erwischte, die Nase abgeschnitten und auch die Zunge verletzt hatte, und somit wegen der Vergreifung an einem priesterlichen Verbrecher in den Bann verfallen war, loszusprechen, jedoch unter der Bedingung, daß er zur Unterstützung der Christen im heiligen Lande so viel Geld nach Rom schicke, als ihm die Reise dahin gekostet haben würde, und auch noch überdieß nach seinen Vermögensumständen die Reisebeschwerden abkaufe *).

Honorius III., des Innocentius Nachfolger, gieng von neuem mit Eifer daran, die Gesetze gegen die Priesterehe in Dänemark durchzusetzen. Im J. 1221 sandte er seinen Legaten, den Cardinal-Diacon Gregor von Crescentia, nach Dänemark. Weil die Bischöfe jetzt selbst anderer Meinung geworden waren und eingesehen haben mochten, die Priester könnten nicht gezwungen werden, ihre Frauen zu entlassen; so reiste der Legat, in Begleitung des Dominicaners Salomo, eines Dänen, der aber in Italien in den eben gestifteten Dominicaner-Orden getreten war, und nun dem Cardinal als Dolmetscher diente, ein Jahr lang im ganzen Lande herum, um die Priester zur Annahme des Gesetzes zu bewegen. Allein er predigte tauben Ohren. Einige hundert Priester appellirten an ein allgemeines Concil, auf dem sie sich vertheidigen würden, und wagten schon damals die Behauptung, das Concil sei über den Papst, zu einer Zeit, als die Mittel- und Südländer Europa's

*) Lib. VII. ep. 156. ib. p. 580. Vgl. Münter S. 180. 181.

in schmachvoller Knechtschaft seufzten. Der Legat gewann inzwischen die Bischöfe, und man beschloß, um den Foderungen der Appellanten einigermaßen zu genügen, ein Nationalconcil in Schleswig 1222 zu halten, auf welchem Gregor von Crescentia, obwohl er nur noch Cardinal-Diacon war, mit Beiseitesetzung des Primas und Erzbischofs den Vorsitz führte. Es zeigte sich bald, daß die ganze Veranstaltung nur Förmlichkeit war, und man bloß den Schein des Rechts haben wollte. Die Kleriker wurden nicht gehört, die Gesetze des Cölibats aber wiederholt und geschärft und die Priesterkinder des Erbrechts für verlustig erklärt *). Diesen Eingriff in die Rechte der weltlichen Macht ließ sich der König gefallen, der kurz vorher durch eine Bulle des Papstes vom 9. October die Erlaubniß erhalten hatte, die Länder, welche er den Heiden an der Ostsee abnehmen würde, mit dem dänischen Reiche zu vereinigen **). Um die Ehelosigkeit der Geistlichkeit recht fest zu begründen, wurde der Dominicaner-Orden in Dänemark eingeführt, um durch gutes Beispiel die wegen der neuen widernatürlichen Gesetze hie und da entstandenen Unruhen zu dämpfen. Ja der König soll sie selbst erbeten haben, weil er glaubte, daß die Unruhen „potius religione, quam armis“ beigelegt werden könnten ***). Immer häufiger zeigen sich von nun an päpstliche Legaten in Dänemark, die dann natürlich nicht unterließen,

*) Mansi. t. XXII. p. 1197.

**) Ludw. Albr. Gebhardi, Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. Th. 1. Halle 1770. 4. S. 469.

***) Raynald. ad a. 1220. n. 32. Annal. t. XIII. Romae 1646. f. p. 305. Pantopp. I, 637. 638. Münter, Mag. I, 1. 35. 36. und die Quellen das.

auch auf die Vollziehung der gegen die Geistlichkeit ausgesprochenen Eheverbote ein wachsames Auge zu haben. So namentlich im J. 1228, wo es besonders darauf ankam, in Dänemark Unruhen gegen König Friedrich II. anzuzetteln *). Im J. 1229, wo Wilhelm von Modena, Pönitentiar Gregor's IX., aus Preußen nach Dänemark kam, der seit 1224 in Preußen, Curland, Lief- und Esthland gewirkt hatte **), und im J. 1230, wo abermals ein Legat Gregor's IX., der Cardinal-Diacon Otto, Tit. S. Nicolai in carcere Tulliano, auftrat, nachdem er erst in Deutschland herumgereist war, um gegen Kaiser Friedrich aufzuwiegeln und die Kaiserkrone anzubieten. Von dem letzten wissen wir bestimmt, daß er sich die Cölibatsgesetze angelegen sein ließ. Er befahl: 1. Die Focarien und Concubinen der Priester und Kleriker sollten sich von denselben innerhalb eines Monats nach Verkündigung dieser Verordnung trennen, und weder in den eigenen Wohnungen der Kleriker und Priester, noch in anderen ihnen öffentlich beiwohnen, noch öffentlich zu ihnen gehen; widrigenfalls sollten sie ipso facto excommunicirt sein. 2. Priester und Kleriker, die sich öffentlich Concubinen halten, und sie innerhalb eines Monats nicht entfernen, sollen ihres Amtes und ihrer Pfründe entsetzt werden, und bei wiederholten fleischlichen Vergehungen, in den Bann fallen. 3. Um für die Zukunft dieser Pestkrankheit (der Ehe) allen Eingang zu verschließen, ward allen Erzbischöfen und Bischöfen geboten, keinem eine Pfründe oder eine Kirche zu verleihen, der sich nicht in Gegen-

*) Münter, Mag. I, 2. S. 912.

**) Pantopp. I, 642. Münter, I, 2. S. 93.

wart des Kapitels oder anderer glaubwürdiger Personen schriftlich anheischig macht, weder bei sich, noch wo anders öffentlich eine andere Focaria oder Concubine zu halten, und sich bereitwillig erklärt, im Falle des Ungehorsams seine Pfründe aufzugeben. 4. Die Prälaten aber, welche sich erkühnen, solche Geistliche in ihren Schlechtigkeiten zu dulden, oder durch Geld oder andere zeitliche Vortheile sich zur Duldung bewegen lassen, so wie diejenigen, welche sie zu den heiligen Weihen befördern, sollen vom Amte, vorzüglich von Verleihung der Weihen, so lange es dem Obern gutdünken wird, suspendirt werden *). Im J. 1238 wurde Dänemark wiederum von Wilhelm von Modena bereist, der nachher (1240) in Schweden für die Einführung des Eheverbots wirksam war **). Aus Schweden mag er auch im J. 1248, nach dem daselbst gehaltenen Concil zu Skenningen, über Dänemark nach Deutschland zurückgekehrt sein. Auch mag noch der Besuch des Cardinals Guido (im J. 1266) erwähnt werden, der auch in andern Ländern, z. B. in Ungarn und in Frankreich, für die Beachtung der Cölibatsgesetze gewirkt hatte ***).

Alle diese Bemühungen hatten es nun allerdings dahin gebracht, daß die Priesterehe entschieden als gesetzwidrig betrach-

*) Münter's Mag. I, 1. 75. I, 2. 94. Beiträge S. 338. 339.

**) Münter's Mag. I, 2. S. 97.

***) Sein Aufenthalt in Dänemark ist durch ein von ihm gehaltenes Concilium bezeichnet. Mansi. t. XXIII. p. 1180. — Die Anwesenheit der Legaten in Dänemark war von eben denselben Folgen begleitet, die sie in dem übrigen Europa bezeichnen. Durch das Papstthum und seine Organe, namentlich durch den Erzbischof Jakob Erlandsen von Lund, wurde Dänemark in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an den Rand des Verderbens gebracht. Das königliche Ansehen wurde auf unerhörte Weise gemißhandelt.

tet wurde. Damit war aber bloß bewirkt, daß man an den Concubinen, welche fortdauernd Erzbischöfe, Bischöfe, Priester und andere Kleriker sich hielten, größeres Aergerniß nahm. Laut erhoben die Laien ihre Klagen über die Unsittlichkeit der Geistlichkeit *). Im J. 1246 erließ Innocentius IV. eine Verfügung gegen den Bischof Ivarus von Odensee, welcher sich öffentlich eine Concubine hielt **). Die Concubinen wurden übrigens den Ehefrauen gleich geachtet. Denn König Waldemar befahl im jütischen Lovbuche, für dessen Verfasser man den Bischof Gunar von Wiburg hält ***), daß die Concubine, die einer öffentlich im Hause halte, der die Schlüssel anvertraut wären, und die drei Jahre hindurch mit ihm äße und tränke, für eine wahre und gesetzmäßige Ehefrau gehalten werden sollte, und nahm die Geistlichen von dieser Vergünstigung nicht aus †). Selbst Papst Innocentius IV. sah sich genöthiget, Milderung der auf den Concubinat gesetzten Strafen eintreten zu lassen. Im J. 1245 gab er dem Bischofe Gunnerus von Ribe die Vollmacht, diejenigen, welche sein Legat, ohne Zweifel der oben erwähnte Otto, in den Bann gethan hatte, unter gewissen Bedingungen zu lösen ††). Auf dem Concil zu Lyon hatten deßhalb dänische Bischöfe dem Papste Vorstellungen gemacht †††). Auch das Gesetz wegen Enterbung der Priesterkinder wurde nicht beobachtet, weil theils

*) Pantopp. I, 643.

**) Bullarium Franciscan. stud. Joan. Fr. Sbaraleae. t. I. p. 440. 441.

***) Pantopp. I, 653.

†) Lib. I. c. 27. Münter, Beiträge S. 337.

††) Pantopp. I, 504. 505. Münter, Beiträge. S. 338. 339.

†††) Pantopp. I, 639.

die Eltern, theils auch die Blutsverwandten, sie nach dem jütländischen Gesetzbuche als ächte Kinder behandelten, und sich der Anwendung des kirchlichen Gesetzes widersetzten. — Das liederliche Leben der Klosterleute wurde so arg, daß sie wegen ihrer Hurerei aus den Klöstern vertrieben, gänzlich verjagt oder von einem Orte an den andern versetzt wurden *).

Wir gehen zu dem Norden über, wo um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwei erzbischöfliche Stühle errichtet wurden. Aufgefodert von dem Könige, der die seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts bestehende Abhängigkeit Norwegens von dem Erzbischofe von Lund aufgelöst wünschte, und von der gesammten norwegischen Geistlichkeit, hatte nämlich Eugen III., den Cardinalbischof von Albano, Nicolaus Breakspear, den nachherigen Papst Hadrian IV., als Legaten nach Norwegen gesandt, der dort am 19. Juli 1152 ankam, und die ausgedehnteste Vollmacht hatte, erzbischöfliche Stühle, wo er wolle, zu errichten **). Der Legat machte zu gleicher Zeit

*) Aus Hvitfeld bringt Pantoppidan I. p. 622. 623. eine ganz artige Geschichte bei. Im Kloster zu Guldholm bei Schleswig führten die Mönche ein höchst unzüchtiges Leben. Der Abt hatte oftmals bei nächtlicher Weile in Gesellschaft eines Confraters eine Buhlin in der Stadt besucht, späterhin aber seinen Gefährten zu Hause gelassen. Dieser, darüber aufgebracht, suchte sich zu rächen. Er weckte um Mitternacht die Brüder auf, und schrie ganz mächtig: Dominus noster Abbas mortuus est in anima. Die Mönche deuteten dieß auf den leiblichen Tod ihres Abtes und fragten, wo er wäre. Von dem schlauen Confrater angeführt, begaben sie sich mit Kreuz und Fahne in Procession an den bestimmten Ort, und fanden ihren Abt bei seiner Buhlin im Bette. — In Folge dieses ärgerlichen Vorfalls versetzte Bischof Nicolaus von Schleswig, im J. 1210 die Mönche. — S. Wilh. Ernst Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Th. 1. Flensburg und Leipzig. 8. S. 346.

**) Münter 1, S. 16. f. Beiträge: Leben Estild's. S. 316. f.

die Cölibatsgesetze bekannt, aber mit geringem Erfolge *). Wahrscheinlich wurde auf dem in Gegenwart des päpstlichen Legaten Stephanus im J. 1161 zu Bergen gehaltenen Concil, in welchem der zweite Erzbischof, Eystein von Drontheim, sein Kirchengesetzbuch Guldfiodr (die goldene Feder) bekannt machte, das Eheverbot erneuert. Das Gesetzbuch ist zwar nicht mehr vorhanden, aber wir können auf seinen Inhalt aus dem isländischen Kirchenrecht schließen, dem der Bischof Thorlak Thorhalleson von Skalholt nach 1178 auf Anrathen des Erzbischofs Eystein eine hie und da veränderte Gestalt gegeben hatte. In diesem Kirchenrecht verbietet der isländische Bischof, obgleich er früher selbst großes Verlangen gefühlt hatte, in die Ehe zu treten **), auf Island zum erstenmal die Priesterehe ***). Doch weder Gesetze noch Drohungen vermochten das Cölibat durchzusetzen. Hier im hohen Norden kam die Curie nicht sobald zum Ziele. Die große Entfernung und der freie Geist des Volkes setzten ihr unbezwingbare Hindernisse. Allenthalben stoßen wir daher auch auf Spuren von Priesterehen. So bestimmte z. B. der König Hagen Hagensen (1217—1262) ausdrücklich, daß ein Pfarrer für sich und seine Familie keine Kriegssteuer bezahlen solle †). Wir finden ferner, daß Söhne von Bischöfen zu den ansehnlichsten Aemtern des Reichs gelangten. Bei der Krönung Hagen Hagensens wer-

*) Gebhardt, Geschichte von Dänemark und Norwegen. Th. 1. S. 155. fg.

**) Finni Johannaei (Finnur Joensen, Bischof von Island) Hist. eccl. Islandiae. I. p. 288. Hafniae 1772. 4. Münter, I, 1. S. 22.

***) Ibid. p. 291.

†) Hagen Hagensens Frostelings Lov. c. 17. in Paus Sammlung alter norwegischer Gesetze. II. p. 111.

den zwei Bischofssöhne als königliche Räthe und Landhauptmänner genannt *). Die Päpste verloren aber nicht das Ziel aus den Augen, um bei den Nachkommen das zu erreichen, was deren Vorfahren nicht dulden und ertragen mochten. Gregor IX. verbot von neuem allen Priestern Schwedens, sich zu verehelichen **). Im Jahre 1247 den 17. Juni kam der Legat Wilhelm von Sabina nach Norwegen. Vielleicht war er auch schon früher einmal dagewesen. Zwei Abgeordnete des Königs Hagen Hagensen hatten von Innocentius IV. zu Rom einen Legaten verlangt, um den König zu krönen. Der König befürchtete vielleicht, weil er ein unehelicher Sohn war, Unruhen, und suchte sich durch die feierliche Anerkennung und den damit verbundenen Schutz des Papstes zu sichern. Dem Papste war diese Gelegenheit erwünscht, da er überall Bundesgenossen gegen den Kaiser Friedrich suchte. Auf seinen Befehl gieng der Legat aus England, wo er trotz des dem Könige Heinrich III. bei seiner Ankunft zu Dover geleisteten Versprechens, nur durchreisen zu wollen und kein Geld zu erpressen, sich dennoch drei Monate aufgehalten, und von den englischen Prälaten 4000 Mark Sterling und die Kosten zu einem prächtig ausgerüsteten Schiffe erlangt hatte, nach Bergen. Er brachte Bullen und Befehle für den König, den Adel und die Geistlichkeit mit, promulgirte die päpstliche Bulle, in der der Papst die Unfähigkeit des Königs zur Thronfolge wegen seiner unehelichen Geburt gehoben hatte, und verrichtete die Sal-

*) Lagerbring. II. p. 354.

**) „Gregorius IX. ne sacerdotes provinciae Nidrosiensis matrimonium contraherent, inhibet.“ Bzovius ad. 1237. n. 9. Annales t. XIII. Colon. 1616. f. p. 468. Pantopp. I. p. 504.

bung. Für dieſe Bulle bekam der Papſt, der zum Kriege gegen den Kaiſer Geld brauchte, 15000 Mark Sterling, der Legat für ſich aber außer anſehnlichen Geſchenken, 5000 Mark. Er machte hier viele Verordnungen, hielt an mehreren Orten Verſammlungen, beſonders eine Provincialſynode zu Königsselle, von der keine Acten vorhanden ſind *). Gewiß unterließ er nichts, um das Cölibat durchzuſetzen. Im J. 1275 verbot Aeneas Thorlakſen von Skalholt in ſeinem neuen Chriſtenrechte c. 17. den Mönchen, Subdiaconen, Diaconen und Pfarrern, ſich zu verehelichen **). Auch wurden die Prieſterſöhne von kirchlichen Würden ausgeſchloſſen. Aber die Ausführung dieſes Ausſchließungsgeſetzes war nicht ſogleich thunlich: daher der Biſchof Andönus von Holum (zwiſchen 1314 und 1321) ſich beim Papſte die Erlaubniß auswirken mußte, hierin dispenſiren zu können ***). In der Diöceſanſynode zu Bergen 1307 befahl Biſchof Arno von Bergen allen Geiſtlichen, ihre öffentlichen Concubinen einen Monat nach ihrer Nachhauſekunft zu entlaſſen †). So ward denn auch hier in Norwegen und Island die Ehe der Geiſtlichen allmählig unterdrückt, freilich auch hier zum großen Nachtheil der Sittlichkeit. Die Peſt des Concubinats durchzieht dieſe Länder. Die Sünde fand leicht Erlaß, wenn nur den Biſchöfen und ihren Officialen die beſtimmten Geldtaxen entrichtet wurden. Viele

*) Münter, Magaz. I, 2. S. 98. — 107.

**) S. die Ausgabe dieſes Geſetzbuches von Thorkelin. Kopenhagen 1777. S. 121.

***) Finn. Johann. I. p. 553.

†) Pantopp. II. p. 92. Vgl. über Arno's Verfahren. Pantopp II. p. 98.

Prieſter begnügten ſich nicht mit einer Concubine, ſondern hielten mehrere. Der Geſchichtſchreiber erzählt von einem Geiſtlichen, der funfzig uneheliche Kinder hinterlaſſen habe. Die beſſeren Kleriker hielten ſich Beiſchläferinnen, nannten ſie Gehülfinnen, lebten mit ihnen, wie mit Ehefrauen, ſchloſſen mit ihnen Ehepacten und hielten mit ihnen öffentliche Hochzeiten, ſo daß zur Ehe nur die kirchliche Einſegnung fehlte. Die Biſchöfe, die ſelbſt in ſolchen Gewiſſensehen lebten, erſchienen nicht ſelten bei ſolchen Hochzeiten *). In Schweden zeigt uns die Geſchichte ganz ähnliche Erſcheinungen. Das auch in dieſem Lande bekannt gewordene Eheverbot der Lateranenſiſchen Synode **) war eben ſo wie die Verordnung des Legaten Theodignus im erſten Lundner Concil wirkungslos geblieben. Im J. 1153 hielt Nicolaus Breakſpear auf ſeiner Rückreiſe aus Norwegen in Schweden zu Linköping eine Synode ***), wo er gewiß in ähnlichem Geiſte wirkte, wie in Norwegen †). Nach-

*) Auch der letzte katholiſche Biſchof Jac Areſon von Skalholt, der ſeiner Empörung wegen 1549 enthauptet wurde, hatte zwei Söhne, von denen der eine Prieſter war und gleichfalls in der Ehe lebte. — In den Zeiten vor der Reformation mußten die Prieſter in Island für ein jedes mit ihren Concubinen erzeugte Kind, ihrem Biſchof acht bis zwölf Thaler bezahlen. S. Ludw. Harboe, von der Reformation in Island, in den hiſtoriſchen Abhandlungen der Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Kopenhagen. Aus dem Däniſchen überſetzt und herausgegeben von Valent. Aug. Heinze. Bd. 6. Altona 1796. 8. S. 152.

**) Dalin (Svea Rikes Hiſtorie II, 56.) behauptet dieß von dem Decrete der Synode zu Rheims im J. 1120. Celſe kennt aber keine Bulle Calixt's II. Magni a Celse Apparatus ad Historiam Sveo-Gothicam sectio I. Bullarii Romano-Sveo-Gothici recensionem sistens. Holmiae 1782. p. 31.

***) Mansi. t. XXI. p. 743.

†) Münter, Mag. I, 1. S. 20.

bung. Für diese Bulle bekam der P[illegible] Erzbischof erhalten gegen den Kaiser Geld brauchte, 15[illegible] mit Rom enger, der Legat für sich aber außer anse[illegible] von päpstlichen Legaten Mark. Er machte hier viele[illegible] in einem Briefe an den Erzen Orten Versammlungen [illegible] untergebenen Bischöfe Verfü zu Königselle, von der[illegible] der Unzucht steuern sollen, und verwiß unterließ er [illegible] Unzuchtssünden bei Schuldigen, nämlich J. 1275 verbot [illegible] schwängerten Frauenzimmer zur Nordung neuen Ehe[illegible], oder mit Mutter, Schwester u. s. w., enen und P[illegible] Unzucht treiben, nach Rom zu den Schwel- [illegible] Peter und Paulus gesandt werden sollen, Prie- [illegible] sich so grob vergehen würden, sollten auf im- [illegible] entsetzt werden *). Das kirchliche Eheverbot [illegible] ungeachtet noch wenig geachtet. Der größte Theil [illegible] bestand aus Priestersöhnen und diese bestiegen [illegible] bischöflichen Stühle. Innocentius III. klagte deßhalb gewaltig in einem Schreiben an Oluf, den Erzbischof von [illegible], daß so außerordentlich viele Priester in Schweden nicht [illegible] Geburt seien, welche wegen der Schande ihrer Geburt keineswegs zu höheren Würden befördert werden sollten, und daß trotz der deßhalb im Lateranensischen Concil erneuerten Verordnung der vorige Erzbischof von Upsala gegen das Verbot des Erzbischofs von Lund zwei unehelich geborene Priester zu Bischöfen geweiht habe. Schließlich befahl Innocentius dem Oluf, diese bereits vom Lunder Erzbischof suspendirten Bischöfe abzusetzen **). Nicht lange darauf starb Oluf. Als nun

*) App. ep. 22. Labbe. t. X. p. 1263. 1264. Mansi, Alexandri III. Epp. Append. I. ep. 22. t. XXI. p. 938.

**) Lib. I. ep. 444. Baluz. I. p. 262. 263. Celse, Bullar. p. 47.

langen des Volkes mit Zustimmung des Kö-
ersohn, in der Person des Valerius, bis-
gen des Königs Sverker, zum Nachfolger
chtete der Erzbischof Andreas von Lund, ein
rechter der gegen die Priesterehe erlassenen Kirchen-
darüber nach Rom. Valerius wird in diesem Berichte
archiep. vocatus genannt, übrigens aber doch recht angelegentlich dem Papste empfohlen, bei dem zugleich über die Hartnäckigkeit des Volkes Klage geführt wird, welche Schuld sei, daß die nordische Kirche noch im Joche der Dienstbarkeit stecke. Der Papst schrieb darauf, er habe reiflich zu Rathe gesessen mit seinen Brüdern, und es habe um so unschicklicher geschienen, eine solche Person zu einem so großen Amte zu befördern, da in jener Provinz die Priester sich nicht scheuten, nach ihrer schlechten Gewohnheit sich zu verehelichen, und die Beförderung des Valerius seinem Vorhaben, diese Gewohnheit auszurotten, hinderlich sein könne *). Dennoch fand es Innocentius gerathen, die Entscheidung der Sache dem Andreas zu überlassen, und überschickte diesem auch das Pallium für den Valerius. Uebrigens fand Andreas bei seinen Bemühungen, die kirchlichen Verbote der Priesterehe in Schweden durchzusetzen **), beim Volke und beim Klerus den lebhafte-

*) „Accedit ad haec quod cum in ipsa provincia Presbyteri ex „prava consuetudine mulieres sibi non metuant matrimonialiter co„pulare, si hujusmodi consuetudinem intendis de ipsa, sicut acce„pimus, exstirpare, indecens esset pariter et absurdum ut ad tantum „officium talis assumeretur persona qua in exemplum deducta, tuum „posset propositum impediri.“ l. X. ep. 147. Baluze. t. II. p. 87 Celse p. 50

**) Gleiches Bestreben soll sein Vorgänger Absalon gezeigt haben.

dem Schweden im J. 1164 einen eigenen Erzbischof erhalten hatte, so wurde der Verband Schwedens mit Rom enger, der Briefwechsel lebhafter, die Sendung von päpstlichen Legaten häufiger. Alexander III. giebt in einem Briefe an den Erzbischof von Upsala und die ihm untergebenen Bischöfe Verfügungen, welche überhaupt der Unzucht steuern sollen, und verlangt, daß die groben Unzuchtssünden bei Schuldigen, nämlich solche, welche die geschwängerten Frauenzimmer zur Mordung der Kinder überreden, oder mit Mutter, Schwester u. s. w. oder mit dem Viehe Unzucht treiben, nach Rom zu den Schwellen der Apostel Peter und Paulus gesandt werden sollen, Priester aber, welche sich so grob vergehen würden, sollten auf immer ihres Amtes entsetzt werden *). Das kirchliche Eheverbot wurde dessen ungeachtet noch wenig geachtet. Der größte Theil der Geistlichen bestand aus Priestersöhnen und diese bestiegen selbst die bischöflichen Stühle. Innocentius III. klagte deßhalb gewaltig in einem Schreiben an Oluf, den Erzbischof von Upsala, daß so außerordentlich viele Priester in Schweden nicht ehelicher Geburt seien, welche wegen der Schande ihrer Geburt keineswegs zu höheren Würden befördert werden sollten, und daß trotz der deßhalb im Lateranensischen Concil erneuerten Verordnung der vorige Erzbischof von Upsala gegen das Verbot des Erzbischofs von Lund zwei unehelich geborene Priester zu Bischöfen geweiht habe. Schließlich befahl Innocentius dem Oluf, diese bereits vom Lunder Erzbischof suspendirten Bischöfe abzusetzen **). Nicht lange darauf starb Oluf. Als nun

*) App. ep. 22. Labbe. t. X. p. 1263. 1264. Mansi, Alexandri III. Epp. Append. I. ep. 22. t. XXI. p. 938.

**) Lib. I. ep. 444. Baluz. I. p. 262. 263. Celse, Bullar. p. 47.

der Klerus auf Verlangen des Volkes mit Zustimmung des Königs wieder einen Priesterſohn, in der Perſon des Valerius, bisherigen Hofgeiſtlichen des Königs Sverker, zum Nachfolger wählte, ſo berichtete der Erzbiſchof Andreas von Lund, ein eifriger Verfechter der gegen die Prieſterehe erlaſſenen Kirchengeſetze, darüber nach Rom. Valerius wird in dieſem Berichte nur archiep. vocatus genannt, übrigens aber doch recht angelegentlich dem Papſte empfohlen, bei dem zugleich über die Hartnäckigkeit des Volkes Klage geführt wird, welche Schuld ſei, daß die nordiſche Kirche noch im Joche der Dienſtbarkeit ſtecke. Der Papſt ſchrieb darauf, er habe reiflich zu Rathe geſeſſen mit ſeinen Brüdern, und es habe um ſo unſchicklicher geſchienen, eine ſolche Perſon zu einem ſo großen Amte zu befördern, da in jener Provinz die Prieſter ſich nicht ſcheuten, nach ihrer ſchlechten Gewohnheit ſich zu verehelichen, und die Beförderung des Valerius ſeinem Vorhaben, dieſe Gewohnheit auszurotten, hinderlich ſein könne *). Dennoch fand es Innocentius gerathen, die Entſcheidung der Sache dem Andreas zu überlaſſen, und überſchickte dieſem auch das Pallium für den Valerius. Uebrigens fand Andreas bei ſeinen Bemühungen, die kirchlichen Verbote der Prieſterehe in Schweden durchzuſetzen **), beim Volke und beim Klerus den lebhafte-

*) „Accedit ad haec quod cum in ipsa provincia Presbyteri ex „prava consuetudine mulieres sibi non metuant matrimonialiter co„pulare, si hujusmodi consuetudinem intendis de ipsa, sicut acce„pimus, exstirpare, indecens esset pariter et absurdum ut ad tantum „officium talis assumeretur persona qua in exemplum deducta, tuum „posset propositum impediri.“ l. X. ep. 147. Baluze. t. II. p. 87 Celse p. 50

**) Gleiches Beſtreben ſoll ſein Vorgänger Abſalon gezeigt haben.

ſten Widerſtand. Der Klerus berief ſich zur Ausflucht auf ein päpſtliches Privilegium. Andreas fragte beim Papſte an, ob man Prieſter, welche ſucceſſive zwei Concubinen haben, als ſolche betrachten müſſe, die in der zweiten Ehe leben, und bei ihnen, gleichſam als bei irregulären, keine Dispenſation in Betreff der Ausübung ihres Amtes eintreten laſſen könne, ferner, ob die Söhne der Prieſter zu den heiligen Weihen befördert werden könnten, und endlich, ob man die ſchwediſchen Geiſtlichen in öffentlicher Ehe leben laſſen dürfe, welche behaupten, ſie ſeien durch ein Privilegium eines Papſtes geſchützt. Innocentius antwortete dem Andreas, daß die Prieſter, welche zwei Concubinen, ſei es zu derſelben, oder zu verſchiedener Zeit, gehabt haben, nicht in die Irregularität der Bigamie verfallen wären, daher ihnen der Erzbiſchof eben ſo wie denen, welche einfache Hurerei getrieben hätten, in Bezug auf die Ausübung ihres prieſterlichen Amtes Dispenſation ertheilen möge, inſofern ſie ſich befleißigten, enthaltſam zu leben. Die Prieſterſöhne könnten in den Klerus befördert werden, wenn ſie in den Klöſtern oder als regulirte Canoniker ein gottesfürchtiges Leben geführt hätten. Wegen der verehelichten Prieſter könne er aber keine Entſcheidung geben, bevor er nicht das vorgeſchützte Privilegium geſehen hätte *). Es blieb in Schwe-

*) „Sane postulasti per fidem apostolicam edoceri si presbyteri „successive duas (plures) concubinas habentes, bigami censeantur, „ut cum eis, tamquam cum irregularibus, quoad executionem sui „officii nequeas dispensare, et si presbyterorum filii sint indifferen„ter ad sacros ordines promovendi, et utrum sacerdotes Suetiae, „in publicis debeas tolerare conjugiis, qui super hoc se asserunt „cujusdam summi pontificis privilegio communitos.“ Lib. XVI. ep. 118. Baluze. t. II. p. 805. Celse, Bullar. p. 52.

den beim Alten. Die Kinder der Prieſter und Biſchöfe gaben auch das Erbrecht der Kirche nicht zu, ſondern eigneten ſich die Verlaſſenſchaft ihrer Väter an. Dieſes ſcheint ſelbſt geſetzmäßig geweſen zu ſein. Olaus Petri hat in ſeiner Chronik eine dieß bekräftigende Stelle aus dem gothländiſchen Geſetzbuche, die aber in den gedruckten Ausgaben nicht ſteht *). Honorius III. war deßhalb mit Schweden ſehr unzufrieden, und klagte in Briefen an die Biſchöfe von Lund und Scara i. J. 1223 über die ungebändigte Rohheit des ſchwediſchen Volkes **). Der Papſt hatte Recht; das ſchwediſche Volk war noch unempfänglich für die römiſchen Anmaßungen. Die Kirche war hier im römiſchen Sinne noch nicht frei. Die verbrecheriſchen Prieſter wurden vor die Staatsgerichte gezogen, der Staat ſetzte die Geiſtlichen ein und ab, und urtheilte über Eheſachen und andere Gegenſtände, die in anderen Ländern längſt ſchon vor das geiſtliche Forum gezogen waren. Die vom Könige Sverker im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der Geiſtlichkeit bewilligte Exemtion von aller Gerichtsbarkeit war noch nicht vom Volke genehmiget ***). Natürlich fanden hier die päpſtlichen Legaten noch viel zu thun. Im J. 1222 erſchien in Schweden, vom Könige verlangt, um innere Unruhen beizulegen, der von Honorius III. geſandte Legat, der Cardinal-Diaconus Gregor von Crescentia, der ſo eben das Concil zu Schleswig gehalten hatte †). Daß er auch in

*) Swea Rikes Hiſtoria Iſrån de äldſta Tider Til de Mårwarande Författad af Swen Lagerbring. 4 Thle. Stockholm 1769 — 1783. Th. 2. S. 354.

**) Cels. Bullar. p. 60.

***) Lagerbring, Th. 2. S. 429.

†) Raynaldus ad an. 1220. n. 32. 33. t. XIII. p. 305. Rom.

Schweden die Geſetze gegen die Ehe der Geiſtlichen verkündet habe, läßt ſich nicht bezweifeln. Der Cardinal Wilhelm von Sabina, bereits Biſchof von Modena, brachte im J. 1240 dieſe Geſetze auf's neue in Erinnerung *). Endlich wurden auf dem Concil zu Skenninge im J. 1248 folgende Beſtimmungen durchgeſetzt: 1. Kein Geiſtlicher ſoll künftig eine Frau oder eine öffentliche, bei ihm wohnende Concubine haben. Weibsperſonen welche ſich mit Geiſtlichen verehelichen, oder ihnen als Concubinen dienen, ſind dem Anathem verfallen. Diejenigen jedoch, welche bereits Frauen oder Concubinen der Kleriker ſind, ſoll innerhalb eines Jahres der Bann nicht treffen. Haben ſie innerhalb dieſer Friſt ſich nicht von ihnen getrennt, ſo ſind ſie demſelben verfallen, und die, welche ſie gehabt haben, mögen ſich hüten, an der Sünde der Excommunicirten Theil zu nehmen, weil ſie ſonſt nach dem canoniſchen Rechte in denſelben Bann verfallen würden. Nur funfzigjährigen Männern und Weibern kann der Biſchof, falls es ihm gut und ſicher dünkt, unter dem Verſprechen der Enthaltſamkeit, und wenn ſie nicht in einem Hauſe miteinander ſchlafen wollen, bei einander zu bleiben geſtatten. 2. Prieſterſöhne ſollen in Zukunft bei Strafe des Bannes von dem, was ihr Vater oder die Kirche beſeſſen hat, nichts ab intestato erben. Solche, die ſchon gebohren ſind, oder binnen einem Jahre gebohren werden, nicht minder die nächſten Erben der Prieſter begehen eine Todſünde, wenn ſie ſich an der Erbſchaft

1646. f. Münter I, 1. S. 39. 40. Pantoppidan I, S. 639. bezweifelt ſeine Reiſe nach Schweden; doch ohne Grund.

*) Hvitfeld Dänemark Riges Krönik I, p. 204. Münter, Mag. I, 2. S. 97.

eines Prieſters oder an Kirchengütern vergreifen und keinen Erſatz leiſten. 3. Ueber das, was ein Prieſter ohne Rückſicht auf die Kirche erworben hat, darf er im Teſtament verfügen, keineswegs aber über andere Güter, weil alle der Kirche gehören. 4. In Betreff der guten Prieſter, welche ohne Ehefrauen und Concubinen leben wollen, und welche mit Vorzug, Gewogenheit und wohlwollender Gunſt zu behandeln, die Abſicht iſt, wird auf den Rath und mit Uebereinſtimmung des Erzbiſchofs und ſeiner Suffragane und kraft apoſtoliſchen Anſehns verordnet, daß alle, welche an ihrer Perſon, ihren Häuſern, ihrem Eigenthume, ihren Hausleuten Gewaltthätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Leute des Königs und des Herzogs in den Bann verfallen ſollen. 5. Den Biſchöfen wird in Kraft des heiligen Gehorſams befohlen, bei ihren Viſitationen von den Pfarrern nichts, als nur Speiſe und Trank anzunehmen. Eben ſo wird den Dienern und Begleitern des Biſchofs befohlen, zur Zeit der Viſitation nichts von den Prieſtern zu fodern. Fodern ſie etwas, außer dem Lebensbedarf, oder nehmen ſie ein Geſchenk an, ſo ſollen ſie excommunicirt werden. 6. Bei Strafe des Bannes wird befohlen, daß keine andern Leute, als die zu den Biſchöfen gehören, dieſelben bei den Viſitationen begleiten ſollen, es ſei denn, daß ſie von den Pfarrern eingeladen würden. 7. Dies alles ſoll jedoch nur den guten, keineswegs aber den unreinen und hureriſchen Prieſtern zu Gunſten verordnet ſein. Begegnet dieſen etwas Böſes, ſo mag ihr Blut über ihr Haupt kommen. 8. In Kraft des heiligen Gehorſams wird allen, die ſich in den heiligen Weihen befinden, befohlen, daß keiner nach Jahresfriſt ſich einen zu erzeugenden Sohn zueigne, ihn

für den ſeinigen erkenne, erziehe oder wo anders erziehen laſſe, oder ihn als den ſeinigen öffentlich nenne. Denn nur der darf als Sohn erkannt werden, der aus rechtmäßiger Ehe entſpringt. Wer wiſſentlich und mit Willen dagegen handelt, verfällt dem Anathem*). Es wäre überflüſſig, das Planmäßige in dieſen Verordnungen weitläufiger zu erörtern. Der Legat befahl, dieſelben in den jährlichen Synoden zu verleſen und einzuſchärfen. Zu gleicher Zeit ſorgt er dafür, den hierarchiſchen Grundſätzen in Schweden volle Geltung zu verſchaffen **). Die Wahl der Biſchöfe wurde allem weltlichen Einfluſſe entzogen und den Domkapiteln überliefert***). Den Geiſtlichen wurde verboten, ſich durch das Verſprechen der Treue oder durch einen Eid dem Könige oder irgend einer weltlichen Perſon zu verpflichten, weil ſie durch Empfang königlicher Güter oder anderer Belehnungen ſich gar keine Verpflichtungen zuzogen. Durch die Beſtrebungen der Legaten und hierarchiſchen Biſchöfe, welchen das Cölibatsgeſetz als nutzbrin-

---

*) Münter, Mag. I, 1. S. 183. — 199. fg. Jac. Wilde, Sueciae historia pragmatica, quae vulgo jus publicum dicitur. Stockholm. 1731. 4. p. 389. Eine eigene Abhandlung über dieſe Synode hat Georgi zu Upſala 1761 geſchrieben. Vgl. Mansi. t. XXIII. p. 767. sq.

**) Es wurde den Biſchöfen bei Strafe des Bannes befohlen, ſich ein Exemplar der von Gregor IX. veranſtalteten Decretalenſammlung anzuſchaffen und fleißig darin zu leſen

***) Dieſe Verordnung findet ſich zwar nicht in den Skenningſchen Statuten: aber Innocentius IV. ſagt in der Beſtätigungsurkunde v. 1250, daß dieſe Einrichtung von Wilhelm von Sabina getroffen ſei. Vgl. Münter, Mag. I, 1. S. 191. 198. Wilde. l. c. p. 394. Lagerbring. II. p. 359. Vgl. Wilde. p. 395. Geſchichte von Schweden, von Friedr. Rühs. Halle 1803. 8. Th. 1. S. 170. — 174. Geſchichte Guſtavs Waſa, von J. W. v. Archenholz. Tübingen 1801. 8. Bd. 1. S. 72. fg.

gend erſcheinen mußte, da ſie ſich beſonders die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen zueigneten, und die für die Ehe leicht Erſatz fanden, indem ſie ihr Anſehen und ihre Macht über offenen Tadel und Ahndung frecher Verletzung des Sittengeſetzes erhob, und ihre Reichthümer ihnen hinlänglich die Mittel gewährten, ihre Lüſte zu befriedigen, wurde die Rechtmäßigkeit der Prieſterehe vernichtet. Die Sittlichkeit hatte freilich dadurch nicht gewonnen. Doch ſchien dieß in den Augen der Päpſte minder wichtig, im Vergleich mit dem Gewinn, der durch die Befeſtigung des Cölibats erreicht zu ſein ſchien, und ſie glaubten weniger zu wagen, wenn ſie gegen die durch Schwäche des Fleiſches gefallenen Sünder mit milder Nachſicht verführen. In der That mildert ſchon Innocentius IV. im J. 1252 in einer Bulle an den Biſchof von Linköping die Strenge der Geſetze gegen den Concubinat *). Auch Alexander IV. erlaubt im J. 1258 dem Erzbiſchof von Upſala auf deſſen Vorſtellung, daß die Verordnung des Legaten Wilhelm nicht durchgeſetzt werden könne, dieſelbe völlig in ihren Wirkungen aufzuheben, die concubinariſchen, in den Bann und die in Irregularität verfallenen Prieſter von demſelben loszuſprechen, und ſie mit einer andern Buße zu belegen, wobei jedoch ihnen das Verſprechen abzunehmen ſei, daß ſie die Concubinen entlaſſen wollen**). Späterhin verſtattete der Cardinal Guido, Tit. S. Laurentii in Lucina, welcher im J. 1266 Schweden bereiſte, dem Erzbiſchof von Upſala und dem Biſchof von

*) Datur illi (Episc. Linkiop.) potestas dispensandi de clericis concubinariis et Domini Sabinensis statuto ligandi. Celse, Bullar. p. 75.

**) Celse. p. 78. Bullarium Franciscan. t. II. p. 304. 305.

Linköping, jedoch ohne die Skenningischen Statuten umzustoßen, den auf den Concubinat gesetzten Bann in eine geringere und erträgliche Strafe umzuwandeln. „Weil die Beschaffenheit (infirmitas) der gegenwärtigen Zeit, heißt es, „die strenge Vollziehung der Verordnung (des Legaten Wilhelm) nicht gestattet, und es sich meistentheils wegen der „menschlichen Schwachheit ereignet, daß das, was als Besserungsmittel bestimmt ist, zum Fallstrick und Verderben werde, „so überlassen wir es eurer Klugheit, jedoch so, daß jene Verordnungen in ihrer Kraft fortbestehen, in Bezug der auferlegten Strafe angemessene Milderung eintreten zu lassen und sie „in eine minder gefährliche und in eine erträgliche, so wie es „dem Heile der Seele zuträglich dünken wird, zu verwandeln*)." Nun hieng alles von der Willkühr der Bischöfe ab, wie sie die Vergehungen gegen die Keuschheitsgesetze bestrafen wollten. Auf den ersten Fehltritt war Geldbuße festgesetzt; bei wiederholter Uebertretung sollte der Bann folgen. Doch zogen es die Bischöfe vor, die Pfarrer auszusaugen. Die Geldbußen konnten auf den vierten Theil der Amtseinkünfte sich erstrecken**). Daß übrigens die schwedischen Staatsgesetze die Verordnungen des Kirchenrechts aufgenommen und die Priestersöhne für uneheliche erklärt haben, kann man aus der Verordnung des gothländischen Gesetzbuches schließen, daß Priesterkinder, wenn der Vater ungelehrt wäre, dem Stande der Mutter (in Rücksicht auf persönliche Freiheit oder Leibeigenschaft) folgen sollten; wäre aber der Sohn ein Gelehrter, so

*) Lagerbring. II. p. 739.

**) Lagerbring. II. p. 763.

ſollte er frei ſein, wie ein Bauernſohn. Keineswegs dürfen aber auch Verwunderung erregen die fruchtloſen Klagen über die Unzucht und den Concubinat der Prieſter in Schweden. So heißt es in den Statuten des Erzbiſchofs Jacob Israelſen im Concil zu Aelge 1281: „Scham und Schmerz iſt es für uns, „daß, da viele und verſchiedene Verordnungen der Väter über „das Leben und die Ehrbarkeit der Geiſtlichen gegeben ſind, die „Krankheit der Unzucht die Geiſtlichen dieſer Provinz ſo ſehr „ergriffen hat, daß wenige oder gar keine von ihr frei ſind *)."

§. 59.

Schickſale der Prieſterehe in Ungarn und Dalmatien ſeit Einführung des Chriſtenthums.

Im zehnten Jahrhunderte war von Deutſchland aus durch Mönche und Weltgeiſtliche in Ungarn das Chriſtenthum gepredigt, und vorzüglich durch Verheirathung deutſcher Prinzeſſinnen an die heidniſchen Fürſten der Magyaren befördert worden, indem, wenn nur erſt die Fürſten gewonnen waren, dieſe mit Zwang die Annahme des Chriſtenthums beim Volke zu bewirken ſuchten. Als jedoch der mit der deutſchen Prinzeſſin Giſela vermählte Stephan der im Jahre 997 durch freiwillige Huldigung der Nation ſeinem Vater in der Regierung gefolgt war, allen Magyaren ſich taufen zu laſſen befahl, erfolgte

*) Lagerbring. II, 766. Vgl. Geſchichte des ſchwediſchen Volkes und Reiches, von D. G. v. Ekendahl. Weimar 1827. Th. 1. S. 579. Die großen Concilienſammlungen erwähnen faſt gar nicht der nordiſchen Synoden. Von den meiſten haben ſich nur dürftige Nachrichten erhalten. Die Beſchlüſſe und Acten ſind nicht vorhanden. Münter nennt 48 Synoden in Dänemark, welche bis zur Reformation gehalten wurden. Bd. 2. St. 3. S. 1. — 40.

eine allgemeine Gährung, und die Erbitterung der Magyaren gegen die den Hof umgebenden und überwiegenden Einfluß ausübenden Deutschen brach sogar in einen offnen Krieg aus. Stephan siegte mit einer Armee, die aus Deutschen und getauften Ungarn bestand, über die Mißvergnügten, und das Christenthum wurde nun durch Schrecken und Gewalt ausgebreitet. Gleich nach dem Siege erließ Stephan ein Edict, welches alle Magyaren, die sich binnen einer gewissen Frist nicht taufen lassen wollten, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Zustand, für Leibeigene erklärt, wohingegen es denjenigen, die sich taufen lassen würden, je eher sie dieses thäten, bessere Behandlung und reichere Geschenke verspricht. Auch zögerte der König nicht, Klöster und Bisthümer zu errichten, und Mönche und Geistliche dafür aus Deutschland kommen zu lassen, und mit Gütern, Einkünften und Zehnten auszustatten *). Zugleich bildete sich ein genaues Verhältniß zu Rom. Stephan hatte den Kaiser Otto III. gefragt, ob er etwas dagegen haben würde, wenn er sich die königliche Würde beilegte, um gegen das Heidenthum desto nachdrucksvoller einschreiten zu können, und die Macht des Regenten zu vermehren. Otto gab seine Zustimmung, und rieth Stephan angelegentlichst, die nöthigen Schritte hierzu beim Papste zu machen, wobei er ihm behilflich zu sein versprach, da so eben sein ehemaliger Erzieher unter dem Namen Sylvester II. Papst war. Stephan schickte deßhalb zu Anfang des J. 1000 den Abt Astricus nach Rom,

*) Dem von Stephan gegründeten Kloster auf dem St. Martinsberge mußte nicht bloß der Zehnte von allen Producten und allem Vieh aus dem Simeger Comitate entrichtet, sondern auch das zehnte Kind zur beliebigen Verfügung übergeben werden.

um für den König die Krone, für alle ernannte Bischöfe die Bestätigung und den päpstlichen Segen, und für das neu zu errichtende Graner Erzbisthum die päpstliche Zustimmung, so wie im Betreff einiger andrer Dinge Rath zu verlangen. Der Papst war hoch erfreut über die Gesandtschaft, und schickte, schon vorher vom Kaiser aufgefodert, dem Stephan eine bereits fertige, für den Herzog Miecislaw in Polen bestimmt gewesene Krone, und ein Kreuz, das dem Könige überall, wegen seiner apostolischen Verdienste, vorgetragen werden sollte. Es wurde dem Könige überlassen, alle kirchlichen und weltlichen Anordnungen nach Gutbefinden zu treffen, zugleich erhielt die Eintheilung der bischöflichen Sprengel und die geschehene Ernennung der Bischöfe die päpstliche Billigung. Keineswegs hat aber Stephan, wie schon Gregor VII. den Ungarn gern glauben gemacht hätte, und wie man nachher aus erlogenen Bullen darzuthun versuchte, sich soweit vergessen, daß er sein Reich dem Papste und dem römischen Stuhle zu Lehen aufgetragen, und nur unter dieser schmachvollen Erniedrigung die Krone erhalten habe *). Nach diesen Begebenheiten berief Stephan die Bischöfe und die Primates, d. h. die deutschen Hofbeamten und Generale, dann die getauften Obergespänne in einen großen Reichssenat, um die künftige Ordnung der Dinge im Reiche festzustellen. Die Form des Reichstages war fränkisch. Der Klerus wurde für den ersten Stand, und die Ehrfurcht gegen ihn für das erste Gesetz erklärt, ja die Nation wurde ermahnt, für ihn das Leben zu lassen. Allen Richtern und

*) Engel, Geschichte des Ungrischen Reichs. Wien 1813. 8. I. S. 111. Die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen. Erzählet von J. A. Fessler. Th. 1. Leipzig 1815. 8. S. 376. fg.

Obergespannen wurde befohlen, die Bischöfe in allen ihren Verfügungen zur Verbreitung des Christenthums zu unterstützen. Die Beobachtung des Sonntags, der Freitagsfasten, der Quatember, die Versehung der Sterbenden mit den Sacramenten wurde unter politischen Strafen geboten. Die Abgabe des Zehnten wurde in die Gesetze eingetragen, mit der Androhung, daß, wer den Zehnten nicht geben wolle, den Neunten geben müsse. Das Pfarrwesen wurde organisirt und das Einkommen der Pfarrer bestimmt. In gemeinen Verbrechen wurde den Kirchen das Asylrecht zugestanden, Majestätsverbrechen ausgenommen *). Die mönchische Erziehung, die des Königs einziger Sohn Heinrich erhielt, sicherte den mächtigen Einfluß der Geistlichkeit auch für die Zukunft. Der Jüngling begleitete den Vater, wie dieser die Kirchen und Klöster besuchte, und wußte besser, als sein Vater, welche Mönche die andächtigsten, die enthaltsamsten waren. Dieser Umgang und die dem Prinzen beigebrachten übertriebenen Begriffe über das Verdienst der Enthaltsamkeit und Keuschheit bewogen ihn zum geheimen Gelübde der Keuschheit. — Wenn nun aber auch das römische Kirchenthum in Ungarn Eingang gefunden hatte; so finden wir doch die ungrischen Geistlichen verehelicht. Im Reichsgesetze Stephan's heißt es c. 4.: „In allen Criminal-Fällen „soll wider einen Geistlichen das Zeugniß eines Laien nicht gel„ten, sondern nur das Zeugniß eines andern unbescholtenen „Priesters, der Frau und Kinder hat **)." Nach Stephan's

*) Sacra Concilia Ecclesiae Romano-Catholicae in regno Hungariae celebrata eruit C. Péterffy. Viennae 1742. fol. t. I. p. 6. — 9. Einen Auszug aus dem ganzen Staatsgesetze s. bei Engel, S. 114 — 123.

**) Péterffy. t. I. p. 7. Engel I. S. 115. und der von ihm an-

Tode 1038 unter der Giſela und des neuen Regenten Peter Regierung geräth das Reich in heilloſe Verwirrung. Die Hofämter und Obergeſpannſtellen wurden mit Deutſchen und Italienern beſetzt. Luxus, Verſchwendung und ärgſte Zügelloſigkeit herrſchen an Peter's Hofe, und Bigottismus iſt die Geſtalt, in der die Religioſität ſich darſtellt. Keine Frau, keine Tochter des Landes blieb vor Peter's und ſeiner Höflinge unſittlichen Begierden ſicher. Der Mißmuth der Nation machte ſich endlich Luft. Mehrere Jahre wurde Ungarn durch Bürgerkriege zerrüttet. Die Magyaren verlangten ſogar die Abſchaffung des Chriſtenthums und der verhaßten ausländiſchen Prieſter. Der Zwiſt zwiſchen Geyſa und Salomo ſchien zu Gregor's VII. Zeit für den Papſt eine erwünſchte Gelegenheit, ſeinen Einfluß in Ungarn feſter zu begründen. Trotz aller Künſte und frechen Lügen, die Gregor VII. anwendete, konnte er aber doch ſeine unverſchämte Anmaßung, das ungriſche Reich zu einem päpſtlichen Lehen zu machen, nicht durchſetzen. Geyſa zog es vor, das Reich durch Gewalt der Waffen zu behaupten, beſiegte Salomo und ließ ſich zu Stuhlweißenburg krönen. Er überließ ſich hierauf ſeiner Neigung zum orientaliſchen Glaubensbekenntniſſe, ſchloß ſich an das griechiſche Reich an, und kümmerte ſich durchaus nicht um die päpſtliche Curie. Nach Geyſa's Tode (25. April 1077) folgte in der Regierung deſſen Bruder Ladislaus, der, dem lateiniſch-katholiſchen Lehrbegriffe anhängend, ſogleich dem Papſte Nachricht von ſeiner Erhebung ertheilte. Der Papſt ſchrieb unter dem 9. Juni 1077 an den Nehemias, Erzbiſchof von Gran: es ſei nicht

geführte Benedict Virág in ſeinen Magyar Századok (Jahrhunderten Ungarns) IX — XIII. Ofen 1808, 8.

genug, daß Ladislaus seine Erhebung dem Papste gemeldet habe, er müsse sich vielmehr deutlicher durch eigene Gesandte über seine Gesinnung und schuldige Ehrerbietung gegen den apostolischen Stuhl erklären (d. h. das Reich als päpstliches Lehen annehmen), worauf dieser ihm alle Liebe und alles Wohlwollen erweisen wolle. Ladislaus schickte indessen keine Gesandte nach Rom; er suchte vielmehr sein Reich von innen durch gute Handhabung der Gerechtigkeit zu ordnen, und den Salomo zu Preßburg zur freiwilligen Verzichtung auf die Königswürde zu bewegen. — Abermalige Zumuthungen des Papstes vom 21. März 1079 beachtete Ladislaus ebenfalls nicht; vielmehr nahm er den mit dem päpstlichen Bannfluche belegten Boleslaus an seinem Hofe in Schutz. Doch verstand es unter diesen religiösen Fürsten die Klerisei durch Heiligsprechungen, Reliquienkram, Mönchskünste und Wunder ihr Ansehn und ihre Macht zu steigern, und stand mit Rom immerwährend im Verkehr. — Die Eheverbote Gregor's waren auch nach Ungarn gekommen, machten aber keinen Eindruck. Die Sage, daß Ladislaus in der blutigen Schlacht mit den Cumanern, obwohl verwundet, ein Mädchen, das er für die Tochter des Großwardeiner Bischofs hielt, aus der Gewalt eines Cumaners befreite, zeigt, daß die Geistlichen in Ungarn häufig verheirathet waren *). Im J. 1091 scheinen zwei

*) Engel I. S. 164. „Vidit denique Ladislaus Dux unum paga„norum, qui super dorsum equi sui ducebat unam puellam Hunga„ram, speciosam. — — Ladislaus, putans, illam esse filiam Epis„copi Waradiensis, et quamvis esset graviter vulneratus, tamen „illum celerrime persequutus est.“ Joannes de Thwrocz, Chronica Hungarorum c. 49. in Scriptores Rer. Hungar. Cura Georgii Schwandtner. Vindob. 1766. 4. p. I. p. 144.

Legaten des Papſtes Urban II., der Abt Odilo von St. Aegidii zu St. Gilles, und auch der Cardinal Teuzo, in Ungarn geweſen zu ſein. Man findet aber von einem beſondern Wirken derſelben keine Nachricht, da Ladislaus keinen fremden-Einfluß in ſeinem Reiche gelten ließ *). Eine von Ladislaus auf den 19. Mai 1092 nach Szabolcz berufene Verſammlung aller Biſchöfe, Aebte, Reichsbeamten und Obergeſpänne, auf welcher weltliche und kirchliche Geſetze beſchloſſen wurden, verfügt über die Ehen der Geiſtlichen folgendes: c. 1. Kein Prieſter und Diacon darf in der zweiten Ehe leben, oder eine Wittwe oder eine Geſchiedene zur Frau haben. Diejenigen, bei welchen dieß der Fall iſt, ſollen von ihren Frauen geſchieden werden, und nachdem ſie Buße gethan, ihr Amt wieder verwalten. Die geſchiedenen Frauen ſollen ihren Eltern zurückgeſtellt werden, und weil ſie keine rechtmäßigen Frauen waren, ſo können ſie, wenn ſie wollen, ſich wieder verheirathen. c. 2. Wenn ein Geiſtlicher eine Sklavin als Frau braucht, ſo ſoll ſie verkauft und der Preis dem Biſchofe gebracht werden. c. 3. Den Prieſtern, welche die erſte und zwar geſetzliche Frau (eine Jungfrau) zur Ehe genommen haben, wird dieſe zur Zeit, um das Band des Friedens und die Einigkeit des heiligen Geiſtes zu erhalten, geſtattet, ſo lange bis nicht der Papſt etwas anders verfügt **). Man ſieht hieraus, daß

*) Engel. I. S. 185. 186.

**) Presbyteris autem, qui prima et legitima duxere conjugia, indulgentia ad tempus datur, propter vinculum pacis et unitatem Spiritus Sancti, quousque nobis in hoc Domini Apostolici paternitas consilietur. Péterffy. t. I. p. 15. 16. Die Bemerkungen dieſes Jeſuiten, der obige Beſchlüſſe zu Gunſten des römiſchen Cölibatgeſetzes falſch erklärt, ſind der Beachtung nicht werth. — Die geſammten Geſetze des Reichstages ſiehe bei Engel, Th. 1. S. 189. — 192.

man es noch nicht wagte, den Cölibat gewaltsam einzuführen. Man fieng aber doch schon an, dahin zu wirken. Am 25. Juli 1095 starb der treffliche Fürst. Die Zügel der Regierung riß der Sohn Geysa's, Colomann, an sich. Dieser hatte schon die ersten Weihen zum Priester erhalten, und ließ sich deßhalb von Urban II., an den er den Odilo, Abt des heiligen Aegidus zu St. Gilles, schickte, säcularisiren. Urban II., der sich damals in Frankreich aufhielt, war um so geneigter, da Colomann ihn als Papst anzuerkennen versprach, und dessen Dienste bei den eben damals mit Schwärmerei ergriffenen Kreuzzügen sehr nöthig waren. Der Papst versprach überdieß dem Colomann alle von Stephan dem Ersten erlangten Rechte und Vorzüge, sofern er nur in Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle blieb, und demselben alles, was Stephan geleistet habe, ehrerbietig gewähre. Gleich nach seinem russischen Feldzuge berief Colomann einen Reichsconvent von Bischöfen und Oberbeamten nach Tarczal. Die Beschlüsse desselben sind nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorhanden. Ein unwissender Mönch Albrich, der nicht Mitglied desselben war, übersetzte sie, wahrscheinlich aus dem Ungrischen, dessen er nach seinem eignen Geständnisse nicht sehr mächtig war, in das Lateinische auf Befehl des Erzbischofs Seraphin von Gran, änderte die Ordnung, und entstellte mehreres, so daß seine Arbeit wenig Zutrauen verdient. In Bezug auf die Kirchenangelegenheiten wurden die Gesetze von 1092 erneuert und geschärft. Ueber die Ehe des Klerus fin-

---

Den Ausdruck: Presbyteros . . . bigamos etc. hat aber Engel falsch, wenigstens sehr unklar übersetzt: Kein Geistlicher darf zwei Weiber haben. Bei Mansi. t. XX. p. 759. 760.

den sich folgende Verordnungen vor. 1. Geistliche, die in der zweiten Ehe leben, oder eine Wittwe oder eine Geschiedene zur Frau haben, sollen ihre unerlaubten Ehen aufgeben, oder aus dem Klerus ausgeschlossen werden *). 2. Wenn ein Geistlicher, der in der zweiten Ehe lebt, wegen der Frau das geistliche Amt verläßt, so soll er aller kirchlichen Würde beraubt und unter die Laien versetzt werden **). 3. Geistliche, die in der zweiten Ehe leben, oder eine Wittwe oder Geschiedene zur Frau haben, sollen aller Kirchenpfründen und aller kirchlichen Würden beraubt werden. Kein Bischof soll einen Kleriker zum Diaconat und weiter befördern, wenn dieser nicht zuvor Keuschheit gelobt, und zwar, wenn er schon eine Frau hat, mit deren Einwilligung ***). 4. Kein verheiratheter Priester oder Diacon soll dem Altare dienen, wenn nicht erst seine Frau willig Keuschheit gelobt, und er ihr eine besondere Wohnung verschafft und auch den nöthigen Lebensunterhalt gewährt, damit er nach dem Apostel sie habe, als habe er sie nicht †). 5. Wenn ein dem Altare dienender Priester eine Concubine hat, so soll diese von ihm getrennt werden, er selbst aber, nach überstandener Buße, sein Amt wieder verwalten ††). Hat es nun mit diesen Verordnungen seine Richtigkeit, so war man schon weiter in dem Eheloſigkeitszwange vorgeschritten, und hatte sich somit auch schon benöthigt gesehen.

*) Péterffy I. p. 47. lib. 1. c. 25. alias 67.

**) Lib. 2. c. 1. alias 4. p. 48.

***) Ibid. c. 4. alias 9. p. 49.

†) C. 5. alias 10. p. 50.

††) C. 6. alias 12. p. 50. Ueber sämmtliche Verordnungen des Reichstages s. Engel I. S. 202 — 210. Ehre macht es Colomann, daß er alle Hexenprocesse untersagte, weil es keine Hexen gebe.

gegen den an manchen Orten ſtatt der Ehe eingeſchlichenen Concubinat Vorkehrungen zu treffen. Auf dieſem Reichsconvente wurden den geiſtlichen Gerichten alle Eheſachen in vollem Umfange zugewieſen. In den J. 1102 und 1103 eroberte Colomann Dalmatien, und ernannte den Crescentius zum Erzbiſchofe von Spalatro. Dieß verwickelte ihn in Streit mit der römiſchen Curie. Paſchalis II. verlangte, daß die Biſchöfe nicht vom Könige ernannt, ſondern von den Canonikern erwählt und ſodann vom Papſte gegen Annahme und gegen Leiſtung eines Obedienzeides, deſſen Formel 1079 von Hildebrand entworfen war, beſtätigt werden ſollten. Der König und die Großen des Reichs widerſetzten ſich anfangs dieſer Foderung aus allen Kräften, und beriefen ſich auf Stephan's Verdienſte um die ungariſche Kirche und auf den von ihm herrührenden Gebrauch. Der Papſt äußerte ſein höchſtes Mißfallen über dieſe Kühnheit, königliche Rechte vertheidigen zu wollen, und ſchrieb: der Jünger könne nicht über ſeinen Meiſter ſein, und Stephan habe nie von dem Papſte, dem er ſeine Bekehrung ſelbſt zu danken habe, oberhirtliche Vorrechte erhalten. Paſchalis ſchickte ſogar einen Legaten, den Cardinal Auguſtinus, nach Ungarn, und wahrſcheinlich wurde damals von Lorenz, dem Erzbiſchofe von Gran, eine Synode gehalten, deren Acten ohne Jahreszahl ſich erhalten haben *). Hier ward außer mehreren die Einführung der lateiniſchen Liturgie

*) Engel I. S. 212. Péterffy t. I. p. 51. verſetzt die Synode ins J. 1111 und läßt den Cardinal Cuno auf derſelben präſidiren, der halb Europa durchſchwärmte, um den gegen Kaiſer Heinrich V. ausgeſprochenen Fluch bekannt zu machen und zum Abfall von ihm aufzufodern. Mansi. t. XXI. p. 98. sq.

beim Gottesdienste, die Unabhängigkeit der Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Kirchenzucht überhaupt betreffenden Verordnungen, insbesondere mit Beziehung auf das eheliche Leben der Geistlichen folgendes festgesetzt: c. 11. „Wenn „rechtmäßig Verheirathete zum Bisthume befördert werden sol„len, so kann dieß nur mit Einwilligung ihrer Frauen geschе„hen." c. 13. „Wenn Bischöfe, die bereits verstorben sind, „nicht ihre Kirchen bedacht, sondern nur ihre Söhne bereichert „haben, so soll diesen die Hälfte weggenommen und der Kirche „wieder gegeben werden." c. 30. „Wenn ein Kleriker „Knecht der Kirche gewesen ist, so sollen seine Söhne nicht „wiederum Knechte werden, sondern zu den Freien der Kirche „gehören." c. 31. „Den verheiratheten Priestern wird „der menschlichen Gebrechlichkeit halber gestattet, ihre sonst „rechtmäßig genommenen Frauen mäßig zu gebrauchen *)." c. 32. „Diejenigen, welche unverehelicht Diaconen oder Prie„ster geworden sind, dürfen keine Frauen ehelichen." c. 33. „Die Frauen der Bischöfe dürfen die Häuser der Bischöfe nicht „bewohnen." c. 54. „Wenn ein Kleriker die zweite Frau „hat, oder eine Geschiedene oder eine Wittwe geheirathet hat, „so soll er abgesetzt werden." c. 55. „Zweimal verheirathete „Geistliche dürfen, wenn sie in ihr Amt zurückkehren wollen, „nach Einwilligung ihrer Frauen wieder aufgenommen wer„den." c. 56. „Wenn ein Priester eine Concubine hat, so „soll er abgesetzt werden." Theils durch die übrigen auf dieser Synode durchgesetzten Beschlüsse, theils durch die noch bei Leb-

*) „Presbyteris uxores, quas legitimis ordinibus acceperint, mo„deratius habendas praevisa fragilitate indulsimus." Péterffy. p. 54. — 61. Engel, Th. 1. S. 213.

zeiten des Königs Colomann gehaltene Synode zu Spalatro, wodurch die Rechte der ungarischen Geistlichkeit auf die dalmatische ausgedehnt wurden, theils durch den Einfluß der in Ungarn herumreisenden päpstlichen Legaten *), theils durch den Einfluß des Erzbischofs Laurentius von Gran, der nach Colomann's Tode (3. Febr. 1114), während der Minderjährigkeit seines erst dreizehnjährigen Sohnes Stephan (II.), mit dem Palatinus Johann die Reichsverweſung führte, und manche andere begünſtigende Umſtände, befeſtigte ſich inzwiſchen die geiſtliche Macht in Ungarn immer mehr **). Unter dem ſchwachen Kaiſer Emerich (folgte auf Bela III. im J. 1190) gerieth Ungarn in große Zerrüttung, weil Papſt und Klerus den ſchwachen König beherrſchten und die königlichen Rechte beeinträchtigten. Wollte der gemißhandelte Emerich endlich, entrüſtet, Miene machen zu ernſtlicher Abwehr, ſo ſtellte ihm Innocentius III.

*) So kam unter Colomann der Cardinal Conon, um die Ungarn gegen K. Heinrich V. aufzureizen.

**) Geyſa II., der ſeit 1141 regierte, erklärte ſich im Kirchen-Schisma zwiſchen den Gegenpäpſten Victor VI. und Alexander III., welche beide den König durch Geſandte zu gewinnen ſuchten, für letztern auf Andringen ſeiner Geiſtlichkeit, und machte ſich bereit, ihn ſelbſt durch Waffengewalt zu vertheidigen. Alexander wurde durch ungariſche Geſandte begrüßt, und ihm das Verſprechen gethan, daß ohne Wiſſen und Genehmigung des Papſtes die Biſchöfe nicht mehr ab- oder anderwärtshin verſetzt werden ſollten. (Engel, S. I. 246.) Auch mag wegen dieſer Angelegenheiten eine Synode zu Gran gehalten worden ſein. (Péterffy meint im J. 1169, p. 62. sq.). Job, Erzbiſchof von Gran, maßte ſich zur Zeit der Regierung Bela's III. das Recht an, die oberſten Hofbeamten oder die Reichsbarone in den Bann zu thun, und ließ es ſich ſogar vom Papſte Cöleſtin III. unter dem 20. December 1190 beſtätigen. In dieſer Zeit war auch der Cardinallegat Gregorius de Crescentia, der im Norden ſo eifrig die Cölibatsſatzungen verkündete, bei der Heiligſprechung des Ladislaus in Ungarn anweſend. (Engel, S. 268.)

zu reiflicher Beachtung vor, daß es in der Macht des Papstes stehe, zu verhindern, daß sein Sohn Ladislaus zum Könige gekrönt werde *). Auch die hohe Geistlichkeit benützte die Zerrüttung der Zeit, um ihr Interesse zu befördern. Ihrem Beispiele folgte der begüterte Adel, der sich große Freiheiten errang, während der Stand der adeligen Einhäusler herabkam, der Bürgerstand sich nur mit Mühe bei seinen Freiheiten behaupten konnte, der Bauerstand aber immer tiefer hinabgedrückt wurde. Die Sittenlosigkeit des Klerus war unter Emerich hoch gestiegen. Die Kleriker waren zwar jetzt nicht mehr so häufig bewelbt, hatten aber allgemein Concubinen. Den Bischof von Fünfkirchen, Calanus, schilderte Emerich dem Papste Innocentius III. als einen Mann, der mit seiner Enkelin Blutschande treibe. Freilich war die Geistlichkeit überhaupt sehr roh, so daß die Geistlichen sich einander aus den Kirchen und Häusern herausprügelten. Der Bischof von Waizen klagte die ihm untergeordnete Geistlichkeit an, daß sie zur Seelsorge roh und ganz sittenlos sei; die Pfarrgeistlichkeit schrie dagegen, der Bischof verprasse die Zehnten, während sie Hunger leiden müsse. Erzbischöfe und Bischöfe lagen mit einander in schimpflichem Zwiste, wobei es zu mündlichen Grobheiten und allerhand Beleidungen kam. Selbst die gesellschaftliche Ordnung des Reiches wurde durch den zügellosen Klerus gefährdet. Innocentius sah sich im October 1198 genöthigt, denselben zu ermahnen, daß er das Asylrecht der Kirchen nicht auf offene Straßenräuber ausdehnen möge **). Im J. 1199

*) Engel S. 284.

**) Die Nachweisungen aus Katona s. bei Engel, S. 282. fg.

ſandte Innocentius III. die Legaten Simon und Johann nach Dalmatien und Dioclien. Sie hielten zu Antivari eine Synode, welcher der Erzbiſchof von Dioclien und Antivari, die Biſchöfe von Scutari, Polatin, Drivaſto, Suacy, Dulcigno, Sarea und der Erzprieſter von Albanien beiwohnten. Hier verordneten die Legaten (c. 2.): „Weil in Dalmatien und „Dioclien die Prieſter Ehefrauen haben und auch zugleich Kin„der, ſo verordnen wir: daß die vor der Uebernahme des „Amtes verehelichten Prieſter und Diaconen, wenn ihre Frauen „nicht das Gelübde der Enthaltſamkeit in die Hand des Bi„ſchofs ablegen, mit denſelben vereint bleiben, aber ihre Kin„der verlieren ſollen. Denn nach der Sitte der römiſchen „Kirche können Verehelichte nur, wenn ihre Frauen geſtorben „ſind oder Keuſchheit gelobt, in's Prieſterthum befördert „werden. Diejenigen aber, welche nach Uebernahme des Dia„conats oder Presbyterats Frauen, oder vielmehr Ehebrecherin„nen genommen haben, ſollen, ſofern ſie dieſelben nicht ent„laſſen und Buße thun, von Amt und Pfründe entfernt wer„den.“ Ferner (c. 11.) wird verboten, die Söhne der Prieſter zu den heiligen Weihen zu befördern. Johann, Erzbiſchof von Dioclien und Antivari, erſtattete ſelbſt dem Innocentius Bericht von der Synode, dankte ihm für das überſchickte Pallium und verſprach, daß er durch die ganze Zeit ſeines Lebens der römiſchen Kirche treu und ergeben ſein werde *).

Unter der Regierung des ſchwachen, von ſeiner Frau Gertrud, aus dem Hauſe Meran, und dem Klerus beherrſchten

*) Mansi. t. XXII. p. 701. Epp. Innocentii III. lib. II. ep. 178. Baluz. t. I. p. 452.—454. Bzovius, Ann. t. XIII. Colon. 1616. f. p. 40. 41.

Andreas ſank das königliche Anſehen immer tiefer. Innocentius III. benützte jede Gelegenheit, um auf Koſten deſſelben ſeine Macht zu vergrößern. Auf des Andreas Bitten machte Innocentius den Bruder der Frau des Andreas, den Berthold von Andechs und Meran, der ſich gleich anfangs in die ungariſchen Mädchen verliebte, aber doch den geiſtlichen Stand wählte, einen jungen und völlig ununterrichteten Mann, im Januar 1208 zum Erzbiſchof von Colocſa. Als nach der päpſtlichen Ernennung Berthold auf die hohe Schule zu Vicenza ſich begab, um grammaticaliſche Studien nachzuholen, fand ſich Innocentius beſchämt, und befahl unterm 21. Jan. 1209 dem Erzbiſchofe Berthold, ſogleich nach Colocſa zurückzukehren, und durch Privatunterricht das Verſäumte nachzuholen. Im J. 1208 floh ein anderer Bruder der Königin, der abgeſetzte Biſchof von Bamberg, Ekbert, nach Ungarn, gewann hier großen Einfluß und erhielt fette Einkünfte. Berthold wurde auch Wojwode von Siebenbürgen und Obergeſpann der Comitate Bács und Bodrógh. Je mächtiger dieſe zwei Brüder wurden und je ſchändlicher ſie lebten, deſto höher ſtieg das Mißvergnügen der Nation gegen die Königin. Dieß brach in volle Flammen aus, als die Königin ſo niederträchtig war, die Gemahlin des Erbans Benedict in die Falle zu locken, ſo daß Ekbert, der Biſchof von Bamberg, mit Gewalt ſeine Luſt an ihr ſättigen konnte. Benedict fragte hierauf bei Johann, dem Erzbiſchofe von Gran, einem Feinde des Meraniſchen Geſchlechts, der auch mit Berthold, wegen der Vorrechte ſeines Stuhls, bereits im Streit gelegen hatte, an, ob er nicht die zugefügte Schmach im Blute der Königin tilgen ſolle, und erhielt die zweiſinnige Antwort:

„Reginam occidere nolite timere bonum est
„Si omnes consenserint, ego non contradico*)."
In Begleitung des Biharer Obergespanns Peter trat Benedict in das Zelt der Königin, entriß ihr die beiden Prinzen, Bela und Colomann, die sie auf dem Schooße hielt, indem er rief: meinen Erbherrn thue ich nichts zu Leide! und tödtete die Königin. Bei dem entstandenen Tumulte wurde der königliche Pallast geplündert. Peter wurde ergriffen und in der nächsten Nacht erdrosselt. Auch Benedict wurde mit seinem ganzen Geschlechte hingerichtet. Da die Nation ihre Entrüstung nicht unterdrückte, so ward Ekbert nach Deutschland geschafft. Auch das Mißvergnügen wider Berthold brach aus. Einige Verschworene überfielen ihn 1213 in seiner Residenz, prügelten ihn sammt mehreren Domherrn und Geistlichen durch, und plünderten seine Schatzkammer. Der Papst schleuderte im Januar 1214 den Kirchenfluch über die Mörder der Gertrud und die, welche an Berthold Hand angelegt hatten. Doch der König unterdrückte, aus Furcht vor der Nation, die ganze Sache und sorgte, daß Berthold über die ungarische Grenze gebracht wurde, wobei er an Silber und Edelsteinen gegen 7000 Mark mit sich nahm. Berthold wurde in der Folge (1217) Patriarch von Aquileja, und Ekbert wieder in das Bisthum Bamberg eingesetzt. Im J. 1235 starb Andreas. „Seine ganze Regierung," sagt Engel, „ist ein unumstößlicher

*) S. bei Engel, S. 293. die Quellen. Vgl. Monumenta ecclesiae Aquilejensis commentario illustrata auctore J. T. B. M. de Rubeis. Argentinae 1740. f. p. 680. sq. Es kann heißen: Reginam occidere nolite, — timere, bonum est. — Si omnes consentiunt, ego non. — Contradico. und Reginam occidere, nolite timere, — bonum est. — Si omnes consentiunt, ego non contradico.

„Beleg zu der großen Wahrheit, daß die von Gregor VII. „durch den Inveſtiturſtreit befeſtigte römiſch-katholiſche Hierar„chie, wie ſie damals war, die Grundlagen aller europäiſchen „Verfaſſungen erſchütterte, die Rechte der Krone ſchmälerte, „das Anſehen der Könige verminderte, und jenes der geiſtlichen „und weltlichen Vaſallen über die Gebühr erhob *)." Sein Nachfolger, Bela IV., faßte mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung, um das geſunkene königliche Anſehen zu retten. Auch auf die höhere Geiſtlichkeit ſuchte er ſeine Reformen auszudehnen. Sie war zu ſeiner Zeit in die gröbſte Sittenloſigkeit verſunken durch Reichthümer und Uebermuth. Drei ungariſche Biſchöfe, deren der Archidiacon von Spalatro erwähnt, ohne ſie zu nennen, waren im ganzen Reiche als die ärgſten Hurer bekannt. Der Propſt von Stuhlweißenburg trieb häufig mit Bauerndirnen Unzucht. In der Piliſer Geſpannſchaft gründete Graf Micha eine Benedictinerabtei. Aber noch zu Lebzeiten des Stifters lebten die Mönche ſo ausgelaſſen und ſchwelgeriſch, daß bisweilen nicht einer fähig war, den Gottesdienſt zu halten. Jener wandte ſich deßhalb im J. 1224 an den Papſt Honorius III. Im J. 1241 ſchildert Gregor IX., auf des Königs Bela IV. treue Berichte, das Leben der meiſten Benedictinermönche in Ungarn mit den ſchwärzeſten Farben. Nach dieſer Schilderung liefen ſie zum Aerger der Chriſtenheit als liederliche Poſſenreißer und Landſtreicher im Lande herum und wälzten ſich in allen Laſtern **). Vergebens ſuchte man durch Schärfung der Kloſterzucht und Einführung der neu entſtande-

*) Engel I. S. 337.

**) Die Zeugniſſe aus Katona t. V. p. 450. 898. etc. bei Engel, S. 342.

nen Orden dem Mönchswesen aufzuhelfen. Eine Reinigung für eine Zeit lang bewirkte der Sturm der Mongolen. Der Waitzner Bischof Jacob (1215 — 1222) wurde der Schwelgerei, der Verschwendung, des Raubes, der Gewalt, des Handels mit Pfründen und der Gottlosigkeit vor Honorius III. angeklagt, behauptete sich aber noch vier Jahre lang im Bisthume *). Der Agramer Bischof Stephan I. (1215 — 1224) war Räuber, Mordbrenner, Todtschläger, und einer Menge anderer Verbrechen schuldig, und blieb neun Jahre hindurch im Bisthume **). Diese und mehrere andere schlechte Bischöfe übertraf aber an Verruchtheit der Fünfkirchner Bischof Job (1254 — 1279), der durch fünf und zwanzig Jahre sich auf dem Bischofstuhle erhielt. Er trieb auf geweihtem Kirchhofe Unzucht, übte mit seiner Mutter, Tochter und zwei Schwestern Blutschande, verkaufte Weihen und Pfründen, beging Meineid, Mord und Giftmischerei. Wegen dieser Verbrechen wurde er von dem Graner Erzbischof Benedict I. (1254 — 1256) zu wiederholten Malen, und eben so von dessen Nachfolger Philipp (1262 — 1272) in den Bann gethan. Endlich berichtete die Fünfkirchner Klerisei an Papst Alexander IV., und wiederum an Urban IV. und Clemens IV. Jeder ließ ihn nach Rom vorladen. Allein Job kümmerte sich eben so wenig um den Bann der Erzbischöfe, als um die päpstlichen Vorladungen. So lange der gegen ihn eingeleitete Proceß in Rom schwebte, durfte König Bela es nicht wagen, den Bösewicht mit landesherrlicher Gewalt anzugreifen. Job siegte in Rom, und Gregor X. gab diesem Scheusal sogar den Auftrag, für

*) Pray. Spec. Hier. p. I. p. 340.

**) Farlati Illyr. S. t. V. p. 36.

das angesetzte vierzehnte Generalconcilium über alles, was er in sämmtlichen Ständen der ungarischen Kirche einer Verbesserung bedürftig erachtete, Bericht zu erstatten *). Eben so verderbt war der sittliche Zustand der Kirche Dalmatiens. Bernhard, Erzbischof von Spalatro (1217), ein Italer von Geburt, früher Benedictinermönch und Erzieher der Söhne Bela's III., hieng der Pracht und dem schwelgerischen Wohlleben nach, und preßte seinen Domherrn einen Theil ihrer bisherigen Einkünfte und Rechte ab, wodurch er mit Klerisei, Mönchen und Volk in langwierigen Zwist gerieth. Sittenlosigkeit verbreitete sich unter Volk und Klerus. Unter der zwei und zwanzigjährigen Bisthumsverwaltung seines Nachfolgers, des Erzbischofs Guncell (1220 — 1242), erreichte die Ausartung ihren Gipfel. Der päpstliche Legat Aconcius kam unter ihm nach Spalatro. Er verjagte die Beischläferinnen der Pfaffen mit Hilfe der weltlichen Macht aus Spalatro, untersagte dem Erzbischofe, weil er in Ausschweifung seinem Klerus vorausschritt, alle erzbischöflichen Verrichtungen und befahl ihm, nach Rom zu gehen, um sich zu verantworten **). Einzelne fromme Bischöfe zogen es, nach langem fruchtlosen Bemühen gegen das allgemeine Verderben, vor, vom Bischofstuhle in die Klosterzelle zu wandern, und die Inful mit der Capuze zu vertauschen, um nicht länger Zeugen der Verderbtheit des Klerus zu sein. So ward Bartholomäus, Bischof von Scardona

*) Kollár, Histor. Episcop. Q. Eccles. t. II. p. 154. — 165. Die päpstlichen Urkunden p. 176. 192. 197. 201. 210. bei Fessler, Th. 2. S. 966. fg. Vgl. S. 962. Wir bedauern, daß uns mehrere Werke, als von Kollár, Pray, Farlati etc. nicht zugänglich waren.

**) Farlati, Illyr. S. t. III. p. 247. bei Fessler, Th. 2. S. 956. fg.

(1244—1248), minderer Bruder. Da somit das Christenthum auch in Ungarn immer tiefer sank, so darf es nicht wundern, wenn auch hier von Laien das Kirchenthum verachtet wurde, und die nackend herumziehenden Flagellanten vielen Anhang fanden. Bela konnte ihnen im J. 1265 nur mit Hilfe und nach dem Rathe eines päpstlichen Legaten, Magister Angelus, durch scharfe Strafen mit Feuer und Schwert Einhalt thun *). Einige Jahre später finden wir den Cardinal Guido in Ungarn. Ihn beschäftigte theils die im J. 1267 zu Stande gebrachte Beilegung des blutigen Bürgerkrieges zwischen Bela IV. und seinem Sohne Stephan IV., theils die Ordnung der Kirchenzucht. Während so viele langwierige Unruhen Ungarn zerrütteten, die Bischöfe bloß auf Vermehrung ihrer Einkünfte und Macht bedacht waren, und ein üppiges, schändliches Leben führten, hatte sich der Klerus theils förmlich verehelicht, theils lebte er in offenem Concubinate oder überließ sich den Ausschweifungen. Guido gab nun mehrere Kirchenverordnungen, unter andern auch in Bezug auf den Cölibat. Er verordnet (c. 1.): „Nur unverehelichte Diaconen und Priester sollt ihr „zu Bischöfen wählen." Ferner (c. 2.): „Keinen, der zwei Frauen „gehabt hat (d. h. ein bigamus ist), oder der eine Geschiedene, „oder eine Hure, oder die sonst nicht eine Jungfrau war, zur „Frau hat, dürft ihr zum Bischofe wählen." Ferner (c. 11.): „Keinen Verheiratheten dürft ihr zum Priester, Diacon oder „Subdiacon machen, wenn er nicht mit Einwilligung seiner „Frau Keuschheit gelobt, sie aus seiner Wohnung entfernt und „ihr nach seinen Vermögensumständen nöthigen Unterhalt ge„währt." Ferner (c. 12.) „Die Söhne der Priester dürft

*) Engel, S. 382.

„ihr nicht zu den Weihen zulaſſen, außer in den Cönobien (den „Canoniker) oder in den Klöſtern *)." Ferner (c. 16.): „Geiſt„liche, die in der zweiten Ehe leben, oder die eine Wittwe, „eine Geſchiedene, eine Hure zur Frau haben, entſetzen wir „aller kirchlichen Würden, und berauben ſie aller kirchlichen „Pfründen auf immer." Sodann (c. 17.) „Diejenigen, wel„che ſich öffentlich Concubinen halten, entſetzen wir des Amtes „und berauben ſie der Kirchenpfründen; wenn ſie aber genü„gende Buße thun und ihr es für gut haltet, ſo könnt ihr ſie „wieder ihr Amt verwalten laſſen." Weiter heißt es (c. 18.): „Den verheiratheten Prieſtern und Diaconen, ſie mögen vor oder „nach Empfangung der Weihen ſich verehelicht haben, verbie„ten wir den Altardienſt und berauben ſie der Kirchenpfründen. „Diejenigen aber, welche Frauen vor der Weihe gehabt haben, „können, wenn ihre Frauen freiwillig und ungezwungen Keuſch„heit geloben und ſie auch halten, indem ſie die Frauen von „ſich entfernen, den Altardienſt wieder verrichten und die Kir„chenpfründen beſitzen." (c. 19.) „Diejenigen aber, welche „nach Empfang der heiligen Weihen unter dem Vorgeben der „Ehe (sub matrimonii nomine), weil eine ſolche Ver„bindung gegen die Geſetze iſt und ſomit Ehe nicht ſein kann, „Frauen genommen haben, dürfen, wenn ſie dieſelben, ſei es „mit deren Zuſtimmung oder gegen deren Willen, entlaſſen „haben und öffentlich Keuſchheit gelobt, die kirchlichen Aem„ter unter der Bedingung verwalten, daß ſie die verlaſſenen

*) „Nisi aut in coenobiis aut in monasteriis" — dieß wird in denſelben Verordnungen der andern Länder vollſtändiger ausgedrückt: „wenn ſie nicht als Canoniker oder als Mönche zuvor ein ordent„liches Leben geführt haben."

„Unreinigkeiten nicht wieder begehren. Denn wenn sie sich „wiederum durch die Vermischung mit den rechtmäßigen Frauen „oder mit andern beflecken, so verbieten wir ihnen den Altar„dienst, es sei denn, daß sie sich zu den regulirten Canonikern „oder in die Klöster begeben.“ (c. 20.) „In Betreff der „verheiratheten Subdiaconen und Priester befehlen wir, daß „dasselbe geschehe. Doch geben wir euch Aufschub bis zu dem „Rescript des Herrn Papstes. Beobachtet dieß alles und laßt „alle Bischöfe schwören, daß sie es eifrig vollziehen wollen *).“ Aus den Verordnungen geht soviel hervor, daß der ungarische Klerus sich noch nicht gänzlich dem Cölibatszwange gefügt hatte, und daß selbst der Legat noch nicht wagte, die gegebenen Verfügungen als unabänderliche Zwangsgesetze aufzustellen. Daß die Sittlichkeit der Geistlichen durch die neuen Gesetze verbessert worden sei, findet man nicht. Statt rechtlicher Ehefrauen halten sich die Geistlichen ganz öffentlich Concubinen und erziehen die Kinder in ihren Häusern, halten Wein und Spielhäuser, führen ein freches weltliches Leben, treiben Jagd, wohnen Raub-, Mord- und Brandunternehmungen bei, und verprassen Kirchengüter und Kirchengeräthe, oder ziehen gleich Landstreichern im Lande umher. Unter Ladislaus III., einem jungen, nicht von Natur, sondern durch Erziehung verwahrlosten, unselbstständigen und von seinen Umgebungen abhängigen Könige **), zeigt sich mehrmals die Einwirkung päpstlicher Legaten. Der König war von dem aufrührerischen Ivan beim Papste verklagt worden, daß er ein Gönner der heidnischen

*) Péterffy I. p. 88. Engel S. 388. Mansi. t. XXIII. p. 1184.
**) Engel S. 440.

Cumaner in Ungarn ſei. Auch wurde ihm vorgeworfen, daß er ſich zur griechiſchen Kirche hinneige. Der König ſchien um ſo mehr verdächtig, weil Gerardus von Mutina, der Gelder in Ungarn ſammelte, mehrmals in Gefahr gekommen war, beraubt zu werden. Nicolaus III. ernannte daher ſogleich am 22. September 1278 den Franciscaner Philipp, Biſchof von Firma, zu ſeinem Legaten in Ungarn. Da ſich Ladislaus vergeblich der Abſendung dieſes Legaten entgegengeſetzt hatte, ſo begab er ſich 1279 zu den Cumanern, um mit ihrer Hilfe dem Legaten entgegenzuwirken, entſchlug ſich aller Sorgen des Reichs, unterließ die Uebungen der Religion und ergab ſich der Wolluſt mit Cumaniſchen Buhldirnen. Den König begleiteten der eben erwählte Philipp, Erzbiſchof von Gran, und der Propſt von Gran, welche ſeine Ausſchweifungen theilten. Letzterer ward im Bette bei einer Cumanerin erſtochen. Dem Beiſpiele des Königs und der hohen Kleriſei folgten mehrere Reichsbarone und Adelige. Sie ließen ſich die Bärte wachſen, legten ſich Concubinen bei, und vernachläſſigten die Religionsübungen und den Kirchenbeſuch. Sie beraubten Geiſtliche, Kirchen und Klöſter ungeſcheut, machten aus den Kirchen Ställe, aus den Altären Krippen, oder verwandelten die Kirchen und Kirchhöfe in Raubſchlöſſer, und befleckten die Kirchen mit dem Blute ihrer Gegner und durch Mißbrauch weiblicher Gefangenen *). Im J. 1279 kam der Legat Philipp an. Der Papſt hatte ihm aufgetragen, in Ungarn, Polen, Dalmatien, Croatien, Servien, Ludomirien, Gallicien und Cumanien auszurotten, niederzureißen, zu zerſtreuen und zu

*) Engel p. 416.

gertheilen, zu bauen und zu pflanzen, wie es ihm gefalle *).

Auf dem Reichstage am 15. August 1279 wurden politische Gegenstände abgemacht. Zum Behufe kirchlicher Zwecke wurde vom Legaten im September auf dem Schlosse zu Oppenheim eine Kirchenversammlung gehalten. Es wurden mehrere sehr heilsame Verordnungen gemacht, als, daß die Geistlichen geziemende Kleider tragen, keine Schenken halten, nicht Ballspiel spielen, nicht Mord, Raub, Brand üben, keine Waffen tragen, den Gottesdienst geziemend verwalten, nicht mit bloßen Füßen in die Kirche laufen sollten u. s. w. Im c. 19. heißt es: „Wir gebieten auf's strengste, daß kein Kleriker, der „eine Pfründe hat, oder in den höhern Weihen sich befindet, „Weiber in seinem Hause sich halte, oder wo anders mit ihnen „Beiwohnung pflege. Diejenigen, welche jetzt Weiber bei sich „haben, sollen wissen, daß diejenigen, welche dieselben nicht „innerhalb drei Monaten von sich gänzlich verstoßen, oder die „verstoßenen wieder zu sich nehmen oder ihnen beiwohnen, in „den Bann verfallen, von dem sie nur durch ihren Bischof be„freit werden können, wenn sie die Weiber gänzlich von sich „verstoßen und hinlängliche Bürgschaft geleistet haben, daß sie „gegen diese Verordnung nicht mehr handeln, sondern sie zu „jeglicher Zeit unverbrüchlich halten werden." Ferner im c. 26. „Wir verbieten den Priestern und andern Klerikern, die „sich in den heiligen Weihen befinden, auf's strengste, die „Kinder, die sie in denselben erzeugt haben, bei sich zu be„halten, wegen des Aergernisses. Ihre Söhne und Töchter „sollen als Dienstleute der bischöflichen Kirche, unter die sie

*) Péterffy p. 91.

„unmittelbar gehören, zugesprochen werden.“ Auf dieser Synode wurde übrigens auch der Grundsatz aufgestellt, der Klerus sei durch die Würde seines Standes über alle Könige und Königinnen erhaben, und dürfe somit in keinem Falle unter weltlicher Gerichtsbarkeit stehen, die Appellation in allen Sachen, welche für das geistliche Forum gehören, müsse von kirchlichen Richtern entschieden werden; der Appellation an den Papst dürfe kein Hinderniß gelegt werden. Würde der König oder die Königin dieß hindern, so solle ihnen der Eintritt in die Kirche versagt werden. Herzoge, Barone u. s. w, die dieß thun, verfallen auf der Stelle dem Banne. Keine kirchliche Würde und Pfründe dürfe von einem Laien verliehen werden u. s. w. *). Der Legat war so eben mit dem 69. Artikel beschäftigt gewesen und im Begriffe weiter fortzufahren, als der König von den Verhandlungen Nachricht erhielt, und auf den Grund der geschmälerten königlichen Rechte sogleich am 14. September dem Stadtrichter und den Bürgern in Ofen den Befehl gab, keinem ungarischen Geistlichen mehr den Zutritt zum Schlosse und zur Synode zu erlauben, und durch Entziehung aller Lebensmittel die Synode zu zwingen, auseinander zu gehen. Zugleich appellirte der König in einem andern Edicte von allen bisherigen Beschlüssen und Anordnungen des Legaten an den römischen Stuhl, und befahl der gesammten ungarischen Geistlichkeit, weder dem Legaten noch den Prälaten seines Anhangs bei Vermeidung schwerer Strafe zu gehorchen, bis nicht der Papst über die Vorstellungen seiner Gesandten ent-

*) Péterffy. p. 105.—125. Engel. S. 421. 422. Mansi. t. XXIV. p. 270. sq.

ſchieden haben würde. Der Legat mußte auf des Königs Befehl bis zur Ankunft der päpſtlichen Antwort nach Preßburg gehen. Noch ehe die königlichen Geſandten in Rom ankamen, hatte Nicolaus III. den Stand der Dinge von ſeinem Legaten erfahren, und ſo ſchrieb er unter dem 9. December 1279 in übermüthigem Tone an den König, es müſſe alles bei den Beſchlüſſen des Legaten bleiben. Dem Legaten ſchrieb er: er ſolle mit Muth und Ausdauer bei ſeinen Beſchlüſſen beharren. Der ungariſchen Geiſtlichkeit befahl er aber, den Legaten auf das kräftigſte zu unterſtützen. Auch die Königin von Ungarn, den König von Sicilien und den Kaiſer Rudolph bat der Papſt um Unterſtützung *). Sobald Ladislaus die Entſcheidung des Papſtes vernahm, entbot er Cumaniſche Truppen und ließ den Legaten gefangen nehmen. Die erſchrockenen Biſchöfe und Großen überfielen nun den König und hielten ihn gefangen, den Cumanern aber deuteten ſie an, daß, wenn dem Legaten etwas Leides widerführe, dieß auf des Königs Schickſal widrigen Einfluß haben würde. Nur hierdurch wurde der Legat dem Tode durch Pfeile entzogen. Zu Rom gieng man damit um, den König des Thrones und Reiches zu entſetzen; doch auf Fürbitte des Königs Karl von Sicilien gab Nicolaus Befehl, den König aus der Haft zu entlaſſen, wogegen der Legat von den Cumanern wohlbehalten ausgeliefert werden mußte. Der Papſt dankte zugleich den ungariſchen Ständen für den dem Legaten geleiſteten Schutz und für die Verhaftung des Königs **). Dieſer Zwiſt wurde nun zwar beſeitigt. Es

*) Engel. S. 424. Péterffy. p. 96. fg.

**) Gregor. Hagen in den Scriptores rerum Austr. bei Petz. I. p. 1098. und Horneck. Peter Horvath, de Jacygis et Cumanis. 1801. 8. p. 82. Engel. S. 425.

folgten aber andere Auftritte, durch die das königliche Ansehen auf das schimpflichste herabgewürdigt wurde. Dadurch sank Ungarn in Kraftlosigkeit und Verwirrung. Der ärmere Adel und der Bürgerstand wurden entnervt. Dort, wo Bischöfe herrschten, war der Bürgerstand völlig unterjocht und aller seiner Freiheiten beraubt; der Bauernstand ganz verarmt *). In dieser Zeit bemühte sich Johannes, Edler von Buzad, aus dem Hause Bánfy, Erzbischof von Spalatro (1267—1295), früher Dominicanermönch, und dann acht und zwanzig Jahre hindurch Bischof von Scardona, dem gänzlichen Verfalle der Sittenzucht unter der Klerisei Dalmatiens abzuhelfen. Er berief eine Provincialsynode nach Sibenico. Hier untersagte er dem Erzpriester dieser Stadt auf ein Jahr seines Amtes Verwaltung und seiner Einkünfte Genuß, und verurtheilte ihn noch überdieß zu dreijährigem Fasten, jeden Freitag bei Wasser und Brod, weil er sich Jahre lang eine Beischläferin gehalten, die Ehen unter Geistlichen gestattet hatte u. s. w. Eben so untersagte er den Priestern Tolko, Johannes und Michael auf drei Jahre das Priesterthum, und den Genuß ihrer Pfründen, und befahl ihnen durch ihr ganzes Leben an jedem Freitage bei Wasser und Brod zu fasten, weil sie nach ihrer Ordination sich verehelicht hatten. Bei Strafe des Bannes und endlicher Absetzung wurde ihnen die Trennung von ihren Frauen anbefohlen. Gleicher Strafe wurden der Diacon Michael und die Subdiaconen Bogdan und Dobras unterworfen, weil sie gleichfalls nach der Weihe sich verheirathet hatten. Die Ehen der Diaconen Primus und Streko wurden aber, weil sie vor

*) Engel. S. 441.

der Ordination geschlossen waren, als gültig anerkannt, sie aber selbst ihrer Aemter und Pfründen entsetzt, und in den Laienstand verwiesen *).

Nach dem Tode des Ladislaus (10. Juli 1290) erklärte Papst Nicolaus IV., das Königreich Ungarn gehöre zu seiner Verleihung, und auch einige geistliche und weltliche Stände riethen den Thron nicht ohne Wissen und Willen des Papstes zu besetzen. Da erwachte das Freiheitsgefühl der übrigen Ungarn. Sie erklärten, lieber Heiden werden zu wollen, als zu gestatten, daß der Papst ihnen einen König setze **). Als nun Andreas III. durch den Willen des Volks auf den Thron erhoben war, sandte Nicolaus IV. 1291 einen Legaten nach Ungarn, um Unruhe und Verwirrung zu stiften. Den Bürgerkrieg wendete jedoch die Wachsamkeit des Königs und der damalige patriotische Gemeingeist der ungarischen Geistlichkeit, besonders des vortrefflichen Erzbischofs Lodomerins von Gran ab. Da krönte Papst Cölestin V. 1294 mit eigner Hand Karl Martell zum Könige von Ungarn. Doch hatte dieser Hochverrath an Ungarn damals keinen Einfluß auf dessen Frieden. Desto besser gelang dem Papste seine Absicht bald nachher. Andreas hatte auf den erledigten Erzbischofssitz von Gran einen gewissen Gregor befördert, den er, um ihn desto fester an sein und seines Reiches Wohl zu knüpfen, auch zum Propste von Stuhlweißenburg gemacht hatte. Diese erste Würde gab ihm das Recht, den König zu krönen, die zweite die Krone in seiner Verwahrung zu halten. Durch die Vereinigung dieser

*) Farlati Illyr. S. t. III. p. 281. bei Fessler. Th. 2. S. 958.
**) Engel. S. 444.

zwei fetten und wichtigen Pfründen in Gregor glaubte Andreas sich einen treuen Freund erworben zu haben. Gregor reiste nach Rom, des Palliums und der Bestätigung beider Pfründen wegen, und ward von Bonifacius VIII. für die Partei des Karl Martell gewonnen. Als päpstlicher Legat reiste er in sein Vaterland und zettelte den Bürgerkrieg an. Nur die Treue der ungarischen Geistlichkeit, besonders des Johannes de Zmur, Erzbischofs von Colocsa, bewahrte das Land vor namenlosem Unglück. Andreas ward aber bald nachher vergiftet. Da auch Johann von Colocsa, die Stütze der Vaterlandsfreunde unter der ungarischen Geistlichkeit, starb, so gelang es dem Papste bald, wiederum großen Einfluß zu gewinnen. Legaten zogen von neuem nach Ungarn und zerrütteten das Reich. Um die Streitigkeiten über die Thronfolge zu entscheiden, sandte Clemens V., damals in Avignon, den Cardinal Gentilis, einen Minoriten, als Legaten in allen Angelegenheiten Ungarns, Dalmatiens, Galliziens, Ludomiriens u. s. w. Am 27. November 1308 ward ein allgemeiner Reichstag unter freiem Himmel zu Pesth gehalten. Der Legat eröffnete den Reichstag mit einer förmlichen Predigt. Als er aber von dem Rechte des Papstes auf die Verleihung der ungarischen Krone zu sprechen anfieng, so sprach sich der Widerwille der Nation laut aus, und der Legat mußte den von der Carolinischen Partei seit einem Jahre erwählten und anerkannten König Karl Robert, aus dem Hause Anjou, auf Bitte und nach voller Zustimmung der Nation in der königlichen Würde bestätigen. Wie tief indeß das Ansehen des Königs gesunken war, geht aus allen Schritten des Legaten hervor. Am 7. Mai 1309 erließ dieser ein Edict, in dem er unter andern gebot, daß alle von

den Capiteln erwählte Bischöfe von Niemanden sonst, als vom Papste, und falls ein Legat im Lande sei, vom päpstlichen Legaten zu bestätigen seien, und deßhalb in Ermanglung eines Legaten jeder neu gewählte Bischof in Person zum Papste mit zwei Abgeordneten des Capitels reisen müsse, um das Pallium und die päpstliche Bestätigung zu erhalten. Am 15. Juni 1309 wurde die Krönung Karl Robert's vorgenommen. Der Legat nahm selbst Neuerungen in der Form des königlichen Eides vor. Robert mußte nämlich unter andern schwören: 1. die katholische Kirche, die beiden Kirchen zu Gran und zu Stuhlweißenburg, und alle Kirchen seines Reichs, ihre Bischöfe, Prälaten und die ihnen untergebene Geistlichkeit nächst Gott zu ehren und zu vertheidigen. 2. Dem römischen Papste und seinen Gesandten nicht nur nicht zuwider zu sein, sondern dieselben zu vertheidigen, die Rechte des römischen Stuhles nicht zu verletzen, und die zum römischen Stuhle gehörigen Länder und die Anordnungen des römischen Stuhles über diese Länder unangetastet zu lassen *). Außerdem versammelte der Legat im November 1309 eine große Nationalsynode zu Preßburg, wo er verordnete: (c. 1.) daß die Legaten des Papstes und sonstige Stellvertreter desselben gleich dem Papste, ja vielmehr gleich wie Christus gehört, geehrt und hochgehalten werden müßten. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wurde durch unerhörte geistliche und weltliche Strafen verpönt. Im c. 2. wurde unter schweren Strafen jedem Geistlichen verboten, ein kirchliches Beneficium aus den Händen eines Laien

*) Engel. S. 491. fg. Péterffy. p. 144. sq. Mansi. t. XXIV. p. 151. sq.

zu empfangen. Im c. 5. heißt es: „Wir befehlen, daß die „Verordnung des Legaten Philipp, Bischofs von Firma, wel„che Papst Benedict XI. bestätigt hat, unter folgenden Modi„ficationen beobachtet werde. Der Eifer für das Wohl der See„len ermahnt uns, die Strenge jener Verordnung zu mildern, „da wir sehen, daß die Verächter derselben sich immerwährend „durch den Koth ihrer Sünden beflecken. Wir glauben, daß, „wenn die geistliche Strafe der Excommunication, welche frei„lich ohne allen Vergleich gefährlicher ist, aber doch von den „Sündern weniger gefürchtet wird, in eine weltliche Strafe „umgewandelt sein wird, die Sitten der Untergebenen sich bes„sern werden. Wir befehlen daher jetzt, daß jeder Kleriker, „welcher gegen diese Verordnung sich versündigt, nicht mehr in „die Excommunication verfallen, aber den vierten Theil seiner „Einkünfte als Strafe verlieren soll. Allen Bischöfen und de„ren Vorstehern, so wie allen Kirchenprälaten, welche auf ir„gend eine Weise Jurisdiction ausüben, befehlen wir in Kraft „des heiligen Gehorsams und unter der Strafe der Excommu„nication, in die sie, sofern sie nachlässig oder lau in der Voll„streckung dieser Sentenz sind, ipso facto verfallen, diese „Geldstrafe vollständig von ihren Untergebenen, die gegen das „Gesetz gefehlt haben, einzutreiben, von der die eine Hälfte „ihnen, die andere den Armen oder der Kirche des Eintreiben„den zufallen soll. Auch körperliche Züchtigung soll angewen„det werden, sofern es der Obere für dienlich hält *)." Noch an mehreren andern Orten hielt der Legat Versammlungen,

*) Péterffy. I. p. 140. 141. Mansi. t. XXV. p. 219. Ueber des Legaten Gelderpressungen, besonders bei Geistlichen, die seinen Verordnungen nicht gehorchten, s. Engel. II. S. 11.

worin er seine Decrete verkündete. So wurden in einer Synode zu Udvard 1309 seine Verordnungen nochmals vorgelesen und genehmigt *). Von der Zeit des Legaten Gentilis kann man in Ungarn die Priesterehe als ausgerottet betrachten. Im J. 1346 bestätigte Clemens VI. die Verordnungen des Gentilis **). Außer den angeführten Cölibatsgesetzen wirkten dazu mit die Verordnungen der allgemeinen Concilien, denen auch ungarische Bischöfe beiwohnten; und gewiß auch manche ungarische Provincial- und Diöcesansynoden, deren Akten besonders bei den Einfällen der Mongolen verloren gegangen sind, so daß sich nur spärliche Nachrichten von einigen derselben erhalten haben.

§. 60.

Schicksale der Priesterehe in Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien seit Einführung des Christenthums.

In Böhmen und Mähren verbreitete sich seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts und vor allem seit der Mitte desselben durch die edlen Bemühungen der beiden griechischen Mönche Constantinus (Cyrillus) und Methodius, in Polen und Schlesien aber seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts das Christenthum, und gewann allmählig festen Grund und Boden auf denselben Wegen, auf welchen dieß ihm in andern Staaten gelang. Die Päpste suchten gleich anfangs in allen diesen Reichen ihren Einfluß geltend zu machen, und römisches Kirchenthum zu begründen, und nicht ohne Erfolg. Vorzüglich

*) Péterffy. p. 161. Mansi. t. XXIV. p. 214.
**) Péterffy. p. 143.

bemühten sie sich auf das angestrengteste, den zum Heile dieser Völker von Cyrillus und Methodius eingeführten Gebrauch der slavischen Sprache beim Gottesdienste, durch welche das Christenthum selbst glücklichen Eingang gefunden hatte, zu verdrängen. Auf vielfache Weise griffen sie in kirchliche und politische Angelegenheiten ein. Aus Polen und dem dazu gehörigen Schlesien flossen auch bald, durch die Abgabe des Peterspfennings, für die päpstliche Schatzkammer reichliche Einkünfte *). In Schlesien waren sogar die sieben ersten Bischöfe Italiener, die der römische Hof mit der bischöflichen Würde bekleidet hatte **). Dessen ungeachtet war anfangs der Klerus verehelicht. Gregor's VII. Cölibatsdecrete hatten hier gar keine Wirkung ***). Auch die päpstlichen Legaten, welche frühzeitig jene Länder bereisten, richteten nichts aus, oder wagten es nicht erst, den päpstlichen Verordnungen Geltung zu verschaffen. Es konnte nur Schritt für Schritt vorwärts gegangen werden: daher mußte die Herrschaft der Kirchengesetze erst in Deutschland fest gegründet werden. Diese erste Nachricht eines Versuchs, den Priestern in Böhmen ihre Frauen zu nehmen, fin-

*) Dieser jährliche Zins gehörte zu den Bedingungen, unter welchen der schlechte Papst Benedict IX. den Prinz Casimir, der Diacon im Kloster zu Clugny war, von seinen Gelübden lossprach. Vgl. Solignac, allgemeine Geschichte von Polen. Bd. 1. Halle 1763. 4. S. 78.

**) S. Gieseler, Lehrb. d. K. G. Bd. 2. Abth. 1. S. 247. — 263. und das. die Quellen. Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischöflichen Residenzstadt Neisse; v. Gottl. Fuchs. Breslau 1775. 8. S. 1. — 10.

***) Im J. 1080 verbot Gregor VII. aufs neue die Abhaltung des Gottesdienstes in slavonischer Sprache. lib. VII. ep. 11. ad Vratisl. Böhem. Regem, bei Mansi. t. XX. p. 296. Er suchte zugleich das Lesen der heiligen Schrift zu verdächtigen.

det ſich im J. 1148 vor. „In dieſem Jahre,“ ſagt der Chroniſt, „trennte der Legat des Papſtes die Prieſter von den „Frauen.“ Es ſteht aber noch dahin, ob dieſe Stelle ächt iſt *). Bis zum Jahre 1197 kömmt nicht weiter von ähnlichen Verſuchen etwas vor. In dieſem Jahre ſandte Papſt Cöleſtin III. den Cardinal-Diacon Petrus von Capua, tituli S. Mariae in via lata, nach Böhmen, Mähren, Polen und Schleſien, um hier die Zehnten, angeblich für einen Krieg gegen die Türken, von der Geiſtlichkeit zu erheben und die Kirchenzucht herzuſtellen **). Er kam nach Prag, wo gerade Heinrich Brzetislaw Herzog und Biſchof zugleich war. Dieſer, weit mehr ein wilder Krieger, als Hirt ſeiner Heerde, empörte ſich gegen Wenzel, den die Böhmen zum Regenten gewählt hatten, und wußte an der Spitze eines Heeres ſich den Thron zu erkämpfen. Mit einer zahlreichen Schaar ſtreifte er in den Jahren 1193 und 1194 nach Mähren und Sachſen, verwüſtete dieſe Länder, verbrannte Kirchen und Klöſter, und übte ſo viele Grauſamkeiten, daß auch endlich ſein rohes Gewiſſen keine Ruhe mehr fühlte. Oeffentlich bereute er in einer Verſammlung der Geiſtlichkeit ſeine Verbrechen, und bat mit wei-

*) „Eodem anno Legatus Apostolici separavit sacerdotes ab uxo„ribus.“ Cosmas Pragens. continuat. ad a. 1143. bei F. M. Pelzel, scriptt. rerum Bohem. Pragae 1783. t. I. 8. In einigen Codd. fehlt dieſe Stelle. S. p. 344. not.

**) J. Dubravius Olom. Episc. Historia Bohemica. Francof. 1687. 8. lib. 14. p. 380. ſagt: „Per idem tempus a Coelestino R. P. le„gatus e Collegio Cardinalium, Petrus a lata via cognominatus, in „Bohemiam et Poloniam missus erat, ut decumas ab iis, qui in „sacris constituti sunt, exigeret, in bellum asiaticum convertendas.“ — Dlugoſſu läßt dieſen Umſtand weg. Hist. Polon. ad a. 1197. Lips. 1711. fol. p. 575.

nenden Augen, daß man für ihn beten möchte. Als Peter v. Capua im J. 1197 nach Prag kam, war Bezetislav krank; er hatte indeß Befehl gegeben, den päpſtlichen Legaten prunkvoll zu empfangen. Der Legat ließ eine Ordination anſagen und dieſe durch Engelbert, den Biſchof von Olmütz, vornehmen. Zugleich verkündete er die Cölibatsſatzungen. Wie es dabei zugegangen iſt, mag uns Dubravius, Biſchof von Olmütz, erzählen. „Als der Legat," ſchreibt er, „erfahren „hatte, daß die meiſten Prieſter ein ſehr unzüchtiges Leben „führten (vitam satis propudiosam vivere, heißt im „römiſchen Curialſtyle: in der Ehe leben); ſo ſetzte er einen „Tag an, wo Prieſter geweiht werden ſollten. Als ſehr viele „ſchon früher geweihte und noch zu weihende nach Prag in der „Kirche des heiligen Vitus zuſammengekommen waren, ſo hielt „der Legat eine tüchtige Rede über die Eheloſigkeit und kam „endlich dahin, daß alle zu Weihenden Enthaltſamkeit ſchwören „ſollten. Da beſchwor die umſtehende Schaar der Prieſter bei „allem, was heilig iſt, die Candidaten des Prieſterthums, ſie „möchten ſich nicht zur Eheloſigkeit verpflichten und ihrer Mann„heit berauben laſſen. Es ſeien genug Mönche vorhanden, „bei denen es üblich ſei, der Welt und ihren Begierden durch „einen Eid zu entſagen; der Legat müſſe ſich mit dieſen begnü„gen, und nicht den Dienern, die für die Welt beſtimmt ſind, „ein Joch auflegen, was ihre Väter nicht zu tragen vermocht „hatten. Durch dieſe freimüthige Rede empört, befahl der „Legat gebieteriſch dem Archidiaconus, den Tumult der Prie„ſter zu bändigen, und diejenigen, welche es angieng, zu „zwingen, die Eheloſigkeit zu ſchwören. Jene überhäuften „den Archidiacon mit Vorwürfen. Plötzlich kamen von Hein-

„sich entsandte bewaffnete Soldaten herbei, um den Zwist zu „schlichten. Da umklammerten einige der ein wenig zu kühnen (audaculorum) Priester den Altar, andere die Säule, „an der sich der Leib Christi aufbewahret befand, und suchten „sich gegen die Gewalt zu schützen. Der Legat befahl sie aber „wegzureißen und gewaltsam abzuführen. Hierauf fällte er „gegen sie ein äußerst strenges Urtheil, daß sie theils im Gefängniß durch Hunger getödtet, theils mit der Landesverweisung bestraft werden sollten. Durch so harte Strafen erschreckt, „fügten sich die übrigen seinen Befehlen. Auch in Betreff der „Zehnten willfahrte Heinrich dem Antrage des Legaten, und „ertheilte ihm auch günstige Verheißungen wegen des künftigen „Türkenkrieges *)." Der Aufstand der Priester gegen den Legaten war aber so groß gewesen, daß er beinahe um's Leben gekommen wäre. Die Weihe mußte unterbleiben. Beinahe acht Wochen hielt sich der Legat in Prag auf, und eilte dann nach Polen **). Natürlich war dadurch immer noch nicht bewirkt, daß die Eheverbote in ganz Böhmen Gültigkeit erlangt hätten. Vielmehr sah Innocentius III. sich genöthigt, gegen den Erzbischof von Prag, eines Priesters Sohn, vermuthlich den unmittelbaren Nachfolger des eben genannten, Untersuchungen zu verordnen, theils weil er außer andern ihm zur Last gelegten Unziemlichkeiten, dem Herzoge von Böhmen den Lehenseid geleistet und so die Kirche in Dienstbarkeit gebracht habe, theils

*) Dubravii hist. Bohem. l. c. F. M. Pelzel, Geschichte der Böhmen. Ausgabe. 4. Prag 1817. 8. Th. 1. S. 113.

**) Chronicon Gerlaci bei Dobner, monumenta historica Bohemiae. t. I. Prag. 1764. 4. p. 124. 125. Chronicon Pulkavae. ib. t. II. p. 202. Dlugoss. l. c. Cromer. etc.

weil er Frau und Kinder besitzen sollte *). Allein bei der bestehenden Verbindung Böhmens mit Deutschland, und bei der fortdauernden Aufsicht, welche der Papst durch seine Legaten üben konnte, welche verschiedener hierarchischer Zwecke willen, das Land häufig besuchten, konnte es nicht fehlen, daß nicht die Ehe der Geistlichen bald völlig vertilgt wurde. Um so ansteckender zeigt sich von nun an die Pest der Unzucht auch in Böhmen bei den Gliedern der Klerisei.

In Schlesien saß im J. 1148 Walther auf dem Bischofstuhle zu Breslau. Von ihm rühmt der Chronist, daß er ledigen Standes gewesen sei, woraus zu schließen ist, daß es etwas Ungewöhnliches gewesen sein müsse, wenn Geistliche unverehelicht waren **). Zugleich wird von ihm gemeldet, daß er zuerst die Unenthaltsamkeit der Prälaten, Canoniker und Geistlichen streng gerügt und derselben gesteuert habe. Ganz deutlich giebt eine alte Breslauer Chronik Zeugniß von der Verehelichung der Geistlichen zur Zeit dieses Bischofs. „Zur Zeit „Walther's," heißt es, „hatten die Bischöfe Polens, die Dom„herrn und Priester ihre rechtmäßigen Weiber. Sie heirathe„ten die Töchter der Adelichen und gaben ihnen die ihrigen. „Auch war zwischen dem Adel und der Geistlichkeit eine große

*) „ — quod hominium duci Bohemiae praestitisset et regalia „recepisset ab eo sic subjiciens Pragensem Ecclesiam servituti — — „quod uxorem evidenter haberet, de qua filios generavit." Innocentii III. lib. V. ep. 28. bei Baluze. t. I. p. 624. Fr. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. Bd. 6. S. 236. verweist noch auf die Regesten des Papstes Honorius III. Ueber die durch die Hierarchie in Böhmen erzeugte Verwirrung, s. Pelzel. Th. 1. S. 119. 120.

**) Anonymi vitae Episcop. Vratislav. in Sommersberg, scriptt. rerum Silesiacarum. t. II. Lips. 1730. fol p. 184.

„Eintracht *).“ Ein anderer Chroniſt ſagt: bis auf die Zeit Walther's ſeien viele Biſchöfe Polens, die Domherrn und die Prieſter verehelicht geweſen **). Im J. 1197 kam der Legat Peter von Capua aus Böhmen nach Polen. Auf den in Cracau, Gneſen, Poſen, Breslau und an andern Orten gehaltenen Synoden rügte er beſonders, daß ſich die Prieſter allgemein ganz geſetzmäßig verehelichten. Er verbot ihnen daher unter Androhung der härteſten Strafen, Frauen zu nehmen oder die genommenen zu behalten ***). Dlugoſſus

*) „Walterus, nonus Episcopus Wratislaviensis, ordinatus est anno „Domini 1148, et tempore hujus Episcopi Poloniae canonici et „sacerdotes habuerunt uxores legitimas. Et facti sunt generi et „socceri nobilium. Et erat magna inter Clerum et nobiles concor„dia.“ — Stanisl. Sarnicius in Annal. Polon. lib. VI. c. 12. Lips. 1712. fol. p. 1070.: ſagt, er hätte dieſe Worte aus einem Breslauer Chronicon, das er daſelbſt geleſen hätte, getreu entnommen. — Dieſes Chronicon findet ſich nicht bei Sommersberg. Ob es noch ungedruckt vorhanden, oder ſchon gedruckt, aber durch Weglaſſung jener Stelle verſtümmelt ſei, läßt ſich nicht angeben.

**) „Usque ad ejus (Waltheri) tempora, sicut dicitur, multi „Episcoporum Poloniae nec non canonici et sacerdotes uxorati „fuerunt.“ — Chronicon Anonym. Princip. Polon. apud Sommersberg. t. I. Lips. 1729. p. 61. — Daſſelbe wiederholt Sigismund. Rositz, Chronic. et Numer. Episc. Vratislav. ap. Sommersberg. t. I. p. 65. Zeitbücher der Schleſier. Herausgegeben von G. Büſching. Breslau 1813. 4. Bd. 1. S. 35. Hanke, de Siles. indigen. erud. p. 13. sq. Einen alten catalogus canonicorum uxoratorum ſollen die Jeſuiten in Wartenberg beſeſſen, aber ihn Niemanden zum Gebrauche mitgetheilt haben. Vgl. Fuchs, Verſuch einer Reformationsgeſchichte u. ſ. w. S. 8.

***) Dlugoſſus erzählt: „Petrus tituli S. Maria in lata via Diaconus „Cardinalis Capuanus, a summo Pontifice Coelestino tertio Legatus „de latere ad reformandam Ecclesiam Polonicam destinatus, venit „in Poloniam, qui Cracoviensem civitatem ingressurus a Fulkone, „Cracoviensi Episcopo, et omnium Ecclesiarum processione magno „honore susceptus est, primam congregationem Cracoviae, alterum

rühmt, daß dieſe heilſame Verordnung von der ganzen polniſchen Kirche angenommen und ſtreng beobachtet worden ſei; von den Böhmen aber ſei ſie nicht bloß verworfen, ſondern es ſei ſogar der Cardinal, der dieſe Verordnung bei denſelben publicirte, und die Prieſter zum Gelübde der Enthaltſamkeit zwingen wollte, beinahe umgebracht worden *): was jedoch mit dem, was er ſelbſt ſpäter erzählt, nicht wohl übereins

„in Lubcza agens, deinde in Gnesnensem, Wratislaviensem, Plo„censem et Lubucensem dioeceses se transferens, id praecipuum in „Ecclesia reformanda sibi curae assumpserat, quatenus Presbyteri a „mulieribus et concubinis abstinentes, continentem et castam „ducerent vitam, cum plures ea tempestate sacerdotes uxoribus, ve„lut jure legitimo uterentur. Cujus usus corruptelam Cardinalis „ipse summo studio a Polonica eliminavit et abrogavit Ecclesia, et „Presbyteris uxores accipere et tenere gravissimis poenis interdixit, „Laicis vero quacunque excellentia pollentibus connubia sua in facie „Ecclesiae contrahere instituit.“ Dlugoss. Hist. Polon. ad a. 1197. t. I. p. 575. Anonym. Archidiaconus Gnesnens. bei Sommersberg. t. II. p. 82. ſchreibt: „Anno 1197 Petrus secundus Cardinalis venit „in Poloniam, qui matrimonium in facie Ecclesiae instituit contrahi „et sacerdotibus uxores habore abstraxit.“ — Neugebauer a Cadano, historia rerum Polonicarum. Hanoviae 1618. 4. t. III. p. 121. ſchreibt: „— — venit Legatus habitisque synodis cum alia quaedam, „quae adversa religioni Christianae et constitutionibus ecclesiasticis „in utroque ordine inoleverant, correxit, tum sacerdotibus injunxit, „ut concubinas et uxores, quibus tunc passim libere utebantur, a „se abdicarent.“ — Vgl. Cromeri Warmiensis Episcopi Polonia, sive de origine et rebus gestis Polonorum. Coloniae Agrippin. 1589. fol. p. 130. Basil. 1568. fol. p. 119. Zeitbücher der Schleſier. Sommersberg. t. II. p. 240. Aus Dlugoſſus hat Baronius ad a. 1197. n. 18. t. XII. Colon. Agrippin. 1685. p. 911. 912. ſeine Nachrichten. Vgl. Mansi. t. XXII. p. 673. — Schon im J. 1188 war ein Legat in Polen, um den Decem von den Biſchöfen und Prieſtern für den Papſt einzuſammeln. Mansi. t. XXII. p. 582. In gleicher Abſicht war im J. 1189 der Cardinal Johann Malabranca in Polen. Er eiferte aber auch für die Reformation des Klerus. Mansi. t. XXII. p. 590.

*) Locis cit.

ſtimmt. Auch wiſſen wir, daß der damalige Biſchof zu Breslau, Franz I., der ſiebzehnte in der Reihe der breslauſchen Biſchöfe, ein gelehrter, erfahrner und ehrwürdiger Kirchenvorſteher *), die Ehe ſeiner Prieſter vertheidigte und ſogar eine Schrift: von der Ehe der Geiſtlichen und Laien (de clericorum et laicorum matrimoniis) verfaßte **). Die Wirkſamkeit des Cardinals kann daher namentlich in Schleſien nur als eine zwietrachtſtiftende angeſehen werden. Späterhin mußte freilich der Papſt auch in Polen und Schleſien ſeinen Zweck erreichen, da ſein Einfluß in dieſen Ländern immer mächtiger und die Anweſenheit ſeiner Legaten immer häufiger wurde. Auch gelang es allmählig durch die Mitwirkung von Prälaten, die für das römiſch-kirchliche Intereſſe gewonnen wurden, die Herrſchaft des canoniſchen Rechts, auch in Polen und Schleſien geltend zu machen. Bisher hatten die Geiſtlichen unter weltlicher Gerichtsbarkeit geſtanden, und auch auf die Beſetzung der Bisthümer und der Vergebung der Pfründen hatten die Fürſten, Großen und Patrone ihren Einfluß ausgeübt. Dieß ſollte nun aber anders werden. Schon in der Stiftungsurkunde des Kloſters Trebnitz vom J. 1203 werden alle demſelben geſchenkten Dörfer von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen ***). Beſonders war der Erzbiſchof Heinrich von

*) S. die Chroniſten bei Sommersberg. t. I. p. 61. 65. t. II. p. 185. t. III. p. 8.

**) Mart. Hankii de Siles. indigen. erud. p. 13. 14. J. A. Henſel, proteſtantiſche Kirchengeſchichte der Gemeinen in Schleſien. Leipzig und Liegnitz 1768. 4. S. 20. Fuchs, Verſuch u. ſ. w. S. 8. und daſ. die Quellen.

***) Worbs in ſeinem ſchätzbaren Aufſatze: Erſt in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hörte die Prieſter-Ehe in Polen und

Gnesen (1200—1219) eifrigst bemüht, die Geistlichen, Mönche und ihre Unterthanen den weltlichen Gerichten zu entziehen, indem er gebot, daß sie vor keinen weltlichen Richtern mehr erscheinen, ja die Herzöge und der König sie nicht einmal vor ihr Gericht fodern sollten, sondern daß sie nur bei den geistlichen Gerichten angeklagt und von denselben gerichtet werden könnten *). Eben so suchte er die Macht der Fürsten und Großen in Bezug auf die Vergebung der Pfründen zu vernichten. Es kam deßhalb zwischen ihm und dem Herzoge Wladislaw zum offenen Streite, in Folge dessen Heinrich den Herzog mit dem Banne belegte, aber auch dafür des Landes verwiesen wurde. Heinrich eilte nun nach Rom, wo er des sichersten Schutzes und der kräftigsten Unterstützung gewiß war. Auf dem päpstlichen

---

Schlesien auf: in dem Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, herausgegeben von C. Fr. Stäudlin und H. G. Tzschirner. 3. Bd. 3. St. Leipzig 1817. 8. S. 719.

*) Dlugoſſus schreibt l. c. p. 625. Nam cum cleri et sacerdotes „ad judicia judicum secularium etiam pedaneorum indifferenter tra„herentur, etiam inviti, ipsi de consensu et decreto unanimi ducum „Poloniae, per ejus solertiam et industriam inductorum, universos „clericos, monachos Ecclesiastici fori privilegio fecit gaudere, nempe „ut non possint conveniri nisi coram suis Praelatis, videlicet Ar„chiepiscopo, Episcopis, Abbatibus, Archidiaconis et aliis Officia„libus Ecclesiasticis, nec per conventionem aut aliquam exceptionem „ad forum laicorum possint compelli, sed nec coram ipsis Ducibus „aut coram Officialibus respondere. Et eandem libertatem obtinuit „originariis et adscriptitiis Ecclesiarum.“ — Vgl. Cromer. l. c. ed. 1568. p. 130. Sarnicius. lib. VI c. 18. p. 1090. Neugebauer. lib. III. p. 129. aus Cromer. bei Bzovius. Annal. t. XIII. Colon. Agrippin. 1616. fol. ad a. 1219. n. XXIV. p. 279. Daß diese Nachricht von einer ruhigen Bewilligung der Foderungen Heinrich's falsch sei, geht aus unsrer Darstellung hervor. Der um vaterländische Geschichtsforschung hochverdiente Worbs folgt auch dem Dlugoſſus und Sarnicius.

Stuhle ſaß damals Innocentius III. Sogleich beim Antritt ſeiner Regierung wirkte Innocentius auf Schleſien. Im J. 1200 erließ er an den Biſchof von Breslau eine Entſcheidung. Derſelbe hatte unter andern angefragt, ob er den in den höheren Weihen befindlichen Geiſtlichen, welche ſich zum zweitenmale förmlich verheirathet hätten *), Dispenſation ertheilen könne. Innocentius entſcheidet etwas undeutlich. Er ſagt nur, daß ſolchen Klerikern nicht wie denen, die in der zweiten Ehe ſich befinden, Dispenſation ertheilt werden könne. Deſto mehr wirkte aber Innocentius durch Heinrich. Er machte Heinrich zu ſeinem Legaten in Polen und ſandte ihn, mit Vollmachten verſehen, zurück. An Wladislaw erließ Innocentius im J. 1207 ein langes Schreiben, in dem er ihm ſeine von Heinrich und Andern berichteten Verbrechen vorhielt, worunter auch dieſe waren, daß er an den Geiſtlichen, in denen er Jeſum Chriſtum hätte verehren ſollen, ſich vergriffen, den deßwegen über ihn ausgeſprochenen Bann des Erzbiſchofs Heinrich verachtet, dieſen verfolgt, das Eigenthum eines verſtorbenen Biſchofs an ſich geriſſen, Kirchenpfründen zu verleihen ſich erkühnt, die kirchlichen Immunitäten nicht geachtet, ſogar Kleriker in das Gefängniß gelegt habe. Innocentius befahl nun dem Herzoge, dieß alles zu verbeſſern und Buße zu thun, dem Erzbiſchofe vollkommene Ehrerbietung und Ehre zu erweiſen, ſich mit ihm, ja mit Gott in ihm durch Unterwürfigkeit zu verſöhnen, ihm wie ein Sohn ſeinem Vater zu gehorchen, die freie Verleihung aller Pfründen dem Erzbiſchofe zu überlaſſen, alle

*) . . . in sacris ordinibus constituti, more nuptiali secundas in contubernium sibi mulierculas adjunxerunt. Lib. II. ep. 66. Baluze. t. I. p. 375.

demſelben, ſo wie denen, welche ihm in der Vertheidigung der Kirche beigeſtanden, abgenommenen Güter ſammt den Einkünften zurückzugeben, ſeine Unterthanen zu völliger Reſtitution zu verpflichten, und ſich auch in Zukunft an keinem Geiſtlichen mehr zu vergreifen. Würde er nicht gehorchen, ſo ſolle der Bann, welchen Heinrich über ihn wegen ſeiner bisherigen Verletzung der Kirchenfreiheiten ausgeſprochen habe, oder wegen ähnlicher Verbrechen über ihn, ſo wie über diejenigen, welche von ihm Pfründen annehmen oder ihn ſchützen würden, ausſprechen würde, Kraft haben. In dieſem Falle befehle er auch den Biſchöfen von Prag, Olmütz, Meißen und allen Biſchöfen Polens, kraft apoſtoliſchen Anſehens, auf die unverletzliche Beobachtung des von Heinrich geſchleuderten Bannes, ſo oft ſie von ihm dazu aufgefodert würden, zu halten und denſelben alle Sonn- und Feſttage beim Geläute der Glocken und bei angezündeten Kerzen zu erneuern *). Ein Schreiben gleiches Inhalts erließ Innocentius an die polniſchen Biſchöfe **). Alle Pfründgeiſtliche Polens wurden angewieſen, dem Erzbiſchof von Gneſen, der für ihre und der Kirche Freiheit arbeite, beizuſtehen, wie Söhne ihrem frommen Vater anzuhängen, damit er wirkſam dem den Kirchen bevorſtehenden Unheile entgegenwirken könne. Zugleich wird ihnen angekündigt, daß der Erzbiſchof den Auftrag habe, jeden, der ſich unterſtehen würde, ihm entgegen zu wirken, von Amt und Pfründe zu ſuspen-

*) Lib. IX. ep. 217. bei Bréquigny und du Theil. t. II. p. 1028. — 1030. Der Brief iſt überſchrieben: „Nobili viro — — — „Duci Wladisl aospiritum sanioris consilii.“ Er beginnt: „Interro „gamus te, misericordiae fili utinam, et non irae.“

**) Ibid. ep. 218. p. 1030.

diren *). Diese Gelegenheit wurde zugleich benutzt, um allen päpstlichen Anordnungen und Foderungen Geltung zu verschaffen. Unter der Strafe des Anathems wurde den polnischen Herzogen geboten, sich keinen Einfluß auf die Wahlen zu kirchlichen Pfründen anzueignen, sondern dieselben den Canonikern und Klerikern gänzlich zu überlassen **). Der Erzbischof wird beauftragt, alle weltlichen Fürsten, welche die Kleriker mit Abgaben belästigen, zu ermahnen, daß sie davon ablassen, und wenn es nöthig sei, sie durch canonische Censuren dazu zu zwingen ***). Allen Großen und Herzogen wird unter der Strafe des Anathems verboten, die beweglichen oder unbeweglichen Güter eines verstorbenen Bischofs anzutasten †). Ferner wird bei der Strafe des Anathems überhaupt verboten, daß die weltliche Macht eine Kirchenpfründe vergebe ††). Für den Fall, daß Wladislaw sich bessern würde, erhielt Heinrich die Vollmacht, denselben, so wie dessen Anhänger, welche wegen Handanlegung an die Kleriker in den Bann latae sententiae verfallen seien, nach kirchlicher Weise loszusprechen, und ihnen eine angemessene Buße aufzulegen †††). In einem andern Schreiben von demselben Jahre (1207) wird der Erzbischof vom Papste angewiesen, sofern Wladislaw von der Verfolgung der Kirche nicht abstehe und ihn nicht sein bischöfliches Amt ruhig ausüben lasse, über ihn und alle seine Anhänger,

*) Ep. 222. p. 1031.
**) Ep. 223. p. 1032.
***) Ep. 230. p 1035.
†) Ep. 236. p. 1038.
††) Ep. 234. p. 1036.
†††) Ep. 216. p. 1027.

ſo wie über diejenigen, welche die Immunitäten der Kirche, beſonders jene, welche durch ein päpſtliches Privilegium geſichert ſeien, zu verletzen ſich frech unterſtänden, den Bann auszuſprechen, und dafür zu ſorgen, daß der Bannſpruch auch von allen polniſchen Biſchöfen bis zur geziemenden Genugthuung in volle Kraft geſetzt werde. Zugleich trägt Innocentius dem Erzbiſchof auf, die von Wladislaw und deſſen Vater zu ſeiner und ſeiner Vorfahren wider die Canones vorgenommenen Verleihungen von Pfründen und Würden, ſo wie etwaige ohne die Genehmigung ſeines Kapitels geſchehene Veräußerungen von Gütern ſeiner Kirche geſetzlich zu widerrufen und die Widerſacher durch kirchliche Cenſuren, ohne daß Appellation ſtatt finden ſolle, zu zwingen. Alle nicht gehorchenden bedroht der Papſt mit dem Anathem *). Wladislaw hatte ſelbſt unter dem Klerus Vertheidiger gehabt. Namentlich war der Biſchof von Poſen ſein öffentlicher Anhänger. Der Erzbiſchof Heinrich belegte dieſen deßhalb mit dem Interdict, und da er dieſes nicht achtete, ſondern vor dem excommunicirten Könige Meſſe las, mit dem Banne. Innocentius befahl ſämmtlichen Biſchöfen Polens, den vom Erzbiſchofe über den Poſener Biſchof, die Canoniker und andere Kleriker wegen ähnlichen Ungehorſams geſprochenen Bann bis zur gehörigen Genugthuung bei Strafe des Anathems in volle Wirkung zu ſetzen **). Der Biſchof von Pomeranien hatte ſich ebenfalls geweigert, den Handlungen des Gneſener Erzbiſchofs ſeine Beiſtimmung zu geben. Deßhalb erließ Innocentius an ihn ein ernſtes Schreiben, künf-

*) Ep. 227. p. 1033.
**) Ep. 228. p. 1034.

tig den Befehlen des Erzbiſchofs Folge zu leiſten *). Zu gleicher Zeit benutzte der Papſt die Gelegenheit, für die päpſtliche Schatzkammer zu ſorgen. Sämmtliche Gläubige Polens wurden aufgefodert, den Peterszins richtig abzuliefern. Er habe erfahren, ſchrieb er an ſie, daß in jener Gegend die übliche Münze im Jahre zum drittenmale erneuert werde, und daß ſie die Zahlung des dem Apoſtel ſchuldigen Zinſes bis auf die Zeit zu verſchieben pflegten, wo die Münze, mit welcher ſie ihn bezahlen, weniger gelte. Obgleich nun der allmächtige Gott ihrer Güter nicht bedürfe, ſo ſei es doch dem Seelenheil gefahrbringend, das, was ſie ihm ſchuldig ſeien, durch Betrug zu verringern oder aus Undankbarkeit zurückzubehalten. Daher ermahne er ſie, ja er befehle es ihnen, den Zins ohne Betrug zu bezahlen, ſonſt ſolle der Bann, den der Erzbiſchof von Gneſen gegen ſolche Verbrecher ſchleudern würde, Kraft haben. Zugleich erinnerte Innocentius die Polen an Anania und Sapphira, welche für ihren Betrug todt zu den Füßen des Apoſtelfürſten niedergeſtürzt wären **).

Von Rom zurückgekehrt, hielt Heinrich alsbald eine Provincialſynode zu Gneſen, auf welcher Verordnungen gemacht wurden, um die Prieſter zu zwingen, daß ſie ihre Frauen aufgaben. Es iſt wahrſcheinlich, daß ihm dieſes in Rom beſonders an's Herz gelegt worden war. „Weil die Verordnung des „Peter von Capua," ſagt Dlugoſſus, „gar nichts gefruchtet „hatte, ſo zwang Heinrich alle Geiſtlichen, unter Berührung

*) Ep. 231. p. 1035.

**) Ep. 219. p. 1030. In der ep. 220. p. 1030. 1031. gebietet er den Fürſten Polens unter der Androhung des Bannes den Decem zu bezahlen. Vgl. ep. 239. p. 1039. u. ſ. w. bei Bréquigny.

„der heiligen Evangelien, ihre Frauen und Concubinen abzu„schwören und sich ihrer zu enthalten *)." Um den Bischof in diesem Bestreben zu unterstützen, schrieb Innocentius an ihn und seine sämmtlichen Suffragane: er habe vernommen, daß einige in ihren Diöcesen, welche sich öffentlich verheiratheten, sich nicht scheuten, kirchliche Würden anzunehmen, und daß die Canoniker einiger Kirchen so sehr im Kothe der Wollust verfaulten, daß sie nicht einmal ihren Schimpf und ihre Schande verbärgen, sondern die aus schändlicher Zeugung entsprossenen Söhne am Altare dienen ließen. Er befehle deßhalb, öffentlich Verheirathete künftig nicht mehr zu kirchlichen Würden zuzulassen, und die bereits zu denselben Beförderten zu entfernen, so wie auch den Söhnen der Canoniker keine Präbenden bei den Kirchen zu geben, an welchen ihre Väter Canoniker seien. Zugleich eiferte der Papst sehr mit Recht gegen eingeschlichene grobe Mißbräuche beim Gottesdienste. Er verbot theatralische Spiele in den Kirchen aufzuführen und mit Larven in denselben zu erscheinen. Ferner untersagte er den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, an den drei Festtagen nach Christi Geburt obscöne Gesticulationen vor dem Volke zu machen **). Der

*) „Tandem synodo provinciali congregata Clericos in sacris „ordinibus constitutos uxoribus privavit. Et quia ex constitutione „Petri Capuani Cardinalis sedis apostolicae legati super uxoribus „dimittendis nullus fructus hactenus provenerat, ne vaga licentia eis „admitteretur, specialiter omnes Clericos, tactis sacrosanctis Evan„geliis, uxores deinceps et quaslibet concubinas fecit abjurare et ab „eis continere." l. c vgl. die übrigen Schriftsteller ll. cc. und die hierauf bezüglichen Verse in den Zeitbüchern der Schlesier. S. 48. Fuchs. S. 8.

**) „Interdum ludi fiunt in eisdem Ecclesiis theatrales et non „solum ad ludibriorum spectacula introducuntur in eas monstra lar-

Papſt vergaß auch nicht, die eifrigen Dienſte des Erzbiſchofs Heinrich gebührend zu belohnen. Er geſtattete ihm, ſich in ſeiner Provinz ein Kreuz vortragen zu laſſen, ausgenommen, wenn ein apoſtoliſcher Legat zugegen wäre, wo dann nur dieſem jene Ehre gebühre *). Sodann ſchrieb er an alle Biſchöfe Polens: „Da Niemand von euch ſeinem Taglöhner die gebüh„rende Vergeltung verweigern kann, ſo geziemt es euch für„wahr, mit heiliger Sorgfalt an die Vergeltung für unſeren „ehrwürdigen Bruder, den Erzbiſchof von Gneſen, der nicht „für ſeine Ruhe, ſondern für die allgemeine Freiheit der polni„ſchen Kirche unter vielen Aengſten und Gefahren bisher gear„beitet hat und noch arbeitet, zu denken. Daher ermahnen „und befehlen wir euch, daß ihr, in Erwägung ziehend, daß er „im Exil, in welches er für die allgemeine Freiheit eurer Kir„chen hat gehen müſſen, mit ſehr vielen Auslagen beſchwert „worden iſt, die er nicht aus den Mitteln der eigenen Kirche, „ſondern aus väterlichem Gute und durch aufgeborgtes Geld „beſtritten hat, aus Ehrerbietung gegen den apoſtoliſchen Stuhl „und Uns, ihm zu Hilfe kommet, damit er im Kampfe, den „er gekämpft hat und noch kämpft, durch eure Unterſtützung „und euer Verdienſt ausharren und triumphiren kann **)."

„varum, verum etiam in tribus anni festivitatibus, quae continue „Natalem Christi sequuntur, Diaconi, Presbyteri ac Subdiaconi „vicissim insaniae suae ludibria exercentes, per gesticulationum sua„rum dehachationes obscoenas in conspectu populi decus faciunt „clericale vilescere, quem potius illo tempore verbi Dei deberet „praedicatione mulcere." Ep. 235. p. 1037. 1038. Vgl. c. 15. de filiis Presbyterorum (1, 17). c. 12. de vit. et honest. Cleric. (3, 1).

*) Ep. 238. p. 1039.

**) Ep. 232. p. 1035. 1036.

Für den Fall, daß der Erzbischof stürbe, ehe seine Schulden getilgt wären, gab ihm der Papst die Zusicherung, daß sie durch seinen Nachfolger abgetragen werden sollten *). Auf solche Weise suchte nun die römische Curie und ihre Organe in Polen und Schlesien die Hierarchie und den Cölibat zu begründen, und auch hier mußte ihr gelingen, was in den übrigen Ländern Europa's gelungen war. Politische Unruhen mußten, wie überall, auch hier mitwirken. Zu Krakau hatten die Bürger den Herzog Wladislaw vertrieben und den Fürsten Lescus sich erwählt. Dieser suchte nun alsbald den Innocentius zu gewinnen, der auch bereitwillig seine Person, das Herzogthum Krakau und seine sämmtlichen Güter in den Schutz des heiligen Petrus nahm **). An dieser Veränderung hatte großen Antheil Fulko, Bischof von Krakau, der sehr für das hierarchische Interesse besorgt war ***). Die durch die hierarchische Gewalt beförderten oder in Schrecken gesetzten und gedemüthigten ohnmächtigen Fürsten leisteten ungern, was die Hierarchen verlangten. Der Herzog Wladislaw, des Sprigler's Sohn, überhäufte besonders die Kirchen zu Gnesen und Posen mit Gütern und Gerechtsamen †). Das Umsichgreifen der Hierarchie, die durch dieselbe herbeigeführte Verwirrung der rechtlichen und sittlichen Verhältnisse im Reiche und die ihr zugestandenen Güter und Freiheiten,

*) Ep. 241. p. 1040.

**) Ep. 229. p. 1034.

***) Dlugoss. lib. VI. ad a. 1206. p. 600. 602. 603. Ueber des Innocentius Einwirken auf die polnische Kirche, vgl. Odor. Raynaldus, Annal. ad a. 1207. n. 12. — 16. t. XIII. Rom. 1646. p. 170. — 171.

†) Sarnicius. lib. VI. ad a. 1226. p. 1090.

wurden aber laut von den hellerſehenden Großen des Reichs gemißbilliget, und waren mit Urſache, daß Polen durch Empörung gegen die Fürſten und durch blutige Bürgerkriege alsbald zerfleiſcht wurde *). Auch die an den Prieſtern begangenen Frevel fühlte die Nation. Nachdem Sarnicius erzählt hat, daß die Großen der Nation über die Schenkungen Wladislaw's des Spriglers und über ſeine Zugeſtändniſſe an die Kirche erbittert waren, fährt er fort: Es folgten epidemiſche Züchtigungen Gottes. Eine unerträgliche Hungersnoth und eine grimmige Peſt wütheten beinahe durch drei Jahre. Anarchie und Bürgerkriege herrſchten, worin ſelbſt der Fürſt Lescus umkam. Viele glaubten, daß dieſes ſich ereignet habe, wegen der Scheidungen und gewaltſamen Trennungen der Ehen der Geiſtlichen; indem die Ehemänner genöthigt wurden, ihre rechtmäßigen Frauen von ſich zu entlaſſen, und durch Gewalt gezwungen, den Eid abzulegen, ſie nicht mehr zu ſich nehmen zu wollen. Die ſo von ihren Eltern getrennten Söhne und die abgeſchworenen Mütter erfüllten alles mit ihren Klagen. Dieſe Trennung und Scheidung konnte nicht ohne Thränen und ohne aus tiefſter Bruſt geholte Seufzer geſchehen **). Mit

*) Zu wiederholtenmalen brach deßhalb Empörung der Großen aus. S. Dlugoss. lib. VII. ad a. 1245. p. 702.

**) „Punitiones Dei epidemicae consecutae sunt. Fames intolera„bilis pestisque acerrima, quae fere triennio grassata est. Anarchia „quoque et bella civilia, in quibus et ipse Lescus princeps periit. „Creditumque est a multis haec accidisse ob illa divortia et direm„tiones matrimoniorum in statu ecclesiastico, cum mariti cogerentur „abdicare conjuges legitimas, jurejurando de non repetendis unquam „illis per vim praestito. Ita divulsi a parentibus filii et matres ab„juratae lamentis omnia implebant. Fieri enim non poterat haec „discessio ac separatio absque lacrimis et suspiriis ab imo pectore „profectis.“ Sarnicius. lib. VI. ad a. 1226. p. 1090.

ſolchen Opfern beförderte die Hierarchie ihre Zwecke. Indeſſen darf man nicht annehmen, daß von allen Biſchöfen gleich ſchonungslos verfahren worden ſei, und hie und da mochten auch die Fürſten mildernd einwirken. Daher werden an einzelnen Orten die Ehen der Prieſter noch als gewöhnlich und ganz geſetzlich erwähnt. In dem alten Stadtbuche der Stadt Löwenberg, welches im J. 1209 angefertigt iſt, ſteht ein damals üblicher Zolltarif, worin es heißt: „Zieht ein Prieſter in's Land mit Bürate (Wa„gen) oder ohne Bürate, ſo giebt er und ſein Schüler nichts, „ſein Weib muß aber einen Vierdune geben *).“ In den Stiftungsurkunden des Kloſters Trebnitz von den J. 1203 und 1218 werden die Nachkommen eines Prieſters, und in der von 1208 die Söhne und Töchter des herzoglichen Capellans in allen Ehren erwähnt **). Die Wachſamkeit der päpſtlichen Legaten wußte am Ende freilich die Ehe allenthalben zu verfolgen, nur konnte ſie nicht auch den Concubinat und die ungeregelten Ausſchweifungen der Geiſtlichkeit im Zaume halten, die an die Stelle der Ehe traten. Beſonders mag der Cardinal Gregorius de Crescentia ſehr thätig geweſen ſein, der im J. 1223 als Legat des Papſtes Honorius III. nach Polen kam und mehrere Anordnungen in geiſtlichen Angelegenheiten machte ***). Sein Eifer für den Cölibat iſt von ſeinen Legationen im Norden bekannt. So auch Wilhelm von Sabina, deſſen Reiſe nach Polen in das J. 1242 fällt †). Später fin-

*) B. G. Sutorius, Geſchichte von Löwenberg. Th. 1. S. 39. Bunzlau. 1784. 4.

**) Sommersberg, scriptt. t. I. p. 816. 822. 824.

***) Dlugoss. lib. VI. ad a. 1223. p. 630.

†) Ibid. lib. VII. p. 690. 696.

den wir als Legaten den Opiſo (im J. 1246) *), den Archidiacon Jacobus von Lüttich (im J. 1248) **), den Predigermönch Gerrandus (im J. 1251 und wiederum 1253) ***), den Cardinal Guido (im J. 1267) †). den einen von Innocentius V. zur Erhebung des Zwanzigſten nach Polen geſandten Legaten (im J. 1276) ††), endlich den Legaten Philipp, der im J. 1282 aus Ungarn nach Polen kam †††). Aber auch die Biſchöfe ſelbſt ließen ſich zum Theil die Geſetze gegen die Prieſterehen recht angelegen ſein. Im J. 1233 gab Fulko, Erzbiſchof von Gneſen, neuerdings eine Verordnung gegen den Concubinat und die Ehen der Geiſtlichen [*]). Auch von dem Breslauer Biſchofe Thomas I. († 1267) wird gemeldet, daß er eifrig darauf bedacht war, den Concubinat auszurotten. Er ließ deßhalb einige Prieſter in's Gefängniß werfen, andere

*) Ibid. p. 705.

**) Ibid. p. 710. Sommersberg. t. II. p. 81. 253.

***) Anonym. Archidiac. bei Sommersberg. t. II. p. 84. 85. Von dieſem Gerrandus wird namentlich berichtet, daß er auf einer Synode zu Poſen alle Geiſtlichen excommunicirte, welche ſich Concubinen hielten.

†) Dlugoss. lib. VII. p. 782. Er hielt eine Synode zu Breslau. Vgl. Mansi. t. XXIII. p. 1168. Harzh. t. III. p. 631.

††) Dlugoss. lib. VII. p. 809.

†††) Dlugoss. lib. VII. p. 828. Sommersberg. t. I. p. 69.

[*]) „Super omnia autem districte statuentes praecipimus, ut omnes Clerici sic continentiam observent, ab omni genere fornicationis abstinentes, ut mundi munda pertractent mysteria, maxime in sacris ordinibus constituti, quibus receptis matrimonia nullo modo eis licuit contrahere nec uti contractis, licet quondam in minoribus existentes legitime contraxerunt. Concubinas igitur omnes districte praecipimus, ut a se penitus abdicent, nullo modo audentes suspectas in domo propria vel alio loco retinere familias.“ Kloſe entnahm dieſe Stelle aus einer Handſchrift des Dom-Capitels zu Breslau. S. Von Breslau. Documentirte Geſchichte und Beſchreibung. In Briefen. Breslau 1781. Bd. 2. Br. 38. S. 21.

mit Landesverweisung bestrafen *). Der Bischof Thomas II. von Breslau hielt im J. 1279 eine Synode, auf welcher mit Beziehung auf eine Verordnung des Cardinals Guido in c. 3. allen Klerikern ein keusches und enthaltsames Leben zur Pflicht gemacht, und denjenigen, welche sich öffentlich Concubinen hielten, der Verlust ihrer Kirchenpfründen angedroht wird. Die Archidiaconen, welche solche concubinarische Geistliche, sofern sie ihr Verbrechen wissen, gegen besagte Verordnung in den Pfründen dulden, soll die Strafe der Suspension von gottesdienstlichen Handlungen treffen **). Um dem, allen Verordnungen zum Trotze, immer wieder hervortretenden Concubinate zu steuern, erließ sogar der zwischen den Jahren 1283 bis 1304 zu Gnesen regierende Erzbischof Jacob Swinka an seine Suffraganbischöfe den Befehl, einige geschworne treue Leute in den Diöcesen herumzuschicken, um die Concubinen der Geistlichen mit ihren Kindern selbst, wenn es nöthig wäre, durch Hilfe weltlicher Macht, aufzuheben, und die eingefangenen nach Willkühr entweder einer immerwährenden Knechtschaft zu übergeben, oder nach abgenommener eidlicher Versicherung (daß sie nicht mehr zu den Geistlichen zurückkehren wollten), sie durchzuprügeln und dann zu entlassen ***). Solche Maßregeln mochten eine Zeit lang helfen: es

*) Sommersberg. t. II. p. 157. 187.

**) Harzh. III. p. 808. daſ. Lunig. — Constitutiones synod. Thomae Wrat. Episcopi in den statutis synod. Ecclesiae Wratislav. studio Martini Episcopi. Wratislav. 1585. 4. p. 20. 21.

***) „Unam vel duas personas juratas fide dignas per singulas „ecclesias suarum dicoecesum secreto transmittant, et concubinas hu„jusmodi per dictos nuntios faciant captivari, etiam invocato, si „ad hoc opus esset, brachio seculari patronorum aut etiam villano-

war aber nicht zu erwarten, daß alle Bischöfe geneigt sein würden, solche Unmenschlichkeit zu üben, oder allenthalben eifrige Werkzeuge zur Vollstreckung derselben finden würden. So blieb der Concubinat herrschend*): und schwerlich war dieses zum Nachtheil der Sittlichkeit; denn es verhütete größere Laster und sittenverderblichere Unzucht. Zum Theil war es sogar herkömmlich, die Geistlichen im Besitze der Concubinen nicht zu stören, wenn sie nur die Taxe bezahlten**). Die auf den Synoden gegen den Concubinat wiederholten Gesetze waren schwerlich immer sehr ernstlich gemeint, oder sie waren mehr ein Erpressungsmittel für geldsüchtige Bischöfe und Officiale, als daß sie den Concubinat hätten vernichten sollen.

„rum, capta autem cum sua prole taliter acquisita, pro arbitrio „dyoc. redigantur in perpetuam servitutem, aut si dioecesanis visum „fuerit, recepta fidejussoria cautione pro qualitate delicti, fustigata „dimittatur.“ Klose, a. a. O.

*) Dreist beriefen sich die Geistlichen auf das Herkommen. Als der Pfarrer zu Seibsdorf bei Lauban in der Oberlausitz im J. 1487 beim Decan in Budissin des Concubinats wegen verklagt wurde, so schrieb er: es haben wohl ehe Geistliche Conquinen zur Kurzweil gehalten, und Kinder gezeugt. S. Worbs a. a. O. S. 726.

**) Nach einer handschriftlichen Nachricht bei Fuchs, Versuch. S. 8. wurde jährlich an den Official ein Gulden bezahlt.

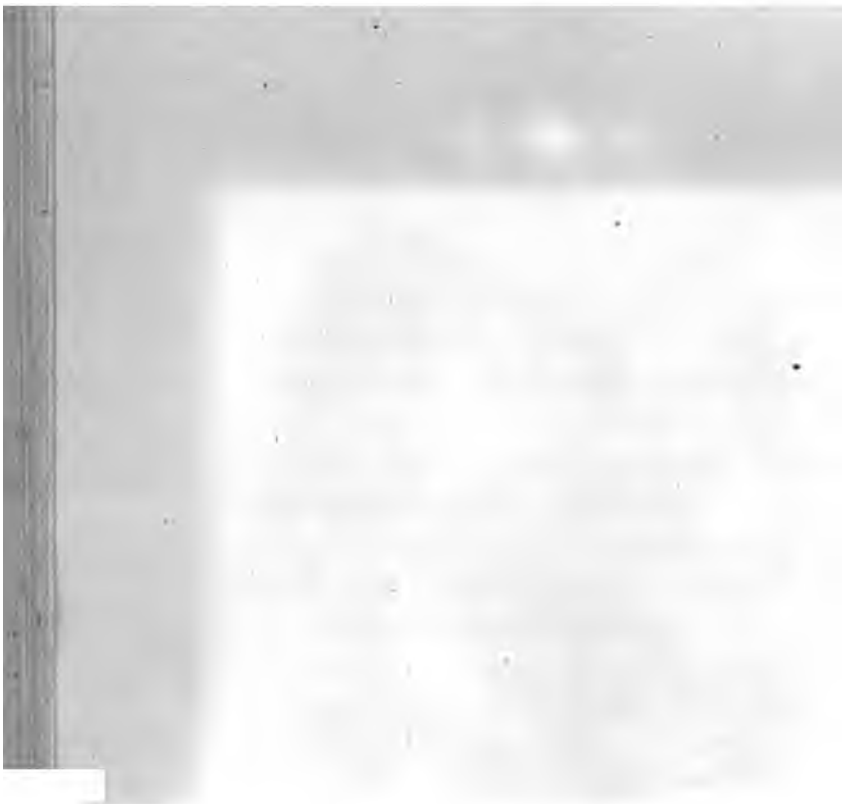

MAY 2 9 1947